



a.o. Bundesanwalt:

lic. iur. Hans Maurer

Verfahrensassistentin:

Dr. Ulrich Weder

Sabina Birchmeier

Zürich, 19. Oktober 2023

Einstellungsverfügung (Hauptdossier) Art. 319 ff. StPO

In der Strafuntersuchung

Beschuldigte Person **Michael Christoph LAUBER**, geb. 12. Dezember 1965, von Winterthur und Luzern, lic.iur. vorm. Bundesanwalt, whft. [REDACTED]

Verteidigung: Rechtsanwalt Dr.iur. Lorenz Erni, Erni Legal GmbH, Ankerstrasse 61, Postfach 1322, 8021 Zürich

Straftatbestand Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch und Begünstigung

Beschuldigte Person **André MARTY**, geb. 16. September 1965, von Guttet-Feschel/VS, Leiter Kommunikation Schweizerische Bundesbahnen Personenverkehr, whft. [REDACTED]

Verteidigung: Rechtsanwalt lic.iur. Markus Peyer, Ankerstrasse 24, 8004 Zürich

Straftatbestand Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch und Begünstigung

a.o. Bundesanwälte

Name: Hans Maurer / Ulrich Weder

Strasse: Im Bol 30

PLZ: 8307 Effretikon

Beschuldigte Person	Gianni Vincenzo INFANTINO, geb. 23. März 1970, von Trélex/VD, lic.iur., Präsident der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), whft. [REDACTED] Verteidigung: Rechtsanwalt lic.iur. David Zollinger, Poststrasse 9, 8620 Wetzikon/ZH
Straftatbestand	Anstiftung zu Verletzung des Amtsgeheimnisses, zu Amtsmissbrauch und zu Begünstigung
Beschuldigte Person	Rinaldo ARNOLD, geb. 02. Juli 1975, von Simplon Dorf/VS, lic.iur. Oberstaatsanwalt der Region Oberwallis, whft. [REDACTED] Verteidigung: Fürsprecher Michael Ueltschi, Ueltschi & Studer, Spitalgasse 4, Postfach, 3011 Bern
Straftatbestand	Anstiftung zu Verletzung des Amtsgeheimnisses, zu Amtsmissbrauch und zu Begünstigung
Beschuldigte Person	Olivier Charles THORMANN, geb. 16. März 1970, von Bern, Dr.iur. Richter am Bundesstraengericht, whft. [REDACTED] Verteidigung: Rechtsanwalt Dr.iur. André Clerc, Rue Saint-Pierre 4, Postfach 520, 1701 Fribourg/FR
Straftatbestand	Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch und Begünstigung
Beschuldigte Person	Marco VILLIGER, geb. 14. März 1975, von Oberrüti/AG, lic.iur. Rechtsanwalt, whft. [REDACTED] Verteidigung: Rechtsanwalt Dr.iur. Bernhard Isenring, General Wille-Strasse 201, Postfach 572, 8706 Meilen
Straftatbestand	Anstiftung zu Amtsmissbrauch und Begünstigung

Beschuldigte Person **Cédric REMUND**, geb. 14. Oktober 1982, von Wohlen/BE, Dr.iur.
Rechtsanwalt, whft. [REDACTED]

Verteidigung: Rechtsanwalt Dr.iur. Marc Engler, Löwenstrasse 21,
Postfach, 8022 Zürich

Straftatbestand Amtsmissbrauch und Begünstigung

Privatklägerschaft ----
Art. 118 ff. StPO

In Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a + b StPO

Inhaltsverzeichnis

1	FIFA – Verfahrenskomplex «Weltfussball».....	5
2	Strafverfahren gegen Olivier THORMANN.....	9
3	Strafverfahren gegen Rinaldo ARNOLD.....	10
4	Disziplinarverfahren der AB-BA betreffend Bundesanwalt Michael LAUBER.....	11
5	Strafanzeigen (chronologisch).....	15
6	Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER / Einsetzung von Dr. Stefan KELLER als ausserordentlicher Bundesanwalt.....	22
7	Wahl von Dr. Stefan KELLER zum ausserordentlichen Bundesanwalt.....	25
8	Durch a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER vorgenommene Untersuchungs- handlungen.....	28
9	Ausstandsentscheid des Bundesstraengerichts vom 30. April 2021.....	31
10	Folgen des Ausstandsentscheids des Bundesstraengerichts vom 30. April 2021 / Fragen der Beweisverwertung (Art. 60 StPO).....	38
11	Verfahrensbegleitung Mai 2021 – 15. Dezember 2021 (Verfahrensleitung ad interim).....	46
12	Wahl von Hans MAURER und Ulrich WEDER als a.o. Bundesanwaelte am 15. Dezember 2021.....	47
13	Strafrechtliche Ausgangslage / Tatverdacht / Verfahrenseroeffnungen / Ermaechti- gungen.....	47
14	Aktenbeizuege.....	72
15	Durchgefuehrte Einvernahmen (EV).....	74
16	Weitere Untersuchungshandlungen.....	82
17	Treffen vom 8. Juli 2015.....	107
18	Treffen vom 22. Maerz 2016.....	131
19	USA-Reise vom 5. – 7. April 2016.....	142
20	Intermezzo UEFA (Verfahren SV.16.0485 «Joule»).....	151
21	Treffen vom 22. April 2016.....	154
22	Die Treffen vom 22. Maerz 2016 / 22. April 2016 und das Verfahren SV.15.1462 «Gauss» (Sommermaerchen).....	160
23	Treffen vom 16. Juni 2017.....	174
24	Gesamtwuerdigung.....	184
25	Schlussverfuegungen.....	198
26	Kosten und EntschaeDIGung.....	201

1. FIFA – Verfahrenskomplex «Weltfussball»

1.1. Anlässlich einer Sitzung vom 19. Dezember 2008 beschloss das FIFA¹-Exekutivkomitee in Tokio/JPN, die Fussball-Weltmeisterschaft (WM) für die Jahre 2018 und 2022 gemeinsam zu vergeben. Am 2. Dezember 2010 vergab das Exekutivkomitee der FIFA die WM 2018 an Russland, diejenige für 2022 an Qatar. Nachdem im Zusammenhang mit diesen Vergaben Korruptionsvorwürfe erhoben worden waren, wurde der Vorsitzende der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission², der frühere US-Staatsanwalt Michael J. GARCIA, im Jahr 2012 mit den entsprechenden Abklärungen betraut. Anlässlich des 63. FIFA-Kongresses vom 30./31. Mai 2013 in Port Louis/MUS wurde Cornel BORBÉLY zum stellvertretenden Vorsitzenden der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission ernannt, und dieser beteiligte sich in der Folge an den von Michael GARCIA bereits begonnenen Abklärungen.³ Am 5. September 2014 präsentierte Michael GARCIA seinen Untersuchungsbericht vor dem FIFA-Ausschuss den FIFA-Delegierten.⁴ Am 13. November 2014 präsentierte Hans-Joachim ECKERT, Vorsitzender der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission, eine Zusammenfassung des Berichts, mit der (umstrittenen) Einschätzung, Russland und Qatar hätten keine gravierenden Verstösse bei der Bewerbung nachgewiesen werden können. Nachdem Michael GARCIA beantragt hatte, den Bericht vollständig zu veröffentlichen, lehnte die FIFA dieses Ansinnen in der Folge ab, worauf Michael GARCIA im Dezember 2014 von seinem Amt als Vorsitzender der Untersuchungskammer zurücktrat. Interimsweise übernahm Cornel BORBÉLY den Vorsitz der Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission, und er wurde anlässlich des 65. FIFA-Kongresses vom 29. Mai 2015 in Zürich/CH definitiv in diesem Amt bestätigt.

1.2. Am 18. November 2014 reichte die FIFA, handelnd durch ihren Präsidenten, Joseph S. BLATTER, gegen Unbekannt beim damaligen Bundesanwalt Michael LAUBER bzw. bei der Bundesanwaltschaft, Bern, eine Strafanzeige «wegen individuellem Fehlverhalten» ein.⁵ Dieser Anzeige lag eine entsprechende Empfehlung von Hans-Joachim ECKERT vom 18. November 2014 bei.⁶ Gleichentags wurden der GARCIA-Report und die erwähnten zwei weiteren Berichte durch Marco VILLIGER, Direktor des Rechtsdienstes der FIFA, bei der Bundesanwaltschaft eingereicht.⁷

1.3. Im Zusammenhang mit der Einreichung dieser Strafanzeige fanden offenbar zwei Sitzungen zwischen Vertretern der FIFA (Cornel BORBÉLY und Marco VILLIGER) und der Bundesanwaltschaft (Michael LAUBER, Alexander MEDVED und Jürg BLASER) statt. Da Michael

¹ Fédération Internationale de Football Association

² Vgl. dazu allgemein: Alessio RESS, Die FIFA-Ethikkommission als Rechtsorgan der FIFA, Diss. Hamburg 2020

³ Cornel BORBÉLY als Zeuge in: HD act. 7/26/4, S. 4 f.

⁴ Report on the inquiry into the 2018/2022 FIFA WORLD CUP™ bidding process: SV.15.0088 («Darwin») 05.101-006 ff. (353 Seiten [deutsche Übersetzung in SV.15.0088 B05.101.01-0002 ff.]); Report on Issues to the U.S. Bid Team, SV.15.0088 05.101-0365 ff. (deutsche Übersetzung in SV.15.0088 B05.101.01-0388 ff.); Report on Issues to the Russian Bid Team, SV 15.0088 05.101-0401 ff. (deutsche Übersetzung in SV.15.0088 B05.101.01-0351 ff.); im Folgenden: GARCIA-Report.

⁵ SV.15.0088 05.101-001

⁶ SV.15.0088 05.101-002

⁷ SV.15.0088 05-101-005

LAUBER am 12. November 2018 in dem gegen ihn geführten Disziplinarverfahren⁸ gegenüber der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)⁹ dazu ausgesagt hatte, er habe «versucht die FIFA zu überzeugen Anzeige zu erstatten»¹⁰, müssen diese Besprechungen sinnlogisch wohl vor dem 18. November 2014 stattgefunden haben. Weder Michael LAUBER noch Marco VILLIGER waren in der Lage oder willens, in der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 Näheres zu diesen beiden Besprechungen – Schriftliches wurde dazu nichts festgehalten – auszuführen.¹¹

1.4. Im Zusammenhang mit Ermittlungen der U.S.-Staatsanwaltschaft für den Eastern District of New York/USA hinsichtlich vermuteten Korruptionsvorgängen in den FIFA-Teilverbänden CONCACAF¹² und CONMEBOL¹³, ersuchte das U.S.-Justizministerium die zuständigen Behörden der Schweiz am 6. März 2015 um Gewährung von Rechtshilfe.¹⁴ Danach eröffnete die Bundesanwaltschaft, handelnd durch den Leitenden Staatsanwalt (LSTA) Olivier THORMANN, am 10. März 2015 gegen Unbekannt mit Bezug auf den Verdacht, dass bei den Vergaben für die FIFA-Weltmeisterschaften 2018 und 2022 Unregelmässigkeiten begangen worden seien, ein Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei.¹⁵ Gestützt auf ein weiteres US-amerikanisches Rechtshilfeersuchen vom 21. Mai 2015¹⁶ wurde dieses Verfahren SV.15.0088 («Darwin») auf die Tatbestände der Veruntreuung und des Betruges ausgedehnt, und zwar aufgrund des Verdachts, dass Unterstützungsgelder der FIFA im Rahmen der FAP¹⁷ und der Goal-Programme sowie auch eine Zahlung von USD 10 Mio. im Rahmen der Unterstützung der «African diaspora» von Organen und/oder Angestellten dieser regionalen sowie nationalen Fussballverbände zweckentfremdet worden sein sollen.¹⁸ In diesem Zusammenhang kam es am 27. Mai 2015 in Zürich zu einer konzertierten Durchsuchungs- und Verhaftungsaktion der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei: Einerseits wurden aufgrund der erwähnten Rechtshilfeersuchen der New Yorker Staatsanwaltschaft in Zürich sieben Fussballfunktionäre festgenommen; andererseits wurden in einer «begleiteten

⁸ Vgl. dazu unten Ziff. 4

⁹ Siehe Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71) Art. 23 ff.

¹⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49. S. 1 Ziff. 2

¹¹ HD act. 6/9/8, S. 6 ff.; auch der dazu u.a. am 9. Januar 2023 als Zeuge befragte Cornél BORBÉLY vermochte zu diesen Vorgesprächen keine näheren Angaben zu machen (HD act. 7/26/4 S. 8 ff.).

¹² Confederation of North, Central America and Caribbean Association Football.

¹³ Confederacion Sudamericana de Futbol

¹⁴ SV.15.0088 18.202-0003 ff.; vgl. auch beigezogene Rechtshilfeakten RH.15.0108. Dieses erste Ersuchen wurde am 23. April 2015 (SV.15.0088 18.202-0067), 21. Mai 2015 (SV.15.0088 18.202-0079), 25. September 2015 (act. 5.1.14.4-6), 23. Dezember 2015 (RH.15.108 Abgriff 1) und 11. März 2016 (RH.15.108 Abgriff 1) ergänzt.

¹⁵ SV.15.0088 01.100-006 Strafverfahren «Darwin». Die FIFA wurde in der Eröffnungsverfügung als Geschädigte bezeichnet; ihr wurde von der Bundesanwaltschaft im Verfahren SV.15.0088 am 14. September 2015 die Stellung als Privatküglerschaft zuerkannt (SV.15.0088 15.002-0032 f., Ziff. II).

Aus dem Grundverfahren «Darwin» wurden verschiedene weitere Verfahren abgespalten bzw. kam es in der Folge im Verfahrenskomplex «Weltfussball» zu diversen eigenständigen Verfahrenseröffnungen (vgl. ausführliche Verfahrensübersicht in HD act. 5/1/3/4 und Verfahrensbaum in HD act. 5/2/11).

¹⁶ Vgl. oben Fn. 14.

¹⁷ Financial Assistance Programme.

¹⁸ SV.15.0088 01.200-0002

Edition» bei der FIFA auf IT-Systemen abgelegte Informationen und Dokumente sichergestellt.¹⁹ Auf der Empfangsbestätigung des Formulars *«Edition und Beweismittelbeschlagnahme»* der Bundesanwaltschaft vom 26. Mai 2015 hielten Jérôme VALCKE (damals FIFA Generalsekretär) und Markus KATTNER (damals FIFA Finanzdirektor und Stv. Generalsekretär) am 27. Mai 2015 namens der FIFA fest: *«Wir erklären Siegelung»*.²⁰

1.5. Nur zwei Tage nach dieser ein grosses mediales Echo verursachenden Verhafts- und Durchsuchungsaktion wurde Joseph S. BLATTER anlässlich des 65. FIFA-Kongresses in Zürich/CH am 29. Mai 2015 in seinem Amt als FIFA-Präsident bestätigt. Wiederum nur wenige Tage später, am 2. Juni 2015, kündigte Joseph S. BLATTER seinen Rücktritt als FIFA-Präsident an.²¹ Die Nachfolge sollte an einem ausserordentlichen Kongress vom 26. Februar 2016 in Zürich/CH geregelt werden.

1.6. Am 17. Juni 2015 bestätigte die Vereinigte Bundesversammlung den am 28. September 2011 als Bundesanwalt gewählten Michael LAUBER für weitere vier Jahre in diesem Amt. Anlässlich einer gleichentags durchgeführten Medienkonferenz äusserte sich der Bundesanwalt u.a. wie folgt:

«Die Bundesanwaltschaft (BA) hat ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Geldwäscherei im Zusammenhang mit der Vergabe der Fussballweltmeisterschaften 2018 und 2022 eröffnet. Dies erfolgte am 10. März 2015. Die Einleitung der Ermittlungen der BA stützte sich auf Informationen aus dem GARCIA-Report sowie auf Informationen aus dem gegenseitigen Rechtshilfeersuchen des US-Justizministeriums. Später haben wir auch Berichte über verdächtige Aktivitäten von der Schweizerischen Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erhalten. (...)»

Ich bin mir allerdings des enormen öffentlichen Interesses an unseren Ermittlungen durchaus bewusst. Gleichermassen enorm ist das öffentliche Interesse an einem unabhängigen geführten Strafverfahren. Unsere Untersuchung ist von grosser Komplexität und sehr umfangreich. Um Ihnen ein Beispiel zu geben: Die BA hat rund 9 Terabyte an Daten beschlagnahmt. Bislang hat unser Ermittlungsteam Beweise für 104 Bankbeziehungen gesammelt. Dabei ist zu beachten, dass jede Bankverbindung jeweils mehrere Bankkonten betrifft. Das bedeutet, dass die BA riesige Datenmengen verarbeiten muss. Im Moment analysieren wir die nicht gesiegelten und somit zugänglichen Daten. Auf der Grundlage dieser Analyse legen wir die Prioritäten für unsere Untersuchung fest.

Ich habe eine massgeschneiderte Task Force eingerichtet. Der Leiter der Abteilung für Wirtschaftskriminalität der BA leitet diese Task Force. In dieser sind spezialisierte und erfahrene Staatsanwälte, Experten für Rechtshilfe und ein spezialisiertes forensisches IT-Team der Bundeskriminalpolizei tätig. Je nach den taktischen Erfordernissen der Ermittlungen wird die Task Force entweder gebündelt oder erweitert. (...)»

Das Verfahren ist umfangreich und vielschichtig komplex. Ich bin mir dessen bewusst und werde entsprechend handeln. Das Risiko des Beweisverlustes ist offensichtlich. Jede Art von Informationen über die laufenden Ermittlungen kann die Gefahr der Unterdrückung von Beweisen erhöhen. In dieser Hinsicht wird die BA die Ermittlungen weder in der Schweiz noch im Ausland durch falsches Handeln oder fehlerhafte Kommunikation gefährden. (...)»

¹⁹ SV.15.0088 07.203.0004 ff.; Medienmitteilung der BA vom 27.05.2015: *«Bundesanwaltschaft stellt Dokumente bei FIFA sicher»*; Verfügung der AB-BA im Disziplinarverfahren betr. Bundesanwalt Michael LAUBER vom 02. März 2020: act. 5/3/56 Ziff. 37-42.

²⁰ SV.15.0088 07.203.0007. Auf Details dieses Vorgangs sowie die nachfolgenden Entwicklungen wird, soweit erforderlich, später eingegangen.

²¹ Vgl. dazu die Aussagen von Marco VILLIGER vom 07. Juli 2022 (HD act. 6/6/19, S. 17 Frage 65) und Walter DE GREGORIO vom 24. Oktober 2023 (HD act. 7/19/5, S. 10 f. Fragen 45 ff.).

*Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir es mit einer komplexen Untersuchung mit vielen internationalen Verflechtungen zu tun haben. Die Ermittlungen sind im Gang und diese werden Zeit in Anspruch nehmen. Es wäre unprofessionell, zum jetzigen Zeitpunkt einen detaillierten Zeitplan zu benennen. Die Welt des Fussballs muss sich in Geduld üben. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Untersuchung mehr als die legendären 90 Minuten in Anspruch nehmen wird. (...)*²²

1.7. Am 28. Juli 2015 gab Michel PLATINI, damals noch Präsident der UEFA²³, seine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten bekannt.²⁴ Am 24. September 2015 eröffnete die Bundesanwaltschaft gegen Joseph S. BLATTER u.a. wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung evtl. der Veruntreuung eine Strafuntersuchung u.a. im Zusammenhang mit einer zum Nachteil der FIFA veranlassten Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel PLATINI.²⁵ Während Joseph S. BLATTER in diesem Zusammenhang am 25. September 2015 als beschuldigte Person (durch LSTA Olivier THORMANN) befragt wurde²⁶, wurde Michel PLATINI am selben Tag als Auskunftsperson (durch Stv.-STA Cédric REMUND) einvernommen.²⁷ Am 28. September 2015 eröffnete die Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission gegen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI ein Verfahren wegen Verdachts der Verletzung verschiedener Bestimmungen des FIFA-Ethik-Reglements (Fassung 2012).²⁸ Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI wurden am 1. Oktober 2015 von der Untersuchungskammer befragt²⁹ und am 7. Oktober 2015 durch die rechtsprechende Kammer der FIFA-Ethikkommission für die Dauer von 90 Tagen für jegliche Aktivitäten im Bereich Fussball suspendiert.³⁰ Die rechtsprechende Kammer der FIFA-Ethikkommission bestätigte ihre Entscheidung vom 7. Oktober 2015 im Rahmen einer von Michel PLATINI angebehrten Wiedererwägung am 20. Oktober 2015.³¹ Am 26. Oktober 2015 gab Gianni INFANTINO seine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten bekannt. INFANTINO führte dazu in den Einvernahmen vom 9. Mai 2022 und 10. Januar 2023 aus, am Morgen des letzten Tages der Bewerbungsfrist hätten der damalige Vizepräsident der UEFA zusammen mit anderen Direktionsmitgliedern und ihm entschieden, eine Sitzung des Exekutiv-Komitees der UEFA einzuberufen, und zwar mit der Idee, dass man einen europäischen Kandidaten für das FIFA-Präsidium präsentieren müsse, für den Fall, dass die Suspendierung betreffend Michel PLATINI nicht aufgehoben werde. Seine – INFANTINOS – Kandidatur sei vor dem Hintergrund des pendenten Verfahrens gegen Michel PLATINI eine solche *bedingter Natur* gewesen. Es sei UEFA-intern klar kommuniziert worden, dass er – INFANTINO – seine Kandidatur zurückziehe, falls die gegen Michel PLATINI ausgesprochene Suspendierung aufgehoben würde.³² Am 3. November 2015 wies die Berufungskommission der FIFA die Beschwerde von Michel PLATINI gegen den Entscheid der rechtsprechenden Kammer ab³³, und

²² Medienkonferenz vom 17.06.2015, Ausführungen von Bundesanwalt Michael LAUBER, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/69.

²³ Union of European Football Associations

²⁴ Vgl. etwa «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) Nr. 174 vom 30. Juli 2015, S. 38

²⁵ SV.15.1013 «Fermi» 01.100.0001; vgl. Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 25.09.2015: «Strafverfahren gegen FIFA-Präsidenten eröffnet».

²⁶ SV.15.1013 13.001-0001 ff.

²⁷ SV.15.1013 12.001-0001 ff.

²⁸ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 1

²⁹ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 2

³⁰ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 3

³¹ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 3

³² HD act. 6/3/5, S. 10 Frage 28; HD act. 6/9/8, S. 16 Fragen 55/56

³³ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 4

am 11. Dezember 2015 bestätigte das CAS/TAS³⁴ die vorläufige Suspendierung. Mit Urteil der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission vom 18. Dezember 2015 wurde Michel PLATINI wegen Verstössen gegen Art. 13, 15, 19 und 20 des FIFA-Ethik-Kodexes für die Dauer von acht Jahren von jeglichen fussballerischen Aktivitäten ab 8. Oktober 2015 gesperrt.³⁵ Michel PLATINI zog darauf am 6. Januar 2016 seine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten zurück.³⁶ Am 15. Februar 2016 bestätigte die Berufungskommission der FIFA den Schuldspruch gegen Michel PLATINI, reduzierte die Sperre aber von 8 auf 6 Jahre.³⁷ Am 26. Februar 2016 wurde Gianni INFANTINO in Zürich zum neuen FIFA-Präsidenten gewählt.³⁸ Das CAS/TAS bestätigte mit Urteil vom 9. Mai 2016 den Schuldspruch gegen Michel PLATINI unter Reduktion der Sperre von 6 auf 4 Jahre.³⁹ Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Schweizerische Bundesgericht am 29. Juni 2017 ab⁴⁰ und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schliesslich trat auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht ein.⁴¹ Am 29. Mai 2020 dehnte die Bundesanwaltschaft das gegen Joseph S. BLATTER im Zusammenhang mit der erwähnten Zahlung von CHF 2 Mio. geführte Strafverfahren auf Michel PLATINI aus⁴² und erhob gegen die beiden am 29. Oktober 2021 beim Bundesstrafgericht Anklage.⁴³ Am 8. Juli 2022 wurden BLATTER und PLATINI von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts von den gegen sie erhobenen Vorwürfen freigesprochen.⁴⁴ Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

2. Strafverfahren gegen Olivier THORMANN

2.1. Am 28. September 2018 fand auf Ersuchen von Michael LAUBER ein eingehendes Gespräch zwischen ihm und Cornel BORBÉLY statt, nachdem BORBÉLY in seiner Eigenschaft als Mitglied der AB-BA den damaligen Bundesanwalt wenige Tage zuvor im Vorfeld einer ordentlichen Inspektion der AB-BA bei der Bundesanwaltschaft über möglicherweise schwerwiegende Vorwürfe gegen eine Schlüsselperson der Bundesanwaltschaft kurz vorinformiert hatte. Die in diesem Gespräch erhaltenen Informationen hielt Michael LAUBER in einer Aktennotiz vom 9. Oktober 2018 fest⁴⁵ und führte in diesem Papier unter «Massnahmen» aus:

«(3.1.) Strafrechtlich: Weil die erhaltenen Informationen möglicherweise von strafrechtlicher Relevanz sind und ein Leitender Staatsanwalt der BA betroffen ist, ist der Sachverhalt der AB-BA anzuzeigen, damit diese über die Ernennung eines (externen) a.o. Staatsanwalts entscheidet, der die notwendigen strafrechtlichen Abklärungen vornimmt »

³⁴ Court of Arbitration for Sport / Tribunal arbitral du Sport, mit Sitz in Lausanne/Schweiz

³⁵ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 5

³⁶ Vgl. etwa «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) Nr. 5 vom 8. Januar 2016, S. 48: «Platini gibt auf».

³⁷ Beigezogene Akten Verfahren Nr. 150723, Abgriff 7

³⁸ Vgl. etwa «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) Nr. 48 vom 27. Februar 2016, S. 1 «Notkandidat wird FIFA-Präsident» und S. 2/3 «Mit INFANTINO kehrt die UEFA in die FIFA zurück».

³⁹ CAS 2016/A/4474, begründetes Urteil vom 16. September 2016.

⁴⁰ BGer vom 29. Juni 2017, 4A_600/2016

⁴¹ EGMR PLATINI c. Suisse, Urteil vom 11. Februar 2020, Nr. 526/18

⁴² SV.15.1013 («Fermi») 01.202.0001; später übergehend in SV.21.0850

⁴³ BStGer SK.2021.48, act. 1

⁴⁴ BStGer vom 8. Juli 2022: SK.2021.48

⁴⁵ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/89

2.2. Am 12. Oktober 2018 ernannte die AB-BA gestützt auf Art. 67 Abs. 1 StBOG Dr. Ulrich WEDER zum ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes zur Prüfung der erwähnten Gesprächs- und Aktennotiz vom 28. September 2018 als Strafanzeige und gegebenenfalls zur Durchführung einer Strafuntersuchung.⁴⁶ Aus dem Dokument (Aktennotiz) ergaben sich drei Sachverhalte, die einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen wurden:

(1) Olivier THORMANN wurde zur Last gelegt, mit Marco VILLIGER, dem damaligen Leiter des Rechtsdienstes der FIFA, Gespräche über geplante Hausdurchsuchungen bei einem Beschuldigten aus dem Verfahrenskomplex «Weltfussball», Markus KATTNER, und über diesbezügliche strategische Details geführt zu haben (Verletzung des Amtsgeheimnisses);

(2) Weiter wurde Olivier THORMANN zur Last gelegt, mit Marco VILLIGER eine Strafanzeige gegen Markus KATTNER vorbesprochen zu haben (Verletzung des Amtsgeheimnisses, Begünstigung);

(3) Schliesslich wurde Olivier THORMANN vorgeworfen, von Marco VILLIGER im Herbst 2017 anlässlich einer Einladung in einem Bernburger Privatclub gefordert zu haben, ihm im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung einen Teilzeitposten bei der FIFA zu beschaffen (Sich bestechen lassen) bzw. ihm diesen Vorteil im Hinblick auf die (künftige) Amtsführung zu verschaffen (Vorteilsannahme).

2.3. Nach durchgeführter Untersuchung und (kollusionsfreier) Einvernahme aller Beteiligten wurde das Verfahren mit Verfügung vom 9. November 2018 eingestellt. Marco VILLIGER hatte die FIFA bereits am 20. August 2018 verlassen⁴⁷, und Olivier THORMANN wurde anfangs November 2018 freigestellt.⁴⁸ Er verliess die Bundesanwaltschaft formell am 31. Dezember 2018.

3. Strafverfahren gegen Rinaldo ARNOLD

3.1. Im Rahmen der «*football leaks*»-Recherchen gelangte der Tamedia-Journalist Mario STÄUBLE am 8. Oktober 2018 mit einer Anfrage an Nicolas DUBUIS, Generalstaatsanwalt des Kantons Wallis, bezüglich verschiedener Vorgänge, an welchen Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD beteiligt gewesen sein soll. Es wurde ausgeführt, Rinaldo ARNOLD sei im Mai 2016 von Gianni INFANTINO zum 66. FIFA- Kongress in Mexico City eingeladen worden und habe anlässlich der 2018 in Russland ausgetragenen Fussball-Weltmeisterschaft an den Länderspielen der Schweizer Nationalmannschaft gegen Costa Rica und Spanien teilgenommen, und zwar als VIP-Gast, wiederum auf Einladung von Gianni INFANTINO. Sodann sei Rinaldo ARNOLD im Zusammenhang mit einer von der Bundesanwaltschaft im April 2016 bei der UEFA in Nyon/VD durchgeführten begleiteten Edition bei André MARTY, dem Kommunikationschef der Bundesanwaltschaft, vorstellig geworden, und zwar mit dem Anliegen, die Presseberichterstattung der Bundesanwaltschaft über diesen Vorgang so zu gestalten, dass Gianni INFANTINO mit dem gegen unbekannte Täterschaft eröffneten Strafverfahren nichts zu tun habe, namentlich nicht als beschuldigte Person gelte. Weiter habe sich Rinaldo ARNOLD im Mai 2016 bei INFANTINO für die Einladung nach Mexico und für Tickets zum Champions League Final in

⁴⁶ Die entsprechenden Verfahrensakten wurden bei der AB-BA am 31. Mai 2022 beigezogen (vgl. HD act. 5/1/20).

⁴⁷ NZZ vom 21.08.2018 Nr. 192 S. 42; NZZ am Sonntag vom 26.08.2018 Nr. 34 S. 40

⁴⁸ Tages-Anzeiger, 9. November 2018 S. 4

Mailand/ITA bedankt.⁴⁹ Nachdem Nicolas DUBUIS geantwortet hatte, die Verbindung zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO habe keinen amtlichen Kontext und sei rein privater Natur, stiess Mario STÄUBLE am 12. Oktober 2018 nach und verwies auf ein Treffen vom 22. März 2016 im Hotel Schweizerhof, Bern, an welchem Michael LAUBER, Gianni INFANTINO, André MARTY und Rinaldo ARNOLD teilgenommen hätten. Wiederum verwies der Generalstaatsanwalt auf den privaten Charakter der Beziehung zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO.⁵⁰

3.2. Nachdem am 3. November 2018 in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften unter der Affiche «*football leaks*» im Zusammenhang mit dem Wirken von Gianni INFANTINO bei der FIFA auch Vorgänge angesprochen worden waren, in welche Rinaldo ARNOLD involviert gewesen sein soll⁵¹, ernannte der Generalstaatsanwalt des Kantons Wallis, Nicolas DUBUIS, am 26. November 2018 Dr. Damian K. GRAF zum ausserordentlichen Staatsanwalt des Kantons Wallis mit dem Auftrag, die in der Presse gegen Rinaldo ARNOLD erhobenen Vorwürfe auf ihre Stichhaltigkeit und allfällige strafrechtliche Relevanz hin zu überprüfen, insbesondere unter dem Aspekt der passiven Bestechung.⁵²

3.3. In der Folge wurde gegen Rinaldo ARNOLD am 4. Dezember 2018 ein Strafverfahren wegen Verdachts der Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) evtl. der passiven Bestechung (Art. 322^{quater} StGB) eröffnet. Nach umfangreichen Ermittlungen wurde das Verfahren am 10. April 2019 eingestellt. Im Rahmen dieser Ermittlungen und der Einvernahme des Rinaldo ARNOLD stellte sich heraus, dass neben den bereits bekannten Treffen vom 22. März 2016 in Bern und vom 22. April 2016 in Zürich, am 8. Juli 2015 in Bern ein Treffen zwischen Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD und am 16. Juni 2017 in Bern ein bislang nicht bekanntes Treffen zwischen Michael LAUBER, Gianni INFANTINO, André MARTY und Rinaldo ARNOLD stattgefunden hatten.⁵³

4. Disziplinarverfahren der AB-BA betreffend Bundesanwalt Michael LAUBER⁵⁴

4.1. Am 8. Oktober 2018 stellte der Tamedia-Journalist Mario STÄUBLE bei der Medienstelle der Bundesanwaltschaft verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex «Weltfussball» und der im April 2016 auf Ersuchen des Gianni INFANTINO erfolgten Anfrage des Walliser Oberstaatsanwalts Rinaldo ARNOLD bei der Medienstelle der Bundesanwaltschaft hinsichtlich einer anfangs April 2016 bei der UEFA in Nyon/VD erfolgten Intervention der Bundesanwaltschaft. Die Medienstelle der Bundesanwaltschaft sollte klarstellen, dass Gianni INFANTINO mit der in diesem Zusammenhang eröffneten Strafuntersuchung gegen Unbekannt nichts zu tun gehabt habe. Die Medienstelle der Bundesanwaltschaft nahm zu dieser Anfrage am 11. Oktober 2018 ausführlich Stellung und wies dabei auch auf zwei Meetings (und deren

⁴⁹ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 2.1.1-0005 f. Die Verfahrensakten wurden am 7.10.2020 beigezogen (vgl. HD act 5/1/2).

⁵⁰ Erwähntes Verfahren PGE 2018 1, act. 2.1.1-0008 ff.

⁵¹ Vgl. etwa Tages-Anzeiger vom 3.11.2018, S. 1 f., Das Magazin Nr. 44 vom 3.11.2018, Der Spiegel vom 3.11.2018 Nr. 45, S. 98 ff., Tages-Anzeiger vom 8.11.2018, S. 15: «*Ein Staatsanwalt auf Abwegen*».

⁵² Erwähntes Verfahren PGE 2018 1, act. 2.1.1-0001

⁵³ Erwähntes Verfahren PGE 2018 1, act. 12.1, S. 13 Fragen 62/63, S. 15 Frage 77

⁵⁴ Zum Aktenbeizug vgl. HD act. 5/1/1

personelle Zusammensetzung) hin, welche am 22. März 2016 in Bern und am 22. April 2016 in Zürich stattgefunden hatten.⁵⁵ Nachdem – wie bereits erwähnt⁵⁶ – am 3. November 2018 in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften unter der Affiche «*football leaks*» im Zusammenhang mit dem Wirken von Gianni INFANTINO bei der FIFA auch Vorgänge angesprochen worden waren, in welche die Bundesanwaltschaft und Rinaldo ARNOLD involviert gewesen sein sollen⁵⁷, verfasste Michael LAUBER am 7. November 2018 eine «*Aktennotiz des Bundesanwalts: Information der parlamentarischen Oberaufsicht über zwei bilaterale Treffen der Bundesanwaltschaft (BA) mit der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) im Jahr 2016*».⁵⁸ Entsprechend informierte Michael LAUBER am 9. November 2018 mit dieser Aktennotiz auch die AB-BA.⁵⁹ Zudem verfasste Michael LAUBER am 21. November 2018 eine Dokumentation für die Medien über die «*Grundsätzliche Einordnung von Bundesanwalt Michael LAUBER der öffentlich diskutierten bilateralen Treffen zwischen der Bundesanwaltschaft (BA) und der FIFA und von damit im Zusammenhang stehenden Themen*».⁶⁰

4.2. *Exkurs:* Nach Bekanntwerden dieser informellen Kontakte zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft und der FIFA verlangten Jérôme VALCKE am 6. November 2018 sowie Markus KATTNER am 23. November 2018 den Ausstand des Bundesanwaltes sowie sämtlicher Mitglieder der Taskforce FIFA der Bundesanwaltschaft in dem gegen sie dort geführten Strafverfahren. Beide Begehren wurden mit Beschlüssen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 17. Juni 2019 (teilweise) gutgeheissen. Bundesanwalt Michael LAUBER, der Leitende Staatsanwalt Olivier THORMANN und Staatsanwalt Markus NYFFENEGGER hatten nach diesem Entscheid in den gegen die Gesuchsteller geführten Verfahren in den Ausstand zu treten.⁶¹

4.3. Nach durchgeführten Vorabklärungen und den Befragungen von Michael LAUBER⁶², André MARTY⁶³ und Olivier THORMANN⁶⁴ sowie schriftlichen Stellungnahmen von Gianni INFANTINO⁶⁵ und Rinaldo ARNOLD⁶⁶, verfasste die AB-BA am 9. Mai 2019 einen «*Bericht über die Vorabklärungen zu Handen der GPK im Zusammenhang mit der Frage der Notwendigkeit einer*

⁵⁵ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 5/3/1

⁵⁶ Vgl. oben Ziff. 3.2.

⁵⁷ Vgl. etwa Tages-Anzeiger vom 3.11.2018 S. 1 f., Das Magazin Nr. 44 vom 3.11.2018, Der Spiegel vom 3.11.2018 Nr. 45, S. 98 ff., Tages-Anzeiger vom 8.11.2018, S. 15: «Ein Staatsanwalt auf Abwegen».

⁵⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/47

⁵⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/48

⁶⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 5/3/2

⁶¹ BStGer BB.2018.190+198 (VALCKE) und BB.2018.197 (KATTNER) je vom 17.06.2019; vgl. auch Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 19.06.2019: «*Ausstandsbeschlüsse zum Fussballkomplex: Erste Massnahmen*.» Die von Michael LAUBER gegen diese Beschlüsse eingereichten Revisionsgesuche wurden von der Berufungskammer der Bundestrafgerichts am 10. Juli 2019 abgewiesen (BStGer CR.2019.2, CR.2019.3). Die dagegen erhobenen Beschwerden wies das Bundesgericht am 18. März 2020 ab (BGE 146 IV 145 [VALCKE]; BGer vom 18.03.2020, 1B_443/2019 [KATTNER]).

⁶² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER: Befragung vom 12.11.2018 act. 2/49; Befragung vom 19.03.2019 act. 2/53.

⁶³ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER: Befragung vom 12.11.2018 act. 2/18 und 2/34; Befragung vom 19.03.2019 act. 2/52.

⁶⁴ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER: Befragung vom 29.04.2019 act. 3/85.

⁶⁵ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/86

⁶⁶ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/102

Disziplinaruntersuchung»⁶⁷ und eröffnete gleichentags, nach Einholung einer Stellungnahme von Michael LAUBER vom 8. Mai 2019⁶⁸, gegen den Letzteren eine Disziplinaruntersuchung.⁶⁹

4.4. Die AB-BA beauftragte im Juni 2019 den externen Staats- und Verwaltungsrechtsexperten Peter HÄNNI mit der Durchführung der Disziplinaruntersuchung gegen Michael LAUBER. Auf eine Beschwerde des Michael LAUBER gegen eine Instruktionsverfügung von Peter HÄNNI vom 3. Juli 2019 trat das Bundesverwaltungsgericht nicht ein, wies im Entscheid vom 29. Juli 2019⁷⁰ aber darauf hin, dass die Übertragung von Verwaltungsaufgaben und die Verfügungsbefugnis von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung einer genügenden gesetzlichen Grundlage bedürften. Insgesamt würden sich in den Organisations- und Verfahrensbestimmungen zur Disziplinaruntersuchung keine Rechtsgrundlagen finden, die der AB-BA die Auslagerung einer Disziplinaruntersuchung sowie die Ausstattung einer externen Person mit Verfügungsbefugnissen erlauben würden. Auf eine gegen diesen Entscheid von der AB-BA erhobene Beschwerde trat die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit Urteil vom 10. Januar 2020 nicht ein.⁷¹

4.5. Am 12. August 2019 beschloss die AB-BA, die Disziplinaruntersuchung selbst weiterzuführen und teilte Michael LAUBER am 7. Januar 2020 mit, die AB-BA werde ergänzend auch das Verhalten des Bundesanwalts während der Untersuchung und generell gegenüber der AB-BA im Hinblick auf eine mögliche Amtspflichtverletzung berücksichtigen. Mit Verfügung vom 2. März 2020⁷² belegte die AB-BA den Bundesanwalt mit einer Disziplinarsanktion in Form einer Lohnkürzung von 8% für die Dauer eines Jahres (Ziff. 1) und regelte die Kostenfolgen des Verfahrens (Ziff. 2).

In ihren Erwägungen stellte die AB-BA zunächst verschiedene Amtspflichtverletzungen fest. So habe der Bundesanwalt durch die Nichtprotokollierung der Treffen mit Gianni INFANTINO die Protokollierungspflicht nach Art. 77 StPO grobfahrlässig verletzt. Sodann habe er mehrfach im Interessenkonflikt gehandelt und die Stellvertretungsregelung nach Art. 10 StBOG missachtet, indem er persönlich drei Auskunftspersonen eine «Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis» sowie proaktiv eine Kostengutsprache zulasten der Bundesanwaltschaft für den Beizug von Rechtsbeiständen erteilt, in die Behandlung der Auskunfts- und Editionsbegehren der AB-BA eingegriffen und die Übernahme der Kosten seiner eigenen Rechtsvertretung durch die Bundesanwaltschaft bis zum Entscheid der FinDel⁷³ angeordnet habe. Dadurch habe er mehrfach grobfahrlässig den Code of Conduct der Bundesanwaltschaft verletzt. Weiter habe der Bundesanwalt seine Treuepflicht grobfahrlässig verletzt, da er wissentlich und willentlich unwahre Angaben gegenüber der AB-BA gemacht, die Untersuchung der AB-BA grobfahrlässig behindert sowie die AB-BA anlässlich der Medienkonferenz vom 10.

⁶⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/1

⁶⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/91

⁶⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/2

⁷⁰ BVerwG vom 29.07.2019, A-3612/2019

⁷¹ BGer vom 10.01.2020, 8C_551/2019

⁷² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 1/2 und act. 5/3/56.

⁷³ Finanzdelegation der Bundesversammlung

Mai 2019 öffentlich in Misskredit gezogen⁷⁴ und damit in grobfahrlässiger Weise illoyal gehandelt habe. Mit der Zulassung von Rinaldo ARNOLD an den Treffen vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017 habe er zudem grobfahrlässig die Möglichkeit der Amtsgeheimnisverletzung geschaffen. Schliesslich habe Michael LAUBER Art. 9 Abs. 2 StBOG, wonach er insbesondere gehalten sei, Personal-, Finanz- und Sachmittel der Bundesanwaltschaft wirksam einzusetzen, fahrlässig verletzt. Weiter wurde ausgeführt, aufgrund der Empfehlung vom 22. November 2018, Gespräche mit Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne der StPO zu Handen der Verfahrensakten zu dokumentieren, sei die Verletzung der Protokollierungspflicht disziplinarrechtlich nicht zurechenbar und im Rahmen der Sanktionierung nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gelte infolge Verjährung für die Verletzung von Art. 9 Abs. 2 StBOG und die Schaffung der Gefahr der Amtsgeheimnisverletzung. Der Umfang der weiteren Pflichtverletzungen wiege schwer. Zudem falle der Bundesanwalt durch Uneinsichtigkeit auf. Im Kern zeige er ein falsches Berufsverständnis. Er mache den Eindruck, über dem Gesetz und über den Institutionen zu stehen und die Bundesanwaltschaft als Behörde mit seiner Person zu verwechseln. Nur eine schwere Sanktion sei geeignet, den Bundesanwalt vor der weiteren Begehung von Disziplinarfehlern abzuhalten. Es sei deshalb von der Maximalsanktion einer Lohnkürzung von 10% auszugehen, wobei sanktionsmindernd zu berücksichtigen sei, dass in den Akten keine Hinweise enthalten seien, dass er unrechtmässige Geld-, Sach- oder Personaldienstleistungen empfangen habe. Als Sanktion sei deshalb eine Lohnkürzung von 8% für die Dauer eines Jahres auszusprechen.

4.6. Auf Beschwerde von Michael LAUBER hin hiess das Bundesverwaltungsgericht diese im mit Urteil vom 22. Juli 2020⁷⁵ im Sinne der Erwägungen teilweise gut. Gegenüber LAUBER wurde in Aufhebung von Dispositiv Ziff. 1 der Verfügung vom 2. März 2020 eine Disziplinar-massnahme in Form einer Lohnkürzung von 5% für die Dauer eines Jahres angeordnet. Die Reduktion der Sanktionierung beruhte auf dem Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht zwei Vorwürfe als unbegründet beurteilte: (1) Den Vorwurf der Verletzung der Treuepflicht durch unwahre Angaben zum Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015⁷⁶ und (2) den Vorwurf der Verletzung der Treuepflicht mittels Abweisung und Verschleppung von Auskunfts- und Editionsbegehren.⁷⁷ Am 20. Mai 2020 beschloss die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung, gegen Michael LAUBER wegen Verdachts auf schwere Amtspflichtverletzung ein Amtsenthebungsverfahren zu eröffnen.⁷⁸ Nachdem Michael LAUBER per Ende August 2020 von seinem Amt als Bundesanwalt zurücktrat, wurde dieses Verfahren am 1. September 2020 eingestellt.

⁷⁴ Vgl. etwa «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) Nr. 108 vom 11. Mai 2019, S. 1 «Bundesanwalt attackiert Aufsichtsbehörde» und S. 15: «Bundesanwalt LAUBER spricht von einer heraufbeschworenen institutionellen Krise».

⁷⁵ BVerwG vom 22. Juli 2020, A-2138/2020

⁷⁶ BVerwG vom 22. Juli 2020, A-2138/2020 E.9.

⁷⁷ BVerwG vom 22. Juli 2020, A-2138/2020 E.11.

⁷⁸ Gestützt auf Art. 21 StBOG und die *Handlungsgrundsätze* der Gerichtskommission zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl vom 3. März 2011, BBl 2012, 1271; Medienmitteilung der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung vom 20. Mai 2020: Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Bundesanwalt Michael LAUBER.

5. Strafanzeigen (chronologisch)

5.1. Per E-Mail an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom *11. Mai 2020* erstattete eine ANONYM bleibende Person⁷⁹ eine Strafanzeige gegen Gianni INFANTINO wegen Anstiftung zu Amtsmissbrauch, Anstiftung zu Amtsgeheimnisverletzung sowie Anstiftung zu Begünstigung. Zur Begründung wurde insbesondere auf ein Interview von Henry HABEGGER mit Markus MOHLER verwiesen, welches in der Aargauer Zeitung vom 12. Mai 2020 publiziert worden war.⁸⁰ Es wurde ausgeführt, zum Zweck der Geheimhaltung von Treffen zwischen Gianni INFANTINO und dem Bundesanwalt seien diese entgegen den zwingenden Bestimmungen in der StPO nicht protokolliert worden. Was besprochen wurde, sei immer noch «geheim» bzw. unklar. Entgegen den Vorschriften sei in den Akten nichts festgehalten worden. Aus diesem Grunde habe der Bundesanwalt auch wegen Befangenheit in den Ausstand treten müssen. Das alles sei nicht legal und dem Juristen Gianni INFANTINO sicher bewusst gewesen. Weiter wäre es ohne Gianni INFANTINOS «mehrfach via Rinaldo ARNOLD vorgebrachten Wünsche», den Bundesanwalt zu treffen, nie zu diesen Treffen gekommen. Da es, wie es auch die AB-BA festgestellt habe, um laufende Strafverfahren gegangen sei und Rinaldo ARNOLD auf Wunsch von Gianni INFANTINO als Privatperson dabei gewesen sei, sei die Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses bereits belegt. Schliesslich habe Gianni INFANTINO ein offensichtliches Interesse daran gehabt, die von der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit Fussball geführten Verfahren in eine bestimmte Richtung zu lenken. Ansonsten wären diese Treffen ja nicht so dringend gewesen. Auch herrsche bezüglich der Teilnahme einer fünften Person eine «kollektive Amnesie», das sei hochgradig unglaubwürdig. Auch sei auffällig, dass in Sachen UEFA ein Verfahren, bei dem es um TV-Rechte gegangen sei und Gianni INFANTINO einen umstrittenen Vertrag unterzeichnet habe, letztlich eingestellt worden sei. Auch hier bestehe der Verdacht, dass er vom Bundesanwalt begünstigt worden sei.⁸¹

5.2. Mit Eingabe vom *19. Mai 2020* an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland⁸² erstattete Rechtsanwalt Hans-Jörg METZ namens seines Klienten Theo ZWANZIGER⁸³ gegen die Staatsanwälte des Bundes Olivier THORMANN und Cédric REMUND, den Bundesanwalt Michael LAUBER und den FIFA-Präsidenten Gianni INFANTINO eine Strafanzeige wegen Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB. Zur Begründung wurde ausgeführt, in der Eröffnungsverfügung im Verfahren SV.15.1462 («Gauss» bzw. «Sommermärchen») sei eine ungeklärte Zahlung von CHF 10 Mio. aus dem Jahr 2002 erwähnt worden. Aus dem dabei referierten FRESHFIELDS-Bericht sei ergänzt worden, dass diese Zahlung von CHF 10 Mio. aus dem Vermögen von Franz BECKENBAUER erfolgt und letztlich zur Firma KEMCO in Qatar geflossen sei, welche das Geld auch vereinnahmt habe. Franz BECKENBAUER habe dazu wiederholt und bislang unwiderlegt angegeben, bei der Zahlung habe es sich um eine Provision für einen FIFA-Zuschuss gehandelt, den er der FIFA-Finanzkommission habe zahlen müssen, damit diese dem Organisationszuschuss der FIFA für den DFB in der Höhe von CHF 250 Mio. für die Ausrichtung der Fussball-WM 2006 zustimme. Allerdings habe sich der hinter der Firma KEMCO stehende

⁷⁹ «Eine unabhängige Person, die nicht personifiziert wird und deren gekürzter Emailname keine Rückschlüsse und Personifizierungen erlaubt.» (HD act 1/2/1, S. 3).

⁸⁰ HD act. 1/2/2

⁸¹ HD act. 1/2/1; eine Kopie dieser Anzeige wurde bei der AB-BA eingereicht.

⁸² HD act. 1/4/1

⁸³ Theo ZWANZIGER (geboren am 06.06.1945) hatte im Verfahren SV.15.1462 «Gauss», auch bekannt als Fall «Sommermärchen», den Status einer beschuldigten Person. Theo ZWANZIGER war 2004 – 2012 Präsident des Deutschen Fussball-Bundes (DFB).

Mohamed BIN HAMMAM gegenüber der Kanzlei FRESHFIELDS nicht geäußert. Spätestens seit der Vernehmung von Markus KATTNER vom 29. April 2016 sei THORMANN und REMUND bekannt gewesen, dass die Firma KEMCO keine solche der FIFA gewesen sei, das Geld also in das Privatvermögen von Mohamed BIN HAMMAM geflossen sei, welcher die Firma KEMCO kontrolliert habe. Auf dieser Grundlage hätten Ermittlungen gegen Mohamed BIN HAMMAM wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung eingeleitet werden müssen, zumal er 2002 Vizepräsident der FIFA mit Sitz in der Schweiz gewesen sei. Angesichts der Mohamed BIN HAMMAM obliegenden Vermögensbetreuungspflicht sei offensichtlich erkennbar gewesen, dass die fragliche Zahlung nicht ihm, sondern der FIFA zugestanden habe und mit Blick auf deren Sitz auch schweizerisches Strafrecht zur Anwendung gelangt wäre. Spätestens ab April 2016 habe somit ein klarer Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung bestanden, den Olivier THORMANN und Cédric REMUND hätten erkennen und umsetzen müssen. Damit würden die Grundlagen für den Tatbestand der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB bestehen. Olivier THORMANN und Cédric REMUND hätten im Bewusstsein gehandelt, eine Strafverfolgung von Mohamed BIN HAMMAM zu vereiteln, so dass schliesslich im August 2017 die Verjährung eingetreten sei. Damit seien die Erwähnten ihrer Verpflichtung zur Aufklärung nicht nachgekommen und hätten damit Theo ZWANZIGER in dem gegen ihn als beschuldigte Person geführten Strafverfahren benachteiligt.

Weiter müsse man auf die zwischenzeitlich bekannt gewordenen engen Beziehungen zwischen der FIFA und der Bundesanwaltschaft Bezug nehmen, da auch die AB-BA zum Ergebnis gelangt sei, die Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft seien mehr oder weniger von der FIFA kontrolliert worden. Im April 2016 habe es umfangreiche *«Geheimgespräche»* zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO gegeben, wozu Gianni INFANTINO wegen der Dringlichkeit in einem Fall eigens mit einem Privatjet des Emirs von Qatar eingeflogen worden sei. Das enge Verhältnis zwischen Qatar und Gianni INFANTINO und dann auch Michael LAUBER werde spürbar. Der eine schütze den anderen. Neben dem Schutz Gianni INFANTINOS vor strafrechtlichen Ermittlungen sei angestrebt worden, die FIFA mit allen Mitteln als Privatklägerin in das noch gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen der erwähnten Zahlung von Franz BECKENBAUER zu installieren. Nur wenige Tage nach den Treffen der *«Chefs»* seien *«regelrechte Beratungspflichten»* durch die Bundesanwaltschaft gegenüber den Anwälten der FIFA erfolgt, sei es doch rechtlich nur schwer möglich gewesen, die Zahlung von € 6,7 Mio. vom April 2005 vom DFB an die FIFA zu überprüfen und dabei einen Schaden des Zahlungsempfängers, nämlich der FIFA zu konstruieren. Es sei greifbar, wie schwer sich Staatsanwalt Cédric REMUND bei den weiteren Entscheidungen bis zur Zulassungsverfügung im Mai 2017 getan habe. Das könne bei wertender Betrachtung nur mit erheblichem Druck als Ergebnis der Gespräche zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO begründet werden. Die viel naheliegendere Ausrichtung der Ermittlungen wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung gegen Mohamed BIN HAMMAM habe man ausgeschlossen, denn dies wäre den vermutet naheliegenden Verabredungen zwischen Qatar (Schutz der korrupten WM-Vergabe), Gianni INFANTINO (Machterhalt) und Michael LAUBER (das grosse Spiel) zuwidergelaufen. Gegen Mohamed BIN HAMMAM habe offensichtlich nicht ermittelt werden dürfen, was sehr nahelege, dass Michael LAUBER und Gianni INFANTINO als Anstifter zu einer Begünstigung betrachtet werden müssten.

5.3. Mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 29. Mai 2020 ergänzte Rechtsanwalt Hans-Jörg METZ seine Strafanzeige vom 19. Mai 2020 um einen weiteren Sachverhalt⁸⁴: Nach einem in der «Aargauer Zeitung» vom 23. Mai 2020 erschienenen Artikel⁸⁵ habe Gianni INFANTINO anlässlich der Rückkehr von einer Auslandsreise einen Privatjet gebucht, nachdem er vermeintlich wichtige Termine in Genf wahrzunehmen hatte. Dabei habe INFANTINO wegen der Notwendigkeit der Buchung eines Privatjets den Compliance-Chef der FIFA, Tomaz VESEL, offenkundig getäuscht. Diese Täuschung dürfte nach den Vorschriften des StGB eine ungetreue Geschäftsbesorgung darstellen.⁸⁶

5.4. *Exkurs*: Diese drei Strafanzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern am 4. Juni 2020 an die Ratspräsidien der Bundesversammlung zur Frage der Klärung einer *Ermächtigung*⁸⁷ hinsichtlich eines Verfahrens gegen den damaligen Bundesanwalt Michael LAUBER überwiesen.⁸⁸ Diese Anzeigen überwiesen die Ratspräsidien der Bundesversammlung in der Folge am 11. Juni 2020 an die AB-BA mit der Aufforderung, eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt zu ernennen, um die Strafanzeigen zu prüfen und zu eruieren, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegeben seien. Die AB-BA wurde darauf hingewiesen, dass – sollte die Immunität des Bundesanwalts aufgehoben werden – die Vereinigte Bundesversammlung die ausserordentliche Bundesanwältin oder den ausserordentlichen Bundesanwalt, die bzw. der das eigentliche Strafverfahren führt, zu einem späteren Zeitpunkt selbst einsetzen könne. Zur Begründung wurde ausgeführt, gemäss einer von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gerichtlich bestätigten Praxis⁸⁹ der AB-BA, wende diese Art. 67 Abs. 1 StBOG analog auch für den Bundesanwalt und seine Stellvertreter an, wenn es in einem ersten Schritt darum gehe, einen a.o. Staatsanwalt des Bundes für die Entgegennahme einer Strafanzeige gegen den Bundesanwalt oder seine Stellvertreter zu bezeichnen. Der a.o. Staatsanwalt des Bundes müsse dann prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegeben seien und ein Gesuch um Aufhebung der Immunität bei den zuständigen parlamentarischen Kommissionen gestellt werden müsse oder die Angelegenheit mit einer Nichtanhandnahmeverfügung erledigt werden könne. Art. 17 Abs. 3 ParlG komme in dieser Phase des Vorverfahrens grundsätzlich noch nicht zur Anwendung.⁹⁰ Am 29. Juni 2020 ernannte die

⁸⁴ HD act. 1/4/2

⁸⁵ HD act. 1/4/3

⁸⁶ Diese Anzeige betrifft den so genannten «Surinam-Flug» von Gianni INFANTINO vom 12. April 2017. Dieser Sachverhalt wurde im Nebendossier (ND) 1 eingehend untersucht und mit Verfügung der a.o. Bundesanwälte vom 2. März 2023 eingestellt.

⁸⁷ Vgl. hierzu Art. 14 Abs. 1 und 3 des BG über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behörde-mitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 14. März 1958 (SR 170.32) und Art. 17 Abs. 3 des BG über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10).

⁸⁸ Vgl. Geschäft des Parlaments 20.211: Bericht der Gerichtskommission vom 9. September 2020 betr. Wahl Ausserordentliche/r Bundesanwalt/Bundesanwältin Ziff. 1: Ausgangslage (HD act. 2/1) und AB 2020 V 1978 (Votum Andrea CARONI für die Gerichtskommission; HD act. 2/2).

⁸⁹ Vgl. BStGer vom 12.10.2016, BB.2016.339 E. 2; BStGer vom 17.09.2020, BB.2019.277 E. 2.4.

⁹⁰ Vgl. Geschäft des Parlaments 20.211: Bericht der Gerichtskommission vom 9. September 2020 betr. Wahl Ausserordentliche/r Bundesanwalt/Bundesanwältin Ziff. 1: Ausgangslage (HD act. 2/1) und AB 2020 V 1978 (Votum Andrea CARONI für die Gerichtskommission; HD act. 2/2); Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte, BBl 2019 2777 ff.; Martin GRAF/Andrea CARONI (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar, Aktualisierung 2021, Basel 2021, Art. 17 ParlG N 26a.

AB-BA Dr.iur. Stefan KELLER, Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden, zum ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes zur Prüfung der eingegangenen Strafanzeigen.

5.5. Der Visper Grossrat Gilbert TRUFFER erstattete mit Eingabe vom *15. Juni 2020* an die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Strafanzeige im Verfahrenskomplex Michael LAUBER / Gianni INFANTINO gegen Rinaldo ARNOLD, Oberstaatsanwalt für die Region Oberwallis, wegen Verdachts der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung.⁹¹ Zur Begründung führte Gilbert TRUFFER im Wesentlichen aus, vier Tage nach seiner Wiederwahl habe sich Joseph S. BLATTER am 2. Juni 2015 vom Amt als FIFA-Präsident zurückgezogen. Nach der Vakanz im FIFA-Präsidium habe Gianni INFANTINO davon ausgehen müssen, dass Michel PLATINI neuer Präsident der FIFA werde. Nach der Wahl von Michel PLATINI auf den Präsidentensitz der FIFA wäre wohl ein deutscher Fussballfunktionär (Wolfgang NIERSBACH⁹²) Präsident der UEFA geworden und Gianni INFANTINO hätte in der Folge seinen Job als UEFA-Generalsekretär in den Kamin schreiben müssen. So habe Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD (wohl) auf Geheiss seines Freundes INFANTINO mit der Bundesanwaltschaft Kontakt aufgenommen. Durch Vermittlung des Sprechers der Bundesanwaltschaft, André MARTY, habe er einen Kontakt mit Michael LAUBER gesucht und sei in der Folge am 8. Juli 2015 vom Bundesanwalt und André MARTY empfangen worden. Dabei soll es gemäss Rinaldo ARNOLD um allgemeine Fragen betreffend die Organisation der Bundesanwaltschaft und allgemeine Rechtsfragen gegangen sein, was die anderen Gesprächsteilnehmer bestätigt hätten. Die Medien hätten diese Schutzbehauptung als lächerlich bezeichnet. Rinaldo ARNOLD selbst habe in einem Interview mit der Zeitung «Walliser Bote» geltend gemacht, er habe sich damals informell bei Michael LAUBER für eine Arbeitsstelle bei der Bundesanwaltschaft interessiert. Vermutlich sei weder das Eine noch das Andere richtig, es sei zu vermuten, wie das auch die AB-BA in der Verfügung vom 2. März 2020⁹³ getan habe, dass ARNOLD in Bern habe herausfinden wollen, ob bei der Bundesanwaltschaft gegen Joseph S. BLATTER und/oder Michel PLATINI etwas Negatives angestanden habe. Dies, um seinem Freund Gianni INFANTINO betreffend Wahl zum FIFA-Präsidenten eine günstige Ausgangslage zu schaffen. Wenn die Version von Rinaldo ARNOLD, er habe sich lediglich um einen Job bewerben wollen, stimmen sollte, hätten alle am Treffen vom 8. Juli 2015 Beteiligten den ausserordentlichen Staatsanwalt des Kantons Wallis, Damian GRAF, nicht vollständig informiert, bzw. die Unwahrheit gesagt. Dabei sei nicht neu, dass Rinaldo ARNOLD mit der Wahrheit einen lockeren Umgang pflege. So habe er behauptet, die Hotel-Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch der Fussball-WM in Russland selbst berappt zu haben, währenddessen die FIFA bestätigt habe, dass die Kosten von ihr bezahlt worden seien. In der Einstellungsverfügung vom 10. April 2019 sei Damian GRAF zum Schluss gekommen, dass sich Rinaldo ARNOLD keines strafrechtlich relevanten Verhaltens schuldig gemacht habe. Bezüglich des Treffens vom 8. Juli 2015 bestehe der konkrete Verdacht, dass Rinaldo ARNOLD bei der Bundesanwaltschaft rund um die Verfahren gegen Sportfunktionäre der FIFA Informationen habe in Erfahrung bringen wollen, die dem Amtsgeheimnis unterstanden hätten. Dies würde eine Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses bedeuten.

⁹¹ HD act. 1/3/1

⁹² Wolfgang NIERSBACH war damals Präsident des DFB.

⁹³ Disziplinarverfahren AB-BA betreffend Michael LAUBER, Verfügung vom 2. März 2020, Ziff. 78.

Einige Monate nach diesem Treffen vom 8. Juli 2015 habe die Bundesanwaltschaft ein Verfahren gegen Joseph S. BLATTER eröffnet, wobei Michel PLATINI als Auskunftsperson befragt worden sei. Dies habe zur Folge gehabt, dass FIFA-interne Instanzen diese beiden Fussball-Funktionäre ins Out versetzt hätten, was den Weg für Gianni INFANTINO auf den Stuhl des FIFA-Präsidiums geebnet habe.

Am 22. März 2016 habe in Bern eine Sitzung stattgefunden, die wiederum von Rinaldo ARNOLD eingefädelt worden sei. An diesem Treffen hätten Michael LAUBER, Gianni INFANTINO, André MARTY und Rinaldo ARNOLD teilgenommen. Ein Protokoll existiere nicht. Thema dieses Gesprächs müssten die Strafuntersuchungen im FIFA-Komplex gewesen sein. Die Bundesanwaltschaft hätte nicht zulassen dürfen, dass eine am Verfahren nicht beteiligte Drittperson – Rinaldo ARNOLD – teilgenommen habe. Es sei davon auszugehen, dass das Amtsgeheimnis verletzt worden sei, und es bestehe der Verdacht, dass Rinaldo ARNOLD die Bundesanwaltschaft bzw. Michael LAUBER zur Verletzung des Amtsgeheimnisses angestiftet habe.

Weiter habe das Bundesamt für Polizei anfangs April 2016 die Zentrale der UEFA in Nyon/VD «untersucht». Gianni INFANTINO habe im Jahre 2006 als Chefjurist der UEFA einen Vertrag unterzeichnet, den die UEFA mit einer Briefkastenfirma abgeschlossen habe. Das habe sich aus den «*Panama-Papers*» ergeben. Die Bundesanwaltschaft habe in der Folge wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. ermittelt, allerdings gegen unbekannte Täterschaft, nicht gegen Gianni INFANTINO. Wiederum habe sich Rinaldo ARNOLD eingeschaltet, um zu erwirken, dass die Bundesanwaltschaft eine Medienmitteilung publiziere, wonach sich das Verfahren nicht gegen Gianni INFANTINO richte. Dieses Ansinnen sei aber abgelehnt worden. Dabei habe Damian GRAF in der erwähnten Einstellungsverfügung eine wichtige E-Mail vom 12. März 2016 von Gianni INFANTINO an Rinaldo ARNOLD nicht erwähnt, aus der hervorgehe, dass INFANTINO in eigener Sache mit der Bundesanwaltschaft verhandelt habe. An einem Treffen vom 22. April 2016 in Zürich zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO habe Rinaldo ARNOLD dann aber nicht teilgenommen, obgleich er sich bei INFANTINO angedient habe, diesen zu diesem Treffen zu begleiten.

Sodann habe am 16. Juni 2017 im Hotel Schweizerhof, Bern, ein erneutes Geheimtreffen stattgefunden. An diesem hätten Michael LAUBER, Gianni INFANTINO, André MARTY und Rinaldo ARNOLD teilgenommen, möglicherweise noch eine fünfte Person. Alle Teilnehmer hätten sich nicht an dieses Gespräch erinnern können. Es habe offenbar bei allen «*Totalarnnes(t)ie*» vorgelegen. Es sei aber davon auszugehen, dass wiederum Ermittlungen der Bundesanwaltschaft betreffend die mit der FIFA zusammenhängenden Verfahren diskutiert worden seien. Rinaldo ARNOLD hätte als Unbeteiligter an dieser Sitzung nicht teilnehmen dürfen. Er habe in Kauf genommen, dass die Bundesanwaltschaft Geheimnisse aus den Verfahren preisgeben würde und damit durch Michael LAUBER das Amtsgeheimnis verletzt werde.

Schliesslich müsse aus Sicht des Anzeigeerstatters auch untersucht werden, ob Gianni INFANTINO sich einer ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht haben könnte, indem er im April 2017 für eine Reise von Surinam nach Genf an Stelle eines bereits gebuchten und bezahlten Linienfluges, der um einen Tag habe verschoben werden müssen, einen Privatjet gechartert habe, dessen Kosten sich auf einen sechsstelligen Betrag belaufen hätten. Die offizielle Begründung habe gelautet, Gianni INFANTINO habe am 12. April 2017 am Sitz der UEFA in Nyon einen Termin mit dem UEFA-Präsidenten Aleksander ČEGERIN wahrnehmen

müssen, was nicht der Wahrheit entsprochen habe, zumal ČEFERIN zum fraglichen Zeitpunkt in Armenien gewelt habe.⁹⁴

5.6. Mit undatierter Eingabe, eingegangen bei der Kantonspolizei Nidwalden, Stans, am 29. Juni 2020, erstattete [REDACTED] «gegen Michael LAUBER» sowie Beteiligte eine Anzeige wegen Korruption und Begünstigung, wegen Verschleppung von Amtsgeschäften, ungetreuer Geschäftsführung und Verschwendung von Steuergeldern.⁹⁵ Am 7. September 2020 verfasste die Kantonspolizei Nidwalden dazu einen Ermittlungsbericht, gemäss welchem nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt festgelegt wurde, es erfolge eine Weiterleitung dieser Eingabe an den (zwischenzeitlich ernannten) a.o. Staatsanwalt des Bundes, Stefan KELLER.⁹⁶ Unter dem gleichen Datum gelangte Staatsanwalt Lukas ZUMSTEIN, Staatsanwaltschaft Nidwalden, mit einer Gerichtsstandsanfrage an den a.o. Staatsanwalt des Bundes, Stefan KELLER.⁹⁷ Dieser seinerseits leitete diese Anzeige am 10. September 2020 an die AB-BA weiter und führte dazu aus, er gehe davon aus, diese Anzeige ohne formelle Einsetzung einer Erledigung zuführen zu können.⁹⁸ Am 16. September 2020 gelangte die AB-BA an den Anzeigeerstatter [REDACTED] und forderte diesen auf, seine Anzeige zu substantizieren.⁹⁹ Dieser Aufforderung kam [REDACTED] am 21. September 2020 nach.¹⁰⁰ In Sachen Michael LAUBER betreffend Korruption führte er aus, es sei anzunehmen, dass Michael LAUBER in irgend einer Form Nutzen aus der ganzen Affäre gezogen habe, ansonsten sei kaum anzunehmen, dass ein Bundesanwalt ein derart wichtiges Geschäft verschleppe und nicht zum Abschluss bringe. Die nicht protokollierten Treffen mit Personen der FIFA würden aus seiner Sicht konspirativer Natur sein. Er hege den Verdacht, Michael LAUBER habe den FIFA-Leuten die Verschleppung des Verfahrens gegen eine irgendwie geartete Gegenleistung angeboten oder aber sich von Exponenten der FIFA bestechen lassen. Dies bedeute auch eine Begünstigung, indem die FIFA sicher sein könne, in den nächsten Jahren unbehelligt weitermachen zu können, ohne für ihre Machenschaften geradestehen zu müssen. Es wäre an Michael LAUBER gelegen, seine Arbeit pflichtbewusst zu erledigen, dieser Aufgabe sei er nicht nachgekommen, was eine ungetreue Geschäftsbesorgung bedeute. Die ganzen Untersuchungen im FIFA-Fall hätten die Steuerzahler ein Vermögen gekostet, ohne einen erkennbaren Gegenwert.¹⁰¹ Den Teilnehmern an den nicht protokollierten Treffen sei es freigestanden, Missstände an die zuständigen Behörden zu melden. Dies hätten sie unterlassen und somit LAUBER in seinem Treiben sowie letztendlich auch die Exponenten der FIFA begünstigt. Auch den Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft hätte daran gelegen sein müssen, alles zum Abschluss eines Verfahrens oder einer Untersuchung beizutragen. Diese Personen hätten reagieren müssen, als klar geworden sei, dass Michael LAUBER dieses Geschäft nicht zum Abschluss bringen würde. Damit seien diese Personen auch an der Verschwendung von Steuergeldern beteiligt gewesen.¹⁰²

⁹⁴ Diese Anzeige betrifft den so genannten «Surinam-Flug» von Gianni INFANTINO vom 12. April 2017. Dieser Sachverhalt wurde im Nebendossier (ND) 1 eingehend untersucht und mit Verfügung der a.o. Bundesanwälte vom 3. März 2023 eingestellt.

⁹⁵ HD act. 1/1/1 und Aktennotiz von Kpl mbA [REDACTED], Kantonspolizei Nidwalden, Stans, vom 14. Juli 2020 (HD act. 1/1/3).

⁹⁶ HD act. 1/1/2

⁹⁷ HD act. 1/1/4

⁹⁸ HD act. 1/1/7

⁹⁹ HD act. 1/1/8

¹⁰⁰ HD act. 1/1/11

¹⁰¹ HD act. 1/1/11/1

¹⁰² HD act. 1/1/11/2

5.7. Mit Eingabe an den a.o. Staatsanwalt des Bundes, Stefan KELLER, vom 13. Juli 2020 erweiterte Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg METZ seine Strafanzeige vom 19. Mai 2020 gegen den Staatsanwalt des Bundes Cédric REMUND um den Tatbestand des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB. Hans-Jörg METZ führte aus, nach dem 29. April 2016 sei es zu einer bemerkenswerten Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gekommen, welche die Grundsätze eines fairen Verfahrens nachhaltig tangiert habe. Es sei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main offenbar darum gegangen, Delikte wie Betrug und Veruntreuung über die Umleitung in die Schweiz doch noch einer Sanktion zuführen zu können. Das in der Schweiz geführte Ermittlungsverfahren sei umfangreich gefördert worden, obwohl sämtliche vermeintlichen Tathandlungen und vermeintlichen Taterfolge in Deutschland gelegen hätten.

Der Anzeigeersteller machte geltend, in der Schweiz sei zunächst ein Verfahren gegen Unbekannt eingeleitet worden, wobei die Vermutung naheliege, dass dies in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main auf der Grundlage von Kontakten aus dem April 2016 erfolgt sei. Die Verfügung vom 5. Juli 2016, mit welcher das Strafverfahren u.a. auf Theo ZWANZIGER und Horst R. SCHMIDT ausgedehnt worden sei, sei nicht öffentlich gemacht und bewusst geheim gehalten worden, wie sich aus einem Schreiben der Bundesanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 4. August 2016 ergebe. Diese Geheimhaltung habe offenkundig allein dem Ziel gedient, den Beschuldigten Horst R. SCHMIDT, dessen Vernehmung in Frankfurt am Main wegen des dort erhobenen Vorwurfs der Steuerhinterziehung angestanden habe, im Unklaren über die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zu lassen, ihn zu hintergehen und insoweit eine Belehrung hinsichtlich der in der Schweiz verfahrensgegenständlichen Delikte zu vermeiden. Dieses Verhalten sei mit Art. 3 StPO und Art. 143 StPO nicht zu vereinbaren. Dieser Plan sei in kollusivem Zusammenwirken zwischen Staatsanwalt REMUND und der deutschen Staatsanwaltschaft ausgeführt worden, und Horst R. SCHMIDT sei insbesondere in der Vernehmung vom 24. August 2016 zur Aussage verleitet worden, die Zahlung des Organisationskomitees vom 27. April 2005 an die FIFA sei nicht für die Gala bestimmt gewesen, sondern es habe sich dabei um eine Legendierung gehandelt. Diese Aussage sei nicht nur inhaltlich falsch gewesen, sondern wäre auch nicht zustande gekommen, wenn Horst SCHMIDT ordnungsgemäss auf das in der Schweiz anhängige Verfahren und auf die fraglichen Tatbestände des Betruges, der Veruntreuung und der Geldwäscherei hingewiesen worden wäre. Im Wissen um das schweizerische Rechtshilfeersuchen hätte die Verteidigung einer Befragung des Beschuldigten Horst R. SCHMIDT nicht zugestimmt. Nur wenige Tage nach der Vernehmung und unmittelbar nach der Übersendung des diesbezüglichen Protokolls am 30. August 2016 sei dann am 1. September 2016 das in der Schweiz am 5. Juli 2016 eingeleitete Verfahren gegen Theo ZWANZIGER und Horst R. SCHMIDT nebst anderen durch eine Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft¹⁰³ öffentlich gemacht worden. Die Kenntnis des Umstandes, dass die seit Juli 2016 beantragte und durch Frankfurt bewilligte Rechtshilfe diese Einvernahme begleitet habe, sei verschwiegen und unterdrückt worden. Nach dem geschilderten Sachverhalt sei davon auszugehen, dass Cédric REMUND die ihm eingeräumten Kompetenzen und die damit verbundene Machtposition im Verhältnis zu den

¹⁰³ Medienmitteilung der Bundesanwaltschaft vom 1. September 2016: «Fussball: Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Deutschen Fussball-Bund (DFB)».

Beschuldigten (des von ihm geführten Strafverfahrens) und im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, dort mit kollusiver Zusammenarbeit, missbraucht habe. Dass dies im Zusammenhang mit dem ebenfalls kollusiven Zusammenwirken zwischen der Bundesanwaltschaft und der FIFA stehe, liege dabei auf der Hand. Die AB-BA habe zum Verhältnis zwischen der FIFA und der Bundesanwaltschaft bereits mehr als deutliche Worte gefunden.¹⁰⁴

5.8. Mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 an a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER ergänzte und präzisierte Gilbert TRUFFER seine Strafanzeige vom 15. Juni 2020. Unter Bezugnahme auf den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2020¹⁰⁵ betreffend das Disziplinarverfahren gegen Michael LAUBER machte Gilbert TRUFFER geltend, wenn Michael LAUBER bezüglich des Treffens vom 16. Juni 2017 die Unwahrheit gesagt habe, so sei das Verhalten von Rinaldo ARNOLD noch gravierender, da sein Gedächtnisverlust vor dem Hintergrund, dass er das fragliche Treffen eingefädelt habe unglaublich erscheine. ARNOLD müsse noch wissen, wer die allenfalls anwesende fünfte Person gewesen sei und über welche Themen man sich an diesem Treffen unterhalten habe. Seine unwahren Aussagen gegenüber Behörden seien strafrechtlich relevant. Weiter machte TRUFFER ergänzende Angaben zum bereits thematisierten Flug des Gianni INFANTINO vom 12. April 2017 von Surinam nach Genf.¹⁰⁶

6. Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER / Einsetzung von Dr. Stefan KELLER als ausserordentlicher Bundesanwalt

6.1. Mit zwei gleich lautenden Eingaben vom 29. Juli 2020 an die Immunitätskommission des Nationalrates¹⁰⁷ und an die Rechtskommission des Ständerates¹⁰⁸, stellte der als a.o. Staatsanwalt des Bundes eingesetzte Stefan KELLER je ein Gesuch um Aufhebung der Immunität in Sachen Strafanzeigen gegen Bundesanwalt Michael LAUBER. Zur Begründung wurde auf die oben erwähnten Strafanzeigen verwiesen¹⁰⁹, weiter auf das Legalitätsprinzip gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sowie den Grundsatz «*in dubio pro duriore*»¹¹⁰ und sodann ausgeführt, der Sachverhaltskomplex in Bezug auf die Treffen von Bundesanwalt Michael LAUBER mit verschiedenen Personen in unterschiedlicher Zusammensetzung sei bereits im Rahmen des Disziplinarverfahrens der AB-BA gegen den Bundesanwalt untersucht worden.

Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 22. Juli 2020 die Disziplinarverfügung der AB-BA vom 2. März 2020 in wesentlichem Umfang bestätigt und es als «*schlicht abwegig*» bezeichnet, dass alle vier Personen, die am Treffen vom 16. Juni 2017 teilgenommen hatten, an dieses keine Erinnerung mehr haben wollten. Sodann seien diese vier Treffen auch im Rahmen der *Nichtwiederwahlempfehlung* von Bundesanwalt Michael LAUBER durch die Gerichtskommission der Bundesversammlung vom 12. September 2019 thematisiert

¹⁰⁴ Vgl. zum Ganzen HD act. 1/4/5

¹⁰⁵ BVerwG vom 22. Juli 2020, A-2138/2020

¹⁰⁶ HD act. 1/3/5. Diese Ergänzung betrifft den so genannten «Surinam-Flug» von Gianni INFANTINO vom 12. April 2017. Dieser Sachverhalt wurde im Nebendossier (ND) 1 eingehend untersucht und mit Verfügung der a.o. Bundesanwälte vom 2. März 2023 eingestellt. Es ist deshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen.

¹⁰⁷ IK-N; HD act. 4/3/1

¹⁰⁸ RK-S; HD act. 4/3/2

¹⁰⁹ HD act. 4/3/1 und 4/3/2, je Ziff. 2 und Ziff. 3

¹¹⁰ HD act. 4/3/1 und 4/3/2, je Ziff. 4

worden.¹¹¹ Die Kommissionsmehrheit habe es als zumindest erklärungsbedürftig bezeichnet, dass der Bundesanwalt den Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD als Privatperson an Amtshandlungen habe teilnehmen lassen. Nach Einschätzung von Experten sei damit der Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung erfüllt.

Schliesslich habe das Bundesstrafgericht in zwei Entscheiden vom 17. Juni 2019 die Befangenheit von Michael LAUBER aufgrund der Treffen mit Gianni INFANTINO und weiteren Beteiligten beurteilt. Das Bundesstrafgericht habe Michael LAUBER zwar zugutegehalten, dass er diese Treffen als im Interesse einer bestmöglichen, effektiven und effizienten Beweissicherung und Sachverhaltsabklärung bzw. einer verhältnismässigen und sachgerechten Ausgestaltung von Zwangsmassnahmen liegend bezeichnet habe, dennoch hätten weder der Verfahrensleiter noch der Leiter der Taskforce FIFA der Bundesanwaltschaft von diesen Treffen gewusst, weshalb sich die vom Bundesanwalt genannten Zwecke der Gespräche gar nicht hätten erreichen lassen. Da demnach der Zweck und der Inhalt der nicht protokollierten Treffen unklar bleibe und die anderen Verfahrensparteien nicht ins Bild gesetzt worden seien, habe der Bundesanwalt das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren, verletzt. Auch sei nicht klar, weshalb die Teilnahme des Bundesanwalts an diesen Treffen für eine erfolgreiche Abwicklung der die FIFA betreffenden Ermittlungen unabdingbar gewesen sei, zumal er wohl nicht die Person bei der Bundesanwaltschaft gewesen sei, welche über die besten technischen Fähigkeiten verfügte, um sich mit den konkreten Modalitäten der Edition von Dokumenten, die teilweise auf elektronischen Datenträgern gespeichert waren, zu befassen.¹¹²

Stefan KELLER führte aus, es sei bis anhin unklar geblieben, welchen tatsächlichen Zwecken die in Frage stehenden Treffen gedient hätten. Die von den an den Gesprächen beteiligten Personen vorgebrachten Gründe für die Durchführung der Treffen vermöchten jedenfalls nicht zu überzeugen.

«Fest steht jedoch, dass ein strafrechtlich relevanter Zweck dieser Treffen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist daher zu untersuchen, ob Bundesanwalt LAUBER durch das Abhalten der in Frage stehenden nicht protokollierten Treffen mit Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD und weiteren Personen sein Amt im Sinne von Art. 312 StGB missbraucht, das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) verletzt oder jemanden begünstigt hat (Art. 305 StGB). Sollte sich ein Tatverdacht von Bundesanwalt LAUBER auf weitere begangene Delikte verdichten, behalte ich mir vor, die Aufhebung der Immunität auch in Bezug auf zusätzliche möglicherweise erfüllte Straftatbestände zu beantragen.»

Wenn Gründe für eine Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben seien, müsse ein Strafverfahren eröffnet werden. Dies sei vorliegend offensichtlich der Fall. Die möglicherweise begangenen strafbaren Handlungen würden sich unmittelbar auf die amtliche Tätigkeit von Bundesanwalt LAUBER beziehen, da die Treffen unbestrittenermassen im Rahmen seiner Funktion als Bundesanwalt stattgefunden hätten. Die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Bundesanwalt LAUBER bedürfe somit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte.¹¹³

¹¹¹ Vgl. Geschäft des Parlaments 19.214: Wahl des Bundesanwalts für die Amtsperiode 2020-2023, Bericht der Gerichtskommission vom 12. September 2019. Am 25. September 2019 wurde Michael LAUBER – trotz gegenteiliger Empfehlung der Gerichtskommission – von der Vereinigten Bundesversammlung für die Amtsperiode 2020-2023 wiedergewählt (AB 2019 V 2008).

¹¹² HD act. 4/3/1 und 4/3/2, je Ziff. 5

¹¹³ HD act. 4/3/1 und 4/3/2, je Ziff. 6

Zur Information wurde den beiden Kommissionen mitgeteilt, dass Stefan KELLER ein Strafverfahren gegen Gianni INFANTINO wegen möglicher Anstiftung zu Amtsmissbrauch, zu Amtsgeheimnisverletzung und zu Begünstigung eröffnen werde. Ebenso werde gegen den Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD ein Verfahren eröffnet, um zu untersuchen, ob er sich der Anstiftung von Bundesanwalt LAUBER zur Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht habe.¹¹⁴

6.2. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) entschied sich in der Folge einstimmig dafür, auf das Gesuch von a.o. Staatsanwalt Stefan KELLER einzutreten und beschloss mit 10 zu 1 Stimmen, die Immunität von Bundesanwalt Michael LAUBER aufzuheben. Im Bericht der Kommission vom 11. August 2020¹¹⁵ wurde u.a. festgehalten, die in Frage stehenden vier Treffen von Bundesanwalt Michael LAUBER mit verschiedenen Personen (Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD, André MARTY, Olivier THORMANN und Marco VILLIGER) hätten am 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 in unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen stattgefunden. Zweck und Inhalt dieser nicht protokollierten Treffen sei umstritten. Der a.o. Staatsanwalt des Bundes habe darauf hingewiesen, dass – wie vom Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht dargelegt – die von den an den Gesprächen beteiligten Personen vorgebrachten Gründe für die Durchführung der Treffen nicht zu überzeugen vermögen. Stefan KELLER gehe deshalb davon aus, dass aufgrund der vorhandenen Aktenlage bis anhin unklar geblieben sei, welchen tatsächlichen Zwecken die in Frage stehenden Treffen gedient hätten und deshalb ein strafrechtlich relevanter Zweck nicht ausgeschlossen werden könne. Bundesanwalt Michael LAUBER habe in der Anhörung der RK-S geltend gemacht, dass sich aus dem Gesuch um Aufhebung der Immunität kein Sachverhalt ergebe, der einen hinreichenden Tatverdacht für einen strafrechtlichen Vorwurf begründen könnte. Er habe darauf hingewiesen, dass sich sowohl die AB-BA im Rahmen des Disziplinarverfahrens wie auch das Bundesstrafgericht in den Ausstandsverfahren und schliesslich das Bundesverwaltungsgericht eingehend mit der Thematik rund um die in Frage stehenden Treffen befasst hätten und keine Behörde Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten erkannt habe. Erweise sich die Strafbarkeit des Verhaltens als zweifelhaft oder als nicht gegeben, sei die Immunität im Rahmen der Interessenabwägung aufgrund des Interesses an der Funktionsfähigkeit der Institution Bundesanwaltschaft nicht aufzuheben. Zusammenfassend hielt die Kommission fest:¹¹⁶

«Die Kommission weist darauf hin, dass vorliegend die in Frage stehenden nicht protokollierten Treffen zwischen dem Bundesanwalt und Vertretern der FIFA unabhängig von den eingereichten Strafanzeigen zu einer Krise des Vertrauens in die Institution Bundesanwaltschaft geführt haben. Die eingegangenen Strafanzeigen mögen zwar in einem Zusammenhang zu Verfahren der Bundesanwaltschaft stehen. In vergleichbaren früheren Fällen seien solche Strafanzeigen aber ausnahmslos von dem eingesetzten Sonderermittler durch Nichtanhandnahme erledigt worden. Wenn der nun eingesetzte Sonderermittler zum Schluss komme, dass die Strafanzeigen die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen, so dürfe ein parlamentarisches Organ in dieser speziellen Situation die Durchführung eines Verfahrens nicht verhindern. Das Problem, dass die Anzeigen und das Gesuch des a.o. Staatsanwaltes des Bundes zur Aufhebung der Immunität wenig substantiiert seien, zeige, dass nur eine vertiefende weitere Untersuchung den Sachverhalt klären könne. Diese Untersuchung wiederum sei nur möglich mit Ermächtigung der zuständigen

¹¹⁴ HD act. 4/3/1 und 4/3/2, je Ziff. 7

¹¹⁵ HD act. 4/3/4: Geschäft des Parlaments 20.190

¹¹⁶ HD act. 4/3/4: Geschäft des Parlaments 20.190, S. 5

parlamentarischen Kommissionen. Die Kommission kommt zum Schluss, dass es im vorliegenden Fall im Interesse der Glaubwürdigkeit der Institution Bundesanwaltschaft selbst sei, dass der Sachverhalt rund um die nicht protokollierten Treffen im Rahmen eines Strafverfahrens umfassend abgeklärt und beurteilt werden könne. Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, bezüglich der im Raum stehenden Unklarheiten und Vorwürfe im Zusammenhang mit dem ganzen Verfahrenskomplex rund um die in Frage stehenden Treffen die grösstmögliche Transparenz zu schaffen »

6.3. Die Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) entschied sich ebenfalls einstimmig dafür, auf das Gesuch von Stefan KELLER einzutreten und beschloss mit 8 zu 1 Stimmen, die Immunität von Bundesanwalt Michael LAUBER aufzuheben. Im Bericht der Kommission vom 24. August 2020¹¹⁷ wurde ähnlich argumentiert wie in demjenigen der «Schwester-Kommission» des Ständerates. In der Anhörung durch die Immunitätskommission des Nationalrates habe Michael LAUBER geltend gemacht, es könne nicht sein, dass die Aufhebung der Immunität die mangelnde Substantiierung eines Gesuchs kompensiere und ein hinreichender Tatverdacht erst mit der Durchführung des Strafverfahrens im Nachhinein festgestellt werden solle. Ähnlich wie die Kommission des Ständerates hielt die Immunitätskommission des Nationalrates schliesslich fest:¹¹⁸

«Sie [die IK-N] folgt dabei der Ansicht der RK-S, dass es im vorliegenden Fall im Interesse der Institution Bundesanwaltschaft sei, dass der Sachverhalt rund um die nicht protokollierten Treffen im Rahmen eines Strafverfahrens umfassend abgeklärt und beurteilt werden könne. Es sei undenkbar, dass man nach jahrelanger medialer Diskussion jetzt nicht genau hinschaue. Die Kommission weist darauf hin, dass die Aufhebung der Immunität die Voraussetzung dafür sei, dass eine strafrechtliche Untersuchung die grösstmögliche Transparenz rund um die in Frage stehenden Treffen schaffen könne. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufhebung der Immunität im vorliegenden Fall keine Schleusen öffne für zukünftige Strafanzeigen, welche im Bereich des sogenannten «Litigation-PR» angesiedelt seien. Sie weist darauf hin, dass es für solche Strafanzeigen auch zukünftig zwei Hürden geben werde. Sowohl ein a.o. Staatsanwalt wie auch die zuständigen parlamentarischen Kommissionen müssten zum Schluss kommen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens angezeigt sei.»

7. Wahl von Dr. Stefan KELLER zum ausserordentlichen Bundesanwalt

7.1. Mit Schreiben der RK-S vom 13. August 2020 und Schreiben der IK-N vom 24. August 2020 an die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung beantragten die beiden für die Aufhebung der Immunität zuständigen Kommissionen, die Wahl des bereits mit dem Fall befassten a.o. Staatsanwalts des Bundes, Stefan KELLER, oder einer anderen geeigneten Person als a.o. Bundesanwalt durch die Vereinigte Bundesversammlung gemäss Art. 17 Abs. 3 ParlG für das Strafverfahren gegen Michael LAUBER zu prüfen und im Hinblick auf die Herbstsession vorzubereiten. Die Gerichtskommission teilte die Ansicht der RK-S sowie der IK-N, dass nach der Aufhebung der Immunität von Bundesanwalt Michael LAUBER für die Leitung der Strafuntersuchung die Wahl eines ausserordentlichen Bundesanwalts durch die Vereinigte Bundesversammlung gestützt Art. 17 Abs. 3 ParlG angezeigt sei. Nach Anhörung von Stefan KELLER beschloss die Gerichtskommission am 26. August 2020 einstimmig, diesen

¹¹⁷ HD act. 4/3/5: Geschäft des Parlaments 20.190

¹¹⁸ HD act. 4/3/5: Geschäft des Parlaments 20.190, S. 5

der Vereinigten Bundesversammlung als ausserordentlichen Bundesanwalt gemäss Art. 17 Abs. 3 ParlG zur Wahl zu empfehlen.¹¹⁹

7.2. In ihrem *Bericht vom 9. September 2020* hielt die Gerichtskommission u.a. fest, die Immunität des damaligen Bundesanwalts Michael LAUBER sei mit Entscheid der RK-S vom 11. August 2020 und der IK-N vom 24. August 2020 bisher nur für den Sachverhaltskomplex betreffend die vier nicht protokollierten Treffen aufgehoben worden. Bezüglich der anderen Sachverhaltskomplexe habe der a.o. Staatsanwalt des Bundes noch kein Gesuch betreffend Aufhebung der Immunität an die zuständigen Kommissionen gestellt. Er habe in seinem Gesuch vom 29. Juli 2020 aber ausgeführt, dass nicht auszuschliessen sei, dass sich aus dem Sachverhaltskomplex betreffend den vier Treffen relevante Erkenntnisse für die anderen Sachverhaltskomplexe ergeben könnten, weshalb sich eine zeitliche Rückstellung von deren Behandlung rechtfertige. Zum jetzigen Zeitpunkt sei deshalb noch offen, ob es bezüglich der anderen Sachverhaltskomplexe zu einem weiteren Gesuch um Aufhebung der Immunität oder zu einer Nichtanhandnahmeverfügung des a.o. Staatsanwalts des Bundes kommen werde. Da die verschiedenen Sachverhaltskomplexe untereinander einen Zusammenhang aufweisen würden, scheine es aber angezeigt, dass das Mandat des von der Bundesversammlung zu wählenden a.o. Bundesanwalts sämtliche im Gesuch des a.o. Staatsanwalts des Bundes vom 29. Juli 2020 erwähnten Sachverhaltskomplexe umfasse, an denen der ehemalige Bundesanwalt Michael LAUBER beteiligt gewesen sei. Die Vereinigte Bundesversammlung könne einen a.o. Bundesanwalt gestützt auf Art. 17 Abs. 3 ParlG nur bezüglich eines Strafverfahrens gegen eine von der Immunität geschützte Person einsetzen. Aufgrund des Grundsatzes der Verfahrenseinheit müsse sich der Auftrag aber auch auf Mittäter und Teilnehmer beziehen (Art. 29 StPO). Da Art. 17 Abs. 3 ParlG grundsätzlich nur für die eigentliche Strafuntersuchung gemäss Art. 308 ff. StPO und nicht für die Prüfung von Strafanzeigen und Vorabklärungen vor der Einreichung eines Gesuchs um Aufhebung der Immunität oder der Verfügung der Nichtanhandnahme zur Anwendung komme, seien die Abklärungen betreffend allfälligen strafbaren Handlungen von Michael LAUBER im Zusammenhang mit den im Gesuch vom 29. Juli 2020 ausgeführten Sachverhaltskomplexen, welche noch nicht zu einer Aufhebung seiner Immunität geführt hätten, vorerst nicht vom Auftrag des a.o. Bundesanwalts erfasst. Stefan KELLER werde diesbezüglich weiter als von der AB-BA eingesetzter a.o. Staatsanwalt des Bundes agieren, bis zu jenem Zeitpunkt an dem die zuständigen Kommissionen allenfalls auf sein Ersuchen die Immunität von Michael LAUBER diesbezüglich aufheben und ein Strafverfahren eröffnet werden könne. Dasselbe gelte für allfällige Verfahren an denen Michael LAUBER nicht als Mittäter oder Teilnehmer beteiligt gewesen sei.

7.3. Gestützt auf diese Überlegungen formulierte die Gerichtskommission folgenden Auftrag für den zu wählenden a.o. Bundesanwalt:¹²⁰

«Der a.o. Bundesanwalt wird gemäss Art. 17 Abs. 3 ParlG gewählt für die Eröffnung und Leitung des Vorverfahrens sowie allenfalls die Betreuung des Hauptverfahrens und allfälliger Rechtsmittelverfahren in Sachen Strafverfahren gegen Michael LAUBER sowie allfällige Mittäter und Teilnehmer wegen Verdacht auf Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) und Begünstigung (Art. 305 StGB) durch das Abhalten von mehreren

¹¹⁹ HD act. 2/1: Geschäft des Parlaments 20.211: Wahl ausserordentliche/r Bundesanwalt/Bundesanwältin, Bericht der Gerichtskommission vom 9. September 2020.

¹²⁰ HD act. 2/1, S. 4

nicht protokollierten Treffen mit FIFA-Präsident Gianni INFANTINO, Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD und weiteren Personen.

Für den Fall einer weiteren Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER aufgrund eines Verdachts auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit weiteren im Gesuch des a.o. Staatsanwalts des Bundes betreffend Aufhebung der Immunität des damaligen Bundesanwalts Michael LAUBER vom 29. Juli 2020 ausgeführten Sachverhaltskomplexen, wird der a.o. Bundesanwalt gemäss Art. 17 Abs. 3 ParlG ebenfalls gewählt für die Eröffnung und Leitung des Vorverfahrens sowie allenfalls die Betreuung des Hauptverfahrens und allfälliger Rechtsmittelverfahren in Sachen Strafverfahren gegen Michael LAUBER sowie allfällige Mittäter und Teilnehmer wegen Verdacht auf die strafbaren Handlungen, bezüglich denen die Immunität aufgehoben wurde »

Die Kommission wies darauf hin, dass die Wahl des bereits mit dem Fall befassten und von der AB-BA für die Prüfung der Strafanzeigen eingesetzten ausserordentlichen Staatsanwalts Stefan KELLER für eine lückenlose Fortsetzung des Verfahrens vorliegend sinnvoll erscheine. Sie hielt fest,

«dass sich die Wahl einer anderen Person nur dann aufdrängen würde, wenn berechtigte Zweifel an der Qualifikation oder Unabhängigkeit von Herrn Stefan KELLER bestünden. Die Kommission kommt nach der Anhörung und der Prüfung des Dossiers von Herrn KELLER zum Schluss, dass dieser über die nötigen beruflichen Erfahrungen und Qualitäten verfügt, um die Aufgaben als ausserordentlicher Bundesanwalt ausführen zu können. Sie nimmt Kenntnis davon, dass ihm aufgrund seines 55%- Pensums als Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden auch genügend Zeit und Kapazität zur Verfügung steht, um das Verfahren zügig, rechts- und ordnungskonform durchführen zu können. Die Kommission betont, dass sie der Unabhängigkeit des ausserordentlichen Bundesanwaltes höchste Priorität einräumt. Sie erachtet es deshalb vorliegend als Vorteil, dass Herr Stefan KELLER als Präsident II des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden in keiner Verbindung zur Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz steht, deren ständiges Sekretariat bei der Bundesanwaltschaft angesiedelt ist und deren Vizepräsidium der ehemalige Bundesanwalt Michael LAUBER innehat.»¹²¹

7.4. Im Rahmen des Wahlgeschäfts für den a.o. Bundesanwalt durch die Vereinigte Bundesversammlung vom 23. September 2020 führte Ständerat Andrea CARONI u.a. aus, was folgt¹²²:

«Nach der Anhörung von Herrn KELLER gab es für uns keinen Anlass, von dieser Empfehlung [der AB-BA] abzuweichen. Diese Empfehlung lag vor, zumal die Kontinuität des Verfahrens und auch die Beförderlichkeit des Verfahrens – dass die Sache rasch behandelt und dass das rasch untersucht werden kann – wie auch die hohe Unabhängigkeit und die strafrechtlichen Kenntnisse von Herrn KELLER für uns im Fokus standen. Wie Sie nun lesen konnten und dies auch noch heute Morgen lesen können, zieht die Verteidigung medial so einige Register, um Herrn KELLER in ein schiefes Licht zu rücken. Ein vertrauliches Protokoll der Gerichtskommission landete sogar im Original, obschon uns dieses nur in Papierform, in einem Couvert, verteilt worden war, bei einem "Blick"-Journalisten – woher auch immer. Ich muss sagen: Wäre Herr KELLER ein so schlechter Staatsanwalt, wie es die Verteidigung darzustellen versucht, dann müsste sie sich eigentlich darüber freuen, da sie ihn während des Prozesses aufgrund irgendwelcher Fehlhandlungen ja dann prozedural bekämpfen könnte. Aber die Tatsache, dass die Verteidigung offenbar schon die Wahl eines Bundesanwalts – obschon es ja nicht Thema der Verteidigung ist, wer der Bundesanwalt ist – dermassen infrage stellen will, ist wahrscheinlich als Wahlempfehlung für Herrn KELLER zu lesen »

Mit dieser Wahl und dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Finanzierung durch die Bundesversammlung konnte Stefan KELLER seine Arbeiten am Tag nach seiner Wahl aufnehmen.

¹²¹ HD act. 2/1, S. 5

¹²² HD act. 2/2; AB 2020 V 1978 f.

8. Durch a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER vorgenommene Untersuchungshandlungen¹²³

8.1. Eröffnungsverfügungen

- Am 29.07.2020 gegen Gianni INFANTINO wegen Anstiftung zu Amtsmissbrauch, Amtsgeheimnisverletzung und Begünstigung;¹²⁴
- Am 29.07.2020 gegen Rinaldo ARNOLD wegen Anstiftung zu Amtsgeheimnisverletzung;¹²⁵
- Am 24.09.2020 gegen Michael LAUBER wegen Amtsmissbrauchs, Amtsgeheimnisverletzung und Begünstigung im Zusammenhang mit den vier nicht protokollierten Treffen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017;¹²⁶
- Obwohl André MARTY am 31. März 2021 als beschuldigte Person befragt wurde, ist gegen ihn keine formelle Eröffnungsverfügung erlassen worden.

8.2. Aufhebung Immunität von Michael LAUBER

Siehe oben Ziff. 6

8.3. Ermittlungsaufträge

- 28.10.2020: Ermittlungsauftrag betr. Umfeldforschung (Michael LAUBER / Gianni INFANTINO);¹²⁷
- 04.12.2020: Ermittlungsauftrag betreffend Einholung und Auswertung der rückwirkenden Randdaten sowie Auswertung und Analyse sämtlicher Akten, inkl. der editierten Daten;¹²⁸
- 12.02.2021: Ermittlungsauftrag betr. Umfeldforschung (André MARTY), Auswertung der Akten der Telefonkontrolle und Observation.¹²⁹

8.4. Vereinbarung mit der Kantonspolizei St. Gallen vom 5./11. Januar 2021¹³⁰

8.5. Einvernahmen (EV)

- 13.11.2020: EV Theo ZWANZIGER, keine förmliche Einvernahme¹³¹
- 17.11.2020: EV [REDACTED] («Surinam-Flug», ND 1)¹³²

¹²³ Bezogen auf die hier interessierenden vier Treffen und den Sachverhalt von ND 1 (Surinam-Flug).

¹²⁴ HD act. 4/1/1

¹²⁵ HD act. 4/1/2

¹²⁶ HD act. 4/1/3

¹²⁷ HD act. 5/8/1

¹²⁸ HD act. 5/8/2

¹²⁹ HD act. 5/8/3

¹³⁰ HD act. 5/9/7/1

¹³¹ HD act. 7/1/15

¹³² Dieser Sachverhalt wurde im Nebendossier (ND) 1 eingehend untersucht und mit Verfügung der a.o. Bundesanwälte vom 2. März 2023 eingestellt.

- 01.12.2020: EV Claudio SULSER («Surinam-Flug», ND 1)¹³³
- 09.12.2020: EV Joseph S. BLATTER¹³⁴
- 17.03.2021: EV Michel PLATINI¹³⁵
- 31.03.2021: EV André MARTY¹³⁶
- 14.10.2020: EV [REDACTED]¹³⁷

8.6. Verfahrensbeteiligte

07.10.2020: Nichtzulassung der FIFA als andere Verfahrensbeteiligte im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f. StPO¹³⁸

8.7. Zwangsmassnahmen

- 22.12.2020: Ersuchen um Genehmigung der Erhebung rückwirkender Randdaten¹³⁹
- 03.03.2021: Anordnung Observation¹⁴⁰
- 23.02.2021: Ersuchen um Genehmigung der Anordnung aktive Telefonüberwachung betr. André MARTY¹⁴¹

8.8. Editionen

- 03.03.2021: BIT betr. Michael LAUBER¹⁴²
- 25.03.2021: Kanton Wallis betr. Rinaldo ARNOLD¹⁴³
- 01.05.2021: vorsorgliche Datensicherung André MARTY¹⁴⁴

8.9. Aktenbeizug

Div. Aktenbeizüge bei verschiedenen Behörden und Gerichten¹⁴⁵.

8.10. Korrespondenz

Div. Korrespondenz mit Gerichten, Behörden, Anwälten, Parteivertretern etc.

¹³³ Siehe Fn. 132

¹³⁴ HD act. 7/2/9

¹³⁵ HD act. 7/3/7

¹³⁶ HD act. 6/2/3

¹³⁷ HD act. 7/28/2/1 und HD act. 7/28/2/2

¹³⁸ HD act. 14/1/11

¹³⁹ HD act. 9/1/3/1

¹⁴⁰ HD act. 9/3/1

¹⁴¹ HD act. 9.2.3; Anordnung in HD act. 9/2/2/5 – 9/2/2/7

¹⁴² HD act. 8/1/1 (15.08.2020: vorsorgliche Datensicherung), HD act. 8/2/1

¹⁴³ HD act. 8/3/1

¹⁴⁴ HD act. 8/1/3, 8/1/6

¹⁴⁵ Vgl. unten Ziff. 14

8.11. Beschwerdeverfahren

Siehe HD act. 18/1. – 18/5.

8.12. Abnahmen von Vorladungen und Terminplanungen von Einvernahmen

- Einvernahme von Olivier THORMANN, [REDACTED], am 17. Mai 2021, 14.00 Uhr, in Sarnen/OW (Abnahme der Vorladung am 30. April 2021)¹⁴⁶
- Einvernahme von [REDACTED] (Stellenantritt in der Bundesanwaltschaft am 1. Februar 2018), Guisanplatz 1, 3003 Bern, in Sarnen/OW (Beendigung der Terminplanung mit Schreiben vom 21. Mai 2021)¹⁴⁷
- Einvernahme von [REDACTED], Bundeshaus West, 3003 Bern, [REDACTED] (Beendigung der Terminplanung mit Schreiben vom 21. Mai 2021)¹⁴⁸
- [REDACTED], Guisanplatz 1, 3003 Bern ([REDACTED] Beendigung der Terminplanung mit Schreiben vom 21. Mai 2021)¹⁴⁹
- [REDACTED], Guisanplatz 1, 3003 Bern, [REDACTED] (Beendigung der Terminplanung mit Schreiben vom 21. Mai 2021)¹⁵⁰

Gemäss einer an die Schweizerische Bundesanwaltschaft gerichteten Anfrage vom 4. Mai 2021 plante der ao. Bundesanwalt zusätzlich auch noch die Einvernahme von folgenden Personen:¹⁵¹

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

8.13. Hilfspersonen des ausserordentlichen Bundesanwalts

lic. iur. Carlo FREI, geb. 17.10.1955, whft. [REDACTED].¹⁵²

¹⁴⁶ HD act. 7/4

¹⁴⁷ HD act. 7/5

¹⁴⁸ HD act. 7/6

¹⁴⁹ HD act. 7/7

¹⁵⁰ HD act. 7/8

¹⁵¹ HD act. 4/2/6/1

¹⁵² HD act. 13/4/30: Schreiben von ao. Bundesanwalt Stefan KELLER, gerichtet an Rechtsanwalt David ZOLLINGER vom 15. Februar 2021.

9. Ausstandsentscheid des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021¹⁵³

9.1. Namens und im Auftrag von Gianni INFANTINO stellte sein Verteidiger, Rechtsanwalt lic.iur. David ZOLLINGER, am 14. Dezember 2020 beim Bundesstrafgericht den Antrag, a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER sei anzuweisen, in Bezug auf die Ermittlungen sämtlicher Sachverhaltskomplexe, in denen Gianni INFANTINO beschuldigt oder verdächtigt werde, in den Ausstand zu treten.¹⁵⁴ Nach durchgeführtem Schriftenwechsel hiess das Bundesstrafgericht mit Beschluss vom 30. April 2021 das gegen Stefan KELLER gerichtete Ausstandsgesuch gut und wies diesen an, in den Verfahren gegen Gianni INFANTINO in den Ausstand zu treten. Auf das Begehren um Feststellung der Nichtigkeit der bisher durchgeführten Amtshandlungen wurde nicht eingetreten.

9.2. Dabei wurde Stefan KELLER hinsichtlich des Anscheins von Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO vorgeworfen, was folgt:

9.2.1. Am 10. Dezember 2020 veröffentlichte Stefan KELLER auf seiner Website www.sta-keller.ch unter dem Titel «Der a.o. Bundesanwalt sieht Anzeichen für strafbare Handlungen von FIFA-Chef INFANTINO» folgende Medienmitteilung¹⁵⁵:

«Der ausserordentliche Staatsanwalt des Bundes hat die Prüfung der Strafanzeigen gegen FIFA-Präsident Gianni INFANTINO wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatjets abgeschlossen. Es gibt deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten des FIFA-Präsidenten. Das eigentliche Strafverfahren fällt aber in die Kompetenz der Bundesanwaltschaft.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hatte den von ihr als ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes eingesetzten Stefan KELLER mit der Prüfung verschiedener Strafanzeigen beauftragt, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatjets von Surinam in die Schweiz gegen Gianni INFANTINO eingegangen waren. Aufgrund von Befragungen und Recherchen erscheint Stefan KELLER eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung angezeigt. Für die Eröffnung dieses Strafverfahrens ist er allerdings nicht zuständig.

Mit seiner Wahl zum ausserordentlichen Bundesanwalt am 24. September 2020 hat die Bundesversammlung Stefan KELLER mit dem Strafverfahren wegen der nicht protokollierten Treffen zwischen dem früheren Bundesanwalt Michael LAUBER, FIFA-Präsident Gianni INFANTINO und weiteren Personen beauftragt. Da am Flug mit dem Privatjet lediglich Gianni INFANTINO sowie weitere Privatpersonen beteiligt waren, nicht aber der frühere Bundesanwalt Michael LAUBER, fällt dieser Sachverhaltskomplex nicht unter das Mandat der Bundesversammlung. Sie kann dieses daher auch nicht erweitern. Stefan KELLER hat das Ergebnis seiner Prüfung der Strafanzeigen deshalb der Bundesanwaltschaft übermittelt, die sich der Sache nun mit eigenen personellen Ressourcen annehmen will.

Neben dem erwähnten Mandat der Bundesversammlung als ausserordentlicher Bundesanwalt wird Stefan KELLER im Auftrag der AB-BA weitere Strafanzeigen zu verschiedenen Sachverhalten prüfen.»

Das Bundesstrafgericht hielt dazu im erwähnten Beschluss fest¹⁵⁶, in seiner Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 habe Stefan KELLER der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass er die Prüfung von Strafanzeigen gegen Gianni INFANTINO wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im

¹⁵³ BStGer BB.2020.296; HD act. 18/5/19

¹⁵⁴ HD act. 18/5/1

¹⁵⁵ HD act. 18/5/19, S. 3

¹⁵⁶ HD act. 18/5/19 Erw. 5.3.2, S. 16 ff.

Zusammenhang mit der Benützung eines Privatjets abgeschlossen habe. Er habe dabei festgehalten, dass es «*deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten*» von Gianni INFANTINO gäbe und dass aufgrund von «*Befragungen und Recherchen*» ihm, Stefan KELLER, «*eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung angezeigt*» erscheine. Diese Äusserungen seien insbesondere vor dem Hintergrund, dass Stefan KELLER eigenen Angaben zufolge für die Eröffnung und Führung der Strafuntersuchung in der Angelegenheit rund um den Privatflug von Gianni INFANTINO von Surinam in die Schweiz nicht zuständig war, sondern lediglich die «*Prüfung*» der entsprechenden Strafanzeigen habe vornehmen müssen, äusserst fragwürdig. Dem Gericht sei zwar der Inhalt des Mandats der AB-BA betreffend die «*Prüfung der Strafanzeigen*» nicht bekannt. In Anbetracht dessen, dass bereits die Entgegennahme einer Strafanzeige oder die Feststellung eines Anfangstatverdachts zur Einleitung des Vorverfahrens und damit zur Strafuntersuchung genüge, bewege sich ein Mandat, welches nur die Prüfung von Strafanzeigen zum Inhalt haben solle, zwingend in einem sehr begrenzten Rahmen und dürfte nur eine erste Prüfung darüber beinhalten, ob die Strafanzeigen nicht von vornherein völlig haltlos seien oder ob die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden gegeben seien. Die Frage, ob ein genügender Anfangstatverdacht vorliege, könne mithin von einem derartigen Mandat, welches nur auf die Prüfung von Strafanzeigen beschränkt gewesen sei, gar nicht erfasst sein. Mit seinen in der Medienmitteilung getätigten Äusserungen, wonach deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten des Gesuchstellers bestünden und eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung angezeigt sei, habe Stefan KELLER hingegen gerade Aussagen zum Bestehen des hinreichenden Tatverdachts gemacht. Damit sei er klar über ein erstes Prüfen der Strafanzeigen im dargelegten Sinne hinausgegangen. Aus dem Grundsatz, dass die Kommunikation funktionell auf den eigenen Zuständigkeitsbereich beschränkt sei und vor der Prämisse, dass Stefan KELLER zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Medienmitteilung keine Kompetenz zur Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens betreffend den Sachverhalt Privatflüge gehabt habe, folge, dass die fragliche Medienmitteilung zum Vorliegen eines Anfangstatverdachts durch den hierfür sachlich und funktionell unzuständigen Stefan KELLER erfolgt sei. Letzterer hätte sich über das Bestehen des hinreichenden Tatverdachts nicht äussern dürfen; ob ein solcher nämlich vorliegend gegeben war, hätte durch die dafür zuständige Strafuntersuchungsbehörde erst noch festgestellt werden müssen. Er habe damit voreilig eine juristische Qualifikation vorweggenommen und Schuldvermutungen geäussert, was zwingend zu unterlassen gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Medienmitteilung sei nämlich – aufgrund der damals herrschenden Zuständigkeitsverhältnisse – gänzlich offen gewesen, ob überhaupt mit Bezug auf den Sachverhaltskomplex «*Privatflüge*» eine Strafuntersuchung gegen Gianni INFANTINO eröffnet werden würde. Die Formulierungen in der Medienmitteilung würden demgegenüber keine Zweifel offenlassen, dass Gianni INFANTINO Beschuldigter im genannten Sachverhaltskomplex sei. Dies gelte umso mehr, als zusätzlich kommuniziert worden sei, er – Stefan KELLER – habe das Ergebnis seiner Prüfung der Strafanzeigen deshalb der Bundesanwaltschaft übermittelt, die sich der Sache nun mit eigenen personellen Ressourcen annehmen wolle. Damit habe er suggeriert, dass die Bundesanwaltschaft tatsächlich ein Strafverfahren eröffnen würde. Damit sei in klarer Weise die Unschuldsvermutung verletzt worden. Für Gianni INFANTINO, der in der Medienmitteilung namentlich genannt worden sei, habe die Verletzung der Unschuldsvermutung zweifelsohne auch eine schwere Beeinträchtigung der sozialen Geltung und damit zumindest seiner zivilrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte dargestellt. Hinzu komme, dass die in der Öffentlichkeit kommunizierte Einleitung einer Strafuntersuchung regelmässig mit dem Nachweis der Schuld gleichgesetzt werde und deshalb

auch im Fall einer späteren Einstellung des Untersuchungsverfahrens nicht ausgeschlossen sei, dass *«etwas vom Schuldvorwurf hängen bleibt»*, zumal – wie vorliegend – ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung gänzlich unterblieben sei. Wie sich aus den Akten und auch den im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gemachten Äusserungen von Stefan KELLER selber ergebe, seien in der Folge denn auch weder die Akten der Bundesanwaltschaft überwiesen worden, noch habe diese in der Folge eine Strafuntersuchung eröffnet. Damit habe KELLER nicht nur die Unschuldsvermutung verletzt, sondern auch irreführende und tatsachenwidrige Informationen kommuniziert. Zusammenfassend ergebe sich, dass berechnete Zweifel an der Unbefangenheit Stefan KELLERS gegenüber Gianni INFANTINO bestehen würden. Dies sei insofern von grundlegender Bedeutung, als Stefan KELLER seit dem Entscheid der AB-BA vom 25. Januar 2021 nun doch für die Führung der Strafuntersuchung im Sachverhaltskomplex *«Privatflüge»* zuständig sei. Daraus folge, dass Stefan KELLER in den Strafuntersuchungen gegen Gianni INFANTINO in den Ausstand zu treten habe.

9.2.2.1. Mit unaufgeforderter Eingabe vom 2. Februar 2021 reichte Gianni INFANTINO der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts einen Artikel der Januar-Ausgabe (1/2021) der juristischen Fachzeitschrift *«Plädoyer»* ein.¹⁵⁷ Bei diesem Artikel handle es sich um ein Portrait über die Person von Stefan KELLER. Dieser habe darin Äusserungen unter anderem zu Tatsachen gemacht, die ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt seien bzw. diese betreffen würden, wie zum Beispiel zum laufenden, nicht öffentlichen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht BB.2020.245.¹⁵⁸ Aufgrund dieser jüngsten öffentlichen Aussagen von Stefan KELLER erscheine es offensichtlich, dass nicht nur der blosser Anschein einer möglichen Befangenheit bestehe, sondern dass er tatsächlich Gianni INFANTINO gegenüber voreingenommen sei.

9.2.2.2. Das Bundesstrafgericht führte dazu im erwähnten Beschluss vom 30. April 2021 aus¹⁵⁹, das Beschwerdeverfahren sei nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 lit. c StPO). Adressat dieser Bestimmung sei nicht nur die Beschwerdekammer selbst, sondern vorliegend ebenfalls Stefan KELLER in seiner Funktion als Mitglied der Strafverfolgungsbehörde. Dies bedeute, dass keine Publikumsöffentlichkeit bestehe, die Medien aber allenfalls im Rahmen von Art. 74 StPO orientiert werden könnten. Zuständiger Geheimnisherr sei im hängigen Beschwerdeverfahren BB.2020.245 ausschliesslich die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer gewesen. Für die Information sei dabei Art. 63 StBOG zu beachten, samt Reglement des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 24. Januar 2012.¹⁶⁰ Stefan KELLER habe im Rahmen des über ihn erschienenen Artikels in der Januar-Ausgabe des *«Plädoyer»* den Gegenstand und damit den Inhalt des nicht öffentlichen und zu jenem Zeitpunkt noch hängigen Beschwerdeverfahrens BB.2020.245 preisgegeben, zu dessen Geheimhaltung er als Geheimnisträger verpflichtet gewesen wäre und zu dessen Offenbarung er als nicht zuständiger Geheimnisherr nicht befugt gewesen sei. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 73 Abs. 1 StPO gehöre zu den konkreten Amtspflichten von Stefan KELLER. Die Preisgabe eines unter Art. 73 Abs. 1 StPO fallenden Geheimnisses ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes sei mit den Amtspflichten von Stefan KELLER nicht vereinbar. Dass ein Rechtfertigungsgrund vorgelegen hätte, werde weder geltend gemacht noch sei ein solcher ersichtlich. Damit seien

¹⁵⁷ HD act. 18/5/9 und 18/5/10

¹⁵⁸ Vgl. dazu auch HD act. 18/2/17

¹⁵⁹ HD act. 18/5/19, Erw. 6.3.2, S. 20

¹⁶⁰ SR 173.711.33

die von Gianni INFANTINO erhobenen Zweifel an der Unbefangenheit KELLERS ohne Weiteres begründet.

9.2.3. Noch bevor das Bundesstrafgericht den Beschluss BB.2020.245 vom 5. Februar 2021 in anonymisierter Form veröffentlichte, publizierte Stefan KELLER am 10. Februar 2021 auf seiner Website www.sta-keller.ch unter dem Titel «Keine Einsicht in Kommissionsprotokoll, Arbeitsverträge und Korrespondenz» eine Medienmitteilung mit folgendem Wortlaut:¹⁶¹

«FIFA-Präsident Gianni INFANTINO erhält weder Einsicht in die Verträge und Abmachungen des a.o. Bundesanwalt noch in die Wortprotokolle der Gerichtskommission. Laut Urteil des Bundesstrafgerichts müssen ihm einzig die Namen allfälliger Hilfspersonen bekannt gegeben werden, an die Untersuchungshandlungen delegiert werden.

FIFA-Präsident INFANTINO hatte im Strafverfahren im Zusammenhang mit nicht protokollierten Gesprächen zwischen ihm und dem ehemaligen Bundesanwalt Michael LAUBER in einer Beschwerde an das Bundesstrafgericht Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangt, die im Zusammenhang mit dem Beizug von Hilfspersonen durch den a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER stehen. Weiter forderte er Einsicht in Abmachungen mit den Einsetzungs- und Aufsichtsbehörden, Verträge und Aufträge mit den Hilfspersonen, Arbeitsergebnisse der Hilfspersonen, Aktennotizen über Besprechungen oder Telefonate, Rechnungen und Abrechnungen. Zudem hätte der a.o. Bundesanwalt eine lückenlose Zusammenstellung aller Kontakte mit den von ihm für die Strafuntersuchung beigezogenen Hilfspersonen, den Zeitpunkt und die Art der Kontakte, die behandelten Themen, die erteilten Aufträge sowie die Ergebnisse der von den Hilfspersonen erledigten Aufträge herausgeben sollen. Schliesslich verlangte INFANTINO die Wortprotokolle der Gerichtskommission anlässlich der Bewerbung des a.o. Bundesanwalts. Diese Forderungen hat das Bundesstrafgericht abgewiesen, soweit es überhaupt auf die Beschwerde INFANTINOS eintreten konnte.

Im Übrigen bestätigte das Bundesstrafgericht ausdrücklich die Zulässigkeit des Beizugs von Hilfspersonen durch den a.o. Bundesanwalt. Eine Delegation einzelner Untersuchungshandlungen sei nicht nur zulässig, sondern aus Effizienzüberlegungen sogar geboten. Zudem bestehen aus Sicht des Bundesstrafgerichts keine Anhaltspunkte dafür, dass der a.o. Bundesanwalt seine Aufsichtsfunktion gegenüber von ihm eingesetzten Mitarbeitern nicht korrekt wahrnehmen würde.

In einem Punkt erachtete das Gericht INFANTINOS Beschwerde teilweise als begründet: Damit allfällige Ausstandsgründe geltend gemacht werden könnten, müssen die Namen von Mitarbeitern bekannt gegeben werden, die zumindest einen indirekten Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben können. Der a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER erachtet das ebenfalls als gerechtfertigt. Nachdem die Rechtslage in Bezug auf die sehr viel weitergehenden Einsichtsforderungen INFANTINOS geklärt ist, stehen einer Bekanntgabe der Namen keine Hindernisse mehr entgegen.

Das Urteil ist rechtskräftig und wird in den nächsten Tagen unter der Referenz BB.2020.245 auf www.bstger.ch abrufbar sein »

Wiederum publizierte Stefan KELLER am 8. März 2021, noch bevor das Bundesstrafgericht den Beschluss BB.2020.278¹⁶² vom 4. März 2021 in anonymisierter Form veröffentlichte auf seiner Website www.sta-keller.ch eine Medienmitteilung mit dem Titel «Weitere Beschwerde INFANTINOS abgewiesen»:¹⁶³

«Im Strafverfahren wegen der Gespräche zwischen ihm und dem ehemaligen Bundesanwalt LAUBER erhält FIFA-Präsident INFANTINO im jetzigen Zeitpunkt keine Akteneinsicht. Das Bundesstrafgericht hat seine Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintrat.

¹⁶¹ HD act. 18/5/19, S. 5 f.; vgl. auch HD act. 18/5/15/2

¹⁶² Vgl. dazu HD act. 18/3/21

¹⁶³ HD act. 18/5/19, S. 6 f.; vgl. auch HD act. 18/5/15/3

FIFA-Präsident Gianni INFANTINO hatte im Strafverfahren wegen der nicht protokollierten Gespräche zwischen ihm und dem ehemaligen Bundesanwalt Michael LAUBER mit Beschwerde an das Bundesstrafgericht Einsicht in die Protokolle von Einvernahmen verlangt. Das war vom a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER mit der Begründung abgelehnt worden, dass der Beschuldigte INFANTINO keinen Anspruch auf Akteneinsicht habe, bevor er selbst einvernommen worden ist. Diese Auffassung wird vom Bundesstrafgericht bestätigt.

Auf alle anderen Begehren in der Beschwerde INFANTINOS ist das Bundesstrafgericht gar nicht eingetreten. Unter anderem war verlangt worden, dass der a.o. Bundesanwalt bekannt gebe, welche Beweiserhebungen er bereits durchgeführt hat oder noch durchzuführen gedenkt. Ebenso erfolglos blieb INFANTINOS Forderung, die Beweiserhebungen zu wiederholen und ihm dabei die strafprozessualen Teilnahmerechte zu gewähren.

Das Urteil ist rechtskräftig und wird in den nächsten Tagen unter der Referenz BB.2020.278 auf www.bstger.ch abrufbar sein »

Am 11. März 2021, veröffentlichte Stefan KELLER eine weitere Medienmitteilung auf seiner Website www.sta-keller.ch. Unter dem Titel «Zuständigkeitsfragen geklärt» hielt er Folgendes fest:¹⁶⁴

«Das Bundesstrafgericht hat die Einvernahme einer Person im Umfeld des FIFA-Präsidenten INFANTINO wegen fehlender Zuständigkeit des a.o. Staatsanwalts des Bundes beanstandet. Unabhängig davon wird die damals unklare Zuständigkeit zur Untersuchung der Benutzung eines Privatjets durch INFANTINO nun in einer Vereinbarung zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem a.o. Staatsanwalt des Bundes geregelt.

In einem gestern gefällten Entscheid hat das Bundesstrafgericht eine im Dezember 2020 eingereichte Beschwerde des FIFA-Präsidenten Gianni INFANTINO in einem Punkt gutgeheissen und verlangt, dass das Protokoll der Befragung einer Auskunftsperson im Umfeld INFANTINOS aus den Akten entfernt wird. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der Befragung um eine eigentliche Einvernahme gehandelt habe, für die der a.o. Staatsanwalt des Bundes im November 2020 nicht zuständig war. Auf drei weitere Begehren von Gianni INFANTINO ist das Gericht nicht eingetreten.

Unabhängig davon haben sich die involvierten Behörden in den vergangenen Wochen um eine Klärung der Zuständigkeit bemüht. Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hatte den von ihr als a.o. Staatsanwalt des Bundes eingesetzten Stefan KELLER im Juli 2020 mit der Prüfung verschiedener Strafanzeigen beauftragt, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatjets von Surinam in die Schweiz gegen Gianni INFANTINO eingegangen waren. Im Februar 2021 wies die AB-BA, den a.o. Staatsanwalt des Bundes darauf hin, dass er auch für die Durchführung und Leitung eines allfälligen Strafverfahrens zuständig sei, sofern die Vorgänge rund um den fraglichen Privatflug in die Strafkompetenz des Bundes fallen.

Da aufgrund des Sitzes der FIFA grundsätzlich auch der Kanton Zürich zuständig sein könnte, haben die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und der a.o. Staatsanwalt des Bundes die Zuständigkeitsfrage analysiert und sich darauf verständigt, dass die Justiz des Bundes zuständig ist. Beide Seiten sind sich weiter darin einig, dass es aus verschiedenen Gründen (Mitarbeiter, die noch alt Bundesanwalt LAUBER unterstellt waren, laufende Strafverfahren gegen wichtige Mitglieder der Bundesanwaltschaft sowie Verflechtungen mit anderen Verfahren) unzweckmässig wäre, das Verfahren der ordentlichen Bundesanwaltschaft zu übertragen.

Damit muss das Verfahren entsprechend dem erwähnten Entscheid der AB-BA vom Februar 2021 einstweilen vom a.o. Staatsanwalt des Bundes übernommen werden. Die Vereinbarung zwischen ihm und der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich kann allerdings beim Bundesstrafgericht angefochten werden, das diesfalls die Zuständigkeit definitiv festzulegen hat.

Neben dem Sachverhaltskomplex «Benutzung eines Privatjets» führt Stefan KELLER sein Mandat der Bundesversammlung als ausserordentlicher Bundesanwalt für den Sachverhaltskomplex «nicht protokollierte Gespräche» des ehemaligen Bundesanwalts Michael LAUBER und FIFA-Präsident Gianni INFANTINO plangemäss weiter. Ausserdem prüft Stefan KELLER im Auftrag der AB-BA weitere Strafanzeigen zu verschiedenen anderen Sachverhalten.

¹⁶⁴ HD act. 18/5/19, S. 7 ff.; vgl. auch HD act. 18/5/15/4

9.2.4.1. Dazu führte das Bundesstrafgericht im Beschluss vom 30. April 2021 aus¹⁶⁵, zunächst sei festzuhalten, dass sich die drei fraglichen Medienmitteilungen auf abgeschlossene Beschwerdeverfahren bezogen hätten. Die Verfahrensleitung und damit auch die Zuständigkeit für die öffentliche Kommunikation hängiger Beschwerdeverfahren liege damit beim Bundesstrafgericht. Nach Abschluss des Verfahrens veröffentliche das Bundesstrafgericht seinen Entscheid in seiner im Internet einsehbaren Datenbank. Das Gericht veröffentliche seine Entscheide grundsätzlich in anonymisierter Form, es sei denn, es handle sich um einen bekannten Fall und die Namen seien der Öffentlichkeit schon bekannt. Vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft auch Zwischenschritte des Vorverfahrens veröffentlichen könne, sei es Stefan KELLER nicht grundsätzlich untersagt gewesen, sich über die Ergebnisse der Beschwerdeverfahren mittels Medienmitteilungen zu äussern. Eine Veröffentlichung von Zwischenschritten habe aber äusserst zurückhaltend und in der Regel nur als reaktive Kommunikation zu erfolgen. Stefan KELLER habe die Medienmitteilungen veröffentlicht, noch bevor die Beschwerdekammer ihre Entscheide in anonymisierter Form auf ihrer Website aufgeschaltet habe. Ein derartiges Vorgehen sei äusserst fragwürdig. Zum einen sei damit nicht nur die Veröffentlichungspraxis des Bundesstrafgerichts vollständig hintergangen worden, es habe insbesondere mit der Medienmitteilung vom 11. März 2021, welche nur einen Tag nach Versand des Beschlusses BB.2020.291 vom 10. März 2021¹⁶⁶ veröffentlicht worden sei, auch die Gefahr bestanden, dass Gianni INFANTINO der betreffende Beschluss noch gar nicht habe zugestellt werden können und er über die Medien von dessen Inhalt erfahren hätte. Stefan KELLER habe aber auch aus einem anderen Grund auf eine voreilige Medienmitteilung verzichten müssen: Während seine Medienmitteilungen zu den abgeschlossenen Beschwerdeverfahren jedesmal unverzüglich von der Presse aufgegriffen worden seien, hätten anschliessend die auf der Website des Bundesstrafgerichts veröffentlichten Beschlüsse in den Medien praktisch keine Beachtung mehr gefunden. Dies sei umso schwerwiegender, als die Medieninformation durch Stefan KELLER zu den abgeschlossenen Beschwerdeverfahren nicht in der gehörigen objektiven Art und Weise erfolgt sei. Stefan Keller habe die Medienmitteilung vom 10. Februar 2021 mit *«Keine Einsicht in Kommissionsprotokoll, Arbeitsverträge und Korrespondenz»* getitelt. In fett hervorgehobener Schrift habe es ferner geheissen, *«FIFA-Präsident Gianni INFANTINO erhält weder Einsicht in die Verträge und Abmachungen des a.o. Bundesanwalts noch in die Wortprotokolle der Gerichtskommission. Laut Urteil des Bundesstrafgerichts müssen ihm einzig die Namen allfälliger Hilfspersonen bekannt gegeben werden, an die Untersuchungshandlungen delegiert werden»*. Im ersten und längsten Abschnitt des nachfolgenden Textes habe dann Stefan KELLER ausgeführt, wie der Gesuchsteller Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangt habe, die im Zusammenhang mit dem Beizug von Hilfspersonen durch ihn – KELLER – gestanden hätten. Ausserdem habe Gianni INFANTINO die Wortprotokolle der Gerichtskommission anlässlich der Bewerbung von Stefan KELLER verlangt. Diese Forderungen habe das Bundesstrafgericht abgewiesen, soweit es überhaupt auf die Beschwerde von Gianni INFANTINO eingetreten sei. Im letzten und weitaus kürzeren Absatz habe Stefan KELLER mitgeteilt, dass die Beschwerde in einem Punkt teilweise als begründet erachtet worden sei, nämlich mit Bezug auf die Bekanntgabe von Namen von Mitarbeitern, die zumindest einen indirekten Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben könnten. Der Titel

¹⁶⁵ HD act. 18/5/19, Erw. 7.3., S. 22 ff.

¹⁶⁶ Vgl. dazu act. HD 18/4/9

und die fett hervorgehobene Textstelle würden zunächst suggerieren, dass es im Beschwerdeverfahren BB.2020.245 primär um die Einsicht in diverse Unterlagen durch Gianni INFANTINO gegangen sei. Wie den Beschwerdeanträgen jedoch eindeutig zu entnehmen sei, sei es INFANTINO in erster Linie darum gegangen, die Namen und die genauen Funktionen der von Stefan KELLER beigezogenen Hilfspersonen in Erfahrung zu bringen. In diesem Zusammenhang habe Gianni INFANTINO Einsicht in verschiedene Unterlagen verlangt und replicando auch Einsicht in das Protokoll der Anhörung von Stefan KELLER durch die Gerichtskommission der Bundesversammlung vom 26. August 2020. Auf diese letztgenannten Anträge sei die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss BB.2020.245 vom 5. Februar 2021 jedoch gar nicht eingetreten. Die Formulierung in der Medienmitteilung, das Gericht habe diese Forderungen abgewiesen, soweit es darauf eingetreten sei, sei daher falsch. Auch mit dem Titel *«Keine Einsicht in Kommissionsbericht, Arbeitsverträge und Korrespondenz»* und der Formulierung am Ende der Medienmitteilung, wonach die Rechtslage nun in Bezug auf die Einsichtsforderungen Gianni INFANTINOS *«geklärt»* sei, werde der Eindruck erweckt, das Gericht habe die Anträge zur Einsicht in diverse Unterlagen materiell behandelt, was jedoch nicht zutreffe. Solche irreführenden und zum Teil unzutreffenden Äusserungen seien in jedem Fall zu unterlassen und würden in einer korrekten Medienmitteilung keinen Platz haben. Wesentlicher Inhalt des Beschlusses BB.2020.245 sei ohnehin die Frage nach der Zulässigkeit des Beizugs von Hilfspersonen ausserhalb der Bundesanwaltschaft durch einen ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes bzw. einen ausserordentlichen Bundesanwalt gewesen, sowie die Frage, ob Stefan KELLER zu Recht die Namensnennung der von ihm beigezogenen Hilfspersonen verweigert habe. Insofern seien nur schon die Titelwahl, aber auch der nachfolgende Text in der Medienmitteilung nicht mit einer objektiven Kommunikation durch Stefan KELLER zu vereinbaren.

9.2.4.2. Die Medienmitteilung vom 8. März 2021 habe sich, so das Bundesstrafgericht weiter, auf den Beschluss BB.2020.278 vom 4. März 2021 bezogen, mit welchem die Beschwerdekammer eine Beschwerde INFANTINOS abgewiesen hatte, soweit sie darauf eingetreten sei. Anlass zu Bemerkungen gebe der Titel, unter welchem Stefan KELLER die Medienmitteilung veröffentlicht habe: *«Weitere Beschwerde Infantinos abgewiesen»*. Vorgängig zur Beschwerde im Verfahren BB.2020.278 habe die Beschwerdekammer zum Zeitpunkt der Medienmitteilung erst über eine Beschwerde des Gesuchstellers befunden, nämlich die Beschwerde im Verfahren BB.2020.245, und diese Beschwerde habe die Kammer, wie bereits dargelegt, gutgeheissen, soweit sie darauf eingetreten sei. Der Titel *«Weitere Beschwerde Infantinos abgewiesen»* sei vor diesem Hintergrund tatsachenwidrig. Darüber hinaus sei ein derartiger Titel, der wie eine Schlagzeile anmute, reisserisch und verletze das Sachlichkeitsgebot. Die Medienmitteilung vom 11. März 2021 schliesslich sei unter dem Titel *«Zuständigkeitsfragen geklärt»* erfolgt. KELLER habe sich darin zunächst auf den tags zuvor gefällten Beschluss BB.2020.291 des Bundesstrafgerichts bezogen und festgehalten, das Gericht habe die Einvernahme einer Person aus dem Umfeld von Gianni INFANTINO wegen fehlender Zuständigkeit des a.o. Staatsanwalts des Bundes beanstandet und verlangt, dass das Protokoll der Befragung aus den Akten entfernt werde. Zudem habe er die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die *«damals unklare Zuständigkeit zur Untersuchung der Benutzung eines Privatjets durch Infantino nun in einer Vereinbarung zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem a.o. Staatsanwalt des Bundes geregelt sei»*. Die Aussage der *«damals»* unklaren Zuständigkeit stehe nicht nur im Widerspruch zur Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020, sondern auch zu den im Beschwerdeverfahren BB.2020.291 gemachten Aussagen

KELLERS: Er habe klar festgehalten, dass er für die Eröffnung des Strafverfahrens im Sachverhaltskomplex «Privatflüge» nicht zuständig sei. Dies habe er auch noch im vorliegenden Ausstandsverfahren bestätigt. Mit keinem Wort sei je erwähnt worden, dass die Zuständigkeit mit Bezug auf die Eröffnung des Strafverfahrens im Komplex «Privatflüge» unklar gewesen sei. Die Aussage, die Zuständigkeit sei schon «damals» – gemeint ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 – unklar gewesen, sei vor diesem Hintergrund befremdend und einer vertrauenswürdigen Kommunikation abträglich.

9.2.5. Gesamthaft betrachtet, so das Bundesstrafergericht abschliessend, sei der Eindruck entstanden, dass es Stefan KELLER mit den Medienmitteilungen nicht um eine objektive Kommunikation von wichtigen Zwischenschritten im Rahmen des Vorverfahrens gegangen sei, sondern vielmehr um einseitige Berichterstattung. Abgesehen davon, dass einige Fakten nicht den Tatsachen entsprochen hätten, würden andere Fakten so dargelegt, dass KELLER dabei ausschliesslich in einem guten Licht dastehe und jede mögliche Kritik neutralisiert werde. Dies habe jedoch mit einer sachlichen, neutralen, korrekten und im öffentlichen Interesse stehenden Kommunikation nichts tun. Damit könne nicht mehr ohne Zweifel davon ausgegangen werden, Stefan KELLER sei Gianni INFANTINO gegenüber unbefangen.

10. Folgen des Ausstandsentscheids des Bundesstrafergerichts vom 30. April 2021 / Fragen der Beweisverwertung (Art. 60 StPO)

10.1. Als Folge des erwähnten Beschlusses des Bundesstrafergerichts nahm Stefan KELLER am 19. Mai 2021 zusammen mit einer Delegation der AB-BA¹⁶⁷ an einem Austausch mit der parlamentarischen Gerichtskommission teil und erklärte seinen Rücktritt per Ende Mai 2021, wobei KELLER gegenüber der AB-BA am 13. Juni 2021 noch einen «Zwischenbericht über den Verfahrensstand» erstattete.¹⁶⁸

10.2. Gemäss Art. 60 StPO sind Amtshandlungen, namentlich die Beweisabnahmen, an denen eine ausstandsverpflichtete Justizperson mitwirkt, unverwertbar und zu wiederholen, sofern dies eine Partei verlangt.¹⁶⁹

10.2.1. In zeitlicher Hinsicht sind nur jene Amtshandlungen aufzuheben und zu wiederholen, bei deren Vornahme der Ausstandsgrund bestand. Tritt ein solcher erst während dem Ver-

¹⁶⁷ Hanspeter USTER, Marc THOMMEN, Patrick GÄTTELIN

¹⁶⁸ HD act. 3/2/5

¹⁶⁹ Daniel JOSITSCH/Niklaus SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2023 (im Folgenden: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO), Art. 60 N 1 f.; Markus BOOG, in: Alexander NIGGLI/Marianne HEER/Hans WIPRÄCHTIGER, Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar (im Folgenden: Autor, BSK/StPO), 3. Auflage, Basel 2023, Art. 60 N 1 ff.; Andreas J. KELLER, in: Andreas DONATSCH/Viktor LIEBER/Sarah SUMMERS/Wolfgang WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO (im Folgenden: Autor, ZHK/StPO), 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 60 N 1 ff.

fahren ein, beschränkt sich die Aufhebung und Wiederholung auf die nach Eintritt des Ausstandsgrundes erhobenen nachfolgenden Verfahrenshandlungen.¹⁷⁰ Vor diesem Zeitpunkt getätigte Amtshandlungen, welche nicht von der Befangenhait «kontaminiert» sind, bleiben weiterhin gültig.¹⁷¹

10.2.2. Von einem Ausstandsgrund kontaminierte Amtshandlungen sind nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar. Sollen daher die Ausstandsfolgen gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO eintreten, hat dies eine Partei innert 5 Tagen nach Kenntnisnahme über den Ausstand mit einem entsprechenden Gesuch zu verlangen. Sonst gelten die bisherigen Amtshandlungen als angenommen, genehmigt und grundsätzlich, soweit nicht ausnahmsweise ein besonders schwerwiegender Fall vorliegt, verwertbar («Genehmigungsfiktion»),¹⁷² und ein festgestellter Ausstandsgrund entfaltet vom Zeitpunkt des Entscheides an nur noch Wirkung in die Zukunft.¹⁷³

10.2.3. Die erwähnte Frist von 5 Tagen beginnt für jede Partei ab Kenntnisnahme vom Entscheid über den Ausstand. Der Fristenlauf setzt damit einen entsprechenden Hinweis im Ausstandsentscheid voraus¹⁷⁴ und beginnt mit dessen Kenntnisnahme durch die Partei.

10.2.4. Die Aufhebung und Wiederholung können unabhängig einer Beschwer alle Parteien im Sinne von Art. 104 StPO verlangen¹⁷⁵, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse daran haben, «was mit Bezug auf die Gültigkeit der Beweise und die Auswirkungen auf die Beweislage selten verneint werden kann».¹⁷⁶ Die Legitimation zur Anfechtung kontaminierter Amtshandlungen ist nicht nur auf die Partei beschränkt, welche den Ausstand verlangt hat.¹⁷⁷ Als Partei im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO gelten damit – neben der Privatklägerschaft¹⁷⁸ – namentlich auch Mitbeschuldigte, welche kein Ausstandsgesuch im Sinne von Art. 58 StPO gestellt haben. Als Mitbeschuldigte gelten dabei nicht nur jene, denen mittäterschaftliches Vorgehen und Verhalten zur Last gelegt wird, sondern auch Teilnehmer wie namentlich Anstifter im Sinne von Art. 24 Abs. 1 StGB.

10.2.5. *Wiederholung*: Die im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO grundsätzlich unverwertbaren Amtshandlungen sind gemäss Abs. 2 dieser Norm dann nicht zu wiederholen – und damit grundsätzlich verwertbar –, wenn der Beweis aus rechtlichen, vor allem aber aus tatsächlichen Gründen nicht wiederholbar ist, wobei diese fehlende Erhebbarkeit eng im Sinne einer eigentlichen Unmöglichkeit zu interpretieren ist.¹⁷⁹ Eine solche Verwertbarkeit mangels fehlender Erhebbarkeit setzt zudem voraus, dass der in Frage stehende Beweis im Übrigen, d.h. neben dem Ausstandsgrund, korrekt erhoben wurde.¹⁸⁰

¹⁷⁰ Markus BOOG, BSK/StPO, Art. 60 N 1; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 60 N 2, mit einem Verweis auf BGer vom 29.10.2012, 6B_362/2012, E. 3.3.1

¹⁷¹ Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 3

¹⁷² Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 3; Markus BOOG, BSK/StPO, Art. 60 N 2 f.

¹⁷³ Markus BOOG, BSK/StPO, Art. 60 N 3

¹⁷⁴ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 60 N 3; Markus BOOG, BSK/StPO, Art. 60 N 3

¹⁷⁵ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 60 N 3

¹⁷⁶ Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 4

¹⁷⁷ Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 4

¹⁷⁸ Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 4

¹⁷⁹ Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 6

¹⁸⁰ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 60 N 5

10.2.6. *Verschluss kontaminierter Akten*: Die vom Ausstand kontaminierten Akten sind vorbehaltlich Art. 60 Abs. 2 StPO in analoger Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO durch die neue Verfahrensleitung aus den Strafakten zu entfernen und in einem verschlossenen Behältnis bis zum rechtskräftigen verfahrenserledigenden Entscheid (Art. 437 StPO) unter separatem Verschluss zu halten.¹⁸¹

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Entfernung der kontaminierten Akten äussern sich weder Art. 60 StPO, noch Art. 141 Abs 5 StPO ausdrücklich, so dass davon auszugehen ist, dass weder die sofortige Entfernung kontaminierter Beweismittel aus den Akten noch deren Vernichtung erforderlich ist.¹⁸²

10.3.1. Unter den Amtshandlungen Stefan KELLERS, welche zur Gutheissung des Ausstandsgesuchs Gianni INFANTINOS vom 14. Dezember 2020¹⁸³ und der von ihm nachträglich hierzu am 2. Februar 2021¹⁸⁴ und am 12. März 2021¹⁸⁵ gegen Stefan KELLER geltend gemachten Ausstandsgründe führten,¹⁸⁶ bildete die von letzterem am 10. Dezember 2020 auf seiner Website veröffentlichte Medienmitteilung in zeitlicher Hinsicht die erste Amtshandlung, welche gemäss dem Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021¹⁸⁷ zum Ausstand Stefan KELLERS führte. Die von Stefan KELLER bis zum 10. Dezember 2020 getätigten Amtshandlungen sind daher nicht von seiner Befangenheit kontaminiert und insofern grundsätzlich weiterhin gültig, im Gegensatz zu den seither (ab 10. Dezember 2020) durchgeführten Amtshandlungen Stefan KELLERS, welche von seiner Befangenheit kontaminiert und im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO anfechtbar sind.

10.3.2. Zwar bezieht sich der Ausstandsentscheid allein auf die erwähnten Ausstandsgesuche Gianni INFANTINOS im Sinne von Art. 58 StPO und mit der erwähnten Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 allein dem ihm – Gianni INFANTINO – zur Last gelegten Sachverhaltskomplex «Privatflüge».¹⁸⁸ Neben der Gianni INFANTINO gemäss der erwähnten Medienmitteilung zur Last gelegten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Zusammenhang mit der Nutzung eines Privatjets («Surinam-Flug» vom 11./12. April 2017) führte Stefan KELLER gegen Gianni INFANTINO in Zusammenhang mit vier Treffen zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft einerseits und der FIFA sowie Rinaldo ARNOLD andererseits in den Jahren 2015 – 2017 eine am 29. Juli 2020 formell eröffnete Strafuntersuchung wegen Anstiftung zu Amtsmissbrauch, Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung¹⁸⁹, in welche u.a. auch der erwähnte Rinaldo ARNOLD¹⁹⁰ und der damalige Bundesanwalt, Michael LAUBER¹⁹¹, als beschuldigte Personen involviert waren. Die vom Bundesstrafgericht mit Ausstandsentscheid vom 30. April 2021 gegen Gianni INFANTINO ab dem 10. Dezember 2020 festgestellte Befangenheit Stefan KELLERS erlangt damit auch quasi eine Fernwirkung auf die Mit-

¹⁸¹ Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 3; Markus BOOG, BSK/StPO, Art. 60 N 4; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 141 N 18

¹⁸² Vgl. hierzu: BGer vom 14.12.2021, 1B_324/2021 E. 2.3.1

¹⁸³ HD act. 18/5/1

¹⁸⁴ HD act. 18/5/9

¹⁸⁵ HD act. 18/5/14

¹⁸⁶ HD act. 18/5/19

¹⁸⁷ HD act. 18/5/19

¹⁸⁸ HD act. 18/5/19, S. 15 ff.

¹⁸⁹ Vgl. die Eröffnungsverfügung vom 29.07.2020, in: HD, act. 4/1/1

¹⁹⁰ Vgl. die Eröffnungsverfügung vom 29.07.2020, in: HD, act. 4/1/2

¹⁹¹ Vgl. die Eröffnungsverfügung vom 24.09.2020, in: HD, act. 4/1/3

beschuldigten Gianni INFANTINO hinsichtlich des den erwähnten Tatbeständen des Amtsmissbrauchs, der Begünstigung und der Amtsgeheimnisverletzung sowie der Anstiftung hierzu zugrundeliegenden Sachverhalts (Hauptdossier). Entsprechend gilt der von Gianni INFANTINO mit seinen Ausstandsgesuchen ab dem 10. Dezember 2020 erwirkte Ausstand von Stefan KELLER auch für die Mitbeschuldigten im Hauptdossier, selbst wenn gegen diese – im Gegensatz zu Gianni INFANTINO selbst, Rinaldo ARNOLD und Michael LAUBER – die Untersuchung formell erst später eröffnet wurde.¹⁹²

10.4.1. Das für die grundsätzliche Unverwertbarkeit im Sinne von Art. 60 Abs. 1 und 2 StPO erforderliche Ersuchen einer Partei binnen 5 Tagen nach dem Ausstandsentscheid liessen die folgenden damaligen Beschuldigten durch ihre Verteidigungen – soweit ersichtlich ohne dass sie hierfür von der damaligen Verfahrensleitung darauf aufmerksam gemacht wurden und ohne dass sie Mitteilungsempfänger des Ausstandsentscheids vom 30. April 2021 waren¹⁹³ – mit Schreiben jeweils vom 10. Mai 2021 – und damit unabhängig des zeitlichen Erhalts des Ausstandsentscheids – fristgerecht¹⁹⁴ stellen:

- Michael LAUBER, durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Lorenz ERNI;¹⁹⁵
- André MARTY, durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt Markus PEYER;¹⁹⁶
- Gianni INFANTINO, durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt David ZOLLINGER.¹⁹⁷

Fürsprecher Michael UELTSCHI als Verteidiger des Beschuldigten Rinaldo ARNOLD stellte zwar nach dem Ausstandsentscheid spontan kein förmliches Gesuch im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO, teilte jedoch dem am 30. April 2021 in den Ausstand versetzten Verfahrensleiter, a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER, am 11. Mai 2021 mit, dass er gestützt auf den Ausstandsentscheid davon ausgehe, dass er – Stefan KELLER – keine Verfahrenshandlungen mehr vornehme.¹⁹⁸

10.4.2. Nach der ersten, den Verteidigungen aller Beschuldigten (Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD, Olivier THORMANN, Marco VILLIGER, Cédric REMUND) mittels WebTransfer am 22. September 2022 gewährten (elektronischen) Akteneinsicht im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO¹⁹⁹, liessen die Beschuldigten Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD mit inhaltlich praktisch gleichen Eingaben vom 3. Oktober 2022²⁰⁰, 4. Oktober 2022²⁰¹ und 6. Oktober 2022²⁰² unaufgefordert beantragen, die von Stefan KELLER ab dem 10. Dezember 2020 getätigten Amtshandlungen aufzuheben und die entsprechenden Akten und Daten im Sinne von Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Strafakten

¹⁹² Vgl. die Eröffnungsverfügungen vom 27.05.2022 (HD act. 4/1/4; MARTY), 01.06.2022 (HD act. 4/1/5; THORMANN), 20.06.2022 (HD act. 4/1/6; VILLIGER) und 21.07.2022 (4/1/7; REMUND).

¹⁹³ Vgl. Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021, S. 27 (BB.2020.296; HD act 18/5/19).

¹⁹⁴ Der Ausstandsbeschluss vom 30. April 2021 wurde erst am 4. Mai 2021 postalisch versandt (HD act. 18/5/19, S. 27).

¹⁹⁵ HD act. 13/1/27

¹⁹⁶ HD act. 13/3/10

¹⁹⁷ HD act. 13/4/47

¹⁹⁸ HD act. 13/5/8

¹⁹⁹ HD act. 17/1/1/1 und 17/1/1/2

²⁰⁰ Rechtsanwalt ERNI, HD act. 18/6/2 und Rechtsanwalt ZOLLINGER, HD act. 18/6/3

²⁰¹ Rechtsanwalt PEYER; HD act. 18/6/5

²⁰² Fürsprecher UELTSCHI, HD act. 18/6/7

zu entfernen. Während dabei die Rechtsanwälte Lorenz ERNI, Markus PEYER und David ZOLLINGER auf ihre Ersuchen im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO vom 10. Mai 2021 verwiesen,²⁰³ ergänzte Fürsprecher Michael UELTSCHI seinen Antrag vom 6. Oktober 2022²⁰⁴ mit dem Hinweis, ihm bzw. seinem Mandanten sei der Ausstandsentscheid vom 30. April 2021²⁰⁵ nie formell zur Kenntnis gebracht worden und von der rückwirkenden Überwachung des von seinem Mandanten benutzten Telefonanschlusses für den Zeitraum vom 22.06.2020 – 21.12.2020 (Teilnehmeridentifikation) habe er erstmals mit Verfügung vom 22. September 2022 erfahren.²⁰⁶

10.4.3. Nachdem es mit und nach dem Ausstandsentscheid vom 30. April 2021 an dem gesetzlich erforderlichen Hinweis auf die 5-tägige Frist gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO für das Gesuch um Aufhebung und Wiederholung der von der Befangenheit Stefan KELLERS kontaminierten Amtshandlungen²⁰⁷ mangelte, waren nicht nur die erwähnten Eingaben der Rechtsanwälte Lorenz ERNI, Markus PEYER und David ZOLLINGER vom 10. Mai 2021²⁰⁸ und vom 3. und 4. Oktober 2022²⁰⁹ als fristgerecht zu qualifizieren, sondern auch die erwähnten Eingaben von Fürsprecher Michael UELTSCHI vom 11. Mai 2020²¹⁰ und 6. Oktober 2022.²¹¹

10.4.4. Gegen die Mitbeschuldigten Olivier THORMANN, Marco VILLIGER und Cédric REMUND wurde die Untersuchung erst nach dem Ausstandsentscheid vom 30. April 2021 eröffnet,²¹² weshalb sie unmittelbar nach diesem Entscheid naturgemäss nicht auf die 5-tägige Frist gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO hingewiesen wurden. Dieser gesetzlich erforderliche Hinweis²¹³ wurde daher mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 nachgeholt.²¹⁴ Fristgerecht mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 – und unter Beilage einer Liste kontaminierter Akten²¹⁵ – verlangte Rechtsanwalt André CLERC eine aktenmässig sehr umfangreiche Unverwertbarkeit von Dokumenten, welche «mit den Vorkehrungen von Herr KELLER in Zusammenhang» stehen würden.²¹⁶ Die Verteidigungen von Marco VILLIGER (Rechtsanwalt Dr. Bernhard ISENING) und Cédric REMUND (Rechtsanwalt Dr. Marc ENGLER) wiederum verzichteten auf ein Ersuchen im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO.

10.5.1. Im Lichte des Zeitpunktes vom 10. Dezember 2020, ab welchem die Amtshandlungen Stefan KELLERS als Folge seiner Befangenheit im Sinne von Art. 56 StPO kontaminiert und zudem wiederholbar sind, wurden die folgenden beiden bundesanwaltschaftlichen Einvernahmeprotokolle – welche im Sinne von Art. 60 Abs. 1 und 2 StPO klarerweise unverwertbar

²⁰³ HD act. 13/1/27; HD act. 13/3/10 und HD act. 13/4/47

²⁰⁴ HD act. 18/6/7

²⁰⁵ HD act. 18/5/19

²⁰⁶ HD act. 18/6/7

²⁰⁷ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 60 N 3; Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 4 in fine.

²⁰⁸ HD act. 13/1/27; HD act. 13/3/10 und HD act. 13/4/47

²⁰⁹ HD act. 18/6/2; HD act. 18/6/5 und HD act. 18/6/3

²¹⁰ HD act. 13/5/8

²¹¹ HD act. 18/6/7

²¹² Vgl. hierzu die formellen Eröffnungsverfügungen vom 01.06.2022 (HD act. 4/1/5: Olivier THORMANN), 20.06.2022 (HD act. 4/1/6: Marco VILLIGER) und 21.07.2022 (HD act. 4/1/9: Cédric REMUND).

²¹³ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 60 N 3; Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 60 N 4 in fine.

²¹⁴ HD act. 18/6/11

²¹⁵ HD act. 18/6/14

²¹⁶ HD act. 18/6/13

sind – zwar im Aktenverzeichnis aufgeführt, jedoch aus den Akten entfernt und unter separatem Verschluss in einem Couvert aufbewahrt:

- Einvernahme mit der Auskunftsperson Michel PLATINI vom 17. März 2021²¹⁷
- Einvernahme mit dem Beschuldigten André MARTY vom 31. März 2021²¹⁸

10.5.2. Da die rechtlichen Auffassungen zum Umfang der gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO nicht verwertbaren Amtshandlungen Stefan KELLERS zwischen der Verfahrensleitung einerseits²¹⁹ und den Verteidigungen andererseits, welche ein Gesuch im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO überhaupt stellten, im Übrigen divergierten und um ein langwieriges Beschwerdeverfahren nach dem Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung zu vermeiden, wurde am 16. Dezember 2022 mit den Verteidigungen der Beschuldigten Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD und Olivier THORMANN eine informelle mündliche Verhandlung über die hier in Frage stehende Thematik durchgeführt.²²⁰ Eine einvernehmliche Regelung des Umfangs der nicht verwertbaren Amtshandlungen konnte in dieser Verhandlung, an welcher die Rechtsanwälte Lorenz ERNI, Markus PEYER und André CLERC teilnahmen, nicht gefunden werden.²²¹ Indessen kristallisierte sich als «pièce de résistance» der Verteidigungen – soweit diese überhaupt eine Unverwertbarkeit von Amtshandlungen gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO geltend machten – der Zwischenbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 21. Juli 2021²²² heraus.²²³ Entsprechend beschränkte denn Rechtsanwalt André CLERC sein früheres Ersuchen im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO am 1. Januar 2023 noch auf diesen polizeilichen Schlussbericht,²²⁴ und nach einem erneuten Schreiben an alle Verteidigungen vom 23. Januar 2023²²⁵ beschränkten auch die Rechtsanwälte Lorenz ERNI, Markus PEYER, David ZOLLINGER und Michael UELTSCHI, ihre Ersuchen gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO auf Teile des polizeilichen Zwischenberichts vom 21. Juli 2021, welche zu schwärzen seien.²²⁶ Dabei handelte es sich um Ausführungen zu vier Telefonkonferenzen zwischen Verteidigungen, deren Verwertung tatsächlich allein schon der Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 3 StPO entgegenstand. Ebenfalls mit Blick auf das Berufsgeheimnis wurden auf Antrag von Rechtsanwalt Lorenz ERNI²²⁷ zusätzlich zwei Absätze auf den Seiten 40 und 41 geschwärzt sowie auf Antrag von Rechtsanwalt Markus PEYER²²⁸ die im (weiteren) Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 28. Mai 2021 unter dem Titel «Geheimnisse» aufgeführten Telefonate zwischen ihm – Rechtsanwalt Markus PEYER – und seinem Mandanten. Auf Antrag von Rechtsanwalt André CLERC²²⁹ wurden zudem der Begriff der «Unglaubwürdigkeit», bezogen auf seinen

²¹⁷ HD act. 7/3/7

²¹⁸ HD act. 6/2/3

²¹⁹ Vgl. zu deren Rechtsauffassungen: HD act. 18/6/9

²²⁰ HD act. 18/6/24

²²¹ Die Rechtsanwälte David ZOLLINGER und Michael UELTSCHI konnten wegen anderen Terminen nicht teilnehmen, wobei der erstere mitteilen liess, dass die teilnehmenden Verteidigungen wohl alle Beschuldigteninteressen wahrnehmen könnten und Fürsprecher Michael UELTSCHI sinngemäss auf eine Teilnahme verzichtete und sich vorbehielt, sich zu einem allfällig ausgehandelten Ergebnis aus dieser mündlichen Verhandlung noch zu äussern (Vgl. HD act. 18/6/20 und 18/6/21).

²²² HD act. 5/9/1

²²³ HD act. 18/6/27

²²⁴ HD act. 18/6/28

²²⁵ HD act. 18/6/29

²²⁶ HD act. 18/6/31 – 18/6/41

²²⁷ HD act. 18/6/33

²²⁸ HD act. 18/6/36

²²⁹ HD act. 18/6/41

Mandanten, sowie der Hinweis auf eine E-Mail dieses Mandanten an Michael LAUBER und schliesslich die polizeilichen Ausführungen zum Strafverfahren zu dem im Jahr 2018 gegen Olivier THORMANN wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses geführten und am 9. November jenes Jahres eingestellten Strafverfahren geschwärzt. Diesen Anträgen der Verteidigungen von LAUBER, MARTY und THORMANN konnte im Interesse eines beschleunigten Untersuchungsverfahrens ohne Weiteres gefolgt werden, zumal sich die auf zwei Seiten festgehaltenen Ausführungen zum (früheren) Strafverfahren gegen Olivier THORMANN auf ein Strafverfahren beziehen, dessen Verfahrensakten im vorliegenden Verfahren vollständig beigezogen wurden.²³⁰ Zudem ergeben sich die vom rapportierenden Polizeibeamten, [REDACTED], zum früheren Strafverfahren gegen Olivier THORMANN erhobenen Vorwürfe «weitestgehend aus der aktenkundigen Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde gegen [REDACTED] und seinen polizeilichen Vorgesetzten».²³¹ Allein schon aufgrund der erwähnten Einlassungen der Verteidigungen, welche überhaupt ein Gesuch im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO stellten,²³² besteht aber auch für die durch a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER angeordneten Überwachungsmassnahmen, seine Erhebung von Randdaten, die Echtzeitüberwachung (hinsichtlich des Beschuldigten André MARTY), die Edition von Datenträgern und schliesslich die angeordnete Observation mit Bildaufzeichnung von André MARTY keine Unverwertbarkeit im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung. Abgesehen davon wären diese Anordnungen, jedenfalls die Erhebung von Randdaten, die Echtzeitüberwachung und die angeordnete Observation, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch nicht wiederholbar, weshalb sie vom Beweisverwertungsverbot gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO gestützt auf Abs. 2 dieser Norm nicht erfasst sind, was den Verteidigungen im Rahmen der Bemühungen um eine einvernehmliche Regelung des Umfangs der vom Ausstand kontaminierten Akten auch kommuniziert wurde.²³³

10.5.3. Obwohl es aufgrund der soeben geschilderten Bemühungen, namentlich auch einer informellen Verhandlung mit mehreren Verteidigungen vom 16. Dezember 2022,²³⁴ gelungen war, auch hinsichtlich des polizeilichen Zwischenberichts der Kantonspolizei St. Gallen vom 21. Juli 2021²³⁵ eine einvernehmliche Regelung der im Zuge des bundesstrafgerichtlichen Ausstandsentscheids vom 30. April 2021²³⁶ entstehenden Folgen der Verwertbarkeit bzw. Nichtverwertbarkeit zu finden²³⁷ und es Rechtsanwalt André CLERC dabei hinsichtlich Ziff. 4.2.2, S. 37 – 39, im Wesentlichen in das Ermessen der a.o. Bundesanwälte stellte, «ob die Ziffer nicht verlustlos gestrichen werden kann»²³⁸, ersuchte er mit E-Mail vom 11. April 2023 um die Zustellung des polizeilichen Zwischenberichts vom 21. Juli 2021 «in der nunmehr in der Akte verbleibenden Form».²³⁹ Nach einem in der E-Mail vom 13. April 2023 erfolgten Hinweis, dass sich der einverlangte Polizeirapport mit den vorgenommenen Schwärzungen, Stand 24. Februar 2023, im damals aktuellen elektronischen WebTransfer befinden würde,²⁴⁰

²³⁰ HD act. 5/1/20

²³¹ Vgl. hierzu: HD act. 5/9/6/19; HD act. 18/6/42

²³² Vgl. HD act. 18/6/28 und HD act. 18/6/31 – 18/6/41

²³³ Vgl. HD act. 18/6/9, S. 2 und HD act. 18/6/11

²³⁴ HD 18/6/24

²³⁵ HD act. 5/9/1

²³⁶ HD act. 18/5/19

²³⁷ Vgl. hierzu: Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 17. Februar 2023, in: HD act. 18/6/42

²³⁸ HD act. 18/6/41, S. 2

²³⁹ HD act. 18/6/43; Vgl. hierzu auch: Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 3. Juli 2023, in: HD act. 18/6/47, S. 2

²⁴⁰ HD act. 18/6/44

verlangte Rechtsanwalt CLERC mit E-Mail vom 12. Mai 2023 drei zusätzliche Schwärzungen im Polizeirapport vom 21. Juli 2021.²⁴¹ Den entsprechenden Anträgen wurde mit Blick auf den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses sowie der Verfahrensbeschleunigung und des offensichtlich fehlenden Beweiswertes weitgehend entsprochen.²⁴² So wurde namentlich Ziff. 4.2.2. des Polizeirapportes vom 21. Juli 2021 («Auflösungsvereinbarung Bundesanwaltschaft BA – Olivier THORMANN») grundsätzlich vollständig geschwärzt, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die a.o. Bundesanwälte sicherstellen, «dass der Bund als (ehemaliger) Arbeitgeber Olivier THORMANNs Kenntnis von der unbestrittenen Tatsache Kenntnis erlangt, dass letzterer nach seiner formell per Ende 2018 bei der Bundesanwaltschaft erfolgten Auflösung der Anstellung vor dem Ablauf eines Jahres, in dessen Umfang er eine Abgangsentschädigung erhalten hatte, eine neue Anstellung am Bundesstrafgericht erlangt hatte, um derart die Voraussetzungen einer anteilmässigen Rückzahlungspflicht hinsichtlich der Abgangsentschädigung im Sinne von Art. 78 Abs. 4 BPV²⁴³ prüfen zu können».²⁴⁴ Hiervon wurde Rechtsanwalt CLERC mit E-Mail vom 3. Juli 2023 eingehend orientiert, mit dem Ersuchen, eine von ihm in einer SMS vom 30. Juni 2023, gerichtet an a.o. Bundesanwalt Ulrich WEDER, geltend gemachte kürzliche schriftliche Information «der zuständigen Amtsstelle» über die hier in Frage stehende Abgangsentschädigung bzw. die Neuanstellung am Bundesstrafgericht in Bellinzona zuhanden der Verfahrensakten einzureichen.²⁴⁵ Mit E-Mail vom 6. Juli 2023 wies Rechtsanwalt CLERC nochmals darauf hin, dass er «die zuständige Behörde ... schriftlich und eingehend» über diese Sache informiert habe, worauf er mit E-Mail vom 7. Juli 2023 ersucht wurde, zumindest den Adressaten, welchen er in dieser Sache orientiert habe, mitzuteilen²⁴⁶, worauf Rechtsanwalt CLERC mit E-Mail vom 10. Juli 2023 bekanntgab, dass er sich in dieser Sache «an das Eidgenössische Finanzdepartement» (EFD) gewandt habe. Selbstverständlich, so Rechtsanwalt CLERC, seien der vormalige Vorgesetzte seines Mandanten, ebenso wie das Bundespersonalamt und die Pensionskasse sowie die Steuerverwaltung über die Neuanstellung von Olivier THORMANN informiert gewesen.²⁴⁷ Mit E-Mail vom 17. Juli 2023 reichte dann Rechtsanwalt CLERC die in der E-Mail vom 17. Juli 2023 in Aussicht gestellte Eingangsbestätigung des Generalsekretariats des Eidg. Finanzdepartementes für seine Eingabe in der vorliegenden Angelegenheit vom 13. Juli 2023 ein.²⁴⁸ Hierauf wurde Rechtsanwalt CLERC mit E-Mail vom 21. Juli 2023 mitgeteilt, dass der heutige Bundesanwalt als Vertreter der ehemaligen Arbeitgeberin Olivier THORMANNs von dem hier in Frage stehenden Sachverhalt orientiert würde, «damit – sofern dies nicht bereits geschehen ist» – die «personalrechtliche Rückzahlungspflicht gemäss Art. 78 Abs. 4 BPV geklärt werden kann».²⁴⁹ In einem Telefonat vom 25. Juli 2023 hielt Rechtsanwalt CLERC zwar an seiner Auffassung fest, dass das EFD für die Beurteilung der in Frage stehenden Rückzahlungspflicht zuständig sei, dass er jedoch hinsichtlich der in Aussicht gestellten schriftlichen Orientierung des Bundesanwalts

²⁴¹ HD 18/6/45

²⁴² Vgl. hierzu: Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 3. Juli 2023, in: HD act. 18/6/47, S. 2 ff.

²⁴³ Bundespersonalverordnung: SR 172.220.111.3

²⁴⁴ Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 3. Juli 2023, in: HD act. 18/6/47, S. 5

²⁴⁵ HD act. 18/6/46 und Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 3. Juli 2023, in: HD act. 18/6/47, S. 4 unten

²⁴⁶ Vgl. hierzu: HD act. 18/6/48

²⁴⁷ HD act. 18/6/49

²⁴⁸ HD act. 18/6/49 – 18/6/51

²⁴⁹ HD act. 18/6/52

auf eine entsprechende beschwerdefähige Verfügung verzichte.²⁵⁰ Noch gleichentags erfolgte diese schriftliche Orientierung.²⁵¹

11. Verfahrensbegleitung Mai 2021 – 15. Dezember 2021 (Verfahrensleitung ad interim)

11.1. Nachdem anlässlich der Sitzung der parlamentarischen Gerichtskommission vom 19. Mai 2021 in Bern mit Stefan KELLER die Auflösung seines Vertragsverhältnisses mit der Bundesversammlung per 31. Mai 2021 vereinbart worden war²⁵², bezeichnete die AB-BA mit Zirkularbeschluss vom 21. Mai 2021 Dr. Ulrich WEDER als a.o. Staatsanwalt des Bundes zur übergangsweisen Führung der von Stefan KELLER bis anhin geleiteten Strafuntersuchung.²⁵³ Am 7. Juni 2021 beauftragte die AB-BA lic.iur. Hans MAURER mit der juristischen Fachunterstützung von Dr. Ulrich WEDER bei dessen Tätigkeit als a.o. Staatsanwalt des Bundes in Bezug auf die vormals von Stefan KELLER geführten Strafverfahren.²⁵⁴

11.2. Die Aufgabe der beiden Beauftragten bestand v.a. darin, die am 27. Mai 2021 in Sarnen/OW gesichteten Verfahrensakten nach deren Transfer nach Zürich ab anfangs Juni 2021 zu sichten, zu analysieren und auszuwerten. Ziel der Verfahrensleitung ad interim war es, neben der Erledigung von Korrespondenz mit den Verfahrensbeteiligten, nach Durcharbeiten und Analyse der bislang angelegten Verfahrensakten der AB-BA und der nachfolgenden Verfahrensleitung einen raschen Überblick über die strafrechtlich relevanten sachverhaltlichen und rechtlichen Aspekte des Straffalls zu erarbeiten. Die Arbeiten der Verfahrensleitung ad interim schlossen am 23. September 2021 mit einer «Zustandsanalyse»²⁵⁵ der zuvor von Stefan KELLER geführten Strafuntersuchung(en) zuhanden der AB-BA. Dieses Papier wurde von insgesamt sieben Annexen begleitet, in denen die nach Auffassung der Verfahrensleitung ad interim wesentlichen Elemente des pendenten Strafverfahrens aufgrund der damals zur Verfügung stehenden Akten und Kenntnisse vertieft und ausführlich dargelegt und beschrieben wurden.²⁵⁶ Diese Unterlagen sind zur Integrierung in die vorliegenden Verfahrensakten am 28. Februar 2023 von der AB-BA beigezogen worden.²⁵⁷ Zu bemerken gilt es dazu einzig, dass die von Stefan KELLER damals angelegten sieben Fallkomplexe²⁵⁸ im vorliegenden Verfahren nur insoweit weiter bearbeitet bzw. in die Verfahrensakten aufgenommen wurden, als dass diese nicht bereits abgeschlossen waren bzw. abgetreten werden konnten.²⁵⁹

²⁵⁰ HD act. 18/6/53

²⁵¹ HD act. 18/6/54

²⁵² HD act. 2/3

²⁵³ HD act. 2/3, 2/4

²⁵⁴ HD act. 2/5

²⁵⁵ HD act. 5/1/23/5

²⁵⁶ HD act. 5/1/23/6/1-7

²⁵⁷ HD act. 5/1/23/1-3

²⁵⁸ HD act. 5/1/23/5 S. 17 Rz. 36

²⁵⁹ HD act. 5/1/23/5 S. 17 f. Rz. 38-44

12. Wahl von Hans MAURER und Ulrich WEDER als a.o. Bundesanwälte am 15. Dezember 2021

12.1. Hinsichtlich der Suche nach einer neuen Verfahrensleitung in der Nachfolge von a.o. Bundesanwalt Dr. Stefan KELLER wird im Bericht der Gerichtskommission der Bundesversammlung vom 2. Dezember 2021 festgehalten, was folgt:²⁶⁰

Auf Ersuchen der GK machte sich die AB-BA auf Kandidatensuche. Sie orientierte sich dabei an den folgenden vier Kriterien: Unabhängigkeit, Untersuchungserfahrung, juristischer Sachverstand und zeitliche Kapazität. In der Vorauswahlphase kontaktierte die AB-BA rund 30 Personen, aus denen sie letztlich fünf auswählte. Vier dieser fünf Personen schieden in der Folge aus verschiedenen Gründen wieder aus. Die Gerichtskommission nahm am 7. Juni 2021 Kenntnis vom Dossier des von der AB-BA vorgeschlagenen Kandidaten und hörte diesen an. Aufgrund möglicher Interessenkonflikte zog dieser Kandidat am 8. Juni 2021 jedoch seine Bewerbung zurück. Die GK beauftragte die AB-BA an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2021, die Kandidatensuche fortzusetzen. Am 18. August 2021 musste die GK zur Kenntnis nehmen, dass die AB-BA trotz erheblicher Bemühungen keine neue Kandidatin bzw. keinen neuen Kandidaten gefunden hatte. Sie beauftragte deshalb den Kommissionspräsidenten, umgehend mit den Präsidenten der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Kontakt aufzunehmen, um mit diesen über eine mögliche Lösung zu suchen. Der zur übergangsweisen Führung des Verfahrens eingesetzte a.o. Staatsanwalt des Bundes Ulrich WEDER hat in Zusammenarbeit mit Hans MAURER, ehemaliger Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, der AB-BA am 23. September 2021 eine Zustandsanalyse des von Stefan KELLER als a.o. Bundesanwalt geführten Verfahrens abgegeben. Am 17. November 2021 hat die Kommission davon Kenntnis genommen, dass trotz der intensiven Bemühungen seitens der AB-BA und dem Einbezug der KKJPD und SSK keine Kandidatur eingegangen ist. Vor diesem Hintergrund haben sich die beiden bereits mit dem Fall betrauten Herren MAURER und WEDER bereit erklärt, das Verfahren gemeinsam als a.o. Bundesanwälte in gleicher Funktion und Kompetenz fortzuführen. Die Kommission beschloss, die beiden Kandidaten anzuhören. Nach Anhörung der beiden Kandidaten hat die Kommission am 24. November 2021 mit 11 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, der Vereinigten Bundesversammlung zur Führung der Strafuntersuchung gegen Michael LAUBER sowie allfällige Mittäter und Teilnehmer die Wahl von Hans MAURER und Ulrich WEDER zu ausserordentlichen Bundesanwälten gemäss Artikel 17 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes zu empfehlen.

12.2. Am 15. Dezember 2021 wählte die Vereinigte Bundesversammlung Hans MAURER und Ulrich WEDER zu ausserordentlichen Bundesanwälten.²⁶¹ Der Auftrag der Gerichtskommission an die beiden Beauftragten entsprach demjenigen, den die Kommission am 9. September 2020 bereits für den a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER formuliert hatte.²⁶²

13. Strafrechtliche Ausgangslage / Tatverdacht / Verfahrenseröffnungen / Ermächtigungen

13.1. Ursprung des vorliegenden Strafverfahrens bilden vier Treffen in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft einerseits und der FIFA sowie dem aussenstehenden Walliser Oberstaatsanwalt, Rinaldo ARNOLD, andererseits. Diese vier Treffen wurden später – in einem Zwischenbericht der in dieser Strafsache (auch)

²⁶⁰ HD act. 2/5: Geschäft des Parlaments 21.204 «Ausserordentliche/r Bundesanwalt/Bundesanwältin. Wahl»

²⁶¹ AB 2021 V 2771; HD act. 2/6

²⁶² Vgl. oben Ziff. 7.3

ermittelnden Kantonspolizei St. Gallen vom 21. Juli 2021²⁶³ – zeitlich und örtlich sowie in der personellen Zusammensetzung wie folgt fixiert:

- Treffen 1: 8. Juli 2015, 16.30 Uhr – 17.30 Uhr, im (damaligen) Büro des Bundesanwalts, Michael LAUBER, an der Taubenstrasse 16 in Bern, in Anwesenheit von Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD;²⁶⁴
- Treffen 2: 22. März 2016, 08.30 Uhr – 10.00 Uhr, im Hotel Schweizerhof in Bern, in Anwesenheit von Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD;²⁶⁵
- Treffen 3: 22. April 2016, 17.00 Uhr – 18.00 Uhr, im Restaurant «Au Premier» im Hauptbahnhof Zürich, in Anwesenheit von Michael LAUBER, Gianni INFANTINO, Marco VILLIGER und Olivier THORMANN;²⁶⁶
- Treffen 4: 16. Juni 2017, 09.15 – 11.00 Uhr, im Hotel Schweizerhof (Meeting Room III) in Bern, in Anwesenheit von Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD und (möglicherweise) einer unbekannten fünften Person.²⁶⁷

13.2. Hinsichtlich dieser Treffen waren die dabei geführten Gespräche, Verabredungen, Vereinbarungen, Anordnungen, Entscheide etc. sowie die Auswirkungen dieser Treffen in Zusammenhang mit den bei der Bundesanwaltschaft damals im Verfahrenskomplex «Weltfussball» hängigen Strafuntersuchungs- und Rechtshilfeverfahren unter strafrechtlichen Aspekten zu prüfen. Dabei standen für die an den erwähnten Treffen/Gesprächen direkt oder indirekt Beteiligten der Bundesanwaltschaft die Straftatbestände der Amtsgeheimnisverletzung, des Amtsmissbrauchs und der Begünstigung im Sinne eines mittäterschaftlichen Vorgehens im Vordergrund, und für die übrigen direkt Beteiligten die Anstiftung der der Bundesanwaltschaft angehörenden Funktionäre im Sinne von Art. 24 StGB zu diesen genannten Tatbeständen.

13.2.1. Gemäss Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.

Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis (den sog. Geheimnisträgern) bekannt sind, die der Geheimnisherr (d.h. jene Person, welche die Tatsachen betreffen) geheim halten will und an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes Interesse hat. Der Tatbestand geht von einem materiellen Geheimnisbegriff aus. Es ist daher unerheblich, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde als geheim erklärt worden ist. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine Tatsache handelt, die weder offenkundig, noch allgemein zugänglich ist und bezüglich derer der Geheimnisherr nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch den ausdrücklich oder stillschweigend bekundeten Willen zur Geheimhaltung hat. Ein Geheimnis offenbart, wer dieses einer dazu nicht berechtigten Person zur Kenntnis bringt oder dem Dritten die Kenntnisnahme ermöglicht. Wenn die Offenbarung des Geheimnisses innerhalb der Verwaltung erfolgt, ist sie nicht strafbar, wenn es sich um

²⁶³ HD act. 5/9/1

²⁶⁴ HD act. 5/9/1, S. 11 ff.

²⁶⁵ HD act. 5/9/1, S. 15 ff.

²⁶⁶ HD act. 5/9/1, S. 19 ff.

²⁶⁷ HD act. 5/9/1, S. 27 ff.

eine Mitteilung handelt, die vom Gesetz vorgesehen oder durch den Dienstbetrieb gerechtfertigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Information einem Dritten, der sie im Rahmen eines hierarchischen Verhältnisses kennen muss, im Rahmen einer Amtshilfe oder weil sie einer Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz zustand, übermittelt wurde.²⁶⁸

Art. 320 StGB schützt das Interesse der Allgemeinheit an der zur ungehinderten Erfüllung der staatlichen Aufgaben unabdingbaren Verschwiegenheit der Behördenmitglieder und Beamten. Der Tatbestand bezweckt damit in erster Linie die Wahrung öffentlicher Interessen, namentlich das reibungslose Funktionieren der Verwaltung und der Rechtspflege. Soweit das Amtsgeheimnis eine geheimhaltungsbedürftige Tatsache aus der Privatsphäre des Einzelnen betrifft, schützt Art. 320 StGB auch dessen Geheimhaltungsinteresse.²⁶⁹ Der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt grundsätzlich jedes solche Geheimnis, das dem Behördenmitglied oder Beamten in dieser Eigenschaft anvertraut oder von ihm in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen wird, selbst wenn keine beamtenrechtliche oder sonstige Norm das ausdrücklich so sagen sollte. Dabei ergibt sich die Verpflichtung zur Geheimhaltung aus der besonderen Stellung des Behördenmitgliedes bzw. des Beamten. Einer besonderen ausserstrafrechtlichen Grundlage in dem für die Ausübung des Amtes massgebenden Gesetz bedarf es nicht.²⁷⁰ Ein Indiz für das Vorhandensein eines schützenswerten Interesses für ein Geheimnis ist allerdings gegeben, wenn ein Gesetz für Beamte oder Behördenmitglieder eine Schweigepflicht vorsieht, wie dies für das Bundespersonal in Art. 22 BPG²⁷¹ der Fall ist.²⁷² Ergänzend schreibt Art. 73 Abs. 1 StPO vor, dass die Mitglieder von Strafbehörden hinsichtlich von Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren haben. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte sind allerdings nicht an das Amtsgeheimnis gebunden.²⁷³

Der Tatbestand von Art. 320 StGB ist ein echtes Sonderdelikt. Er kann nur von einem Behördenmitglied oder einem Beamten erfüllt werden. Als Beamte gelten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB unter anderem die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Entscheidend für die Qualifikation als Behördenmitglied oder Beamter ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- oder Anstellungsverhältnisses, sondern die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit.

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich; Eventualvorsatz genügt. Das Behördenmitglied oder der Beamte muss im Wissen um den Geheimnischarakter die Tatsache offenbart oder dies zumindest in Kauf genommen haben. Blosser Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.²⁷⁴ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1

²⁶⁸ Pra 108 (2019) Nr. 43, E. 3.5.1, BGer vom 20.07.2017, 6B_1369/2016 E. 4.1; Bernard CORBOZ, *Les infractions en droit suisse*, vol. II, 2. A. Bern 2010, Art. 320 N 33; Niklaus OBERHOLZER, in: Alexander NIGGLI/ Hans WIPRÄCHTIGER, *StGB Basler Kommentar* (im Folgenden: Autor, BSK/StGB), 4. A. Basel 2019, Art. 320 N 10; DUPUIS ET AL., *Petit Commentaire du Code pénal*, 2. A. Basel 2017, Art. 320 N 27.

²⁶⁹ vgl. BGE 142 IV 65 E. 5.1; 127 IV 122 E. 1; BGer vom 24.08.2018, 1B_29/2018 E.2.3.

²⁷⁰ BGE 142 IV 65 E. 5.2; NIGGLI/RIEDO/FIOLKA/MUSKENS, *Strafrecht BT*, Basel 2023, N 2115

²⁷¹ SR 172.220.1

²⁷² Pra 108 (2019) Nr. 43, E. 3.3.1; TRECHSEL/VEST, in: Stefan TRECHSEL/Mark PIETH, *Praxiskommentar StGB* (im Folgenden: Autor, PK/StGB), 4. A. Zürich/St. Gallen 2021, Art. 320 N 5.

²⁷³ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 73 N 6; SAXER/SANTSCHI KALLAY/THURNHEER, BSK/StPO, Art. 73 N 6; BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 73 N 4; STEINER/ARN, in: Yvan JEANNERET/André KUHN/Camille PERRIER DEPEURSINGE, *Code de procédure pénale suisse*, Commentaire (im Folgenden: Autor, CR/CCP), 2. A. Basel 2019, Art. 73 N 13.

²⁷⁴ BGE 116 IV 56 E. II.2a; BGer vom 01.12.2020, 1C_501/2020 E. 4.1; BGer vom 24.08.2018, 1B_29/2018 E. 2.3, BGer v. 25.02.2016, 6B_599/2015 E. 2.3; BGer v. 06.05.2021, 6B_825/2019 E. 5.2.

StGB). Einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, wer von einem Merkmal eines Straftatbestands keine oder eine falsche Vorstellung hat. In diesem Fall fehlt dem Irrenden der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm.

13.2.2. Des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte schuldig, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Straftatbestand ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einschränkend so auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, der die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte. Amtsmissbrauch ist demnach der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden. Art. 312 StGB umfasst mithin nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt; der Bestimmung sind vielmehr nur solche unzulässigen Verfügungen und Massnahmen unterstellt, die der Täter kraft seines Amtes, in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt trifft.²⁷⁵ Blosser Ermessensmissbrauch stellt in der Regel noch keinen Amtsmissbrauch dar. Nicht jede unrichtige Rechtsanwendung und jeder Ermessensfehler sind in den Schutzbereich der Bestimmung einzubeziehen. Entsprechende Gesetzesbestimmungen müssen in schwerwiegender Weise verletzt werden, wobei der Täter Massstäbe anwendet, die der fraglichen Regelung fremd sind.²⁷⁶ Nur wenn sich der verfügende Beamte bei der Entscheidung einer Rechtssache bewusst und in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Justizbeamter statt an Recht und Gesetz an eigenen Massstäben ausrichtet, kommt eine Erfüllung des Tatbestandes in Frage.²⁷⁷

13.2.3. Der (Verfolgungs-) Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden der Strafverfolgung zumindest vorübergehend, d.h. mindestens für eine gewisse Zeit, entzieht. Eine Begünstigung kann auch durch Unterlassen begangen werden, und zwar in der Form eines unechten Unterlassungsdelikts. Gemäss Art. 11 Abs. 1 StGB kann ein Vergehen durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden, wobei nach Art. 11 Abs. 2 StGB pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet wäre, namentlich aufgrund eines Gesetzes.²⁷⁸ Rechtsgut des Begünstigungstatbestandes ist das Funktionieren der Strafrechtspflege, deren Zuverlässigkeit und Integrität geschützt werden soll. Die ordnungsgemässe Durchführung von Strafverfahren durch die dazu

²⁷⁵ Vgl. etwa BGE 127 IV 209 E. 1.a/aa und E. 1b; 114 IV 41 E. 2; 113 IV 29 E. 1; vgl. auch BGer vom 14.02.2012, 6B_831/2011 E. 1.2 und BGer vom 13.12.2010, 6B_560/2010 E.2.3 je mit Hinweisen.

²⁷⁶ Vgl. Andreas DONATSCH/Marc THOMMEN/Wolfgang WOHLERS, Strafrecht IV, 5. A. Zürich 2017, S. 550 f.; Bernhard ISENRING, in Andreas DONATSCH (Hrsg.), Kommentar StGB, 21. A. Zürich 2022, Art. 312 N 8a; TRECHSEL/VEST, PK/StGB, Art. 312 N 6. Vgl. auch ausführlich Stefan HEIMGARTNER, BSK/StGB, Art. 312 N 8; BGer vom 5. April 2016, 6B_934/2015 E. 4.3, BGer vom 5.07.2019, 6B_1212/2018 E. 2.3, BGer vom 06.05.2021, 6B_825/2019 E. 7.2.

²⁷⁷ *Rechtsbeugung*: vgl. dazu Stefan HEIMGARTNER, BSK/StGB, Art. 312 N 17 und Tobias SINGELNSTEIN, Strafbare Strafverfolgung, Baden-Baden 2019, S. 157 ff.

²⁷⁸ Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB

berufenen Verfahrensbeteiligten soll frei von Behinderungen gewährleistet werden.²⁷⁹ Das bedeutet, dass blosses Dulden oder Nichtstun den Tatbestand grundsätzlich nur dann erfüllen kann, wenn dem Begünstigten eine Garantenstellung zukommt.²⁸⁰ Das strafprozessuale Legalitätsprinzip gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO (Verfolgungszwang) verpflichtet die Staatsanwaltschaft, beim Vorliegen genügender Verdachtsmomente die ihr bekannt gewordenen Straftaten zu verfolgen und die verantwortlichen Täter bei festgestellter Strafbarkeit einer Verurteilung zuzuführen.²⁸¹ Als Herrin des Ermittlungsverfahrens ist es nach dem in Art. 6 StPO festgelegten Untersuchungsgrundsatz Aufgabe der Staatsanwaltschaft, von Amtes wegen die materielle Wahrheit bezüglich des Gegenstands des verfahrensbildenden Lebenssachverhalts zu ermitteln.²⁸² Der Staatsanwaltschaft kommt mithin in den von ihr zu führenden Verfahren durchaus eine Garantenstellung zu, so dass eine Verletzung der Pflicht, den staatlichen Strafanspruch möglichst umfassend durchzusetzen, eine strafbare Begünstigung darstellen kann, zumindest dann, wenn durch die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung so erschwert wird, dass der staatliche Strafanspruch gefährdet oder gar vereitelt wird.²⁸³ Was den zeitlichen Aspekt des Untersuchungsgrundsatzes und des Verfolgungszwangs betrifft, so schreibt Art. 5 Abs. 1 StPO vor, die Strafbehörden hätten die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen. Der Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung kommt auch der Privatklägerschaft zu.²⁸⁴

²⁷⁹ Vera DELNON/Bernhard RÜDY BSK/StGB, Art. 305 N 5; Wolfgang WOHLERS/Gunhild GODENZI/Stephan SCHLEGEL, StGB Handkommentar, 4. A. Bern 2020, Art. 305 N 1; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, S. 476; MICHEL DUPUIS et al, Code pénal, 2. A. Basel 2017, Art. 305 N 1; Isabelle PONCET, in: Alain MACALUSO/Laurent MOREILLON/Nicolas QUELOZ, Code pénal II, Basel 2017, Art. 305 N 1; Ursula CASSANI, Commentaire droit pénal, vol. 9, Bern 1996, Art. 305 N 1, Walter STUDER, Die Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB, Diss. Zürich 1984, S. 24 ff.; Rüdiger BETTENHAUSEN, Begünstigung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Basel 1970, S. 22 f.

²⁸⁰ BGE 141 IV 459 E. 4.2 = Pra 105/2019 Nr. 66, 123 IV 70 E. 2 = Pra 86/1997 Nr. 128, 120 IV 106 E. 2c, 117 IV 467 E. 3, 106 IV 277; DELNON/RÜDY, BSK/StGB, Art. 305 N 25; TRECHSEL/PIETH, PK/StGB, Art. 305 N 12; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, S. 479 f.; Michel DUPUIS et al, Code pénal, Art. 305 N 21; Isabelle PONCET, Code pénal II, Art. 305 N 23; Damian K. GRAF, Annotierter Komm. StGB, Bern 2020, Art. 305 N 10; Günther STRATENWERTH/Felix BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 7. A. Bern 2013, § 57 N 11 S. 401 f.; Bernard CORBOZ, a.a.O., Art. 305 N 32; Ursula CASSANI, Commentaire, Art. 305 N 18, Walter STUDER, a.a.O., S. 76 ff..

²⁸¹ Daniel JOSITSCH/Niklaus SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. A. Zürich/St. Gallen 2023 (im Folgenden: Handbuch StPR), N 178; Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 7 N 1; TOBIAS SINGELNSTEIN, Strafbare Strafverfolgung, Baden-Baden 2019, S. 236 f.

²⁸² JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPR, N 154; Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 6 N 5; Peter H. FRANK, Gedanken zur Strafvereitelung durch staatsanwaltschaftliches Handeln, Festschrift für Ellen SCHLÜCHTER, Köln 2002, 275 f.

²⁸³ DELNON/RÜDY, BSK/StGB, Art. 305 N 25; Stefan TRECHSEL/Peter NOLL/Mark PIETH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 7. A. Zürich 2017, S. 240; CORBOZ, Infractions, Art. 305 N 34; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, S. 479 f.; Isabelle PONCET, Code pénal II, Art. 305 N 23; Damian K. GRAF, Annotierter Komm., Art. 305 N 10; Tobias SINGELNSTEIN, Strafbare Strafverfolgung, S. 228 f.; STRATENWERTH/BOMMER, BT II, § 57 N 11, S. 401 f.; Ursula CASSANI, Commentaire, Art. 305 N 19, WALTER STUDER, a.a.O. S. 78; Rüdiger BETTENHAUSEN, a.a.O., S. 61; Sabine VOGT, Berufstypisches Verhalten und Grenzen im Rahmen der Strafvereitelung, Diss. Tübingen 1992, S. 206 f.

²⁸⁴ BGer vom 20.02.2012, 1B_699/2011 E. 2.6; Sarah SUMMERS, BSK/StPO, Art. 5 N 1 Fn. 6; zurückhaltender Robert PEST, Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren, Tübingen 2017, S. 101 f.

13.3. Der auf die soeben angeführten Delikte gerichtete Anfangsverdacht, welcher gemäss dem in Art. 7 Abs. 1 StPO kodifizierten Legalitätsprinzip eine Strafverfolgungspflicht der Strafbehörden auslöst²⁸⁵, und der für die Eröffnung der Strafuntersuchung erforderliche hinreichende Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 2 lit. a StPO²⁸⁶, liessen sich gegenüber den Beteiligten der erwähnten Treffen sowie gegenüber Cédric REMUND – in dem hier in Frage stehenden Zeitraum der Jahre 2015 – 2017 als Stv. Staatsanwalt ad interim, Assistenz-Staatsanwalt und Staatsanwalt des Bundes sowie Mitglied der Task-Force «Weltfussball» der Bundesanwaltschaft tätig²⁸⁷ – nicht anhand einzelner konkreter, inhaltlich eindeutig bestimmter Untersuchungshandlungen im Verfahrenskomplex Weltfussball oder bestimmter hinreichend klarer Äusserungen anlässlich der vier Treffen/Gespräche begründen. Vielmehr waren es die Treffen als solche, ihre Umstände, namentlich die fehlende Protokollierung und Dokumentation, ihre Beurteilung im Rahmen ihres Gesamtzusammenhangs, das Aussageverhalten mehrerer Gesprächsteilnehmer zu diesen Treffen/Gesprächen sowie schliesslich einzelne zeitliche Koinzidenzen, welche zwischen den Treffen/Gesprächen einerseits und Untersuchungshandlungen sowie dem Verfahrensverlauf im Komplex Weltfussball andererseits bestanden und – wie erwähnt – im Rahmen einer gesamtheitlichen Würdigung aller Umstände den Tatverdacht einer konspirativen, klandestinen und geheimhaltungsbedürftigen Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender (Amtsmissbrauch) und/oder begünstigender Natur (Begünstigung) zwischen der Bundesanwaltschaft einerseits und dem Präsidenten der FIFA in seiner strafprozessualen Stellung als Vertreter der FIFA als Geschädigte bzw. Privatklägerschaft sowie dem aussenstehenden Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD andererseits klar begründeten. Die einzelnen Verdachtsmomente vermochten dabei, jeder isoliert für sich allein beurteilt, mit Ausnahme des Umstands der völlig fehlenden Protokollierung der Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 noch keinen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Im Gesamtzusammenhang qualifiziert, ergaben jedoch die nachfolgend angeführten Umstände den für die Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO klar.

13.3.1.1. Nachdem die Medienstelle der Bundesanwaltschaft im Rahmen der Beantwortung einer journalistischen Anfrage vom 8. Oktober 2018 zum bundesanwaltschaftlichen Verfahrenskomplex «Weltfussball» am 11. Oktober 2018 auf zwei informelle Meetings vom 22. März 2016 und 22. April 2016 und deren personelle Zusammensetzung hingewiesen²⁸⁸ und sich in dem gegen Rinaldo ARNOLD geführten Strafverfahren²⁸⁹ im gleichen Kontext Hinweise auf ein weiteres «informelles» Treffen vom 16. Juni 2017 zwischen dem Bundesanwalt und dem FIFA-Präsidenten ergeben hatten, nahm die AB-BA ab Mitte März 2019 zu diesen Treffen/Gesprächen Sachverhaltsabklärungen vor.²⁹⁰

Anlass hierzu bildete der Umstand, dass Michael LAUBER das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 in seiner protokollarischen Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 nicht nur spontan nicht nannte, sondern auf die Frage, ob es neben den beiden (informellen) Treffen/Gesprächen (vom 22. März 2016 und 22. April 2016) noch zu weiteren Gesprächen

²⁸⁵ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 7 N 4 f.; LANDSHUT/BOSSHART, ZHK/StPO, Art. 309 N 26

²⁸⁶ LANDSHUT/BOSSHART, ZHK/StPO, Art. 309 N 25 ff.

²⁸⁷ HD act. 6/8/26, S. 4 f.

²⁸⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/1

²⁸⁹ Vgl. oben Ziff. 3

²⁹⁰ AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, S. 2 oben, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1.

mit Vertretern der FIFA oder UEFA gekommen sei, wie folgt antwortete: «*Nein. Nie auf der Stufe Bundesanwalt*».²⁹¹ Schon in der von Michael LAUBER direkt an die parlamentarische Oberaufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft gerichteten Aktennotiz vom 7. November 2018, in welcher er auf die in der Öffentlichkeit diskutierten bilateralen Treffen/Gespräche zwischen der Bundesanwaltschaft und der FIFA vom 22. März 2016 und 22. April 2016 einging, erwähnte er das (weitere) Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 nicht.²⁹² Dasselbe gilt auch für eine zuhanden der AB-BA erstellte Aktennotiz vom 9. November 2018.²⁹³ In dem von der Verfahrensleitung im Walliser Strafverfahren gegen Rinaldo ARNOLD gemäss Art. 195 StPO eingeholten Amtsbericht vom 11. Februar 2019 wiederum verwies Michael LAUBER neben den Treffen/Gesprächen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 zwar noch auf zwei (weitere) Begegnungen zwischen ihm, André MARTY und Rinaldo ARNOLD, nämlich jene vom 8. Juli 2015 und eine weitere vom 30. Juni 2016 anlässlich der offiziellen Verabschiedung des damaligen Kriпочefs der Walliser Kantonspolizei durch den Walliser Staatsrat.²⁹⁴ Ein Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 fand jedoch auch in diesem Amtsbericht keinen Niederschlag. Gegenteils bezeichnete Michael LAUBER das Treffen vom 22. April 2016 im Amtsbericht vom 11. Februar 2019 an zwei Stellen als «das zweite und abschliessende Treffen» mit Gianni INFANTINO.²⁹⁵ Erst nachdem hierzu der Walliser a.o. Staatsanwalt in dem gegen Rinaldo ARNOLD wegen Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) geführten Strafverfahren am 26. Februar 2019 bei ihm – Michael LAUBER – einen (ergänzenden) Amtsbericht gemäss Art. 195 StPO eingeholt hatte, teilte letzterer in diesem Bericht am 11. März 2019 mit, eine zwischenzeitlich vorgenommene Überprüfung seiner und André MARTYS Agenden hätte für den Freitag, 16. Juni 2017 Einträge für ein Treffen/Gespräch im Meeting Room III des Hotels Schweizerhof in Bern ergeben, an welchem seitens der Bundesanwaltschaft als Teilnehmer er selbst, André MARTY und Olivier THORMANN und andererseits Gianni INFANTINO sowie – was nicht mehr rekonstruierbar sei – allenfalls Rinaldo ARNOLD vorgesehen gewesen seien. Weder er – Michael LAUBER –, noch André MARTY würden sich allerdings «an diesen Termin oder dessen Zustandekommen erinnern».²⁹⁶

Auch André MARTY erwähnte in seiner am 12. November 2018 durch eine Delegation der AB-BA durchgeführten Befragung das Treffen vom 16. Juni 2017 – im Gegensatz zu jenem vom 8. Juli 2015, auf welches er von sich aus hinwies – nicht.²⁹⁷ In der protokollarischen Befragung durch eine Delegation der AB-BA vom 19. März 2019 erklärte dann André MARTY, das Treffen vom 16. Juni 2017 müsse (aufgrund des am 16. Juni 2017 stattgefundenen SMS-Verkehrs

²⁹¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49, S. 10, Frage 20; AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, S. 2, 5 f. und 17 f., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1.

²⁹² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47; AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 14, Ziff. 61, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.

²⁹³ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/48

²⁹⁴ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 11.1. 0012, S. 6

²⁹⁵ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 11.1. 0013 und 11.1.0015; AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, S. 7, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1; AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 15 Ziff. 66, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

²⁹⁶ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 11.1. 0024 f., S. 6; Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/106

²⁹⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, Beilage 3; AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 15 oben, Ziff. 64, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56; AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, S. 14 oben, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1.

zwischen ihm und Rinaldo ARNOLD²⁹⁸) wohl stattgefunden haben, ohne dass er sich daran erinnere. Vor der Befragung vom 12. November 2018 hätten er und sein Team seine Outlook-Agenda mehrfach durchgesehen und dabei den Termin (vom 16. Juni 2017) «schlicht übersehen».²⁹⁹

Gianni INFANTINO wiederum gab in seiner Einvernahme als Auskunftsperson vom 21. März 2019 im erwähnten Walliser Strafverfahren gegen Rinaldo ARNOLD zu Protokoll, von Terminabsprachen im Mai 2017 und einer Sitzung am 16. Juni 2017 mit dem Bundesanwalt wisse er nichts, während er sich «an die ersten beiden Sitzungen ... noch gut erinnern könne».³⁰⁰ Auch in einem an die AB-BA gerichteten Schreiben vom 18. April 2019 gab Gianni INFANTINO auf Anfrage vom 9. April 2019 seiner fehlenden Erinnerung an ein Treffen vom 16. Juni 2017 in Bern Ausdruck, mit der Ergänzung, dass er ein solches Treffen aufgrund seiner rekonstruierbaren Flugreisen vom 15. und 16. Juni 2017 allerdings nicht ausschliessen könne.³⁰¹

Rinaldo ARNOLD schliesslich gab in der durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis gegen ihn – Rinaldo ARNOLD - geführten und am 10. April 2019 eingestellten Untersuchung am 26. Februar 2019 zu Protokoll, er sei mit Ausnahme des Treffens vom 22. März 2016 an «keinem mehr dabei» gewesen.³⁰² Beinahe zwei Monate später teilte er der AB-BA am 18. April 2019 schriftlich mit, das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 habe nicht stattgefunden. Er habe nur an einem Treffen, jenem im März 2016, teilgenommen. Anderslautende «SMS bezüglich Zugverspätung» – welche ihm schon in der genannten Einvernahme vorgehalten wurden³⁰³ –, würden sich auf das Treffen vom März 2016 beziehen, die Datumsangabe der erwähnten SMS [vom 16. Juni 2017] sei wohl nicht korrekt.³⁰⁴

13.3.1.2. Im Rahmen der von der AB-BA vorgenommenen Sachverhaltsklärungen zum Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 konnte anhand von Dokumenten, Belegen und dem gleichentags stattgefundenen SMS-Verkehr zwischen André MARTY und Rinaldo ARNOLD beweismässig erstellt werden, dass für den 16. Juni 2017 nicht nur von der Bundesanwaltschaft ein Sitzungsraum im Hotel Schweizerhof in Bern reserviert worden war, sondern dort auch ein Treffen stattgefunden hatte, an welchem Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD teilnahmen und seitens der Bundesanwaltschaft im Kalendereintrag der Outlook-Agenda des Bundesanwalts mit Abkürzungen neben ihm selbst Olivier THORMANN und André MARTY aufgeführt waren.³⁰⁵ Von dieser rechtsgenügend erstellten Tatsache ausgehend, bildeten die geltend

²⁹⁸ Vgl. hierzu: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/52, S. 4 oben, Frage 13; act. 3/106, Beilage 2

²⁹⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/52 und 3/92, S. 4; In diesem Sinne vgl. auch EV André MARTY vom 13. November 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, S. 23 ff.

³⁰⁰ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1. 0007, S. 10

³⁰¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86, S. 2; AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, 17, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1

³⁰² Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, EV Rinaldo ARNOLD vom 26. Februar 2019, act. 12.1. 0017

³⁰³ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, EV Rinaldo ARNOLD vom 26. Februar 2019, act. 12.1. 0017

³⁰⁴ Schreiben Rinaldo ARNOLD vom 18. April 2019, gerichtet an die AB-BA, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/102; AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, 17, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1.

³⁰⁵ AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 18 Ziff. 85, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.

gemachte fehlende Erinnerung, die Erinnerungslücken und die quasi kollektive Amnesie³⁰⁶ aller Beteiligten hinsichtlich dieses Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017 – im Gesamtzusammenhang mit den weiteren, nachfolgend noch angeführten Verdachtsindizien beurteilt – einen hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs.1 StPO stützenden Umstand. Dass sich nämlich Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD, deren Anwesenheit – im Gegensatz zu jener von Olivier THORMANN – an dieser Sitzung erstellt war, allesamt nicht mehr an dieses Treffen/Gespräch erinnerten, war «nach der allgemeinen Lebenserfahrung als abwegig anzusehen» und liess «auf eine entsprechende Absprache schliessen».³⁰⁷ Mit anderen Worten: Während sich die Erinnerungslücke eines oder eines Teils von Beteiligten am Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 mit dem naturgemäss begrenzten menschlichen Erinnerungsvermögen ohne Weiteres nachvollziehbar erklären liesse, war diese Erinnerungslücke gleich aller vier genannten Beteiligten wenig glaubhaft und begründete unter den konkreten Umständen den Verdacht eines konzertierten Vorgehens im Sinne eines verabredeten Stillschweigens über die Existenz dieses Treffens/Gesprächs und damit vor allem auch über dessen Gesprächsgegenstand. So war es nicht plausibel, dass sich die erwähnten Sitzungsteilnehmer alle an zeitlich weiter zurückliegende, frühere und in ähnlicher personeller Zusammensetzung abgehaltene Treffen erinnern konnten, an das zeitlich nächste, das ca. 1½ bis 2 Jahre zurücklag, indessen nicht.³⁰⁸ Gegen eine tatsächliche Erinnerungslücke Michael LAUBERS und André MARTYS sprach aber auch der Umstand, dass es sich beim Treffen/Gespräch vom 16 Juni 2017 immerhin um ein solches mit dem FIFA-Präsidenten «im Rahmen des wichtigsten durch die BA geführten Verfahrenskomplexes» handelte.³⁰⁹ Die von Michael LAUBER am 19. März 2019 zu Protokoll gegebene Begründung der Erinnerungslücke, wonach dieses Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 mit dem weltweit bekannten FIFA-Präsidenten einem bestimmten «courant normal» entsprochen habe,³¹⁰ überzeugte daher nicht, umso mehr, als sich Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD auch an ihr «weit weniger relevantes Treffen» vom 8. Juli 2015 erinnerten.³¹¹ Im Lichte der kollektiven Erinnerungslücke von Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD stützte aber auch der Ort des Treffens vom 16. Juni 2017 – wie schon derselbe für das Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 –, nämlich das an bester Passantenlage in Bern situierte Hotel Schweizerhof anstelle eines Büros am (damaligen) Amtssitz der Bundesanwaltschaft an der Taubenstrasse in Bern, den Verdacht einer Absprache im Rahmen eines klandestinen, konspirativen, geheimhaltungsbedürftigen Treffens, zumal die Begründung Michael LAUBERS für diesen Besprechungsort, nämlich die Vermeidung eines Erkennens von Gianni INFANTINO, aufgrund der örtlichen Verhältnisse der Bundesanwaltschaft einerseits und des Hotels Schweizerhof

³⁰⁶ So die NZZ vom 25. Juli 2020, Nr. 171 S. 11.

³⁰⁷ In diesem Sinne vgl. auch: Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Abteilung 1, A-2138/2020, S. 45 und 48, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7.

³⁰⁸ In diesem Sinne vgl. auch: Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Abteilung 1, A-2138/2020, S. 45 f., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7.

³⁰⁹ AB-BA-Bericht über die Vorabklärungen vom 9. Mai 2019, S. 17, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1.

³¹⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/53, S. 4, Fragen 11 und 12

³¹¹ AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 18 f., Ziff. 87, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.; Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Abteilung 1, A-2138/2020, S. 46 f., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7; Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 0015.

andererseits³¹² nicht überzeugte.³¹³ Erst recht überzeugte die vorerwähnte, von Rinaldo ARNOLD geltend gemachte Erinnerungslücke an dieses Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 in keiner Weise, hatte doch Rinaldo ARNOLD mit den Strafverfahren im bundesanwaltschaftlichen Komplex «Weltfussball» gar nichts zu tun, weder als Funktionär der Bundesanwaltschaft, noch als solcher der FIFA, und hatten insofern jedenfalls die gemeinsamen Treffen/Gespräche mit dem Bundesanwalt und dem FIFA-Präsidenten besonderen Seltenheits- und insofern auch Erinnerungswert. Ergänzend ist noch anzuführen, dass Rinaldo ARNOLD am fraglichen 16. Juni 2017 in Brig/VS an einer gerichtlichen Hauptverhandlung in einer Strafsache hätte teilnehmen sollen, sich aber am 12. Juni 2017 vom Gerichtspräsidenten von der Teilnahme, natürlich mit Blick auf das geplante Treffen/Gespräch in Bern, dispensieren liess³¹⁴, was hinsichtlich der geltend gemachten Erinnerungslücke weitere Zweifel aufkommen liess. ARNOLDS Kadenz an Kontakten ausserhalb seines beruflichen Umfelds im Kanton Wallis war zudem weitaus geringer, als die Häufigkeit von Kontakten der andern drei Beteiligten ausserhalb ihres engeren beruflichen Umfelds.

13.3.1.3. Zusammenfassend bildete das Treffen vom 16. Juni 2017 und dabei vor allem die von Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD zunächst übereinstimmend geltend gemachten diesbezüglichen Erinnerungslücken einen jedenfalls den (einfachen) Anfangsverdacht oder gar hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO begründenden Umstand im Sinne einer konspirativen, klandestinen, geheimhaltungsbedürftigen Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur zwischen der Bundesanwaltschaft einerseits und dem Präsidenten der FIFA in seiner strafprozessualen Stellung als Vertreter der FIFA als Geschädigte bzw. Privatküglerschaft andererseits im bundesanwaltschaftlichen Komplex «Weltfussball». Dabei liess sich dieses verabredete Vorgehen hinsichtlich konkreter Untersuchungshandlungen oder des Verfahrensverlaufs (noch) nicht näher spezifizieren, im Gegensatz aber zur klaren Folgerung, dass die übereinstimmend geltend gemachte Erinnerungslücke klar abwegig erschien und den soeben erwähnten Verdacht begründete.

13.3.2. Dieser sich in Zusammenhang mit dem Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 ergebende Verdacht drängte sich – im Zusammenhang und Kontext mit den übrigen Verdachtselementen – hinsichtlich aller in Frage stehenden Treffen/Gespräche auch mit Blick auf die Widersprüchlichkeiten und den wenig konkreten, wenig substantiierten und sehr oberflächlichen Angaben der Gesprächsteilnehmer zum Gegenstand dieser Treffen/Gespräche auf.

13.3.2.1. Während Rinaldo ARNOLD das auf seine Veranlassung zustande gekommene Gespräch mit dem Bundesanwalt und André MARTY vom 8. Juli 2015 als informelles Vorstellungsgespräch bezeichnete, handelte es sich gemäss den beiden letztgenannten um einen allgemeinen Austausch zu strafrechtlichen Themen, wobei auch diese beiden einen Zusammenhang dieses Gesprächs mit dem FIFA-Verfahrenskomplex ausschlossen.³¹⁵

³¹² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 19, Fragen 73 ff.

³¹³ Vgl. hierzu: AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 30, Ziff. 163 f., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

³¹⁴ HD act. 5/4/5, und HD act. 5/4/6

³¹⁵ EV Rinaldo ARNOLD vom 26. Februar 2019, in: Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1. 0015; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung 1, A-2138/2020, S. 37 ff., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7.; AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 16, Ziff. 75 ff., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr.

13.3.2.2. Hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 22. März 2016 in Bern (Teilnehmer: Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD) gab Michael LAUBER in seiner zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat erstellten Aktennotiz vom 7. November 2018 zum Ausdruck, dass das auf Ersuchen der FIFA durchgeführte Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 im Verfahrenskomplex «Weltfussball» einer Standortbestimmung zwischen ihm und dem am 26. Februar 2016 zum FIFA-Präsidenten gewählten Gianni INFANTINO sowie «der allgemeinen Einordnung» dieses Verfahrenskomplexes durch ihn – den Bundesanwalt – «sowie der Erörterung der Stellung der FIFA als Anzeigeerstatlerin und Privatklägerin (Geschädigte)» gedient habe»,³¹⁶ ohne dass verfahrensspezifische Inhalte diskutiert worden seien.³¹⁷ André MARTY vermochte keine über die Aussagen Michael LAUBERS hinausgehenden Angaben zum inhaltlichen Gesprächsgegenstand vom 22. März 2016 zu machen. Nach ihm wurden in diesem Treffen/Gespräch «die Kooperation» der FIFA «zwecks effizienter Verfahrensführung» thematisiert («Möchte Herr INFANTINO seine Anliegen der Säuberung der FIFA tatsächlich umsetzen?»).³¹⁸ Gianni INFANTINO bezog sich in seiner an die AB-BA gerichteten Eingabe vom 18. April 2019 allein auf seine Motivation zu diesem Treffen/Gespräch. Ihm sei es darum gegangen, «dem Bundesanwalt persönlich klarzumachen», dass er «die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Überzeugung unterstützen würde». ³¹⁹ Er habe erfahren wollen, wie «die Lage» war und wem er innerhalb der ihm teilweise (noch) unbekannten FIFA-Administration trauen konnte.³²⁰ Rinaldo ARNOLD ging in seiner kurzen Eingabe zuhanden der AB-BA vom 18. April 2019 auf den Gesprächsgegenstand vom 22. März 2016 gar nicht ein.³²¹

13.3.2.3. Das weitere Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 in Zürich (Teilnehmer: Michael LAUBER, Olivier THORMANN, Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER, damals Chef Rechtsdienst der FIFA) diene gemäss Michael LAUBER der «Klärung verfahrensspezifischer Fragen im

Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56; EV André MARTY vom 12. November 2018, in: EV André MARTY vom 19. März 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/52, S. 4, Frage 17; EV Michael LAUBER vom 10. Januar 2020, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 8 f.; EV André MARTY vom 12. November 2018, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, Beilage 3, S. 2, Frage 2; EV André MARTY vom 13. November 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, S. 8 ff.; EV André MARTY vom 13. November 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, S. 9, Fragen 62 ff., und S. 18 f., Fragen 116 ff.

³¹⁶ Aktennotiz des Bundesanwalts vom 7. November 2018 zuhanden der parlamentarischen Oberaufsicht, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47, S. 1 unten; Vgl. auch Aktennotiz des Bundesanwalts vom 9. November 2018 zuhanden der AB-BA, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/48, S. 1

³¹⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47, S. 1 unten; act. 2/49, S. 5 ff.; AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 14 Ziff. 61, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56; AB-BA Vorabklärungsbericht vom 9. Mai 2019, S. 12, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1

³¹⁸ EV André MARTY vom 12. November 2018, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, Beilage 3, S. 4, Frage 10; EV André MARTY vom 13. November 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, S. 20 ff.

³¹⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86, S. 1

³²⁰ Schreiben Gianni INFANTINO vom 18. April 2019, gerichtet an die AB-BA, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael Lauber, act. 3/86, S. 2

³²¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, in: act. 3/102

Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex Weltfussball» bzw. dem «Thema des Vertrauensproblems von Herrn INFANTINO zu Herrn VILLIGER und umgekehrt».³²² Aus den gleichentags datierten Schreiben von Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD vom 18. April 2019 ergab sich nichts, wozu sich diese beiden nicht schon hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 22. März 2016 geäußert hatten.³²³ Während Marco VILLIGER im Disziplinarverfahren der AB-BA betr. Bundesanwalt LAUBER nicht befragt wurde, gab Olivier THORMANN zum Gesprächsgegenstand des Treffens/Gesprächs vom 22. April 2016 im Wesentlichen folgendes zu Protokoll: Es sei «um die allgemeine Stimmungslage in der FIFA» gegangen, um deren zeitweise schwankendes Commitment «für die Aufarbeitung der Vergangenheit», auch um «damit die Editionen schnellstmöglich und so gut wie möglich (keine Nachedition)» zu erledigen.³²⁴ Verfahrensrelevantes sei nicht besprochen worden.³²⁵ Eventuell sei es auch um die Möglichkeit» gegangen, «Berichte an amerikanische Behörden zu überstellen, ohne die Souveränität der Schweiz zu verletzen».³²⁶

13.3.2.4. Auch wenn sich die Teilnehmer des Treffens vom 16. Juni 2017 (Teilnehmer: Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD) weder an die Existenz, noch an den Gesprächsinhalt erinnerten, kann aufgrund des Teilnehmerkreises kein Zweifel darüber bestehen, dass die FIFA-Verfahren direkten Gesprächsgegenstand auch anlässlich dieses Treffens/Gesprächs bildeten,³²⁷ zumal «jedes andere unverfänglichere Thema ... nach der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest einem der bekannten Sitzungsteilnehmer in den Sinn gekommen wäre».³²⁸ Eine nähere Spezifikation des Gesprächsgegenstands lag jedoch angesichts der (angeblich) völlig fehlenden Erinnerung der Beteiligten nicht vor.

13.3.3. Der Verdacht einer klandestinen, konspirativen und geheimhaltungsbedürftigen Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender (Amtsmissbrauch bzw. Anstiftung hierzu) oder begünstigender (Begünstigung bzw. Anstiftung hierzu) Natur zwischen der Bundesanwaltschaft einerseits und dem Präsidenten der FIFA in seiner strafprozessualen Stellung als Vertreter der FIFA als Geschädigte bzw. Privatklägerschaft andererseits sowie der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Anstiftung hierzu verdichtete sich aufgrund der fehlenden Dokumentation und Protokollierung aller vier, jedenfalls der Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017, in Frage stehenden Treffen/Gesprächen ganz massgeblich und vollends zu einem klaren hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO, welcher die Eröffnung einer Strafuntersuchung jedenfalls gegen die an

³²² AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 14 Ziff. 58, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56; Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47, S. 1 unten, act. 2/48, S. 2 und 2/49, S. 6 ff.

³²³ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86 und act. 3/102

³²⁴ EV Olivier THORMANN vom 29. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 14 f., Ziff. 4.8.2. – 4.14

³²⁵ EV Olivier THORMANN vom 29. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 15 f., Frage 4.14

³²⁶ EV Olivier THORMANN vom 29. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 17 f., Frage 4.24

³²⁷ AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 21, Ziff. 103, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

³²⁸ AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 19, Ziff. 89, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

einem oder mehreren in Frage stehenden Treffen/Gespräche beteiligten Beschuldigten LAUBER, MARTY, INFANTINO, ARNOLD, THORMANN und VILLIGER nicht nur rechtfertigte, sondern auch zwingend erforderte.

13.3.3.1. Die Verantwortlichkeit für die Dokumentation bzw. Protokollierung, sofern denn von einer entsprechenden Protokollierungs- und Dokumentationspflicht ausgegangen wird, lag klar primär beim Bundesanwalt³²⁹, soweit der Gesprächsinhalt in einem zumindest oberflächlichen Zusammenhang mit den FIFA-Strafverfahren stand. Denn ihm kam in allen Treffen/Gesprächen hierarchiemässig die Funktion der (behördlichen) Sitzungsleitung zu³³⁰, auch unter strafprozessrechtlichen Aspekten.³³¹ Mit der gemäss Art. 76 Abs. 3 StPO für die vollständige und richtige Protokollierung verantwortlichen Verfahrensleitung ist zwar die mit dem jeweiligen Einzelfall betraute Staatsanwältin oder der damit betraute Staatsanwalt als eigentliche Verfahrensleitung im Sinne von Art. 61 lit. a StPO gemeint.³³² Diese letztgenannte Norm spricht jedoch von der Staatsanwaltschaft – und nicht vom verfahrensleitenden Staatsanwalt – und verdeutlicht damit, dass nicht nur der verfahrensführende Staatsanwalt, sondern auch jeder andere Staatsanwalt – und innerhalb der Bundesanwaltschaft selbstverständlich erst recht der Bundesanwalt – ohne besondere Ernennungsverfügung oder Ähnliches im betreffenden Straffall – oder wie in concreto in einem Verfahrenskomplex – verfahrensleitende Funktionen übernehmen kann.³³³ Da die eigentlichen, mit dem Strafverfahren in diesem Verfahrenskomplex betrauten Verfahrensleitungen an den hier in Frage stehenden Treffen/Gesprächen nicht zugegen waren, ja von deren Existenz weder vorher, noch zeitnah nachher überhaupt etwas erfuhren und namentlich auch nicht mit der Erstellung einer aktenkundigen Notiz etc. beauftragt wurden, war es primär der Bundesanwalt und hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 22. April 2016 in Zürich auch Olivier THORMANN als leitender Staatsanwalt des Bundes und Abteilungsleiter Wirtschaftskriminalität der Bundesanwaltschaft³³⁴, welche für die (vollständige und richtige) Protokollierung, sofern denn von einer Protokollierungspflicht ausgegangen wird – was mit nachfolgender Begründung klar zu bejahen ist³³⁵ –, im Sinne von Art. 76 Abs. 3 StPO verantwortlich waren.

13.3.3.2. Jedenfalls die Treffen vom 22. März 2016 und 16. Juni 2017 im Hotel Schweizerhof in Bern und vom 22. April 2016 im Restaurant Au Premier in Zürich fanden offensichtlich in Zusammenhang mit dem damals bei der Bundesanwaltschaft hängigen Verfahrenskomplex «Weltfussball» zusammen.³³⁶ Ein anderer Anlass wurde weder von einem Gesprächsteilnehmer geltend gemacht, noch wäre er plausibel.

³²⁹ In diesem Sinne vgl. auch: AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 21, Ziff. 101, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.

³³⁰ In diesem Sinne vgl. auch EV Olivier THORMANN vom 29. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael Lauber, act. 3/85, S. 3 und S. 14 unten

³³¹ Art. 76 Abs. 3 StPO; Vgl. hierzu: BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 76 N 7

³³² BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 61 N 2

³³³ Im Ergebnis gleicher Meinung: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 61 N 3; Loïc PAREIN/Aude BICHOVSKY, CR CPP, Art. 61 N 6a; Laurent MOREILLON/Aude PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire CPP, 2. A. Basel 2016, Art. 61 N 4

³³⁴ HD act. 6/5/17, S. 8

³³⁵ Vgl. unten Ziff. 13.3.3.3 – 13.3.3.7

³³⁶ In diesem Sinne vgl. auch: AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 21, Ziff. 102 f., in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

Allein hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 8. Juli 2015 zwischen Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD konnte entgegen der Auffassung der AB-BA³³⁷ nicht als beweismässig erstellt erachtet werden, dass die FIFA-Verfahren Gesprächsgegenstand bildeten. Vielmehr liess sich vor allem aufgrund der Aussagen der an diesem Treffen/Gespräch Beteiligten nicht ausschliessen, dass Gesprächsgegenstand allgemeine strafrechtliche Fragen, ein allgemeiner Austausch hierzu, aber auch ein vom Walliser Oberstaatsanwalt, Rinaldo ARNOLD, über André MARTY initiiertes Vorstellungsgespräch beim Bundesanwalt bildeten und jedenfalls Themen, welche nicht das Geringste mit dem FIFA-Verfahrenskomplex zu tun hatten.³³⁸ Im Lichte des konspirativen, klandestinen Charakters der übrigen drei Treffen/Gespräche liess sich andererseits im Rahmen der Beurteilung des für die Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Tatverdachts (auch) für das Treffen/Gespräch vom 8. Juli 2015 ein Bezug zum Verfahrenskomplex «Weltfussball» als Gesprächsgegenstand nicht hinreichend ausschliessen, so dass – im Sinne eines abklärungsbedürftigen Anfangsverdachts – davon ausgegangen werden konnte und musste, dass neben den drei Treffen/Gesprächen vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 auch jenes vom 8. Juli 2015 einen Bezug zu dem bei der Bundesanwaltschaft hängigen Strafverfahrenskomplex Weltfussball aufwies und sich insofern die Frage der (straftprozessualen) Protokollierungspflicht bzw. deren Missachtung anlässlich aller hier in Frage stehenden Treffen stellte.

13.3.3.3. Im Strafverfahren gilt die Dokumentationspflicht.³³⁹ Alle nicht schriftlichen Verfahrenshandlungen der Strafbehörden und der Parteien sind zu dokumentieren und zu protokollieren.³⁴⁰ Diese Dokumentations- oder Protokollierungspflicht³⁴¹, auch «*Prinzip der Aktenkundigkeit*» genannt³⁴², leitet sich aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV ab.³⁴³ Die Protokollierungsvorschriften gemäss den Art. 76 – 79 StPO und die in den Art. 100 – 103 StPO unter anderem geregelte (vollständige) Aktenführungspflicht³⁴⁴ setzen das Prinzip der Aktenkundigkeit bzw. die Dokumentations- oder Protokollierungspflicht im Strafprozess um. Danach sind alle verfahrensmässig relevanten Vorgänge von den Behörden in geeigneter Form festzuhalten und die entsprechenden Aufzeichnungen in die Strafakten zu integrieren.³⁴⁵ Es gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit³⁴⁶, d.h. es steht nicht im Belieben der Ermittlungsbehörden, ob sie verfahrenswesent-

³³⁷ Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 17, Ziff. 82, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

³³⁸ In diesem Sinne vgl.: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Abteilung I, A-2138/2020, S. 34 – 40, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7.

³³⁹ Daniel JOSITSCH, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. A. Zürich/St. Gallen 2023, N 194; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2023, S. 61 ff.

³⁴⁰ So explizit die BOTSCHAFT zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1155.

³⁴¹ BBl 2006, 1155 unten

³⁴² Mark PIETH/Christopher GETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Basel 2023, S. 50

³⁴³ BGE 130 II 473 E. 4.2, S. 478, 126 I 15 E. 2a/bb.; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 62; Jörg Paul MÜLLER/Markus SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 871

³⁴⁴ DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 63; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, vor Art. 76 – 79 N 1

³⁴⁵ BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 76 N 1; Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 76 N 1 und N 4 ff.; Giorgio BOMIO/David BOUVERAT, CR/CP, Art. 76 N 1; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPR, N 566; Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. A. Bern 2020 (im Folgenden: Grundzüge StPR), N 1677; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 62 Fn. 200, mit einem Verweis auf zahlreiche neuere bundesgerichtliche Entscheide.

³⁴⁶ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 100 N 1; BGer vom 14.01.2019, 6B_403/2018 E. 2.3.1

liche Vorgänge in den Akten vermerken und zu welchem Zeitpunkt sie dies tun. Es ist grundsätzlich auch nicht die Staatsanwaltschaft, welche unter dem Titel der Protokollierung über die Relevanz eines Vorgangs zu entscheiden hat³⁴⁷, zumal vorab im Vorverfahren gemäss Art. 299 Abs. 1 StPO die Entscheiderheblichkeit eines prozessrechtlich relevanten Vorgangs vielfach noch nicht beurteilt werden kann.³⁴⁸ Entsprechend sind die strafprozessualen Protokollierungsvorschriften, etwa im Vergleich zum Verwaltungsverfahren, nicht nur streng³⁴⁹, sondern sie sind auch so zu handhaben³⁵⁰, nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der Erforderlichkeit und Notwendigkeit eines Protokolls. Damit sind auch ergebnislose und unergiebigere Verfahrenshandlungen, Vorgänge, Abklärungen etc. zu protokollieren, wobei der Vermerk einer erfolglosen Handlung ausreicht.³⁵¹

Im Strafprozess dient das Protokoll zum einen als Grundlage für die Feststellung des Sachverhalts. Zum andern erlaubt es die Kontrolle, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten sind, und garantiert insofern ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren. Schliesslich versetzt es das Gericht und allfällige Rechtsmittelinstanzen in die Lage, die inhaltliche Richtigkeit und verfahrensmässige Ordnungsmässigkeit einer angefochtenen Entscheidung zu überprüfen. Prozessrelevante Vorgänge müssen demnach schriftlich-lesbar oder mindestens bildlich-visuell erfassbar dargestellt werden. Mündliche Verfahrensvorgänge sind in Schriftform zu übertragen.³⁵² Es muss in einem rechtsstaatlichen Verfahren schon der blosser Anschein vermieden werden, die Ermittlungsbehörden wollten etwas verbergen.³⁵³

Das Protokoll bzw. die Dokumentation erfüllt im Strafprozess also mehrere verschiedene Funktionen. Es hält zum einen die mündlichen Aussagen der Verfahrensbeteiligten fest und dient insofern als Grundlage für die Feststellung des Sachverhalts. Zum anderen gibt es Auskunft über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und garantiert insofern ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren.³⁵⁴ Zudem haben die Akten unter anderem auch den Parteien die Kontrolle zu ermöglichen, ob korrekt ermittelt und beurteilt wurde.³⁵⁵ Die Vorschriften über die Protokollierung gelten schliesslich für alle Verfahrensstufen³⁵⁶ von den polizeilichen Ermittlungen bis hin zu den Verhandlungen vor den Rechtsmittelinstanzen.³⁵⁷

³⁴⁷ Zur rechtlichen Problematik der Aktenkonstituierung durch die Untersuchungs- und Anklagebehörde unter dem Aspekt des strafprozessualen Prinzips der Fairness vgl.: Stefan TRECHSEL, Akteneinsicht – Information als Grundlage des fairen Verfahrens, in: Festschrift für Jean Nicolas DRUEY, Zürich 2002, S. 998 ff.

³⁴⁸ Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 76 N 8 in fine

³⁴⁹ BGE 130 II 479

³⁵⁰ BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 76 N 2a

³⁵¹ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 100 N 1, mit einem Verweis auf BGer vom 14.01.2019, 6B_403/2018 E. 2.3.1, in: fp 2020, S. 256; in diesem Sinne vgl. auch: Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 76 N 8.

³⁵² D.h. in Aktennotizen festzuhalten: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, vor Art. 76-79 N 2; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPR, N 569, N 571/572; BGer vom 29.09.2017, 6B_32/2017 E. 8.2 f.; zu den Ausnahmen vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 76 N 4 sowie MOREILLON/PAREIN-REYMOND, CPP, Petit Commentaire. 2. A. Basel 2016, Art. 76 N 4.

³⁵³ Vgl. dazu auch BGH vom 16.12.2020, 2 BGs 408/20 Rz. 19 ff. = NSTZ 2022, 561

³⁵⁴ BGE 143 IV 408 E. 8.2; BGer vom 22.02.2013, 6B_492/2012 E. 1.4, BGer vom 5.01.2014, 6B_536/2014 E. 2.3.; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 64

³⁵⁵ BGer vom 12.11.2012, 6B_719/2011 E. 4.5; Miriam HANS/Dorothe WIPRÄCHTIGER/Markus SCHMUTZ, BSK/StPO, Art. 100 N 7; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 64

³⁵⁶ BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 76 N 3

³⁵⁷ BGer vom 02.05.2022, 6B_1419/2020 E. 3.3.3.1; BGer vom 28.05.2021, 6B_1422/2019 E. 3.2; BGer vom 18.04.2019, 6B_98/2018 E. 2.3.1. Zu den verschiedenen Funktionen der Dokumentationspflicht: Gedächtnisfunktion, Garantiefunktion, Kontrollfunktion, Orientierungsfunktion, Entscheidungsfunktion vgl. DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 64.

13.3.3.4. Das Bundesstrafgericht hiess am 17. Juni 2019 zwei Ausstandsgesuche von Beschuldigten im Verfahrenskomplex Weltfussball vom 6. bzw. 23. November 2018 mit Blick auf die fehlende Protokollierung der Treffen/Gespräche vom 22. März 2016 und vom 22. April 2016 und die dabei erkannte Unvereinbarkeit mit Art. 77 StPO (Verfahrensprotokolle) und mit Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO (Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren) teilweise gut und versetzte u.a. Michael LAUBER und Olivier THORMANN im Verfahren gegen die beiden Gesuchsteller in den Ausstand.³⁵⁸ Das Fehlen zumindest einer Gesprächsnotiz – so das Bundesstrafgericht – führe dazu, «dass der Inhalt dieser Gespräche insbesondere auch für die anderen Parteien des Verfahrens jeglicher Kontrolle entzogen ist».³⁵⁹

13.3.3.5. Auch hat die AB-BA – wie erwähnt – in der (grob-fahrlässigen) Unterlassung der Protokollierung der Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 eine Verletzung von Art. 76 f. StPO, namentlich von Art. 77 StPO erkannt.³⁶⁰ Sie sah jedoch hierfür von einer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit ab, nachdem Michael LAUBER eingeräumt hatte, dass inskünftig derartige Treffen schriftlich festgehalten würden.³⁶¹

13.3.3.6. Im Übrigen lässt sich die Bejahung einer Protokollierungspflicht bezüglich informellen Gesprächen zwischen Anwälten und Staatsanwälten auch der Rechtsprechung³⁶² und der Lehre entnehmen.³⁶³ Während sich die Kommentatoren in der Westschweiz über eine

³⁵⁸ Beschlüsse der Beschwerdekammer vom 17. Juni 2019 betr. Ausstand der Bundesanwaltschaft, BB.2018.197 und BB.2018.198; vgl. hierzu auch: AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 21, Ziff. 104, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.

³⁵⁹ Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 17. Juni 2019, BB.2018.197, S. 19

³⁶⁰ AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 21, Ziff. 101 ff. und S. 38 Ziff. 209, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.

³⁶¹ AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 40 Ziff. 216, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56; vgl. dazu Empfehlung des Präsidenten der AB-BA (Niklaus OBERHOLZER) Nr.02_2018 vom 22. November 2018 betr. Dokumentation von Gesprächen, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/50; Protokoll der Aufsichtssitzung vom 10. Dezember 2018 Traktandum 5: Stand Umsetzung der Empfehlung der AB-BA Dokumentation von Gesprächen, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/3; E-Mail der Bundesanwaltschaft an AB-BA vom 12. März 2019 betr. Umsetzung der Empfehlung AB-BA_02_2018 als Sofortmassnahme, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/6; Protokollauszug Aufsichtssitzung vom 25. März 2019, Traktandum 16, S. 8 betr. Dokumentation von Gesprächen, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/54.

³⁶² Die zitierten Entscheidungen des Bundesstrafgerichts und der AB-BA betreffen vorwiegend Ausstandsfälle, bei welchen eben schon der Anschein unkorrekten Verhaltens genügen kann. Vgl. Marc CARNICÉ/Stéphane GRODECKI, Quelle place pour les rapports informels entre avocats et procureurs?, in JEKER/HELD/JEANNERET, 10 Jahre Schweizerische StPO, Zürich 2022, N 6 ff. S. 135 ff. und JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPR, N 391 Fn. 391, wo die Frage, ob informelle Besprechungen etwa im Zusammenhang mit Vergleichsverhandlungen, Rückzug von Strafanträgen, abgekürzten Verfahren, stets im eigentlichen Sinne zu protokollieren sind, eher verneint wird (Vgl. auch: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 76 N 4, wo zwischen der eigentlichen Protokollierung und der summarischen Dokumentation unterschieden wird).

³⁶³ Marc CARNICÉ/Stéphane GRODECKI, a.a.O. S. 135 N 5.

mögliche Pflicht zur Dokumentation informeller Kontakte weitgehend³⁶⁴ ausschweigen³⁶⁵, leiten die deutschschweizer aus Art. 76 und 77 StPO eine allgemeine und umfassende Pflicht zur Erstellung von Aktennotizen für alle diese Fälle ab.³⁶⁶ Nach Ansicht Marc CARNICÉ/Stéphane GRODECKI³⁶⁷ sind informelle Gespräche wünschenswert, sofern sie sich auf einen informellen Austausch zwischen Fachleuten ohne direkten Kontakt zu den Parteien beschränken, wobei gegebenenfalls deren Durchführung schriftlich festzuhalten ist, z. B. in Form einer Aktennotiz.

13.3.3.7. Unabhängig einer abstrakten rechtlich abschliessenden Beurteilung der Protokollierungs-/Dokumentationspflicht für informelle Treffen/Gespräche der hier in Frage stehenden Art lässt sich in concreto unter dem Aspekt des (hinreichenden) Tatverdachts sowie des Sinns und Zwecks der Protokollierung feststellen, dass deren vollständiges Fehlen jedenfalls hinsichtlich der Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 den Verdacht eines klandestinen, konspirativen, geheimhaltungsbedürftigen Vorgehens der Gesprächsteilnehmer im Sinne einer verfahrensbezogenen Absprache rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur ganz massgeblich (mit)verursachte. Selbst wenn man – wozu allerdings kein Anlass besteht – davon ausgehen würde, dass sich eine Protokollierungspflicht gemäss Art. 76 Abs. 2 StPO für Kontakte zwischen Strafverfolgungsbehörden und hier Vertretern der Privatklägerschaft – notabene unter Ausschluss beschuldigter Personen – nur auf Verfahrenshandlungen in einem engeren Sinne bezieht und nicht auf Gesprächsinhalte wie organisatorische Fragen, Abgrenzungsfragen, Fragen einer allgemeinen Einordnung, Absichtserklärungen, Commitments hinsichtlich weiteren Vorgehens, ist ein solches Treffen/Gespräch jedenfalls in seiner Existenz aus Gründen der Gewährung des rechtlichen Gehörs, der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und insbesondere auch der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle eines verfahrenskonformen Verhaltens durch die Gesprächsteilnehmer zumindest rudimentär (Ort, Zeit, Teilnehmer, Themenbereiche, Verhandlungsergebnisse etc.) zwingend zu verschriftlichen und in Form eines Memos, einer Aktennotiz³⁶⁸, eines Berichts etc. aktenkundig zu machen. Eine solche beschränkte, summarische Protokollierungspflicht ist, analog beispielsweise den Vergleichsverhandlungen nach Art. 316 StPO und den Verhandlungen zwischen den Parteien im abgekürzten Verfahren nach Art. 362 Abs. 4 StPO oder etwa einem Treffen schweizerischer Strafverfolgungsbehörden mit ausländischen Behörden³⁶⁹, unabdingbar, um die mit der verfassungsmässigen (Art. 29 Abs. 2 BV) und strafprozessrechtlichen Protokollierungsvorschriften (Art. 76 StPO, Art. 100 StPO) einhergehenden Funktionen zu erfüllen und zu gewährleisten. Das gilt, gerade hinsichtlich der Kontrollfunktion

³⁶⁴ Sodann erwähnt Jo PITTELOUD, Code de procédure pénale suisse, Zürich/St. Gallen 2012, N 164, informelle Kontakte als Vorgänge, die in einer Aktennotiz erwähnt werden sollten. In den Weisungen (der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis) sei dies als Teil des Protokollierung-Konzeptes vorgesehen und gewähre allen Nutzern des Verfahrensdossiers (insbesondere anderen Parteien und Gerichten) die Möglichkeit, sich einen Überblick über den tatsächlichen Ablauf des Verfahrens zu verschaffen.

³⁶⁵ Vgl. aber auch Camille PERRIER DEPEURSINGE, CPP annoté, 2. A. Basel 2020, zu Art. 100 S. 148.

³⁶⁶ Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 76 N 8; BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 76 N 2; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 63: «Auch eher «informell» durchgeführte Verhandlungen sind zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen»; vgl. in diesem Sinne auch: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 76 N 4.

³⁶⁷ Marc CARNICÉ/Stéphane GRODECKI a.a.O., S. 145 N 49.

³⁶⁸ Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren (WOSTA) vom 24.01.2023, Ziff. 8.2.2.2.

³⁶⁹ Vgl. hierzu: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 76 N 4, mit einem Verweis auf den Beschluss der Beschwerdekommission des Bundesstrafgerichts vom 3. März 2020, BB.2019.187

der Dokumentationspflicht³⁷⁰, selbstverständlich unabhängig des Erfolgs oder Misserfolgs der hier in Frage stehenden Treffen/Gespräche, also auch für solche ergebnisloser oder unergebiger Natur, wobei in solchen Fällen der Vermerk eines erfolglosen Treffens/Gesprächs ausreicht.³⁷¹ Wenn also eines der hier in Frage stehenden Gespräche von den Strafbehörden geführt wird, ist wenigstens der wesentliche Gehalt des Gesprächs zu protokollieren.³⁷² Allein hinsichtlich des konkreten Umfangs der Protokollierung der hier in Frage stehenden Kontakte zwischen der Bundesanwaltschaft als für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortliche Strafverfolgungsbehörde (Art. 12 lit. b StPO und Art. 16 Abs. 1 StPO) und der FIFA als Geschädigte und Privatklägerschaft sowie Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 115 Abs. 1 StPO und Art. 118 ff. StPO) – unter Ausschluss namentlich von beschuldigten Personen als weitere Parteien (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO) – steht demgegenüber der Verfahrensleitung, aber auch der dieser übergeordneten Instanzen, gemäss Art. 61 lit. a StPO ein erheblicher Ermessensspielraum zu,³⁷³ nicht aber bezüglich der rudimentären Protokollierung des Kontakts hinsichtlich seiner Existenz sowie Ort, Zeit, Teilnehmer, Verhandlungsbzw. Besprechungsgegenstand. Denn durch die Dokumentationspflicht soll die Transparenz und die Aufzeichnung des mit dem informellen Gespräch verbundenen Geschehens gewährleistet werden, einerseits zur Ermöglichung der Nachprüfung und Kontrolle durch Parteien und Instanzen, andererseits zur Vermeidung von Missverständnissen, Unklarheiten und Mehrdeutigkeit sowie zur Vermeidung des Vorwurfs klandestiner, konspirativer Absprachen. Die Dokumentationspflicht soll also die Nachvollziehbarkeit bestimmter Vorgänge gewährleisten, gerade auch um Nachprüfungsmöglichkeiten im Streitfall offen zu halten.³⁷⁴ Dieser Zweck und diese Ziele der Protokollierung werden aber gerade nicht erreicht, wenn (gleich mehrere) Treffen/Gespräch zwischen der Bundesanwaltschaft und der FIFA als strafprozessuale Partei in gar keiner Weise dokumentiert werden und dadurch, im Lichte und unter Mitberücksichtigung der übrigen diesbezüglichen Verdachtsmomente, der unausweichliche Verdacht einer klandestinen, konspirativen, geheimhaltungsbedürftigen Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur zwischen der Bundesanwaltschaft einerseits und dem Präsidenten der FIFA in seiner strafprozessualen Stellung als Vertreter der FIFA als Geschädigte bzw. Privatklägerschaft andererseits im Verfahrenskomplex «Weltfussball» letztlich klar und eindeutig begründet erscheint.

13.3.3.8. Der sich ganz massgeblich – und letztlich auch sehr entscheidend – aufgrund der erwähnten völlig fehlenden Dokumentation ergebende Tatverdacht richtete sich unter diesem Titel selbstverständlich primär gegen den im erwähnten Sinne dokumentationspflichtigen damaligen Bundesanwalt Michael LAUBER und den hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 22. April 2016 ebenfalls dokumentationspflichtigen Olivier THORMANN als leitender Staatsanwalt des Bundes und Abteilungsleiter Wirtschaftskriminalität der Bundesanwaltschaft. Spiegel-

³⁷⁰ DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 64

³⁷¹ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 100 N 1, mit einem Verweis auf BGer vom 14. Januar 2019, 6B_403/2018, E. 2.3.1.; In diesem Sinne vgl. auch: Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 76 N 8

³⁷² BGE 130 II 478 E. 4.2.; Jörg Paul MÜLLER/Markus SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 878; in diesem Sinne vgl. auch: Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich für das Vorverfahren (WOSTA) vom 24.01.2023, Ziff. 8.2.2.2. sowie Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2017, III. Strafkammer, Geschäftsnummer UH170152/O, E. 4.

³⁷³ BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 76 N 3a.

³⁷⁴ Peter SCHWABENBAUER, Dokumentationspflicht und die Beweislast für Verfahrenstatsachen im Strafprozess, NSTZ 2014, 500.

bildlich stützte dieses strafprozessuale Fehlverhalten von Michael LAUBER und Olivier THORMANN unter Mitberücksichtigung der übrigen verdachtsbegründenden Umstände³⁷⁵ aber auch den Tatverdacht gegen die weiteren Gesprächsbeteiligten André MARTY und - im Sinne der Teilnahmehandlung einer Anstiftung gemäss Art. 24 StGB - gegen Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD und Marco VILLIGER sowie letztlich aber auch gegen einen der damaligen Verfahrensleiter der Bundesanwaltschaft im Komplex «Weltfussball», Cédric REMUND, gegen welchen Theo ZWANZIGER u.a. auch in Zusammenhang mit «Geheimgesprächen» zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO ausdrücklich Strafanzeige erstattete.³⁷⁶

13.3.4. Namentlich auch im Lichte der völlig fehlenden Protokollierung bzw. Dokumentation im soeben erwähnten Sinne drängte sich der Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung bzw. der Anstiftung hierzu gegen die an einem oder mehreren Treffen/Gesprächen beteiligten Beschuldigten geradezu auf, in erster Linie in Bezug auf die Treffen/Gespräche vom 22. März 2016 und vom 16. Juni 2017, in zweiter Linie aber auch in Bezug auf das Treffen/Gespräch zwischen Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD vom 8. Juli 2015. Denn an diesen drei Gesprächen/Treffen war Rinaldo ARNOLD, welcher als Walliser Oberstaatsanwalt im Verfahrenskomplex «Weltfussball» keinerlei berufsmässige Funktionen innehatte³⁷⁷, zugegen. Namentlich war Rinaldo ARNOLD weder Partei(-Vertreter) im Sinne von Art. 104 StPO, noch sonstiger Verfahrensbeteiligter im Sinne von Art. 105 StPO. Rinaldo ARNOLD begleitete denn Gianni INFANTINO nicht etwa als dessen Rechtsbeistand bzw. als Rechtsbeistand der FIFA im Sinne von Art. 127 StPO. Abgesehen davon, dass hierzu in analoger Anwendung von Art. 129 Abs. 2 StPO eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollarische Erklärung erforderlich gewesen wäre,³⁷⁸ fehlte es Rinaldo ARNOLD auch an einem entsprechenden tatsächlichen Auftrag. Er war gemäss den Aussagen von Gianni INFANTINO vom 21. März 2019 nie für letzteren persönlich oder für die FIFA oder die UEFA jemals juristisch beratend tätig.³⁷⁹ Die Frage, ob Rinaldo ARNOLD am Treffen – vom 22. März 2016 – als Oberstaatsanwalt des Kantons Wallis, als Privatperson oder als sein Berater teilgenommen habe, verneinte denn Gianni INFANTINO, mit dem Hinweis, Rinaldo ARNOLD habe ihn gefühlsmässig «als Freund» begleitet.³⁸⁰ Damit übereinstimmend war der Hinweis Michael LAUBERS in seiner Aktennotiz zuhanden der parlamentarischen Obergericht vom 7. November 2018, wonach Rinaldo ARNOLD «auf Einladung der FIFA am Treffen» teilnahm.³⁸¹ Gleichermassen erwähnte André MARTY, dass Gianni INFANTINO den Rinaldo ARNOLD als seinen «Begleiter» vorgestellt habe, «welcher als Vermittler für das Treffen fungiere».³⁸² Rinaldo ARNOLD selbst gab schliesslich

³⁷⁵ Vgl. hierzu: oben Ziff. 13.3.1.3, 13.3.2. und unten Ziff. 13.3.5.1., 13.3.5.2. und 13.3.6.

³⁷⁶ Vgl. hierzu: oben Ziff. 5.2.

³⁷⁷ Aktennotiz des Bundesanwalts zuhanden der Obergericht der Bundesanwaltschaft vom 7. Oktober 2018, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47, S. 3 Ziff. 3.4

³⁷⁸ Niklaus RUCKSTUHL, BSK/StPO, Art. 127 N 19

³⁷⁹ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, EV Gianni INFANTINO vom 21. März 2019, act. 13.1 0010, Fragen 18 und 19; in diesem Sinne vgl. auch: Schreiben von Gianni INFANTINO vom 18. April 2019, gerichtet an die AB-BA, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86, S. 2, Frage 7; Vgl. hierzu auch: EV Olivier THORMANN vom 29. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 5.

³⁸⁰ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, EV Gianni INFANTINO vom 21. März 2019, act. 13.1 0015, Frage 37

³⁸¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47, S. 2 oben

³⁸² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, Beilage 3, S. 4, Frage 8

ebenfalls zu Protokoll, er habe – am 22. März 2016 – Gianni INFANTINO als Kollege «begleitet und nicht die FIFA», was allen Gesprächsteilnehmern klar gewesen sei.³⁸³

Rinaldo ARNOLD gegenüber als sogenannter «extraneus» war daher aus dem Blickwinkel der an den Gesprächen/Treffen beteiligten Vertreter der Bundesanwaltschaft das strafbewehrte Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB zu beachten.³⁸⁴ Zugleich setzten sich Rinaldo ARNOLD, aber auch Gianni INFANTINO, im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aller Verdachtselemente, auf den sich der Tatverdacht abstützt, dem Verdacht der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB und Art. 26 StGB aus. Denn jedenfalls an dem von Rinaldo ARNOLD eingefädelten Gespräch/Treffen vom 22. März 2016, an welchem er persönlich zugegen war, bildete der Verfahrenskomplex «Weltfussball» Gesprächsanlass und zugleich Gesprächsgegenstand.³⁸⁵ An den Gesprächsgegenstand des Treffens vom 16. Juni 2017 vermögen sich die Beteiligten zwar nicht zu erinnern – was für sich allein beurteilt den hier in Frage stehenden Tatverdacht mitbegründet –, indessen war wiederum «schon aufgrund des Teilnehmerkreises offenkundig», dass es dabei um die FIFA-Verfahren ging.³⁸⁶

13.3.5.1. Im Lichte der vorgenannten Verdachtsgründe und dabei vor allem des anfangs 2019 im Walliser Strafverfahren gegen Rinaldo ARNOLD wegen Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) geführten Strafverfahrens bekanntgewordenen Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017 und der von allen Beteiligten diesbezüglich geltend gemachten fehlenden Erinnerung, erlangten auch Erkenntnisse im vorliegenden Strafverfahren verdachtsunterstützenden Charakter, welche in dem gegen Olivier THORMANN hinsichtlich anderer Sachverhalte im Oktober 2018 bundesanwaltschaftlich geführten und am 9. November 2018 eingestellten Strafverfahren gewonnen worden waren. Diese Erkenntnisse belasteten in Zusammenhang mit den vier hier in Frage stehenden Treffen/Gesprächen vor allem Olivier THORMANN und Marco VILLIGER, welche allein am Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 in Zürich teilgenommen hatten. Indirekt, im Sinne eines konzertierten konspirativen, klandestinen, geheimhaltungsbedürftigen Vorgehens, belasteten diese Erkenntnisse aber auch die anderen Beschuldigten, welche an hier in Frage stehenden Treffen/Gesprächen teilgenommen hatten (Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD).

13.3.5.2. Ein im genannten Strafverfahren gegen Olivier THORMANN sichergestellter SMS-Verkehr betreffend den Zeitraum vom 05.01.2016 – 20.08.2018 zwischen diesem Beschuldigten und Marco VILLIGER³⁸⁷ ergab einen für das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft, in concreto Olivier THORMANN als damaliger Leitender Staatsanwalt des Bundes, und dem Vertreter einer Geschädigten bzw. Privatküglerschaft (FIFA), in concreto Marco VILLIGER als

³⁸³ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 0007 und 0018

³⁸⁴ In diesem Sinne vgl. auch EV Olivier THORMANN vom 29. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 11 oben

³⁸⁵ Vgl. AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 14 Ziff. 61, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56; AB-BA Vorabklärungsbericht vom 9. Mai 2019, S. 12, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1; Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47, S. 1 unten

³⁸⁶ AB-BA-Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 19, Ziff. 89, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56.

³⁸⁷ Beigezogene Akten, Strafuntersuchung ca. Olivier THORMANN, act. 20; vgl. auch HD, act. 6/6/20/7

damaliger Chef des Rechtsdienstes der FIFA, in einem grossen Strafverfahren wie dem Verfahrenskomplex Weltfussball ungewöhnlich regen und vor allem auf einer zusehends persönlicheren Ebene stattgefundenen Kontakt zwischen diesen beiden.³⁸⁸ Dabei war es vor allem Marco VILLIGER, der immer wieder um Besprechungen mit Olivier THORMANN nachsuchte, welcher diesem Ansinnen bereitwillig entsprach, selbst in jenen Fällen, in denen Marco VILLIGER ankündigte, dass er «nicht viel Neues» zu berichten habe. Gleichwohl zeigte sich Marco VILLIGER gegenüber Cornel BORBÉLY, einem damaligen Mitglied der AB-BA, irritiert über die von Olivier THORMANN gepflegte Nähe zu ihm.³⁸⁹ Dem genannten SMS-Verkehr lässt sich zudem entnehmen, dass die beruflich gepflegten Kontakte auch offensichtlich jenen Rahmen erheblich überschritten, der durch die gesetzlichen Prozessformen vorgegeben ist. Schliesslich lässt sich dem aktenkundigen SMS-Verkehr eine offenkundig unklare, unpräzise Trennung zwischen beruflicher Aufgabenerfüllung und der Pflege eines privat-persönlichen Kontakts seitens Olivier THORMANNs entnehmen.³⁹⁰ Entsprechend bestanden in jener Untersuchung Anhaltspunkte dafür, dass Olivier THORMANN im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit als Leitender Staatsanwalt des Bundes die hierfür gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO und vor allem Art. 56 StPO erforderliche Distanz, Objektivität, Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten³⁹¹ des Verfahrenskomplexes Weltfussball vermissen liess. Hierfür sprachen die Gesamtumstände des zwischen ihm als strukturell Verantwortlicher für sämtliche Verfahren im Bereich Wirtschaftsdelikte innerhalb der Bundesanwaltschaft und damit auch für den Verfahrenskomplex «Weltfussball» und Marco VILLIGER, dem Chef des Rechtsdienstes der FIFA und Vertreter dieser Privatlägerschaft, nämlich der FIFA, gepflegten Kontakte, wie sie in der Häufigkeit und vor allem in der Diktion der aktenkundigen SMS-Nachrichten, aber auch in den privaten Gesprächen anlässlich zweier Nachtessen zum Ausdruck gelangten.³⁹²

13.3.6. Der auf den Treffen/Gesprächen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 beruhende Tatverdacht einer konspirativen, klandestinen, geheimhaltungsbedürftigen Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur zwischen der Bundesanwaltschaft einerseits und dem Präsidenten der FIFA in seiner strafprozessualen Stellung als Vertreter der FIFA als Geschädigte bzw. Privatlägerschaft andererseits wurde auch gestützt durch zeitliche Koinzidenzen zwischen diesen Gesprächen/Treffen einerseits und Untersuchungshandlungen sowie dem Verfahrensverlauf im Komplex «Weltfussball» andererseits. Der Umstand, dass diese Treffen/Gespräche nicht losgelöst konkreter Untersuchungshandlungen und dem Verfahrensverlauf im Komplex «Weltfussball» stattfanden, sondern jedenfalls in zeitlicher Hinsicht durchaus in diese eingebettet werden konnten, war also ebenfalls verdachtsbegründend. Allerdings ergaben sich diese zeitlichen Koinzidenzen erst im Verlauf der im Jahr 2020 gegen die Beschuldigten Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD und Michael LAUBER formell und gegen André MARTY materiell eröffneten

³⁸⁸ Beigezogene Akten, Strafuntersuchung ca. Olivier THORMANN, in: Einstellungsverfügung vom 9. November 2018 im Strafverfahren gegen Olivier THORMANN wegen Amtsgeheimnisverletzung etc., S. 11 f.

³⁸⁹ Beigezogene Akten, Strafuntersuchung ca. Olivier THORMANN, in: EV Marco VILLIGER vom 31. Oktober 2018, act. 17, S. 3 und 5 oben; Einstellungsverfügung vom 9. November 2018, S. 11

³⁹⁰ Beigezogene Akten, Strafuntersuchung ca. Olivier THORMANN, act. 20;

³⁹¹ Vgl. hierzu: RIEDO/FIOLKA, BSK/StPO, Art. 6 N 92; Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 56 N 6, mit einem Verweis auf Hans MAURER, Der befangene Staatsanwalt nach Art. 56 lit. f StPO, in: FS Andreas DONATSCH, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 463

³⁹² Beigezogene Akten, Strafuntersuchung ca. Olivier THORMANN, Einstellungsverfügung vom 9. November 2018, S. 12

Untersuchung, so dass sie nur für jene weiteren Beschuldigten einen den genannten Tatverdacht gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO stützenden Umstand bildeten, gegen welche die Untersuchung erst im Jahr 2022 (formell) eröffnet wurde (Olivier THORMANN, Marco VILLIGER und Cédric REMUND).

13.3.6.1. Nachdem die FIFA am 18. November 2014 bei der Bundesanwaltschaft in Zusammenhang mit den WM-Vergaben vom 2. Dezember 2010 nach Russland (2018) und Qatar (2022) eine Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht und Olivier THORMANN in diesem Zusammenhang in seiner Funktion als Leitender Staatsanwalt des Bundes am 10. März 2015 ein Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei eröffnet hatte,³⁹³ kam es in diesem Verfahren, insbesondere auch aufgrund von Rechtshilfe-Ersuchen der US-Behörden vom 6. März 2015 am 27. Mai 2015 zu einer mit den US-Strafuntersuchungsbehörden abgestimmten Durchsuchungs- und Verhaftaktion der Bundesanwaltschaft in Zürich. In der Folge kam es zum Umfang der Siegelung der dabei sichergestellten Dokumente und Informationen zu mehreren informellen – und auch protokollierten – Verhandlungen zwischen der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei einerseits und der FIFA andererseits. Just am 8. Juli 2015, als sich auch Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD in Bern trafen, beauftragte die Bundesanwaltschaft die Bundeskriminalpolizei, u.a. eine Kiste Nr. 0513 mit einem Dokument zu Zahlungen der FIFA an Exekutivkomitee-Mitglieder für den Zeitraum 1998 - 2008, u.a. auch an Michel PLATINI, zusammen mit Anwälten der FIFA noch einmal zu sichten.³⁹⁴ Wenige Tage später, am 23. Juli 2015, verlangten dann Olivier THORMANN als Leitender Staatsanwalt und Cédric REMUND als Stv. Staatsanwalt a.i. die Kontounterlagen von Michel PLATINI bei der UBS.³⁹⁵ Unter anderem aus Erkenntnissen aus diesem Verfahren SV.15.0088 («Darwin») wurde dann am 24. September 2015 in Zusammenhang mit einer 2-Millionen-Zahlung gegen Joseph S. BLATTER ein Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. formell eröffnet und am 29. Mai 2020 auf Michel PLATINI ausgedehnt; am 29. Oktober 2021 erhob die Bundesanwaltschaft in jener Strafsache gegen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI beim Bundesstrafgericht Anklage wegen Betruges.³⁹⁶ Das gerichtliche Verfahren führte am 8. Juli 2022 zu einem noch nicht rechtskräftigen Freispruch.³⁹⁷

13.3.6.2. Einer von André MARTY am 22. Juni 2015, 15.37 Uhr, unter dem Betreffnis «Darwin follow up» erstellten und an Michael LAUBER, Olivier THORMANN und Cédric REMUND gerichteten kurzfristigen Terminanfrage für eine Sitzung im Büro des Bundesanwalts gleichentags um 16.30 Uhr schloss sich um 17.46 Uhr im Kalender von Michael LAUBER und eine Minute zuvor im Kalender von Rinaldo ARNOLD je ein Eintrag für das zwischen diesen beiden von André MARTY vermittelte Treffen/Gespräch vom 8. Juli 2015, 16.30 – 17.30 Uhr, an.³⁹⁸ Diesem Treffen wiederum schloss sich zudem anderntags um 08.30 Uhr eine von [REDACTED] Michael LAUBERS, [REDACTED], wiederum unter dem Betreffnis

³⁹³ Beigezogenes Verfahren SV.15.0088 («Darwin»)

³⁹⁴ HD act. 6/5/18/26; und beigezogenes Verfahren SV.15.0088 07.203-0165 ff., SV.15.0088 07.203-0124, SV.15.0088 07.203.146.

³⁹⁵ HD act. 6/5/18/30; HD act. 5/9/1, S. 13 unten, Ziff. 4.1.1

³⁹⁶ Beigezogenes Verfahren SV.15.1012 («Fermi») und SV.21.0850; BStGer SK.2021.48; vgl. auch oben Ziff. 1.7

³⁹⁷ BStGer vom 8. Juli 2022, SK.2021.48; vgl. dazu oben Ziff. 1.7.

³⁹⁸ Vgl. hierzu: HD act. 5/9/1, S. 11 f., Ziff. 4.1.1

«Update Darwin» erstellte und an Olivier THORMANN gerichtete Terminanfrage für den gleichen Tag um 12.00 Uhr im Büro von Michael LAUBER an.³⁹⁹

13.3.6.3. Nur drei Tage nach dem Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 konstituierte sich die FIFA durch einen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Daniel EISELE, im Verfahrenskomplex «Sommerrmärchen» gegenüber Olivier THORMANN – und nicht etwa gegenüber der Verfahrensleitung - als Privatklägerschaft und damit als strafprozessuale Partei mit den ihr zustehenden Verfahrensrechten.⁴⁰⁰ Wenige Tage später, am 28. April 2016,⁴⁰¹ und erneut am 22. November 2016 sowie am 27. Januar 2017, ergänzte die FIFA ihr Ersuchen um Einräumung der Stellung als Privatklägerschaft, worauf diesem Ersuchen – allerdings erst über ein Jahr nach dem erstmals gestellten diesbezüglichen Antrag - am 1. Mai 2017 entsprochen wurde.

13.3.6.4. Nach den Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 kam es in der Folge eines schon am 10. Dezember 2015 durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. gestellten Rechtshilfeersuchens hinsichtlich eines dort gegen Horst R. SCHMIDT, Theo ZWANZIGER und Wolfgang NIERBACH wegen eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung pendenden Strafverfahrens zu gesteigerten Aktivitäten. So erliess Cédric REMUND am 5. Juli 2016 im Verfahrenskomplex «Sommerrmärchen» eine Ausdehnungsverfügung von Unbekannt auf Horst R. SCHMIDT / Theo ZWANZIGER / Franz BECKENBAUER / Wolfgang NIERBACH und Urs LINSI – nicht aber auf den letztlich von der in diesem Verfahrenskomplex in Frage stehenden Zahlung von CHF 10 Mio. profitierenden Mohamed BIN HAMMAM –, und zwar auf die Tatbestände des Betrugs und der Veruntreuung.⁴⁰² Ferner stellte die Bundesanwaltschaft am 7. Juli 2016, zwei Tage nach der genannten Ausdehnungsverfügung, ihrerseits der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. ein Rechtshilfeersuchen,⁴⁰³ und letztere ergänzte ihr Ersuchen vom 10. Dezember 2015 am 12. Juli 2016.

13.4. Eröffnungsverfügungen:

- Am 29.07.2020 gegen Gianni INFANTINO wegen Anstiftung zu Amtsmissbrauch, Amtsgeheimnisverletzung und Begünstigung;⁴⁰⁴
- Am 29.07.2020 gegen Rinaldo ARNOLD wegen Anstiftung zu Amtsgeheimnisverletzung;⁴⁰⁵
- Am 24.09.2020 gegen Michael LAUBER wegen Amtsmissbrauchs, Amtsgeheimnisverletzung und Begünstigung;⁴⁰⁶
- Obwohl André MARTY am 31. März 2021 als beschuldigte Person befragt wurde, ist gegen ihn damals keine formelle Eröffnungsverfügung erlassen worden. Erst nachdem diese Einvernahme als Folge eines vom Beschuldigten Gianni INFANTINO gegen Stefan KELLER am 30. April 2021 erwirkten Ausstands aufzuheben und zu wiederholen war,

³⁹⁹ HD act. 5/9/1, S. 13, Ziff. 4.1.1

⁴⁰⁰ HD act. 6/8/27/23

⁴⁰¹ HD act. 6/8/27/24

⁴⁰² HD act. 6/8/27/31

⁴⁰³ HD act. 6/8/27/28

⁴⁰⁴ HD act. 4/1/1

⁴⁰⁵ HD act. 4/1/2

⁴⁰⁶ HD act. 4/1/3

wurde die Untersuchung gegen André MARTY am 27. Mai 2022, kurz vor der Wiederholung der Einvernahme am 30. Mai 2022, formell eröffnet;⁴⁰⁷

- Am 01.06.2022 gegen Olivier THORMANN wegen Amtsgeheimnisverletzung, Amtsmissbrauch und Begünstigung;⁴⁰⁸
- Am 20.06.2022 gegen Marco VILLIGER wegen Anstiftung zu Amtsmissbrauch und Begünstigung;⁴⁰⁹
- Am 21.07.2022 gegen Cédric REMUND wegen Amtsmissbrauchs und Begünstigung.⁴¹⁰

13.5. Ermächtigungen: Gemäss dem Wortlaut von Art. 303 Abs. 1 StPO setzt zwar die Einleitung eines Vorverfahrens in Ermächtigungsdelikten, wie dem vorliegenden, vorbehältlich unaufschiebbarer sichernder Massnahmen (Art. 303 Abs. 2 StPO), eine Ermächtigung voraus. Die Praxis lässt indessen bei solchen Delikten weitergehende Abklärungen, namentlich auch solche im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO⁴¹¹ und solche, «die im Hinblick auf einen begründeten Entscheid im Ermächtigungsverfahren unabdingbar erscheinen», zu.⁴¹²

13.5.1. Die gemäss Art. 14 Abs. 1 VG⁴¹³ für die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen erforderliche Ermächtigung wurde hinsichtlich des Beschuldigten Michael LAUBER durch die von Stefan KELLER am 29. Juli 2020 beantragte Aufhebung der Immunität durch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 11. August 2020 und durch die Immunitätskommission des Nationalrates am 24. August 2020 erteilt.⁴¹⁴

13.5.2. Die Strafverfolgung von Bundesbeamten, in concreto den Beschuldigten André MARTY, Olivier THORMANN und Cédric REMUND wegen strafbaren Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit beziehen, bedarf gemäss Art. 15 Abs. 1 VG ebenfalls einer Ermächtigung, für deren Erteilung der Bundesanwalt bzw. die Bundesanwältin zuständig ist (Art. 15 Abs. 1 lit. d VG). Eine solche Ermächtigung beantragte Stefan KELLER mit einem an den Stellvertretenden Bundesanwalt Ruedi MONTANARI gerichteten Schreiben vom 17. März 2021.⁴¹⁵ Mit Antwortschreiben vom 30. März 2021 lehnte der Stellvertretende Bundesanwalt, Jacques RAYROUD, einen Ermächtigungsentscheid unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung zum Zeitpunkt dieses Entscheides ab, da «im jetzigen Zeitpunkt ... der ... erforderliche, massgebliche Sachverhalt» (noch) nicht erstellt sei. Sollte sich «der Anfangsverdacht erhärten und kein Einstellungsgrund vorliegen», würde der Ermächtigungsentscheid dannzumal, aufgrund eines (erneuten) Gesuchs getroffen.⁴¹⁶ Ein solches wurde in der Folge mit Blick auf

⁴⁰⁷ HD act. 4/1/4

⁴⁰⁸ HD act. 4/1/5

⁴⁰⁹ HD act. 4/1/6

⁴¹⁰ HD act. 4/1/9

⁴¹¹ Vgl. hierzu: Christof RIEDO/Barbara BONER, BSK/StPO, Art. 303 N 26 ff.

⁴¹² Christof RIEDO/Barbara BONER, BSK/StPO, Art. 303 N 27; LANDSHUT/BOSSHARD, ZHK/StPO, Art. 303 N 18a; zur entsprechenden, diesbezüglich sehr weitgehenden Praxis der Bundesanwaltschaft vgl. auch: Alexander MEDVED, Bundesanwaltschaft Bern, Notiz zur Praxis zum Ermächtigungsverfahren nach Art. 15 VG vom 26.7.2017.

⁴¹³ Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz, VG), SR 170.32.

⁴¹⁴ HD act. 4/3/4 und HD act. 4/3/5; vgl. auch oben Ziff. 6.2 und 6.3

⁴¹⁵ HD act. 4/2/1

⁴¹⁶ HD act. 4/2/4; vgl. hierzu auch: Schreiben von Bundesanwalt Dr. Stefan BLÄTTLER vom 23. Mai 2022, in: HD act. 6/2/11, S. 2

die erwähnte Rechtsprechung, angesichts derer die Argumentation der Bundesanwaltschaft überzeugend war, nicht mehr gestellt, nicht nur bezogen auf André MARTY, sondern auch auf die weiteren Beschuldigten, welche Beamtenstatus im Sinne von Art. 15 Abs. 1 VG hatten (Olivier THORMANN und Cédric REMUND).

13.6. Die erforderlichen Aussageermächtigungen und schriftlichen Entbindungen vom Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB wurden durch die nachgenannten vorgesetzten Behörden – mit Ausnahme von Michael Lauber – gestützt auf Art. 22 Abs. 2 StBOG i.V. mit Art. 22 BPG (SR 172.220.1) und Art. 94 Abs. 3 BPV (SR 172.220.111.3) - wie folgt erteilt:

- Beschuldigter Michael LAUBER: Schreiben vom 21. April 2022 der hierfür gemäss Art. 14 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen vom 1. Oktober 2010 (SR 173.712.23) zuständigen Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA);⁴¹⁷
- Beschuldigter André MARTY: Schreiben vom 29. März 2021 des hierfür gemäss Art. 10 Abs. 2 StBOG (auch) zuständigen Stellvertretenden Bundesanwalts, Jacques RAYROUD;⁴¹⁸
- Beschuldigter André MARTY: Schreiben vom 23. Mai 2022 des hierfür zuständigen Bundesanwalts, Dr. Stefan BLÄTTLER;⁴¹⁹
- Beschuldigter Olivier THORMANN: Schreiben vom 22. Juni 2022 des hierfür zuständigen Bundesanwalts, Dr. Stefan BLÄTTLER;⁴²⁰
- Beschuldigter Cédric REMUND: Schreiben vom 22. Juli 2022 des hierfür zuständigen Bundesanwalts, Dr. Stefan BLÄTTLER;⁴²¹
- Zeuge [REDACTED] Schreiben vom 18. Oktober 2022 des hierfür zuständigen Bundesamts für Polizei (fedpol), vertreten durch die Chefin Abteilung Kriminalprävention und Recht;⁴²²
- Zeuge [REDACTED] Schreiben vom 21. Oktober 2022 des hierfür zuständigen Bundesamts für Polizei (fedpol), vertreten durch die Chefin Abteilung Kriminalpolizei und Recht;⁴²³
- Zeuge Jacques RAYROUD: Schreiben vom 17. November 2022 der hierfür gemäss Art. 14 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen vom 1. Oktober 2010 (SR 173.712.23) und gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. k des Organisationsreglements der AB-BA (SR 173.712.243) zuständigen Präsidentin der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA);⁴²⁴
- Auskunftsperson Markus NYFFENEGGER: Schreiben vom 26. Oktober 2022 des hierfür zuständigen Bundesanwalts, Dr. Stefan BLÄTTLER;⁴²⁵

⁴¹⁷ HD act. 6/1/7

⁴¹⁸ HD act. 6/2/2

⁴¹⁹ HD act. 6/2/11

⁴²⁰ HD act. 6/5/18/4

⁴²¹ HD act. 6/8/1/1 und HD, act. 6/8/1/3

⁴²² HD act. 7/17/8/1

⁴²³ HD act. 7/18/8/1

⁴²⁴ HD act. 7/22/4

⁴²⁵ HD act. 7/20/3

- Auskunftsperson Joël PAHUD: Schreiben vom 26. Oktober 2022 des hierfür zuständigen Bundesanwalts, Dr. Stefan BLÄTTLER.⁴²⁶

Die Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis hinsichtlich des Beschuldigten André MARTY vom 23. Mai 2022 wurde allein im Sinne der Bestätigung der schon am 29. März 2021 erteilten Aussageermächtigung und Entbindung vom Amtsgeheimnis eingeholt, nachdem die Einvernahme dieses Beschuldigten vom 31. März 2021 angesichts des gegen den (früheren) a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER ergangenen Ausstandsentscheids des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021⁴²⁷ im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO unverwertbar und zu wiederholen war.

14. Aktenbeizüge

Zur Klärung der sachverhaltlichen Grundlagen erfolgten folgende Aktenbeizüge:

14.1. Bei der AB-BA:

- Akten des Disziplinarverfahrens der AB-BA gegen Michael LAUBER, abgeschlossen mit Verfügung vom 2. März 2020 (Beizug durch Stefan KELLER)⁴²⁸
- Akten des Strafverfahrens, geführt von a.o. STA des Bundes U. WEDER, gegen Olivier THORMANN, abgeschlossen mit Einstellungsverfügung vom 9. November 2018⁴²⁹
- Akten der Zustandsanalyse des von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER geführten Strafverfahrens vom 23. September 2021, erstellt von Hans MAURER und Ulrich WEDER, samt sieben Annexen⁴³⁰

14.2. Bei der Bundesanwaltschaft:

- Beizug von Akten betr. Verfahren aus dem Bereich des Komplexes «Weltfussball» allgemein⁴³¹
- Beizug Verfahren SV.15.0088 «Darwin»⁴³²
- Beizug Verfahren SV.15.0589 «Edison»⁴³³
- Beizug Verfahren SV.15.1443 «Andersson»⁴³⁴
- Beizug Verfahren SV.16.0485 «Joule» (UEFA-Verfahren)⁴³⁵
- Beizug Verfahren SV.17.0008 «Meitner»
- Beizug Verfahren SV.18.0165 (Kattner/Valcke)⁴³⁶

⁴²⁶ HD act. 7/20/3

⁴²⁷ Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021, BB.2020.296.

⁴²⁸ HD act. 5/1/1

⁴²⁹ HD act. 5/1/20

⁴³⁰ HD act. 5/1/23

⁴³¹ HD act. 5/1/3

⁴³² HD act. 5/1/5/6 und 5/1/11

⁴³³ HD act. 5/1/12

⁴³⁴ HD act. 5/1/5/6

⁴³⁵ HD act. 5/1/10

⁴³⁶ HD act. 5/1/22

- Beizug Verfahren SV.18.0905-ZEB⁴³⁷
- Beizug Verfahren SV.19.0608-ZEB⁴³⁸
- Beizug Verfahren RH.15.0118 Req U.S. Dep. of Justice⁴³⁹
- Beizug Verfahren RH.15.0206 Req STA Frankfurt a.M.⁴⁴⁰
- Beizug Verfahren RH.17.0102 Req U.S. Dep. of Justice⁴⁴¹
- Beizug Verfahren RH.17.0103 Req U.S. Dep. of Justice⁴⁴²
- Beizug Verfahren RH.17.0151 Req U.S. Dep. of Justice⁴⁴³

14.3. Beim Bundesstrafgericht:

- Beizug Verfahren SV.15.1013 «Fermi»⁴⁴⁴; später übergehend in SV.21.0850; BStGer SK.2021.48 (BLATTER/PLATINI; erledigt mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 8. Juli 2022)
- Beizug Verfahren SV.15.1462 «Gauss» (Sommermärchen)⁴⁴⁵; BStGer SK.2019.45, Beschluss vom 20. Mai 2021 (Verjährung)

14.4. Bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

- Beizug Verfahrensakten a.o. STA des Kantons Wallis (Damian K. GRAF) ca. Rinaldo ARNOLD betr. Vorteilsannahme, erledigt mit Einstellungsverfügung vom 10. April 2019⁴⁴⁶

14.5. Bei der FIFA (Edition)

- Verfahren der Ethik-Organe der FIFA in Sachen gegen Joseph S. BLATTER (Nr. 150723) und Michel PLATINI (Nr. 150724)⁴⁴⁷

14.6. Die oben erwähnten Straf- und Rechtshilfeakten aus dem Verfahrens-Komplex «Weltfussball» wurden mit Blick auf die vier Treffen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juli 2017 gründlich und eingehend durchforstet. Dabei galt es, einzelne Verfahrensschritte bzw. deren Unterlassung in diesen Verfahren dahingehend kritisch zu überprüfen, ob sich aus ihnen direkte oder mittelbare Hinweise dafür ergaben, die einerseits mit Blick auf die Tatbestände der Begünstigung, des Amtsmissbrauchs und der Amtsgeheimnisverletzung bzw. der Anstiftung hierzu problematisch, unverständlich, fehlerhaft oder gar strafrechtlich relevant erschienen und andererseits Rückschlüsse auf Einflussnahmen ergaben, die auf strafrechtlich

⁴³⁷ HD act. 5/1/5/6

⁴³⁸ HD act. 5/1/5/6

⁴³⁹ HD act. 5/1/14 und HD act. 5/1/5/6

⁴⁴⁰ HD act. 5/1/15 und HD act. 5/1/5/6

⁴⁴¹ HD act. 5/1/16 und HD act. 5/1/5/6

⁴⁴² HD act. 5/1/17 und HD act. 5/1/5/6

⁴⁴³ HD act. 5/1/18 und HD act. 5/1/5/6

⁴⁴⁴ HD act. 5/1/4 und 5/1/6

⁴⁴⁵ HD act. 5/1/19

⁴⁴⁶ HD act. 5/1/2

⁴⁴⁷ HD act. 8/8

kontaminierten Verabredungen, Absprachen oder Übereinkünften der an den vier Treffen beteiligten Personen basierten. Diese Vorgehensweise und die – klar negativen – Ergebnisse dieser Aktenanalyse wurden in einer ausführlichen Aktennotiz festgehalten.⁴⁴⁸

15. Durchgeführte Einvernahmen (EV)

15.1. Beschuldigte Personen

15.1.1. Einvernahme André MARTY vom 31. März 2021: Diese durch a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER durchgeführte Einvernahme, welche zunächst auf den 22. März 2021 angesetzt worden war,⁴⁴⁹ war nach dem Ausstandsentscheid des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021⁴⁵⁰ im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO aufzuheben und zu wiederholen, nachdem dieser Beschuldigte am 10. Mai 2021 innert gesetzlicher Frist ein entsprechendes Ersuchen gestellt hatte.⁴⁵¹ An diesem grundsätzlich verzichtbaren Ersuchen⁴⁵² hielt er auf Anfrage vom 18. Mai 2022⁴⁵³ fest⁴⁵⁴, so dass diese Einvernahme vom 31. März 2021 unverwertbar blieb und daher in Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO in den Verfahrensakten geschwärzt wurde und im Übrigen bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss separiert und verschlossen aufbewahrt wird.⁴⁵⁵ Diese Wiederholung und die Durchführung einer verwertbaren und eingehenden Einvernahme mit dem Beschuldigten André MARTY fand am 30. Mai 2022 statt.⁴⁵⁶

15.1.2. Die weiteren Einvernahmen mit den sieben beschuldigten Personen fanden – in chronologischer Reihenfolge – wie folgt statt:

- EV mit Rinaldo ARNOLD vom 10. März 2022 in Brig-Glis/VS⁴⁵⁷
- EV mit Michael LAUBER vom 9. Mai 2022 in Zürich⁴⁵⁸
- EV mit Gianni INFANTINO vom 9. Mai 2022 in Zürich⁴⁵⁹
- EV mit Olivier THORMANN vom 7. Juli 2022 in Zürich⁴⁶⁰
- EV mit Marco VILLIGER vom 7. Juli 2022 in Zürich⁴⁶¹
- EV mit Cédric REMUND vom 26. August 2022 in Zürich⁴⁶²
- Konfrontations-EV mit allen Beschuldigten vom 10. Januar 2023 in Zürich⁴⁶³
- EV mit Michael LAUBER vom 14. März 2023 in Zürich⁴⁶⁴

⁴⁴⁸ HD act. 5/1/24

⁴⁴⁹ HD act. 6/2/1

⁴⁵⁰ Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021, BB.2020.296, in: HD act. 18/5/19

⁴⁵¹ HD act. 13/3/10; vgl. auch HD act. 18/6/26/3

⁴⁵² JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 141 N 2

⁴⁵³ HD act. 6/2/12

⁴⁵⁴ HD act. 6/2/13

⁴⁵⁵ HD act. 6/2/3

⁴⁵⁶ HD act. 6/2/22

⁴⁵⁷ HD act. 6/4/8

⁴⁵⁸ HD act. 6/1/8

⁴⁵⁹ HD act. 6/3/5

⁴⁶⁰ HD act. 6/5/17

⁴⁶¹ HD act. 6/6/19

⁴⁶² HD act. 6/8/26

⁴⁶³ HD act. 6/9/8

⁴⁶⁴ HD act. 6/1/11

- EV mit Olivier THORMANN vom 14. März 2023 in Zürich⁴⁶⁵

15.2. Auskunftspersonen/Zeugen

15.2.1.1. Am 13. November 2020 führte Stefan KELLER mit dem Anzeigerstatter Theo ZWANZIGER ein «Gespräch» durch. Dieses Gespräch wurde audiovisuell mittels «Videokonferenz» geführt, seitens der Bundesanwaltschaft in Anwesenheit von Stefan KELLER als Verfahrensleiter, Carlo FREI als juristischer Mitarbeiter und [REDACTED] als Protokollführerin. Seitens der befragten Person waren – jedenfalls gemäss dem zu diesem Gespräch erstellten Protokoll – neben Theo ZWANZIGER dessen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Hans-Jörg METZ, zugegen. Dass in diesem auf Amtspapier des ausserordentlichen Bundesanwalts erstellten Protokoll Stefan KELLER als a.o. Staatsanwalt des Bundes aufgeführt wurde, kommt wohl einem offensichtlichen Verschrieb gleich. Die ursprünglich auf den 22. Oktober 2020, 13.00 Uhr, in den Gebäulichkeiten der Universität Basel in Basel geplante Befragung⁴⁶⁶ wurde in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auf Ersuchen von Rechtsanwalt METZ⁴⁶⁷ auf den 13. November 2020 verschoben, mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Befragung erfolge «per Videokonferenz».⁴⁶⁸ Bereits in der Verschiebungsanzeige wurde auf diese «Videoschaltung» hingewiesen, mit dem folgenden Vermerk: «Allerdings werden die Aussagen nicht direkt verwertbar sein, sondern müssten irgendwann im Verlauf des Verfahrens «live» (und in der Schweiz) wiederholt werden».⁴⁶⁹ Auch wurde Theo ZWANZIGER in der Befragung vom 13. November 2020 selbst darauf hingewiesen, dass mit ihm «keine förmliche Einvernahme» durchgeführt würde; diese finde «allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt statt».⁴⁷⁰ Ebenso wurde Theo ZWANZIGER, dessen prozessuale Stellung und Eigenschaft weder im Verlauf der bis zur audiovisuellen Befragung vom 13. November 2020 geführten Korrespondenz, noch im entsprechenden Gesprächsprotokoll erwähnt wird, auf den Gesprächsgegenstand – «nicht protokollierte Gespräche in den Jahren 2015 – 2017» - und auf den Umstand hingewiesen, dass in dieser Strafsache gegen Michael LAUBER, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD bereits ein Strafverfahren eröffnet worden sei.⁴⁷¹ Diesen Hinweis wiederholte Stefan KELLER in der Befragung vom 13. November 2020, allerdings nur bezogen auf Michael LAUBER und Gianni INFANTINO. Gleichzeitig wies Stefan KELLER damals ausdrücklich darauf hin, dass er «bis dato» kein Strafverfahren gegen die aktiven und ehemaligen Staatsanwälte des Bundes, Olivier THORMANN und Cédric REMUND, eröffnet habe.⁴⁷²

15.2.1.2. Das durch Stefan KELLER als «Erläuterungsgespräch zu den Strafanzeigen» bezeichnete Gesprächsprotokoll vom 13. November 2020 war von allem Anfang an gleich in mehrfacher Hinsicht ungültig und unverwertbar. Bezeichnenderweise war sich Stefan KELLER dieses Umstands sehr wohl bewusst, als er diese Einvernahme plante und dann am 13. November 2020 durchführte.⁴⁷³

⁴⁶⁵ HD act. 6/5/21

⁴⁶⁶ HD act. 7/1/7

⁴⁶⁷ HD act. 7/1/9

⁴⁶⁸ HD, act. 7/1/14

⁴⁶⁹ HD act. 7/1/10

⁴⁷⁰ HD act. 7/1/15, S. 1 unten

⁴⁷¹ HD act. 7/1/14

⁴⁷² HD act. 7/1/15, S. 1 unten

⁴⁷³ Vgl. HD act. 7/1/10 und HD act. 7/1/15, S. 1 unten

Das «Gespräch» vom 13. November 2020 versties vorab gegen den in Art. 2 Abs. 2 StPO kodifizierten Grundsatz der Justizförmigkeit des Strafverfahrens und das diesen Grundsatz gewährleistende Prinzip der Formstrenge, wonach ein Strafverfahren «in den durch das Gesetz festgelegten Formen durchzuführen und abzuschliessen» ist.⁴⁷⁴ Diese für den Strafprozess elementaren Grundsätze binden die Strafbehörden vor allem an die einfachgesetzlichen Normen der Strafprozessordnung.⁴⁷⁵ Dabei kann die Missachtung dieser Normen durch die Zustimmung oder Einwilligung der betroffenen Person nicht geheilt werden.⁴⁷⁶ Schon die Vorladung zum «Erläuterungsgespräch»⁴⁷⁷ entsprach überdies nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 201 Abs. 2 StPO. Namentlich fehlte ein Hinweis auf die prozessuale Eigenschaft Theo ZWANZIGERS, in welcher er befragt werden sollte (Art. 201 Abs. 2 lit. b StPO). Wenn dieser Mangel auch noch als Verletzung einer blossen Ordnungsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 3 StPO qualifiziert werden kann⁴⁷⁸, ohne dass sich dies auf die Verwertbarkeit des Protokolls auswirken würde⁴⁷⁹, gilt dies nicht mehr für die Durchführung des «Erläuterungsgesprächs» selbst. So fehlt (auch) im Gesprächsprotokoll ein Hinweis auf die prozessuale Stellung bzw. Eigenschaft, in welcher Theo ZWANZIGER einvernommen wurde. Entsprechend fehlen auch Rechtsbelehrungen, etwa jene für die Auskunftsperson gemäss Art. 181 StPO, völlig. Überhaupt ist dieses protokollierte Gespräch nicht in die gesetzlichen Prozessformen, wie sie die Strafprozessordnung für die Beweismittelerhebung, namentlich die Einvernahmen gemäss den Art. 142 ff. StPO, vorsieht, eingebettet. Insbesondere stellt das im Protokoll vom 13. November 2020 als «Videokonferenz» bezeichnete Gespräch keine Videokonferenz im Sinne von Art. 144 StPO dar. Selbst wenn man den sachlichen Grund für eine Einvernahme per Videokonferenz im Sinne dieser Gesetzesbestimmung bejahen würde, nämlich dass das persönliche Erscheinen Theo ZWANZIGERS nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich war,⁴⁸⁰ entbindet die Videokonferenz gemäss Art. 144 StPO selbstverständlich nicht von der Einhaltung der für eine Einvernahme generell geltenden Vorschriften. Diese aber sind – wie erwähnt – allein schon mit Blick auf den Grundsatz der Justizförmigkeit des Strafverfahrens und die damit verbundene Formstrenge gemäss Art. 2 Abs. 2 StPO auch unter dem Titel der «Videokonferenz» ganz offensichtlich unbeachtet geblieben. Zwar liegt eine Transkription der Aufzeichnung vor.⁴⁸¹ Für eine Einvernahme mittels Videokonferenz bedarf es indessen gemäss Art. 78 Abs. 6 StPO der mündlichen Erklärung der einvernommenen Person, dass sie das Protokoll zur Kenntnis genommen habe.⁴⁸² Dem «Gesprächsprotokoll» vom 13. November 2020 mangelt es aber auch an der für eine rechtsgültige Einvernahme mittels Videokonferenz gemäss Art. 144 Abs. 2 StPO unabdingbaren (aktenkundigen) audiovisuellen Aufzeichnung der Einvernahme.⁴⁸³

⁴⁷⁴ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 2 N 7 f.

⁴⁷⁵ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 2 N 10 und 15

⁴⁷⁶ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 2 N 10

⁴⁷⁷ HD act. 7/1/14

⁴⁷⁸ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 33

⁴⁷⁹ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 26

⁴⁸⁰ Vgl. hierzu: Gunhild GODENZI, ZHK/StPO, Art. 144 N 4

⁴⁸¹ HD act. 7/1/15

⁴⁸² Vgl. hierzu: BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 78 N 12b

⁴⁸³ Gunhild GODENZI, ZHK/StPO, Art. 144 N 5; BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, ZHK/StPO, Art. 78 N 12c

Schliesslich fehlt es dem «Erläuterungsgespräch» vom 13. November 2020 auch an der Gewährleistung der Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO jedenfalls jener drei Beschuldigten (Michael LAUBER, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD), gegen welche die Untersuchung im Zeitpunkt des «Gesprächs» bereits eröffnet worden war.⁴⁸⁴

15.2.1.3. Mit dem Vorgehen in Zusammenhang mit dem «Erläuterungsgespräch» sind – neben Ordnungsvorschriften im Sinne von Art. 141 Abs. 3 StPO⁴⁸⁵ – ganz klar auch Gültigkeitsvorschriften im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO, wozu namentlich die Belehrungs-, Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte gehören,⁴⁸⁶ verletzt worden. Damit unterliegt das «Gesprächsprotokoll» vom 13. November 2020 grundsätzlich einem Beweisverwertungsverbot gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO. Allerdings gilt dieses Verbot nach dem für die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise geltenden Regelungsmodell der Strafprozessordnung gemäss den Art. 140 und 141 StPO dann ausnahmsweise nicht, wenn dies «zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich» ist (Art. 141 Abs. 2 StPO). Hierzu gehören Delikte der Schwerekriminalität, deren Strafandrohung ausschliesslich auf Freiheitsstrafe lautet oder – nach der Praxis – allein Verbrechenstatbestände.⁴⁸⁷ Unter den vorliegendenfalls in Frage stehenden Straftatbeständen der Amtsgeheimnisverletzung, der Begünstigung und des Amtsmissbrauchs sowie der Anstiftung hierzu liesse sich daher ein Absehen vom grundsätzlichen Beweisverwertungsverbot allein im Lichte des letztgenannten Tatbestands gemäss Art. 312 StGB begründen. Diesfalls mangelt es indessen in concreto am weiteren Erfordernis für diese Ausnahme vom Beweisverwertungsverbot, nämlich dass die Verwertung zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist (Art. 141 Abs. 2 StPO). Diese Unerlässlichkeit setzt voraus, dass ohne das in Frage stehende Beweismittel «eine Verurteilung nicht möglich wäre».⁴⁸⁸ Hiervon lässt sich im konkreten Fall eindeutig nicht ausgehen. Denn abgesehen davon, dass sich – wie noch zu zeigen sein wird – aufgrund der übrigen Beweismittel kein einigermaßen gefestigter Nachweis des Amtsmissbrauchs bzw. der Anstiftung hierzu in Zusammenhang mit den vier Treffen/Gesprächen der Jahre 2015 – 2017 ergibt, welcher durch faktenbasierte Aussagen Theo ZWANZIGERS bestätigt würde, erschöpft sich der Aussagegehalt Theo ZWANZIGERS im Gesprächsprotokoll vom 13. November 2020 in blossen Mutmassungen und spekulativen Annahmen.⁴⁸⁹ Im Lichte aller dieser Umstände verwertungsrechtlicher Natur und davon ausgehend, dass das Verwertungsverbot gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO allein als Belastungsverbot gilt, nicht aber als Verbot, rechtswidrig erlangte Beweise zugunsten der beschuldigten Person zu verwerten⁴⁹⁰, liesse sich das «Gesprächsprotokoll» vom 13. November 2020 allein noch zugunsten der Beschuldigten verwerten. Allein, dieses Protokoll entlastet die beschuldigten Personen in keiner Weise.

15.2.1.4. Aufgrund der soeben geschilderten Sach- und Rechtslage hinsichtlich des grundsätzlich unverwertbaren «Gesprächsprotokolls» ist und bleibt dieses gestützt auf Art. 141 Abs.

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu: HD act. 4/1/3, 4/1/1 und 4/1/2

⁴⁸⁵ Hierzu gehören die Vorschriften über die Vorladung und (teilweise) die Protokollierung (Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 32 und 33).

⁴⁸⁶ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 32

⁴⁸⁷ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 29; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 141 N 8

⁴⁸⁸ Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 28

⁴⁸⁹ HD act. 7/1/15

⁴⁹⁰ BGer vom 20.06.2022, 6B_1362/2020 E. 14.4.3.; OGer Zürich in fp 2013, 343 ff.; Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 42 und 48 in fine; Sabine GLESS, BSK/StPO, Art. 141 N 116; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 141 N 2.

2 StPO unverwertbar. Es ist daher gestützt auf Art. 141 Abs. 5 StPO in den Akten zu schwärzen, das Originaldokument ist aus den Strafakten zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten.

15.2.2.1. Der damalige a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER führte in dieser Funktion am 14. Oktober 2020 in Stans/NW Zeugeneinvernahmen im Sinne von Art. 177 StPO mit [REDACTED], bis Ende 2020 bei der FIFA tätig⁴⁹¹, (auch) zu den hier in Frage stehenden vier Treffen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 durch.⁴⁹² Auf diese Einvernahmen wurden die Nachfolger Stefan KELLERS im Rahmen einer allein gegen Gianni INFANTINO in Zusammenhang mit einem Privatjet-Flug von Paramaribo/Surinam nach Genève vom 11./12. April 2017 – auf welchem Flug [REDACTED] als Mitarbeitende der FIFA Gianni INFANTINO begleitet hatte - wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung geführten Strafuntersuchung (Straffall «Surinam-Flug», ND 1) aufmerksam, als sie – die Nachfolger von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER - im Februar und März 2022 eine Zeugeneinvernahme mit [REDACTED] zum erwähnten «Surinam-Flug» planten und diese dabei in einer E-Mail vom 28. Februar 2022 auf ein «Protokoll, welches von der Einvernahme durch Herr KELLER erstellt wurde», hinwies.⁴⁹³ Auf telefonische Anfrage hin bestätigte Stefan KELLER, dass eine nicht aktenkundige Zeugeneinvernahme mit [REDACTED] stattgefunden habe, nachdem sich diese mit ihm in Verbindung gesetzt habe.⁴⁹⁴ Mit Schreiben vom 4. März 2022 bestätigte Stefan KELLER «die Befragung von [REDACTED]» auch schriftlich⁴⁹⁵, unter Beilage der (beiden) nicht unterzeichneten «Protokolle der formlosen Befragung von [REDACTED]». ⁴⁹⁶ Ebenso verwies Stefan KELLER in einem am 15. März 2022 eingeholten Amtsbericht gemäss Art. 195 Abs. 1 StPO⁴⁹⁷ am 31. März 2022, wie schon am 29. März 2022, darauf, dass die Originalprotokolle der Einvernahmen mit [REDACTED] «pflichtgemäss im Sinne von Art. 141 Abs. 5 StPO» separiert in einem (verschlossenen) Ordner aufbewahrt würden.⁴⁹⁸

15.2.2.2. Nachdem [REDACTED] in einer mit ihr zum «Surinam-Flug» strafprozesskonform durchgeführten Zeugeneinvernahme vom 4. April 2022 zu Protokoll gegeben hatte, sie sei damit einverstanden, dass die Protokolle der mit ihr durch Stefan KELLER am 14. Oktober 2020 durchgeführten Einvernahmen Eingang in die Verfahrensakten finde⁴⁹⁹ und sie insofern auf die ihr allein gemäss den Erklärungen von Stefan KELLER hinsichtlich dieser beiden Einvernahmen zugesagten Anonymisierung⁵⁰⁰ verzichtete, wurde der bis anhin verschlossene Ordner mit Blick auf die hier in Frage stehenden Einvernahmeprotokolle geöffnet. Dabei offenbarten sich je zwei weitere Einvernahmeprotokolle der [REDACTED] vom 14. Oktober 2020, eines bezogen auf den erwähnten Straffall des «Surinam-Flug» (Beginn der Einvernahme um 11.40 Uhr), das andere bezogen auf die hier in Frage stehenden nicht protokollierten Treffen

⁴⁹¹ ND 1 act. 5/8/32, S. 3

⁴⁹² HD act. 5/8/30/1

⁴⁹³ ND 1 act. 5/8/11

⁴⁹⁴ ND 1 act. 5/8/12, S. 1 unten

⁴⁹⁵ ND 1 act. 5/8/16

⁴⁹⁶ ND 1 act. 5/8/30/1 und ND 1 act. 5/8/30/2

⁴⁹⁷ ND 1 act. 5/8/23

⁴⁹⁸ ND 1 act. 5/8/28 und act. 5/8/29, S. 2

⁴⁹⁹ ND 1 act. 5/8/32, S. 4 f.

⁵⁰⁰ Während Stefan KELLER in seinen diesbezüglichen telefonischen und schriftlichen Erklärungen diese Anonymitätszusage geltend machte⁵⁰⁰, hielt [REDACTED] in ihrer Zeugeneinvernahme vom 4. April 2022 «mit aller Deutlichkeit fest», dass sie (am 14. Oktober 2020) keineswegs nur unter der Voraussetzung ausgesagt habe, dass sie «anonym bleiben konnte» (ND 1 act. 5/8/32, S. 5).

in den Jahren 2015-2017 (Beginn der Einvernahme um 10.00 Uhr). Von diesem letztgenannten Einvernahmeprotokoll wiederum lagen zwei Fassungen vor, welche beide weitgehend, aber nicht vollständig identisch waren und welche auch handschriftliche Korrekturen offensichtlich der [REDACTED] aufwiesen. Eines dieser beiden Protokolle wurde von Stefan KELLER, der Protokollführerin [REDACTED] und der [REDACTED] unterzeichnet. Das andere, zweite Protokoll wies neben der Unterschrift von [REDACTED] jene von Stefan KELLER und dem juristischen Mitarbeiter Carlo FREI auf. Das dritte vorgenannte Protokoll (derselben Einvernahme!)⁵⁰¹ war – wie erwähnt – gar nicht unterzeichnet. Gemäss dem von [REDACTED] in einem Telefonat vom 8. März 2022⁵⁰² und in ihrer Zeugeneinvernahme vom 4. April 2022⁵⁰³ geltend gemachten und von Stefan KELLER im Amtsbericht vom 31. März 2022 bestätigten Vorgehen in Zusammenhang mit der Unterzeichnung des hier in Frage stehenden Einvernahmeprotokolls vom 14. Oktober 2020, 10.00 Uhr – nämlich ein zweimaliges Zustellen des Protokolls an [REDACTED], zwecks Durchsicht und allfälligen Korrekturen mit nachträglicher Rücksendung an a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER – sowie einem Vergleich aller drei Fassungen dieses Protokolls, namentlich der von [REDACTED] angebrachten Korrekturen, dürfte das auf weissem Papier verfasste und im verschlossenen Ordner aufgefundene Protokoll das erste, ursprüngliche sein, während entweder das auf grauem Papier verfasste und ebenfalls verschlossene oder das nicht unterzeichnete Protokoll die zweite oder dritte, von Stefan KELLER bzw. der Protokollführung aufgrund der handschriftlichen Vorgaben [REDACTED] korrigierte Fassung abbildet.

15.2.2.3. Die Einvernahme mit [REDACTED] vom 14. Oktober 2020, 10.00 Uhr, ist offensichtlich in mehrfacher Hinsicht ungültig und unverwertbar. Von dieser Unverwertbarkeit ist bezeichnenderweise auch Stefan KELLER schon im Zeitpunkt der Einvernahme ausgegangen (!).⁵⁰⁴ Abgesehen davon, dass der von Stefan KELLER geltend gemachten Anonymitätszusicherung – welche in den drei aktenkundigen Fassungen der Einvernahmeprotokolle keine Erwähnung findet (!) und von [REDACTED], welche jedenfalls im Sinne von Art. 150 Abs. 5 StPO auf die Wahrung der Anonymität verzichtete, in Abrede gestellt wird⁵⁰⁵ – die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne der Art. 149 ff. StPO sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht fehlen, sind auch die Protokollierungsvorschriften gemäss Art. 78 Abs. 5 StPO, nämlich der definitive Abschluss der Protokolle mit Visierungen und Unterzeichnungen unmittelbar nach der Einvernahme⁵⁰⁶, eklatant verletzt worden. So fehlen in einer Fassung des Protokolls die notwendigen Unterschriften vollständig⁵⁰⁷, einer weiteren Fassung fehlt die im Sinne von Art. 76 Abs. 2 StPO unmittelbar an den Anschluss der Einvernahme erforderliche Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch die protokollführende Person.⁵⁰⁸ In allen drei Fassungen des Einvernahmeprotokolls fehlt zudem das im Sinne von Art. 78 Abs. 5 Satz 2 StPO erforderliche Visum auf jeder Seite des Protokolls, was für sich allein allerdings nur die Verletzung einer

⁵⁰¹ ND 1 act. 5/8/30/2

⁵⁰² ND 1 act. 5/8/19

⁵⁰³ ND 1 act. 5/8/32, S. 5

⁵⁰⁴ ND 1 act. 5/8/12; ND 1 act. 5/8/15, S. 2 oben; ND 1 act. 5/8/16: «Die Idee war es, [REDACTED] in einem späteren Zeitpunkt nochmals für die Akten verwertbar zu befragen. Dies werden Sie jetzt machen können».

⁵⁰⁵ ND 1 act. 5/8/32, S. 5

⁵⁰⁶ Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 78 N 20 und 25 und Art. 76 N 14

⁵⁰⁷ ND 1 act. 5/8/30/1

⁵⁰⁸ Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 76 N 14

Ordnungsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 3 StPO bilden würde.⁵⁰⁹ Schliesslich wurde in der Einvernahme der [REDACTED] vom 14. Oktober 2020 jedenfalls gegenüber jenen drei Beschuldigten, gegen welche die Untersuchung in jenem Zeitpunkt bereits eröffnet worden war,⁵¹⁰ das Konfrontations- und Teilnahmerecht im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StPO von der damaligen Verfahrensleitung offensichtlich bewusst missachtet, was für sich allein zum Anspruch auf Wiederholung der Beweisabnahme (Art. 147 Abs. 3 StPO) und zum Verwertungsverbot zulasten der nicht anwesenden Partei im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO führen würde.

15.2.2.4. Die geschilderten Umstände und Modalitäten der Zeugeneinvernahme mit [REDACTED] vom 14. Oktober 2020 qualifizieren diese Beweisabnahme insgesamt als ungültig im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO. Gemäss dieser Norm unterliegt damit diese Einvernahme grundsätzlich einem Beweisverwertungsverbot, das gemäss dem für die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise geltenden Regelungsmodell der Strafprozessordnung dann allerdings nicht gilt, wenn die Verwertung dieser Einvernahme «zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich» ist (Art. 141 Abs. 2 StPO). Diese Ausnahmen von der grundsätzlichen Unverwertbarkeit liegen jedoch – mit analoger Begründung, wie sie hinsichtlich des von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER durchgeführten «Gesprächs» mit Theo ZWANZIGER vom 13. November 2020 zur Anwendung gelangen⁵¹¹ – offensichtlich nicht vor. Namentlich mangelt es der Zeugeneinvernahme mit [REDACTED] vom 14. Oktober 2020 am Erfordernis der Unerlässlichkeit der Verwertung für eine Verurteilung.⁵¹² Hinsichtlich der vier Treffen/Gespräche zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft einerseits und der FIFA sowie dem ausserstehenden Rinaldo ARNOLD andererseits, vermochte [REDACTED], welche erst ab März 2017 im Präsidentenbüro von Gianni INFANTINO in der FIFA in Zürich tätig gewesen sein will,⁵¹³ entweder keine aus eigener Wahrnehmung gewonnene Erkenntnisse oder dann aber bloss Vermutungen zu äussern, etwa hinsichtlich des Gesprächs/Treffens vom 8. Juli 2015, bei welchem Gianni INFANTINO gemäss [REDACTED] vermutungsweise («völlig subjektiv») habe in Erfahrung bringen wollen, ob etwas gegen ihn «in seiner Funktion als UEFA-Generalsekretär» «anstehe».⁵¹⁴ Aber auch hinsichtlich der Gespräche/Treffen im Jahr 2016 konnte [REDACTED] nichts zur Beweisführung beitragen. Gegenteils verwies sie darauf, dass sie den Gesprächsgegenstand «nicht beurteilen» könne. Vielleicht habe Gianni INFANTINO dabei «etwas richtigstellen oder erklären» wollen.⁵¹⁵ Auch hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017 konnte [REDACTED] lediglich erklären, dass sie damals gewusst habe, dass Gianni INFANTINO «nach Bern ging».⁵¹⁶

Im Lichte aller dieser Umstände verwertungsrechtlicher Natur und davon ausgehend, dass das Verwertungsverbot gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO allein als Belastungsverbot gilt, nicht aber

⁵⁰⁹ Philipp NÄPFLI, BSK/StPO, Art. 78 N 25

⁵¹⁰ Michael LAUBER, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD; HD act. 4/1/3, 4/1/1 und 4/1/2

⁵¹¹ Vgl. oben Ziff. 15.2.1.3.

⁵¹² Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 28 in fine.

⁵¹³ ND 1 act. 5/8/30/1, S. 7 ff.

⁵¹⁴ ND 1 act. 5/8/30/1, S. 8

⁵¹⁵ ND 1 act. 5/8/30/1 S. 9 oben

⁵¹⁶ ND 1 act. 5/8/30/1, S. 8

als Verbot, rechtswidrig erlangte Beweise zugunsten der beschuldigten Person zu verwerten,⁵¹⁷ liesse sich das Einvernahmeprotokoll vom 14. Oktober 2020 allein noch zugunsten der Beschuldigten verwerten. Allein, dieses Protokoll entlastet die beschuldigten Personen, namentlich auch Gianni INFANTINO, in keiner Weise.

15.2.2.5. Aufgrund der soeben geschilderten Sach- und Rechtslage hinsichtlich des grundsätzlich unverwertbaren Einvernahmeprotokolls vom 14. Oktober 2020 mit [REDACTED] ist und bleibt dieses Protokoll gestützt auf Art. 141 Abs. 2 StPO unverwertbar. Es ist daher gestützt auf Art. 141 Abs. 5 StPO in den Akten zu schwärzen, das Originaldokument ist aus den Strafakten zu entfernen, bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten.

15.2.3. Mit den folgenden (ehemaligen) Sekretariatsmitarbeitenden der Bundesanwaltschaft plante a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER im Mai 2021 Einvernahmen als Zeuginnen, wobei er diesen am 21. Mai 2021 vor dem Hintergrund seines am 30. April 2021 durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entschiedenen Ausstands⁵¹⁸ am 21. Mai 2021 mitteilte, dass die geplanten Einvernahmen einstweilen nicht stattfinden würden:

- [REDACTED]⁵¹⁹
- [REDACTED]⁵²⁰
- [REDACTED]⁵²¹
- [REDACTED]⁵²²

Offensichtlich aus demselben Grund wurde auch auf die Durchführung einer für den 17. Mai 2021 geplanten Einvernahme von Olivier THORMANN als Auskunftsperson im Sinne der Art. 178 ff. StPO verzichtet.⁵²³

15.2.4. Während Stefan KELLER den ehemaligen Präsidenten der FIFA, Joseph S. BLATTER, am 9. Dezember 2020 in Sarnen/OW als Auskunftsperson rechtsgültig einvernahm⁵²⁴, war die Einvernahme des ehemaligen UEFA-Präsidenten, Michel PLATINI, vom 17. März 2021 als Auskunftsperson⁵²⁵ vom bundesstrafgerichtlichen Ausstandsentscheid gegen Stefan KELLER vom 30. April 2020⁵²⁶ gestützt auf Art. 60 StPO kontaminiert und daher grundsätzlich nicht verwertbar. Das Einvernahmeprotokoll Michel PLATINIS vom 17. März 2021 ist daher gestützt auf Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Strafakten zu entfernen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss zu halten und danach zu vernichten.

⁵¹⁷ BGer vom 20.06.2022, 6B_1362/2020, E. 14.4.3.; OGer Zürich in fp 2013, 343 ff.; Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 141 N 42 und 48 in fine; Sabine GLESS, BSK/StPO, Art. 141 N 116; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 141 N 2

⁵¹⁸ Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021, BB.2020.296, in: HD act. 18/5/19

⁵¹⁹ HD act. 7/5

⁵²⁰ HD act. 7/6

⁵²¹ HD act. 7/7

⁵²² HD act. 7/8

⁵²³ Vgl. HD act. 7/4

⁵²⁴ HD act. 7/2/9

⁵²⁵ HD act. 7/3/7

⁵²⁶ Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021 (BB.2020.296), in: HD act. 18/5/19

15.2.5. Die weiteren Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen fanden – in chronologischer Reihenfolge – wie folgt statt:

- EV mit [REDACTED] als Zeuge vom 22. August 2022 in Bern⁵²⁷
- EV mit [REDACTED] als Zeugin vom 22. August 2022 in Bern⁵²⁸
- EV mit [REDACTED] als Zeugin vom 22. August 2022 in Bern⁵²⁹
- EV mit Daniela INFANTINO als Zeugin vom 26. August 2022 in Zürich⁵³⁰
- EV mit [REDACTED] als Zeuge vom 24. Oktober 2022 in Zürich⁵³¹
- EV mit Walter DE GREGORIO als Zeuge vom 24. Oktober 2022 in Zürich⁵³²
- EV mit [REDACTED] als Zeuge vom 27. Oktober 2022 in Zürich⁵³³
- EV mit Jacques RAYROUD als Zeuge vom 28. November 2022 in Zürich⁵³⁴
- EV mit Joël PAHUD als Auskunftsperson vom 28. November 2022 in Zürich⁵³⁵
- EV mit Markus NYFFENEGGER als Auskunftsperson vom 9. Januar 2023 in Zürich⁵³⁶
- EV mit Cornel BORBÉLY als Zeuge vom 9. Januar 2023 in Zürich⁵³⁷
- EV mit Leo EIHOLZER als Zeuge vom 27. März 2023 in Zürich⁵³⁸

16. Weitere Untersuchungshandlungen

16.1. Editionen von Daten und deren Auswertung

16.1.1.1. Nach der am 19. Juni 2020 in analoger Anwendung von Art. 67 StBOG durch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft erfolgten Einsetzung Dr. Stefan KELLERS als a.o. Staatsanwalt des Bundes und dessen Gesuche um Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER vom 29. Juli 2020, bat Stefan KELLER in seiner damaligen Funktion am 15. August 2020 den Direktor des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation (BIT), dafür besorgt zu sein, «dass der elektronische Kalender von Bundesanwalt LAUBER nach dessen Ausscheiden aus dem Amt nicht gelöscht wird». ⁵³⁹ Mit Schreiben vom 19. August 2020 bestätigte das BIT die Sicherung der (geschäftlichen) Kalenderdaten Michael LAUBERS und wies gleichzeitig darauf hin, dass es «vorsorglich die E-Mails sowie das zentrale HomeDir Laufwerk» gesichert habe. ⁵⁴⁰

Am 3. März 2021 erliess Stefan KELLER, nunmehr in seiner Funktion als a.o. Bundesanwalt, eine Editionsverfügung im Sinne von Art. 265 StPO zuhanden des BIT, bezogen auf die Kalenderdaten Outlook, die E-Mails und die Daten des zentralen HomeDir Laufwerks Michael

⁵²⁷ HD act. 7/10/3

⁵²⁸ HD act 7/11/3

⁵²⁹ HD act. 7/12/3

⁵³⁰ HD act. 7/13/11

⁵³¹ HD act. 7/17/7

⁵³² HD act. 7/19/5

⁵³³ HD act. 7/18/7

⁵³⁴ HD act. 7/22/2

⁵³⁵ HD act. 7/23/2

⁵³⁶ HD act. 7/24/5

⁵³⁷ HD act. 7/26/4

⁵³⁸ HD act. 7/27/18

⁵³⁹ HD act. 8/1/1

⁵⁴⁰ HD act. 8/1/2

LAUBERS während dem Zeitraum vom 01.05.2015 – 31.08.2020.⁵⁴¹ Dieser Aufforderung kam das BIT mit Schreiben vom 9. März 2021, unter Beilage eines externen Laufwerks, nach.⁵⁴² Am 4. Mai 2021 gelangte Stefan KELLER erneut an das BIT, mit dem Hinweis, dass die Auswertung des am 9. März 2021 editierten Laufwerks ergeben habe, «dass insbesondere im entscheidenden Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017 sämtliche empfangenen und gesendeten Mails fehlen, da sie offenbar gelöscht worden sind». Zudem würden, soweit ersichtlich, generell die Daten des «zentralen HomeDir Laufwerks» fehlen. Entsprechend würde darum ersucht, die fehlenden Daten «gestützt auf ältere Server-Backups» wieder herzustellen.⁵⁴³ Mit Antwortschreiben vom 12. Mai 2021 teilte das BIT mit, dass es neben den bereits am 9. März 2021 zugestellten Daten über keine weiteren Daten verfügen würde. Namentlich könnten die für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2017 gelöschten E-Mails nicht wiederhergestellt werden. Eine solche Wiederherstellung der von Benutzern – in concreto: Michael LAUBER – gelöschten E-Mails sei nur während maximal 90 Tagen aus den Sicherungen der Exchange-Servern möglich.⁵⁴⁴

16.1.1.2. Vor diesem Hintergrund der Bemühungen von a.o. Bundesanwalt KELLER, zunächst um eine Sicherstellung und Auswertung und dann um eine Wiederherstellung der in Frage stehenden E-Mail-Daten Michael LAUBERS, wurden aufgrund eines entsprechenden Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehls vom 9. Mai 2022 unmittelbar im Anschluss an die gleichentags stattgefundene bundesanwaltschaftliche Einvernahme dieses Beschuldigten⁵⁴⁵ eine Durchsuchung seiner Datenträger (Computer, Laptop, Tablet, Mobiltelefon und Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen), welche einen Zusammenhang mit den in Frage stehenden vier Treffen/Gesprächen aufweisen, angeordnet, wobei Michael LAUBER auf die Möglichkeit der Siegelung aufmerksam gemacht wurde.⁵⁴⁶ Der a.o. Bundesanwalt Hans MAURER leitete die angeordneten Untersuchungshandlungen persönlich, mit Unterstützung der Dienststelle Cybercrime der Kantonspolizei Zürich.⁵⁴⁷ In der Folge begleitete die Polizei Michael LAUBER an dessen Wohnort an der [REDACTED], um dort sein Mobiltelefon und sein Notebook sicherzustellen und anschliessend im Polizei- und Justizzentrum (PJZ) den gesamten Datenbestand auf zwei externen «Samsung T7 Touch SSD» zu sichern.⁵⁴⁸ Danach wurden angesichts der grossen Datenmenge diese mit folgender Stichwortliste durchsucht: INFANTINO, MARTY, ARNOLD, THORMANN, FIFA, Schweizerhof, Au Premier, Darwin, Treffen, Meeting.⁵⁴⁹ In den diesbezüglichen Treffern konnten jedoch «keine fallspezifischen Termine oder Absprachen identifiziert werden», wobei sich der Datenbestand des Notebooks bezüglich Outlook-Termine «auf einen Zeitraum vom 09.09.2020 bis 22.03.2022» und im iPhone auf einen solchen vom 15.07.2017 bis 11.11.2022 beschränkte. Entsprechend fanden sich für den verfahrensrelevanten Zeitraum keine Daten.⁵⁵⁰

⁵⁴¹ HD act. 8/2/1

⁵⁴² HD act. 8/2/2 und act. 8/2/3

⁵⁴³ HD act. 8/2/4

⁵⁴⁴ HD act. 8/2/5

⁵⁴⁵ HD act. 6/1/8

⁵⁴⁶ HD act. 8/4/1

⁵⁴⁷ HD act. 8/4/2

⁵⁴⁸ HD act. 8/4/4

⁵⁴⁹ HD act. 8/4/3

⁵⁵⁰ Vgl. über die Auswertungsergebnisse den Bericht der Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, Digitale Forensik, vom 29. Juni 2022, in: HD act. 8/4/3

16.1.1.3. Ebenfalls im Lichte der geschilderten Bemühungen von a.o. Bundesanwalt Dr. Stefan KELLER betreffend verfahrensrelevante Datenträger und Daten Michael LAUBERS wurde das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) mit Editionsverfügung vom 24. Juni 2022 erneut ersucht, ein allfälliges Backup seiner in Frage stehenden gelöschten E-Mails sowie allfällige zusätzliche Daten auf seinem persönlichen Laufwerk herauszugeben. Mit der Durchsetzung der Durchsuchung wurde dabei die Dienststelle Cybercrime der Kantonspolizei Zürich beauftragt.⁵⁵¹ Mit einem an die Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, Digitale Forensik, gerichteten Antwortschreiben 6. Juli 2022 wies das BIT erneut darauf hin, dass es – wie a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER am 12. Mai 2021 schon mitgeteilt worden war⁵⁵² – nur über diejenigen Daten verfüge, welche letzterem bereits im März 2021 übermittelt worden seien.⁵⁵³ Von Benutzern gelöschte E-Mails könne das BIT «nur während maximal 90 Tagen aus den Sicherungen der Exchange-Servern wiederherstellen».⁵⁵⁴ Wichtig sei ferner zu erwähnen, dass «aufgrund der begrenzten Backup-Speicherfrist auf den Exchange-Servern des BIT ... im Übrigen auch bei einem Austritt von Mitarbeitenden aus der Bundesverwaltung deren E-Mail-Accounts grundsätzlich noch während einer befristeten Zeit vorhanden» seien. Danach würde der E-Mail-Account gelöscht, und «ab dem Löszeitpunkt» sei es «während maximal 90 Tagen möglich, aus den Sicherungen der Exchange-Servern die Accounts wiederherzustellen». Entsprechend seien «die E-Mail-Daten der Bundesmitarbeitenden längstens während 135 Tagen ab Austritt wiederherstellbar».⁵⁵⁵

Hierzu hielt der Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, Digitale Forensik, [REDACTED], in seinem Bericht vom 11. Juli 2022 im Wesentlichen Folgendes fest: Er habe «die Datenspeicherung und Backupprozesse» beim BIT mit [REDACTED], Stv. Leiter Legal Services BIT, besprochen. Aufgrund dessen nachvollziehbaren und plausiblen Erläuterungen – so [REDACTED] – könne abschliessend festgehalten werden, «dass infolge der Backupstrategie des Bundesamts für Informatik keine weiteren Daten für LAUBER Michael erhältlich gemacht werden können».⁵⁵⁶ Das gilt nicht nur für die E-Mail-Daten, sondern auch für die Kalenderdaten.⁵⁵⁷

16.1.2.1. Am 1. Mai 2021, nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch André MARTY, bat Stefan KELLER das BIT im Sinne einer sichernden Massnahme darum, dafür zu sorgen, dass dessen elektronischer Kalender und das auf André MARTY lautende E-Mail-Konto nicht gelöscht wird.⁵⁵⁸ Das BIT bestätigte am 7. Mai 2021 (auch) diese Sicherung, mit der Ergänzung, dass es (zusätzlich) «vorsorglich das zentrale HomeDir Laufwerk» gesichert habe.⁵⁵⁹

16.1.2.2. Mit Editionsverfügung vom 24. Juni 2022 wurden die vom BIT einstweilen gesicherten Daten betr. André MARTY hinsichtlich des Zeitraums vom 01.01.2017 (recte: 2015) – 31.12.2017 herausverlangt, mit Fristansetzung für ein allfälliges Siegelungsbegehren.⁵⁶⁰ Die entsprechenden Daten wurden vor der detaillierten Auswertung durch die Kantonspolizei

⁵⁵¹ HD act. 8/5/1

⁵⁵² HD act. 8/2/5

⁵⁵³ HD act. 8/5/2

⁵⁵⁴ HD act. 8/5/2

⁵⁵⁵ HD act. 8/5/2, S. 2

⁵⁵⁶ HD act. 8/5/5

⁵⁵⁷ Vgl. hierzu: E-Mail von [REDACTED], Kapo ZH, vom 26. Mai 2023, in: HD act. 8/5/6, S. 2

⁵⁵⁸ HD act. 8/1/4

⁵⁵⁹ HD act. 8/1/6

⁵⁶⁰ HD act. 8/6/1

Zürich, Cybercrime, Digitale Forensik, auf zwei externe Festplatten «Samsung T7 Touch SSD» kopiert.⁵⁶¹ Am 18. Juli 2022 wurde der Verteidiger von André MARTY, Rechtsanwalt lic. iur. Markus PEYER, in Anwendung der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁵⁶² und der ihr folgenden Lehre⁵⁶³ noch ausdrücklich auf die Möglichkeit, sich zur Durchsuchung zu äussern und gegebenenfalls einen Siegelungsantrag zu stellen, aufmerksam gemacht.⁵⁶⁴ Nach zwei beantragten und gutgeheissenen Fristerstreckungen⁵⁶⁵ verlangte Rechtsanwalt Markus PEYER die Siegelung der in Frage stehenden BIT-Daten, im Wesentlichen mit der Begründung, dass diese Daten «in keiner Weise sachdienlich» seien und «keinen Aufschluss über die zu klärenden Umstände», nämlich die drei Treffen, an welchen Andre MARTY unbestrittenermassen teilgenommen habe, zu geben vermöchten.⁵⁶⁶ Im Rahmen der am 8. September 2022 mit André MARTY und seinem Verteidiger zur Siegelung durchgeführten informellen Verhandlungen zog der Gesuchsteller sein Siegelungsbegehren in dem ihm bundesanwaltschaftlich vorgeschlagenen eingeschränkten Umfang zurück, was in einem entsprechenden Protokoll detailliert festgehalten wurde.⁵⁶⁷ Anderntags, am 9. September 2022, wurde daher die Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, ersucht, die Vereinbarung mit André MARTY und seinem Verteidiger umzusetzen, d.h. die vereinbarte Triage und Auswertung der Daten vorzunehmen.⁵⁶⁸ Da dabei namentlich die Anzahl der Treffer eine effiziente Auswertung verhinderten – einzelne Suchbegriffe führten zu über 30'000 Treffer – wurde am 28. Oktober 2022 der Umfang der zu durchsuchenden und zu exportierenden E-Mails im Vergleich zu dem am 8. September 2022 vereinbarten Umfang noch weiter eingeschränkt, während die (geschäftlichen) Kalenderdaten André MARTYS in Wochenansicht für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 31.12.2017 vollständig, in ausgedruckter Form zu den Akten erhoben wurden.⁵⁶⁹ Die erneute, verfeinerte Suche in den E-Mails André MARTYS durch die Kantonspolizei Zürich, bezogen auf die E-Mails zwischen André MARTY einerseits und allen Beschuldigten sowie dem (damaligen) Staatsanwalt des Bundes, Markus NYFFENEGGER, andererseits im Zeitraum der jeweiligen Treffen, je zwei Wochen davor und danach,⁵⁷⁰ ergaben schliesslich 149 Treffer, zusätzlich 4 weitere Treffer, welche im Zuge der polizeilichen Ermittlungen aufgefallen sind. 22 verschlüsselte E-Mails waren nicht lesbar, und 5 E-Mails zwischen Michael LAUBER und André MARTY riefen eine Fehlermeldung hervor. Die Trefferliste⁵⁷¹ sowie alle Suchtreffer wurden ausgedruckt und zu den Akten erhoben.⁵⁷² Ferner wurde mit diesen Resultaten von der Kantonspolizei Zürich zwei CD's erstellt,⁵⁷³ so dass die entsprechenden Daten auch digital

⁵⁶¹ Vgl. Sicherungsbericht der Kapo Zürich vom 27. Juni 2022, in: HD act. 8/6/5; vgl. hierzu auch Schreiben des BIT vom 6. Juli 2022, gerichtet an [REDACTED], Kapo Zürich, in: HD act. 8/6/7.

⁵⁶² Vgl. BGE 140 IV 28, Erw. 4.3; BGer vom 11.06.2019, 1B_91/1019 E. 2.2, BGer vom 07.05.2020, 1B_30/2020 E. 2.3; BGer vom 09.11.2021, 1B_452/2021, E. 2.2

⁵⁶³ Vgl. Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 248 N 6; Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge StPR, N 1414

⁵⁶⁴ HD act. 8/6/9 und 8/6/12

⁵⁶⁵ HD act. 8/6/11, act. 8/6/14, act. 8/6/15

⁵⁶⁶ HD act. 8/6/16

⁵⁶⁷ HD act. 8/6/17 – 19

⁵⁶⁸ HD act. 8/6/20

⁵⁶⁹ HD act. 8/6/23 und HD act. 8/6/27/5

⁵⁷⁰ HD act. 8/6/27/3

⁵⁷¹ HD act. 8/6/27/6

⁵⁷² Vgl. Beilagen zum Rapport der Kapo ZH vom 27. November 2022, Separater Ordner, in: HD act. 8/6/27

⁵⁷³ Vgl. HD act. 8/6/27/7

ausgewertet und betrachtet werden konnten.⁵⁷⁴ Am 24. Januar 2023 wurde dann die Kantonspolizei Zürich – immer im Rahmen des mit dem Beschuldigten MARTY bzw. seiner Verteidigung, Rechtsanwalt Markus PEYER, vereinbarten Rückzugs des Siegelungsbegehrens – ersucht, «die elektronische Triage in Ergänzung zu den bisher vorgenommenen Datenauswertungen auf die folgenden Suchbegriffe auszudehnen, und zwar für den jeweiligen Zeitraum von 14 Tagen vor und nach den in diesem Strafverfahren relevanten Treffen»: BLATTER, PLATINI, Ausdehnung, Ausdehnen, Schweizerhof, Amtsgeheimnis, Rechtshilfe.⁵⁷⁵ Diese Suche ergab 101 Treffer, welche in einem separaten Ordner zu den Akten erhoben sowie digital in einem Doppel auf CD's abgelegt wurden.⁵⁷⁶

16.1.2.3. Über die inhaltliche Auswertung aller hier in Frage stehenden E-Mails André MARTYS wurde am 21. Februar 2023 eine bundesanwaltschaftliche detaillierte Aktennotiz mit den (ansatzweise) verfahrensrelevanten Auswertungserkenntnissen erstellt.⁵⁷⁷ Diese Erkenntnisse liessen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Eine Durchsicht aller E-Mails André MARTYS ergab allein aufgrund der am 9. September 2022 und 28. Oktober 2022 veranlassten Triage und Auswertung 18 E-Mails, welche (ansatzweise) Verfahrensrelevanz aufwiesen und sich im Wesentlichen auf eine USA-Reise von drei der Beschuldigten, nämlich Michael LAUBER, André MARTY und Olivier THORMANN vom 5.-7. April 2016 bezogen.⁵⁷⁸ Diese wurden ausgedruckt und zu den Akten erhoben;⁵⁷⁹
- Die weiteren E-Mails wie auch jene, deren Triage am 24. Januar 2023 veranlasst wurde, wiesen ebenfalls aufgrund einer gründlichen Durchsicht keinen Bezug zu den in Frage stehenden Treffen/Gesprächen auf, weshalb sie mit Blick auf allfällige schützenswerte Interessen und in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit in analoger Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO separiert unter Verschluss zu halten und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten sind;
- Die Durchsicht des (geschäftlichen) Kalenders André MARTYS ergab allein in Bezug auf das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 folgenden Eintrag: «09.15 Sitzung LAUBER/THORMANN mit Gianni INFANTINO, Bern, Hotel Schweizerhof, Meeting Room III, [REDACTED]».

16.1.3.1. Mit Editionsverfügung vom 25. März 2021 forderte a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER die Dienststelle für Informatik des Kantons Wallis auf, die Kalenderdaten Outlook für die Zeiträume vom 01.05.2015 – 31.01.2016 und vom 01.05.2016 bis zum Verfügungsdatum (25.03.2021) sowie den gesamten E-Mail-Verkehr auf der (geschäftlichen) E-Mailadresse rinaldo.arnold@mp-sta.vs.ch (Rinaldo ARNOLD) für den Zeitraum vom 11.12.2018 bis zum Verfügungsdatum (25.03.2021) herauszugeben.⁵⁸⁰ Diesem Ersuchen wurde am 7. April 2021 und

⁵⁷⁴ Vgl. hierzu: Rapport der Kapo ZH, Cybercrime, Digitale Forensik, betr. Auswertung/Aufbereitung Postfach MARTY vom 21. November 2022, in: HD act. 8/6/26

⁵⁷⁵ HD act. 8/6/28

⁵⁷⁶ HD act. 8/6/31

⁵⁷⁷ Vgl. HD act. 8/6/33

⁵⁷⁸ Vgl. dazu unten Ziff. 19

⁵⁷⁹ HD act. 8/6/34/1-18

⁵⁸⁰ HD act. 8/3/1

am 21. April 2021 mittels Zustellung eines ZIP-Ordners entsprochen.⁵⁸¹ Nach dem bundesstrafgerichtlichen Ausstandsentscheid gegen a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER vom 30. April 2021⁵⁸² und der Wahl zweier Nachfolger vom 15. Dezember 2021⁵⁸³ wurde die Dienststelle Cybercrime, Digitale Forensik, der Kantonspolizei Zürich am 12. September 2022 ersucht, vor einem allfälligen Siegelungsverfahren den Datenträger⁵⁸⁴ mit Blick auf die Aussonderung allenfalls für das vorliegende Strafverfahren irrelevanter Aufzeichnungen kurz und summarisch zu prüfen.⁵⁸⁵ Mit einem Rapport vom 7. Oktober 2022 bestätigte die Kantonspolizei Zürich vorweg die Sicherung und (Start-)Funktionalität des gesamten hier in Frage stehenden Datenbestands auf zwei externen Festplatten «Samsung T7 Touch SSD».⁵⁸⁶ Mit Rapport vom 11. Oktober 2022 wies dann die Kantonspolizei Zürich darauf hin, dass die Analyse der Daten ergeben habe, dass eine Datei, nämlich die Hauptpostfachdatei «Rinaldo ARNOLD-Full-29032021.pst» und damit das Mailpostfach wegen einem technischen Defekt nicht lesbar sei. Im Übrigen habe «eine Suche in den Kalendereinträgen nach einschlägigen Stichworten zum Verfahren», mit Ausnahme eines Eintrags vom 8. Mai 2015⁵⁸⁷ («Treffen Bundesanwalt LAUBER Michael»), keine weiteren (verfahrensrelevanten) Hinweise ergeben.⁵⁸⁸ Vor diesem Hintergrund wurde die Kantonale Dienststelle für Informatik des Kantons Wallis am 30. Januar 2023 ersucht, den erwähnten technischen Defekt hinsichtlich der in Frage stehenden Datei zu beheben.⁵⁸⁹ Nachdem diesem Ersuchen Mitte Februar 2023 entsprochen worden war⁵⁹⁰ und eine erste Sichtung der Daten einen erheblichen Umfang der E-Mails ergeben hatte, liess Rinaldo ARNOLD auf Anfrage vom 21. März 2023⁵⁹¹ am 24. März 2023 den Verzicht auf die Siegelung jener Daten erklären, deren Auswertung mit Blick auf das Untersuchungsthema einerseits und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit andererseits als notwendig und richtig erschien.⁵⁹² Dabei handelte es sich um E-Mails zwischen Rinaldo ARNOLD und den andern Beschuldigten aufgrund ihrer E-Mail-Adressen einerseits, zudem um E-Mails aufgrund vorgegebener (weiterer) Suchbegriffe bzw. Namen⁵⁹³ sowie um Kalendereinträge zwischen 14 Tage vor und 14 Tage nach den Treffen/Gesprächen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017.⁵⁹⁴ Der entsprechende Auftrag wurde der Kantonspolizei Zürich am 28. März 2023 erteilt.⁵⁹⁵ Gemäss dem am 29. März 2023 erstatteten Rapport ergaben sich hinsichtlich der E-Mails unter den genannten Auswertungskriterien – unter Einbezug auch der

⁵⁸¹ HD act. 8/3/4 – 8/3/8

⁵⁸² Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021 (BB.2020.296), in: HD act. 18/5/19

⁵⁸³ HD act. 2/6

⁵⁸⁴ HD act. 8/3/8; vgl. hierzu auch: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 248 N 5.

⁵⁸⁵ HD act. 8/3/9

⁵⁸⁶ HD act. 8/3/11

⁵⁸⁷ Recte 8. Juli 2015: vgl. HD act. 8/3/51 und HD act. 8/3/52

⁵⁸⁸ HD act. 8/3/13

⁵⁸⁹ HD act. 8/3/15

⁵⁹⁰ HD act, 8/3/30, S. 1

⁵⁹¹ HD act. 8/3/23

⁵⁹² HD act. 8/3/25

⁵⁹³ Zu diesen gehörten FIFA, Schweizerhof, Amtsgeheimnis, Süddeutsche Zeitung, LAUBER, MARTY, INFANTINO, THORMANN, VILLIGER, REMUND, Gianni; vgl. HD act. 8/3/23, S. 2.

⁵⁹⁴ HD act. 8/3/23, S. 2

⁵⁹⁵ HD act. 8/3/29 und act. 8/3/31/4

E-Mail-Adressen von markus.nyffenegger@ba.admin.ch und *@fifa.org – 10 bzw. 262 Treffer,⁵⁹⁶ allerdings ohne eine E-Mail, welche einen Bezug zu den in Frage stehenden Treffen/Gesprächen aufweist.⁵⁹⁷ «Nennenswerte Auffälligkeiten» wurden indessen nicht festgestellt,⁵⁹⁸ mit Ausnahme allenfalls einer E-Mail von Rinaldo ARNOLD an Gianni INFANTINO, in welcher sich ersterer am 25. Mai 2016 im Postskriptum «als Stellvertreter für die Generalsekretärin der FIFA» empfiehlt.⁵⁹⁹ Die Kalenderauswertung wiederum ergab Einträge jedenfalls hinsichtlich der Treffen/Gespräche vom 8. Juli 2015 und vom 22. März 2016 sowie allenfalls auch vom 22. April 2016 (Eintrag ohne Titel und Ort, ganztägig).⁶⁰⁰ Über die inhaltliche Auswertung der hier in Frage stehenden Kalenderdaten und der E-Mails wurde am 3. April 2023 eine bundesanwaltschaftliche detaillierte Aktennotiz mit den (ansatzweise) verfahrensrelevanten Auswertungserkenntnissen erstellt.⁶⁰¹ Diese Erkenntnisse liessen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:⁶⁰²

- Der E-Mail-Verkehr zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO beginnt im Februar 2016, mithin 14 Tage vor der Wahl Gianni INFANTINOS zum Präsidenten der FIFA vom 26. Februar 2016;
- Mehrere E-Mails im Juni 2017 – in welchem Monat auch das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 in Bern stattfand - belegen, dass sich Rinaldo ARNOLD in diesem Monat recht intensiv mit einem unter Beteiligung von Gianni INFANTINO geplanten Fussball-match in Brig/VS («Gianni's Game») befasst hat;
- Die Treffen/Gespräche vom 8. Juli 2015 und vom 22. März 2016 sind im Kalender Rinaldo ARNOLDS aufgeführt, nicht aber das Treffen vom 16. Juni 2017;
- Für den 22. April 2016 ist im Kalender Rinaldo ARNOLDS ein ganztägig dauernder Termin eingetragen, ohne gegenständliche und/oder örtliche Spezifizierung;
- Rinaldo ARNOLD nutzte seinen E-Mail-Account regelmässig auch für private Belange, namentlich für seine Tätigkeit als Präsident des Fussballclubs Brig-Glis/VS, wobei er in den diesbezüglichen E-Mails auch seine Funktion als Walliser Oberstaatsanwalt regelmässig erwähnte.

16.1.3.2. Nachdem Fürsprecher Michael UELTSCHI als Verteidiger von Rinaldo ARNOLD mit Schreiben vom 18. April 2023 auf eine Siegelung (auch) des (privaten) E-Mail-Verkehrs unter dem E-Mail-Account «rinaldo.arnold@rhone.ch», dessen Daten in dem gegen ihn durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis, Dr. Damian GRAF, wegen Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies}

⁵⁹⁶ HD act. 8/3/31/5

⁵⁹⁷ HD act. 8/3/30, S. 2; vgl. zu diesen ausgedruckten aktenkundigen E-Mails: HD act. 8/3/32/1-6 und HD act. 8/3/33/1-22

⁵⁹⁸ HD act. 8/3/30, S. 3

⁵⁹⁹ HD, act. 8/3/30; vgl. diese E-Mail in: HD act. 8/3/32/4

⁶⁰⁰ HD act. 8/3/30, S. 3; vgl. zu diesen ausgedruckten, aktenkundigen Kalendereinträgen: HD act. 8/3/34/1-6

⁶⁰¹ Vgl. HD act. 8/3/35

⁶⁰² Vgl. HD act. 8/3/35, S. 5

StGB) geführten Strafverfahren herausverlangt worden waren⁶⁰³, verzichtet hatte,⁶⁰⁴ wurde die Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, ersucht, noch schriftlich zu bestätigen, dass sie einen Zusammenhang zwischen den geschäftlichen und privaten E-Mails Rinaldo ARNOLDS einerseits und den vier in Frage stehenden Treffen/Gesprächen andererseits nicht erkannte.⁶⁰⁵ Ferner wurde die Kantonspolizei Zürich ersucht, auf den beiden E-Mail-Accounts Rinaldo ARNOLDS nach E-Mails zwischen diesem und Gianni INFANTINO sowie André MARTY zu suchen sowie alle geschäftlichen und privaten E-Mails Rinaldo ARNOLDS einerseits nach E-Mails zwischen Rinaldo ARNOLD und seinen Mitbeschuldigten und andererseits nach E-Mails mit gewissen Stichworten (FIFA, Schweizerhof, Amtsgeheimnis, Süddeutsche Zeitung, LAUBER, MARTY, INFANTINO, THORMANN, VILLIGER, REMUND, Gianni) zusammenzustellen.⁶⁰⁶ Im Rahmen einer gestützt auf das geschilderte Ersuchen vom 19. April 2023 am 8. Mai 2023 in Anwesenheit des vorgenannten damaligen a.o. Staatsanwalts des Kantons Wallis, Dr. Damian GRAF, im Polizei- und Justizzentrum des Kantons Zürich (PJZ) durchgeführten Besprechung mit Vertretern der Kantonspolizei Zürich, Dienststelle Cybercrime, Digitale Forensik,⁶⁰⁷ wurde Dr. GRAF in Absprache mit Lt Serdar GÜNAL RÜTSCHÉ, Chef Cybercrime, Kapo Zürich, im Sinne eines Erläuterungsgesuchs vereinbarungsgemäss gebeten, «kurz schriftlich zu bestätigen, dass sich seine Auswertung der hier Frage stehenden Daten (auch) auf alle» im vorliegenden Strafverfahren relevanten Treffen/Gespräche bezog und diese Auswertung «hinsichtlich dieser vier Treffen/Gespräche keine Erkenntnisse ergaben, welche über» diejenigen hinausgingen, welche er – Damian GRAF – aktenkundig gemacht hat.⁶⁰⁸ Zudem wurde die Kantonspolizei Zürich ersucht, die «auf dem privaten E-Mail-Account «rinaldo.ARNOLD@rhône.ch» sichergestellten E-Mails unter dem Aspekt der vorgenannten, im Schreiben an die Kantonspolizei Zürich vom 19. April 2023 angeführten Stichwörtern⁶⁰⁹ zusammenzustellen.

16.1.3.3. Im Antwortschreiben von Dr. Damian GRAF vom 16. Mai 2023 hielt dieser im Wesentlichen Folgendes fest: Er habe als a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis in dem 2018 / 2019 gegen Rinaldo ARNOLD – wegen Vorteilsannahme im Sinne von Art. 322^{sexies} StGB – geführten Strafverfahren dessen editierte privaten und geschäftlichen E-Mails, welche aufgrund der von ihm vorgegebenen Suchbegriffen⁶¹⁰ durch die Kantonspolizei Wallis aufbereitet worden seien, triagiert und die positiven Treffer daraufhin persönlich durchsucht. Dabei hätten sich über die bereits – in den Walliser Verfahrensakten – «aktenkundige Korrespondenz hinaus ... soweit erinnerlich keine weiteren Erkenntnisse zur Existenz und zum Inhalt» der in der vorliegenden Strafuntersuchung relevanten vier Treffen/Gespräche ergeben.⁶¹¹

16.1.3.4. Aufgrund des erwähnten, in der Besprechung mit der Kantonspolizei Zürich vom 8. Mai 2023 präzisierten Ermittlungsauftrags vom 19. April 2023⁶¹² hielt [REDACTED], Kapo

⁶⁰³ HD act. 8/3/37

⁶⁰⁴ HD act. 8/3/39

⁶⁰⁵ HD act. 8/3/40

⁶⁰⁶ HD act. 8/3/40, S. 2

⁶⁰⁷ HD act. 8/3/41

⁶⁰⁸ HD act. 8/3/42

⁶⁰⁹ HD act. 8/3/46, S. 3 oben

⁶¹⁰ Dabei handelte es sich um folgende Suchbegriffe («search terms»): INFANTINO, Gianni, gi-2016, FIFA, UEFA, Champions League, Mailand/Milan/Milano, WM, Russland/Russia/Russie, Kongress/Congrès, Mexiko/Mexico/Mexique, Ticket/Tickets, Billet/Billets/Billete, LAUBER, MARTY, GRAF; HD act. 8/3/43, S. 2.

⁶¹¹ HD act. 8/3/44

⁶¹² HD act. 8/3/40

ZH, in seinem Rapport vom 17. Mai 2023 im Wesentlichen Folgendes fest: Er habe das private E-Mail-Konto «rinaldo.arnold@rhone.ch» auf E-Mails (E-Mail-Adressen und Namen) zwischen Rinaldo ARNOLD und den Mitbeschuldigten durchsucht, ohne dass sich dabei Treffer ergeben hätten.⁶¹³ Zudem habe er dieses private E-Mail-Konto auf gewisse Stichworte durchsucht, wobei sich Treffer ergeben hätten.⁶¹⁴ Diese Suchtreffer wurden auf einen USB-Stick gespeichert.⁶¹⁵ Schliesslich suchte [REDACTED] im erwähnten privaten E-Mail-Konto in den E-Mails der Jahre 2015 – 2017, jeweils einen Monat vor bis einen Monat nach den hier interessierenden Treffen/Gesprächen, nach fallrelevanten Hinweisen, ohne dass sich solche ergaben.⁶¹⁶

16.1.4.1. In der mit Gianni INFANTINO durchgeführten bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 verwies er hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017 auf diesbezügliche Nachrichten bzw. Informationen, welche er mit Mattias GRAFSTRÖM – seinem damaligen Stabschef bzw. Chef des Präsidentenbüros der FIFA – in einem Signal-Chat ausgetauscht habe.⁶¹⁷ Auf diese Chat-Kommunikation sei er – Gianni INFANTINO – (im Jahr 2020) von Mattias GRAFSTRÖM aufmerksam gemacht worden. Dieser sei aufgrund einer von Signal damals eingeführten Suchfunktion auf diese zwischen ihnen hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017 geführte Kommunikation gestossen, und Mattias GRAFSTRÖM habe diese elektronische Korrespondenz in der Folge quasi notariell beurkunden lassen. Er – Gianni INFANTINO – reiche sowohl diese Urkunde wie auch eine Niederschrift der hier in Frage stehenden Kommunikation zu den Akten ein. Diese Chat-Kommunikation sei ihm sowohl anlässlich seiner Einvernahme durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis in Stans/NW vom 21. März 2019⁶¹⁸ wie auch anlässlich seines Schreibens vom 18. April 2019 an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft⁶¹⁹ noch nicht vorgelegen, sondern erst durch die Einführung der erwähnten Suchfunktion durch Signal «irgendwann im Jahr 2020» zutage getreten.⁶²⁰ Aus dieser Kommunikation ergebe sich, «dass diese Sitzung tatsächlich stattgefunden» habe, dass zudem «keine Traktandenliste bestand» und «was die Diskussionsthemen gewesen sein könnten».⁶²¹ Ebenso ergebe sich daraus, dass er sich nach seiner erwähnten Einvernahme in Stans/NW vom 21. März 2019 an Mattias GRAFSTRÖM gewandt habe, mit der Frage, ob er etwas von der ihm damals vorgehaltenen Sitzung vom 16. Juni 2017 wisse, was Mattias GRAFSTRÖM verneint habe.⁶²²

16.1.4.2. In dem zu den Akten eingereichten Befundbericht von Marco BREITENMOSER, Huisier judiciaire près les Tribunaux de la République et Canton de Genève, vom 4. September 2020 bestätigte dieser, dass ihn Mattias GRAFSTRÖM mit der Transkription von im Zeitraum zwischen dem 18. Mai 2017 und 21. März 2019 erhaltenen und versandten Signal-Nachrichten, welche in seinem Mobiltelefon gespeichert seien, beauftragt habe. Das entsprechende Dokument verschriftlichte Nachrichten zwischen Gianni INFANTINO (+41 79 228 17 89) und

⁶¹³ HD act. 8/3/47

⁶¹⁴ FIFA = 19 Treffer; LAUBER = 1 Treffer; MARTY = 2 Treffer; INFANTINO = 28 Treffer; Gianni = 31 Treffer; Schweizerhof, Amtsgeheimnis, Süddeutsche Zeitung, THORMANN, VILLIGER, REMUND je null Treffer; vgl. HD act. 8/3/47

⁶¹⁵ HD act. 8/3/49

⁶¹⁶ HD act. 8/3/47, S. 2

⁶¹⁷ HD, act. 6/3/5, S. 5 f. und S. 33

⁶¹⁸ Vgl. Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1

⁶¹⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86

⁶²⁰ HD act. 6/3/5, S. 5

⁶²¹ HD act. 6/3/5, S. 5/6

⁶²² HD act. 6/3/5, S. 6 oben

Mattias GRAFSTRÖM (+41 75 430 87 94), aus denen – bezogen auf das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 – im Wesentlichen Folgendes hervorgeht:

Am 18. Mai 2017, um 16.49 Uhr, fragte Gianni INFANTINO den Mattias GRAFSTRÖM betreffend eine Terminierung für den 16. Juni 2017 an, worauf Mattias GRAFSTRÖM mitteilte, dass an diesem Datum nichts vorgesehen sei. Unmittelbar darauf fragte Gianni INFANTINO zurück, ob er – Mattias GRAFSTRÖM – betreffend den Termin vom 16. Juni 2017 sicher sei. Noch bevor Mattias GRAFSTRÖM seine Antwort mitteilen konnte, teilte ihm Gianni INFANTINO um 17.09 Uhr mit, nun sei es zu spät, er habe einen Termin (für dieses Datum) bestätigt und könne am 16. Juni frühestens nachmittags (in Doha/QAT) abreisen.⁶²³

Am 16. Juni 2017, um 09.12 Uhr, teilte Gianni INFANTINO dem Mattias GRAFSTRÖM mit, er befinde sich immer noch im Zug und erscheine verspätet zur Arbeit.⁶²⁴

Am 21. März 2019 um 17.00 Uhr, mithin nach der gleichentags in Stans/NW stattgefundenen Einvernahme mit Gianni INFANTINO durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis – diese Einvernahme begann um 09.45 Uhr und endete um 10.56 Uhr⁶²⁵ – erkundigte sich Gianni INFANTINO bei Mattias GRAFSTRÖM, ob dieser etwas wisse von einer Sitzung im Juli 2017 mit der Bundesanwaltschaft, organisiert durch Rinaldo ARNOLD. Er – Gianni INFANTINO – erinnere sich daran nicht. Mattias GRAFSTRÖM gab acht Minuten später zur Antwort, dass ihm das nichts sage, worauf Gianni INFANTINO wiederum wenige Minuten später folgende Antwort gab: «Ok, moi aussi en effet».⁶²⁶

16.1.4.3. Im Sinne einer Ausschöpfung der Beweismöglichkeiten in Zusammenhang mit dem von Gianni INFANTINO in seiner bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 geltend gemachten Austausch von Informationen im Messenger Signal mit Mattias GRAFSTRÖM wurde die Kantonspolizei Zürich am 14. Mai 2022 ersucht, die App Signal auf dem Smartphone von Mattias GRAFSTRÖM hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017 zu durchsuchen und auszuwerten.⁶²⁷ Die Sicherstellung, Sicherung, Aufbereitung und Durchsuchung des Apple iPhones 7, A1778, von Mattias GRAFSTRÖM fand ab dem 23. Juni 2022 durch die Kantonspolizei Zürich statt. Bei der Sicherung und Aufbereitung der Daten war Mattias GRAFSTRÖM in Begleitung seiner Rechtsbeiständin, Rechtsanwältin Dr. Catherine HOHL-CHIRAZI, zugegen.⁶²⁸ In der Folge durchsuchte die Kantonspolizei Zürich den Signal Chat mit Blick auf die vier in Frage stehenden Treffen/Gespräche und erlangte dabei keinerlei neuen Erkenntnisse für weitere Ermittlungen. Auch die Kantonspolizei Zürich stellte aber in Einklang mit dem vom Huissier judiciaire près les tribunaux de Genève am 4. September 2020 beurkundeten Inhalt des Chats – die entsprechende Urkunde stand bei der Auswertung des Chats der Kantons Zürich zur Verfügung⁶²⁹ – fest, dass das Treffen vom 16. Juni 2017 Gesprächsgegenstand des Signal Chats war.⁶³⁰

⁶²³ HD act. 8/7/2, S. 2 f.

⁶²⁴ HD act. 8/7/2, S. 7 oben

⁶²⁵ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13 0007 und 0019

⁶²⁶ HD act. 8/7/2, S. 7

⁶²⁷ HD act. 8/7/1

⁶²⁸ HD act. 8/7/12, S. 1

⁶²⁹ HD act. 8/7/1, S. 2 unten

⁶³⁰ HD act. 8/7/12, S. 1 unten

16.1.5. Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 wurde Dr. Emilio A. GARCIA SILVERO, Chief Legal and Compliance Officer der FIFA, um die Herausgabe der nachfolgenden Dokumente der FIFA-Ethikkommission und der FIFA-Berufungskommission ersucht:⁶³¹

- Eröffnung des Verfahrens durch die Untersuchungskammer der FIFA-Ethikkommission gegen Michel PLATINI und Joseph S. BLATTER vom 28. September 2015 sowie diesbezüglicher Entscheid der Untersuchungskammer;
- Befragungsprotokolle der FIFA-Ethikkommission mit Michel PLATINI und Joseph S. BLATTER vom 1. Oktober 2015 in Zürich;
- Entscheid der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission vom 7. Oktober 2015 betr. 90-tägige Suspension von Michel PLATINI und Joseph S. BLATTER;
- Abweisung der Beschwerden von Michel PLATINI und Joseph S. BLATTER durch die Berufungskommission der FIFA vom 18. November 2015 gegen den Entscheid der rechtsprechenden Kammer der Ethikkommission vom 7. Oktober 2015;
- Entscheid der rechtsprechenden Kammer der FIFA-Ethikkommission vom 18. Dezember 2015 betr. 8-jährige Suspension von Michel PLATINI und Joseph S. BLATTER;
- Befragungsprotokolle der FIFA-Berufungskommission mit Michel PLATINI und Joseph S. BLATTER vom 15./16. Februar 2016;
- Entscheid der Berufungskommission der FIFA vom 15. Februar 2016 betr. Entscheid der rechtsprechenden Kammer der Ethikkommission vom 18. Dezember 2015.

Diesem Ersuchen wurde am 20. Juli 2022 entsprochen.⁶³²

16.2. Zusätzliche Abklärungen

16.2.1.1. Nachdem a.o. Bundesanwalt Dr. Stefan Keller mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 den Stv. Bundesanwalt Ruedi MONTANARI ersucht hatte, sämtliche (bundesanwaltschaftlichen) Strafverfahren während den Jahren 2015 – 2017 mit Bezug zur FIFA und zur UEFA «übersichtsartig (Parteien, Strafvorwurf) mit den jeweiligen Erledigungsformen darzustellen»⁶³³, kam es bezüglich des von Stefan KELLER angeordneten Beizugs allfälliger Protokolle der Task Force «Weltfussball» zwischen ihm und der Bundesanwaltschaft zu einer längeren, regen Korrespondenz. Erst nach einem monatelangen Hin und Her wurde für den 14. Mai 2021 eine Sichtung und Kennzeichnung der verfahrensrelevanten Dokumente in der Bundesanwaltschaft durch Stefan KELLER und dessen Mitarbeitende vereinbart.⁶³⁴ Dieser Termin wurde angesichts des Ausstandsentscheids der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021 revoziert.

Die diesbezügliche Korrespondenz betr. Herausgabe von Protokollen der Task-Force «Weltfussball» durch die Bundesanwaltschaft stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:⁶³⁵

⁶³¹ HD act. 8/8/1

⁶³² HD act. 8/8/3 und HD act. 8/8/4 = separater Ordner mit editierten Dokumenten.

⁶³³ HD act. 5/1/3/1

⁶³⁴ Vgl. Zwischenbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 21. Juli 2021, in: HD act. 5/9/1, S. 47

⁶³⁵ Vgl. hierzu auch HD act. 5/1/23/6/5, S. 7 f.

- a) Am 17. Februar 2021 verlangte Stefan KELLER von Tobias KAUER «sämtliche Protokolle der Task-Force FIFA im Zeitraum von März 2015 bis Ende Dezember 2020»⁶³⁶;
- b) Auf dieses Schreiben vom 17. Februar 2021 teilte Tobias KAUER dem a.o. Bundesanwalt am 22. Februar 2021 mit, «dass die Task-Force FIFA keine Protokolle führt» und seines Wissens «auch nicht geführt hat»⁶³⁷;
- c) Am 24. Februar 2021 machte Stefan KELLER Tobias KAUER darauf aufmerksam, dass dessen Antwort «bezüglich angeblich fehlender Protokolle der Task-Force FIFA» unzutreffend sei, und er ersuche darum, diese Protokolle umgehend vollständig einzureichen⁶³⁸;
- d) Am 5. März 2021 wiederholte Tobias KAUER seine Feststellung vom 17. Februar 2021, dass nämlich seines Wissens von der Task-Force FIFA keine Protokolle geführt worden seien oder geführt würden. Hinsichtlich der von Stefan KELLER in seinem Schreiben vom 17. Februar 2021 thematisierten Vor- oder Nachbesprechungen hätten sich jedoch «verschiedene Mitglieder der Task-Force FIFA in diesem Zusammenhang bereits schriftlich ... vernehmen lassen». Diese im Kern übereinstimmenden Stellungnahmen würde er – Tobias KAUER – ihm in elektronischer Form zukommen lassen⁶³⁹;
- e) Am 9. März 2021 bat Stefan KELLER den Tobias KAUER «nochmals, diese Protokolle nun ohne weiteren Verzug für den genannten Zeitraum herauszugeben», sonst würde er sich «sämtliche rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten»⁶⁴⁰;
- f) Am 16. März 2021 hielt Tobias KAUER an seiner Antwort vom 22. Februar 2021, wonach die Task-Force FIFA keine solchen Protokolle führt und seines Wissens auch nicht geführt hat, fest⁶⁴¹;
- g) Mit Schreiben vom 22. März 2021 verwies Stefan KELLER (erneut) darauf, dass ihm gegenüber ein ehemaliges Task Force-Mitglied angeregt habe, die «Protokolle» der Task Force einzusehen, und er verlange «nun endlich sämtliche Dokumente, welche aus Sitzungen etc. der Task-Force FIFA seit 2015 hervorgegangen seien»⁶⁴²;
- h) Am 1. April 2021 gelangte Tobias KAUER i.S. FIFA-Task-Force-Protokolle erneut an den a.o. Bundesanwalt und stellte letzterem interne Dokumente/Daten, wobei eingehend auf die Problematik der Offenlegung dieses Herausgabegutes an die Verfahrensparteien hingewiesen und davor gewarnt wird. Ebenso wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass sich in diesen Dokumenten/Daten nichts zu den verfahrensgegenständlichen – vier – Treffen findet, das «über die einschlägige Medienberichterstattung» hinausgeht. Tobias KAUER regte daher Folgendes an: Forensische Sicherung des erwähnten Datengutes durch die Bundesanwaltschaft, Sichtung und Identifizierung

⁶³⁶ HD act. 5/1/3/14

⁶³⁷ HD act. 5/1/3/15

⁶³⁸ HD act. 5/1/4/12

⁶³⁹ HD act. 5/1/3/17; vgl. eine Aufstellung der sieben Stellungnahmen in Ausstandsverfahren, in: Schreiben Tobias KAUER vom 5. März 2021 plus Datenträger mit Passwort in HD act. 5/1/3/18 und HD act. 5/1/3/19. Es handelt sich um Stellungnahmen zu den Ausstandsverfahren BStGer BB.2018.190 (VALCKE) und BB.2018.198 (KATTNER) gegen Bundesanwalt Michael LAUBER und die Mitglieder der FIFA-Task-Force. Sodann liegen Stellungnahmen zu den Ausstandsverfahren BStGer BB.2019.85 und BB.2020.54 sowie BB.2020.55 vor. Grundtenor ist, dass keine Beeinflussungen durch den Bundesanwalt oder andere Vorgesetzte erfolgt sein sollen. Hinsichtlich der Task-Force-Protokolle sind diese Stellungnahmen nicht ergiebig.

⁶⁴⁰ HD act. 5/1/3/20

⁶⁴¹ HD act. 5/1/3/21

⁶⁴² HD act. 5/1/3/22

untersuchungsrelevanter Informations-/Datensätze durch Stefan KELLER in den Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft in Zürich oder Bern, «Nettoyage» von unnötigem Datenmaterial, Extraktion zur weiteren Veranlassung⁶⁴³;

- i) Mit einem an Tobias KAUER gerichteten Schreiben vom 19. April 2021 teilt Stefan KELLER ersterem seine grundsätzliche Zustimmung zu dem am 1. April 2021 angeregten Vorgehen mit⁶⁴⁴;
- j) Schreiben Tobias KAUER an Stefan KELLER vom 23. April 2021: Forensische Datensicherungen würden durch Fachkräfte der Bundeskriminalpolizei durchgeführt⁶⁴⁵;
- k) Schreiben Tobias KAUER an Stefan KELLER vom 30. April 2021: Datensicherung findet voraussichtlich am 11. Mai 2021 statt⁶⁴⁶;
- l) Stefan KELLER schlug mit Schreiben vom 3. Mai 2021 Termin vom Freitag, 14. Mai 2021 für die Datensicherung vor; dieser Termin würde durch Carlo FREI und [REDACTED], Kapo St. Gallen, wahrgenommen.⁶⁴⁷

16.2.1.2. Anlass zu dieser Kontroverse hatte eine Aussage von Olivier THORMANN in seiner Befragung durch die AB-BA vom 29. April 2019 ausgelöst, der beliebt gemacht hatte, hinsichtlich des Treffens vom 16. Juni 2017, bzw. seiner Nicht-Teilnahme an diesem Treffen, seien die *Protokolle* der FIFA-Task-Force, Sitzung vom 15. Juni 2017 und der zwei Wochen zuvor stattgefundenen Sitzung, beizuziehen.⁶⁴⁸ Dazu führte Olivier THORMANN in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2022 – wie schon in der Befragung durch die AB-BA vom 19. April 2019⁶⁴⁹ – aus, an den Task-Force-Sitzungen habe Markus NYFFENEGGER, zuletzt im OneNote, Protokoll geführt. In diese Protokolle würden jeweils Beschlüsse und Aufträge eingehen. Es habe sich dabei um ein Informatik-Tool im Sinne eines Share-Point gehandelt, auf das alle hätten zugreifen können. Er selber habe das nie benutzt.⁶⁵⁰ Markus NYFFENEGGER gab dazu in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Januar 2023 an, mit OneNote habe man ein elektronisches Tool genutzt, auf welches alle Laufwerkberechtigten Zugriff gehabt hätten, wobei man anfänglich noch mit einem sogenannten Cockpit gearbeitet habe. In diesen Tools seien die Ergebnisse der allwöchentlichen Videokonferenzen festgehalten worden, das habe man unter den Mitgliedern der Task-Force «Weltfussball» als «Protokoll» verstanden.⁶⁵¹ Desgleichen führte auch Cédric REMUND in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. August 2022 aus, man habe vorerst mit einem so genannten Cockpit gearbeitet, einem Word-/Excel-Dokument, in welchem die «to does» enthalten gewesen seien. Später habe man dann mit OneNote zu arbeiten begonnen, in welchem Tool jedermann Eintragungen über die in den Videokonferenzen besprochenen Punkte habe machen können. Formelle Protokolle habe es keine gegeben.⁶⁵² Dies bestätigte Joël PAHUD in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. November 2022.⁶⁵³ Als Ergebnis dieser

⁶⁴³ HD act. 5/1/3/23

⁶⁴⁴ HD act. 5/1/3/24

⁶⁴⁵ HD act. 5/1/3/25

⁶⁴⁶ HD act. 5/1/3/26

⁶⁴⁷ HD act. 5/1/3/27

⁶⁴⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER: act. 3/85, S. 8/9

⁶⁴⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER: act. 3/85, S. 8

⁶⁵⁰ HD act. 6/5/17, S. 27/28

⁶⁵¹ HD act. 7/24/5, S. 10/11

⁶⁵² HD act. 6/8/27, S. 15

⁶⁵³ HD act. 7/23/2, S. 13

Abklärungen ist jedenfalls festzuhalten, dass hinsichtlich der wöchentlichen bzw. vierzehntäglichen Video-Konferenzen keine Wortprotokolle im klassischen Sinne geführt wurden, die erzielten Resultate und die noch zu bewältigenden Aufgaben jeweils, je nach Bedarf, tabellarisch festgehalten wurden.

16.2.1.3. Nach der Wahl der Nachfolger Stefan KELLERS vom 15. Dezember 2020⁶⁵⁴ wurde der Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 10. Januar 2022 das weiter bestehende Interesse an der soeben erwähnten, durch Stefan KELLER bereits in die Wege geleiteten Datensichtung in den Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft in Zürich mitgeteilt.⁶⁵⁵ Entsprechend kam es am 10. Februar 2022 in Anwesenheit von lic. iur. Tobias KAUER, Staatsanwalt des Bundes, und [REDACTED], c/o Abteilung IT-Forensik, CyberCrime, der Bundeskriminalpolizei zur Sichtung der von Tobias KAUER am 14. Mai 2021 gesicherten und von [REDACTED] aufbereiteten Daten durch die a.o. Bundesanwälte, welche anhand von Zeitstempeln und einer groben Inhaltssicherung die Triage der verfahrensrelevanten Dateien vornahmen.⁶⁵⁶ Die am 14. Mai 2021 gesicherten Daten wie auch die triagierten Daten wurden auf einen USB-Stick gespeichert, welcher den a.o. Bundesanwälten samt einem dazugehörigen Passwort übergeben wurde.⁶⁵⁷ Eine genaue und kritische Durchsicht dieses von der Bundesanwaltschaft zur Verfügung gestellten Datenmaterials hat keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Gesprächsteilnehmer an den fraglichen Treffen/Gesprächen, sei es der Bundesanwaltschaft, sei es indirekt durch hierarchische Vorgesetzte, sei es allenfalls durch Führungspersonen der FIFA und/oder durch von der FIFA mandatierte Rechtsanwälte, auf die Mitglieder der Task-Force «Weltfussball» bzw. die eigentlichen Verfahrensleiter im Sinne von Art. 61 lit. a StPO strafrechtlich relevante Einflussnahmen, Anweisungen, Instruktionen oder Direktiven etc. erfolgt wären.

16.2.1.4. Das bereits durch a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER an die Bundesanwaltschaft gerichtete Ersuchen vom 4. Mai 2021, eine Liste sämtlicher im Komplex Weltfussball tätigen Staatsanwälte des Bundes, inkl. Assistenz-Staatsanwälte, zu erstellen⁶⁵⁸, wurde in der erwähnten Triagesitzung vom 10. Februar 2021 mündlich und am 17. März 2022 auch noch formell im Sinne einer Art «Verfahrensbaum» der hier in Frage stehenden Straf- und Rechtshilfeverfahren, wiederholt.⁶⁵⁹ Auch diesem Ersuchen wurde mit Schreiben vom 22. März 2022 mit der Zustellung eines entsprechenden USB-Sticks entsprochen.⁶⁶⁰

16.2.2. Nachdem sich in dem allein gegen Rinaldo ARNOLD wegen Vorteilsannahme im Sinne von Art. 322^{sexies} StGB durch den Walliser a.o. Staatsanwalt Damian GRAF Ende 2018/anfangs 2019 geführten Strafverfahren Hinweise auf das «informelle» Treffen vom 16. Juni 2017 im Hotel Schweizerhof in Bern ergeben und die mutmasslichen Teilnehmer hinsichtlich der Existenz und des Gesprächsinhalts dieses Treffens fehlende Erinnerung geltend gemacht

⁶⁵⁴ HD act. 2/6

⁶⁵⁵ HD act. 5/2/1

⁶⁵⁶ Vgl. hierzu die Aktennotiz von [REDACTED], Bundeskriminalpolizei zur Triagesitzung vom 10. Februar 2022 in der Zweigstelle Zürich der Bundesanwaltschaft, in: HD act. 5/2/3.

⁶⁵⁷ HD act. 5/2/4 und HD act. 5/2/5

⁶⁵⁸ HD act. 5/1/11/16; Vgl. hierzu auch den polizeilichen Zwischenbericht der Kapo St. Gallen vom 21. Juli 2021, in: HD act. 5/9/1, S. 7

⁶⁵⁹ HD act. 5/2/7

⁶⁶⁰ HD act. 5/2/6 – 5/2/10

hatten,⁶⁶¹ führten zunächst der a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER⁶⁶² und die Kantonspolizei St. Gallen⁶⁶³ in diesem Hotel Abklärungen durch. Dabei ergab sich die Notwendigkeit näherer diesbezüglicher Abklärungen vor allem aus dem Umstand, dass in der Quittung des Hotels Schweizerhof fünf Snacks aufgeführt waren⁶⁶⁴, während nach dem damaligen Ermittlungsstand von vier Teilnehmern auszugehen war. Die daher durchgeführten Abklärungen bezogen sich zunächst auf das Verständnis der Quittung des Hotels Schweizerhof vom 16. Juni 2017, ausgestellt um 15.55 Uhr.⁶⁶⁵ Die diesbezüglichen Antworten der Hoteldirektion vom 24. Februar 2021 und 2. März 2021⁶⁶⁶ zeigten dann aber, dass Zeugeneinvernahmen mit Mitarbeitenden des Hotels Schweizerhof, welche aufgrund ihrer Funktion am 16. Juni 2017 in Zusammenhang mit dem hier in Frage stehenden Treffen im Meeting-Room III mutmasslich im Einsatz waren, unumgänglich waren. Entsprechend wurden die folgenden damaligen Mitarbeitenden des Hotels Schweizerhof am 22. August 2022 in den Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft in Bern als Zeuge bzw. Zeuginnen im Sinne von Art. 177 StPO einvernommen: [REDACTED], vom Mai 2016 – Januar 2018 im ersten Stockwerk des Hotels Schweizerhof zuständig für die ganze Bankett-, Meeting- und Seminarorganisation⁶⁶⁷; [REDACTED], vom April 2014 – Mai 2018 (Junior) Event Managerin des Hotels⁶⁶⁸; [REDACTED], vom November/Dezember 2016 bis ca. Ende Juli 2017 Praktikantin im Hotel Schweizerhof.⁶⁶⁹

16.2.3.1. Mit Schreiben vom 17. Februar 2021, gerichtet an den Walliser Generalstaatsanwalt, Nicolas DUBUIS, verlangte a.o. Bundesanwalt KELLER «die Spesenabrechnungen und die Arbeitszeiterfassung von Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD für die Monate Juli 2015, März und April 2016 sowie Juni 2017» heraus.⁶⁷⁰ Während Nicolas DUBUIS die verlangten Spesenbelege seinem Antwortschreiben vom 18. Februar 2021 beilegte,⁶⁷¹ wies er hinsichtlich der Arbeitszeit-Erfassung darauf hin, dass Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Kanton Wallis keiner zentralisierten, systematischen Arbeitskontrolle unterliegen würden und Arbeitszeit-Erfassungen direkt bei der betroffenen Person einverlangt werden müssten.⁶⁷² Nachdem aufgrund einer der eingereichten Spesenabrechnungen, nämlich jener für den Zeitraum vom 16. – 29. Juni 2017⁶⁷³ davon ausgegangen werden musste, dass Rinaldo ARNOLD für den 16. Juni 2017, also dem Datum seiner Teilnahme am Treffen/Gespräch in Bern zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft und der FIFA die Benutzung seines Privatfahrzeugs für die Strecke Visp-Brig-Visp 20 Kilometer à Fr. 0.70 (= Fr. 14.--) in Rechnung gestellt hatte, wurde dieser Sachverhalt von den Nachfolgern des a.o. Bundesanwalts KELLER unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zwar gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 26 StPO im Rahmen der vorliegenden Strafsache des Bundes, jedoch im Rahmen eines separaten Nebendossiers 3

⁶⁶¹ Vgl. hierzu: Ziff. 13.3.1.1. – 13.3.1.3.

⁶⁶² HD act. 5/3/1 – 5/3/6

⁶⁶³ HD act. 5/9/1, S. 27 – 34

⁶⁶⁴ HD act. 5/3/2 und HD act. 5/9/1, S. 33

⁶⁶⁵ HD act. 5/3/2

⁶⁶⁶ HD act. 5/3/3 und HD act. 5/3/5

⁶⁶⁷ HD act. 7/10/4, insbesondere S. 3

⁶⁶⁸ HD act. 7/11/3, insbesondere S. 3

⁶⁶⁹ HD act. 7/12/3, insbesondere S. 3

⁶⁷⁰ HD act. 5/4/1

⁶⁷¹ HD act. 5/4/2 und HD act. 5/4/3/1-6

⁶⁷² HD act. 5/4/2

⁶⁷³ HD act. 5/4/3/6

(ND 3) geprüft und dabei mit *Einstellungsverfügung vom 10. Mai 2023* gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a, b und d StPO separiert vorzeitig abgeschlossen.⁶⁷⁴

16.2.3.2. Nach Durchsicht der erwähnten Spesenabrechnungen gelangte a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER am 4. Mai 2021 bezüglich einer gerichtlichen Hauptverhandlung vom 16. Juni 2017 in Sachen [REDACTED] mit einem Fragenkatalog an das Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms,⁶⁷⁵ welcher am 5. Mai 2021 dahingehend beantwortet wurde, es sei zutreffend, dass die angesprochene Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht am 16. Juni 2017 in den Zeiträumen 09:00 bis 12:00 Uhr (Parteiverhandlungen) und 15:30 bis 15:45 Uhr (Urteils-eröffnung) stattgefunden habe. Die Staatsanwaltschaft sei an der Hauptverhandlung nicht anwesend gewesen. Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD habe mit Eingabe vom 12. Juni 2017 auf eine Teilnahme verzichtet und sei vom Gericht mit Verfügung vom 13. Juni 2017 von der Pflicht zur persönlichen Vertretung der Anklage dispensiert worden.⁶⁷⁶

16.2.4.1. In Zusammenhang mit dem Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 ergaben sich Anhaltspunkte für die Teilnahme von Olivier THORMANN als fünfter, unbekannter Teilnehmer, zumal die entsprechende Terminanfrage vom 19. Mai 2017, 11.15 Uhr, vom Sekretariat des Bundesanwalts neben Michael LAUBER selbst und André MARTY per E-Mail auch an Olivier THORMANN zugestellt wurde. Dieser wurde ferner im Betreffnis dieser E-Mail ebenfalls als Sitzungsteilnehmer aufgeführt.⁶⁷⁷ Seine Teilnahmezusage erfolgte allerdings nicht.⁶⁷⁸ In seiner Befragung durch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) vom 29. April 2019 stellte Olivier THORMANN seine Teilnahme an dieser Sitzung in Abrede und erklärte gleichzeitig, möglicherweise sei er «am 16. Juni 2017 auslandabwesend» gewesen, was er jedoch anhand eines Einblicks in den Outlook-Kalender der Bundesanwaltschaft überprüfen müsste. An den konkreten Eintrag, d.h. die Terminanfrage, habe er «keine Erinnerung».⁶⁷⁹ Vor diesem Hintergrund und nachdem gemäss den Ermittlungen der Kantonspolizei St. Gallen in der Süddeutschen Zeitung vom 17. April 2020 behauptet worden war, Olivier THORMANN sei einen Tag vor dem 16. Juni 2017 vom Flughafen Genf nach Brüssel geflogen und erst 3 Tage später zurückgekehrt und er – Olivier THORMANN – habe die entsprechenden Flugtickets dem Bundesstrafgericht, seinem Arbeitgeber, übergeben⁶⁸⁰, ersuchte der a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER die Präsidentin des Bundesstrafgerichts mit Schreiben vom 4. Mai 2021 um Zustellung dieser Tickets und allenfalls weiterer, von Olivier THORMANN diesbezüglich abgegebener Unterlagen.⁶⁸¹ Der für die Beantwortung dieser Anfrage zuständige Präsident der Beschwerdekammer beantwortete diese Anfrage mit Blick auf den Ausstandsentscheid gegen Stefan KELLER vom 30. April 2021⁶⁸² allerdings einstweilen nicht, sondern ersuchte die Präsidentin des Bundesstrafgerichts am 16. Dezember 2021 um Nachfrage bei den Nachfolgern Stefan KELLERS, «ob an der Herausgabe der im Schreiben vom 4. Mai 2021 angebehrten Dokumente

⁶⁷⁴ ND 3 act. 43

⁶⁷⁵ HD act. 5/4/5 und ND 3 act. 25

⁶⁷⁶ HD act. 5/4/6 und ND 3 act. 26

⁶⁷⁷ HD act. 5/9/1, S. 27

⁶⁷⁸ HD act. 5/9/1, S. 33 unten

⁶⁷⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 6

⁶⁸⁰ HD act. 5/9/1, S. 34

⁶⁸¹ HD act. 5/5/1

⁶⁸² Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021 gegen Stefan KELLER, BB.2020.296, in: HD act. 18/5/19

festgehalten wird».⁶⁸³ Nachdem diese Nachfrage vom 23. Dezember 2021⁶⁸⁴ am 30. Dezember 2021 in positivem Sinne beantwortet worden war⁶⁸⁵, reichte das Bundesstrafgericht am 20. Januar 2022 «das gewünschte Dokument (zwei Boardingkarten)» ein.⁶⁸⁶ Diese beiden Boarding Pässe lauten auf Olivier Charles THORMANN, Abflug in Genève nach Bruxelles am 15. Juni 2017 um 06.25 Uhr und Rückflug von Bruxelles nach Genève am 18. Juni 2017 um 18.20 Uhr. Diesbezügliche Abklärungen der Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, Digitale Forensik, in Zusammenarbeit mit dem Fahndungs- und Ermittlungsdienst der Kantonspolizei Zürich am Flughafen Zürich bei der Fluggesellschaft easyJet ergaben, «dass gemäss den noch vorliegenden Informationen von easyJet dieser Flug durchgeführt und von THORMANN Olivier, 16.3.1970, mit dem vorgelegten Ticket angetreten wurde».⁶⁸⁷ Eine nochmalige Nachfrage beim Fahndungs- und Ermittlungsdienst der Kantonspolizei Zürich am Flughafen Zürich bestätigte diesen Befund. Was theoretisch allerdings nicht ausgeschlossen werden könne, sei der Umstand, dass eine andere Person unter den Personalien von Olivier THORMANN die hier in Frage stehenden Flüge absolviert habe.⁶⁸⁸ Hierfür bestehen indessen nicht die geringsten Anhaltspunkte.

16.2.4.2. Zu der von Olivier THORMANN in der Einvernahme als beschuldigte Person vom 7. Juli 2022 geltend gemachten Brüsseler Reise vom 15. – 18. Juni 2017 verwies er auch noch auf Bankauszüge, welche seinen Aufenthalt in Bruxelles belegen würden und in deren Besitz sein Anwalt, Rechtsanwalt André CLERC, sei.⁶⁸⁹ Diese Dokumente habe er im Ausstandsverfahren, welches gegen ihn im Verfahrenskomplex «Sommermärchen» angestrengt worden sei, dem Bundesstrafgericht eingereicht.⁶⁹⁰ Mit Schreiben vom 30. Oktober 2022 wurde daher Rechtsanwalt André CLERC «um eine Herausgabe und Zustellung der erwähnten Bankauszüge bzw. Kreditkartenbelege, welche sich auf diesen Brüsseler Aufenthalt beziehen» ersucht.⁶⁹¹ Am 9. November 2022 reichte Rechtsanwalt André CLERC – neben den Boarding Pässen, lautend auf Olivier, [REDACTED] und [REDACTED] THORMANN⁶⁹² - einen Kontoauszug der Banque Raiffeisen de Marly vom 31. Dezember 2017 (Kontoinhaber: Olivier THORMANN) zu den Akten ein, aus welchem sich für den 16. Juni 2017 zwischen 10.50 Uhr und 13.16 drei Maestro-Kreditkartenbezüge in Bruxelles ergaben.⁶⁹³

16.2.5.1. Der a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER erteilte der Kantonspolizei St. Gallen bis zu seinem Ausstand zahlreiche (unselbständige) Ermittlungsaufträge. Dabei stützte er sich auf die verfassungs- und strafprozessrechtlich gebotene Rechtshilfe im Sinne von Art. 43 Abs. 4 StPO, welche durch kantonale Polizeikräfte, in concreto die Kantonspolizei St. Gallen, im Sinne von Art. 4 lit. d StBOG geleistet wurde.⁶⁹⁴ Tatsächlich handelte es sich bei von der Kantonspolizei St. Gallen im Auftrag des a.o. Bundesanwalts getätigten kriminalpolizeilichen

⁶⁸³ HD act. 5/5/3

⁶⁸⁴ HD act. 5/5/5

⁶⁸⁵ HD act. 5/5/6

⁶⁸⁶ HD act. 5/5/7, HD act. 5/5/8/1 und HD act. 5/5/8/2

⁶⁸⁷ Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 29. Juni 2022, in: HD act. 5/5/9 sowie HD act. 5/5/10/3

⁶⁸⁸ HD act. 5/5/11

⁶⁸⁹ HD act. 6/5/17, S. 53

⁶⁹⁰ HD act. 6/5/17, S. 52 unten

⁶⁹¹ HD act. 5/6/1

⁶⁹² HD act. 5/6/3 und HD act. 5/6/4/1 – 5/6/4/6

⁶⁹³ HD act. 5/6/4/7

⁶⁹⁴ In diesem Sinne vgl. die schriftliche Vereinbarung von a.o. Bundesanwalt Dr. Stefan KELLER mit dem Kommandanten der Kantonspolizei St. Gallen, Dr. Bruno ZANGA, vom 5./11.01.2021, in: HD act. 5/9/7/1.

(unselbständigen) Ermittlungshandlungen im Sinne der Art. 306 ff. StPO um Rechtshilfe im Sinne von Art. 43 Abs. 4 StPO.⁶⁹⁵ Dass hierzu eine kantonale Polizei beansprucht werden durfte, ergibt sich aus dem bereits zitierten Art. 4 lit. d StBOG. Abgesehen davon wurde damit auch der Anschein der Befangenheit, welcher durch die Beanspruchung der Bundeskriminalpolizei im Sinne von Art. 4 lit. a StBOG hätte entstehen können, a priori vermieden.⁶⁹⁶ Dass die Kantonspolizei St. Gallen hinsichtlich des Beschuldigten André MARTY schon vor der (formellen) Eröffnung der Untersuchung im Sinne von Art. 312 StPO kriminalpolizeiliche Ermittlungshandlungen tätigte, tut deren Gültigkeit und Verwertbarkeit grundsätzlich keinen Abbruch, geht doch Art. 309 StPO von einem materiellen Begriff der Untersuchungseröffnung aus, so dass die Untersuchung unabhängig der formellen Eröffnungsverfügung als eröffnet gilt, sobald die Staatsanwaltschaft Untersuchungshandlungen tätigt.⁶⁹⁷

16.2.5.2. Im Einzelnen erteilte Stefan KELLER der Kantonspolizei St. Gallen die folgenden schriftlichen Aufträge (im Sinne von Art. 312 Abs. 1 StPO), wobei im polizeilichen Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass «die Zwischenergebnisse und die Ermittlungsfortschritte» mit a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER «laufend besprochen» worden seien:⁶⁹⁸

- Auftrag vom 28. Oktober 2020 zur «Umfelderforschung» von Michael LAUBER und Gianni INFANTINO;⁶⁹⁹
- Auftrag vom 4. Dezember 2020 zur «Einholung und Auswertung der rückwirkenden Randdaten der Beschuldigten» Michael LAUBER, Giovanni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD sowie «Auswertung und analysieren sämtlicher Akten, inklusive der edierten Daten»;⁷⁰⁰
- Auftrag vom «Dezember 2020 ... per Mitte 2021» zu erstellenden Zwischenberichts «über die bisherigen Ermittlungen»;⁷⁰¹
- Auftrag vom 28. Januar 2021 zur Eruierung der «vollständigen Koordinaten» von André MARTY, Informationschef Bundesanwaltschaft;⁷⁰²
- Auftrag vom 12. Februar 2021 zur zusätzlichen «Umfelderforschung von André MARTY», zur «Auswertung der aktiven Telefonkontrolle und Observation von André MARTY» und «Auswertung und analysieren sämtlicher Akten, inklusive der edierten Daten auf die vier [damals] beschuldigten Personen und weitere, bisher noch unbekannte Personen»;⁷⁰³

⁶⁹⁵ Zum Begriff der Rechtshilfe der Polizei nach Eröffnung der Untersuchung vgl.: STEFAN HEIMGARTNER, ZHK/StPO, Art. 43 N 9.

⁶⁹⁶ In diesem Sinne vgl. auch: Schriftliche Vereinbarung von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER mit dem Kommandanten der Kantonspolizei St. Gallen, Dr. Bruno ZANGA, vom 5./11.01.2021, in: HD act. 5/9/7/1, S. 2.

⁶⁹⁷ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 309 N 2; LANDSHUT/BOSSHARD, ZHK/StPO, Art. 309 N 10

⁶⁹⁸ HD act. 5/9/1, S. 6

⁶⁹⁹ HD act. 5/8/1

⁷⁰⁰ HD act. 5/8/2

⁷⁰¹ HD act. 5/9/1, S. 6

⁷⁰² HD act. 5/7/2

⁷⁰³ HD act. 5/8/3

- Auftrag vom 24. Februar 2021 zur Eruiierung der «postalischen Koordinaten» von [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].⁷⁰⁴

16.2.5.3. Die am 28. Oktober 2020 gegen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO angeordnete Umfelderforschung sollte sich auf Folgendes beziehen: In welchen Kreisen verkehrt er, wie sieht das Freizeitverhalten aus, existieren private Bezüge unter diesen Beschuldigten?⁷⁰⁵ Ferner bezog sich a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER in seinem Auftrag auf «einen anonymen Zeugen», welcher gegen die erwähnten Beschuldigten den «Verdacht des Betm-Missbrauchs» geäußert habe.⁷⁰⁶ Hierzu am 27. Dezember 2022 im Rahmen eines amtlichen Berichts im Sinne von Art. 195 Abs. 1 StPO befragt,⁷⁰⁷ erteilte Stefan KELLER am 20. Januar 2023 folgende Auskünfte: «Diese anonymen Zeugen» seien ihm nicht bekannt. Auf Vermittlung von Prof. Dr. Rainer J. SCHWEIZER habe sich «ein Rechtsanwalt» an ihn gewandt, welcher auf Personen verwiesen habe, «die einen Betm-Missbrauch von Michael LAUBER erwähnt hätten». Aufgrund des Anwaltsgeheimnisses habe dieser Rechtsanwalt diese Personen nicht genannt, jedoch anboten, «diese Personen anzufragen, ob diese sich» ihm – Stefan KELLER gegenüber – äussern wollen. Diese Personen hätten das jedoch abgelehnt. Weitere Anhaltspunkte für einen Betäubungsmittelmissbrauch hätten nicht bestanden, und bis zu seinem Mandatsende – Ende Mai 2021 – seien ihm auch keine diesbezüglichen Akten erstattet worden.⁷⁰⁸ Im Rahmen dieses am 27. Dezember 2022 eingeholten amtlichen Berichts vom 20. Januar 2023 nahm Stefan Keller in Beantwortung der ihm diesbezüglich gestellten Fragen auch noch zu einem in der NZZ vom 1. Juni 2021 erschienenen Artikel Stellung, wonach er vor der Gerichtskommission – am 19. Mai 2021⁷⁰⁹ – erklärt haben soll «zu wissen, dass ein Teilnehmer dieser Geheimtreffen, der in den Diensten des Bundes stand, privat und auf Geschäftsreisen Kokain konsumiere».⁷¹⁰ Diesbezüglich hielt Stefan KELLER fest, dieses (indirekte) Zitat treffe nicht zu und entspreche nicht seinem in der Gerichtskommission «1:1» vorgetragenen «Redemanuskript», welches er der Gerichtskommission und allen 17 Mitgliedern ausgehändigt habe.⁷¹¹ Schwerlich nachvollziehbar erscheint unter diesen Umständen, dass sich Stefan KELLER, auf seine angebliche Äusserung in der Gerichtskommission angesprochen, in einem in der NZZ vom 9. August 2021 publizierten Interview nicht nur auf das Amtsgeheimnis berief, sondern zugleich auch noch in allgemeiner Hinsicht darauf verwies, dass ein «Kokainkonsum für jeden Beschuldigten in einer gewissen Position zu einem Problem» werde.⁷¹²

Schliesslich fehlt im sonst sehr detaillierten polizeilichen Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 jeglicher Hinweis auf diese Umfelderforschung – auch hinsichtlich des Beschuldigten André MARTY -, namentlich fehlen auch Hinweise zur Art der Umfelderforschung und zu ihren allfälligen Ergebnissen.

Dieser Umfelderforschung und namentlich ihrer Begründung eines Verdachts des Betäubungsmittelmissbrauchs durch Michael LAUBER und Gianni INFANTINO – letzterer soll in diesem

⁷⁰⁴ HD act. 5/7/2 und HD act. 5/7/3

⁷⁰⁵ HD act. 5/8/1

⁷⁰⁶ «Gibt es Anhaltspunkte dafür? Händler/Zwischenhändler?»; HD act. 5/8/1, S. 2

⁷⁰⁷ HD act. 5/11/9, Fragen 3 a – e

⁷⁰⁸ HD act. 5/11/12, Fragen 3 a – e

⁷⁰⁹ HD act. 5/9/1, S. 6

⁷¹⁰ HD act. 5/11/10/2

⁷¹¹ HD act. 5/11/12, S. 2 Frage 4

⁷¹² HD act. 5/11/10/3

Zusammenhang ja nicht einmal durch den anonymen Hinweisgeber genannt worden sein -, fehlte und fehlt offensichtlich jegliche strafprozessuale Rechtsgrundlage.

16.2.5.4. Gemäss dem zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter der Kantonspolizei St. Gallen, [REDACTED], wurde sein Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 bereits im Dezember 2020 von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER per Mitte 2021 angefordert.⁷¹³ Tatsächlich wurde dieser Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 erstattet, nachdem Stefan KELLER aufgrund des bundesstrafgerichtlichen Ausstandsentscheids vom 30. April 2021 der Gerichtskommission der Bundesversammlung am 19. Mai 2021 mitgeteilt hatte, dass er per Ende Mai 2021 als a.o. Bundesanwalt zurücktrete.⁷¹⁴ Der polizeiliche Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 wurde im Auftrag von Stefan KELLER gleichentags Ulrich WEDER zugestellt,⁷¹⁵ welcher seit dem 21. Mai 2021 in der Funktion als a.o. Staatsanwalt des Bundes für die übergangsweise Führung des bis anhin von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER geleiteten Strafverfahrens zuständig war.⁷¹⁶

16.2.5.5. In Zusammenhang mit Ausführungen von [REDACTED] in seinem Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 unter Ziff. 4.9. («Strafverfahren gegen Olivier THORMANN/a.o. StA WEDER») erhob letzterer am 6. August 2021 gegen [REDACTED] und den Leiter Spezialdienst der Kantonspolizei St. Gallen, Lt Rolf ODERMATT, bei deren Kommandanten, Dr. Bruno ZANGA, eine Aufsichts- und Disziplinarbeschwerde.⁷¹⁷ Diese führte zu einer namens der beiden erwähnten Polizeibeamten durch ihren Kommandanten zum Ausdruck gebrachten Entschuldigung gegenüber Ulrich WEDER.⁷¹⁸ Dr. Bruno ZANGA bestätigte überdies diese Entschuldigung auch gegenüber dem damaligen Präsidenten der AB-BA, mit dem Hinweis, dass der gegen Ulrich WEDER tatsächlich erhobene Vorwurf strafrechtlich relevanter Untersuchungsführung und Verfahrenseinstellung im Strafverfahren ca. Olivier THORMANN (Einstellungsverfügung vom 9. November 2018) nicht zutrefte und jeglicher Grundlage entbehre.⁷¹⁹ Im Übrigen legte die Kantonspolizei St. Gallen in den ihrem Zwischenbericht vom 21. Juli 2021 zugrundeliegenden Ermittlungen den Fokus zutreffend auf die «chronologische Abfolge» der «vielen Begebenheiten» rund um die vier in Frage stehenden «geheimen Treffen».⁷²⁰ Entsprechend übersichtlich und aktenmässig belegt werden denn Existenz, Chronologie und Teilnehmer der vier in Frage stehenden Treffen/Gespräche im polizeilichen Zwischenbericht eingehend dargelegt.⁷²¹

16.2.5.6. In Zusammenhang mit der Verwertbarkeit vor allem dieses polizeilichen Schlussberichts vom 21. Juli 2021 und der ihr zugrundeliegenden polizeilichen Ermittlungen kam es aufgrund zunächst unterschiedlicher Auffassungen der Parteien über diese Verwertbarkeit zu einer Korrespondenz und am 16. Dezember 2022 zu einer informellen Verhandlung⁷²², in deren Verlauf die Schwärzung bestimmter Bestandteile des Zwischenberichts der Kantons-

⁷¹³ HD act. 5/9/1, S. 6

⁷¹⁴ HD act. 5/9/1, S. 6

⁷¹⁵ HD act. 5/9/3; vgl. auch HD act. 5/9/1, S. 1 unten

⁷¹⁶ HD act. 2/3 und HD act. 2/4

⁷¹⁷ HD act. 5/9/6/1

⁷¹⁸ HD act. 5/9/6/5

⁷¹⁹ HD act. 5/9/6/8

⁷²⁰ HD act. 5/9/1, S. 53

⁷²¹ HD, act. 5/9/1, S. 11 – 37

⁷²² HD act. 18/6/1 – 18/6/16 und HD act. 18/6/24

polizei St. Gallen zwischen der Verteidigung und den a.o. Bundesanwälten im Lichte der Unverwertbarkeit bestimmter Passagen im Sinne von Art. 60 StPO einvernehmlich geregelt werden konnte.⁷²³

16.2.5.7. Nachdem sich in den von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER angelegten Verfahrensakten ein an den polizeilichen Sachbearbeiter, [REDACTED], gerichtetes Schreiben vom 4. November 2020 vorfand, wonach ersterer «aus zuverlässiger Quelle ... heute Infos bekommen» habe, dass er «überwacht/beschattet» würde⁷²⁴ und er zudem auch in einem Schreiben 15. April 2021 an den Dienst ÜPF⁷²⁵ zuhanden von [REDACTED], «konkrete Anzeichen» für die Überwachung seines E-Mail-Verkehrs erwähnte,⁷²⁶ wurde auch dieser für die strafrechtliche Beurteilung des inkriminierten Sachverhalts durchaus relevanten Sache nachgegangen. Zu diesem Zweck wurde Stefan KELLER am 24. September 2022 mehrere Fragen schriftlich gestellt, mit dem Ersuchen, sie im Sinne eines amtlichen Berichts gemäss Art. 195 Abs. 1 StPO zu beantworten.⁷²⁷ Mit Amtsbericht vom 21. Dezember 2022 nahm Stefan KELLER zu den ihm gestellten einschlägigen Fragen im Wesentlichen wie folgt Stellung: Im Rahmen eines privaten Telefonats «mit einem früheren Arbeitskollegen der Wettbewerbskommission» habe dieser geäussert, dass er – Stefan KELLER – von einer «Drittperson im süddeutschen Raum» gesichtet worden sei. Da sein damaliger Aufenthaltsort zugetroffen habe, habe er sich mit dem erwähnten Schreiben vom 4. November 2020 an die Kantonspolizei St. Gallen gewandt, welche ihm – mündlich – beschieden habe, er solle «aufmerksam sein und die Lage weiter beobachten». Nachher habe er keine entsprechenden Wahrnehmungen mehr gemacht, weshalb später auch keine diesbezüglichen Massnahmen ergriffen worden seien.⁷²⁸ Die Überwachung seines E-Mail-Verkehrs hätten er und Carlo FREI (sein juristischer Mitarbeiter) vermutet, weil «gewisse per Mail» an ihn gelangte Informationen «bei Verfahrensparteien gelandet» seien. Zudem habe ihn die Kantonspolizei St. Gallen darauf hingewiesen, «dass in nicht gesicherte E-Mails sehr einfach Einblick genommen werden» könne und Personen in seiner Situation «so überwacht würden». Daher hätten sie «konkret davon ausgehen» können, «dass dies der Fall war».⁷²⁹

Im Lichte dieser Beantwortung von Fragen im amtlichen Bericht vom 21. Dezember 2022⁷³⁰ wurde Stefan KELLER am 27. Dezember 2022 um einen ergänzenden amtlichen Bericht ebenfalls im Sinne von Art 195 Abs. 1 StPO ersucht. Diese ergänzenden Fragen beantwortete Stefan KELLER in seinem amtlichen Bericht vom 20. Januar 2023 im Wesentlichen wie folgt: Seine Antwort im amtlichen Bericht vom 21. Dezember 2022 bezüglich seines früheren Arbeitskollegen der Wettbewerbskommission als Hinweisgeber sei «nicht ganz korrekt». Nach nochmaliger, sorgfältiger Überlegung habe es sich bei diesem Hinweisgeber nicht um einen (früheren) Arbeitskollegen der Wettbewerbskommission gehandelt. Vielmehr müsse es «eine andere Person gewesen sein», welche er jedoch «trotz Konsultation von Carlo FREI», welcher

⁷²³ Vgl. hierzu Aktennotiz von Hans MAURER/Ulrich WEDER betr. Verwertbarkeit von Beweisabnahmen nach dem Ausstandsentscheid des Bundesstrafgerichts vom 30. April 2021, BB.2020.296, in: HD act. 18/6/42

⁷²⁴ HD act. 5/11/2/1

⁷²⁵ Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD

⁷²⁶ HD act. 5/11/2/2

⁷²⁷ HD act. 5/11/1

⁷²⁸ HD act. 5/11/8, S. 1, Frage 1

⁷²⁹ HD act. 5/11/8, Seite 2, Frage 2

⁷³⁰ HD act. 5/11/8

sich auch nicht erinnern könne, «namentlich nicht mehr benennen» könne.⁷³¹ Auch die Bezeichnung derjenigen seiner E-Mails, welche an Verfahrensparteien gelangt seien, sei ihm «im heutigen Zeitpunkt» nicht mehr möglich.⁷³²

16.2.6. Auf Ersuchen der am 15. Dezember 2021 gewählten Nachfolger von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER⁷³³ erfolgte die polizeiliche Ermittlungstätigkeit durch die Kantonspolizei Zürich.⁷³⁴ Da sich die entsprechende polizeiliche Unterstützung im Wesentlichen auf die Sicherstellung, Aufbereitung und Auswertung von Datenträgern bzw. Daten bezog,⁷³⁵ wurde diese Unterstützung durch die spezialisierte Abteilung Cybercrime der Kriminalpolizei der Kantonspolizei Zürich, vertreten durch ihren Chef, Lt Serdar GÜNAL RÜTSCH, geleistet.

16.2.7. In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme mit Rinaldo ARNOLD vom 10. März 2022 in Brig/VS begründete dieser das Gespräch/Treffen mit Bundesanwalt LAUBER und André MARTY vom 8. Juli 2015 mit seinem damaligen Interesse für einen «Job bei der Bundesanwaltschaft».⁷³⁶ Zum Beleg dieser Behauptung verwies er auf eine damalige schwierige berufliche Situation in der Staatsanwaltschaft der Region Oberwallis. Ein zwischen ihm und einer Staatsanwältin seit seiner 2012 oder 2013 Wahl zum Oberstaatsanwalt dieser Region bestehender Arbeitskonflikt habe schliesslich zu einem vom Generalstaatsanwalt veranlassten Mediationsverfahren geführt.⁷³⁷

Nachdem Rinaldo ARNOLD die Akten des Mediationsverfahrens in der Einvernahme vom 10. März 2022 zur Hand hatte und beide a.o. Bundesanwälte diese Akten auch kurz eingesehen hatten – ebenso wie eine Fotografie seines Besuchs mit seinen beiden Söhnen vom 8. Juli 2015 im Berner Bärenpark –, wurde Rinaldo ARNOLD am 16. April 2023 aufgefordert, diese Akten (nochmals) zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.⁷³⁸ Dieser Aufforderung kam Rinaldo ARNOLD mit Begleitschreiben vom 19. April 2023 nach.⁷³⁹ Die nochmalige, gründliche Durchsicht dieser Akten bestätigte, «dass in der Staatsanwaltschaft der Region Oberwallis in den Jahren 2014 – 2016 zwischen Rinaldo ARNOLD in seiner Funktion als Leitender Oberstaatsanwalt und einer Staatsanwältin tatsächlich eine arbeitsbezogene Konfliktsituation herrschte, die dazu führte, dass die Generalstaatsanwaltschaft im Frühjahr 2015 eine externe Firma für Analyse und Organisationsentwicklung damit beauftragte, die Situation zu analysieren und zu prüfen, mögliche Lösungen aufzuzeigen und einen Aktionsplan auszuarbeiten».⁷⁴⁰ Nach dieser Durchsicht wurden diese Dokumente betr. das Mediationsverfahren Rinaldo ARNOLD wieder zurückgesandt.⁷⁴¹

⁷³¹ HD act. 5/11/12, S. 1, Frage 1

⁷³² HD act. 5/11/12, S. 1, Frage 2

⁷³³ HD act. 2/6

⁷³⁴ Vgl. hierzu: HD act. 5/10/1, HD act. 5/10/3 und HD act. 5/10/6

⁷³⁵ Vgl. hierzu z.B.: HD act. 5/10/7

⁷³⁶ HD act. 6/4/8, S. 8 unten

⁷³⁷ HD act. 6/4/8, S. 8, Frage 34

⁷³⁸ HD act. 5/12/1

⁷³⁹ HD act. 5/12/3

⁷⁴⁰ Vgl. hierzu im Einzelnen die Aktennotiz von a.o. Bundesanwalt Hans MAURER betr. Akten Mediationsverfahren Rinaldo ARNOLD, in: HD act. 5/12/4

⁷⁴¹ HD act. 5/12/5 und 5/12/6

16.3. Geheime Überwachungsmassnahmen

16.3.1. A.o. Bundesanwalt Stefan KELLER ordnete während seiner Amtszeit vom 23.09.2020 – 31.05.2021 neben den Editionen (Art. 265 f. StPO) auch verdeckte, geheime Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 269 ff. StPO (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) und Art. 282 f. StPO (Observation) an. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs bezog sich auf die Erhebung sogenannter Randdaten in Bezug auf die Beschuldigten Michael LAUBER, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD und auf die für den Zeitraum vom 23.02.2021 – 16.04.2021 angeordnete Echtzeit-Überwachung von Rufnummern André MARTYS.

16.3.2.1. Nachdem gegen Michael LAUBER, Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD im Juli bzw. September 2020 wegen Amtsgeheimnisverletzung, Amtsmissbrauch und Begünstigung bzw. Anstiftung hierzu eine Strafuntersuchung eröffnet worden war,⁷⁴² stellte [REDACTED], c/o Kriminalpolizei der Kantonspolizei St. Gallen, am 22. Dezember 2020 dem a.o. Bundesanwalt, Stefan KELLER, einen Antrag auf rückwirkende Teilnehmeridentifikation (Randdaten; Art. 273 StPO) hinsichtlich insgesamt sieben Rufnummern (Telefonanschlüsse), welche gemäss polizeilichen Erkenntnissen von Michael LAUBER (2), Rinaldo ARNOLD (1) und Gianni INFANTINO (4) benutzt würden. Diese Randdaten bezogen sich bei Michael LAUBER auf den Zeitraum vom 22.06.2020 – 31.08.2020 (= Abgang als Bundesanwalt) und bei Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO auf den Zeitraum von 6 Monaten, rückwirkend ab dem Verfügungsdatum.⁷⁴³

Zwei der vier Gianni INFANTINO betreffenden Telefonnummern erlangte [REDACTED] von [REDACTED], [REDACTED].⁷⁴⁴

Mit der (rückwirkenden) Teilnehmer-Identifikation wurden Erkenntnisse über das Umfeld der beschuldigten Personen und mögliche Kontakte untereinander, namentlich in Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen, erhofft:⁷⁴⁵

- Einsetzung von Stefan KELLER durch die AB-BA als a.o. Staatsanwalt des Bundes (29. Juni 2020)
- Diverse Medienberichte rund um die FIFA, UEFA und vor allem um die «geheimen» Treffen mit Gianni INFANTINO
- Abgang von Michael LAUBER als Bundesanwalt und damit einhergehender Verlust an Einfluss auf die noch offenen FIFA-Verfahren
- Wahl von Stefan KELLER durch die Vereinigte Bundesversammlung zum a.o. Bundesanwalt / Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER

Mit der Auswertung der Randdaten waren zwei Sachbearbeiter der Kapo St. Gallen betraut:

[REDACTED] und [REDACTED].⁷⁴⁶

16.3.2.2. Noch gleichentags, am 22. Dezember 2020, ordnete a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER die von der Kantonspolizei St. Gallen beantragte Auskunftserteilung an (Art. 273 i.V. mit Art. 269 StPO und Art. 272 StPO) und ersuchte das zuständige Zwangsmassnahmengericht (ZMG) des Kantons Bern um Genehmigung der angeordneten Randdatenerhebung (Art. 274 Abs. 1 StPO).⁷⁴⁷ Zur Zuständigkeit dieses ZMG stützte er sich auf Art. 65 StBOG.

⁷⁴² HD act. 4/1/1 – 4/1/3

⁷⁴³ HD act. 9/1/1

⁷⁴⁴ Vgl. Aktennotiz [REDACTED] vom 15. Dezember 2020; in: HD act. 9/1/2/11

⁷⁴⁵ HD act. 9/1/1, S. 3 f.

⁷⁴⁶ HD act. 9/1/1, S. 4

⁷⁴⁷ HD act. 9/1/3, 9/1/2/3, 9/1/2/7, 9/1/2/12

Dem Ersuchen um Genehmigung der Auskunftserteilung wurde der zitierte Antrag der Kriminalpolizei St. Gallen und die Anordnungsverfügungen vom 22. Dezember 2020 beigelegt.⁷⁴⁸ Das Genehmigungsersuchen selbst enthielt materiell im Wesentlichen dieselbe Begründung wie die von der Polizei in ihrem Antrag angeführte Begründung.⁷⁴⁹

16.3.2.3. Mit Entscheid vom 28. Dezember 2020 genehmigte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (ZMG) des Kantons Bern, Gerichtspräsident Hans-Ulrich BÜHLER, Amthaus Bern, die Anordnung der Auskunftserteilung allein vorläufig, mit dem Ersuchen, die wesentlichen Unterlagen, welche zur Einsetzung von Stefan KELLER als a.o. Bundesanwalt führten, binnen fünf Tagen ein- bzw. nachzureichen.⁷⁵⁰ Dabei ging es dem ZMG nicht etwa darum, die funktionelle Zuständigkeit von Stefan KELLER für das Genehmigungsersuchen zu prüfen, sondern um derart den dringenden Tatverdacht anhand «der wesentlichen Unterlagen, die zur Einsetzung von Dr. Stefan KELLER als a.o. Bundesanwalt durch die Vereinigte Bundesversammlung am 23. September 2020, bzw. die zur Aufhebung der Immunität des Beschuldigten Michael LAUBER am 11. bzw. 24. August 2020 durch die Immunitätskommission des Nationalrats und durch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats führten» endgültig beurteilen zu können.⁷⁵¹ Nachdem diese Unterlagen eingereicht worden waren, erteilte das ZMG mit Entscheid vom 4. Januar 2021 die endgültige Genehmigung der Auskunftserteilung.⁷⁵² Dabei stützte es sich zur Begründung des dringenden Tatverdachts neben den nachgereichten Unterlagen auf die im Gesuch des a.o. Bundesanwalts vom 29. Juli 2020 zur Aufhebung der Immunität von Bundesanwalt Michael LAUBER zitierte Disziplinarverfügung der AB-BA vom 2. März 2020, wonach es «nach der allgemeinen Lebenserfahrung schlichtweg abwegig erscheine, dass alle vier Personen des Treffens – gemeint dasjenige vom 16. Juni 2017 –, die sich allesamt an sämtliche früheren und in ähnlicher Konstellation abgehaltenen Treffen erinnern können, an ein bestimmtes Treffen keinerlei Erinnerung mehr haben sollen und eine plausible Erklärung hierfür von keinem der Beteiligten vorgebracht worden sei, was auf eine entsprechende Absprache schliessen lasse».⁷⁵³

16.3.3.1. Nachdem die Kantonspolizei St. Gallen davon ausgegangen war, der a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER habe (zusätzlich) auch noch eine Strafuntersuchung gegen André MARTY wegen Amtsmissbrauchs und Begünstigung eröffnet⁷⁵⁴ – tatsächlich wurde gegen diesen Beschuldigten die Untersuchung formell erst am 27. Mai 2022 eröffnet⁷⁵⁵ –, stellte sie am 19. Februar 2021 bei Stefan KELLER einen Antrag auf aktive Telefonüberwachung (Überwachung von Echtzeit-Gesprächen) für die Dauer von 2 Monaten hinsichtlich dreier von diesem Beschuldigten benutzten Telefonanschlüssen, wovon zwei auf ein Abonnement des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation BIT und ein Abonnement auf [REDACTED], lauteten.⁷⁵⁶

⁷⁴⁸ HD act. 9/1/4 und HD act. 9/1/5/1 – 9/1/6/4

⁷⁴⁹ HD act. 9/1/3 und HD act. 9/1/1

⁷⁵⁰ HD act. 9/1/8/1

⁷⁵¹ HD act. 9/1/8/1, S. 6 f.

⁷⁵² HD act. 9/1/8/2

⁷⁵³ HD act. 9/1/8/2, S. 2 f.

⁷⁵⁴ HD act. 9/2/1, S. 2 unten

⁷⁵⁵ HD act. 4/1/4; Im Gesuch des a.o. Bundesanwalts KELLER um Überwachung des Fernmeldeverkehrs vom 23. Februar 2021 erwähnt er allerdings dieses Datum als Zeitpunkt der (materiellen) Untersuchungseröffnung; vgl. hierzu: HD act. 9/2/3, S. 3

⁷⁵⁶ HD act. 9/2/1

Ziel dieser Massnahme bildeten insbesondere Hinweise rund um die vier Treffen, deren Inhalte und die Eruierung des beim letzten Treffen noch unbekannten, allfälligen fünften Teilnehmers.⁷⁵⁷

Mit der Auswertung waren vier Sachbearbeiter der Kantonspolizei St. Gallen betraut: [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].⁷⁵⁸

16.3.3.2. Am 23. Februar 2021 ordnete Stefan KELLER die von der Polizei beantragte (aktive) Telefonüberwachung an und stellte beim zuständigen Kantonalen Zwangsmassnahmengericht (ZMG) des Kantons Bern das Gesuch um Genehmigung der Überwachung für die Dauer vom 23.02.2021 – 16.04.2021 (Art. 274 Abs. 1 StPO).⁷⁵⁹ In der Begründung dieses Gesuchs wird insbesondere der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass durch die Zustellung einer schriftlichen Vorladung für die Einvernahme des Beschuldigten André MARTY auf den 22. März 2021 ein «Fernmeldeverkehr zu den übrigen Beschuldigten und der fünften Person zwecks Absprache der Aussagen» erhoben werden kann.⁷⁶⁰

16.3.3.3. Mit Entscheid vom 25. Februar 2021 genehmigte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern, Gerichtspräsident Hans-Ulrich BÜHLER, Amthaus Bern, die Anordnung der Telefonüberwachung für den beantragten Zeitraum vom 23.02.2021 – 16.04.2021.⁷⁶¹ Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern vom 28. Dezember 2020 und auf das Genehmigungsgesuch des a.o. Bundesanwalts vom 23. Februar 2021 verwiesen.⁷⁶²

16.3.3.4. Mit der Anordnung der Überwachung von Echtzeit-Gesprächen hinsichtlich der von André MARTY benutzten Telefonanschlüsse ordnete Stefan KELLER in einer am 23. Februar 2021 erlassenen Verfügung, gerichtet an das Polizeikommando St. Gallen, Spezialdienst, die Auswertung der entsprechenden Gespräche an. Dabei wurde die Polizei angewiesen, bis spätestens 10 Tage vor Ablauf der genehmigten Überwachung, also bis am 6. April 2021, Stefan KELLER einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überwachung und die wesentlichen Ergebnisse der weiteren Ermittlungen zu erstellen.⁷⁶³ Bereits am 12. Februar 2021, also noch vor Anordnung der Überwachung vom 23. Februar 2021, hatte Stefan KELLER mit einem gestützt auf Art. 312 StPO erlassenen Ermittlungsauftrag u.a. die «Auswertung der aktiven Telefonkontrolle ... von André MARTY» angeordnet.⁷⁶⁴

16.3.3.5. Eine Durchsicht der protokollarisch festgehaltenen Echtzeit-Gespräche in den überwachten Telefonanschlüssen ergab im Wesentlichen, dass zwar in insgesamt 8 Gesprächen ansatzweise durchaus über das vorliegende Strafverfahren gesprochen wurde⁷⁶⁵, ohne dass sich jedoch daraus irgendwelche beweismässig relevante Erkenntnisse für die Existenz und

⁷⁵⁷ HD act. 9/2/1, S. 3 unten

⁷⁵⁸ HD act. 9/2/1, S. 4 oben

⁷⁵⁹ HD act. 9/2/3

⁷⁶⁰ HD act. 9/2/3, S. 3

⁷⁶¹ HD act. 9/2/8

⁷⁶² HD act. 9/2/8, S. 4

⁷⁶³ HD act. 9/2/6

⁷⁶⁴ HD act. 5/8/3, S. 2

⁷⁶⁵ Vgl. hierzu: Zustandsanalyse, Annex 5, des von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER geführten Strafverfahrens vom 23. September 2021, erstellt von Hans MAURER und Ulrich WEDER, in: HD act. 5/1/23/6/5, S. 4 und 5

den Inhalt bzw. Gegenstand der verfahrensrelevanten Gespräche/Treffen ergaben.⁷⁶⁶ Daher und mit Blick auf schützenswerte Interessen André MARTYS sowie in analoger Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO wurden die Aufzeichnungen in den Verfahrensakten geschwärzt.⁷⁶⁷

16.3.4. In Nachachtung von Art. 279 Abs. 1 StPO wurde den betroffenen vier Beschuldigten am 22. September 2022 die angeordneten Überwachungen (rückwirkende Randdatenerhebung bzw. Teilnehmer-Identifikation) bzw. die Echtzeit-Überwachung wie folgt mitgeteilt:

- Michael LAUBER: Rückwirkende Teilnehmer-Identifikation, angeordnet am 22. Dezember 2020 für zwei Telefonanschlüsse für den Zeitraum vom 22.06.2020 – 31.08.2020;⁷⁶⁸
- André MARTY: Echtzeit-Überwachung, angeordnet am 23. Februar 2021 für drei Telefonanschlüsse für den Zeitraum vom 23.02.2021 – 16.04.2021;⁷⁶⁹
- Gianni INFANTINO: Rückwirkende Teilnehmer-Identifikation, angeordnet am 22. Dezember 2020 für vier Telefonanschlüsse für den Zeitraum vom 22.06.2020 – 22.12.2020;⁷⁷⁰
- Rinaldo ARNOLD: Rückwirkende Teilnehmer-Identifikation, angeordnet am 22. Dezember 2020 für einen Telefonanschluss für den Zeitraum vom 22.06.2020 – 22.12.2020.⁷⁷¹

16.3.5. Mit einer an das Polizeikommando des Kantons St. Gallen gerichteten Verfügung ordnete der a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER am 3. März 2021 eine «Observation mit Bildaufzeichnung» von André MARTY an, für den Fall «von Anhaltspunkten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, sich mit jemandem treffen zu wollen». Diese gestützt auf Art. 282 StPO erlassene Verfügung wurde mit dem Auftrag verbunden, dem a.o. Bundesanwalt über die wesentlichen Ergebnisse der Observation «14-täglich schriftlich Bericht zu erstatten».⁷⁷² Da sich aus der Telefonüberwachung indessen keine Anhaltspunkte ergaben, wonach sich André MARTY mit jemandem traf bzw. treffen wollte, «der in Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung steht», kam es zu keiner Observation André MARTYS,⁷⁷³ so dass sich die angeordnete (separate) Berichterstattung erübrigte.

17. Treffen vom 8. Juli 2015

17.1. Ablauf

Teilnehmer: Michael LAUBER, André MARTY, Rinaldo ARNOLD; Ort: Schweizerische Bundesanwaltschaft, damals Taubenstrasse 16, Bern.

Am 22. Juni 2015 oder kurz zuvor meldete sich Rinaldo ARNOLD bei André MARTY und ersuchte um ein Treffen mit Bundesanwalt Michael LAUBER. Am 22. Juni 2015, 17:45 Uhr, erstellte

⁷⁶⁶ Vgl. hierzu auch: Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 28. Mai 2021 betr. Fernmeldeüberwachung/Observation, in: HD act. 9/5

⁷⁶⁷ HD act. 9/2/9

⁷⁶⁸ HD act. 9/1/11/1

⁷⁶⁹ HD act. 9/2/11/1

⁷⁷⁰ HD act. 9/1/11/2

⁷⁷¹ HD act. 9/1/11/3

⁷⁷² HD act. 9/3

⁷⁷³ Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 28. Mai 2021 betr. aktive Fernmeldeüberwachung/Observation, in: HD act. 9/5, S. 4; Vgl. hierzu auch: Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 21. Juli 2021, in: HD act. 5/9/1, S. 11 oben.

Rinaldo ARNOLD in seinem Outlook-Kalender folgenden Eintrag: «Treffen mit BA LAUBER, 8. Juli 2015, 16:30 – 17:30, Ort: Bern, Taubenplatz». Praktisch gleichzeitig, am 22. Juni 2015, 17:46 Uhr, erfolgte im Kalender von Michael LAUBER der Eintrag: «Besprechung mit Herrn ARNOLD betreffend freie Stelle, am 8. Juli 2015, 16:30 – 17:30, Büro Lau».⁷⁷⁴

17.2. Aussagen der Beteiligten

17.2.1. Michael LAUBER

Auf das referenzierte Treffen vom 8. Juli 2015 wies Michael LAUBER erstmals in einem von ihm unterzeichneten amtlichen Bericht (Art. 195 Abs. 1 StPO) vom 25. Januar 2019 hin, welcher am 4. Dezember 2018 durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis (im oben erwähnten Verfahren gegen Rinaldo ARNOLD⁷⁷⁵) einverlangt worden war:

«Der guten Ordnung halber weist die BA an dieser Stelle auf zwei Begegnungen hin, die weder im Zusammenhang mit einem Verfahren der BA, noch mit einem Verfahren des Kantons Wallis standen. Eine erste Begegnung fand am 8. Juli 2015 zwischen Rinaldo ARNOLD, Michael LAUBER und André MARTY zu allgemeinen strafrechtlichen Fragen statt.

Am 30. Juni 2016 begegneten sich die Herren ARNOLD, LAUBER und MARTY zufällig an der offiziellen Verabschiedung des damaligen Kripochefs der Walliser Kantonspolizei Robert STEINER durch den Walliser Staatsrat in Sitten »⁷⁷⁶

In der Befragung vom 10. Januar 2020 führte Michael LAUBER dazu gegenüber der AB-BA ergänzend aus, die Initiative zu dieser Besprechung sei von Rinaldo ARNOLD ausgegangen. André MARTY habe ihm damals mitgeteilt, ARNOLD ersuche um ein Gespräch mit ihm, dem Bundesanwalt. Es sei um allgemeine Fragen, Rechtsgrundsätze, Kompetenzen, die Strafverfolgung in der Schweiz etc. gegangen. Er habe ARNOLD nicht persönlich gekannt, obwohl dieser Delegierter des Kantons Wallis in der SSK (Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz) gewesen sei. In dieser SSK sei er, der Bundesanwalt, Vorstandsmitglied und Vizepräsident gewesen und habe aus diesem Grund entschieden, dass man solche Themen mit Rinaldo ARNOLD erörtern könne. Was im Detail dann besprochen worden sei, wisse er nicht mehr. Das Treffen sei nicht protokolliert worden, da es sich um einen allgemeinen Austausch gehandelt und das Meeting mit keinem Verfahren etwas zu tun gehabt habe. André MARTY sei Kommunikationschef der Bundesanwaltschaft gewesen und habe bei dieser Tätigkeit auch eine Türöffner-Funktion innegehabt. Rinaldo ARNOLD sei über André MARTY zu ihm gekommen, er habe weder das Gespräch gesucht, noch sei es ihm ausserordentlich erschienen, dass ein (kantonal) Oberstaatsanwalt direkt bei ihm habe vorsprechen wollen. Es sei ihm, LAUBER, nicht bekannt gewesen, wie tief und wie nah sich André MARTY und Rinaldo ARNOLD gekannt hätten. Auch die Thematik sei nichts Spezielles gewesen, weil Kompetenzausscheidungen zwischen Bund und Kantonen ein permanentes Diskussionsthema gewesen seien. So wie er es in Erinnerung habe, habe es sich um einen lockeren Austausch, unabhängig von irgendeinem Straffall, gehandelt. Die Anwesenheit von André MARTY sei ihm natürlich erschienen, weil es MARTY gewesen sei, der ARNOLD eingeführt habe.⁷⁷⁷

In der Einvernahme als beschuldigte Person vom 9. Mai 2022 führte Michael LAUBER aus, dass es sich seines Wissens beim Treffen vom 8. Juli 2015 um eine Sache zwischen André MARTY

⁷⁷⁴ HD act. 5/9/1, Ziff. 4.1.1. S. 11 ff.

⁷⁷⁵ Vgl. oben Ziff. 3

⁷⁷⁶ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 11.1 0017

⁷⁷⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/20, S. 8 ff. Fragen 24-29

und Rinaldo ARNOLD gehandelt habe. Er sei eigentlich zufällig dort gewesen und von André MARTY dazu gerufen worden. André MARTY habe ihm Rinaldo ARNOLD vorgestellt, welcher damals SSK-Delegierter des Kantons Wallis gewesen sei.⁷⁷⁸ Es sei ihm, LAUBER, damals nicht bekannt gewesen, dass es sich bei Rinaldo ARNOLD um einen guten Freund von Gianni INFANTINO gehandelt habe. Zur zeitlichen Koinzidenz zwischen den damaligen Ereignissen rund um die FIFA und der Aufwartung von Rinaldo ARNOLD bei der Bundesanwaltschaft führte LAUBER aus, eine solche könne vorkommen, aber inhaltlich habe keinerlei Zusammenhang bestanden. Er habe damals den Eindruck gewonnen, Rinaldo ARNOLD sei an einer Stelle bei der Bundesanwaltschaft interessiert. Natürlich bekomme nicht jede Person sofort Zugang zum Bundesanwalt, seiner Erinnerung nach aber habe sich Rinaldo ARNOLD mit André MARTY abgesprochen, und er, LAUBER, sei eher zufällig dazu gestossen. Er sei in seinem Büro gewesen, als ihn André MARTY gefragt habe, ob er, LAUBER, Rinaldo ARNOLD noch kurz Hallo sagen wolle, zumal Letzterer auch Delegierter der SKG⁷⁷⁹ (recte: SSK) gewesen sei. Der Kalendereintrag vom 22. Juni 2015 «Besprechung mit Herrn ARNOLD betreffend freie Stelle» sei wohl von seinem Vorzimmer so verfasst worden. Aus seiner Sicht sei das Treffen völlig unspektakulär gewesen. Es habe mitunter zu seinen Aufgaben gehört, solche Leute zu treffen, zumal es sich immerhin um einen SKG-Delegierten (recte: SSK-Delegierten) gehandelt habe. Aus dem Kanton Wallis sei ihm bekannt gewesen, dass es in der Strafverfolgung gewisse Turbulenzen gegeben habe, die auch von Rinaldo ARNOLD angesprochen worden seien. Der Name INFANTINO sei überhaupt nie erwähnt worden, und für ihn, LAUBER, habe nicht einmal im Ansatz ein Zusammenhang mit dem Fussball-Komplex bei der Bundesanwaltschaft bestanden. Darüber sei in keiner Art und Weise je gesprochen worden. Am Tag darauf, am 9. Juli 2015, habe er sich mit Olivier THORMANN zu einer Sitzung mit dem Thema «Update Darwin» getroffen. Der Besuch von Rinaldo ARNOLD vom Vorabend sei dabei aber nicht zur Sprache gekommen.⁷⁸⁰

17.2.2. André MARTY

In der im Rahmen des Disziplinarverfahrens gegen Michael LAUBER durchgeführten Befragung gab André MARTY am 12. November 2018 zu Protokoll, am 8. Juli 2015 habe zwischen Michael LAUBER, Rinaldo ARNOLD und ihm ein Gespräch zu allgemeinen strafrechtlichen Fragen stattgefunden, und zwar ohne Gianni INFANTINO und ohne Bezug zur Fussballthematik. Die FIFA sei nicht Thema des Treffens gewesen. Da ihm kein Bedarf an einer Gesprächsnotiz mitgeteilt worden sei und er dies für einen allgemeinen Austausch auch nicht für nötig erachtet habe, sei eine solche auch nicht erstellt worden. Ein weiteres Mal sei er Rinaldo ARNOLD an der offiziellen Verabschiedung des Chefs der Walliser Kriminalpolizei durch den Walliser Staatsrat begegnet. Private Kontakte zu Rinaldo ARNOLD habe es nie gegeben.⁷⁸¹ Dies bestätigte André MARTY weitgehend in einem schriftlichen Bericht (Art. 145 StPO) vom 27. März 2019, welcher durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis im gegen Rinaldo ARNOLD wegen Vorteilsannahme geführten Strafverfahren eingeholt worden war.⁷⁸²

In einer nochmaligen Befragung durch die AB-BA im Rahmen des Disziplinarverfahrens gegen Michael LAUBER gab André MARTY am 13. November 2019 zu Protokoll, bezüglich des Treffens

⁷⁷⁸ HD act. 6/1/8, S. 4 Frage 16

⁷⁷⁹ Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft

⁷⁸⁰ HD act. 6/1/8, S. 10 ff. Fragen 39 ff.

⁷⁸¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/34, S. 3

⁷⁸² Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.2 0008 ff.

vom 8. Juli 2015 habe damals Rinaldo ARNOLD mit ihm Kontakt aufgenommen. Bei der Besprechung sei es nicht um die Fussballthematik, sondern um allgemeine strafrechtliche Fragen gegangen. Auf die Frage, ob es am 8. Juli 2015 Rinaldo ARNOLD darum gegangen sei auszuloten, ob einerseits Gianni INFANTINO aus dem Fussball-Verfahren Gefahr drohe und ob andererseits gegen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI bereits ermittelt werde, führte MARTY aus, er könne beim besten Willen nicht beurteilen, was Rinaldo ARNOLD damals geplant habe, und er bleibe dabei, dass Fussball bei dieser Besprechung kein Thema gewesen sei.⁷⁸³

Eine durch a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER am 31. März 2021 durchgeführte Befragung des André MARTY erwies sich im Sinne von Art. 60 Abs. 1 und 2 StPO als unverwertbar.⁷⁸⁴ Daran wurde seitens der Verteidigung des André MARTY auch festgehalten.⁷⁸⁵

Schliesslich wurde André MARTY im vorliegenden Strafverfahren am 30. Mai 2022 als beschuldigte Person befragt.⁷⁸⁶ Dabei führte er aus, er vermöge sich daran zu erinnern, dass er auf Rinaldo ARNOLD via Messenger/Facebook zugegangen sei und man dann die Mobiltelefon-Nummern ausgetauscht habe. Er sei sich diesbezüglich aber nicht mehr sicher, jedenfalls habe man sich zuvor nicht gekannt. Dann sei Rinaldo ARNOLD auf ihn zugekommen, mit dem Interesse, wie die Bundesanwaltschaft funktioniere und wie die Zusammenarbeit mit der kantonalen Staatsanwaltschaft funktioniere. In seiner Rolle als Informationschef der Bundesanwaltschaft habe es zu seinen Aufgaben gehört, Kontakte nach Aussen, namentlich mit Amtsstellen aus dem In- oder Ausland, die mit der Bundesanwaltschaft in Kontakt treten wollten, zu kanalisieren und weiterzuleiten. So gesehen sei das ein übliches Vorgehen gewesen. Es habe eine Anfrage gegeben, und diese habe er dem damaligen Bundesanwalt vorgelegt, und er, Michael LAUBER, habe entschieden, ob er ein entsprechendes Gespräch führen wolle oder nicht. Nach der Anfrage von Rinaldo ARNOLD hinsichtlich einer Besprechung bei der Bundesanwaltschaft habe er den Bundesanwalt entsprechend informiert, und am 22. Juni 2015 habe man das Datum fixiert. Die Agenda des Bundesanwalts werde von dessen Vorzimmer geführt. Die Bemerkung betreffend «freie Stelle» sei deshalb entweder von ihm oder von Michael LAUBER zum Vorzimmer gelangt. Auf die Äusserung von Rinaldo ARNOLD vom 26. Februar 2019, er habe sich damals für einen Job bei der Bundesanwaltschaft interessiert und eine Blindbewerbung abgegeben⁷⁸⁷, gab André MARTY an, eine entsprechende Unterlage sei ihm nicht bekannt, und er könne nicht sagen, ob es sich um ein Bewerbungsgespräch gehandelt habe. Rinaldo ARNOLD habe sich innerlich nicht entsprechend geäussert, sondern sich einfach für die Bundesanwaltschaft interessiert. Es sei darum gegangen, wie die Bundesanwaltschaft organisiert sei, wie die Zusammenarbeit mit den kantonalen Staatsanwaltschaften laufe und wie die Zusammenarbeit mit der Konferenz der Schweizerischen Staatsanwälte funktioniere. Es sei um eine allgemeine Einordnung der Strafverfolgung gegangen, zumal die Kompetenzen der Bundesanwaltschaft und der kantonalen Staatsanwaltschaften unterschiedlich gewesen seien. Er selber, MARTY, sei ohnehin nur Organisator des Treffens gewesen. Über Fussball bzw. den FIFA-Verfahrenskomplex sei nie gesprochen worden. Ebenso wenig sei die freundschaftliche Nähe von Rinaldo ARNOLD zu Gianni INFANTINO je zur

⁷⁸³ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/18, S. 8 ff.

⁷⁸⁴ Vgl. oben Ziff. 10.5.1. und Ziff. 15.1.1.

⁷⁸⁵ HD act. 6/2/12 und HD act. 6/2/13; vgl. hierzu auch oben Ziff. 10.5.1 und 15.1.1

⁷⁸⁶ HD act. 6/2/22, S. 4 ff. Fragen 19 ff.

⁷⁸⁷ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 0015, Fragen 62/63

Sprache gekommen. Er, MARTY, könne versichern, dass in seiner Gegenwart nicht über konkrete Strafverfahren oder Fussball gesprochen worden sei. Auch sei der Name von Gianni INFANTINO weder direkt noch indirekt genannt worden. Weder habe Rinaldo ARNOLD in irgendeiner Form auf ihn oder Michael LAUBER dahingehend eingewirkt, ihm, Rinaldo ARNOLD, irgendwelche Informationen aus den laufenden Verfahren im FIFA-Komplex preiszugeben, noch hätten er, André MARTY, oder Michael LAUBER von sich aus Informationen offengelegt, auf die Rinaldo ARNOLD als Drittperson keinen Anspruch gehabt habe. Es habe keinen Austausch von Informationen aus dem Verfahrensbereich «Weltfussball» gegeben.

17.2.3. Rinaldo ARNOLD

In der Befragung in dem gegen ihn wegen Verdachts der Vorteilsannahme etc. geführten Strafverfahren⁷⁸⁸ führte Rinaldo ARNOLD am 26. Februar 2019 in Stans/NW als beschuldigte Person aus, als André MARTY als (journalistischer) Korrespondent aus dem Libanon zurückgekehrt und dann bei der Bundesanwaltschaft eingetreten sei, habe dieser ihn gefragt, ob er seine, ARNOLDS, Natel-Nummer haben könnte. Das sei über Messenger gekommen, und man habe darauf die Rufnummern ausgetauscht.⁷⁸⁹ Angesprochen auf das Treffen vom 8. Juli 2015 mit Michael LAUBER und André MARTY gab ARNOLD zu Protokoll, er habe sich einmal bei Michael LAUBER beworben und dort auch ein Vorstellungsgespräch gehabt. Er habe sich damals für einen Job bei der Bundesanwaltschaft interessiert und eine Blindbewerbung *eingereicht*. Darauf habe er sich vorstellen können.⁷⁹⁰

Auch in der Befragung im vorliegenden Strafverfahren als beschuldigte Person vom 10. März 2022 in Brig/VS gab Rinaldo ARNOLD an, André MARTY habe ihn nach dessen Rückkehr aus dem Libanon nach seinen Kontaktdaten gefragt. Gianni INFANTINO habe er sicher erst nach dessen Wahl zum FIFA-Präsidenten darüber informiert, dass er André MARTY, der bei der Bundesanwaltschaft tätig sei, kenne.⁷⁹¹ Im Zeitraum Mitte Mai / anfangs Juni 2015 habe er mit INFANTINO überhaupt keinen Kontakt gehabt und auch nicht über dessen Mobil-Nummer oder dessen E-Mail-Adresse verfügt.⁷⁹² Dass er im Juni 2015 mit MARTY Kontakt aufgenommen habe, sei darauf zurückzuführen gewesen, dass das Klima in der Staatsanwaltschaft Oberwallis damals nicht besonders gut gewesen sei. Mit einer Gegenkandidatin, die ihm bei der Wahl zum Oberstaatsanwalt unterlegen sei, habe es immer wieder «Puff» gegeben, was schliesslich zu einem Mediationsverfahren geführt habe. Zu diesem Zeitpunkt im Frühjahr 2015 habe er jedenfalls vor dem erwähnten Hintergrund mit dem Gedanken gespielt, sich beruflich anderweitig zu orientieren. Er habe in Erfahrung bringen wollen, wie die Bundesanwaltschaft aufgebaut sei, ob allenfalls ein Jobangebot bestehe und welches Vorgehen zu wählen sei, wenn man sich dort bewerben würde. Auch habe ihn die Zusammenarbeit der Bundesanwaltschaft mit den kantonalen Staatsanwaltschaften interessiert. Dies sei der Grund für die Kontaktaufnahme mit André MARTY gewesen. Er habe keine Bewerbung eingereicht, aber sich tatsächlich für eine Stelle bei der Bundesanwaltschaft interessiert. Das Treffen habe in keinerlei Zusammenhang mit der FIFA oder Gianni INFANTINO gestanden.⁷⁹³ Den Termin mit Michael LAUBER habe André MARTY organisiert. Dieser sei beim Gespräch mit Michael LAUBER

⁷⁸⁸ Vgl. oben Ziff. 3

⁷⁸⁹ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 0007, Frage 18 und 12.1 0014, Frage 60

⁷⁹⁰ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 0015, Fragen 62/63

⁷⁹¹ HD act. 6/4/8, S. 5 Fragen 22-24

⁷⁹² HD act. 6/4/8, S. 7 Fragen 31/32

⁷⁹³ HD act. 6/4/8, S. 8 Frage 34

auch anwesend gewesen, wohl aus dem Grund, weil der Kontakt über ihn, André MARTY, zustande gekommen sei. Es sei um Fragen des Aufbaus der Bundesanwaltschaft gegangen, um die Zusammenarbeit mit den Kantonen und das Vorgehen bei einer Bewerbung für eine Stelle. Es habe keinerlei Zusammenhang mit der FIFA bestanden, zumal er im Sommer 2015 mit Gianni INFANTINO keinerlei Kontakte gepflegt habe, es sei lediglich um seine eigene berufliche Zukunft gegangen. Er, ARNOLD, hätte es als vermessen befunden, mit dem Bundesanwalt über dort anhängige Verfahren zu sprechen. Seine freundschaftliche Nähe zu Gianni INFANTINO sei in keiner Weise zur Sprache gekommen. Schliesslich habe er in keinerlei Hinsicht auf Michael LAUBER oder André MARTY dergestalt eingewirkt, dass diese ihm Informationen aus den laufenden Verfahren im FIFA-Komplex hätten zuspielen sollen. Den Vorhalt, er sei bei der Bundesanwaltschaft über seinen Kontakt zu André MARTY durch INFANTINO in Stellung gebracht worden, um auf diesem Wege informell in Erfahrung zu bringen, ob gegen Joseph S. BLATTER und/oder Michel PLATINI allenfalls strafrechtliche Vorwürfe im Raum stünden, bezeichnete Rinaldo ARNOLD als «abenteuerlich», zumal er mit Gianni INFANTINO damals überhaupt nicht in Kontakt gestanden und auch über keinerlei Wissen über Vorgänge in der UEFA oder der FIFA verfügt habe.⁷⁹⁴

17.2.4. Konfrontationseinvernahme

In der mit allen sieben beschuldigten Personen am *10. Januar 2023* durchgeführten Konfrontationseinvernahme hielt Rinaldo ARNOLD zu Beginn nochmals fest, dass das Treffen mit Michael LAUBER und André MARTY vom 8. Juli 2015 überhaupt nichts mit der FIFA oder Gianni INFANTINO zu tun gehabt habe. Die zahlreichen Untersuchungshandlungen und Einvernahmen hätten diesbezüglich keinen Tatverdacht zu Tage gebracht.⁷⁹⁵

Auf die Frage, ob er, Michael LAUBER, am fraglichen 8. Juli 2015 davon Kenntnis gehabt habe, dass eine Zahlung von CHF 2 Mio., die zwischen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI verabredet worden war und dieser Vorgang das Interesse der Task-Force Weltfussball der Bundesanwaltschaft geweckt hatte, führte Michael LAUBER aus, er könne das nicht sagen, allerdings könne er festhalten, dass dieses Treffen vom 8. Juli 2015 einfach gar nichts mit Fussball zu tun gehabt habe. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er vor dem 8. Juli 2015 über Kenntnisse dahingehend verfügt habe, dass das Verhalten von Joseph S. BLATTER und/oder Michel PLATINI ganz allgemein und speziell hinsichtlich dieser CHF 2-Mio.-Zahlung Anlass zu strafrechtlichen Ermittlungen seitens der Task-Force Weltfussball gegeben habe.⁷⁹⁶ Bezüglich des Gesprächsinhaltes führte Michael LAUBER aus, es habe sich um ein völlig unverfängliches Gespräch mit einem Delegierten der SSK gehandelt, wobei man im Verlauf des Gesprächs von Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen zur Thematik hinübergeglitten sei, ob es bei der Bundesanwaltschaft offene Stellen gebe und wie der Bewerbungsprozess ablaufe. Dass die Situation im Kanton Wallis damals schwierig gewesen sei, sei ihm bekannt gewesen. Dass er, LAUBER, dieses Hinübergleiten auf das mögliche Interesse von Rinaldo ARNOLD an einer Stelle bei der AB-BA nicht erwähnt habe, sei eine Konsequenz der von ihm, LAUBER, in dieser Situation als (potenzieller) Arbeitgeber zu berücksichtigenden Persönlichkeitsrechte gewesen.⁷⁹⁷

⁷⁹⁴ HD act. 6/4/8, S. 9 ff.

⁷⁹⁵ HD act. 6/9/8, S. 4 f. Frage 9

⁷⁹⁶ HD act. 6/9/8, S. 12 Fragen 36/37

⁷⁹⁷ Der Verteidiger von Michael LAUBER, Rechtsanwalt Lorenz ERNI, hielt hierzu im Rahmen einer Protokollnotiz fest, dass sein Mandant ihm gegenüber «von Beginn weg» zum Ausdruck gebracht habe, dass die Persönlichkeitsrechte von Rinaldo ARNOLD die Bekanntgabe seines Interesses an einer Stelle bei der Bundesanwaltschaft nicht zugelassen hätten (HD act. 6/9/8, S. 21 nach Frage 65).

Den Vorhalt, es sei unglaublich, dass angesichts der sehr hohen Bedeutung, welche dem Fussball-Verfahren zum damaligen Zeitpunkt bei der Bundesanwaltschaft zukam und der grossen medialen Aufmerksamkeit, die durch die Demission von Joseph S. BLATTER noch gewann, dieser Verfahrens-Komplex unter Strafverfolgungs-Profis nicht angesprochen worden sei, zumal ein Jugendfreund von Gianni INFANTINO aus dem Wallis um einen Termin beim Bundesanwalt ersucht hatte, bezeichnete Michael LAUBER als auf Mutmassungen beruhend, absurd und völlig unglaublich. Das Treffen vom 8. Juli 2015 habe nichts mit Fussball zu tun gehabt, und Rinaldo ARNOLD habe sich auch in keinerlei Hinsicht weder nach dem Stand oder Inhalt des Verfahrens noch nach davon betroffenen Personen erkundigt. Auch habe er keinerlei derartige Informationen von sich aus an Rinaldo ARNOLD weitergegeben.⁷⁹⁸

Auch André MARTY bekräftigte, es sei bei Rinaldo ARNOLD um eine Interessebekundung an der Bundesanwaltschaft gegangen und mit keinem Wort um die Thematik Fussball oder die Namen INFANTINO, BLATTER oder PLATINI. Er habe keine Kenntnis darüber gehabt, wie Rinaldo ARNOLD zu Gianni INFANTINO stehe. Wie er bereits erwähnt habe, sei der Kontakt zu ARNOLD nach seiner, MARTYs, Rückkehr aus dem Ausland via Messenger zustande gekommen. Er könne nicht ausschliessen, dass er auf Facebook oder im «Walliser Bote» per Zufall auf ein Bild gestossen sei, aber von einer bewussten Kenntnisnahme einer gewissen Nähe zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO zu sprechen, sei dann doch zu weit gegriffen.⁷⁹⁹

Rinaldo ARNOLD bestätigte die Aussagen von Michael LAUBER und André MARTY und gab nochmals zu Protokoll, zum damaligen Zeitpunkt – Sommer 2015 – keinen Kontakt zu Gianni INFANTINO gehabt zu haben, zumal er weder über dessen Mobilnummer noch über dessen Mail-Adresse verfügt habe. Der 8. Juli 2015 habe mit Fussball, der FIFA oder Gianni INFANTINO überhaupt nichts zu tun gehabt. Die Kontaktaufnahme zu INFANTINO sei erst nach Bekanntgabe von dessen Kandidatur erfolgt, und zwar über dessen Schwester.

Gianni INFANTINO bekräftigte, dass es damals keine Kontakte, und zwar bis Oktober 2015, zwischen ihm und Rinaldo ARNOLD gegeben und er von einer Sitzung in Bern nichts gewusst habe.⁸⁰⁰

17.3. Weitere Aussagen

17.3.1 Gianni INFANTINO

Gianni INFANTINO, welcher am Treffen vom 8. Juli 2015 nicht teilgenommen hatte, gab dazu in der Einvernahme vom 9. Mai 2022 als beschuldigte Person zu Protokoll, Rinaldo ARNOLD habe ihm von diesem Gespräch mit Michael LAUBER und André MARTY nie etwas gesagt, und das sei zwischen ihnen auch nie ein Thema gewesen, nachdem es zwischen ihnen nach seiner, INFANTINOS, Kandidatur wieder zu einem näheren Kontakt gekommen sei. Zur zeitlichen Koin-

⁷⁹⁸ HD act. 6/9/8, S. 20, Fragen 64 ff.

⁷⁹⁹ HD act. 6/9/8, S. 22 f., Fragen 69 ff.

⁸⁰⁰ HD act. 6/9/8, S. 24 Fragen 74/75; der Verteidiger von Gianni INFANTINO, Rechtsanwalt David ZOLLINGER, hielt in einer Protokollnotiz fest, die Vermutung, das Treffen mit Michael LAUBER sei zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO abgesprochen gewesen, beruhe auf einer Äusserung von Michel PLATINI, welche von der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ vom 5. Juni 2019, S. 13) aufgenommen worden sei. Die AB-BA habe in der Befragung des Michael LAUBER vom 10. Januar 2020 (Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/20, Fragen 59/60) unter Hinweis auf den NZZ-Artikel (Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/20, Beilage 13), diese Vermutung einer Instrumentalisierung von Michael LAUBER durch Gianni INFANTINO zur These erhoben, dies sei der Grund des Treffens vom 8. Juli 2015 gewesen sei. Das alles sei aber nichts mehr als eine Vermutung des Michel PLATINI gewesen.

zidenz zwischen dem im Frühjahr 2015 angelaufenen FIFA-Verfahren bei der Bundesanwaltschaft und diesem Treffen in Bern könne er nichts sagen. Die Kontaktaufnahme zwischen ihm und Rinaldo ARNOLD lasse sich auf einen Zeitpunkt nach dem 26. Oktober 2015 festlegen, nämlich jenem seiner Kandidatur für das FIFA-Präsidium. Rinaldo ARNOLD sei damals medial zu einem Statement zu seiner, INFANTINOS, Person angefragt worden, worauf sich Rinaldo ARNOLD bei Daniela INFANTINO, seiner Schwester, nach seiner, Gianni INFANTINO, telefonischer Erreichbarkeit erkundigt habe. Daniela INFANTINO habe ihn, Gianni INFANTINO, darauf hingewiesen, dass Rinaldo ARNOLD ihn zu erreichen versuche, worauf er diesen angerufen habe. Den Vorhalt, Rinaldo ARNOLD habe bei diesem Treffen vom 8. Juli 2015 quasi auf seine, INFANTINOS, Veranlassung Informationen über das bei der Bundesanwaltschaft pendente FIFA-Verfahren in Erfahrung bringen und Kenntnisse darüber erlangen wollen, ob sich das erwähnte Verfahren auch gegen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI richte, wies Gianni INFANTINO entschieden zurück und bekräftigte nochmals, bis zu seiner Kandidatur für das FIFA-Präsidium im Oktober 2015 überhaupt keinen Kontakt zu Rinaldo ARNOLD gepflegt zu haben, weder persönlich, noch schriftlich, noch telefonisch.⁸⁰¹

17.3.2. Daniela INFANTINO

Daniela INFANTINO, Schwester des Beschuldigten Gianni INFANTINO, wurde am 26. August 2022 in Zürich als Zeugin befragt. Sie führte aus, sie kenne Rinaldo ARNOLD von ihrer Tätigkeit als Dolmetscherin (Deutsch-Italienisch) für die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht (im Kanton Wallis). Hauptberuflich sei sie als Lehrerin tätig, zu Rinaldo ARNOLD habe sie lediglich beruflichen Kontakt gehabt, zu ihm bestehe keine private Beziehung. Es sei ihr bekannt, dass sich Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO kennen würden. Ende Oktober 2015 habe sie ihrem Bruder Gianni die Telefonnummer von Rinaldo ARNOLD übermittelt. Nach der Kandidatur ihres Bruders Gianni für das FIFA-Präsidium sei sie von ein paar Journalisten über das Festnetz angerufen worden, welche Informationen über ihren Bruder hätten haben wollen. So habe sich auch ein Journalist der «Rhone-Zeitung», die mittlerweile eingegangen sei, bei ihr nach Gianni erkundigt und unter anderem wissen wollen, in welchem Haus die Familie früher gewohnt habe. Sie habe darauf Gianni angerufen und dessen Einwilligung zur Beantwortung der Fragen und zu einem Fototermin eingeholt. Als sie mit diesem Journalisten einen Spaziergang zu ihrem früheren Wohnort gemacht habe, sei sie, das müsse zwischen dem 27. und 30. Oktober 2015 gewesen sein, von Rinaldo ARNOLD angerufen worden. Er habe ihr erklärt, neben seiner Arbeit als Staatsanwalt sei er auch Präsident des FC Brig. In dieser letzteren Funktion sei er von Journalisten angefragt worden, ob er Interviews zu Gianni INFANTINO geben könne, der in seiner Jugend beim FC Brig Fussball gespielt habe. Er, ARNOLD, habe keinen Kontakt zu Gianni INFANTINO und wisse nicht, wie er den Kontakt zu ihm herstellen könne. Sie habe dann Gianni INFANTINO angerufen, und man sei schliesslich so verblieben, dass sie ihrem Bruder die Telefonnummer von ARNOLD gegeben habe. Darüber habe sie Rinaldo ARNOLD in der Folge informiert und sie gehe davon aus, dass ihr Bruder darauf mit Rinaldo ARNOLD wegen dieser Journalisten-Anfrage in Kontakt getreten sei.⁸⁰²

⁸⁰¹ HD act. 6/3/5, S. 11 ff. Fragen 32 ff.

⁸⁰² HD act. 7/13/11

17.4. Abklärung betreffend Bewerbungsdossier / Mediationsverfahren ARNOLD

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 zuhanden der Bundesanwaltschaft führte a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER aus, er benötige für die Akten das Bewerbungsdossier von Rinaldo ARNOLD, welcher eigenen Angaben zufolge dort eine Blindbewerbung abgegeben habe.⁸⁰³ In seinem Antwortschreiben vom 5. März 2021 hielt Stv.-Bundesanwalt Ruedi MONTANARI fest, die internen Abklärungen hätten ergeben, dass die Bundesanwaltschaft über kein Bewerbungsdossier von Rinaldo ARNOLD verfüge.⁸⁰⁴ ARNOLD selbst führte dazu in der Einvernahme vom 10. März 2022 aus, er habe kein Dokument abgegeben, sondern sich einfach bezüglich eines Jobs bei der Bundesanwaltschaft orientiert.⁸⁰⁵

Die zum erwähnten Mediationsverfahren im Kanton Wallis in der Befragung vom 22. März 2022 vorgelegten (und unmittelbar nach der Einvernahme nach einer Kurzdurchsicht zurückgegebenen) Akten wurden am 16. April 2023 nochmals zur Durchsicht und Prüfung beigezogen. Diese Analyse hat ergeben, dass in der Staatsanwaltschaft der Region Oberwallis in den Jahren 2014 - 2016 zwischen Rinaldo ARNOLD in seiner Funktion als Oberstaatsanwalt und einer Staatsanwältin tatsächlich eine arbeitsbezogene Konfliktsituation herrschte, die dazu führte, dass die Generalstaatsanwaltschaft im Frühjahr 2015 eine externe Firma (für Analyse und Organisationsentwicklung) damit beauftragte, die Situation zu analysieren, zu prüfen, mögliche Lösungen aufzuzeigen sowie einen Aktionsplan auszuarbeiten. Nachdem Rinaldo ARNOLD einem Mediationsverfahren anfänglich kritisch gegenüberstand, liess er sich schliesslich darauf ein. Die Arbeiten der HR-Firma sind mit verschiedenen Unterlagen (Befragungen, Analysen, Schlussfolgerungen, weiteres Vorgehen etc.) belegt. Das Dossier enthält auch eine zwischen Rinaldo ARNOLD und der erwähnten Mitarbeiterin geschlossene Vereinbarung vom 31. August 2015 hinsichtlich der Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit in der Staatsanwaltschaft der Region Oberwallis.⁸⁰⁶ Die von Rinaldo ARNOLD geschilderte Konfliktsituation, welche er als Grund für seinen Besuch bei der Bundesanwaltschaft vom 8. Juli 2015 und sein Interesse an einer beruflichen Veränderung angegeben hat, ist damit ausreichend belegt. Dies korreliert insofern auch mit dem bereits oben⁸⁰⁷ erwähnten Eintrag im Kalender des Bundesanwalts vom 22. Juni 2015: «Besprechung mit Herrn ARNOLD betreffend *freie Stelle*».

17.5. Zum Inhalt des Gesprächs vom 8. Juli 2015

17.5.1. Die Äusserungen, welche die am Treffen/Gespräch vom 8. Juli 2015 direkt Beteiligten zum Gesprächsinhalt gemacht haben, sind oben bereits dargelegt worden.⁸⁰⁸

17.5.2. *Auffassung der AB-BA:* Nachdem im Rahmen der «*football leaks*»-Recherchen verschiedene Medien⁸⁰⁹ im Oktober/November 2018 auf die Treffen/Gespräche vom 22. März 2016 und 22. April 2016 zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft (darunter Michael LAUBER) und der FIFA (darunter Gianni INFANTINO) aufmerksam gemacht hatten, nahm

⁸⁰³ HD act. 5/1/3/14

⁸⁰⁴ HD act. 5/1/3/16

⁸⁰⁵ HD act. 6/4/8 S. 8 Frage 35 und S. 9 Frage 38.

⁸⁰⁶ Vgl. Aktennotiz von a.o. Bundesanwalt Hans MAURER vom 8. Mai 2023 betr. Akten Mediationsverfahren Rinaldo ARNOLD, in: HD act. 5/12/4 sowie oben in Ziff. 16.2.7.

⁸⁰⁷ Vgl. oben Ziff. 17.1

⁸⁰⁸ Vgl. oben Ziff. 17.2; vgl. zudem auch oben Ziff. 13.3.2.1

⁸⁰⁹ Vgl. oben Ziff. 3.1 und 3.2

Michael LAUBER dazu am 7. November 2018 gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht und tags darauf gegenüber der AB-BA Stellung: «*Aktennotiz des Bundesanwalts: Information der parlamentarischen Oberaufsicht über zwei bilaterale Treffen der Bundesanwaltschaft (BA) mit der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) im Jahr 2016*».⁸¹⁰ Am 12. November 2018 wurden Michael LAUBER⁸¹¹ und André MARTY⁸¹² durch eine Delegation der AB-BA zu diesen beiden Treffen befragt. Dabei führte MARTY aus:

«*Es fand zwischen den Herren ARNOLD, LAUBER und MARTY ca. 2015 (genaues Datum gemäss Outlook Agenda: 08.07.2015) ein Gespräch statt zu allgemeinen strafrechtlichen Fragen, ohne Beteiligung von Herrn INFANTINO und ohne Bezug zur Fussballthematik. Die FIFA war nicht Thema des Treffens. Da mir kein Bedarf an einer Gesprächsnotiz mitgeteilt wurde, und ich dies auch nicht als nötig erachte für einen allgemeinen Austausch, habe ich zu diesem Gespräch keine entsprechende Notiz erstellt*»⁸¹³

Rinaldo ARNOLD bestätigte die Existenz dieses ersten Treffens/Gesprächs in dem gegen ihn geführten Strafverfahren⁸¹⁴ in der Einvernahme vom 26. Februar 2019.⁸¹⁵ Michael LAUBER wies auf das Treffen vom 8. Juli 2015 erstmals in einem von ihm unterzeichneten amtlichen Bericht (Art. 195 Abs. 1 StPO) vom 25. Januar 2019 hin, welcher am 4. Dezember 2018 durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis (im oben erwähnten Verfahren gegen Rinaldo ARNOLD) einverlangt worden war.⁸¹⁶ Die AB-BA erwähnte dieses Treffen unter Hinweis auf die Aussagen MARTYS in einem Bericht an die Geschäftsprüfungskommission vom 9. Mai 2019.⁸¹⁷ Dieser Bericht wurde offenbar der «*Neue Zürcher Zeitung*» (NZZ) zugespielt, zumal der Journalist Marcel GYR in einem am 5. Juni 2019 unter dem Titel «*Michel PLATINI giesst Öl ins Fifa-Feuer*» publizierten Artikel auf diesen als «vertraulich» bezeichneten Bericht explizit Bezug nahm.⁸¹⁸ Unter Hinweis auf die Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel PLATINI⁸¹⁹ wurde ausgeführt, in der Fachwelt werde seit längerem darüber spekuliert, wie die Bundesanwaltschaft damals vom geheimen Millionen-Honorar an PLATINI erfahren habe. In durchaus seriösen Medien sei auch schon die Rede von einem konspirativen Treffen auf einer Parkbank in Zürich zwischen zwei Vertretern der FIFA und der Bundesanwaltschaft gewesen. Jetzt habe Michel PLATINI eine *neue Version* ins Spiel gebracht. Man habe ihm, so PLATINI, gesagt, Gianni INFANTINO und Michael LAUBER hätten sich im Juli 2015 getroffen. Das wäre also rund zwei Monate vor der verhängnisvollen Eröffnung des Strafverfahrens gegen Joseph S. BLATTER gewesen. Was also hätte Gianni INFANTINO im Juli 2015 mit Bundesanwalt Michael LAUBER zu besprechen gehabt? [fragt der erwähnte Autor des Artikels]. Das angebliche Rendez-vous biete Anlass zu allerlei Spekulationen. PLATINI habe in den Raum gestellt, die Bundesan-

⁸¹⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/47 und 2/48

⁸¹¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/49

⁸¹² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/34

⁸¹³ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/34, S. 3 Frage 2

⁸¹⁴ Vgl. oben Ziff. 3.3

⁸¹⁵ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1, S. 13 Fragen 62/63

⁸¹⁶ Vgl. oben Ziff. 17.2.1 und beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 11.1 0017

⁸¹⁷ Bericht über die Vorabklärungen zu Handen der GPK im Zusammenhang mit der Frage über die Notwendigkeit einer Disziplinaruntersuchung vom 9. Mai 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/1, S. 2 f. und S. 6

⁸¹⁸ NZZ 5. Juni 2019 Nr. 128, S. 13

⁸¹⁹ Vgl. oben Ziff. 1.7

waltschaft könnte die für ihn so folgenschwere Information zum Millionen-Honorar von INFANTINO erfahren haben. Michel PLATINI habe allerdings eingeräumt, keine Beweise zu haben und nichts zu wissen. Die ganze Geschichte könnte demnach als nicht belegtes Gerücht ad acta gelegt werden, so der Journalist, wobei Michael PLATINI möglicherweise auf ein Rendez-vous angespielt habe, das in anderer Zusammensetzung sehr wohl dokumentiert sei: Am 8. Juli 2015 habe der Bundesanwalt nämlich Rinaldo ARNOLD getroffen, einen Jugendfreund Gianni INFANTINOS, der für den FIFA-Präsidenten wiederholt den Kontakt zur Bundesanwaltschaft hergestellt habe.

Diese These einer Instrumentalisierung des Michael LAUBER durch Gianni INFANTINO (über Rinaldo ARNOLD) nahm die AB-BA in der Einvernahme des Bundesanwalts Michael LAUBER vom 10. Januar 2020 unter Hinweis auf den erwähnten NZZ-Artikel auf.⁸²⁰ Die AB-BA hat dazu in der (Disziplinar-)Verfügung vom 2. März 2020 ausgeführt, es sei «plausibel, dass das Treffen vom 8. Juli 2015 aus Sicht von Rinaldo ARNOLD im Sinne von Gianni INFANTINO war». Dieser habe eine Kandidatur für das FIFA-Präsidium ins Auge gefasst und habe ein Interesse daran gehabt, in Erfahrung zu bringen, ob die seit dem 27. Mai 2015 allgemeinnotorisch gewordenen FIFA-Verfahren sich (auch) gegen Joseph S. BLATTER und/oder Michel PLATINI, die direkten Konkurrenten von Gianni INFANTINO um das FIFA-Präsidium, gerichtet hätten. Ebenso habe Gianni INFANTINO ein Interesse daran gehabt, in Erfahrung zu bringen, ob sich die Verfahren nicht gegen ihn richten würden.⁸²¹

«Für die vorliegende Untersuchung steht aufgrund der vorstehend genannten Sachverhaltselemente und Indizien vielmehr fest, dass es aus Sicht von Rinaldo ARNOLD auch um die FIFA-Verfahren gegangen ist und dass die FIFA-Verfahren zur Sprache gekommen sind. Rinaldo ARNOLD hat ein Motiv, zuhanden von Gianni INFANTINO Informationen hinsichtlich Joseph BLATTER und Michel PLATINI (wird gegen diese ermittelt?) und hinsichtlich Gianni INFANTINO selbst (wird gegen diesen nicht ermittelt?) zu erhalten. Ob dem Bundesanwalt und/oder André MARTY dieses Erkenntnisziel von Rinaldo ARNOLD bewusst gemacht worden war, muss offen bleiben. Das ändert aber nichts daran, dass die vom Bundesanwalt wie auch von André MARTY in den Aussagen erwähnten Inhalte («allgemeine strafrechtliche Fragen» bzw. «wie ist die Bundesanwaltschaft organisiert») nicht richtig bzw. jedenfalls nicht vollständig sind.»⁸²²

Diese Schlussfolgerungen der AB-BA hat Michael LAUBER bereits in seiner Stellungnahme zum Verfügungsentwurf der AB-BA vom 24. Februar 2020 energisch bestritten. Der ihm gegenüber erhobene Vorwurf unwahrer Angaben über den Inhalt des Treffens sei unzutreffend und beruhe auf reinen Spekulationen und Mutmassungen. Die AB-BA habe versucht, die Sicht von Rinaldo ARNOLD einzunehmen, ohne diesen je befragt zu haben und behaupte, aus dessen Optik habe es keinen Sinn gemacht, als Walliser Oberstaatsanwalt mit dem Bundesanwalt ein Gespräch über allgemeine strafrechtliche Fragen zu suchen.⁸²³

Das Bundesverwaltungsgericht schliesslich hat zu dieser Ziff. 82 der Disziplinarverfügung der AB-BA in Sachen Michael LAUBER vom 2. März 2020 in seinem Entscheid vom 22. Juli 2020 folgendes festgehalten:

⁸²⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 2/20, Fragen 59/60

⁸²¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 5/3/56 Ziff. 77 S. 16/17

⁸²² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 5/3/56 Ziff. 82, S. 17

⁸²³ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/148 = act. 5/3/54 Ziff. 81 ff., S. 24 f.

«9.4. Betreffend die Darstellung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zum ihrer Ansicht nach tatsächlichen Inhalt des Treffens ist festzuhalten, dass die Annahme, Gianni INFANTINO habe bereits im Zeitpunkt des Treffens am 8. Juli 2015 eine Kandidatur für das FIFA-Präsidium in Betracht gezogen, in keiner Weise belegt ist. Die Vorinstanz führt denn auch nicht näher aus, worauf sie diese Annahme stützt. Damit ist ihrer Darstellung, wonach Rinaldo ARNOLD bereits am Treffen vom 8. Juli 2015 für Gianni INFANTINO Informationen habe beschaffen wollen, jedoch die Grundlage entzogen. Allein aus dem Umstand, dass Rinaldo ARNOLD zu einem späteren Zeitpunkt für Gianni INFANTINO bei der Bundesanwaltschaft tätig wurde, kann zudem noch nicht darauf geschlossen werden, auch ein früheres Treffen habe diese Angelegenheit betroffen.⁸²⁴ [...]

9.7. Insgesamt vermag die Vorinstanz nach dem zuvor Ausgeführten nicht rechtsgenügend nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer [Michael LAUBER] ihr gegenüber unwahre Angaben zum Inhalt des Treffens vom 8. Juli 2015 gemacht hätte »⁸²⁵

17.5.3. Die Zahlung von CHF 2 Mio. der FIFA an Michel PLATINI vom 1. Februar 2011

17.5.3.1. Die von Joseph S. BLATTER veranlasste Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel PLATINI zugunsten der FIFA vom 1. Februar 2011 ist Gegenstand – wie oben bereits dargelegt⁸²⁶ – eines separaten Strafverfahrens, welches gegen Joseph S. BLATTER mit Verfügung vom 24. September 2015 eröffnet wurde und nach dem Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 8. Juli 2022 (Freispruch) in zweiter Instanz (Berufungskammer des Bundesstrafgerichts) derzeit noch pendent ist.⁸²⁷ Die Grundinformation, welche zu diesem Verfahren führte, stammte aus dem Verfahrenskomplex SV.15.0088 «Darwin».⁸²⁸ Hinsichtlich der Umstände, wie die Kenntnis dieser CHF 2 Mio.-Zahlung ins Verfahren «Darwin» geflossen war, gelangte das Gespräch/Treffen vom 8. Juli 2015 vorab in den Fokus des medialen Interesses und führte schliesslich zur Strafanzeige des Gilbert TRUFFER vom 15. Juni 2020 gegen die Gesprächsbeteiligten wegen Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Anstiftung dazu.⁸²⁹

17.5.3.2. Mit Blick auf das gerichtliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht im eben erwähnten Verfahren gegen BLATTER/PLATINI wurde medial ausgeführt, Olivier THORMANN dürfte mit der Frage konfrontiert werden, wie die Bundesanwaltschaft auf die 2 Mio.-Zahlung gekommen sei. Die Bundesanwaltschaft selbst habe angegeben, sie sei von sich aus auf den Vorgang gestossen. Demgegenüber habe André MARTY im Januar 2016 dem deutschen Fernsehsender ARD gegenüber in einem Interview erwähnt, ein Whistleblower habe der Bundesanwaltschaft fallrelevante, interessante Informationen gegeben, die sie bei der Aufarbeitung der Strafuntersuchung gegen den damaligen Präsidenten der FIFA markant weitergeführt habe.⁸³⁰ Bei genauerer Überprüfung dieser behaupteten Aussage André MARTYs stellte sich allerdings heraus, dass diese Aussage gar nicht die 2 Mio.-Zahlung betraf, sondern

⁸²⁴ Man könnte hier auch von einem Fehlschluss im Sinne von *post hoc ergo propter hoc* sprechen.

⁸²⁵ A-2138/2020, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 7.

⁸²⁶ Vgl. oben Ziff. 1.7.

⁸²⁷ BStGer vom 8. Juli 2022, SK.2021.48

⁸²⁸ Eröffnungsverfügung gegen Joseph S. BLATTER vom 24.09.2015, in: SV.15.1013 01.100-0001

⁸²⁹ Vgl. oben Ziff. 5.5.

⁸³⁰ Vgl. etwa NZZ am Sonntag vom 20. März 2022, S. 38; Aargauer Zeitung vom 14. April 2022, S. 23; HD act. 6/2/25; HD act. 13/4/60; so auch Süddeutsche Zeitung vom 8. Juni 2022, S. 23; weiter wurde das auch im Plädoyer des Verteidigers von Michel PLATINI, Rechtsanwalt Dominic NELLEN, anlässlich der gerichtlichen Hauptverhandlung vom 20. Juni 2022 noch so ausgeführt: HD act. 14/3/5/12, S. 11.

ein Strafverfahren gegen Joseph S. BLATTER betreffend den Verkauf von TV-Rechten an Jack WARNER.⁸³¹

17.5.3.3. Auf den äusseren Ablauf der Verfahrenseröffnung vom 10. März 2015 und die Durchsuchungs- und Verhaftsaktion der Bundesanwaltschaft vom 27. Mai 2015 in Zürich - und dort insbesondere am Hauptsitz der FIFA - wurde bereits hingewiesen.⁸³² Im Ermittlungsauftrag der Bundesanwaltschaft an die Bundeskriminalpolizei vom 27. April 2015 wurde die Letztere u.a. aufgefordert, am FIFA-Hauptstandort Zürich u.a. sämtliche Korrespondenz und den E-Mailverkehr der *Mitglieder des Exekutivkomitees*, sämtliche forensischen Daten und physischen Unterlagen dieser Personen sowie sämtliche forensischen Daten und physischen Unterlagen, welche im Zusammenhang mit den WM-Vergaben 2010/2018/2022 stünden, zu sichern.⁸³³ Dieser Auftrag erfolgte vor dem Hintergrund, dass bereits in der Eröffnungsverfügung vom 10. März 2015 festgehalten worden war, es bestehe der Verdacht, dass Mitglieder des Exekutivkomitees der FIFA – welche (gemäss damals noch geltender Regelung) per Votum die Weltmeisterschaften vergaben – aufgrund von zuvor erhaltenen unrechtmässigen Vorteilen gewisse Kandidaturen unterstützt und damit u.a. den wirtschaftlichen Interessen der FIFA geschadet hätten.⁸³⁴ In der Beilage zum Formular «*Edition- und Beweismittelbeschlagnahme*» der Bundesanwaltschaft vom 26. Mai 2015, welches am 27. Mai 2015 den (zeichnungsberechtigten) Exponenten der FIFA, Jérôme VALCKE und Markus KATTNER, ausgehändigt worden war, wurde denn unter Ziff. 3 «Databases» auch als sicherzustellend festgehalten:

*Sämtliche Unterlagen und Belege (elektronisch und Papier 01.01.2009 – 31.12.2011) bezüglich der Entlohnung und Entschädigung der ExCo Mitglieder, welche im 2010 an der Abstimmung für die WM-Vergabe abgestimmt haben, namentlich BLATTER Joseph, (...), PLATINI Michel (...).*⁸³⁵

Dieses Vorgehen und diese Einschätzung der Bundesanwaltschaft beruhten im Wesentlichen auf der Grundlage des bereits eingangs erwähnten *GARCIA-Reports*⁸³⁶, in welchem u.a. festgehalten worden war, Mitglieder des Exekutiv-Komitees hätten sich allenfalls nicht entsprechend den Vorgaben des FIFA-Ethik-Reglements verhalten:

XIV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Gestützt auf die Informationen, welche in den vorangehenden Abschnitten dieses Berichts aufgezeigt worden sind, wird die untersuchende Kammer formelle Untersuchungsverfahren gegen gewisse Individuen eröffnen. Dabei ist zu betonen, dass die Eröffnung einer Untersuchung lediglich bedeutet, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der untersuchenden Kammer zum Schluss gekommen sind, dass die aktenkundigen Beweise den prima facie Fall begründen, dass es mögliche Verletzungen des FIFA-Ethik-Reglements (FCE) gegeben hat (vgl. Art. 62 FCE). Sie haben aber nicht abschliessend festgestellt, dass solche Verletzungen tatsächlich stattgefunden haben (vgl. Art. 68 FCE). Die individuellen Verfahren werden gemäss dem im FIFA-Ethik-Reglement festgeschriebenen Verfahren durchgeführt (vgl. Art. 64-68 FCE).

⁸³¹ ARD-Morgenmagazin vom 26. Januar 2016; Eingabe Rechtsanwalt David ZOLLINGER vom 31. Mai 2022, in: HD act. 6/2/24 und HD act. 13/4/59

⁸³² Vgl. oben Ziff. 1.4

⁸³³ SV.15.0088 10.001-0001 ff.

⁸³⁴ SV.15.0088 01.100-0006

⁸³⁵ SV.15.0088 07.203-0004 bzw. SV.15.0088 07.203-0009

⁸³⁶ Vgl. oben Ziff. 1.1. Fn 4

A. Exekutivkomitee

Viele Mängel im Bewerbungsprozess, welche dieser Bericht identifiziert hat, liessen sich auf eine Kultur von Erwartungs- und Anspruchshaltungen innerhalb des Exekutivkomitees zurückführen. Bei Reisen mit erstklassigen Unterkünften und VIP Behandlung, sei dies bei Tätigkeiten für die FIFA oder nicht, beim Verlangen von persönlichen Gefälligkeiten oder Vorteilen oder beim Anbieten von solchen, beispielsweise von Beiträgen an die Entwicklung des Fussballs oder bei der Aufforderung, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss Ethik-Reglement zu den Bemühungen der untersuchenden Kammer, den Sachverhalt zu erstellen, beizutragen, offenbarten mehrere Mitglieder des Exekutivkomitees eine Gleichgültigkeit gegenüber ethischen Richtlinien und eine Einstellung, dass diese Regeln nicht für sie galten.

17.5.3.4. Olivier THORMANN, dem im Zeitpunkt des erwähnten Editionsverfahrens die Stellung des Verfahrensleiters im Sinne von Art. 61 lit. a StPO zukam, führte in der Einvernahme vom 7. Juli 2022 denn auch entsprechend aus, der Anfangsverdacht bei der ersten Hausdurchsuchung habe dahingehend gelautet, dass durch unrechtmässige Zahlungen innerhalb des Exekutivkomitees, welches für die WM-Vergaben zuständig gewesen sei, Stimmen erkaufte worden sein könnten. Konkret sei es um die Abstimmung vom Dezember 2010 gegangen, als die WM-Vergabe nach Russland und Qatar traktandiert gewesen sei. In der Analyse des GARCIA-Reports habe man festgestellt, dass die Untersuchungskammer der FIFA-Ethik-Kommission keine Bankdaten habe erheben können. Um an die fraglichen Bankverbindungen zu gelangen, sei der Ermittlungsansatz der gewesen, die Lohnzahlungen der FIFA an die Mitglieder des Exekutiv-Komitees einzuverlangen.⁸³⁷

Zu diesen spezifischen Unterlagen hatte Olivier THORMANN bereits am 31. Oktober 2018 in dem von Ulrich WEDER damals als a.o. Staatsanwalt des Bundes gegen ihn auftrags der AB-BA geführten Strafverfahren⁸³⁸ ausgeführt, er habe das Verfahren der Bundesanwaltschaft gegen Joseph S. BLATTER eröffnet und geführt. Dieses Verfahren sei aufgrund der ersten Hausdurchsuchung in der FIFA, bei welcher man auf die Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel PLATINI gestossen sei, eröffnet worden, und zwar gegen Joseph S. BLATTER.⁸³⁹

Dies ergänzte Olivier THORMANN im Rahmen des gegen Michael LAUBER von der AB-BA durchgeführten Disziplinarverfahrens in der Einvernahme vom 29. April 2019 dahingehend, anlässlich der ersten Hausdurchsuchung [bei der FIFA am 27. Mai 2015] sei die 2 Mio.-Zahlung an Michel PLATINI festgestellt worden.⁸⁴⁰ Anhand der Lohnauszüge des Exekutivkomitees habe er, THORMANN, die ausserordentliche Zahlung von CHF 2 Mio. festgestellt. Markus KATTNER habe ihm die entsprechende Dokumentation anlässlich der Intervention übergeben.⁸⁴¹ Am 9. Juni 2022 wurde Olivier THORMANN vom Bundesstrafgericht anlässlich der Hauptverhandlungen im Verfahren gegen Joseph S. BLATTER / Michel PLATINI in Bellinzona/TI als Zeuge befragt und führte dort aus, am 27. Mai 2015 habe die Bundesanwaltschaft in der Edition u.a. verlangt, dass man den Funktionären die Lohnauszüge der Exekutivkomitee-Mitglieder aushändige bzw. zur Verfügung stelle, welchem Ersuchen auch nachgekommen worden sei. Im Verlaufe der Intervention sei der damalige Finanzchef der FIFA, Markus KATTNER, auf ihn zugekommen, habe ihm eine Liste ausgehändigt und erklärt, er müsse ihm – THORMANN – bezüglich einer Zahlung noch etwas Zusatzinformationen liefern. Dann habe Markus KATTNER ihm die Zusatzinformationen bezüglich dieser 2-Mio.-Zahlung geliefert. Er vermöge sich nicht mehr daran zu erinnern, ob Markus KATTNER ihm seine Aktennotiz schon damals direkt

⁸³⁷ HD act. 6/5/17, S. 12 Frage 52

⁸³⁸ Vgl. oben Ziff. 2

⁸³⁹ HD act. 6/5/18/5, S. 5 unten

⁸⁴⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/85 Ziff. 1.5; HD act. 6/5/18/7 Ziff. 1.5

⁸⁴¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER act. 3/85 Ziff. 4.16; HD act. 6/5/18/7 Ziff. 4.16

übergeben habe oder ob die Bundesanwaltschaft diese danach erhalten habe. Dieser Vorgang sei natürlich nur eine von vielen Fragestellungen an diesem Tag gewesen. Man habe dann eine Analyse vorgenommen und auch Bankeditionen verlangt.⁸⁴² Olivier THORMANN bestätigte, das ihm vorgehaltene «Factsheet Exco Member» betreffend Michel PLATINI (enthaltend die FIFA- Zahlungen an PLATINI [2006-2014])⁸⁴³ und das Bestätigungsschreiben von Markus KATTNER vom 19. November 2012 (über die Zahlung von CHF 2 Mio.)⁸⁴⁴ seien ihm am 27. Mai 2015 übergeben worden.⁸⁴⁵ In der gleichen Einvernahme vom 9. Juni 2022 vom Bundesstrafgericht als Auskunftsperson befragt, verneinte Olivier THORMANN, dass das Treffen vom 8. Juli 2015 (LAUBER / MARTY / ARNOLD) einen Zusammenhang mit dem gegen BLATTER / PLATINI geführten Verfahren hatte oder dass Informationen oder Erkenntnisse aus diesem Treffen in das wegen der 2 Mio.-Zahlung geführte Strafverfahren geflossen seien.⁸⁴⁶

17.5.3.5. Der kurz darauf, am 14. Juni 2022, vom Bundesstrafgericht in der erwähnten Hauptverhandlung als Zeuge befragte Markus KATTNER führte dazu aus, eines der Themengebiete, welches ihm im Rahmen der begleiteten Edition der Bundesanwaltschaft am FIFA-Hauptsitz in Zürich vom 27. Mai 2015 zugeteilt worden sei, sei die Herausgabe aller Unterlagen und Dokumente bezüglich der Zahlungen an diejenigen Mitglieder des Exekutivkomitees gewesen, die im Jahr 2010 an der Entscheidung bezüglich der Vergabe der Weltmeisterschaften 2018 und 2022 beteiligt gewesen waren. Die Anfrage habe sich erinnerlich auf die Jahre 2009 - 2011 erstreckt und alle damaligen 24 Mitglieder des Exekutivkomitees betroffen, die im Editionsbefehl auch erwähnt gewesen seien. Mit diesem Auftrag sei er in die Buchhaltung zurückgegangen und habe die Mitarbeiter angewiesen, diese Informationen herauszusuchen und zusammenzustellen. In der Folge habe er dieses Dossier persönlich an Olivier THORMANN übergeben. Bei dieser Übergabe sei nicht über einzelne Geschäftsfälle gesprochen worden, es habe sich um eine Dokumenten-Übergabe und nicht um eine Befragung gehandelt. Diese Übergabe sei sehr formell abgelaufen und habe auch nicht sehr lange gedauert, zumal Olivier THORMANN sehr beschäftigt gewesen sei und Unterlagen zu über 20 Themenbereichen einverlangt habe, was sehr viel Zeit in Anspruch genommen habe.⁸⁴⁷ Auf das bereits erwähnte «Factsheet Exco Member» und sein Bestätigungsschreiben vom 19. November 2012 angesprochen, führte der Zeuge Markus KATTNER aus, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob diese Dokumente konkret Bestandteil des Dossiers mit vielen Dokumenten und Belegen gewesen sei, welche er damals an Olivier THORMANN übergeben habe. Er würde zwar vermuten, dass diese beiden Dokumente im fraglichen Ordner enthalten waren, weil sie eigentlich Standard gewesen seien. Er habe die Bundesanwaltschaft aber nicht auf diese Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel PLATINI angesprochen und auch nicht gesagt, diese Zahlung sei erklärungsbedürftig. Er habe das komplette Dossier übergeben, über einzelne Transaktionen oder Zahlungen sei nicht gesprochen worden, er glaube nicht, einen solchen Hinweis gegeben zu haben. Auf die Aussage von Olivier THORMANN, es sei Markus KATTNER darum gegangen zu erklären, dass mit dieser – im Vergleich zu anderen - auffälligen Zahlung von CHF 2 Mio. alles in Ordnung gewesen sei, gab der Zeuge Markus KATTNER zu Protokoll, er halte es nach seiner Erinnerung für ausgeschlossen, dass er mit diesem Factsheet konkret

⁸⁴² HD act. 5/1/21/4/1, S. 9

⁸⁴³ HD act. 5/1/21/4/4

⁸⁴⁴ HD act. 5/1/21/4/5

⁸⁴⁵ HD act. 5/1/21/4/1, S. 10/11

⁸⁴⁶ HD act. 5/1/21/4/1, S. 15

⁸⁴⁷ HD act. 5/1/21/4/6, S. 6/7

auf Olivier THORMANN zugegangen sei, zumal aus seiner – KATTNERS – Optik, alle im fraglichen Ordner enthaltenen Zahlungen ordnungsgemäss und rechtmässig gewesen seien, es habe von seiner Seite aus keinen Klärungsbedarf gegeben.⁸⁴⁸

17.5.3.6. Im Rahmen der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2022 hielt Olivier THORMANN an seinen bisherigen Äusserungen zur «Entdeckung» der durch Joseph S. BLATTER veranlassten 2 Mio.-Zahlung der FIFA vom Februar 2011 an Michel PLATINI fest. Markus KATTNER sei am fraglichen 27. Mai 2015 die einzige Person gewesen, die ihm persönlich etwas übergeben habe, dabei habe Letzterer nicht etwa angedeutet, dass es sich um etwas Illegales handle, sondern nur auf die Ausserordentlichkeit des Betrages hingewiesen. Markus KATTNER habe ausdrücklich ein kurzes Gespräch verlangt und erwähnt, es gebe hier etwas Erklärungsbedürftiges. Eine nähere Analyse vor Ort wäre aufgrund des Volumens der übergebenen Papiere und Daten gar nicht möglich gewesen. So, wie ihm die Akten von Markus KATTNER übergeben worden seien, seien diese dann auch in den Sicherstellungsprotokollen festgehalten worden. Offenbar habe es sich um einen blauen Ordner gehandelt, wobei er daran keine Erinnerung mehr habe. Er habe diese Unterlagen in unveränderter Form in einen Raum gebracht und diese dort referenzieren lassen. Dies habe entsprechend Eingang in die von der Bundeskriminalpolizei erstellten Listen gefunden. Er glaube, während der Edition noch einen Kollegen, es habe sich um Joël PAHUD gehandelt, auf den Vorgang angesprochen zu haben. Für sich selbst habe er eine «red flag» gesetzt in dem Sinne, dass er sich später noch vertieft damit befassen müsse.⁸⁴⁹ Auf die Aussagen von Markus KATTNER vor Bundesstrafgericht angesprochen, gab Olivier THORMANN zu Protokoll, er stelle insofern eine Übereinstimmung fest, als dass Markus KATTNER ausgesagt habe, ihm – THORMANN – diese Unterlagen persönlich übergeben zu haben. Er habe auch nie behauptet, es habe eine Einvernahme gegeben und halte daran fest, dass die Initiative für diese Übergabe von Markus KATTNER ausgegangen sei. Die ihm übergebenen Akten habe er zum Inventar abgegeben, aussergewöhnlich sei allerdings gewesen, dass ihm ein Mitarbeiter der FIFA Akten persönlich übergeben habe. Er habe im Sinne der erwähnten «red flag» gewusst, dass er das später noch ansehen müsse. Dies sei auch nicht bereits ein Anfangsverdacht für das im September 2015 gegen Joseph S. BLATTER und erst später [am 29. Mai 2020] gegen Michel PLATINI eröffnete Strafverfahren gewesen, sondern nur eines von verschiedenen Elementen dieses Verdachts. Im Übrigen bleibe er bei seinen bisherigen Äusserungen hinsichtlich des Vorgehens von Markus KATTNER. Die fragliche Zahlung, die etwas ausserhalb der üblichen Zahlungen an die Mitglieder des Exekutivkomitees gelegen habe, wäre später im Rahmen einer vertieften Analyse der übergebenen Akten ohnehin aufgefallen. Über die Motivation Markus KATTNERS, ihn – THORMANN – damals auf diese Zahlung anzusprechen, könne er nur spekulieren.⁸⁵⁰

Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme mit allen Beschuldigten des vorliegenden Strafverfahrens vom 10. Januar 2023 ergaben sich bezüglich dieses Vorgangs keine neuen Erkenntnisse.⁸⁵¹

17.5.3.7. Joël PAHUD, welcher in der Funktion als Assistenz-Staatsanwalt anlässlich der begleiteten Edition am Hauptsitz der FIFA vom 27. Mai 2015 anwesend war, führte in der

⁸⁴⁸ HD act. 5/1/21/4/6, S. 7/8

⁸⁴⁹ HD act. 6/5/17, S. 16 ff.

⁸⁵⁰ HD act. 6/5/17, S. 20 ff.

⁸⁵¹ HD act. 6/9/8, S. 12 ff.

bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. November 2022 als Auskunftsperson aus, es habe zum Auftrag gehört, alle Zahlungen abzuklären, welche an die Mitglieder des Exekutivkomitees geflossen seien, und man habe in der Finanzabteilung nach entsprechenden Beweisen gesucht. Olivier THORMANN sei dann in diesem Ablauf mit einem oder zwei blauen Ordnern auf ihn zugekommen, wobei er einen Finger an einer bestimmten Stelle eines Ordners hineingesteckt gehabt habe. Er habe ihn, PAHUD, gebeten ihm in ein kleines Sitzungszimmer zu folgen, um etwas anzuschauen. Er habe ihm dann ein Datenblatt betreffend Michel PLATINI gezeigt, welches eine Fotografie und eine Tabelle mit Entschädigungen über mehrere Jahre enthalten habe. Diese Entschädigungen hätten sich im Rahmen von ein paar hunderttausend Franken bewegt, bis auf das Jahr 2010 oder 2011, in welchem der Betrag CHF 2,2 oder 2,3 Mio. betragen habe. Olivier THORMANN habe ihm erklärt, er habe diesen Hinweis vom Finanzchef erhalten, ohne aber dessen Namen zu nennen. Olivier THORMANN habe ihm, PAHUD, erklärt, man müsse das noch näher anschauen. Ob er am fraglichen Tag auch mit Cédric REMUND, der sich an einem anderen Ort aufgehalten habe, noch Kontakt gehabt habe, wisse er nicht mehr.⁸⁵²

Der am 26. August 2022 als beschuldigte Person befragte Cédric REMUND gab zu Protokoll, er sei am fraglichen Tag nicht am Hauptsitz der FIFA, sondern im Rahmen der begleiteten Edition bei einer anderen Firma gewesen. Am Abend des fraglichen Tages habe er entweder mit Joël PAHUD oder Olivier THORMANN ein Telefonat geführt, in welchem ihm berichtet worden sei, was an diesem Tag geschehen sei, und dabei sei auch die fragliche Zahlung erwähnt worden. Diese Zahlung sei als relevant identifiziert worden, aber man habe die Angelegenheit zufolge der Siegelung von Dokumenten erst im späteren Verlauf des Sommers analysieren können.⁸⁵³

17.5.3.8. Am 24. Oktober 2022 wurde Walter DE GREGORIO, im Jahre 2015 Chef Kommunikation der FIFA, welcher am 27. Mai 2015, dem Tag der durch Funktionäre der Bundesanwaltschaft und der BKP am Hauptsitz der FIFA durchgeführten begleiteten Edition, ebenfalls vor Ort anwesend war, als Zeuge befragt.⁸⁵⁴ Den Vorgang vom 27. Mai 2015 habe man bei der FIFA als amerikanisches Event wahrgenommen, was die schweizerische Beteiligung etwas überdeckt habe. Es habe im Nachgang zu dieser Aktion der Bundesanwaltschaft in der FIFA viele Meetings und Besprechungen gegeben, zumal auch die Folgetage noch dramatisch gewesen seien. Am fraglichen Tag habe er nichts von der CHF 2 Mio.-Zahlung an Michel PLATINI gehört, in den folgenden Tagen sei das aber seiner Erinnerung nach als eine Art offenes Geheimnis herumgeschwirrt. Man sei immer davon ausgegangen, dass Joseph S. BLATTER einen «Giftschrank» habe, in welchem er Dokumente aufbewahrt habe, um irgendwie Druck auszuüben. Ob das aber tatsächlich so gewesen sei, wisse er nicht. Wann er von der CHF 2 Mio.-Zahlung an Michel PLATINI erfahren habe, könne er nicht mehr genau sagen. Man müsse das in einem gewissen Kontext sehen, da die damalige Führung der FIFA Michel PLATINI nicht gewollt habe. Man habe ihn – PLATINI – verhindern wollen, und es sei auch davon gesprochen worden, dass Michel PLATINIS Sohn einen Job bei den Katari gehabt habe.⁸⁵⁵ Als dann Joseph S. BLATTER am 2. Juni 2015 sein Amt zur Verfügung gestellt habe, sei er – DE GREGORIO – zu Generalsekretär Jérôme VALCKE gegangen und habe ihm gesagt, dass nun wohl Michel PLATINI (als FIFA-Präsident) komme. Jérôme VALCKE habe nur geschmunzelt und

⁸⁵² HD act. 7/23/2, S. 9/10

⁸⁵³ HD act. 6/8/26, S. 9

⁸⁵⁴ HD act. 7/19/5

⁸⁵⁵ Vgl. dazu auch NZZ vom 30. Juli 2015 Nr. 174, S.38: «Platinis Schicksal»

gesagt, man habe genug Material, um das zu verhindern. Ob Joseph S. BLATTER am 2. Juni 2015 seine Demission erklärt habe – am 29. Mai 2015 war er als Präsident der FIFA wiedergewählt worden –, weil er sich selbst von einem Strafverfahren bedroht sah, wisse er nicht, er – DE GREGORIO – vermute dies aber. Es habe die Gefahr bestanden, dass man die FIFA in den USA als kriminelle Organisation einstufen könnte. Dies sei der Hauptgrund für Joseph S. BLATTER gewesen, sein Amt zur Verfügung zu stellen, nachdem man ihm klar gemacht habe, dass sein Lebenswerk implodieren könnte. Der Zeuge bestätigte die Aussage von Marco VILLIGER, der in der Befragung vom 7. Juli 2022⁸⁵⁶ geäußert hatte, nach der Präsidenten-Wahl vom 29. Mai 2015 habe ein Managing-Board mit allen Direktoren unter der Leitung von Jérôme VALCKE stattgefunden.⁸⁵⁷ Dabei habe er – Marco VILLIGER – vorgebracht, aufgrund des medialen Drucks und des Drucks der Sponsoren sei ein Rücktritt Joseph S. BLATTERS unumgänglich. Alle hätten zugestimmt, aber niemand habe diese Nachricht Joseph S. BLATTER überbringen wollen. Er – VILLIGER – habe sich dann zur Verfügung gestellt, um Joseph S. BLATTER seine Argumente vorzutragen. Joseph S. BLATTER habe ihm lange zugehört, ihm zugestimmt und dann einen Tag später seinen Rücktritt bekannt gegeben. Weiter führte DE GREGORIO aus, Michel PLATINI sei sicher der Favorit für die Nachfolge von Joseph S. BLATTER gewesen. Es sei über Nachfolgekandidaten gesprochen worden, wobei der Name INFANTINO in diesem Zusammenhang nie gefallen sei. Von allen Namen, die in diesem Zusammenhang genannt wurden, wäre derjenige Gianni INFANTINO wohl der letzte gewesen, der überhaupt erwähnt worden wäre. Gianni INFANTINO sei damals gar nicht wahrgenommen worden, weil er im Schatten Michel PLATINIS einfach «verschwunden» sei. Er selber habe damals keine Kenntnis davon gehabt, dass Michel PLATINI bei der Bundesanwaltschaft allenfalls in den Fokus einer strafrechtlichen Verstrickung gelangen könnte. Am 27. August 2015 habe er – DE GREGORIO – in Monte Carlo/MCO an der Gruppenauslosung für die Champions League teilgenommen und bei dieser Gelegenheit Michel PLATINI getroffen. PLATINI sei auf ihn zugekommen und habe ihm gesagt, wenn er FIFA-Präsident werde, brauche er ihn. Darauf habe er Michel PLATINI geantwortet, zuerst müsse er FIFA-Präsident werden. Er habe Michel PLATINI dann gefragt, ob er wisse, dass man ihn abschiessen wolle und Geschichten über ihn sammle, z.B. wegen der CHF 2 Mio., die er erhalten habe und wegen seines Sohnes, der bei den Katari einen Job erhalten habe. Michel PLATINI habe das entspannt aufgenommen, er habe ihm – DE GREGORIO – die ganze Geschichte mit den 2 Mio. erzählt und erklärt, dass mit Markus KATTNER etc. alles in Ordnung sei. Etwa zwei Wochen später, im September 2015, habe er dann von Michel PLATINI allerdings eine SMS erhalten, in welcher er ihm – DE GREGORIO – erklärt habe, er – DE GREGORIO – habe recht gehabt. Er sei damals allerdings nicht nach Monaco gereist, um PLATINI zu warnen; hätten sie sich am Anlass nicht getroffen, hätte er – DE GREGORIO – auch nichts gesagt. Er glaube nicht, gegenüber Michel PLATINI von einer Verschwörung gesprochen zu haben, für ihn sei entscheidend gewesen, dass seines Erachtens eine Strategie dahintergesteckt habe. Im Zusammenhang mit dieser Strategie sei Gianni INFANTINO nie ein Thema gewesen. Diese Strategie habe aus dem inneren Kreis der FIFA gestammt. In der engeren Führung habe es Personen gegeben, die Angst um ihren Job gehabt hätten, aber auch solche, die selber Ambitionen auf das Präsidium gehabt hätten, z.B. Jérôme VALCKE. Als Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI von der Ethik-Kommission der FIFA im Oktober 2015 suspendiert worden seien und Gianni

⁸⁵⁶ HD act. 6/6/19 Fragen 64 f. S. 17

⁸⁵⁷ HD act. 7/19/5, Frage 46 S. 10 unten

INFANTINO seine Kandidatur für das FIFA-Präsidium bekannt gegeben habe, habe er das als geschickten Schachzug eingestuft, «um den Platz warm zu halten».⁸⁵⁸

17.5.3.9. Das Bundesstrafgericht hat sich im Urteil vom 8. Juli 2022 in Sachen gegen BLATTER/PLATINI sehr ausführlich mit dem Tatverdacht hinsichtlich dieser 2 Mio.-Zahlung und der Verwertbarkeit der verdachtsbegründenden Unterlagen auseinandergesetzt⁸⁵⁹ und ist zusammenfassend zum Schluss gekommen, dass für die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI wegen dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt ein hinreichender Tatverdacht bestanden habe, welcher sich auf verwertbare Unterlagen gestützt habe. Es könne daher offengelassen werden, ob die Bundesanwaltschaft allenfalls durch einen allfälligen Hinweisgeber auf die inkriminierte Zahlung vom 1. Februar 2011 in Höhe von CHF 2 Mio. aufmerksam gemacht worden sei. Diese Feststellung wurde allerdings in Unkenntnis des Umstandes getroffen, dass Joël PAHUD und Cédric REMOND die Aussage des Olivier THORMANN bestätigten, auf die Zahlung von CHF 2 Mio. sei man bereits am 27. Mai 2015 anlässlich der am Hauptsitz der FIFA durchgeführten begleiteten Edition aufmerksam gemacht worden. Unter Berücksichtigung auch dieses Umstandes darf als hinreichend erstellt betrachtet werden, dass die Zahlung von CHF 2 Mio. an Michel PLATINI im Rahmen der begleiteten Edition am Hauptsitz der FIFA in Zürich vom 27. Mai 2015 in den Kenntnisbereich der Bundesanwaltschaft gelangte. Dies umso mehr, als dass, wie dargelegt, Markus KATTNER nicht etwa bestritt, besagten blauen Ordner, enthaltend Unterlagen über Zahlungen der FIFA an die Mitglieder des Exekutivkomitees, am 27. Mai 2015 persönlich an Olivier THORMANN übergeben zu haben, sondern lediglich in Abrede stellte, den Letzteren speziell auf die Besonderheit einer Zahlung an Michel PLATINI aufmerksam gemacht zu haben.

17.5.3.10. Auch die Frage, ob dieser hier in Frage stehende Ordner von den Mitgliedern der Taskforce «Weltfussball» ausgewertet werden durfte, hat das Bundesstrafgericht im Urteil vom 8. Juli 2022 positiv beantwortet:

«1.4.3.1. [...] Die vorgenannten Unterlagen befanden sich am Tag der begleiteten Edition – zusammen mit 226 weiteren Seiten (DIN A4) zu den übrigen damaligen Mitgliedern des FIFA-Exekutivkomitees – in einem blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» Zu Recht unbestritten ist, dass dieser Ordner bzw. dessen Inhalt ordnungsgemäss durch die Bundesanwaltschaft erhoben worden ist. So ordnete die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 26. Mai 2015 die Edition und Beschlagnahme verschiedener Dokumente an, u.a. sämtlicher für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 bestehenden Unterlagen und Belege bezüglich die Entlohnung und Entschädigung der Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, namentlich von BLATTER und PLATINI. Zum Vollzug der Edition und Beschlagnahme dieser Dokumente wurde am 27. Mai 2015 von 7.50 bis 21.30 Uhr am Sitz der FIFA die erwähnte begleitete Edition durchgeführt. Aus den Akten ist sodann ersichtlich, dass der Erhalt der Editions- und Beschlagnahmeverfügung vom 26. Mai 2015 zu Beginn der begleiteten Edition durch Vertreter der FIFA unterschriftlich bestätigt worden ist. Hinsichtlich der Verwertung der Unterlagen zur Verdachtsbegründung ist festzuhalten, dass auf der zu Beginn der begleiteten Edition unterschriebenen Empfangsbestätigung von den Vertretern der FIFA zwar handschriftlich «Wir erklären Siegelung» vermerkt worden ist. Im Verlauf der begleiteten Edition wurde diese vorläufig erklärte Siegelung jedoch dahingehend präzisiert, dass sie in Bezug auf einen Teil der konkret erhältlich gemachten Unterlagen einerseits bekräftigt bzw. wiederholt und andererseits widerrufen worden ist. Keine Siegelung wurde namentlich für den blauen Ordner mit der Aufschrift «EXCO 2009-2011» bzw. dessen Inhalt

⁸⁵⁸ HD act. 7/19/5, Fragen 50 - 70 S. 10 ff.

⁸⁵⁹ BStGer vom 8. Juli 2022, SK.2021.48 E. 4

erklärt. Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung waren die sich in diesem Ordner befindenden Unterlagen somit spätestens am Ende des 27. Mai 2015 nicht versiegelt [...]»⁸⁶⁰

Dazu kann ergänzend ausgeführt werden, dass im Bericht vom 2. Juni 2015 von [REDACTED], Funktionär der Bundeskriminalpolizei, über den Vollzug der Edition festgehalten wurde, Marco VILLIGER habe *teils eine Siegelung* verlangt.⁸⁶¹ Dies bestätigte [REDACTED] in der Zeugenbefragung vom 27. Oktober 2022.⁸⁶² Entsprechend dem Vollzugsbericht vom 2. Juni 2015 habe aufgrund des grossen Anfalls an zu erfassendem Material zusätzliches Personal für eine zweite Erfassungsstrasse aufgeboten werden müssen, was dazu geführt habe, dass zwei Verzeichnisse erstellt worden seien.⁸⁶³ Dies wird im Editionsprotokoll vom 27. Mai 2015 auch abgebildet⁸⁶⁴, welchem zwei Sicherstellungslisten⁸⁶⁵ beigefügt sind. Auf der Sicherstellungsliste des Erfassungsteams 2, seitens der FIFA unterzeichnet von Marco VILLIGER, ist unter Position 01.02.0002 ein «Ordner blau, EXCO 2009-2011» inkl. 1 CD-R / EXCO 27.5.2015 vermerkt, und zwar mit der Angabe «Siegelung: *Nein*».⁸⁶⁶ Folgerichtig wurde anlässlich einer Sitzung vom 26. Juni 2015, an welcher neben Olivier THORMANN und Cédric REMUND von der Bundesanwaltschaft, [REDACTED] von der BKP sowie fünf Vertreter der FIFA teilnahmen, zu Protokoll festgehalten (Ziff. II), dass im Rahmen der Edition vom 27. Mai 2015 die FIFA der Bundesanwaltschaft auch *unversiegelte physische Unterlagen* zur Verfügung gestellt hatte.⁸⁶⁷ Zudem wurde anlässlich dieser Sitzung den Vertretern und Rechtsvertretern der FIFA die Gelegenheit gegeben, von den versiegelten physischen Unterlagen Kenntnis zu nehmen, um festzustellen, ob auf gezielten Unterlagen erneut Siegel aufgrund von schützenswerten Geheimnissen angebracht werden sollten. Dazu verfasste der BKP-Funktionär [REDACTED] am 3. Juli 2015 einen Vollzugsbericht, gemäss welchem die FIFA-Vertreter insgesamt acht Behälter sichteten, von einzelnen Originalakten Kopien verlangten und schliesslich die Wiederversiegelung von zwei Aktenbehältern verlangten.⁸⁶⁸ Dabei handelte es sich gemäss Sicherstellungsliste um die Position 01.01.0053: 1 BKP Kiste grau, Beschriftung **Nr. 0513**, Inhalt: 1 Box blau, Beschriftung EXCO 1996-2008, Salguero, Texeira, Teamrui, Thompson, Villar Llona, Warner; 1 Box blau, Beschriftung EXCO HONORY Members 1998-2008, Havelange, Johannson, Koloskov, Mayer-Vorfelder, Will; 1 Box blau, Beschriftung: EXCO 1998-2008, Erzik, Grondona, Hayatou, Lefkaritis, Leoz, Makudi, Ogura, Platini; 1 Box blau, Beschriftung EXCO 1998-2008 Adamu, Anouma, Beckenbauer, Bin Hammam, Blazer, Chiboub, Chung, D'Hooge und um die Position 01.01.0064: 1 Kiste **Nr. 0250**, enthaltend 5 Dossiers mit folgender Beschriftung: Dossier 1: Presentations 2018/2022, Dossier 2: USA, Dossier 3: 2018-2022 I, Dossier 4: 2018-2022 II, Dossier 5: 2018-2022 III.⁸⁶⁹ Diesen Vorgang bestätigte [REDACTED] in der Zeugeneinvernahme vom 24. Oktober 2022.⁸⁷⁰ Diese Sichtung hatte mit der Zahlung an Michel PLATINI, welche am 1. Februar 2011 erfolgt war, nichts zu tun, zumal es bei dieser Sichtung lediglich um Vorgänge im Exekutivkomitee *aus den Jahren 1998-2008* ging. Am 8. Juli 2015, an welchem Tag sich Michael LAUBER, André MARTY

⁸⁶⁰ BStGer vom 8. Juli 2022, SK.2021.48 E. 1.4.3.1

⁸⁶¹ SV.15.0088 07.203-0023, S. 4 „Besondere Feststellungen“ = HD act. 7/18/8/6

⁸⁶² HD act. 7/18/7, S. 9 Frage 51

⁸⁶³ SV.15.0088 07.203-0014 = HD act. 7/18/8/6; HD act. 7/18/7, S. 9 Frage 52/53

⁸⁶⁴ HD act. 7/18/8/7

⁸⁶⁵ HD act. 7/18/8/8 Erfassungsteam1; HD act. 7/18/8/9 Erfassungsteam 2

⁸⁶⁶ HD act. 7/18/8/9 Erfassungsteam 2, S. 1

⁸⁶⁷ HD act. 7/18/8/13, S. 2

⁸⁶⁸ HD act. 7/18/8/14; SV.15.0088 07.203-0124 bis 07.203-132

⁸⁶⁹ HD act. 7/18/8/14, S. 3 und 4

⁸⁷⁰ HD act.7/17/7, S. 10 f. Fragen 56 ff.

und Rinaldo ARNOLD in Bern trafen, beauftragte die Bundesanwaltschaft die BKP, die restlichen oben erwähnten, am 26. Juni 2015 durch die FIFA-Funktionäre nach deren Akteneinsicht wiederversiegelten zwei Kisten Nr. 0513 und Nr. 0250 mit den oben erwähnten physischen Unterlagen nochmals am 15. Juli 2015 zu sichten.⁸⁷¹ Bezüglich dieses Vorgangs wurden ein Protokoll⁸⁷² vom 15. Juli 2015 und ein Nachtragsrapport vom 20. Juli 2015⁸⁷³ erstellt.⁸⁷⁴ In letzterem wurde festgehalten, dass nunmehr *alle physischen Akten* der begleiteten FIFA-Edition vom 27. Mai 2015 und 10. Juni 2015 *entsiegelt seien* und der Verfahrensleitung zur Verfügung stünden. An diesem 15. Juli 2015 ging es demnach lediglich noch um die beiden Kisten **Nr. 0513** und **Nr. 0250**, deren Inhalt aber keinen Bezug zur CHF 2 Mio.-Zahlung an Michel PLATINI aufwies. Erst am 23. Juli 2015, also ca. zwei Wochen nach dem inkriminierten Treffen/Gespräch vom 8. Juli 2015 wurden von Olivier THORMANN erstmals Bankunterlagen bei der UBS betreffend Michel PLATINI einverlangt.⁸⁷⁵ Aus den geschilderten Vorgängen rund um Fragen der Siegelung / Entsiegelung physisch sichergestellter Unterlagen lässt sich damit hinsichtlich des Inhaltes des Treffens/Gesprächs vom 8. Juli 2015 nichts ableiten bzw. nichts Erhellendes gewinnen.⁸⁷⁶

17.5.4.1. Noch nicht geklärt ist die Frage, ob Michael LAUBER und André MARTY am 8. Juli 2015 überhaupt über Kenntnisse aus dem Verfahrenskomplex «Weltfussball» verfügten, die für Rinaldo ARNOLD bzw. für Gianni INFANTINO hätten von Interesse sein können, einerseits vorausgesetzt, LAUBER und/oder MARTY wären bereit gewesen, solches Wissen zu offenbaren und andererseits vorausgesetzt, ARNOLD habe – unter dem Vorwand einer Interessebekundung für eine Tätigkeit bei der Bundesanwaltschaft – auftrags oder zumindest in Absprache mit Gianni INFANTINO in Erfahrung bringen wollen, ob gegen Joseph S. BLATTER und/oder Michel PLATINI nach der Verfahrenseröffnung vom 10. März 2015 gegen Unbekannt und insbesondere nach den medial breit bekannt gemachten Vorgängen vom 27. Mai 2015 und der Bekanntgabe der Demission des FIFA-Präsidenten Joseph S. BLATTER vom 2. Juni 2015, bei der Bundesanwaltschaft strafrechtliche Abklärungen bereits im Gange oder allenfalls geplant waren. Dieses Wissen wäre, so denn Gianni INFANTINO am 8. Juli 2015 bereits Ambitionen für eine Kandidatur für das FIFA-Präsidialamt gehabt hätte, für ihn insofern von Vorteil gewesen, als dass die Kenntnis über ein Strafverfahren gegen den meistgenannten Favoriten Michel PLATINI ihm – INFANTINO – die Möglichkeit geboten hätte, dessen Aussichten auf das höchste Fussballamt, in welcher Form auch immer, zu kompromittieren.

17.5.4.2. Dazu ist vom äusseren Ablauf her festzuhalten, dass das «Darwin-Verfahren» am 10. März 2015 gegen *unbekannte Täterschaft* eröffnet wurde, dies vor dem Hintergrund des GARCIA-Reports, welcher hinsichtlich der WM-Vergaben 2018 und 2022 keine personifizierten Vorwürfe oder Anschuldigungen enthielt. Aufgrund der vorliegenden Akten- und Beweislage darf als erstellt gelten, dass die fragliche CHF 2. Mio.-Zahlung, welche im Zusammenhang mit

⁸⁷¹ HD act. 7/18/8/17, S. 2 oben

⁸⁷² HD act.7/18/8/16

⁸⁷³ HD act.7/18/8/17

⁸⁷⁴ Vgl. dazu auch Zeugeneinvernahme [REDACTED] vom 24. Oktober 2022, HD act. 7/17/7, S. 11 f., Fragen 62 ff.

⁸⁷⁵ HD act. 6/8/1/17; vgl. dazu auch ausführlich Urteil des BStGer vom 8. Juli 2022, SK.2019.48 E. 1.4.3.1. b

⁸⁷⁶ Was allerdings seitens gewisser Medien so vermutet wird: «Das Darwin-Komplott», Süddeutsche Zeitung vom 1. Juli 2022 S. 29; «Immer wieder der 8. Juli – der Tag an dem PLATINI (und BLATTER) abgeschossen wurde», «AargauerZeitung», 29. Juli 2022.

dem Treffen/Gespräch vom 8. Juli 2015 von Interesse ist, am 27. Mai 2015 wohl bekannt wurde, aber nur die Tatsache als solche, ohne dass ihr aber bereits ein strafrechtlicher Konnex zugeordnet werden konnte, wobei immerhin erkannt wurde, dass man diese Zahlung im Verlaufe des nachfolgenden Ermittlungsverfahrens noch einer näheren Prüfung unterziehen werde, zumal, wie bereits erwähnt, ein wesentlicher Fokus des Vorgangs vom 27. Mai 2015 aus dem Blickwinkel der Bundesanwaltschaft eben Zahlungen in den Jahren 2009 – 2011 an die Mitglieder des Exekutivkomitees gewesen waren. Ein erster Ermittlungsschritt erfolgte allerdings erst am 23. Juli 2015, als Olivier THORMANN nach seiner Rückkehr aus den Ferien⁸⁷⁷, bei der UBS Kontounterlagen bezüglich Michel PLATINI einverlangte. Mehr als die Tatsache, dass die FIFA am 1. Februar 2011 CHF 2 Mio. an Michel Platini überwiesen hatte, war demnach am 8. Juli 2015 noch nicht bekannt, weder aus welchem Grund diese Zahlung erfolgt war, ob dieser Zahlung etwas Unrechtmässiges anhaftete, noch ob Joseph S. BLATTER in diesen Zahlungsvorgang überhaupt involviert war. Weder das am 27. Mai 2015 erhältlich gemachte Factsheet ExCo-Member Michel PLATINI⁸⁷⁸ noch die Zahlungsbestätigung von Markus KATTNER vom 19. Dezember 2012⁸⁷⁹ enthalten solche Hinweise. Gegen Joseph S. BLATTER wurde in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren denn auch erst Monate später, am 24. September 2015, eröffnet, gegen Michel PLATINI gar erst am 29. Mai 2020.⁸⁸⁰

17.5.4.3. Vor diesem Hintergrund erscheint es als wenig wahrscheinlich und ist beweismässig auszuschliessen, dass Michael LAUBER und André MARTY am 8. Juli 2015 bereits über Kenntnisse hinsichtlich dieser Zahlung verfügten. Michael LAUBER hat erklärt, er wisse nicht mehr, wann ihm dieser Vorgang zur Kenntnis gebracht worden sei⁸⁸¹, während André MARTY verneinte, darüber am 8. Juli 2015 Bescheid gewusst zu haben⁸⁸². Olivier THORMANN erklärte dazu, am 8. Juli 2015 sei die fragliche Zahlung noch kein Thema gewesen, da die dazugehörigen Unterlagen erst ab 15. Juli 2015 zur Verfügung gestanden hätten. Es sei nicht anzunehmen, dass man die Geschäftsleitung über diesen Vorgang informiert habe, noch bevor man mit den Ermittlungen, Analysen etc. überhaupt begonnen habe.⁸⁸³ Dies bestätigte Cédric REMUND dahingehend, dass es zwischen dem Fakt der Kenntnis über diese Zahlung und der näheren Analyse zufolge der Siegelung einen zeitlichen Gap gegeben habe.⁸⁸⁴

17.6. Zwischenfazit

17.6.1. Am 8. Juli 2015 erschien, nach Absprache vom 22. Juni 2015 mit André MARTY, der Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD, seines Zeichens Präsident des Fussballclubs Brig/Glis/VS, ein guter Kollege oder gar Freund des (damaligen) UEFA-Generalsekretärs Gianni INFANTINO und durchaus interessiert an fussballrechtlichen Fragestellungen⁸⁸⁵, zu einer Besprechung am damaligen Amtssitz der Bundesanwaltschaft in Bern mit Bundesanwalt Michael LAUBER und Kommunikations-Chef André MARTY. Kurz vor diesem Termin hatte die

⁸⁷⁷ HD act. 6/5/17, S. 31 Fragen 141 ff.

⁸⁷⁸ HD act. 5/1/21/4/7

⁸⁷⁹ HD act. 5/1/21/4/8: «pour les travaux effectués à la FIFA» (für die bei der FIFA geleisteten Arbeiten).

⁸⁸⁰ Vgl. oben Ziff. 1.7

⁸⁸¹ HD act. 6/9/8, S. 12 Fragen 36/37

⁸⁸² HD act. 6/2/22, S. 14 Frage 72

⁸⁸³ HD act. 6/5/17, S. 32 Fragen 144 ff.; HD act. 6/9/8, S. 13 Frage 39

⁸⁸⁴ HD act. 6/9/8, S. 13 Frage 42

⁸⁸⁵ HD act. 6/4/8, S. 5 Fragen 20/21; Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1, S. 15 Frage 17

Bundesanwaltschaft ein Verfahren, begründet auf dem Verdacht, im Zusammenhang mit den Vergaben der WM-Austragungen 2018 (Russland) und 2022 (Qatar) und damit verbundenen strafbaren Handlungen durch Funktionäre der FIFA, eröffnet, worauf es am 27. Mai 2015 in Zürich zu einer spektakulären Verhaftungsaktion, die Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees betraf, und zu einer begleiteten Edition der Bundesanwaltschaft vor allem am Hauptsitz der FIFA in Zürich kam. Darüber wurde medial exzessiv berichtet. Nur wenige Tage nach seiner Wiederwahl gab FIFA-Präsident Joseph S. BLATTER am 2. Juni 2015 überraschend seine Demission bekannt und eröffnete damit das «Rennen» um das FIFA-Präsidium, welche Wahl am 26. Februar 2016 erfolgen sollte. Zudem hatte Michael LAUBER anlässlich einer Medienkonferenz vom 17. Juni 2015, d.h. fünf Tage vor der Interessebekundung des Rinaldo ARNOLD an einer Besprechung mit dem Bundesanwalt, ausführlich über das erwähnte Strafverfahren informiert.⁸⁸⁶ Dass vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden konnte, bzw. es sogar auf der Hand lag, das Verfahren «Darwin» könnte anlässlich des Treffens/Gesprächs vom 8. Juli 2015 in irgendeiner Form zu Sprache gekommen sein, ist nachvollziehbar und keineswegs abwegig.

17.6.2. Nun hat bereits das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 22. Juli 2020 hinsichtlich des Treffens/Gesprächs vom 8. Juli 2015 zwischen Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD nachvollziehbar festgehalten, es könne entgegen der Auffassung der AB-BA⁸⁸⁷ nicht als beweismässig erstellt erachtet werden, dass die FIFA-Verfahren Gesprächsgegenstand bildeten. Vielmehr lasse sich vor allem aufgrund der Aussagen der an diesem Treffen/Gespräch Beteiligten nicht ausschliessen, dass Gesprächsgegenstand allgemeine strafrechtliche Fragen, ein allgemeiner Austausch hierzu, aber auch ein vom Walliser Oberstaatsanwalt, Rinaldo ARNOLD, über André MARTY initiiertes Vorstellungsgespräch beim Bundesanwalt bildeten und jedenfalls Themen, welche nicht das Geringste mit dem FIFA-Verfahrenskomplex zu tun hatten.⁸⁸⁸

17.6.3. Diese Einschätzung bzw. Beurteilung, die auf dem damaligen Aktenstand beruhte, hat sich durch die zusätzlichen Abklärungen, insbesondere die einlässlichen Einvernahmen der direkt und indirekt Beteiligten und die Erkenntnisse, die aus den Akten des Verfahrens SV.15.0088 (Darwin) gewonnen werden konnten, nicht geändert, sondern sogar gegenteils weitgehend bestätigt:

- Am 27. Mai 2015 erlangte die Bundesanwaltschaft Kenntnis von einer Zahlung der FIFA an das Mitglied des Exekutivkomitees, Michel PLATINI, vom 1. Februar 2011 über den Betrag von CHF 2 Mio.
- Für die verschiedenen Vermutungen, Spekulationen, Annahmen und Thesen, wie die Bundesanwaltschaft Kenntnis über diese CHF 2 Mio.-Zahlung erhielt, ergaben die Abklärungen kein tragendes Beweisfundament; im Gegenteil erhärteten sich verschiedene Indizien zur Gewissheit, dass die fraglichen Dokumente, welche Hinweise auf diese Zahlung enthielten, anlässlich der begleiteten Edition vom 27. Mai 2015 zur Bundesanwaltschaft gelangten.

⁸⁸⁶ Vgl. oben Ziff. 1.6

⁸⁸⁷ Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 17, Ziff. 82, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

⁸⁸⁸ Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 22. Juli 2020, A-2138/2020, E. 9 S. 34 ff.; Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7 E. 9

- Über die Tatsache dieser Zahlung und deren Empfänger Michel PLATINI hinaus lagen weder am 27. Mai 2015 noch vor allem auch am 8. Juli 2015 Kenntnisse über den Hintergrund dieser Zahlung, deren Grundlage, deren Berechtigung, die Beteiligung von Joseph S. BLATTER an diesem Vorgang etc. vor.
- Die diesbezüglichen Ermittlungen nahmen erst am 23. Juli 2015 mit dem Beizug von Kontounterlagen des Michel PLATINI ihren Anfang, in diesem Zusammenhang stehende strafrechtliche Vorwürfe wurden zudem erst im September 2015 (BLATTER) und Mai 2020 (PLATINI) erhoben.
- Die Vorgänge rund um die Siegelung/Entsiegelung bzw. Wiederversiegelung von am 27. Mai 2015 bei der FIFA sichergestellten Unterlagen im Juni/Juli 2015 hatten mit der CHF 2 Mio.-Zahlung nichts zu tun, sondern betrafen andere Bereiche.
- Am 22. Juni 2015, 17:46 Uhr, erfolgte im Kalender von Michael LAUBER der Eintrag: Besprechung mit Herrn ARNOLD betreffend *freie Stelle*, am 8. Juli 2015, 16:30 – 17:30, Büro Lau.
- Dass zu jenem Zeitpunkt (2014 - 2016) bei der Staatsanwaltschaft Region Oberwallis eine personelle Konfliktsituation bestand, an der Rinaldo ARNOLD beteiligt war und bei ihm den Wunsch nach einer beruflichen Veränderung geweckt haben könnte, ist soweit erstellt.
- Beweismässig bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO, insbesondere in den Monaten Juni/Juli 2015 bis Ende Oktober 2015, als INFANTINO am 26. Oktober 2015 seine Kandidatur für das FIFA-Präsidium bekannt gab, Kontakte gab, was im Einklang mit den Aussagen der Zeugin Daniela INFANTINO steht. Damit ist der These, Gianni INFANTINO habe ARNOLD zur Bundesanwaltschaft geschickt, um dort in Erfahrung zu bringen, ob gegen Joseph S. BLATTER und/oder Michael PLATINI oder sogar allenfalls gegen ihn – Gianni INFANTINO – selbst in strafrechtlicher Hinsicht etwas Negatives vorliege, der Boden entzogen, zumal Gianni INFANTINO unwiderlegbar bestritt, zum damaligen Zeitpunkt (Juni/Juli 2015) überhaupt Ambitionen auf das Präsidialamt gehabt zu haben.
- Es ist überdies davon auszugehen, dass am 8. Juli 2015 weder Michael LAUBER noch André MARTY über Kenntnisse hinsichtlich der inkriminierten CHF 2 Mio.-Zahlung verfügten und deren strafrechtliche Kontaminierung zum damaligen Zeitpunkt noch in keiner Weise erstellt war. Unter diesen Umständen hätten LAUBER und MARTY gar nichts an ARNOLD verraten können, das später allenfalls gegen Michel PLATINI, dem Hauptfavoriten für das FIFA-Präsidialamt, hätte verwendet werden können.

17.6.4. Als Resultat der Abklärungen hinsichtlich des Inhalts der Besprechung vom 8. Juli 2015 zwischen Michael LAUBER, André MARTY und Rinaldo ARNOLD ist abschliessend festzuhalten, dass sich keine stichhaltigen Beweise ergeben haben, mit welchen ein Gesprächsinhalt, insbesondere hinsichtlich der dem Amtsgeheimnis unterstehenden Tatsachen aus dem Strafverfahren «Darwin», zumindest anklagegenügend belegt werden könnte, der über das, was die direkt Beteiligten zu den am 8. Juli 2015 angesprochenen Themen zu Protokoll gegeben haben, hinausgehen würde.

Bei dieser Sachlage ist nicht weiter zu prüfen, inwieweit sich Rinaldo ARNOLD durch Fragen nach allfälligen strafrechtlichen Verwicklungen von Joseph S. BLATTER, Michel PLATINI oder Gianni INFANTINO in dem bei der Bundesanwaltschaft anhängigen Verfahren «Darwin» überhaupt der Anstiftung zum Geheimnisverrat hätte schuldig machen können. Wohl hat das

Bundesgericht im Entscheid 127 IV 122 festgehalten, dass ein Journalist, der eine Verwaltungsassistentin einer Staatsanwaltschaft dazu veranlasst, ihm geheime Informationen zukommen zu lassen, sich der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung schuldig macht. Bezüglich dieses Urteils stellte der EGMR allerdings eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest.⁸⁸⁹ Dabei wurde argumentiert, es müsse möglich sein, bei den Behörden straflos Fragen zu stellen. Das gilt in concreto umso mehr bei einem Geheimnisträger vom Range eines Bundesanwalts, welcher selber wissen und prüfen muss und kann, was er bekannt geben darf und was eben nicht. Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte – wozu sachverhaltlich und beweismässig allerdings gar kein Anlass besteht –, dass Rinaldo ARNOLD in Absprache mit Gianni INFANTINO dem Bundesanwalt und André MARTY Fragen stellte, deren Beantwortung das Amtsgeheimnis verletzt hätte, liesse sich daher eine vorsätzliche Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses schwerlich begründen. Im konkreten Fall wäre überdies davon auszugehen, dass Michael LAUBER solche Fragen von Rinaldo ARNOLD zum Verfahrenskomplex «Weltfussball» gar nicht beantwortet hat, so dass a priori nur eine *versuchte Anstiftung* zu einer Verletzung des Amtsgeheimnisses, einem Vergehenstatbestand, vorliegen würde, was nach Art. 24 Abs. 2 StGB aus rechtlichen Gründen nicht strafbar wäre.

18. Treffen vom 22. März 2016

18.1. *Teilnehmer*: Michael LAUBER, André MARTY, Rinaldo ARNOLD, Gianni INFANTINO; *Ort*: Hotel Schweizerhof, Bahnhofplatz 11, Bern; Meeting-Room IV.⁸⁹⁰

18.2. Wie bereits erwähnt⁸⁹¹, gab Gianni INFANTINO am 26. Oktober 2015 seine Kandidatur für das Amt des FIFA-Präsidenten bekannt, und er wurde am 26. *Februar 2016* in Zürich im zweiten Wahlgang als FIFA-Präsident gewählt. Lediglich acht Tage nach dieser Wahl nahm Rinaldo ARNOLD am 5. *März 2016* per SMS Kontakt zu André MARTY auf und ersuchte um einen Rückruf betreffend eine persönliche Frage⁸⁹², worauf André MARTY den gewünschten Rückruf tätigte und von Rinaldo ARNOLD gefragt wurde, ob ein Treffen zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO möglich sei.⁸⁹³ Diesem Anruf vorausgegangen war ein Treffen zwischen Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD.

18.2.1 Gianni INFANTINO führte dazu als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 StPO in der Einvernahme vom 21. März 2019 in Stans/NW aus, er wisse nicht mehr, ob Rinaldo ARNOLD ihm gesagt habe, er habe ein Treffen mit dem Bundesanwalt organisiert oder ob er – INFANTINO – ihn gefragt habe, ob ein solches Treffen möglich sei. Er – INFANTINO – habe gewusst, dass gegen Mitglieder der FIFA viele Verfahren im Gang seien, nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz. Er habe in der FIFA-Administration niemandem vertraut, auch nicht den FIFA-Anwälten, die er gar nicht gekannt habe. Seine Idee sei es gewesen, dem Bundesanwalt klar

⁸⁸⁹ EGMR 77551/01 vom 25. April 2006, DAMMANN ca. Schweiz = AJP 2006, 745 mit Anmerkungen CHATTON/GRODECKI sowie auch Medialex 2006, 99 mit Anmerkungen Franz RIKLIN. Vgl. dazu auch Jean-Marc VERNIORY, in CR/CP II, Basel 2019, Art. 320 N 46

⁸⁹⁰ Die Reservationsvereinbarung, Offerte, Abrechnung und Quittung finden sich in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/42 sowie in HD act. 5/3/2, 5/3/8/2, 5/3/11 und 5/3/14.

⁸⁹¹ Vgl. oben Ziff. 1.7

⁸⁹² HD act. 5/9/1 S. 15; SMS-Verkehr ARNOLD/MARTY in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/58

⁸⁹³ HD act. 6/4/8, S. 14 Fragen 69 ff.

zu machen, dass er als neuer Präsident der FIFA alles tun werde, um die Bundesanwaltschaft zu unterstützen mit dem Ziel, die FIFA zu «sanieren». Diese Diskussion habe er im Vorfeld mit ARNOLD geführt, wobei es darum gegangen sei, dem Bundesanwalt direkt mitzuteilen, dass Tür und Tor bei der FIFA offenstehen würden. Er – INFANTINO - habe das machen müssen, ohne Personal der FIFA oder externe FIFA-Anwälte in diesen Vorgang zu involvieren, da eine Vertrauensbasis gefehlt habe. Er habe direkt auf den Bundesanwalt zugehen wollen.⁸⁹⁴ Im Wesentlichen bestätigte Gianni INFANTINO den Inhalt dieser Vorbesprechung mit Rinaldo ARNOLD in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 09. Mai 2022. Er führte hierzu aus, die Idee eines Gesprächs mit dem Bundesanwalt sei anlässlich einer gemeinsamen Diskussion entstanden, wobei er – INFANTINO – durchaus den Wunsch eines Gesprächs mit dem Bundesanwalt geäußert habe. Wer als erster diese Idee geäußert habe, könne er aber nicht mehr sagen. Vom Plan eines solchen Treffens habe in der FIFA allein sein damaliger Berater Mattias GRAFSTRÖM Kenntnis gehabt. Er habe damals nur Rinaldo ARNOLD vertraut und habe auch sicherstellen wollen, dass der Bundesanwalt sich «frisch und frei» über allfällige Probleme der Zusammenarbeit mit der «alten» FIFA hätte äussern können.⁸⁹⁵ An diesen Depositionen hielt Gianni INFANTINO auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 fest.⁸⁹⁶

18.2.2. Rinaldo ARNOLD hatte dazu anlässlich der Einvernahme vom 26. Februar 2019 in Stans/NW festgehalten, Gianni INFANTINO habe ihn einmal gefragt, wenn er – ARNOLD – bereits André MARTY kenne, ob es dann möglich sei, den Bundesanwalt zu treffen. Er habe sich darauf an André MARTY gewandt, der ihm erklärt habe, das sei kein Problem. Da Gianni INFANTINO weder Michael LAUBER noch André MARTY gekannt habe, habe er ihn gefragt, ob er – ARNOLD – ihn begleiten und ihm diese beiden Personen vorstellen könne, worauf er ihn als Kollegen in seiner Freizeit und auf eigene Kosten nach Bern begleitet habe.⁸⁹⁷ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. März 2022 in Brig/VS gab Rinaldo ARNOLD an, nicht mehr zu wissen, wer Initiator der Idee einer Besprechung mit dem Bundesanwalt gewesen sei. Er sei von Gianni INFANTINO auch nicht konkret aufgefordert worden, den Kontakt zur Bundesanwaltschaft herzustellen. Der eine habe den anderen in dieser Beziehung irgendwie gepusht.⁸⁹⁸

18.2.3. Gemäss André MARTY fand das Treffen vom 22. März 2016 auf Wunsch der FIFA statt⁸⁹⁹, als Folge eines SMS- und Mail-Austausches zwischen ihm und Rinaldo ARNOLD⁹⁰⁰; es sei so gewesen, dass Rinaldo ARNOLD damals auf ihn – MARTY – zugegangen sei. Mit Blick auf den grossen öffentlichen Druck im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex «Weltfussball», sei es kommunikativ für ihn vertretbar gewesen, ein solches Gespräch durchzuführen.⁹⁰¹ Entsprechend erstellte André MARTY am 7. März 2016, 11:01 Uhr, eine Terminanfrage an Michael LAUBER mit dem Betreff «Austausch Fussball» für eine Sitzung vom 22.

⁸⁹⁴ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1, S. 7 f. Fragen 32 ff.

⁸⁹⁵ HD act. 6/3/5, S. 16 ff.

⁸⁹⁶ HD act. 6/9/8, S. 25 ff.

⁸⁹⁷ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 S. 5.

⁸⁹⁸ HD act. 6/4/8, S. 13 Frage 64

⁸⁹⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/34, S. 4 Frage 10

⁹⁰⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/52, S. 3 Frage 10 und act. 2/18, S. 8 f. und S. 20

⁹⁰¹ HD act. 6/2/22, S. 18 Fragen 91 ff.

März 2016, 08:30 – 10:00 Uhr im Hotel Schweizerhof, Bern.⁹⁰² Nach gegenseitiger Terminbestätigung und Raum-Reservation durch [REDACTED] erkundigte sich Rinaldo ARNOLD am 21. März 2016, 12:20 Uhr, danach, ob es seitens der Bundesanwaltschaft gewünscht sei, dass der Chefjurist der FIFA am geplanten Meeting vom nächsten Tag teilnehmen solle, worauf André MARTY antwortete, es gehe tendenziell sicher ohne, im Gegenzug wäre bei Bedarf auch der Leitende Staatsanwalt der Bundesanwaltschaft dabei.⁹⁰³ Diese Anfrage von Rinaldo ARNOLD betreffend eine mögliche Teilnahme des Chefjuristen der FIFA, Marco VILLIGER, an der Besprechung vom 22. März 2016 muss wohl auf Veranlassung des Gianni INFANTINO erfolgt sein und ist nicht kongruent mit der Aussage des Letzteren, er habe Michael LAUBER ohne juristisches Personal der FIFA und ohne externe FIFA-Anwälte treffen wollen, zumal er einerseits nicht gewusst habe, wem in der FIFA er habe trauen können und er andererseits die externen FIFA-Anwälte gar nicht gekannt habe. Immerhin hat, um das abzurunden, Marco VILLIGER in der Einvernahme vom 7. Juli 2022 zu Protokoll gegeben, er habe am 22. April 2016, an welchem Tag das Folgetreffen in Zürich stattgefunden hat, nicht gewusst, dass sich Michael LAUBER, Gianni INFANTINO und André MARTY schon einen Monat zuvor in Bern getroffen hatten.⁹⁰⁴ Dies spricht dafür, dass INFANTINO im Zusammenhang mit dem Treffen vom 22. März 2016 tatsächlich nicht auf Marco VILLIGER zugegangen ist und ihn auch im Vorfeld nicht über den Plan, Michael LAUBER in Bern zu treffen, ins Bild gesetzt hat bzw. ihn im Anschluss auch nicht über diesen Vorgang informiert hat.

18.3. Als erste Erkenntnis aus diesen Vorgesprächen ist festzuhalten, dass die Besprechung zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO, mit der Idee, durch Vermittlung von Rinaldo ARNOLD über seinen Kontakt zum Kommunikationschef André MARTY ein Treffen mit dem Bundesanwalt zu arrangieren, in der ersten Woche nach der Wahl von Gianni INFANTINO zum FIFA-Präsidenten stattgefunden hat, zu einem Zeitpunkt also, als Gianni INFANTINO sich über die – nicht nur in der Schweiz – laufenden Strafverfahren rund um verschiedene FIFA-Experten wohl schwerlich bereits ein Bild hatte verschaffen können, zumal er offensichtlich weder in Kontakt zum Chefjuristen Marco VILLIGER noch zu den externen FIFA-Anwälten stand und offenbar FIFA-intern nur Mattias GRAFSTRÖM über das Vorhaben des Präsidenten informiert war. Die von Marco VILLIGER in der Einvernahme vom 7. Juli 2022 erwähnte Sitzung zwischen Gianni INFANTINO, ihm – VILLIGER - und den externen FIFA-Anwälten⁹⁰⁵ hinsichtlich des Verfahrensstandes muss nämlich nach dem 22. März 2016 stattgefunden haben, da Gianni INFANTINO zu diesem Zeitpunkt keinen Kontakt mit Marco VILLIGER hatte und die externen FIFA-Anwälte nicht kannte. Auf dieser Grundlage ist – auf den ermittelten Inhalt des Gesprächs ist noch einzugehen⁹⁰⁶ –, dies vorweggenommen, tatsächlich wenig wahrscheinlich, dass am 22. März 2016 in Bern bereits über einzelne Verfahren bzw. einzelne bereits durchgeführte oder noch geplante Verfahrensschritte gesprochen wurde, zumal Gianni INFANTINO diese Verfahren und die in diesen anstehenden Problemstellungen kaum in ausreichender Art und Weise so im Detail gekannt haben dürfte, dass er sich mit dem Bundesanwalt darüber irgendwie sachbezogen oder zielführend hätte unterhalten können.

⁹⁰² HD act. 5/9/1, S. 15

⁹⁰³ HD act. 5/9/1, S. 17

⁹⁰⁴ HD act. 6/6/19, S. 24 f.

⁹⁰⁵ HD act. 6/6/19, S. 24 Frage 98

⁹⁰⁶ Vgl. unten Ziff. 18.4

18.4. Was den Gesprächsinhalt selbst betrifft, ist hier nochmals festzuhalten, dass mangels einer Agenda, mangels einer Traktandenliste, mangels schriftlicher Aufzeichnungen wie Protokolle, Akten- oder Gesprächsnotizen, aber auch mangels (anderer) Beweiserkenntnisse letztlich nur auf das abgestellt werden kann und unwiderlegbar bleiben muss, was die am Gespräch/Treffen vom 22. März 2016 Beteiligten dazu geäußert haben.

18.4.1. *Michael LAUBER* führte am 7. November 2018 in einer Aktennotiz zuhanden der parlamentarischen Oberaufsicht aus, was folgt:⁹⁰⁷

«Im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex Weltfußball fand auf Ersuchen der FIFA ein entsprechendes Koordinationstreffen nach der Wahl vom 26. Februar 2016 von Gianni Infantino zum neuen FIFA-Präsidenten statt. Diese Standortbestimmung zwischen dem neuen FIFA-Präsidenten und dem Bundesanwalt fand am 22. März 2016 im Hotel Schweizerhof in Bern statt. Das einstündige Treffen diente der allgemeinen Einordnung des Verfahrenskomplexes Weltfußball durch den Bundesanwalt sowie der Erörterung der Stellung der FIFA als Anzeigerstatterin und Privatklägerin (Geschädigte). Verfahrensspezifische Inhalte wurden nicht diskutiert. Anwesend waren nebst dem Bundesanwalt und dem Präsidenten der FIFA auch André MARTY, Informationschef der BA und Rinaldo ARNOLD, Oberstaatsanwalt im Kanton Wallis. Letzterer hatte das Ersuchen der FIFA um ein Treffen mit dem Bundesanwalt der BA übermittelt und nahm auf Einladung der FIFA am Treffen teil.»

In der Einvernahme durch die AB-BA vom 12. November 2018 in Bern gab Michael LAUBER bezüglich des Treffens vom 22. März 2016 zu Protokoll, die FIFA sei Geschädigte, nicht Beschuldigte gewesen. André MARTY sei bezüglich eines Treffens angegangen worden, und er – LAUBER – habe in ein Treffen mit Gianni INFANTINO eingewilligt. Eine Standortbestimmung sei immer möglich, gerade nach einem Wechsel in einer Schlüsselfunktion wie sie der Präsident [der FIFA] innegehabt habe. Aufgrund dessen, dass er, der Bundesanwalt, und Gianni INFANTINO öffentlich bekannt gewesen seien, habe das Treffen *diskret* im Hotel Schweizerhof stattgefunden. Praktisch spreche der Bundesanwalt nie über Einzelfälle, aber sehr wohl über die Strategie. Da es nicht um verfahrensspezifische Fragen gegangen sei, habe das Treffen «so weit weg wie möglich» [...] «von den operativen Kräften» stattgefunden. Unter «allgemeiner Einordnung des Verfahrenskomplexes Weltfußball» habe er verstanden, dass es sich um ein Verfahren gehandelt habe, welches für die Bundesanwaltschaft sehr zentral gewesen sei. Es sei um die Einordnung in Bezug auf die Mitarbeit der FIFA gegangen. Über Details bezüglich einzelner Verfahren sei nicht gesprochen worden. Er, der Bundesanwalt, habe den Eindruck gewonnen, dass INFANTINO und ARNOLD nicht genau gewusst hätten, um was es «angesichts des Verfahrens» wirklich gegangen sei.⁹⁰⁸ Ähnlich äusserte sich Michael LAUBER in einer «Dokumentation für die Medien» vom 21. November 2018⁹⁰⁹ und in einem «Amtlichen Bericht» vom 25. Januar 2019, welcher vom a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis, Damian GRAF, in dem gegen Rinaldo ARNOLD wegen Verdachts der Vorteilsannahme geführten Strafverfahren eingeholt worden war.⁹¹⁰ In der Befragung durch die AB-BA vom 10. Januar 2020 in Luzern führte Michael LAUBER aus, die FIFA sei als Geschädigte und Privatklägerin aufgetreten und habe damit grundsätzlich gleichlautende Interessen wie die Strafverfolgung

⁹⁰⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47 Ziff. 2.2

⁹⁰⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49

⁹⁰⁹ Grundsätzliche Einordnung von Bundesanwalt Michael Lauber der öffentlich diskutierten bilateralen Treffen zwischen der Bundesanwaltschaft (BA) und der FIFA und von damit im Zusammenhang stehenden Themen, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/2

⁹¹⁰ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/51

gehabt. Das neue Präsidium habe eine Unsicherheit über die Linie, wie es weitergehen solle, mit sich gebracht. Mit einem Treffen auf übergeordneter Ebene sollte die weitere Unterstützung des Verfahrens sichergestellt werden. An einzelne Details vermöge er sich nicht zu erinnern, die Botschaft an den obersten Vertreter der FIFA sei gewesen, wenn man mit der Bundesanwaltschaft kooperieren wolle, dann solle man das auch tun. Dies sei notwendig gewesen, da die externen FIFA-Anwälte bei den Verfahrensleitern den Eindruck erweckt hätten, das, was sie vordergründig gesagt hätten, später nicht eingehalten hätten. Das habe man ändern müssen. Es gehe nicht an, eine Abmachung zu haben, die später de facto torpediert würde. Es sei darum gegangen, wirklich zu kooperieren, das sei seine Message gewesen.⁹¹¹ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 schliesslich gab Michael LAUBER zu Protokoll, nachdem bei der FIFA ein neuer Präsident gewählt worden sei, habe man sich versichern wollen, dass der Wille zur Kooperation tatsächlich Bestand hatte und in Erfahrung bringen wollen, welche Linie der neue Präsident diesbezüglich einzuschlagen gedachte. Darüber, ob der Zeitpunkt [für das Treffen/Gespräch] der richtige gewesen sei, habe man diskutiert, und man habe sich dafür entschieden, ganz am Anfang für Klarheit zu sorgen. Er gehe davon aus, dass das Treffen mit Olivier THORMANN und Jacques RAYROUD abgesprochen gewesen sei. Es sei bei diesem Treffen nicht um einzelne Verfahren gegangen, sondern ausschliesslich um Fragen der Kooperation. Man habe über ein paar Grundsatzfragen Klarheit erhalten wollen. Eine schriftliche Agenda habe man nicht entwickelt, da die Thematik, über die man sich in dieser allerersten Phase ausgetauscht habe, nämlich die Kooperation, von Seiten der Bundesanwaltschaft völlig klar gewesen sei. Man habe trennen wollen zwischen generellen Fragen und konkreten Verfahrensfragen. Es habe von Anfang an nie die Idee mangelnder Transparenz bestanden. Nach innen sei die Sache ohnehin transparent gewesen, und vor diesem Hintergrund habe es sich nicht um ein Geheimtreffen gehandelt.⁹¹² Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 wurden diese Positionen nicht mehr in Frage gestellt.⁹¹³

18.4.2. In seinem ersten Statement zum Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 gab André MARTY am 12. November 2018 bei der AB-BA in Bern zu Protokoll:⁹¹⁴

«Das Treffen hat auf Wunsch der FIFA stattgefunden. Seitens der BA waren wir damals mit einem teils zurückhaltenden Verhalten der FIFA in den Strafverfahren konfrontiert. Beispielsweise stellten die Verfahrensleitenden zum damaligen Zeitpunkt teilweise eine beschränkte Kooperationsbereitschaft der FIFA fest. Deshalb war es im generellen Interesse der BA zuzuhören und zwecks einer effizienten Verfahrensführung die Kooperation zu thematisieren. Möchte Herr INFANTINO seine Anliegen zur Säuberung der FIFA tatsächlich umsetzen? Die Message von Herrn INFANTINO war, innerhalb der FIFA gilt es so schnell wie möglich aufzuräumen. Herr INFANTINO stellte die Frage nach weiteren personellen Wechseln in der FIFA. Der BA wies darauf hin, dass diese Frage durch die Organisation selber beantwortet werden müsste, da solche Fragen nicht in die Zuständigkeit der Strafverfolgung fallen. [...] Zum damaligen Zeitpunkt ging es der neuen Führung der FIFA darum, ihre Stellung als Anzeigerstatterin und geschädigte Partei klarzustellen. Herr INFANTINO erkundigte sich zudem nach der Verfahrensdauer.»

⁹¹¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 18 ff.

⁹¹² HD act. 6/1/8, S. 16 ff.

⁹¹³ HD act. 6/9/8, S. 25 ff.

⁹¹⁴ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/34, S. 4

MARTY führte weiter aus, der Abteilungsleiter WiKri [Olivier THORMANN] sei durch den Bundesanwalt über das Gespräch informiert worden. In der Einvernahme durch die AB-BA vom 13. November 2019 in Luzern gab André MARTY zu Protokoll, anlässlich des Treffens/Gesprächs vom 22. März 2016 sei es erinnerlich um ein Kennenlernen mit dem neuen Präsidenten der FIFA gegangen, und es sei dort auf dieser Flughöhe nicht um operative Massnahmen, sondern um die Grundstimmung gegangen. Über das Treffen sei kein Protokoll geführt worden, ob das Gespräch in der Geschäftsleitung besprochen worden sei, wisse er nicht mehr.⁹¹⁵ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Mai 2022 schliesslich gab André MARTY an, es sei am 22. März 2016 nicht um Strafverfahren und deren Inhalt gegangen, sondern das Signal von Gianni INFANTINO sei gewesen, dass die Strafverfolgung seitens der FIFA unterstützt werde. Theoretisch hätte der Präsident eine ganz neue Linie einschlagen können, es sei wichtig gewesen, das in Erfahrung zu bringen. Er habe zwar keine klare Erinnerung daran, gehe aber davon aus, dass die Geschäftsleitung resp. der für die WiKri zuständige Stv.-Bundesanwalt über das Gespräch informiert worden sei. Da nicht über Strafverfahren gesprochen worden sei, könne er – MARTY – nicht beurteilen, inwieweit Gianni INFANTINO über diese überhaupt im Bilde gewesen sei. Nach seiner Wahrnehmung und Erinnerung habe es sich um einen allgemeinen Austausch gehandelt, mit der Kernaussage, dass die FIFA im Sinne einer Aufarbeitung der Vergangenheit die Bundesanwaltschaft unterstützen werde.⁹¹⁶ Daran hielt MARTY auch in der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 fest.⁹¹⁷

18.4.3. In der durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis, Damian GRAF, in dem bereits mehrfach erwähnten, gegen Rinaldo ARNOLD geführten Strafverfahren vorgenommenen Einvernahme des Gianni INFANTINO vom 21. März 2019 ging dieser auf das Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 nicht vertieft ein, führte jedoch aus, er habe dem Bundesanwalt sagen wollen, was er – INFANTINO –alles machen wolle, *«um die FIFA wieder zu neuem Glanz zu bringen»*. Es sei ihm ein Anliegen gewesen, nach dem Ganzen, was mit der FIFA passiert sei, mit Michael LAUBER zusammensitzen und ihm seine Message persönlich vorzutragen.⁹¹⁸ In einem Schreiben an die AB-BA vom 18. April 2019 hielt Gianni INFANTINO zudem fest, er könne den informellen Charakter der Gespräche zwischen dem Bundesanwalt und ihm – INFANTINO – bestätigen. Sein Anliegen sei es gewesen, der Bundesanwaltschaft ohne weitere Förmlichkeiten mitzuteilen, dass er als neuer Präsident der FIFA die Arbeit der Behörden, insbesondere der Bundesanwaltschaft, unterstützen werde, dies in seinem Bestreben, die FIFA zu sanieren.⁹¹⁹ Am 9. Mai 2022 wurde Gianni INFANTINO als beschuldigte Person bundesanwaltschaftlich einvernommen. Zum Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 hielt er fest, es sei sein Bestreben gewesen, das grosse Problem der FIFA im Zusammenhang mit den bei der Bundesanwaltschaft laufenden Strafverfahren einer raschen und effizienten Lösung und Erledigung zuzuführen. Zu diesem Zweck habe er der Bundesanwaltschaft seine volle und uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft angeboten. Zudem sei es ihm ein Anliegen gewesen, die Reformen, die damals in der Organisation der FIFA in Einführung waren, vorzustellen. Dabei sei es um Reformen wie Good Governance, Transparenz von Zahlungsflüssen, Spesenregelungen, Abstimmungs- und Bewerbungsverfahren für Weltmeisterschaften gegangen.

⁹¹⁵ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, S. 20 f.

⁹¹⁶ HD act. 6/2/22, S. 19 ff.

⁹¹⁷ HD act. 6/9/8, S. 30

⁹¹⁸ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1, S. 8 Frage 32

⁹¹⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86

Dies habe er dem Bundesanwalt in allgemeiner Form vorgestellt. Einen Überblick über den FIFA-Verfahrenskomplex bei der Bundesanwaltschaft habe er nicht gehabt. Es sei nur darum gegangen, der Bundesanwaltschaft zu signalisieren, dass er als FIFA-Präsident zur Verfügung stehe. Über konkrete Verfahren sei nicht gesprochen worden, und der Bundesanwalt habe ihm erinnerlich auch erläutert, dass er – Michael LAUBER - in konkrete Verfahren auch nicht involviert sei. Es sei sein Bestreben gewesen, bei der Bundesanwaltschaft einen guten Eindruck zu machen. Der Sitzungsort sei von der Bundesanwaltschaft festgelegt worden, er selbst wäre auch persönlich im Büro von Michael LAUBER erschienen.⁹²⁰ An diesen Depositionen hielt Gianni INFANTINO auch anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 fest.⁹²¹

18.4.4. Rinaldo ARNOLD gab in Stans/NW am 26. Februar 2019 in dem gegen ihn wegen Verdachts der Vorteilsannahme geführten Strafverfahren an, er habe am 22. März 2016 in Bern im Hotel Schweizerhof Gianni INFANTINO dem Bundesanwalt vorgestellt. Man habe über alltägliche Sachen gesprochen, so habe sich der Bundesanwalt z.B. dafür interessiert, wie Gianni INFANTINO seine Wahl zum FIFA-Präsidenten erlebt habe. Man habe nicht über Fälle gesprochen, er – ARNOLD – habe darüber ohnehin nicht über Kenntnisse verfügt, und ob das bei INFANTINO der Fall gewesen sei, wisse er nicht. Fachspezifische Fragen seien nicht diskutiert worden, INFANTINO habe erklärt, dass die FIFA jederzeit bereit sei, der Bundesanwaltschaft die erforderlichen Auskünfte zu geben.⁹²² In der in Brig/VS durchgeführten bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. März 2022 gab ARNOLD zu Protokoll, INFANTINO habe dem Bundesanwalt dartun wollen, dass er kooperieren wolle und dass es sein Ziel sei, die FIFA in Zukunft «sauberer» zu machen. Wieviel Gianni INFANTINO über die bei der Bundesanwaltschaft anhängigen Fälle gewusst habe, sei ihm nicht bekannt gewesen. Man habe nie über Verfahren gesprochen. INFANTINO habe einfach seine Kooperationsbereitschaft bekräftigen wollen, es habe sich um ein Kennenlernen und einen allgemeinen Austausch gehandelt.⁹²³

18.5. Zwischenfazit

18.5.1 Als Zwischenfazit lässt sich zum ermittelten Inhalt des Treffens/Gesprächs vom 22. März 2016 festhalten, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass, neben gegenseitigem Kennenlernen, mehr besprochen worden sein könnte, als allgemeine Äusserungen hinsichtlich Kooperation und die Stellung der FIFA als Partei im Verfahrenskomplex «Weltfussball». Das Bestreben der Bundesanwaltschaft, so jedenfalls übereinstimmend und unwiderlegbar Michael LAUBER und André MARTY, lag darin, abzuklären, ob die neue Präsidenschaft in der FIFA allenfalls eine Änderung in der bisherigen Haltung und der von den externen FIFA-Anwälten eingeschlagenen Linie bedeutete, bzw. ob die Kooperations-Willigkeit mehr als nur deklaratorische Bedeutung hatte und die materielle Ausgestaltung der Kooperation von der neuen Führung der FIFA auch durchgesetzt werden würde. Für die FIFA bzw. Gianni INFANTINO lag das Interesse neben einem beschleunigten Gang der das Ansehen der FIFA schädigenden Strafverfahren unwiderlegbar und durchaus nachvollziehbar sowie plausibel vor allem darin, die «neue» FIFA als verlässliche, kooperative Partei zu präsentieren,

⁹²⁰ HD act. 6/3/5, S. 16 ff.

⁹²¹ HD act. 6/9/8, S. 25 ff.

⁹²² Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1, S. 13 Frage 64

⁹²³ HD act. 6/8/4, S. 13 ff.

welche die Bundesanwaltschaft in ihrem Bemühen, die Untersuchungsführung effizient auszugestalten, zu unterstützen gedachte.

18.5.2. Mit Schreiben des Olivier THORMANN vom 14. September 2015 im Hautverfahren «Darwin»⁹²⁴ an Rechtsanwalt Daniel EISELE, (externer) Rechtsanwalt der FIFA, hielt Ersterer fest, die Bundesanwaltschaft habe ein Schreiben der FIFA, beinhaltend eine Erklärung zu deren Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 119 StPO erhalten. Die Bundesanwaltschaft könne bestätigen, dass der FIFA für das vorliegende Verfahren grundsätzlich die Parteistellung als Privatküglerschaft und somit auch als Geschädigte, zuerkannt werde.⁹²⁵ Vor dem Hintergrund dieser Parteistellung liess sich ein informelles Gespräch mit Gianni INFANTINO, der kurz zuvor zum neuen Präsidenten der FIFA erkoren worden war, zweifellos sachlich begründen, und es war strafprozessual grundsätzlich per se auch nicht unzulässig.

18.5.3.1. Hinsichtlich der Stellung des Rinaldo ARNOLD, der als Extraneus am Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 teilgenommen hat, sind mit Blick auf den Tatverdacht bereits Ausführungen gemacht worden, auf die hier verwiesen werden kann.⁹²⁶

In der Einvernahme bei der AB-BA in Bern vom 12. November 2018 führte Michael LAUBER aus, die Anwesenheit von Rinaldo ARNOLD habe ihn nicht weiter gestört.⁹²⁷ ARNOLD sei als Begleiter von Gianni INFANTINO erschienen, seine Teilnahme sei etwas speziell erschienen, aber die FIFA habe selber bestimmen können, wen sie mitnehme.⁹²⁸ In der Befragung durch die AB-BA vom 10. Januar 2020 gab Michael LAUBER dazu zu Protokoll, es sei einer Partei gestattet, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, und dieser gegenüber könne das Amtsgeheimnis nicht verletzt werden. Genau so wenig sei es in dieser Situation erforderlich gewesen, eine Vollmacht zu verlangen.⁹²⁹ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 führte Michael LAUBER dazu aus, Gianni INFANTINO habe Rinaldo ARNOLD als Vertrauensperson bezeichnet, welche über staatsanwaltschaftliche und strafrechtliche Erfahrung verfügt habe. Es seien keine dem Amtsgeheimnis unterliegenden Punkte besprochen worden und weder von Gianni INFANTINOS noch von Rinaldo ARNOLDS Seite aus sei darauf hingewirkt worden, solche Kenntnisse in Erfahrung zu bringen.⁹³⁰

André MARTY gab am 12. November 2018 bei der AB-BA zu Protokoll, Gianni INFANTINO habe Rinaldo ARNOLD als seinen Begleiter vorgestellt, der bei der Bundesanwaltschaft ja bekannt gewesen sei und als Vermittler für das Treffen fungiert habe.⁹³¹

In der Befragung durch den a.o. Staatsanwalt des Kantons Wallis vom 21. März 2019 führte Gianni INFANTINO aus, Michael LAUBER habe ihn am 22. März 2016 gefragt, ob Rinaldo ARNOLD anwesend sein solle, worauf er – INFANTINO – geantwortet habe, das müsse Michael LAUBER sagen, er selbst habe keine Geheimnisse und nichts zu verstecken. Rinaldo ARNOLD sei dann

⁹²⁴ SV.15.0088

⁹²⁵ SV.15.0008 15.003-0032 f.

⁹²⁶ Vgl. oben Ziff. 13.3.4

⁹²⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49, S. 2

⁹²⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49, S. 6

⁹²⁹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 20

⁹³⁰ HD act. 6/1/8, S. 17 und S. 22

⁹³¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/34, S. 4

geblieben und zwar als sein Freund.⁹³² Dasselbe gab Gianni INFANTINO auch in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 zu Protokoll.⁹³³

Rinaldo ARNOLD schliesslich führte in dem gegen ihn im Kanton Wallis geführten Strafverfahren am 26. Februar 2019 aus, es sei für alle Beteiligten klar gewesen, dass er am 22. März 2016 Gianni INFANTINO als Kollegen begleitet habe. Am 10. März 2022 bestätigte er in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme, Gianni INFANTINO habe ihn damals gefragt, ob er ihn als Freund und Vertrauensperson nach Bern begleiten würde.⁹³⁴

18.5.3.2. Als Ermittlungsergebnis zur Funktion von Rinaldo ARNOLD ist unbestreitbar festzuhalten, dass er am Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 als Extraneus teilgenommen hat und weder von der FIFA als Organisation noch auch von Gianni INFANTINO persönlich in irgend einer Weise als Rechtsbeistand mandatiert war, so dass seine Anwesenheit, jedenfalls aus dem Blickwinkel des Bundesanwalts, der auch Vorgesetzter des teilnehmenden André MARTY war, nur zulässig sein konnte, wenn nicht über einzelne Verfahren bzw. konkrete Verfahrensvorgänge gesprochen wurde, ansonsten sich tatsächlich die Frage gestellt hätte, ob nicht ein Konflikt mit dem seitens der Behördenvertreter zu wahrenen Amtsgeheimnis bestanden hätte. Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen von Michael LAUBER, die FIFA habe selber bestimmen können, wen sie mitnehme bzw. es sei einer Partei gestattet, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen und dieser gegenüber könne das Amtsgeheimnis nicht verletzt werden⁹³⁵, klar unzutreffend. Gianni INFANTINO immerhin, will die Frage, ob eine Teilnahme des Rinaldo ARNOLD möglich sei, gestellt haben, ohne dass man sich seitens der Behördenvertreter an dessen Anwesenheit gestört hätte. Die Problematik einer möglichen Verletzung des Amtsgeheimnisses ist unter diesen Umständen nur deshalb nicht weiter zu thematisieren und zu vertiefen, weil, wiederum gemäss dem sachverhaltlichen Ergebnis der Ermittlungen, kein Nachweis dafür besteht, dass spezifische Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte oder sonst dem Amtsgeheimnis unterliegenden Aspekte aus den im Bereich «Weltfussball» bei der Bundesanwaltschaft geführten Straf- und Rechtshilfeverfahren besprochen worden waren.⁹³⁶

18.5.3.3. Die Frage, ob man dem Treffen vom 22. März 2016 einen hinreichend erstellten klandestinen bzw. konspirativen Charakter zuschreiben will, lässt sich zunächst in dem Sinne beantworten, dass Gianni INFANTINO gegenüber der FIFA offensichtlich auf Geheimhaltung bedacht war, zumal, wie bereits dargelegt, allein Mattias GRAFSTRÖM informiert war und dem Chefjuristen Marco VILLIGER, der seitens der FIFA am Folgetreffen vom 22. April 2016 teilnahm, in jenem Zeitpunkt unwiderlegbar und durchaus glaubhaft nicht bekannt war, dass es auf Chef-Ebene einen Monat zuvor bereits ein Meeting gegeben hatte. Allerdings hat Gianni INFANTINO, wie ebenfalls bereits dargelegt, hinsichtlich des Besprechungsortes, der ja ausserhalb des Amtssitzes der Bundesanwaltschaft gewählt wurde, geäussert, er wäre auch bereit gewesen, den Bundesanwalt an der Taubenstrasse in Bern zu treffen.

⁹³² Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1, S. 14 f.; vgl. dazu auch das Schreiben von Gianni INFANTINO an die AB-BA vom 18. April 2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/86

⁹³³ HD act. 6/3/5, S. 18 Frage 62

⁹³⁴ HD act. 6/4/8, S. 14 Frage 68

⁹³⁵ vgl. dazu Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20 S. 20 Frage 76 und oben Ziff. 18.5.3.1

⁹³⁶ vgl. oben Ziff. 17.5

Michael LAUBER hat in der Befragung durch die AB-BA am 12. November 2018 geäußert, der LSTA WiKri (Olivier THORMANN) sei im Zusammenhang mit dem Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 vorhergehend in die Lagebeurteilung einbezogen worden. Informelle Gespräche würden überdies je nach Situation und Risikogesamtbeurteilung in den Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft oder ausserhalb stattfinden. Das Treffen habe im Hotel Schweizerhof in Bern stattgefunden, weil man sich in einer heiklen Zeit kurz nach der Wahl von Gianni INFANTINO zum FIFA-Präsidenten getroffen habe, das Treffen habe nicht auffallen sollen.⁹³⁷ Dies ergänzte Michael LAUBER in der Befragung durch die AB-BA vom 10. Januar 2020 dahingehend, als Sitzungsort habe man das Hotel Schweizerhof nach einem Gespräch mit André MARTY und glaublich auch Olivier THORMANN festgelegt. Die ganze Situation rund um die FIFA sei derart öffentlichkeitspräsent gewesen, dass die *«Bewegungen von INFANTINO in die Bundesanwaltschaft zu Spekulationen geführt»* hätten, was man habe vermeiden wollen. Der Gedanke dabei sei der Schutz einer Verfahrenspartei gewesen, und man habe entschieden, *«es so unauffällig wie möglich»* zu machen. Ein Treffen in der Bundesanwaltschaft hätte zu Spekulationen Anlass geben können, Gianni INFANTINO könnte Beschuldigter in einem Verfahren sein, zumal er medial bereits vorverurteilt gewesen sei.⁹³⁸ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 ergänzte Michael LAUBER dazu, das Treffen vom 22. März 2016 sei mit Olivier THORMANN und Jacques RAYROUD abgesprochen gewesen.⁹³⁹ Es habe nie die Idee mangelnder Transparenz bestanden, nach innen sei die Sache ohnehin transparent gewesen, und vor diesem Hintergrund habe es sich nicht um ein Geheimgespräch gehandelt.⁹⁴⁰

André MARTY führte schon am 12. November 2018 gegenüber der AB-BA aus, über das erste Treffen [vom 22. März 2016] sei der Abteilungsleiter WiKri vorab durch den Bundesanwalt informiert worden. An diesem Treffen habe Olivier THORMANN aber bewusst nicht teilgenommen, da es lediglich um einen Austausch zu allgemeinen Fragen gegangen sei. Olivier THORMANN sei im Anschluss an das Gespräch vom Bundesanwalt informiert worden.⁹⁴¹ In der Einvernahme durch die AB-BA vom 13. November 2019 ergänzte André MARTY dazu, er wisse nicht mehr, ob das Treffen vom 22. März 2016 in der Geschäftsleitung besprochen worden sei.⁹⁴² In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Mai 2022 wiederum gab André MARTY zu Protokoll, er habe keine klare Erinnerung daran, ob die Geschäftsleitung der Bundesanwaltschaft resp. der für die WiKri zuständige Stv.-Bundesanwalt (Jacques RAYROUD) informiert worden sei, er gehe aber davon aus.⁹⁴³

Olivier THORMANN gab im Rahmen der Befragung durch die AB-BA vom 29. April 2019 zu Protokoll, es sei üblich gewesen, dass vor einem informellen Gespräch der Bundesanwalt jeweils informiert und später auch eine Rückmeldung gegeben habe. Er habe gewusst, dass am 22. März 2016 ein Gespräch stattgefunden habe, sei selbst aber nicht anwesend

⁹³⁷ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49, S. 3 und 5.

⁹³⁸ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 19 f.; anzumerken gilt es dazu, dass Gianni INFANTINO zu diesem Zeitpunkt, nur ca. drei Wochen nach seiner Wahl zum Präsidenten der FIFA, medial keineswegs «vorverurteilt» war, kritische Berichte erfolgten erst später im Zusammenhang mit «Intermezzo UEFA», auf welches unten noch eingegangen wird (vgl. Ziff. 20).

⁹³⁹ HD act. 6/1/8, S. 17 Frage 76

⁹⁴⁰ HD act. 6/1/8, S. 21 Frage 103

⁹⁴¹ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/34, S. 4 Frage 9, S. 5 Frage 14

⁹⁴² Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/18, S. 22 Frage 144

⁹⁴³ HD act. 6/2/22, S. 19 Frage 97

gewesen.⁹⁴⁴ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2022 führte Olivier THORMANN aus, man habe ihn darüber informiert, dass im Nachgang zum Treffen vom 22. März 2016 ein weiteres im April 2016 durchgeführt werde, mit dem Ziel, dass das Commitment mit der FIFA bezüglich des Aufarbeitens der Vergangenheit weiter bestehen bleibe⁹⁴⁵, bzw. er sei erinnerlich erst nach dem ersten Treffen bezüglich des Folgetreffens vom 22. April 2016 angefragt worden, wobei dieses zweite Treffen auch nicht operativ gewesen sei.⁹⁴⁶

Der Stv.-Bundesanwalt Jacques RAYROUD sagte, bundesanwaltschaftlich als Zeuge am 28. November 2022 befragt, zum Treffen vom 22. März 2016 aus, er glaube nicht, dass dieses Treffen mit ihm abgesprochen worden sei. Es habe Gespräche und Diskussionen gegeben, in die er nicht eingebunden worden sei, und er habe diesbezüglich auch interveniert.⁹⁴⁷

Die Verfahrensleiter Markus NYFFENEGGER, befragt als Auskunftsperson am 9. Januar 2023 und Joël PAHUD, befragt als Auskunftsperson am 26. November 2022, gaben übereinstimmend zu Protokoll, von den Gesprächen zwischen der FIFA und Vertretern der Bundesanwaltschaft hätten sie erst gegen Ende 2018 im Rahmen von Presseanfragen etwas gehört.⁹⁴⁸ Cédric REMUND gab in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. August 2022 an, am 22. März 2016 habe er sicher nichts von diesem Meeting gehört, er vermöge sich aber daran zu erinnern, dass André MARTY am Rande einer Sitzung en passant einmal erwähnt habe, es hätten mehrere solche Treffen zwischen Michael LAUBER, ANDRÉ MARTY und Gianni INFANTINO stattgefunden.⁹⁴⁹

In der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 führte Michael LAUBER aus, er gehe erinnerlich davon aus, dass er Olivier THORMANN informiert habe, weil man sich über wichtige Themen, die für die strategische Einordnung des Komplexes Weltfussball relevant gewesen seien, grundsätzlich ausgetauscht habe. Wenn Jacques RAYROUD ausgesagt habe, er glaube nicht, dass das Treffen zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO mit ihm – RAYROUD – abgesprochen worden sei, so dürfte Letzterer dies so in seiner Erinnerung haben, er meine aber nach wie vor, das Treffen mit Jacques RAYROUD abgesprochen zu haben. Die Qualifikation als Geheimtreffen sei durch die Medien erfolgt. Olivier THORMANN gab zu Protokoll, er habe keine Erinnerung daran, dass er bezüglich des Treffens vom 22. März 2016 vorinformiert worden sei, aber er habe auch immer gesagt, dass er im Nachhinein darüber informiert worden sei. Geheim sei die Sitzung demnach nicht gewesen, da ihm mitgeteilt worden sei, eine solche habe stattgefunden.⁹⁵⁰

In Berücksichtigung dieser soeben geschilderten Aussagen und Umstände steht der klandestine und konspirative Charakter in erster Linie dieses Treffens vom 22. März 2016 fest, aber letztlich auch der weiteren zwei Treffen. Gerade das Treffen vom 22. März 2016 trägt in besonderem Masse die Aura einer geheimen, verdeckten und verborgenen Zusammenkunft, weil sowohl die Vertreter der Bundesanwaltschaft wie auch Gianni INFANTINO als Vertreter der FIFA die in ihren beiden Organisationen mit dem Verfahrenskomplex Weltfussball operativ beschäftigten Funktionäre weitestgehend nicht über dieses Treffen/Gespräch orientierten, obwohl es doch – wenn auch angeblich nur auf strategischer Ebene – im Rahmen dieses

⁹⁴⁴ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85 S. 4 f. sowie S. 11 Frage 3.13.

⁹⁴⁵ HD act. 6/5/17, S. 35 f. Frage 167

⁹⁴⁶ HD act. 6/5/17, S. 39 Frage 195 und S. 41 Fragen 202 und 203

⁹⁴⁷ HD act. 7/22/2, S. 14 Frage 56.

⁹⁴⁸ Markus NYFFENEGGER: in HD act. 7/24/5, S. 6 Frage 33; Joël PAHUD in HD act. 7/23/2, S. 6 Frage 31

⁹⁴⁹ HD act. 6/8/26, S. 6 Frage 34, S. 23 Frage 140

⁹⁵⁰ HD act. 6/9/8, S. 28 f.

Verfahrenskomplexes geführt wurde. Zu dieser Aura eines geheimhaltungsbedürftigen Treffens/Gesprächs trug auch der von der Bundesanwaltschaft gewählte Sitzungsort ausserhalb der Amtsstelle der Bundesanwaltschaft in einem Gesprächsraum eines Hotels bei. Kommt hinzu, dass auch jegliche Schriftlichkeit seitens der Bundesanwaltschaft zu diesem Treffen/Gespräch namentlich zu den Sitzungsteilnehmern und dem Gesprächsgegenstand fehlt. Zum konspirativen, klandestinen Charakter des Treffens vom 22. März 2016 trägt aber auch die Teilnahme ausgerechnet eines kantonalen Oberstaatsanwalts bei, welcher mit dem Verfahrenskomplex «Weltfussball» in gar keinem Zusammenhang stand. Wenn sich vor diesem Hintergrund eine Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender und/oder begünstigender Art nicht zu einem entsprechenden Beweisfundament verdichten liess, hängt dies vor allem mit dem Umstand zusammen, dass sich aus sämtlichen beigezogenen Straf- und Rechtshilfeverfahren im Verfahrenskomplex «Weltfussball» keine Untersuchungshandlung oder deren Unterlassung ergab, welche ansatzweise plausibel eine Absprache im erwähnten Sinne begründet hätte.⁹⁵¹ Am klandestinen bzw. konspirativen Charakter dieses Treffens/Gesprächs vom 22. März 2016 als massgebliche Grundlage des Tatverdachts⁹⁵² lässt sich jedoch vor allem mit Blick auf den Umstand, dass nicht einmal die massgeblich im verfahrenskomplex «Weltfussball» operativ tätigen Funktionäre der Bundesanwaltschaft, Markus NYFFENEGGER, Cédric REMUND und Joël PAHUD, wahrscheinlich aber auch Olivier THORMANN, nicht vor oder unmittelbar danach über das hier in Frage stehende Treffen/Gespräch orientiert worden waren, vernünftigerweise überhaupt nicht zweifeln.

19. USA-Reise vom 5. – 7. April 2016

19.1. Nachdem mit Editionsverfügung vom 24. Juni 2022 die aufgrund eines Ersuchens von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation einstweilen gesicherten (geschäftlichen) Daten betr. den elektronischen Kalender und den E-Mail-Account von André MARTY für den Zeitraum vom 01.01.2015 – 01.01.2017 herausverlangt worden waren⁹⁵³, ergab die in der Folge in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich, Cybercrime, vorgenommene Datenauswertung⁹⁵⁴, dass diesen Daten für die strafrechtliche Beurteilung der in Frage stehenden Gespräche/Treffen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 weitgehend keine beweis- oder indizienmässige Relevanz zukam.⁹⁵⁵ Eine Ausnahme bildeten zahlreiche E-Mails im Zeitraum vom 29.02.2016 – 16.03.2016, welche auf eine USA-Reise Michael LAUBERS in Begleitung u.a. von André MARTY und Olivier THORMANN im Zeitraum vom 05.04.2016 – 07.04.2016 verwiesen. Da diese Reise zwischen den beiden inkriminierten Gesprächen/Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 stattfand, sie zudem – soweit ersichtlich – bis anhin nie Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung zu den vier Gesprächen bildete und von den drei Beschuldigten LAUBER, MARTY und THORMANN in ihren bisherigen Einvernahmen und Verlautbarungen auch nie erwähnt wurde und schliesslich der Inhalt der E-Mails auch darauf schliessen liess, dass die Verfahren im

⁹⁵¹ Vgl. Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 17. Juli 2023 betr. Durchsicht der beigezogenen Verfahrensakten aus dem Verfahrenskomplex «Weltfussball», in: HD act. 5/1/24.

⁹⁵² Vgl. oben Ziff. 13.3.

⁹⁵³ HD act. 8/6/1

⁹⁵⁴ Vgl. hierzu: HD act. 8/6/20, 8/6/26, 8/6/27/1-4, 8/6/27/6-8, 8/6/28-31

⁹⁵⁵ Vgl. hierzu: Aktennotiz vom 21. Februar 2023 zur inhaltlichen Auswertung der E-Mail-Daten André MARTYs, erhoben beim BIT mit Editionsverfügung vom 24. Juni 2022, in: HD act. 8/6/33 sowie Ziff. 16.1.2.2

Komplex «Weltfussball» auch Gegenstand anlässlich der Kontakte während der hier in Frage stehenden USA-Reise bildeten, erlangte diese Reise insofern strafrechtliche Relevanz, als sie und ihre Umstände mit Blick auf die den Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalte abklärungsbedürftig waren.

19.2.1. Mit E-Mail vom Montag, 29. Februar 2016, 15.37 Uhr, wandte sich Paul BUTLER betreffend «*The Coca Cola Company*» an Olivier THORMANN. Paul BUTLER stellte sich dabei als Partner der in Washington D.C. domizilierten Anwaltskanzlei AKIN GUMP und Berater der Unternehmung Coca Cola, eine der Hauptsponsoren der FIFA, vor, welcher sich namens dieser Unternehmung und seines General Counsels, Bernhard GOEPELT, auf Anregung des US-Assistenzstaatsanwalts Evan NORRIS und seines Teams an ihn – THORMANN – wende. Die Coca Cola Company trete ein für einen Wandel und Transparenz der FIFA und unterstütze die durch die Bundesanwaltschaft in dieser Strafsache geführten Untersuchungen. Zu diesem Zweck, um diese Unterstützung zu erörtern, würden sich Bernhard GOEPELT, Joseph MOAN, Associate General Counsel for Ethics and Compliance, und er – Paul BUTLER – über ein Meeting mit ihm – Olivier THORMANN – sowie ein (vorgängiges) Telefonat zwecks Besprechung dieser Angelegenheit freuen.⁹⁵⁶ Bereits am Dienstag, 1. März 2016, 13.56 Uhr, beantwortete Olivier THORMANN namens der Bundesanwaltschaft die Anfrage von Paul BUTLER in positivem Sinne («We would very much like to meet you») und erkundigte sich nach einer Traktandenliste.⁹⁵⁷ Paul BUTLER wiederum verwies am 1. März 2016 darauf, dass er und Bernhard GOEPELT zwischen dem 6. und 8. April 2016 in Frankfurt am Main zur Verfügung stehen und einen Vorschlag einer Traktandenliste erstellen würden.⁹⁵⁸ Umgehend verwies Olivier THORMANN darauf, dass sie [gemeint eine Delegation der Bundesanwaltschaft] sich vom 5. – 8. April 2016 in den USA befinden würden.⁹⁵⁹ Ebenso umgehend bat Paul BUTLER darum, ihm mitzuteilen, welcher Treffpunkt in den USA ihm – Olivier THORMANN – am besten passe. Das Meeting könne in seinem Büro in Washington D.C. oder an dem ihm – Olivier THORMANN – am besten passenden Ort stattfinden.⁹⁶⁰ Am Samstag, 5. März 2016, 18.02 Uhr, wandte sich Olivier THORMANN mit einer erneuten E-Mail an Paul BUTLER, mit dem Hinweis, dass ihre USA-Reise wahrscheinlich nach Washington D.C. führe, die Reise und die Meetings indessen noch nicht finalisiert seien.⁹⁶¹ Zwei Minuten später, am Samstag, 5. März 2016, 18.04 Uhr, wandte sich Olivier THORMANN unter Hinweis auf den bisherigen Mailverkehr «mit dem RA von Coca Cola» an Michael LAUBER, mit der Bemerkung, es «würde sich die Möglichkeit ergeben», in den USA auch Paul BUTLER «und einen Vertreter von Coca Cola zu treffen».⁹⁶² Am Dienstag, 8. März 2016 antwortete Michael LAUBER, dass er gegenwärtig mit Bruce SWARTZ – dem Stellvertretenden US-amerikanischen Generalstaatsanwalt – «den inhaltlichen Bereich» – der USA Reise – abspreche und er «die Möglichkeit, Coca Cola zu treffen ... gerne einbauen»

⁹⁵⁶ HD act. 8/6/34/1, S. 4; HD act. 8/6/34/2, S. 2; HD act. 8/6/34/3, S. 2/3; HD act. 8/6/34/5, S. 2; HD act. 8/6/34/7, S. 2

⁹⁵⁷ HD act. 8/6/34/1, S. 3; HD act. 8/6/34/2, S. 2; HD act. 8/6/34/3, S. 2; HD act. 8/6/34/5, S. 2; HD act. 8/6/34/7, S. 2

⁹⁵⁸ HD act. 8/6/34/1, S. 3; HD act. 8/6/34/2, S. 2; HD act. 8/6/34/3, S. 2; HD act. 8/6/34/5, S. 1; HD act. 8/6/34/7, S. 1/2

⁹⁵⁹ «We will be in the US from 5-8»; HD act. 8/6/34/1, S. 3 oben; HD act. 8/6/34/2, S. 1 unten; HD act. 8/6/34/3, S. 2; HD act. 8/6/34/5, S. 1; HD act. 8/6/34/7, S. 1

⁹⁶⁰ HD act. 8/6/34/1, S. 2 unten; HD act. 8/6/34/2, S. 1; HD act. 8/6/34/3, S. 2 oben; HD act. 8/6/34/5, S. 1; HD act. 8/6/34/7, S. 1

⁹⁶¹ HD act. 8/6/34/1, S. 2; HD act. 8/6/34/2, S. 1; HD act. 8/6/34/3, S. 1; HD act. 8/6/34/5, S. 1; HD act. 8/6/34/7, S. 1

⁹⁶² HD act. 8/6/34/3, S. 1; HD act. 8/6/34/5, S. 1

wolle.⁹⁶³ Einige Minuten zuvor hatte Michael LAUBER auch André MARTY vom bisherigen E-Mail-Verkehr Olivier THORMANNs mit Paul BUTLER Kenntnis gegeben.⁹⁶⁴ Einige Stunden später wiederum, am Dienstag, 8. März 2016, 10.13 Uhr, gab Olivier THORMANN dem Bundesanwalt auf seine E-Mail vom 8. März 2016, 07.32 Uhr, zur Antwort, er erachte das hier in Frage stehende Treffen mit Vertretern von Coca Cola als «eine interessante Perspektive», vor allem «nach dem DFB-Problem».⁹⁶⁵ Diese Beurteilung bestätigte Michael LAUBER gegenüber Olivier THORMANN mit einer gleichentags versandten E-Mail, mit der Ergänzung, er – Michael LAUBER – bitte André MARTY, mit Paul BUTLER in Kontakt zu treten.⁹⁶⁶ Ebenfalls am 8. März 2016, 16.09 Uhr, wandte sich Michael LAUBER an den erwähnten Bruce SWARTZ mit dem Hinweis auf den mit ihm, der Attorney General (AG) Loretta LYNCH und u.a. Evan NORRIS für ein «*update FIFA*» am 6. und 7. April 2016 in Washington geplanten Besuch, wobei sich die Delegation der Bundesanwaltschaft wie folgt zusammensetze: Er – Michael LAUBER – selbst, Olivier THORMANN, Juliette NOTO LHERMINÉ und André MARTY.⁹⁶⁷ Nachdem Bruce SWARTZ am 10. März 2016, 10.28 Uhr, den Erhalt der soeben erwähnten E-Mail bestätigt hatte, sandte ihm Michael LAUBER anderntags den Entwurf einer Agenda für den in Aussicht gestellten Besuch, welcher u.a. für den 6. April 2016, 11.00 Uhr ein Treffen mit Attorney General Loretta LYNCH mit einem Update FIFA und nachmittags erneut ein Update FIFA auf der operationellen Ebene sowie für den 7. April 2016, morgens, ein Treffen mit Coca Cola zum Gegenstand haben sollte. Letzteres Treffen begründete Michael LAUBER in dieser E-Mail vom 11. März 2016, 10.28 Uhr damit, dass Coca Cola auf die Bundesanwaltschaft zugekommen sei, um *FIFA bezogene Themen* zu besprechen.⁹⁶⁸

19.2.2. Ebenfalls am 11. März 2016, 16.57 Uhr, wandte sich Michael LAUBER u.a. an die Teilnehmer der geplanten USA-Reise mit einigen Informationen und Aufträgen, wobei er sich auf eine am Vortag durchgeführte Koordinationssitzung berief und namentlich Olivier THORMANN ersuchte, «sich um den inhaltlichen Input von den Verfahrensleitern» u.a. im Komplex «Darwin» zu kümmern. Das Treffen mit Vertretern der Unternehmung Coca Cola wurde in dieser E-Mail in Zusammenhang mit der Hotelunterkunft erwähnt, wo sie – die Teilnehmer der Bundesanwaltschaft – im vorgesehenen Hotel «für Coca Cola allenfalls auch eine facility» reservieren könnten. Ferner wurde André MARTY beauftragt, «den Termin mit Coca Cola» zu fixieren.⁹⁶⁹ Auf diese E-Mail hin teilte Olivier THORMANN gleichentags, am 11. März 2016, 17.30 Uhr, Michael LAUBER mit Kopie an André MARTY mit, dass «der RA von Coca Cola angeboten» habe, «das Meeting bei ihm in der Kanzlei durchzuführen», wogegen aus seiner Sicht nichts spreche.⁹⁷⁰

19.2.3. Am 15. März 2016, 10.55 Uhr, wandte sich dann André MARTY – mit Kopie an und im Einvernehmen mit Olivier THORMANN – an Paul BUTLER, um diesem ein Treffen in dessen Büro

⁹⁶³ HD act. 8/6/34/3, S. 1

⁹⁶⁴ HD act. 8/6/34/7, S. 1

⁹⁶⁵ HD act. 8/6/34/3, S. 1

⁹⁶⁶ HD act. 8/6/34/3, S. 1

⁹⁶⁷ HD act. 8/6/34/4, S. 2/3; HD act. 8/6/34/6, S. 2 unten; HD act. 8/6/34/8, S. 2; HD act. 8/6/34/9, S. 2; HD act. 8/6/34/10, S. 1/2; HD act. 8/6/34/11, S. 2; HD act. 8/6/34/12, S. 2; HD act. 8/6/34/13, S. 2

⁹⁶⁸ HD act. 8/6/34/4, S. 2; HD act. 8/6/34/6, S. 2; HD act. 8/6/34/8, S. 1/2; HD act. 8/6/34/9, S. 1/2; HD act. 8/6/34/10, S. 1; HD act. 8/6/34/11, S. 1; HD act. 8/6/34/12, S. 1/2; HD act. 8/6/34/13, S. 2; «They approached us to discuss FIFA related topics».

⁹⁶⁹ HD act. 8/6/34/9, S. 1; HD act. 8/6/34/12, S. 1; HD act. 8/6/34/13, S. 1

⁹⁷⁰ HD act. 8/6/34/12, S. 1; HD act. 8/6/34/13, S. 1

in Washington D.C. am Donnerstag, 7. April 2016 vorzuschlagen. Namens des Bundesanwalts schlug dabei André MARTY die folgenden Teilnehmer (der Bundesanwaltschaft) vor: Michael LAUBER, dessen Teilnahme noch ausstehend sei («participation pending»), sowie Olivier THORMANN und ihn, André MARTY, selbst.⁹⁷¹ Gleichentags, am 15. März 2016, 14.55 Uhr, wandte sich André MARTY noch an Olivier THORMANN, mit der Anfrage, ob es sinnvoll sei, wenn er «dem RA Coca Cola schreibe» und das vorgesehene Treffen in dessen Kanzlei vorschlage, was Olivier THORMANN umgehend bejahte.⁹⁷² Mit E-Mail vom 29. März 2016, gerichtet an André Marty bestätigte dann Paul BUTLER den Termin vom 7. April 2016 in den Büros der Anwaltskanzlei AKIN GUMP an der 1333 New Hampshire Avenue in Washington D.C.⁹⁷³

19.3. Am 14. März 2023 wurden Michael LAUBER und Olivier THORMANN gleichzeitig, jedoch separat und insofern kollusionsfrei zur erwähnten USA-Reise vom 5. – 7. April 2016 und vor allem deren Anlass, Gegenstand und Zusammenhang hauptsächlich mit den verfahrensrelevanten Treffen/Gesprächen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 einvernommen.⁹⁷⁴

19.3.1. Dabei gab Michael LAUBER im Wesentlichen Folgendes zu Protokoll:⁹⁷⁵ An diese Reise könne er sich konkret nicht mehr erinnern, sei er doch wegen mehreren Straf- und Rechtshilfeverfahren im Rahmen von «Wo-stehen-wir-Besuche» regelmässig, ca. einmal jährlich, in den USA gewesen. Bei allen seinen Dienstreisen sei er «im Normalfall» von André MARTY begleitet worden. Olivier THORMANN sei glaublich einmal auf einer Amerika-Reise dabei gewesen. Auf Vorhalt seiner in der E-Mail vom 8. März 2016, 16.09 Uhr, aufgeführten Teilnehmerliste erklärte Michael LAUBER, diese Liste könne zutreffend sein, sei doch damals innerhalb der Bundesanwaltschaft Juliette NOTO LHERMINÉ Deliktsverantwortliche für Terrordelikte – ein im Jahr 2016 sehr wichtiges Thema – und Olivier THORMANN für die Wirtschaftskriminalität gewesen. Sein Ansprechpartner in den USA sei Bruce SWARTZ (Deputy Assistant Attorney General) gewesen, welcher die USA-Besuche mit ihm direkt koordiniert habe, namentlich «auch die Möglichkeit des direkten Austausches mit dem amerikanischen Generalstaatsanwalt» hergestellt habe. 2015 und 2016 seien für ihn – in den USA – nicht nur die Verfahren im Komplex «Weltfussball», sondern auch andere Verfahren bzw. Aspekte relevante Gesprächsgegenstände gewesen, so Petrobras, Terrorverfahren, ein Usbekistan-Verfahren und möglicherweise Rechtshilfethemen. In Zusammenhang mit dem von ihm vorgeschlagenen Traktandum «update FIFA» sei es um «die Koordination der Verfahren im Komplex Weltfussball» gegangen. Dabei habe er stets darauf achten müssen, «dass die Abmachungen betreffend Zuständigkeiten zwischen der Bundesanwaltschaft und den USA in diesen Verfahren «Weltfussball» eingehalten wurden».⁹⁷⁶ Das von ihm in der E-Mail vom 10. März 2016, 16.09 Uhr, und in der E-Mail vom 11. März 2016, 10.28 Uhr, angesprochene Traktandum eines «update FIFA» bzw. eines «update FIFA on the operational level» verstand Michael LAUBER auf entsprechende Fragen als die erwähnte operative Koordination der Verfahren im Komplex Weltfussball d.h. der diesbezüglich hängigen Verfahren in der Schweiz und in den USA⁹⁷⁷ und verwies zur Beantwortung dieser Fragen im Übrigen auf Olivier THORMANN.⁹⁷⁸ Zu seinem am

⁹⁷¹ HD act. 8/6/34/1, S. 1/2; HD act. 8/6/34/2, S. 1

⁹⁷² «Parfait pour moi»; HD act. 8/6/34/13, S. 1 oben

⁹⁷³ HD act. 8/6/34/1, S. 1

⁹⁷⁴ HD act. 6/1/11 und HD act. 6/5/21

⁹⁷⁵ HD act. 6/1/11

⁹⁷⁶ HD act. 6/1/11, S. 6

⁹⁷⁷ HD act. 6/1/11, S. 6 f.

⁹⁷⁸ «Das müsste man THORMANN fragen, das weiss ich nicht»; HD act. 6/1/11, S. 7

11. März 2016, 16.57 Uhr, an Olivier THORMANN mit Blick auf die hier in Frage stehenden USA-Reise gerichteten Ersuchen, sich um den inhaltlichen Input von den Verfahrensleitern u.a. im Komplex «Darwin» zu kümmern, erklärte Michael LAUBER ebenfalls, er wisse nicht, ob und allenfalls in welcher Form sich Olivier THORMANN diesbezüglich vorbereitet habe, wobei er davon ausgehe, dass letzterer sich mittels Notizen vorbereitet habe.⁹⁷⁹

Hinsichtlich des Treffens mit Paul BUTLER erinnere er sich weder an diese Person, noch an seine Anwaltskanzlei, noch an den Besuch dort, wobei er jedoch glaube, dass er an diesem Treffen zugegen gewesen sei. Er habe gemäss seiner vagen Erinnerung «denen erklären» müssen, «dass ein schweizerisches Strafverfahren nicht das gleiche sei wie ein amerikanisches».⁹⁸⁰ Hauptthema in solchen Gesprächen sei immer gewesen, wie lange die Verfahren – in der Schweiz im Gegensatz zu den USA mit ihren anderen rechtlichen Instrumentarien – dauern würden.⁹⁸¹ Auf die «interessante Perspektive ... vor allem nach dem DFB-Problem» im E-Mail-Austausch mit Olivier THORMANN vom 8. März 2016 angesprochen,⁹⁸² wusste Michael LAUBER den Sinn dieser Formulierung «nicht mehr».⁹⁸³ Mit seiner in der E-Mail vom 11. März 2016, 10.28 Uhr, gegenüber Bruce SWARTZ zum Ausdruck gebrachten vorgesehenen Diskussion mit Coca-Cola-Vertretern über FIFA-bezogene Themen habe er sich auf «Einordnungs-Themen» bezogen, dass nämlich die Gesprächspartner «verstehen konnten, was das Strafverfahren in der Schweiz genau bedeutet».⁹⁸⁴ Verfahrensspezifische Angaben und Aussagen seien bei diesem Treffen mit Sicherheit nicht gemacht worden. Das wäre rechtswidrig gewesen.⁹⁸⁵ Nachdem Michael LAUBER die ihm vorgehaltene (erste) E-Mail von Paul BUTLER an Olivier THORMANN vom 29. Februar 2016 im Wortlaut durchgelesen hatte, erschien ihm wichtig festzuhalten, «dass sich BUTLER an uns gewandt hat auf Vorschlag eines amerikanischen Staatsanwaltes».⁹⁸⁶ (Auch) hinsichtlich des Treffens mit Vertretern von Coca-Cola sei keine Agenda, Traktandenliste, Protokoll, Beschlussprotokoll oder Notiz erstellt worden.⁹⁸⁷ Zwischen dem Treffen/Gespräch mit Gianni INFANTINO vom 22. März 2016 und der hier in Frage stehenden USA-Reise vom April 2016 habe überhaupt kein Konnex bestanden.⁹⁸⁸ Schliesslich wisse er nicht, wieso Olivier THORMANN sich gegenüber Paul BUTLER sofort zu einem Gespräch mit dem Hauptsponsor bereit erklärt habe. Er – Michael LAUBER – habe diese USA-Reise mit Bruce SWARTZ unabhängig der Anfrage von Paul BUTLER «gestützt auf die internen Bedürfnisse und die Bedürfnisse der amerikanischen Behörden» geplant.⁹⁸⁹

19.3.2. Olivier THORMANN wiederum äusserte sich am 14. März 2023 im Wesentlichen wie folgt:⁹⁹⁰ Auf Vorhalt, dass er diese USA-Reise vom April 2016 in der bisherigen Untersuchung nie erwähnt habe, verwies er auf die fehlende Erinnerung an diese Reise bzw. dass sie «in diesem zeitlichen Konnex stattgefunden hat».⁹⁹¹ Mit wem, wo und wozu sich die Reisegruppe in den USA traf, erinnere er sich auch nicht speziell. Irrtum vorbehalten, sei die Reisegruppe

⁹⁷⁹ HD act. 6/1/11, S. 7

⁹⁸⁰ HD act. 6/1/11, S. 8 unten

⁹⁸¹ HD act. 6/1/11, S. 10 unten

⁹⁸² HD act. 8/6/34/4, S. 1

⁹⁸³ HD act. 6/1/11, S. 10

⁹⁸⁴ HD act. 6/1/11, S. 10

⁹⁸⁵ HD act. 6/1/11, S. 10

⁹⁸⁶ Evan NORRIS; HD act. 6/1/11, S. 11; HD act. 8/6/34/1, S. 4

⁹⁸⁷ HD act. 6/1/11, S. 11

⁹⁸⁸ HD act. 6/1/11, S. 12

⁹⁸⁹ HD act. 6/1/11, S. 9

⁹⁹⁰ HD act. 6/5/21

⁹⁹¹ HD act. 6/5/21, S. 9 oben

noch bei Bruce SWARTZ privat empfangen worden.⁹⁹² Dass diese Reise stattgefunden habe, dürfte «wohl» zutreffen, gleichermassen wie die ihm vorgehaltene Zusammensetzung der Teilnehmenden seitens der Bundesanwaltschaft.⁹⁹³ Inhaltlich und mit Blick auf das in der E-Mail von Michael LAUBER an Bruce SWARTZ, ihre Kontaktperson in den USA, vom 8. März 2016, 16.09 Uhr, erwähnte Traktandum «update FIFA» sei es um einen Austausch des damals gerade Aktuellen gegangen, schwergewichtig wahrscheinlich um Rechtshilfe.⁹⁹⁴ Er gehe jedoch davon aus, «dass das von Frau NOTO geführte Verfahren im Vordergrund stand».⁹⁹⁵ Betreffend das von Michael LAUBER in seiner E-Mail vom 11. März 2016, 10.28 Uhr, angeführte Traktandum «update FIFA on the operational level», müsse man Michael LAUBER fragen, was er unter dieser Bezeichnung verstanden habe. Er – Olivier THORMANN – sei im Verteiler dieser E-Mail nämlich nicht aufgeführt.⁹⁹⁶ Hinsichtlich des ihm vom Bundesanwalt in seiner E-Mail vom 11. März 2016, 16.57 Uhr, erteilten Auftrag, sich «um den inhaltlichen Input von den Verfahrensleitern» u.a. im Komplex «Darwin» zu kümmern, könne er sich an die konkreten Vorbereitungen und an die Existenz diesbezüglicher Unterlagen nicht mehr «spezifisch» erinnern. Es sei auch darum gegangen, «Dankesworte mitzuteilen», «wiederum schwergewichtig im Bereich Rechtshilfe».⁹⁹⁷ Schliesslich könne er auch nicht beurteilen, ob zwischen dieser hier in Frage stehenden USA-Reise und dem verfahrensrelevanten Gespräch vom 22. März 2016 (mit Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD) irgendein Zusammenhang bestand, da er an diesem letztgenannten Treffen/Gespräch in Bern gar nicht teilgenommen habe.⁹⁹⁸ Hinsichtlich des Gesprächs mit Vertretern von Coca Cola wies Olivier THORMANN vorweg darauf hin, «dass die Kontaktaufnahme von Paul BUTLER auf Anraten des zuständigen Staatsanwaltes Evan NORRIS», welcher «für das Fussballverfahren in den USA zuständig» gewesen sei,⁹⁹⁹ erfolgte, was für ihn «gewissermassen eine Referenz» (im Sinne einer Empfehlung) gewesen sei.¹⁰⁰⁰ Er habe (auch) deswegen zu einem Gespräch sofort zugesagt, da solche Partner der FIFA oft über «sehr interessante Informationen», welche auch für das Strafverfahren hätten nützlich sein können, verfügt hätten.¹⁰⁰¹ Was er mit seiner Bemerkung in seiner an Michael LAUBER gerichteten E-Mail vom 8. März 10.13 Uhr, das Treffen mit Vertretern von Coca Cola eröffne «eine interessante Perspektive ... v.a. nach dem DFB-Problem» gemeint habe, könne er sich nicht erinnern.¹⁰⁰² Ebenso erinnere er sich nicht, ob FIFA-bezogene Themen mit den Vertretern von Coca Cola besprochen worden seien.¹⁰⁰³ Er gehe jedoch davon aus, dass in diesem Treffen Aspekte pender Strafverfahren, welche über öffentlich zugängliche Informationen hinausgegangen wären, gar nicht zur Sprache gekommen seien.¹⁰⁰⁴ Entschieden in Abrede stellen müsse er, dass es in diesem Gespräch darum gegangen sei, die FIFA gegenüber dem Hauptsponsor Coca Cola in Zusammenhang mit den

⁹⁹² HD act. 6/5/21, S. 5

⁹⁹³ HD act. 6/5/21, S. 3

⁹⁹⁴ HD act. 6/5/21, S. 4

⁹⁹⁵ HD act. 6/5/21, S. 4

⁹⁹⁶ HD act. 6/5/21, S. 5 oben

⁹⁹⁷ HD act. 6/5/21, S. 5

⁹⁹⁸ HD act. 6/5/21, S. 8

⁹⁹⁹ HD, act. 6/5/21, S. 4 unten

¹⁰⁰⁰ HD act. 6/5/21, S. 6 oben

¹⁰⁰¹ HD act. 6/5/21, S. 6 und 8 oben

¹⁰⁰² HD act. 8/6/34/3, S. 1 und HD act. 6/5/21, S. 7; ob damit der vom DFB kurz zuvor, am 4. März 2016, publizierte FRESHFIELDS-Bericht etwas zu tun hatte, muss offen bleiben.

¹⁰⁰³ HD act. 6/5/21, S. 7

¹⁰⁰⁴ HD act. 6/5/21, S. 8

damals hängigen Strafverfahren im Komplex «Weltfussball» in einem günstigen Licht darzustellen. Vielmehr sei es darum gegangen, «allenfalls für die Untersuchung nützliche Informationen zu erhalten».¹⁰⁰⁵ Wenn für dieses Gespräch eine Agenda (Traktandenliste) bestehen würde, hätte diese von Coca Cola ausgestellt werden müssen, hätten doch Vertreter dieser Unternehmung um das Gespräch nachgesucht. Schliesslich wisse er auch nicht, ob für dieses Gespräch ein Beschlussprotokoll oder irgendwelche Notizen erstellt worden seien. Wenn nicht, dann hätte das Gespräch eben «für das Verfahren keine Relevanz» gehabt.¹⁰⁰⁶

19.4. Zwischenfazit

19.4.1. Dass diese USA-Reise Michael LAUBERS in Begleitung u.a. mit André MARTY und Olivier THORMANN stattgefunden hat, ist aufgrund des erhobenen und im wesentlichen Inhalt dargestellten E-Mail-Verkehrs aktenmässig ausgewiesen und wird von den hierzu am 14. März 2023 einvernommenen Mitbeschuldigten Michael LAUBER und Olivier THORMANN auch anerkannt.¹⁰⁰⁷ Aus den E-Mails von Michael LAUBER vom 8. März 2016, 16.09 Uhr, und 11. März 2016, 10.28 Uhr, gerichtet an Bruce SWARTZ, Deputy Assistant Attorney General,¹⁰⁰⁸ ergibt sich auch klar, dass diese kurze Reise dem Austausch der Reisedelegation mit der Vertretung amerikanischer Strafverfolgungsbehörden, für welche Bruce SWARTZ gegenüber Bundesanwalt Michael LAUBER direkt als Ansprechpartner fungierte, gewidmet war, und zwar nicht nur für die damals sowohl in den USA wie auch in der Schweiz hängigen Verfahren im Komplex FIFA, sondern auch betreffend weitere bilateral relevante und interessierende Aspekte wie etwa den Terrorismus. So ersuchte Michael LAUBER bereits in seiner E-Mail vom 8. März 2016, 16.09 Uhr, Bruce SWARTZ darum, seine mit Petrobras beschäftigten Staatsanwälte und in Zusammenhang mit dem FIFA-Komplex Evan (NORRIS) – den (lead) prosecutor of the FIFA corruption case – für ein diesbezügliches update zu treffen.¹⁰⁰⁹ Michael LAUBER sah ursprünglich für den 6. April 2016 auch einen Besuch bei Loretta LYNCH, Attorney General der USA, vor.¹⁰¹⁰

Bruce SWARTZ wiederum bestätigte die Anfrage mit E-Mail vom 10. März 2016, 20.08 Uhr,¹⁰¹¹ und aufgrund mehrerer E-Mails zwischen Bruce SWARTZ und seiner Mitarbeitenden, Denise TURCOTTE, einerseits und Michael LAUBER andererseits kam es in der Folge in Zusammenhang mit dieser USA-Reise – und deren Organisation und Ablauf - auch noch zu einer Videokonferenz bzw. einem Telefonat zwischen Michael LAUBER und André MARTY einerseits und Bruce SWARTZ andererseits, wahrscheinlich am 14. März 2016 um 15.00 Uhr «D.C. time».¹⁰¹² Im Lichte dieses offensichtlich erstellten Ablaufs um die Vorbereitungen und die Durchführung der USA-Reise vom 5. – 7. April 2016 kann zusammenfassend kein Zweifel bestehen, dass diese Reise stattfand, dass sie geschäftlicher Natur war, dass sie dem bilateralen Austausch über mehrere namentlich die Bundesanwaltschaft interessierende Aspekte der Strafverfolgung und zahlreicher Strafverfahren diene und deren Durchführung sowie personelle Zusammensetzung der Reisedelegation auch im pflichtgemässen Ermessensbereich des Bundesanwalts

¹⁰⁰⁵ HD act. 6/5/21, S. 8

¹⁰⁰⁶ HD act. 6/5/21, S. 7

¹⁰⁰⁷ HD act. 6/1/11, S. 3 f. und HD act. 6/5/21, S. 3

¹⁰⁰⁸ HD act. 8/6/34/4, S. 2

¹⁰⁰⁹ HD act. 8/6/34/4, S. 2 unten

¹⁰¹⁰ HD act. 8/6/34/4, S. 2 unten

¹⁰¹¹ HD act. 8/6/34/4, S. 2

¹⁰¹² HD act. 8/ 6/34/4, S. 1 f. unten; HD act. 8/6/34/6, S. 1 und 2; HD act. 8/6/34/8; HD act. 8/6/34/10; HD act. 8/6/34/11

lag. Die Reise an sich weist mithin klar und eindeutig nicht ansatzweise einen strafrechtlich relevanten Bezug auf, weder unter dem Aspekt der Amtsgeheimnisverletzung, wie auch unter dem Aspekt des Amtsmissbrauchs und der Begünstigung. Dieser Erkenntnis tut der Umstand keinen Abbruch, dass über allfällige konkrete Ergebnisse des Kontakts mit den amerikanischen Strafbehörden, soweit ersichtlich, keine schriftlichen Dokumente etc. bestehen.

19.4.2.1. Auf den ersten Blick anders stellt sich die Rechts- und Verdachtslage hinsichtlich des Besuchs der schweizerischen Reisedelegation in der Anwaltskanzlei AKIN GUMP mit Vertretern der Unternehmung Coca Cola vom 7. April 2016 dar. Zunächst handelt es sich bei diesen Gesprächspartnern nicht um solche von (Straf-)Behörden, sondern um solche, welche eine private Unternehmung vertraten, nämlich einen Hauptsponsor der FIFA, welche ihrerseits wiederum als geschädigte Partei oder gar Privatklägerschaft galt bzw. in Frage kam. Kommt hinzu, dass Olivier THORMANN als Deliktsfeldverantwortlicher Wirtschaftsdelikte der Bundesanwaltschaft auf eine im Rahmen schweizerischer Strafprozesse doch unübliche Anfrage wie jene von Paul BUTLER vom 29. Februar 2016, 15.37 Uhr, anderntags am 1. März 2016, 13.56 Uhr, sofort einen Besuch in den USA zusagte,¹⁰¹³ ganz offensichtlich ohne Rücksprache mit seinem Vorgesetzten, Michael LAUBER. Dieser wurde über den E-Mail-Verkehr zwischen Olivier THORMANN und Paul BUTLER nämlich erst am 5. März 2016, 18.04 Uhr, orientiert¹⁰¹⁴ und erteilte seine Zustimmung am Dienstag, 8. März 2016. Eine Agenda, eine Traktandenliste für dieses – wie erwähnt – in der Strafverfolgung aussergewöhnliche Treffen mit Vertretern eines Hauptsponsors einer Geschädigten bzw. Privatklägerschaft bestand offensichtlich nicht, obwohl Olivier THORMANN schon in seiner ersten erwähnten Zusage vom 1. März 2016 nach einer solchen Agenda/Traktandenliste gefragt hatte.¹⁰¹⁵ Erst recht wurde auch während oder unmittelbar nach dem hier in Frage stehenden Treffen/Gespräch vom 7. April 2016 von Olivier THORMANN oder sonst einem Vertreter der Bundesanwaltschaft keine Aktennotiz oder dergleichen über die Existenz dieser Besprechung und deren Inhalt erstellt. Ein solches Dokument wäre aber umso nötiger gewesen, als sich dieses Treffen/Gespräch mit Vertretern von Coca Cola unzweifelhaft auf den Verfahrenskomplex «Weltfussball» bezog und die Vertreter der Bundesanwaltschaft dabei mit Ausnahme allgemein bekannter oder zugänglicher Tatsachen dem strafbewehrten Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB unterstanden. Kommt schliesslich auch noch hinzu, dass Michael LAUBER und Olivier THORMANN über den Gesprächsgegenstand in der Anwaltskanzlei in Washington D.C. vom 7. April 2016 grundsätzlich unterschiedliche Angaben machten: Während Michael LAUBER den Vertretern von Coca Cola die in den USA erklärungsbedürftigen Eigentümlichkeiten des schweizerischen Strafprozesses im Vergleich zum angelsächsischen Rechtssystem erklärt haben will,¹⁰¹⁶ erhoffte sich Olivier THORMANN von den Gesprächspartnern, «allenfalls für die Untersuchung nützliche Informationen zu erhalten», ohne sich zu erinnern, ob solche brauchbaren Informationen auch tatsächlich resultierten.¹⁰¹⁷ Alle diese Umstände waren geeignet, indirekt und im Sinne einer Reflexwirkung den strafrechtlichen Tatverdacht hinsichtlich der drei Treffen vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 zu stützen.

¹⁰¹³ «We would very much like to meet you»; HD act. 8/6/34/1, S. 3 und 4

¹⁰¹⁴ HD act. 8/6/34/3, S. 1

¹⁰¹⁵ HD act. 8/6/34/1, S. 3

¹⁰¹⁶ HD act. 6/1/11, S. 8 ff.

¹⁰¹⁷ HD act. 6/5/21, S. 7 f.

19.4.2.2. Dieser Erkenntnis steht indessen entgegen, dass sich Paul BUTLER in seiner an Olivier THORMANN gerichteten Anfrage vom 29. Februar 2016 auf eine Empfehlung des US-amerikanischen Staatsanwalts Evan NORRIS bezog, dieser also Coca Cola bzw. Paul BUTLER an Olivier THORMANN verwiesen hatte – und nicht umgekehrt sich die Bundesanwaltschaft an Coca Cola gewandt hatte – und Coca Cola die Unterstützung in den FIFA-Verfahren anbot.¹⁰¹⁸ Ebenfalls entlastend wirkt der Umstand, dass Michael LAUBER das Meeting mit Vertretern von Coca Cola gegenüber Bruce SWARTZ, seinem (straf)behördlichen Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung des hier in Frage stehenden USA-Besuchs, in keiner Weise verheimlichte. Vielmehr erwähnte Michael LAUBER in seiner an Bruce SWARTZ gerichteten E-Mail vom 11. März 2016, 10.28 Uhr, in welcher er sein Reiseprogramm skizzierte, dieses für den 7. April 2016 vorgesehene «Meeting with Coca Cola» sowie dessen Anlass und Gegenstand ausdrücklich.¹⁰¹⁹ Schliesslich ergaben sich in der gesamten Untersuchung hinsichtlich der hier in Frage stehenden USA-Reise, namentlich des Treffens/Gesprächs vom 7. April 2016 mit Vertretern von Coca Cola, keine über die vorgenannten wenigen, den Tatverdacht einer Amtsgeheimnisverletzung, eines Amtsmissbrauchs oder einer Begünstigung stützenden Umstände hinausgehenden Anhaltspunkte, welche weitere diesbezügliche Untersuchungshandlungen, bezogen namentlich auf das Treffen/Gespräch mit Vertretern von Coca Cola und indirekt bezogen auf die verfahrensrelevanten Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 erfordert und gerechtfertigt hätten, zumal sich hinsichtlich dieser drei Treffen/Gespräche auch keine konkreten Untersuchungshandlungen ausmachen liessen, welche zu diesen Treffen oder zu jenem mit Vertretern von Coca Cola vom 7. April 2016 einen Bezug aufwiesen. Es lässt sich daher allein insofern ein Zusammenhang dieses Treffens/Gesprächs mit den drei vorgenannten Treffen/Gesprächen erkennen, als der Anlass und die Durchführung aller dieser (drei) Treffen/Gespräche im Lichte der der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehenden strafprozessualen Instrumentarien, aber auch im Lichte der diesbezüglichen Praxis der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden, aussergewöhnlich erscheinen, zumal ihre Durchführung und allfällige Ergebnisse und Absprachen auch in keiner Weise aktenmässig irgendeinen Niederschlag fanden. Bezeichnenderweise fehlen daher sowohl Michael LAUBER als auch Olivier THORMANN jegliche substanziellen Erinnerungen (auch) an die USA-Reise vom April 2016 bzw. an das Treffen/Gespräch mit Vertretern der Unternehmung Coca Cola, gleichermassen wie an die drei (anderen) Treffen/Gespräche in Zürich und Bern. Letztlich lässt sich im Treffen der Bundesanwaltschaft mit Vertretern von Coca Cola vom 7. April 2016 ebenfalls jene Nonchalance der Bundesanwaltschaft erkennen, mit welcher, gleichermassen wie jedenfalls in den Treffen/Gesprächen mit Vertretern der FIFA, diese wiederum (teilweise) begleitet durch den im FIFA-Komplex aussenstehenden Walliser Oberstaatsanwalt, ausserbehördliche Kontakte eingegangen und gepflegt wurden, ohne dass vorweg Überlegungen hinsichtlich der strafprozessualen Problematik solcher Kontakte angestellt und diese Kontakte auch nur schon rudimentär aktenkundig gemacht wurden.

¹⁰¹⁸ HD act. 8/6/34/1, S. 4

¹⁰¹⁹ HD act. 8/6/34/4, S. 2

20. Intermezzo UEFA (Verfahren SV.16.0485 «Joule»)

20.1.1. Am 6. April 2016 eröffnete der Staatsanwalt des Bundes Markus NYFFENEGGER auf der Grundlage von Informationen, die von den Strafverfolgungsbehörden der USA in einem gegen Jeffrey WEBB u.a. geführten Verfahren veröffentlicht worden waren und auf Grund von Informationen aus einem anderen Verfahren, das von der Bundesanwaltschaft geführt wurde sowie auf der Basis von Kenntnissen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen stammten, ein Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) sowie der Veruntreuung (Art. 138 StGB) im Zusammenhang mit der Vergabe von Fernsehübertragungsrechten durch die UEFA und/oder durch die Firma T.E.A.M. Television Event and Media Marketing AG mit Sitz in Luzern bezüglich der Ausstrahlung mehrerer Saisons der UEFA Champions League (2006 – 2009) in Ecuador.¹⁰²⁰

20.1.2. Am 5. April 2016 veröffentlichten die Süddeutsche Zeitung und der Tages Anzeiger gestützt auf die «*Panama Papers*» zwei Artikel, in denen ausgeführt wurde, die UEFA habe die Rechte an den Fernsehübertragungen der Champions League für die Spielzeiten 2006 bis 2009 gemäss einem am 13. September 2006 unterzeichneten Vertrag für einen Betrag von USD 111'000 (bzw. USD 140'000 unter Berücksichtigung der zusätzlichen Fallkosten) an die Firma Cross Trading verkauft. Gemäss einem am 14. Juli 2006 unterzeichneten Vertrag habe die Cross Trading die gleichen Rechte für einen Betrag von USD 311'700 (bzw. für ca. USD 440'000 unter Berücksichtigung verschiedener Zusatzkosten) an die Firma CRATEL CA. – TELEAMAZONAS weiterverkauft. Der Weiterverkauf dieser Fernsehrechte sei mithin zu einem weit höheren Preis erfolgt und dieser (zweite) Kaufvertrag sei bereits vor Abschluss des Vertrags zwischen der UEFA und Cross Trading geschlossen worden.¹⁰²¹

20.1.3. Gestützt auf einen entsprechenden Befehl von Staatsanwalt Markus NYFFENEGGER nahmen Funktionäre der Bundespolizei am 6. April 2016 vor dem geschilderten Hintergrund am Sitz der UEFA in Nyon/VD eine begleitete Edition vor. Die entsprechende Berichterstattung im Tages Anzeiger vom 7. April 2016 rückte auch die Rolle von Gianni INFANTINO in den Vordergrund, welcher im Jahre 2006 als damaliger Chef des Rechtsdienstes der UEFA einen mit den erwähnten Vorgängen im Zusammenhang stehenden Vertrag unterzeichnet haben soll. Bereits am 6. April 2016, 20:40 Uhr, hatte sich Gianni INFANTINO mit einer E-Mail bei Rinaldo ARNOLD gemeldet und ihm in der Beilage eine aus Sicht der UEFA verfasste Richtigstellung zu den medial (gleichentags online) erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit den Verträgen betreffend TV-Rechte zugestellt. Darin wurde auch auf die von Gianni INFANTINO geleistete Unterschrift Bezug genommen.¹⁰²² Das in diesem Zusammenhang gegen unbekannte Täterschaft geführte Strafverfahren wurde nach durchgeführter Untersuchung am 7. November 2017 von Cédric REMUND, Staatsanwalt des Bundes, eingestellt.¹⁰²³

20.2. Nach dieser medialen Berichterstattung nahm, so Rinaldo ARNOLD in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. März 2022, Gianni INFANTINO mit Rinaldo ARNOLD

¹⁰²⁰ SV.16.0485 01.100-0001

¹⁰²¹ Tages Anzeiger, 5. April 2016: «Panama Papers: Fifa-Chef INFANTINO unterzeichnet heiklen TV-Deal»; Süddeutsche Zeitung, 5. April 2016: «Panama Papers bringen neuen Fifa-Chef INFANTINO in Erklärungsnot».

¹⁰²² Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 4.1.1 0021 f.

¹⁰²³ SV.16.0485 03.00-0001 ff.

Kontakt auf und zeigte sich verärgert über diese Berichte, durch die er «in den Dreck gezogen» werde. Er – ARNOLD – habe ihm geraten, er müsse allenfalls eine Strafanzeige gegen Unbekannt erstatten, wenn er sich zu Unrecht verunglimpft fühle. Dabei sei aber auch im Raum gestanden, dass die Bundesanwaltschaft das erwähnte Verfahren gegen Unbekannt eröffnet habe, verbunden mit der Frage, ob man nicht sagen und medial verbreiten könnte, Gianni INFANTINO sei in dieses Verfahren nicht involviert. Er – ARNOLD – habe sich dann bereit erklärt, bei André MARTY nachzufragen, ob eine solche Lösung möglich wäre.¹⁰²⁴ Am 7. April 2016 fragte Rinaldo ARNOLD per SMS André MARTY, ob er am Folgetag Zeit für ein Telefonat habe. Der Kontakt kam über das Wochenende allerdings nicht zustande. Am Montag, 11. April 2016 übermittelte André MARTY das von der Bundesanwaltschaft zur begleiteten Edition vom 6. April 2016 gleichentags verfasste interne Wording an Rinaldo ARNOLD¹⁰²⁵, welches dieser sofort an Gianni INFANTINO weiterleitete¹⁰²⁶ und sich gleichentags mit dem Vorschlag an letzteren wandte, er – ARNOLD – könne versuchen zu erreichen, ob die Bundesanwaltschaft eine Medienmitteilung verfassen würde, die besage, dass gegen Gianni INFANTINO kein Verfahren pendent sei, bzw. in der explizit erwähnt werde, dass gegen ihn – INFANTINO – kein Verfahren am Laufen sei.¹⁰²⁷ Diesen Vorschlag beantwortete INFANTINO wie folgt:

«Danke. Das Problem mit dieser Mitteilung ist was die Medien daraus gemacht haben... Unbekannt beinhaltet ja alles oder nichts und der einzige Name, der da gemacht wurde, ist meiner (und das ist natürlich kompletter Unsinn, aber so ist es nun mal leider). Das hilft mir also nicht weiter und der Schaden ist sehr gross. Ich werde versuchen, es der Bundesanwaltschaft zu erklären, da es ja auch in meinem Interesse ist, dass alles so schnell wie möglich geklärt wird, dass klar gesagt wird, dass ich damit nichts zu tun habe (was der Fall ist, aber nicht so kommuniziert wird) und dass diejenigen, die etwas Illegales getan haben, auch bestraft werden. Dies ist im Moment - und mit dieser Mitteilung - nicht der Fall »¹⁰²⁸

Mit E-Mail vom 14. April 2016 liess Rinaldo ARNOLD den Kommunikationschef André MARTY wissen, dass das Wording der Bundesanwaltschaft Gianni INFANTINO ziemlich mitgenommen habe und ein grosser Imageschaden für ihn und die FIFA entstanden sei und stellte in den Raum, was folgt:

«Wäre es möglich eine Medienmitteilung seitens der BA zu machen, welche besagt, dass ein Strafverfahren gegen Unbekannt (wegen den Panama-Papers) läuft, wegen welchen Delikten auch immer, dass aber gegenüber Gianni INFANTINO, den neuen Fifapräsidenten, kein Strafverfahren eröffnet wurde. Dies würde ihn erheblich aus der Schusslinie nehmen. Obwohl ich den Stand des Verfahrens nicht kenne, denke ich, dass zu Gunsten und im Interesse einer "angeschossenen" Person eine solche Medienmitteilung machbar ist. Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn Du mein Anliegen vielleicht mit dem Bundesanwalt einmal besprechen könntest, resp. wenn Du mir vielleicht sagen könntest, was Du als ausgewiesener Medienprofi von unserem Anliegen hältst?»¹⁰²⁹

Dieses Anliegen beantwortete André MARTY am selben 14. April 2016 unter Hinweis auf die gängige Informationspraxis der Bundesanwaltschaft abschlägig, zumal die Bundesanwaltschaft bereits am 6. April 2016 habe verlauten lassen, dass sich das Verfahren derzeit nicht

¹⁰²⁴ HD act. 6/4/8, S. 20; so bereits vorgängig in der in Stans/NW am 26. Februar 2019 durchgeführten Einvernahme: Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 S. 14 Fragen 69 und 70.

¹⁰²⁵ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0029

¹⁰²⁶ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0027

¹⁰²⁷ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0026

¹⁰²⁸ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0026

¹⁰²⁹ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0031

gegen eine konkrete Person richte. Nachfragen bezüglich Gianni INFANTINO würden entsprechend so beantwortet, dass gegen diesen kein Verfahren eröffnet worden sei.¹⁰³⁰

20.3. Trotz des in dieser Sache erstaunlich starken Engagements von Rinaldo ARNOLD, seinen Interventionen bei André MARTY, der sogar den Bundesanwalt hätte involvieren sollen und der Äusserung von Gianni INFANTINO, er werde versuchen, bei der Bundesanwaltschaft seine Position zu erklären, soll dieses Verfahren gemäss den übereinstimmenden Äusserungen aller Beteiligten anlässlich des ca. eine Woche später durchgeführten Folgetreffens vom 22. April 2016 nicht zur Sprache gekommen sein.¹⁰³¹

20.4. Zwischenfazit

Offensichtlich wurde Gianni INFANTINO unmittelbar nach der begleiteten Edition der Bundesanwaltschaft am Sitz der UEFA über diesen Vorgang ins Bild gesetzt und auch mit einer Richtigstellung aus Sicht der UEFA (!) bedient, welche er umgehend Rinaldo ARNOLD zur Kenntnis brachte. Die darauf von Rinaldo ARNOLD an André MARTY gerichteten Bemühungen, die Bundesanwaltschaft solle mit einer Medienmitteilung explizit klarstellen, das am 6. April 2016 eröffnete Strafverfahren richte sich gegen Unbekannt, nicht aber gegen Gianni INFANTINO, fielen nicht auf fruchtbaren Boden, indem André MARTY dieses Ansinnen ablehnte. Wie bereits erwähnt, soll gemäss den Aussagen aller Beteiligten am Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 dieser Vorgang bei der UEFA von keiner Seite angesprochen worden sein, obwohl die mediale Berichterstattung den damals frisch zum FIFA-Präsidenten gewählten Gianni INFANTINO derart aufgewühlt und verärgert hatte, dass er sich umgehend mit Rinaldo ARNOLD in Verbindung setzte, um über dessen Verbindung zu André MARTY sich in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen. Dies erscheint aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zwar wenig nachvollziehbar, ist aber so unwiderlegbar zur Kenntnis zu nehmen und kann nicht entkräftet werden, zumal die Bundesanwaltschaft auch nach dem 22. April 2016 keine anderslautende Stellungnahme zum Vorgang in Nyon/VD veröffentlichte. Das Verfahren selbst wurde gestützt auf die Aktenlage und ohne dass Einvernahmen durchgeführt worden wären, wie bereits erwähnt, am 7. November 2017 eingestellt. Dafür, dass dieses Ergebnis der Strafuntersuchung gegen Unbekannt bereits anderthalb Jahre vorher, am 22. April 2016, nur wenige Tage nach der Verfahrenseröffnung «vorbesprochen» worden sein soll, gibt es keinerlei Anhaltspunkt und solches ist auch vom zeitlichen Ablauf her abwegig und jedenfalls nicht plausibel.

¹⁰³⁰ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0031.

¹⁰³¹ Michael LAUBER: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49, S. 9 Frage 10; Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 20 Frage 79 und HD act. 6/1/8, S. 24 f. Fragen 121/122; Gianni INFANTINO: HD act. 6/3/5, S. 22 ff.; Olivier THORMANN: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85, S. 17 Frage 4.21 und HD act. 6/5/17, S. 42 ff.; Marco VILLIGER: HD act. 6/6/19, S. 30 ff.

21. Treffen vom 22. April 2016

21.1. Teilnehmer / Ablauf

Teilnehmer: Michael LAUBER, Olivier THORMANN, Gianni INFANTINO, Marco VILLIGER; *Ort:* Restaurant Au Premier, Hauptbahnhof Zürich. Das Treffen vom 22. April 2016 war offenbar bereits am 22. März 2016 angedacht worden, jedenfalls erstellte [REDACTED] am 5. April 2016, 18:08 Uhr, eine Terminanfrage an den Bundesanwalt und Olivier THORMANN für eine Sitzung mit den Herren INFANTINO und VILLIGER im HB Zürich, Restaurant «Au Premier» für den 22. April 2016, 17:00 – 18:00.¹⁰³² Während Gianni INFANTINO über Moskau, Doha/QAT und Zürich-Kloten angereist kam, hatte die Delegation der Bundesanwaltschaft (LAUBER / THORMANN) wegen eines Zugsausfalls ca. eine Stunde Verspätung¹⁰³³, so dass die Sitzung gemäss Marco VILLIGER nur eine gute halbe Stunde dauerte und eigentlich inhaltsleer gewesen sei.¹⁰³⁴

21.2. Gesprächsinhalt

21.2.1. In der Befragung durch die AB-BA vom 12. November 2018 führte *Michael LAUBER* aus, er habe keine klare Erinnerung daran, wer das zweite Treffen initiiert habe. Thema sei das Vertrauensproblem zwischen Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER gewesen, sodann sei es um Fristen und die Kooperationsbereitschaft gegangen, bzw. darum, dass diese Fragen weiter über Marco VILLIGER abgewickelt werden sollten. Er - der Bundesanwalt – habe das Gefühl gehabt, Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER hätten keinen wirklichen Draht zueinander gehabt. Die Bundesanwaltschaft habe im Verfahrenskomplex «Weltfussball» keine Garantie dafür gehabt, dass Marco VILLIGER sie nicht hinterginge oder instrumentalisierte. Während des ca. einstündigen Treffens habe Gianni INFANTINO über Fussball und seine Dienstreisen gesprochen, was Marco VILLIGER eher peinlich gewesen sei. Die Delegation der Bundesanwaltschaft habe platzieren können, dass sie es ernst meine, wenn sie von Kooperation spreche.¹⁰³⁵ Marco VILLIGER, so Michael LAUBER in der Befragung durch die AB-BA vom 10. Januar 2020, sei die zentrale Kontaktstelle für alle Fragen der Bundesanwaltschaft in Bezug auf Stellung, Haltung zu spezifischen Verfahrensfragen und Umsetzung dieser durch die FIFA in ihrer Rolle als Geschädigte/Privatklägerin gewesen. Die Verankerung des Marco VILLIGER unter dem neuen Präsidenten Gianni INFANTINO sei insofern ein Problem gewesen, als dass nicht immer eindeutig gewesen sei, ob die Haltung von Marco VILLIGER mit der Gianni INFANTINOS, z.B. betreffend Fragen der Entsiegelung, übereinstimmten.¹⁰³⁶ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 gab Michael LAUBER an, am 22. März 2016 habe man nicht direkt über das Folgetreffen vom 22. April 2016 gesprochen. Das sei noch offengeblieben. Hauptthema der Besprechung vom 22. April 2016 sei die ganze Situation hinsichtlich der beschlagnahmten Daten gewesen. Die Abmachung hätte so ausgestaltet werden sollen, dass auf eine formelle Versiegelung hätte verzichtet werden sollen und man eine Entsiegelung hinsichtlich bestimmter Suchbegriffe und Parameter vereinbarte. Damit habe man ermöglicht, die Verfahren beschleunigt voranzutreiben. Es sei sein – LAUBERS –

¹⁰³² HD act. 5/9/1, S. 19.

¹⁰³³ Michael LAUBER in HD act. 6/1/8, S. 28 Frage 134 und HD act. 6/9/8, S. 37 Frage 127; Olivier THORMANN in HD act. 6/5/17, S. 47 Frage. 230 und HD act. 6/5/17, S. 38 Frage 132

¹⁰³⁴ HD act. 6/6/19, S. 25 Frage 103, bestätigt in HD act. 6/5/17, S. 39 Frage 137

¹⁰³⁵ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/49, S. 8 ff.

¹⁰³⁶ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/20, S. 21

Anliegen gewesen, das in Anwesenheit von Gianni INFANTINO auch klar zu formulieren und entsprechend auch Marco VILLIGER zu unterstützen, so dass dieser auch entsprechend auf die externen FIFA-Anwälte hätte zugehen können. Es sei darum gegangen, zwischen Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER ein Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen und Marco VILLIGER entsprechend Rückendeckung gegenüber den externen FIFA-Anwälten zu geben. Man habe keine Agenda oder Traktandenliste erstellen müssen, da allen Beteiligten klar gewesen sei, um was es gegangen sei. Der Task-Force-Leiter Olivier THORMANN habe ja mit seinem Ansprechpartner bei der FIFA, dem Chef des Rechtsdienstes, Marco VILLIGER, direkt kommunizieren können. Die Verbindlichkeit sei dadurch gewährleistet gewesen, dass es zwischen den vier Gesprächsteilnehmern klar gewesen sei, mit den Daten weiterhin so zu verfahren, wie man das bereits vorgängig gehandhabt habe. Man habe an vorgängigen Sitzungen mit den externen FIFA-Anwälten das konkrete Vorgehen bereits festgelegt¹⁰³⁷, und es sei darum gegangen, diese Lösung mit dem neuen FIFA-Präsidenten nochmals zu bekräftigen, zumal sich aus Äusserungen aus der Task-Force ergeben habe, dass Marco VILLIGER sich hinsichtlich seiner Position nicht ganz sicher gewesen sei. Die externen FIFA-Anwälte hätten immer wieder dieses und jenes versucht, was seitens der Task-Force zu einem Druck auf ihn – LAUBER - geführt habe, dem neuen Präsidenten der FIFA und dem Chef des Rechtsdienstes gegenüber klarzustellen, wie man es [bezüglich der Datenfrage] durch die Bundesanwaltschaft handhaben wolle. Dazu habe es keiner Schriftlichkeit bedurft, denn hätte es trotz den Zusicherungen von Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER nicht geklappt, hätte man später selbstverständlich entsprechend interveniert. Die Authentizität dieses Commitments habe ihn überzeugt, so dass man dazu nichts Schriftliches habe festhalten müssen. Seiner – LAUBER – Erinnerung nach sei das Gespräch vor allem zwischen Marco VILLIGER, Olivier THORMANN und ihm abgewickelt worden. Gianni INFANTINO habe das Gesagte zur Kenntnis genommen und zu verstehen gegeben, dass er Marco VILLIGER unterstützen werde, wenn es nicht so laufe, wie es abgemacht worden sei. Die Frage der Privatkülerschaft sei in der Task-Force besprochen worden, damit habe er – LAUBER – nichts zu tun gehabt. Auch mit Fragen der internationalen Rechtshilfe habe er sich nicht befasst. Diese Themen seien von den Verfahrensleitern, allenfalls unter Beizug des Leiters der Task-Force und des Bundesamtes für Justiz abgehandelt worden.¹⁰³⁸

21.2.2. *Gianni INFANTINO* gab in der durch a.o. Staatsanwalt Damian GRAF in Stans/NW am 21. März 2019 durchgeführten Einvernahme zu Protokoll, das Treffen/Gespräch vom 22. April 2022 sei von Marco VILLIGER und Olivier THORMANN organisiert worden. Wohl habe ihn Rinaldo ARNOLD zweimal angefragt, ob er ihn – INFANTINO – begleiten könne oder solle, aber dieses zweite Treffen sei vom Chef des FIFA-Rechtsdienstes organisiert worden. Das sei etwas anderes gewesen als die erste persönliche Kontaktaufnahme (vom 22. März 2016) mit Michael LAUBER. Das erste Treffen sei informell gewesen, das zweite sei durch die formellen Kanäle organisiert worden.¹⁰³⁹ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 gab Gianni INFANTINO an, seines Wissens sei das zweite Treffen vom 22. April 2016 schon im ersten vom 22. März 2016 angedacht worden, das genaue Datum aber erst später vereinbart

¹⁰³⁷ Vgl. abschliessendes Schreiben von Olivier THORMANN an Rechtsanwalt Daniel EISELE von NKF vom 22. Januar 2016 in: SV.15.0088 07.203.0390 = Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/41

¹⁰³⁸ HD act. 6/1/8, S. 25 ff.

¹⁰³⁹ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1, S. 9

worden.¹⁰⁴⁰ Er wisse nicht mehr, wer den Sitzungsort festgelegt habe. Die Thematik der Besprechung habe darin bestanden, durch seine – INFANTINOS - und Michael LAUBERS Anwesenheit Olivier THORMANN und Marco VILLIGER den Rücken zu stärken hinsichtlich einer guten Zusammenarbeit. Das Ergebnis der Sitzung habe darin bestanden, dass sich die beiden Letztgenannten gegenseitig versichert hätten, weiterhin gut zusammenzuarbeiten. Weiter sei nichts Konkretes vereinbart worden. Er sei davon ausgegangen, dass ihm – INFANTINO – das Treffen mit dem Bundesanwalt, sollte es bekannt werden, positiv angerechnet würde, in dem Sinne, dass er als FIFA-Präsident die Probleme proaktiv an den Hörnern packe. Er habe mit Marco VILLIGER stets ein gutes Verhältnis gehabt. Für ihn habe keine Veranlassung dazu bestanden, etwas Schriftliches festzuhalten. Ob dies aus Sicht des Bundesanwaltes auch so gewesen sei, habe dieser selbst beurteilen müssen. Zu Problemen im Zusammenhang etwa mit Privatküglerschaft, Siegelung oder Rechtshilfe hätten ihm die Fachkenntnisse gefehlt, und dazu hätte er nichts beitragen können. Die FIFA habe in dieser Beziehung weder Forderungen an die Vertreter der Bundesanwaltschaft gestellt, noch sei der FIFA weder von Michael LAUBER noch von Olivier THORMANN etwas zugesagt worden. Wahrscheinlich habe er an dieser Sitzung schon geäußert, er hoffe, die Verfahren würden möglichst rasch erledigt.¹⁰⁴¹

21.2.3. Das Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 war das einzige, an welchem *Olivier THORMANN* mit Sicherheit teilgenommen hat. In der Befragung durch die AB-BA vom 29. April 2019 gab Olivier THORMANN zu Protokoll, das Gespräch vom 22. April 2016 habe hierarchiegemäss primär der Bundesanwalt geführt. Bei diesem Gespräch sei es vorab darum gegangen abzuklären, ob die FIFA weiterhin gewillt sei, die Vergangenheit selber auch aufzuarbeiten, die entsprechenden internen und externen Aufträge zu erteilen und die Ergebnisse anschliessend den Strafbehörden zur Verfügung zu stellen. Es sei darum gegangen, dass die FIFA weiterhin die internen Untersuchungen, die sehr kostspielig gewesen seien, finanziere. Aufgrund des Commitments sei die weitere nicht-operative Koordination an Marco VILLIGER und ihn – Olivier THORMANN – delegiert worden. Die Verfahrensleiter seien bei diesen informellen Gesprächen nie dabei gewesen, denn man habe eine bewusste thematische und personelle Trennung angestrebt. Das Gespräch vom 22. April 2016 sei von Marco VILLIGER initiiert worden. Die informellen Gespräche seien nicht protokolliert worden, weil sie nicht von den Verfahrensleitern geführt worden seien. Sobald man festgestellt habe, dass etwas verfahrensrelevant sei, habe man das auch formalisiert. So habe man auch die FIFA-Untersuchungsberichte zu den Akten genommen. Diese informellen Gespräche hätten jeweils unter Profis stattgefunden, welche die Regeln gekannt und respektiert hätten. Anlässlich der Gespräche sei es primär um die Optimierung beschränkter Ressourcen gegangen. Gianni INFANTINO habe am 22. April 2016 die Zusage abgegeben, dass die Vergangenheit weiter aufgearbeitet werde. Nach seinem Verständnis – so THORMANN – sei das Folgegespräch vom 22. April 2016 anlässlich des ersten Gesprächs vom 22. März gemeinsam beschlossen worden. Die Organisation habe der FIFA obliegen. Marco VILLIGER habe in der FIFA zu der Gruppe gehört, welche die Vergangenheit habe aufarbeiten wollen. Das diesbezügliche Commitment der FIFA sei teilweise schwankend gewesen, intern habe Marco VILLIGER diesbezüglich zum Teil gegen Widerstände kämpfen müssen. Die Bedeutung des Gesprächs habe darin gelegen, dass die Kooperationsbereitschaft der FIFA mit der Bundesanwaltschaft vom neuen Präsidenten bestätigt werde. Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER hätten am 22.

¹⁰⁴⁰ HD act. 6/3/5, S. 19

¹⁰⁴¹ HD act. 6/3/5, S. 24 ff.

April 2016 locker gewirkt und geäußert, die Verspätung der beiden Funktionäre der Bundesanwaltschaft sei ihnen gelegen gekommen, da sie endlich Zeit gefunden hätten, gewisse Themen gemeinsam zu besprechen. Gemäss seiner – THORMANN – Erinnerung, habe man am 22. April 2016 nicht über Datenbestände und Siegelung gesprochen, da die entsprechenden Vereinbarungen schon vorher getroffen worden seien. Olivier THORMANN führte weiter aus, nach seiner Erinnerung seien am 22. April 2016 keine verfahrensspezifischen Fragen besprochen worden, sondern es sei um allgemeine Grundsätze gegangen. Die WiKri habe damals bewusst zwischen Verfahrensleitung und den allgemeinen Verfahrensfragen / Strategien der Bundesanwaltschaft unterschieden. Zur Zielerreichung habe man aufgrund der Aufgabe und der beschränkten Ressourcen Synergien nutzen müssen. Die Bundesanwaltschaft habe festgestellt, dass die FIFA ebenfalls bestrebt gewesen sei «aufzuräumen», zumal die Befürchtung bestanden habe, sie könnte dem RICO-Act¹⁰⁴² unterstellt werden. Man habe die FIFA in den USA dann aber als geschädigte Partei anerkannt. Er – THORMANN – und Marco VILLIGER seien als SPOC¹⁰⁴³ der Bundesanwaltschaft bzw. der FIFA bestimmt worden. Eventuell sei es auch um die Möglichkeit gegangen, Berichte an die amerikanischen Behörden zu überstellen, ohne die Souveränität der Schweiz zu verletzen. Es habe die Idee bestanden, einen «Mecano» aufzubauen, mit welchem die FIFA über die Bundesanwaltschaft Ergebnisse der internen Untersuchungen über das Bundesamt für Justiz an die US-Behörden habe übermitteln können. Dies hätte als positiven Nebeneffekt zur Folge gehabt, dass die Bundesanwaltschaft über alle diese Eingaben auch Kenntnis erlangt hätte.¹⁰⁴⁴ In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2022 ergänzte Olivier THORMANN seine früheren Depositionen dahingehend, dass er erinnerlich erst nach dem 22. März 2016 bezüglich des Folgetreffens vom 22. April 2016 kontaktiert worden sei, wobei nach seinem Dafürhalten dieses Treffen vom 22. April 2016 kein operatives gewesen sei. Siegelungsfragen seien nicht Thema gewesen. Das Hauptziel für ihn sei gewesen, ob es ein wirkliches Commitment hinsichtlich der Aufarbeitung der Vergangenheit gebe. Erfahrungen hätten gezeigt, dass oftmals offiziell kommuniziert werde, man stelle sich für die Aufarbeitung zur Verfügung, im Verfahren dann aber gegenteilige Erfahrungen gemacht würden. Ein solches Commitment sei für die Planung der Verfahren und für die Ressourcenplanung essentiell gewesen. Ziel sei gewesen, dass sich die FIFA grundsätzlich dazu verpflichte, bei der Aufarbeitung von allfällig strafrechtlich relevanten Vorgängen vorbehaltlos mitzuarbeiten. Seines Erachtens werde ein solches Commitment durch Schriftlichkeit weder besser noch schlechter, die Verbindlichkeit eines Commitments bewaise sich erst im konkreten Verfahren. Ein Commitment bedeute keinen Verzicht auf Verfahrensrechte und sei entsprechend prozessual auch nicht verbindlich. Konspirative Absprachen habe es keine gegeben. Michael LAUBER und Gianni INFANTINO hätten sich ausgetauscht und sich gegenseitig bestätigt, dass die Verfahren aus dem Komplex «Weltfussball» als wichtig einzustufen seien und was dies für die Ressourcen der Bundesanwaltschaft bedeuten würde. Seitens der FIFA sei bestätigt worden, dass man an der Aufarbeitung der Vergangenheit nach wie vor interessiert sei. Er – THORMANN – habe keine Erinnerung daran, dass man über Siegelung gesprochen habe. Es sei nie darüber gesprochen worden, die FIFA, z.B. was die Privatküglerschaft betreffe, irgendwie zu bevorzugen, seitens der FIFA seien auch keine diesbezüglichen Forderungen gestellt oder Anliegen vorgebracht

¹⁰⁴² Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act, ein Bundesgesetz der Vereinigten Staaten, welches US-Staatsanwälten erlaubt, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung zu verfolgen und anzuklagen.

¹⁰⁴³ Single point of contact

¹⁰⁴⁴ Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 3/85

worden. Beim «Sommermärchen»¹⁰⁴⁵ wiederum sei der Tatverdacht durch eine Bankedition entstanden. Unglücklicherweise habe dann der DFB die Sache medial bewirtschaftet, wodurch eine Kollusion entstanden sei. Nachdem der DFB den FRESHFIELDS-Bericht veröffentlicht habe, habe man bei der Bundesanwaltschaft zwangsläufig handeln müssen.¹⁰⁴⁶

21.2.4. *Marco VILLIGER* schliesslich gab zum Meeting vom 22. April 2016 in der bundesanwalt-schaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2022 zu Protokoll, hinsichtlich des Treffens vom 22. April 2016 – VILLIGER wusste damals gemäss seinen Aussagen nicht, dass sich der Bundesanwalt und der FIFA-Präsident bereits einen Monat zuvor getroffen hatten¹⁰⁴⁷ – sei es darum ge-gangen, den Kontakt zwischen dem Bundesanwalt und Gianni INFANTINO herzustellen.¹⁰⁴⁸ Es sei darum gegangen, der Bundesanwaltschaft zum Ausdruck zu bringen, dass die FIFA auch unter dem neuen Präsidenten weiterhin bereit sei, im Verfahrenskomplex «Weltfussball» mit der Bundesanwaltschaft zu kooperieren. Eine Schriftlichkeit dazu sei seitens der FIFA nicht zwingend gewesen. Wie man das auf Seiten der Bundesanwaltschaft gesehen habe, habe diese selbst beurteilen müssen. Das Treffen vom 22. April 2016 habe er, nachdem er Gianni INFANTINO gefragt habe, ob er an einem solchen interessiert sei, organisiert, und zwar nach vorheriger Absprache mit Olivier THORMANN. Eine SMS (von Marco VILLIGER) vom 11. April 2016 an Olivier THORMANN mit dem Ersuchen eines Treffens zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO, welches vor dem 22. April 2016 hätte stattfinden sollen («...ansonsten sehen wir uns ja am 22.4.2016»...) vermochte Marco VILLIGER nicht mehr einzuordnen.¹⁰⁴⁹ Da Michael LAUBER und Olivier THORMANN wegen eines Zug-Problems verspätet zur Sitzung vom 22. April 2016 erschienen seien, habe er diese Zeit nutzen können, um mit Gianni INFANTINO noch das eine oder andere zu besprechen. Das Treffen sei nach seiner Erinnerung kurz und letztlich inhaltsleer gewesen. Es sei nur darum gegangen, die Kooperationsbereitschaft seitens der FIFA auch unter dem neuem FIFA-Präsidenten zu bekräftigen. Die externen FIFA-Anwälte hätten ihre Aufgaben sehr professionell und zur Zufriedenheit der FIFA ausgeübt, er – VILLIGER – habe sich auf deren Fachwissen verlassen dürfen. Daran, dass am 22. April 2016 verfahrensspezifische Fragen wie Privatküglerschaft oder Siegelung besprochen worden seien, erinnere er sich nicht. Solche Fragen und auch Fragen der internationalen Rechtshilfe seien am 22. April 2016 nicht angesprochen worden, die Vertreter der FIFA hätten dies-bezüglich weder Forderungen gestellt noch begründete Anliegen vorgebracht.¹⁰⁵⁰

21.2.5. In der *Konfrontationseinvernahme* vom 10. Januar 2023 hielten die vier Gesprächs-teilnehmer an ihren bisherigen Depositionen zum Inhalt dieses Treffens/Gesprächs fest. Michael LAUBER erwähnte, Thematik seien verfahrensspezifische Fragen in Bezug auf Such-begriffe im Zusammenhang mit der Lösung von Fragen der Siegelung/Neuersiegelung gewesen. Auch habe man klarmachen wollen, dass Marco VILLIGER Dreh- und Angelpunkt für alle Anliegen der Bundesanwaltschaft bleibe und er – VILLIGER – in dieser Position auch auf den Rückhalt in der FIFA zählen könne. Er – LAUBER – habe keine Erinnerung daran, dass man über die Geschädigtenstellung, die Privatküglerschaft oder Rechtshilfe gesprochen habe.

¹⁰⁴⁵ SV.15.1462 «Gauss»

¹⁰⁴⁶ HD act. 6/5/17, S. 41 ff.

¹⁰⁴⁷ HD act. 6/6/19, S. 7 und 25 oben

¹⁰⁴⁸ HD act. 6/6/19, S. 7 unten

¹⁰⁴⁹ HD act. 6/6/19, S. 9 Frage 37

¹⁰⁵⁰ HD act. 6/6/19, S. 25 ff.

Von den Vertretern der FIFA seien keine konkreten Anliegen hinsichtlich der Verfahrensführung an die Bundesanwaltschaft herangetragen worden.¹⁰⁵¹

Olivier THORMANN führte aus, die Bahnfahrt von Bern nach Zürich sei (zufolge einer Umleitung) eindrücklicher gewesen, als die Sitzung selber. Er könne sich daran erinnern, dass übereinstimmend ein Commitment abgegeben wurde, dem Verfahren die notwendige Priorität zu geben. Nach seiner Erinnerung sei über Details wie Siegelung und Suchbegriffe nicht gesprochen worden.¹⁰⁵²

Sowohl Gianni INFANTINO wie auch Marco VILLIGER ergänzten ihre bisher zum fraglichen Meeting gemachten Äusserungen in der Konfrontationseinvernahme vom 10. Januar 2023 nicht.¹⁰⁵³

21.3. Zwischenfazit

Unbestrittenermassen dauerte das Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 in Zürich höchstens eine Stunde. Eine spezielle Vorbereitung mittels einer Agenda, einer Traktandenliste, einer Themenauswahl erfolgte offenbar weder auf Seiten der Bundesanwaltschaft noch seitens der FIFA. Kernthema war, so jedenfalls übereinstimmend alle Gesprächsteilnehmer, festzuhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und der FIFA als Geschädigte und Privatküglerschaft bei der «Aufarbeitung der Vergangenheit» auch unter der Ägide des neuen FIFA-Präsidenten ohne Probleme fortgesetzt werde. Dieses von den Vertretern der Bundesanwaltschaft angestrebte Commitment wurde durch Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER auch so deklariert. Dass dieses Bekenntnis bzw. diese Bekräftigung der FIFA gegenüber der Bundesanwaltschaft angesichts der grossen Bedeutung, die sowohl Michael LAUBER als auch Olivier THORMANN diesem Versprechen zur Zusammenarbeit im Verfahrenskomplex «Weltfussball» beimassen, seitens der Bundesanwaltschaft nicht verschriftlicht wurde, erstaunt doch einigermassen, zumal ein entsprechendes Memorandum klarerweise mehr Verbindlichkeit beinhaltet hätte als eine mündliche Deklamation, unabhängig davon, ob das nun strafprozessual auch hätte durchgesetzt werden können oder nicht, zumal immerhin der FIFA-Präsident und der Chefjurist der FIFA eingebunden gewesen wären, was ein Umschwenken auf gegenteilige Positionen zumindest stark erschwert hätte. Konkrete Verfahrensfragen sollen nicht (vertieft) besprochen worden sein, was angesichts des beschränkten Zeitfensters an sich nachvollziehbar, jedenfalls nicht widerlegbar und durchaus glaubhaft erscheint, wobei auch das Treffen vom 22. April 2016 vom Hauch der Intransparenz und Heimlichkeit umweht bleibt, da auch dieses Meeting bis zur medialen Aufbereitung im Herbst 2018 ebenfalls in kein Memo oder keine Notiz der Bundesanwaltschaft Eingang gefunden hat und namentlich auch nicht zeitnah zur Kenntnis der massgeblich operativ im Verfahrenskomplex «Weltfussball» tätigen Funktionäre der Bundesanwaltschaft (Markus NYFFENEGGER, Cédric REMUND, Joël PAHUD) gelangte.

¹⁰⁵¹ HD act. 6/9/8, S. 35 ff.

¹⁰⁵² HD act. 6/9/8, S. 38

¹⁰⁵³ HD act. 6/9/8, S. 38 f.

22. Die Treffen vom 22. März 2016 / 22. April 2016 und das Verfahren SV.15.1462 «Gauss» («Sommermärchen»)

22.1. Auf den Inhalt der Strafanzeigen des Theo ZWANZIGER, vertreten durch Rechtsanwalt Hans-Jörg METZ, bezüglich einzelner Verfahrensschritte der Bundesanwaltschaft im Verfahren SV.15.1462 «Gauss» («Sommermärchen») ist bereits ausführlich eingegangen worden, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.¹⁰⁵⁴ Dieses soeben erwähnte Verfahren wurde von der Bundesanwaltschaft am 6. November 2015 gegen Unbekannt eröffnet¹⁰⁵⁵ und am 5. Juli 2016 auf die Personen Horst Rudolf SCHMIDT, Theo ZWANZIGER, Franz BECKENBAUER, Wolfgang NIERSBACH und Urs LINSI ausgedehnt.¹⁰⁵⁶ Nachdem die Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 24. Juli 2019 das Verfahren gegen Franz BECKENBAUER vom Hauptverfahren abgetrennt hatte¹⁰⁵⁷, erhob sie am 5. August 2019 gegen Horst Rudolf SCHMIDT, Theo ZWANZIGER und Urs LINSI Anklage wegen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, gegen Urs LINSI eventualiter wegen Gehilfenschaft zu Betrug im Sinne von Art. 25 StGB i.V. mit Art. 146 Abs. 1 StGB sowie gegen Wolfgang NIERSBACH wegen Gehilfenschaft zu Betrug im Sinne von Art. 25 StGB i.V. mit Art. 146 Abs. 1 StGB.¹⁰⁵⁸ Mit Beschluss der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 20. Mai 2021 wurde das Verfahren gegen die genannten Beschuldigten wegen Eintritts der Verjährung eingestellt.¹⁰⁵⁹ Aufgrund der zumindest zeitlichen Koinzidenzen von gewissen Verfahrensschritten im Ermittlungsverfahren «Sommermärchen» mit den Treffen/Gesprächen vom 22. März 2016 und 22. April 2016, sind diese Untersuchungshandlungen unter dem Aspekt der den Beschuldigten des vorliegenden Strafverfahrens zur Last gelegten Straftatbestände einer näheren Prüfung zu unterziehen.

22.2. Aufgrund von Erkenntnissen aus den Verfahren SV.15.0589 («Edison») und SV.15.1013 («Fermi») der Bundesanwaltschaft, aus Medienberichten sowie einer Pressemitteilung vom 16. Oktober 2015 des DFB eröffnete die Bundesanwaltschaft, handelnd durch LSTA Olivier THORMANN, am 6. November 2015 gegen Unbekannt ein Verfahren wegen Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Geldwäscherei.¹⁰⁶⁰

Zur Begründung wurde ausgeführt, aus den Akten der Strafverfahren SV.15.0589 und SV.15.1013 gehe hervor, dass am 20. August 2002 eine Zahlung von CHF 10 Mio. ab einem schweizerischen Konto des Robert LOUIS-DREYFUS bei der BNP Paribas auf ein Konto der Anwaltskanzlei GABRIEL & MÜLLER bei der Obwaldner Kantonalbank getätigt wurde. Diese Zahlung wurde über einen Kredit der BNP Paribas zugunsten von Robert LOUIS-DREYFUS finanziert, und zwar als «persönlicher Kredit unseres Kunden an F.B.». Am 27. April 2005 sei eine Zahlung von € 6,7 Mio. von einem Konto des DFB auf ein Konto der FIFA ausgeführt worden, wobei derselbe Betrag durch die FIFA auf ein Konto von Robert LOUIS-DREYFUS bei der BNP Paribas überwiesen worden sei. Dieser Betrag habe zur Begleichung des vorerwähnten Kredites gedient. Es bestehe der Verdacht, dass Vermögen des DFB gemindert und zweckentfremdet worden sei, um eine Privatschuld zu begleichen. Zudem bestehe ein Verdacht hinsichtlich von Geldwäscherei, da über mehrere, teilweise landesübergreifende

¹⁰⁵⁴ Vgl. oben Ziff. 5.2., 5.3. und 5.7.

¹⁰⁵⁵ SV.15.1462 01.100-0001

¹⁰⁵⁶ SV.15.1462 01.100-0003

¹⁰⁵⁷ SV.15.1462 3.000-0029

¹⁰⁵⁸ SV.15.1462 A-01.000-0010 ff.

¹⁰⁵⁹ BStGer vom 20. Mai 2021, SK.2019.45

¹⁰⁶⁰ SV.15.1462 01.100-0001

Transaktionen, unter Einbezug verschiedener wirtschaftlich Berechtigter und der Angabe möglicherweise falscher wirtschaftlicher Begründungen versucht worden sei, die Herkunft der erwähnten Vermögenswerte zu verschleiern.

Die schweizerische Strafhoheit (Strafgewalt, Strafrechtshoheit) wurde damit begründet, dass bezüglich der ungetreuen Geschäftsbesorgung der Verdacht bestehe, ein Tatbeitrag bzw. der Taterfolg sei objektiv in der Schweiz verwirklicht worden.¹⁰⁶¹

22.3. Gemäss einer Erklärung des DFB vom 16. Oktober 2015¹⁰⁶² befasste sich der DFB aus Anlass der Untersuchungen im Zusammenhang mit der FIFA und aufgrund immer wieder auftretender Mutmassungen in den Medien intern mit der Vergabe der Fussball-Weltmeisterschaft 2006. Im Rahmen dieser Prüfungen fand der DFB keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten. Ebenso wenig hätten sich irgendwelche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Stimmen von Delegierten im Zuge des Bewerbungsverfahrens gekauft worden seien. Im Zusammenhang mit diesen Prüfungen seien dem DFB Hinweise bekannt geworden, dass im April 2005 eine Zahlung des Organisationskomitees der WM 2006 in Höhe von € 6,7 Mio. an die FIFA geleistet worden sei, die möglicherweise nicht dem angegebenen Zweck (FIFA-Kulturprogramm) entsprechend verwendet worden sei. Diese Zahlung sei in keinem Zusammenhang mit der bereits fünf Jahre zuvor erfolgten Vergabe gestanden. Diese Hinweise habe der DFB zum Anlass genommen, eine interne Untersuchung anzuordnen, die die Aufklärung dieses Vorgangs zum Gegenstand habe. Die Prüfung umfasse unter Hinzuziehung externer Rechtsberater auch die Frage, ob im Zusammenhang mit dem obigen Vorgang Ansprüche des DFB auf Rückforderung bestünden. In diesem Zusammenhang mandatierte der DFB am 16. Oktober 2015 die Anwaltskanzlei FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER, Frankfurt am Main (im Folgenden: FRESHFIELDS) mit der Durchführung einer unabhängigen Untersuchung hinsichtlich der Umstände der Vergabe und der Finanzierung der FIFA-Fussballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland.¹⁰⁶³ Der Schwerpunkt der Untersuchung von FRESHFIELDS wurde auf die erwähnte Zahlung in der Höhe von € 6,7 Mio. gelegt, die das vom DFB gegründete OK WM 2006 im April 2005 geleistet hatte. Es wurde untersucht, ob diese Zahlung an die FIFA ging und – wenn ja – zu welchem Zweck sie geleistet wurde. Dabei ging FRESHFIELDS insbesondere der Frage nach, ob Robert LOUIS-DREYFUS (zuvor) eine Zahlung in der Höhe von CHF 10 Mio. geleistet hatte, die mit der etwaigen Zahlung des OK WM 2006 in der Höhe von € 6,7 Mio. an die FIFA in Zusammenhang stand und – wenn ja – zu welchem Zweck diese Mittel verwendet wurden.¹⁰⁶⁴ Der aus diesen Abklärungen resultierende FRESHFIELDS-Bericht (361 Seiten) und eine Zusammenfassung der Ergebnisse (15 Seiten) wurden am 4. März 2016 publiziert.¹⁰⁶⁵

22.4. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main leitete im Herbst 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall im Zusammenhang mit der Zahlung von € 6,7 Mio. durch das OK WM 2006 an die FIFA ein.

¹⁰⁶¹ Hinweis auf BGE 99 IV 121 E. 1b (bezüglich Betrugs); BStGer vom 30.05.2014, SK.2011.24, E. 1.1.2.

¹⁰⁶² <https://www.dfb.de/news/detail/erklaerung-des-deutschen-fussball-bundes-vom-16-oktober-2015-132944/> zuletzt besucht am 22. Mai 2023.

¹⁰⁶³ FRESHFIELDS-Bericht Ziff. 6.9.4 in: https://tv.dfb.de/download/Freshfields_DFB_Untersuchungsbericht_160304.pdf und SV.15.1462 B07.202.004.

¹⁰⁶⁴ FRESHFIELDS-Bericht, S. 10.

¹⁰⁶⁵ FRESHFIELDS-Bericht, in: https://tv.dfb.de/download/Freshfields_DFB_Untersuchungsbericht_160304.pdf und SV.15.1462 B07.202.004.

Im Rahmen der diesbezüglichen Ermittlungen wurden am 3. November 2015 die Geschäftsräume des DFB sowie die Wohnungen von Theo ZWANZIGER, Horst R. SCHMIDT und Wolfgang NIERSBACH durchsucht. Der Verdacht der Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall wurde im Wesentlichen darauf gestützt, dass die geleistete Zahlung in Höhe von € 6,7 Mio. nicht als Betriebsausgabe steuermindernd hätte geltend gemacht werden dürfen, weil sie tatsächlich für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet worden sei. Dem sei – unabhängig davon, an wen und für welchen Zweck der Betrag tatsächlich bezahlt worden sei – jedenfalls das Kompensationsverbot gemäß § 370 Abs. 4 Satz 3 der deutschen Abgabenordnung entgegengestanden. Daher habe ein Anfangsverdacht bestanden, dass für das Jahr 2006 Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie ein Solidaritätszuschlag in Höhe von etwa EUR 2.567.125 verkürzt wurden. Unter Hinweis auf das bei ihr pendente Strafverfahren gegen SCHMIDT/ZWANZIGER/NIERSBACH ersuchte die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit Eingabe vom 10. Dezember 2015 die Bundesanwaltschaft (Olivier THORMANN) um Rechtshilfe.¹⁰⁶⁶ Es wurde unter Hinweis auf die bekannte Transaktion über den Betrag von € 6,7 Mio. vom DFB an die FIFA und von dieser an Robert LOUIS-DREYFUS erwähnt, dieser Betrag sei vom DFB zu Unrecht steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht worden. Es wurde zudem unter anderem darum gebeten, den deutschen Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, «in bereits durch die Bundesanwaltschaft Bern/Schweiz bei der FIFA sichergestellte Beweismittel Einblick zu nehmen, um auf der Basis einer entsprechenden Sichtung feststellen zu können, ob sich in den dort sichergestellten Beweismitteln solche Unterlagen befinden, die Bezug zum hiesigen Verfahren haben (...)». Im Zusammenhang mit diesem Rechtshilfeersuchen wurden am 19. April 2016 Urs LINSI¹⁰⁶⁷, am 28. April 2016 Fedor RADMANN¹⁰⁶⁸ und am 29. April 2016 Markus KATTNER¹⁰⁶⁹ von der Bundesanwaltschaft in Anwesenheit der deutschen Ermittler befragt.

22.5. Olivier THORMANN sagte dazu in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2022 aus, beim «Sommermärchen» sei der Tatverdacht durch eine Bankedition entstanden. Dieser Verdacht habe sich in der Schweiz ergeben. Unglücklicherweise habe der DFB die Sache medial bewirtschaftet, wodurch eine Kollusion entstanden sei. Es sei richtig, dass die deutschen Strafbehörden mitgeteilt hätten, dass sie eine Verjährungsproblematik hätten. Unabhängig davon aber habe man das in der Schweiz eröffnete Verfahren weitergeführt. Entscheidend sei gewesen, dass der DFB den FRESHFIELDS-Bericht [vom 4. März 2016] veröffentlicht habe, so dass man (im hierorts hängigen Strafverfahren) habe handeln müssen, zumal dieser Bericht das Verfahren kollusionstechnisch gefährdet habe.¹⁰⁷⁰

Diese Ausführungen sind insoweit nachvollziehbar, ja durchaus glaubhaft und jedenfalls nicht zu widerlegen, als die Verdachtsgewinnung der Bundesanwaltschaft im Fall «Sommermärchen», neben der bereits erwähnten Medienmitteilung des DFB vom 16. Oktober 2015, aus Unterlagen resultierte, die anlässlich einer Hausdurchsuchung bei der FIFA vom 25. September 2015¹⁰⁷¹ und aus Bankunterlagen gemäss einer Editionsverfügung vom 19. Mai 2015 in

¹⁰⁶⁶ SV.15.1462 18.201-0002; RH.15.0206 01.000-001

¹⁰⁶⁷ RH.15.0206 07.101-0005

¹⁰⁶⁸ RH.15.0206 07.102-0005

¹⁰⁶⁹ RH.15.0206 07.103-0005

¹⁰⁷⁰ HD act. 6/5/17, S. 49 f.

¹⁰⁷¹ SV.15.1462 07.001-0001 (Beizug aus Verfahren SV.15.1013 «Fermi»)

Zürich und damit in Zusammenhang stehender Korrespondenz¹⁰⁷² stammten. Diese Kenntnisse, die zur Verfahrenseröffnung durch die Bundesanwaltschaft gegen Unbekannt am 6. November 2015 im Fall «Sommermärchen» führten, waren demnach bereits bekannt, bevor die Medienmitteilung des DFB vom 16. Oktober 2015 erfolgte, bevor die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wegen schwerer Steuerhinterziehung ein Verfahren eröffnete und im Dezember 2015 um Rechtshilfe ersuchte sowie schliesslich auch bevor der DFB FRESHFIELDS am 16. Oktober 2015 mit einer diesbezüglichen externen Untersuchung beauftragt hatte. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung sichtete FRESHFIELDS 128'000 elektronische Dokumente, über 740 Aktenordner und befragte insgesamt 26 Personen.¹⁰⁷³ Dass der am 4. März 2016 veröffentlichte, mehrere hundert Seiten umfassende FRESHFIELDS-Bericht, der sich zum grossen Teil mit derselben Problematik und demselben Sachverhalten – wenn auch nicht unter strafrechtlichen Aspekten – befasste und sich akribisch damit auseinandersetzte, die Bundesanwaltschaft in Zugzwang versetzte, ist verständlich und logische Konsequenz dessen, dass FRESHFIELDS den Bericht finalisiert und der DFB diesen zudem auch publiziert hatte, noch bevor die Bundesanwaltschaft im Fall «Sommermärchen» nach aussen aktiv geworden war und sich damit tatsächlich ein Kollusionsproblem, vor allem auch hinsichtlich der noch vorzunehmenden Einvernahmen, ergab. Das alles ist aber augenscheinlich nicht auf die Sitzungen/Gespräche vom 22. März und 22. April 2016 zurückzuführen, da diese genannten Umstände auf der Zeitachse alle vor diesen Gesprächen/Treffen zutage traten, also nicht deren Resultat oder Folge sein konnten. Auch erfolgten die Vorladungen zu den erwähnten von Olivier THORMANN durchgeführten Einvernahmen (je als Auskunftsperson) von Urs LINSI, Fedor RADMANN und Markus KATTNER am 13. April 2016¹⁰⁷⁴ vor dem 22. April 2016, an welchem Gespräch, wie bereits dargelegt, u.a. auch Olivier THORMANN teilgenommen hatte. Auch diese Vorladungen konnten also schon aus diesen zeitlichen Gründen nicht eine Konsequenz dieses Treffens sein.

22.6. Am 5. Juli 2016, also ca. vier Monate nach der Publikation des FRESHFIELDS-Berichts und ca. 2½ Monate nach dem Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 verfasste Cédric REMUND im Fall «Sommermärchen» eine *Ausdehnungsverfügung* des Strafverfahrens von Unbekannt auf Horst Rudolf SCHMIDT / Theo ZWANZIGER / Franz BECKENBAUER / Wolfgang NIERSBACH / Urs LINSI.¹⁰⁷⁵ Aus der Begründung («Neue Erkenntnisse») ergibt sich, dass vor allem die Aufschlüsse aus dem FRESHFIELDS-Bericht zur Ausdehnung auf die erwähnten Personen und zusätzlich auf die Tatbestände des Betruges und der Veruntreuung führten.

22.6.1. Cédric REMUND hat dazu in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. August 2022 ausgeführt, aus dem FRESHFIELDS-Bericht und dessen Beilagen hätten sich Erkenntnisse zum Sachverhalt ergeben. Man habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Einvernahmen durchgeführt gehabt und sei quasi in Zugzwang geraten, bzw. man habe handeln müssen, weil der FRESHFIELDS-Bericht vieles vom Sachverhalt open source verfügbar gemacht habe.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷² SV.15.1462 07.002-0001 (Beizug aus Verfahren SV.15.0589 «Edison»)

¹⁰⁷³ FRESHFIELDS-Bericht, S. 11 ff.

¹⁰⁷⁴ LINSI: RH.15.0206 07.101-0001; RADMANN: RH.15.0206 07.102-0001; KATTNER: RH.15.0206 07.103-0001

¹⁰⁷⁵ SV.15.1462 01.100-0003 und in HD act. 6/8/27/31

¹⁰⁷⁶ HD act. 6/8/26, S. 21 ff.

22.6.2. Als Belege wurden denn auch in der Ausdehnungsverfügung vom 5. Juli 2016 vorwiegend die Schlussfolgerungen aus dem FRESHFIELDS-Bericht angeführt. Die schweizerische Zuständigkeit wurde mit Art. 8 i.V. mit Art. 3 StGB begründet. Ein Anknüpfungspunkt bestehe am Ort, wo das unwissende Tatwerkzeug tatbestandsmässige Handlungen vorgenommen habe. Als Erfolgsort gelte auch der Ort, wo die angestrebte Bereicherung stattgefunden habe. Bei einem Betrug könne somit das Bankkonto, auf welches die trügerisch erlangte Zahlung erfolgt sei, als Anknüpfungspunkt zur Schweiz gelten. Das gelte auch für die ungetreue Geschäftsbesorgung und die Veruntreuung. Angesichts des Ortes eines Teils der Ausführung in der Schweiz sowie des Bereicherungsortes in der Schweiz (Bankverbindung FIFA und Robert LOUIS-DREYFUS) sei das schweizerische Strafrecht anwendbar.

22.6.3. Bereits zwei Tage nach Erlass der Ausdehnungsverfügung, am 7. Juli 2016, ersuchte die Bundesanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main um Gewährung von Rechtshilfe.¹⁰⁷⁷ Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, es bestehe der Verdacht, dass das Vermögen des DFB durch die Täterschaft pflichtwidrig geschädigt worden sei, indem sie eine Privatschuld beglichen habe, um einen Dritten zu bereichern. Dies würde die Tatbestandsmerkmale der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllen. Zudem bestehe der Verdacht, dass die Mitglieder des OK-Präsidialausschusses des DFB durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irregeführt worden seien und diese in der Folge den DFB am Vermögen geschädigt hätten (Betrug). Sodann sei nicht auszuschliessen, dass die Täterschaft ihr anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in ihrem oder eines andern Nutzen verwendet habe (Veruntreuung). In dem von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main wegen Steuerhinterziehung geführten Verfahren seien verschiedene Beweismittel erhoben worden, die für das in der Schweiz anhängige Strafverfahren von Bedeutung seien. Zudem seien verschiedene einzuvernehmende Personen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft.

22.6.4. Wiederum wenige Tage später, am 12. Juli 2016, ging ein – das Ersuchen vom 10. Dezember 2015 – ergänzendes Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main bei Cédric REMUND ein.¹⁰⁷⁸

22.7. Der Anzeigerstatter Theo ZWANZIGER hat in diesem Zusammenhang moniert, die Ausdehnungsverfügung vom 5. Juli 2016, mit welcher das Strafverfahren u.a. auf ihn und Horst R. SCHMIDT ausgedehnt worden sei, sei nicht öffentlich gemacht und bewusst geheim gehalten worden, wie sich aus einem Schreiben der BA an die STA Frankfurt am Main vom 4. August 2016 ergebe.¹⁰⁷⁹

22.7.1. Zur Rechtslage ist festzuhalten, dass die formelle Eröffnung einer Strafuntersuchung zum Ziel hat, im Sinne einer amtsinternen Verfügung klarzustellen, gegen welche Personen wegen welcher Delikte eine Untersuchung geführt wird. Sie hat allein deklaratorische Bedeutung. Sie braucht nicht begründet und auch nicht eröffnet zu werden.¹⁰⁸⁰ Für Ausdehnungsverfügungen verweist Art. 311 Abs. 2 StPO auf Art. 309 Abs. 3 StPO. Dazu vermerkt

¹⁰⁷⁷ SV.15.1462 18.102-0001

¹⁰⁷⁸ SV.15.1462 18.201-0060 = RH.15.0206 01.000-0058

¹⁰⁷⁹ Vgl. oben Ziff. 5.7

¹⁰⁸⁰ Art. 309 Abs. 3 StPO; dazu statt Vieler: LANDSHUT/BOSSHARD, ZHK/StPO, Art. 309 N 45 und André VOGELSANG, BSK/StPO, Art. 309 N 44

André VOGELSANG¹⁰⁸¹, formell habe sich die Ausdehnungsverfügung nach den Vorgaben der Eröffnungsverfügung zu richten. Die Verfügung habe die Personalien der beschuldigten Person sowie die diesem (allenfalls neu) zur Last gelegte Straftat zu beinhalten. Sodann müsse diese Ausdehnung dem Betroffenen mitgeteilt werden.¹⁰⁸² Dazu ist allerdings festzuhalten, dass neben Unterschieden des gemeinen, bürgerlichen Strafverfahrens zum Militärstrafprozess das vorliegende Verfahren «Sommermärchen» bis zum 5. Juli 2016 gegen Unbekannt geführt wurde, also nicht gegen eine bestimmte Person bzw. nicht gegen bestimmte Personen. Diese Sachlage unterscheidet sich klar von der von Gian MOERI¹⁰⁸³ umschriebenen Ausdehnung auf *weitere* Personen bzw. der Ausdehnung auf *weitere* strafbare Handlungen, zumal gegen eine bestimmte Person überhaupt nie ein Verfahren eröffnet worden, also noch keiner bestimmten Person die Beschuldigtenrolle zugewiesen worden war. Hier muss qua Verweis von Art. 311 Abs. 2 Satz 2 StPO auf die Regelung von Art. 309 Abs. 3 StPO gelten, dass die Verfahrensausdehnung erst dann bekannt gemacht wird, wenn gegen die bestimmte Person eine konkrete Untersuchungshandlung (z.B. Vorladung, Einvernahme) vorgenommen wird.¹⁰⁸⁴ Tatsächlich wurde Cédric REMUND am 20. Juli 2016 durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main mitgeteilt, dass Horst R. SCHMIDT bereits staatsanwaltschaftlich befragt worden sei, dass aber eine weitere Befragung für den 24. August 2016 geplant sei.¹⁰⁸⁵ Wenn er, REMUND, an dieser Einvernahme teilnehmen möchte, werde um rechtzeitige Mitteilung und Übermittlung eines Fragenkataloges gebeten. Mit Schreiben vom 4. August 2016 verzichtete Cédric REMUND auf eine Teilnahme an der geplanten Befragung, angesichts der Tatsache, dass das schweizerische Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch geheim sein werde.¹⁰⁸⁶ Dazu gab Cédric REMUND in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. August 2022 an, entscheidend sei gewesen, dass die deutschen Kollegen die Einvernahmen raschmöglichst hätten durchführen wollen, um das Kollisionsrisiko zu verringern. Es habe diesbezüglich weder Einflussnahmen seitens von Michael LAUBER noch von Olivier THORMANN auf ihn – REMUND – gegeben.¹⁰⁸⁷ Der Anzeigererstatte Theo ZWANZIGER führte dazu aus, diese Geheimhaltung habe offenkundig ausschliesslich dem Ziel gedient, dem Beschuldigten Horst R. SCHMIDT, dessen Vernehmung in Frankfurt wegen des dort erhobenen Vorwurfs der Steuerhinterziehung angestanden habe, über die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft im Unklaren zu lassen, ihn zu hintergehen und insoweit eine Belehrung hinsichtlich der in der Schweiz verfahrensgegenständlichen Delikte zu vermeiden. Dieses Verhalten sei mit Art. 3 und 143 StPO nicht zu vereinbaren.¹⁰⁸⁸

22.7.2. Bei den Befragungen von Horst R. SCHMIDT vom 13. Juli 2016 und auch vom 24. August 2016 in Frankfurt am Main handelte es sich nicht um Befragungen im Rahmen eines

¹⁰⁸¹ André VOGELSANG, BSK/StPO, Art. 311 N 17

¹⁰⁸² André VOGELSANG unter Verweis auf Gian MOERI, in: Stefan WEHRENBURG / Jean Daniel MARTIN-/Stefan FLACHSMANN/Martin BERTSCHI / Stefan G. SCHMID, Kommentar zum Militärstrafprozess, Zürich 2008, Art. 111 N 12.

¹⁰⁸³ Gian MOERI, Kommentar MStP, a.a.O. Art. 111 N 2 ff., N 9 ff.

¹⁰⁸⁴ So Franz RIKLIN, Komm. StPO, 2. A., Zürich 2014, Art. 311 N 4 unter Hinweis auf Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO. Stéphane GRODECKI /Pierre CORNU (CR CPP, Art. 311 N 19) sind sogar der Auffassung, dass eine Ausdehnungsverfügung nicht erforderlich sei, wenn das Verfahren vorab gegen Unbekannt eröffnet und der Letztere später identifiziert worden sei.

¹⁰⁸⁵ SV.15.1462 18.102-0012

¹⁰⁸⁶ SV.15.1462 18.102-0018

¹⁰⁸⁷ HD act. 6/8/26, S. 23 Frage 139

¹⁰⁸⁸ HD act. 1/4/5

Rechtshilfeverfahrens, sondern um «normale» staatsanwaltschaftliche Einvernahmen strafprozessrechtlicher Natur (als beschuldigte Person). Bei der Befragung vom 13. Juli 2016 war das Rechtshilfeersuchen zwar gestellt (7. Juli 2016), aber offensichtlich noch nicht Thema, was sich aus der erwähnten Erledigungs-/Überweisungsverfügung vom 20. Juli 2016¹⁰⁸⁹ klar ergibt. Auf eine Teilnahme an der Befragung vom 24. August 2016 wiederum hat Cédric REMUND verzichtet und auch keinen Fragenkatalog übermittelt, sondern nur um (rechtshilfeweise) Zustellung einer Einvernahme-Kopie ersucht.¹⁰⁹⁰ Auf irgendwelche Belehrungen hinsichtlich eines schweizerischen Ersuchens konnte und musste damit mit Fug und Recht verzichtet werden. Eine Aufklärungspflicht gegenüber Horst SCHMIDT bestand für Cédric REMUND in diesem von den deutschen Behörden nach deutschem Prozessrecht geführten Verfahren klarerweise nicht.

22.7.3. Der «Hintergehungsplan» sei, so der Anzeigerstatter Theo ZWANZIGER, in kollusivem Zusammenwirken zwischen Cédric REMUND und der deutschen Staatsanwaltschaft ausgeführt worden, und Horst R. SCHMIDT sei insbesondere in der Vernehmung vom 24. August 2016 zur Aussage verleitet worden, die Zahlung des OK vom 27. April 2005 an die FIFA sei nicht für die Gala bestimmt gewesen, sondern es habe sich dabei um eine Legendierung gehandelt. Diese Aussage sei nicht nur inhaltlich falsch gewesen, sondern sie wäre auch nicht zustande gekommen, wenn SCHMIDT ordnungsgemäss auf das in der Schweiz anhängige Verfahren und auf die fraglichen Tatbestände des Betruges, der Veruntreuung und der Geldwäscherei hingewiesen worden wäre. Im Wissen um das schweizerische Rechtshilfeersuchen hätte die Verteidigung einer Befragung des Beschuldigten Horst R. SCHMIDT nicht zugestimmt.¹⁰⁹¹

Der Vorwurf «kollusiven Zusammenwirkens» zwischen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und der Bundesanwaltschaft entbehrt jeder Grundlage, ist nicht stichhaltig und hat mit der Sach- und Rechtslage nichts zu tun, zumal es sich, wie oben bereits dargelegt, nicht um Befragungen im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens handelte, sondern um solche im Rahmen eines Strafverfahrens, welches die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen Horst R. SCHMIDT (als beschuldigte Person) bereits im Herbst 2015 eröffnet hatte. Cédric REMUND kann offensichtlich nicht zur Last gelegt werden, Horst R. SCHMIDT in Deutschland von einer deutschen Staatsanwaltschaft im Rahmen eines dort von dieser aus eigenem Antrieb anhängig gemachten Strafverfahrens nicht darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass in der Schweiz am 5. Juli 2016 gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet worden war. Die Bewertung der Aussagen von SCHMIDT, der übrigens zuvor bereits im Zusammenhang mit dem FRESHFIELDS-Bericht am 29. Oktober 2015 einmal befragt worden war¹⁰⁹², wäre ohnehin Gegenstand der gerichtlichen Beweiswürdigung gewesen, so dass über korrekt oder unkorrekt, wahr oder unwahr an dieser Stelle nicht weiter zu diskutieren ist. Im Übrigen hat Horst R. SCHMIDT die «Legendierung» der fraglichen Zahlung bereits in der Befragung 13. Juli 2016 eingestanden.¹⁰⁹³ Die eigentliche rechtshilfeweise Befragung des Horst R. SCHMIDT erfolgte am 6.

¹⁰⁸⁹ SV.15.1462 18.102-0012

¹⁰⁹⁰ In dieser Befragung vom 24. August 2016 in Frankfurt ging es darum, dass Horst SCHMIDT in seiner Vernehmung vom 13.07.2016 mitgeteilt hatte, das Protokoll der Kanzlei FRESHFIELDS vom 29.10.2015 über dessen dortige Befragung enthalte Widersprüche bzw. Lücken. Die Einzelheiten zu diesen Widersprüchen bzw. Lücken wollte SCHMIDT mit seinen Anwälten bis zum Einvernahme-Termin vom 24. August 2016 aufarbeiten, und dazu sollte er (am 24. August 2016) befragt werden (vgl. SV.15.1462 13.004-0074).

¹⁰⁹¹ HD act. 1/4/5; vgl. hierzu auch: oben Ziff. 5.7

¹⁰⁹² SV.15.1462 13.004-0019 ff.

¹⁰⁹³ SV.15.1462 13.004-0011 ff.

März 2019 in Aschaffenburg, wobei der Beschuldigte von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch machte.¹⁰⁹⁴

22.7.4. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat, nachdem die Legendierung der Zahlung von CHF 10 Mio. an Robert LOUIS-DREYFUS im Oktober 2015 in der Öffentlichkeit publik wurde, in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren gegen die damals Verantwortlichen des DFB wegen Steuerhinterziehung eingeleitet und ist in diesem Zusammenhang auch rechtshilfe-weise an die Schweiz gelangt, weil zumindest ein Teil der Transaktionen über die FIFA und schweizerische Bankkonten erfolgte. Dieses Vorgehen der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist überhaupt nicht zu beanstanden und gehört zu normaler Ermittlungstätigkeit und staatsanwaltlicher Routine bei grenzüberschreitenden Vorgängen, zumal in concreto beide Behörden sich mit mehr oder weniger identischen Sachverhalten, wenn auch unter differierenden rechtlichen Aspekten, zu befassen hatten. Ein gegenseitiger Informationsaustausch auf der Basis internationaler Rechtshilfe ist bei dieser Ausgangslage essentiell und gehört zum normalen gesetzmässigen strafbehördlichen Handwerkszeug. Die Erkenntnisse aus dem öffentlich publizierten FRESHFIELDS-Bericht vom 4. März 2016 wirkten, zumindest für die Bundesanwaltschaft, nachvollziehbar als eine Art «Brandbeschleuniger», da dadurch die Gefahr von Kollusion augenscheinlich war und zur Ausdehnung des Verfahrens auf bestimmte Personen und die Tatbestände des Betruges und der Veruntreuung führten. Bei dieser Sachlage hatte die Bundesanwaltschaft in Frankfurt am Main im Rahmen einer professionellen Untersuchungsführung zwingend Rechtshilfe einzufordern, um sich die Erkenntnisse aus dem deutschen Ermittlungsverfahren zu eigen zu machen. Die spekulative Theorie von Absprachen zwischen Bern und Frankfurt am Main bezüglich hierzulande strenger geahndeter Tatbestände (Betrug, Veruntreuung), beruhend bzw. basierend auf den Treffen/Gesprächen vom 22. März und 22. April 2016 ist schon vom Ablauf der hier in Frage stehenden Ereignisse her nicht stichhaltig, denn erst der FRESHFIELDS-Bericht brachte erstmals klarere Anhaltspunkte dafür, dass mit der Legendierung der inkriminierten Zahlung von € 6,7 Mio. allenfalls Unkorrektheiten verbunden gewesen waren. Tatsächlich verjähren sowohl Betrug nach § 263 D/StGB wie auch Untreue nach § 266 D/StGB gemäss § 78 D/StGB nach fünf Jahren, so dass dieser € 6,7 Mio. bzw. CHF 10 Mio.-Vorgang im Jahr 2015, als er ruchbar wurde, in Deutschland gemeinstrafrechtlich nicht mehr verfolgt werden konnte. Allerdings bestehen aber an einem Schweizer Konnex bezüglich dieses Geldflusses an sich keine Zweifel, so dass auch schweizerisches Strafrecht zwingend zur Anwendung zu gelangen hatte.

22.8. In der Ergänzung zur Strafanzeige vom 14. August 2020 thematisiert der Anzeigerstatter Theo ZWANZIGER u.a. die Einräumung der Stellung als Privatküglerschaft für die FIFA (Art. 118 ff. StPO) durch Cédric REMUND mit Verfügung vom 1. Mai 2017 und stellt dies als amtsmissbräuchlich, beruhend auf Interventionen der FIFA und der Vorgesetzten des Verfahrensleiters nach Durchführung der konspirativen Treffen, dar.¹⁰⁹⁵

22.8.1. Das Gesuch der FIFA um Zusprechung der Privatküglerschaft datiert vom 25. April 2016.¹⁰⁹⁶ Es ist nicht an den Verfahrensleiter Cédric REMUND gerichtet, sondern an LSTA Olivier THORMANN. Nur wenige Tage zuvor, am 22. April 2016, fand eine der Besprechungen zwischen Michael LAUBER, Gianni INFANTINO, Marco VILLIGER und Olivier THORMANN statt.

¹⁰⁹⁴ SV.15.1462 13.004-0963 ff.

¹⁰⁹⁵ HD act. 1/4/8

¹⁰⁹⁶ SV.15.1462 15.002-0003

Rechtsanwalt Daniel EISELE des Anwaltsbüros NIEDERER, KRAFT & FREY nahm in seinem Ersuchen vom 25. April 2016 Bezug auf ein Telefonat mit Cédric REMUND: «*Wie besprochen* erklären wir hiermit, dass sich die FIFA in der erwähnten Strafuntersuchung ebenfalls als Privatklägerin im Strafpunkt konstituiert.» Es wurde u.a. ausgeführt, die FIFA beantrage in diesem Zusammenhang die ihr als Privatklägerin zustehenden Parteirechte (Akteneinsicht, Teilnahme an Beweiserhebungen). Am 28. April 2016 ergänzte die FIFA, wiederum mit Eingabe an LSTA Olivier THORMANN, ihr Gesuch um Einräumung der Stellung als Privatklägerschaft und nahm dabei Bezug auf ein Telefonat mit STA Markus NYFFENEGGER vom 26. April 2016.¹⁰⁹⁷ Am 3. September 2016 bedankte sich Cédric REMUND für die «erneute» Einreichung der Schreiben vom 25. und 28. April 2016 und erklärte, man werde auf ein Mitteilungsverbot zurückkommen.¹⁰⁹⁸ Die FIFA stiess am 22. November 2016 nach und begründete die Geschädigtenstellung mit einer 10-seitigen Eingabe.¹⁰⁹⁹ Am 27. Januar 2017 erfolgte eine neue Abmahnung durch den Rechtsvertreter der FIFA.¹¹⁰⁰ Zwischenzeitlich hatte Cédric REMUND die Verteidiger der beschuldigten Personen mit den bis anhin eingegangenen Eingaben der FIFA am 14. Oktober 2016 bedient und die Verteidigungen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme eingeladen.¹¹⁰¹ Dabei wurde auch auf eine Eingabe der FIFA vom 24. Februar 2016¹¹⁰² Bezug genommen. Am 17. Februar 2017 kündigte Cédric REMUND der FIFA einen baldigen Entscheid an.¹¹⁰³ Am 1. März 2017 wurde dem DFB die Privatklägerschaft zuerkannt¹¹⁰⁴, und am 1. Mai 2017 schliesslich verfügte die Bundesanwaltschaft, nachdem über ein Jahr seit dem entsprechenden Ersuchen verstrichen war, der FIFA komme die Stellung als Privatklägerschaft zu.¹¹⁰⁵ Beide Verfügungen (betreffend DFB und FIFA) wurden, obwohl entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung standen, nicht angefochten.

22.8.2. Die Zulassung einer (juristischen) Person als Privatklägerschaft ist grundsätzlich kein materiell-strafrechtliches, sondern ein strafprozessuales Problem. Ob seitens der FIFA durch Gianni INFANTINO und/oder Marco VILLIGER an den Besprechungen mit Michael LAUBER vom 22. März 2016 und 22. April 2016 (Michael LAUBER und Olivier THORMANN) entsprechende Begehren vorgebracht wurden, muss zumindest für den 22. März 2016 (Thema Kennenlernen) aufgrund des Beweisergebnisses verneint werden, zumal Gianni INFANTINO damals mit dieser Thematik gar nicht vertraut war. Rechtsanwalt METZ sprach sich am 3. November 2016 gegen eine Zulassung der FIFA als Privatklägerschaft aus.¹¹⁰⁶ Die entsprechende Zulassung der FIFA verfügte Cédric REMUND, wie bereits erwähnt, schliesslich am 1. Mai 2017.¹¹⁰⁷ Diese

¹⁰⁹⁷ SV.15.1462 15.002-0014

¹⁰⁹⁸ SV.15.1462 15.002-0029

¹⁰⁹⁹ SV.15.1462 15.002-0031

¹¹⁰⁰ SV.15.1462 15.002-0041

¹¹⁰¹ Franz BECKENBAUER / Rechtsanwalt Michael MRAZ: Schreiben vom 14.10.2016: SV.15.1462 16.001-0011, Antwort vom 07.11.2016: SV 15.1462 16.001-0014; Wolfgang NIERBACH / Rechtsanwalt Dr. Bernhard ISENRING; Schreiben vom 14.10.2016: SV.15.1462 16.002-0014, Antwort vom 02.11.2016: SV 15.1462 16.001-0017; Theo ZWANZIGER / Rechtsanwalt Hans-Jörg METZ: Schreiben vom 14.10.2016: SV.15.1462 16.003-0005, Antwort vom 03.11.2016: SV 15.1462 16.003-0008; Horst SCHMIDT / Rechtsanwalt Dr. Nathan LANDSHUT: Schreiben vom 16.11.2016: SV.15.1462 16.004-0006, Antwort vom 27.01.2017: SV 15.1462 16.004-0026; Urs LINSI / Till GONTERSWEILER: Schreiben vom 16.11.2016 / 30.11.2016: SV.15.1462 16.005-0003, Antwort vom 08.12.2016: SV 15.1462 16.005-0007.

¹¹⁰² An die Rechtsvertreter des DFB im FRESHFIELDS-Verfahren: SV.15.1462 15.002-0006 ff.

¹¹⁰³ SV.15.1462 15.002-0043

¹¹⁰⁴ SV.15.1462 15.004-0009

¹¹⁰⁵ SV.15.1462 15.002-0083

¹¹⁰⁶ SV.15.1462 REC 15.002-0047

¹¹⁰⁷ SV.15.1462 REC 15.002-0083

Verfügung wurde - wie erwähnt - nicht angefochten¹¹⁰⁸, obwohl die (Nicht-)Zulassung als Partei oder anderer Verfahrensbeteiligter durchaus Gegenstand einer Beschwerde hätte sein können.¹¹⁰⁹ Es gibt zwar in gewisser Hinsicht eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Ersuchen der FIFA vom 25. April 2016 um Zulassung als Privatklägerschaft und dem Treffen vom 22. April 2016. Allerdings erfolgte die Zulassung erst über ein Jahr später im Mai 2017, was vom Zeitablauf, an sich beweismässig ausschliesst, dass eine Privatklägerschaft der FIFA bereits am 22. April 2016 «vereinbart» wurde. Auch sprechen die mehrfachen Abmahnungen der FIFA hinsichtlich der Zulassung als Privatklägerschaft dafür, dass sich Cédric REMUND nicht unter Druck setzen, sondern sich für den Zulassungsentscheid die erforderliche Zeit liess, zumal er auch allen Beschuldigten das rechtliche Gehör zu gewähren hatte.

22.8.3. Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB durch einen (krassen) Fehlentscheid hinsichtlich der Zulassung der FIFA als Privatklägerin wäre a priori nur in Form einer eigentlichen Rechtsbeugung denkbar. Blosser Ermessensmissbrauch stellt in der Regel noch keinen Amtsmissbrauch dar. Nicht jede unrichtige Rechtsanwendung und jeder Ermessensfehler sind also in den Schutzbereich der Bestimmung einzubeziehen.¹¹¹⁰ Grundsätzlich schreibt Art. 3 Abs. 2 StPO den Strafbehörden vor, dass sie den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten haben. Dieser Grundsatz ist allerdings von allen Verfahrensbeteiligten zu beachten, was sich aus Art. 5 Abs. 3 BV ergibt.¹¹¹¹ Es stellt sich durchaus die berechtigte Frage, ob es nicht gegen diesen Grundsatz verstösst, wenn eine Partei, die in einem Entscheid klare Mängel zu erkennen glaubt, dies nicht unverzüglich in einem Rechtsmittelverfahren vorbringt, sondern sich stillschweigend auf den Entscheid einlässt und erst viel später die zuständige Verfahrensleitung bezichtigt, eine amtsmissbräuchliche Verfügung erlassen und sich damit nicht nur prozessual falsch verhalten, sondern gar strafbar gemacht zu haben. Cédric REMUND

¹¹⁰⁸ Vgl. oben 22.8.1

¹¹⁰⁹ Bezüglich der Legitimation des Beschuldigten zur Beschwerde gegen die Zulassung der Privatklägerschaft ist auf die unterschiedlichen Auffassungen des Bundesstrafgerichts und der (herrschenden) Lehre hinzuweisen. Während das Bundesstrafgericht eine Legitimation des Beschuldigten mangels Beschwer (Art. 382 Abs. 1 StPO) nicht anerkennt (vgl. etwa BStGer vom 06.07.2023, BB.2023.37 E. 1.4.1; BStGer vom 21. 03 2023, BB.2022.132; BStGer vom 13.02.2023, BB.2022.221 E 2.2; BStGer vom 19.08.2020, BB.2020.43 E. 1.2) wird die Rechtsmittellegitimation des Beschuldigten von einem überwiegenden Teil der Lehre und der zweitinstanzlichen kantonalen Rechtsprechung bejaht (vgl. etwa Patrick GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 94; DERS. BSK/StPO, Art. 393 N 10; Andreas J. KELLER, ZHK/StPO, Art. 393 N 16; Bernhard STRÄULI, CR CPP, Art. 393 N 15; Viktor LIEBER, ZHK/StPO, Art. 118 N 2a und Art. 382 N 13c; Mischa DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde im kantonalen Strafverfahren, Diss. Zürich 2018, S. 112; Andrew GARBARKSI, Qualité de partie plaignante et criminalité économique: quelques questions d'actualité, ZStrR130/2012, S. 176; DERS. Le lésé et la partie plaignante en procédure pénale: état des lieux de la jurisprudence récente, SJ 2013 II S. 137 ff.; Obergericht Bern, Beschluss vom 31.10.2016, BK 16 352 E. 2; Obergericht Zürich, Verfügung vom 04.10.2017, ZR 116/2017 Nr. 72 E. II./3.3.; kritisch: Nicolas JEANDIN/Stéphanie FONTANET, CR CPP, Art. 118 N 20 und Goran MAZZUCHELLI/Mario POSTIZZI, BSK/StPO, Art. 118 N 12e. Auf diese Differenz ist an dieser Stelle allerdings nicht näher einzutreten, zumal der Beschuldigte Theo ZWANZIGER in der erwähnten Verfügung vom 1. Mai 2017 von Cédric REMUND auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen wurde, Theo ZWANZIGER davon aber keinen Gebrauch machte.

¹¹¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen in: Ziff. 13.2.2

¹¹¹¹ Vgl. Wolfgang WOHLERS, ZHK/StPO, Art. 3 N 6; Marc THOMMEN, BSK/StPO, Art. 3 N 43. ff.; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPR, N 91; SCHNELL/STEFFEN, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, Bern 2019, S. 15 f.; Michel HOTTELIER, CR CPP, Art. 3 N 19

hat in der Verfügung vom 1. Mai 2017 auf die Anfechtungsmöglichkeit bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hingewiesen¹¹¹², ohne dass Theo ZWANZIGER, der nun ca. drei Jahre später in diesem Zusammenhang amtsmissbräuchliches Verhalten geltend macht, sich damals bemüht hätte, den von ihm als falsch bezeichneten Entscheid auf dem Rechtsweg überprüfen und allenfalls korrigieren zu lassen, obwohl er sich noch im Vernehmlassungsverfahren in seiner Eingabe vom 3. November 2016 klar gegen eine Zulassung der FIFA als Privatklägerschaft ausgesprochen hatte.¹¹¹³ Unabhängig aber der gestellten und berechtigten Frage ist im vorliegenden Zusammenhang letztlich jedoch entscheidend, dass sich gar keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Zuerkennung der Parteistellung der Privatklägerschaft der FIFA ausmachen lassen und das geschilderte Vorgehen Cédric REMUNDS und dessen diesbezügliche Begründung bei der Zuerkennung dieser Privatklägerschaft, auch unter dem Aspekt der Plausibilität, durchaus korrekt erscheint. Erst recht bestehen nicht ansatzweise Anhaltspunkte für eine krass rechtswidrige amtsmissbräuchliche Zuerkennung der Privatklägerschaft im Sinne einer Rechtsbeugung. In diesem Lichte lässt sich denn ein strafrechtlich relevanter Bezug dieser hier in Frage stehenden Untersuchungshandlung Cédric REMUNDS zum Gesprächsgegenstand der Treffen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 offensichtlich nicht herstellen.

22.9. Die Strafanzeige von Theo ZWANZIGER vom 19. Mai 2020 führte schliesslich aus¹¹¹⁴, der «FRESHFIELDS-Bericht» erwähne, die bereits erwähnte ungeklärte Zahlung von CHF 10 Mio. aus dem Jahr 2002¹¹¹⁵ sei aus dem Vermögen von Franz BECKENBAUER erfolgt und letztlich an die Firma KEMCO in Qatar gelangt, einer Firma, an welcher Mohamed Bin HAMMAM beteiligt oder berechtigt war, welcher diesen Betrag letztlich privat vereinnahmt habe. Gegen diesen, welcher im Jahr 2002 Vizepräsident der FIFA mit Sitz in der Schweiz gewesen sei, seien Olivier THORMANN und Cédric REMUND strafrechtlich nicht vorgegangen, was einer Begünstigung gleichkomme.

22.9.1. Der Geldfluss und die dazu erhältlichen Begründungen wurden im «FRESHFIELDS-Bericht» und in der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft zum «Sommermärchen» vom 5. August 2019¹¹¹⁶ akribisch aufgearbeitet. Es ist nicht erforderlich, alle diese Details im Rahmen dieser Einstellungsverfügung nochmals ausführlich darzustellen. Wesentlich ist Folgendes:

- Zwischen dem 24. Mai 2002 und 2. Juli 2002, also klarerweise vor der Darlehensgewährung durch Robert LOUIS-DREYFUS, hatten Franz BECKENBAUER und sein persönlicher Berater Robert SCHWAN in vier Tranchen zu einem nicht zweifelsfrei feststellbaren Zweck insgesamt CHF 6 Mio. an die KEMCO Coating & Scaffolding Co, Qatar, überwiesen bzw. überweisen lassen (angegebener Verwendungszweck *Erwerb von TV und Marketing Rechten Asien Spiele 2006*, bzw. *Asian Games 2006*). Diese Überweisungen an die KEMCO hatten Franz BECKENBAUER und Robert SCHWAN vollumfänglich über ein gemeinsam bei der Raiffeisenbank Kitzbühel aufgenommenes, ungesichertes Darlehen in der Höhe von € 4'127'346 finanziert. Am 13. Juli 2002 verstarb Robert SCHWAN.

¹¹¹² SV.15.1462 15.002-0086

¹¹¹³ SV.15.1462 16.003-008

¹¹¹⁴ Vgl. oben Ziff. 5.2

¹¹¹⁵ Vgl. oben Ziff. 22.2 und 22.3

¹¹¹⁶ SV.15.1462 A-01.000-0010; vgl. auch den Bericht der Forensischen Finanzanalyse der Bundesanwaltschaft vom 18.06.2019, in: SV.15.1462 11.203-0112 ff.

- Zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor dem 12. August 2002 liess sich Franz BECKENBAUER in eigenem Namen und auf eigene Rechnung von Robert LOUIS-DREYFUS ein verzinsliches Darlehen in der Höhe von CHF 10 Mio. versprechen. Verabredet war, dass das Darlehen zuhänden des Advokatur- und Notariatsbüros GABRIEL & MÜLLER, 6060 Sarnen/OW, ausbezahlt werden sollte. Zu diesem Zweck eröffnete Robert LOUIS-DREYFUS im Rahmen seines Portfolios bei der schweizerischen Niederlassung der Bank BNP Paribas eine neue Geschäftsbeziehung, lautend auf «LOUIS-DREYFUS Robert F.B.» (gemeint Franz BECKENBAUER). Mit Zahlungsauftrag vom 12. August 2002 liess Robert LOUIS-DREYFUS in Erfüllung seines Darlehensversprechens gegenüber Franz BECKENBAUER zulasten der erwähnten BNPP-Geschäftsbeziehung CHF 10 Mio. auf ein Klientengelder-Abwicklungskonto der Kanzlei GABRIEL & MÜLLER bei der Obwaldner Kantonalbank überweisen. Im Gegenzug unterzeichnete Franz BECKENBAUER ein Schuldanererkennungsschreiben, wobei vereinbart war, dass er das Darlehen bis 31. März 2003 zugunsten der BNPP-Geschäftsbeziehung zurückzahlen sollte.
- Mit dem Darlehen von Robert LOUIS-DREYFUS (und vorgängig mit dem Kredit der Raiffeisenbank Kitzbühel) finanzierte Franz BECKENBAUER bzw. in dessen Auftrag die Kanzlei GABRIEL & MÜLLER verschiedene Zahlungen in der Gesamthöhe von CHF 10 Mio. zugunsten der KEMCO, die seit 1985 im Eigentum von Mohamed BIN HAMMAM war, welcher wiederum zwischen 1996 und 2011 Mitglied des FIFA-Exekutivkomitees war. Zudem sass Mohamed BIN HAMMAM mindestens in den Jahren 2001 und 2002 zusätzlich in der FIFA-Finanzkommission.
- Die erwähnte Darlehensschuld gegenüber der Raiffeisenbank Kitzbühel wurde in der Folge weitgehend getilgt, indem die Kanzlei GABRIEL & MÜLLER am 3. September 2002 auftrags von Franz BECKENBAUER CHF 5'983'404 (oder € 4'047'356.-) der am 20. August 2002 von Robert LOUIS-DREYFUS empfangenen CHF 10 Mio. an die Raiffeisenbank Kitzbühel und damit zugunsten des zu diesem Zeitpunkt alleinigen Inhabers und wirtschaftlich Berechtigten Franz BECKENBAUER weiterleitete.
- Die verbleibenden CHF 4 Mio. der am 20. August 2002 von Robert LOUIS-DREYFUS überwiesenen CHF 10 Mio. liess die Kanzlei GABRIEL & MÜLLER im Auftrag von Franz BECKENBAUER am 5. September 2002 an die KEMCO weiterleiten (*Verwendung: «Schlusszahlung in Zusammenhang mit den Verwertungsrechten für die Asian Games 2006»*).

22.9.2. Über die Gründe, weshalb es vom 05.06.2002 bis 05.09.2002 zu Zahlungen der Kanzlei GABRIEL & MÜLLER von insgesamt CHF 10 Mio. an die Firma KEMCO bzw. dem daran wirtschaftlich beteiligten oder berechtigten Mohamed BIN HAMMAM kam, hat der Bericht der FFA¹¹¹⁷ insgesamt fünf Hypothesen beschrieben, die sich allerdings nicht weiter klären liessen:

- *Zusammenhang mit dem FIFA-Zuschuss CHF 250 Mio. an das WM-OK:* Es erscheint möglich, dass die CHF 10 Mio. an die Firma KEMCO bzw. an Mohamed BIN HAMMAM flossen, um einem vom WM-OK 2006 angestrebten Erhalt eines FIFA-Zuschusses von CHF Mio. 250 zur Finanzierung der WM 2006 zu fördern. Es konnte nicht ausreichend geklärt werden, ob der Betrag der Beeinflussung von Mohamed BIN HAMMAM und möglichen weiteren FIFA-Funktionären diene, um den WM-Zuschuss erhältlich zu machen.
- *Zusammenhang mit TV-/Marketingrechten an den Asienspielen 2006:* Diese Legenderung ergibt sich aus den Zahlungsanweisungen der Kanzlei GABRIEL & MÜLLER. Die Asienspiele fanden vom 01.12.2006 – 15.12.2006 im katarischen Doha statt, sie gelten ausserhalb Asiens aber weitestgehend als unbekannt. Es ist deshalb unklar, weshalb

¹¹¹⁷ Bericht der Forensischen Finanzanalyse der Bundesanwaltschaft vom 18.06.2019, in: SV.15.1462 11.203-0112 ff.

Franz BECKENBAUER und/oder Robert SCHWAN derartige Rechte hätten erwerben sollen. In verschiedenen Verlautbarungen wusste Franz BECKENBAUER jedenfalls nichts von einem solchen Verwendungszweck.

- *Zusammenhang mit der Wahl von Deutschland zum Gastgeber der WM 2006:* Die Vergabe erfolgte am 06.07.2000 durch das FIFA-Exekutivkomitee im dritten Wahlgang. Mohamed BIN HAMMAM war Mitglied des Wahlgremiums. Es wird als Hypothese in den Raum gestellt, der Betrag sei zur Beeinflussung des damaligen Stimmverhaltens von BIN HAMMAM und/oder weiteren, ihm innerhalb des FIFA-Exekutivkomitees nahestehenden Personen bezahlt worden (Stimmenkauf).
- *Zusammenhang mit der ersten Wiederwahl von Joseph S. BLATTER zum FIFA-Präsidenten:* Blatter wurde am 28.05.2002 anlässlich des 53. FIFA-Kongresses wiedergewählt, also nur acht Tage vor der Teilzahlung der Kanzlei GABRIEL & MÜLLER vom 05.06.2002 über CHF 1.95 Mio. an KEMCO. Anlässlich des erwähnten Kongresses war Mohamed BIN HAMMAM Repräsentant des stimmberechtigten katarischen Verbandes und soll als Wahlhelfer von Joseph S. BLATTER eine Rolle gespielt haben. Alle in diesem Zusammenhang befragten Personen haben diesen Zusammenhang als eher bis sehr unwahrscheinlich qualifiziert.
- *Zusammenhang mit einer möglichen Weiterleitung an Scheich Saleh KAMEL:* Diese Hypothese wurde einzig von Guido TOGNONI vorgebracht. Scheich Saleh KAMEL habe sich um den Erhalt der durch die FIFA veräusserten TV-Rechte beworben und dafür eine Anzahlung von 20 Mio. geleistet. Obgleich die TV-Rechte nicht an den Scheich gingen, habe er seine Anzahlung nicht zurückverlangt, damit die FIFA anlässlich des erwähnten 53. Kongresses eine bessere Bilanz habe präsentieren können. Die CHF 10 Mio. könnten durch Mohamed Bin HAMMAM an den Scheich weitergeleitet worden sein, um diesen für sein Engagement zu entschädigen.

22.9.3. Die Verumständungen hinsichtlich der Rückzahlung dieses Darlehens über CHF 10 Mio. an Robert LOUIS-DREYFUS waren schliesslich Gegenstand des Ermittlungsverfahrens SV.15.1462 «Sommermärchen», das mit Anklage vom 5. August 2019 abgeschlossen wurde, wobei – wie bereits erwähnt – noch bevor die Hauptverhandlung vor dem Bundesstrafgericht stattfinden konnte, die Verjährung eintrat.¹¹¹⁸

22.9.4. Entgegen der Darstellung in der Strafanzeige von Rechtsanwalt Hans-Jörg METZ vom 19. Mai 2020¹¹¹⁹ erfuhren Olivier THORMANN und Cédric REMUND nicht erst (spätestens) aus der Einvernahme des Markus KATTNER vom 29. April 2016 davon, dass das von Franz BECKENBAUER bei Robert LOUIS-DREYFUS aufgenommene Darlehen von CHF 10 Mio. an die Firma KEMCO bzw. an Mohamed BIN HAMMAM geflossen war, sondern dies war bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens («Sommermärchen») am 6. November 2015 bekannt¹¹²⁰ und wurde auch als Thema im FRESHFIELDS-Bericht vom 4. März 2016 abgehandelt.

22.9.5. Der Strafanzeiger Theo ZWANZIGER vertritt nun die Auffassung, dieses von Franz BECKENBAUER bei Robert LOUIS-DREYFUS aufgenommene Darlehen hätte letztlich der FIFA und nicht Mohamed BIN HAMMAM zugestanden. Als Vizepräsident der FIFA sei Mohamed BIN HAMMAM eine Vermögensbetreuungspflicht zugekommen. Indem er diesen Betrag selbst vereinnahmt habe, habe zumindest ein Verdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung bestanden, so dass Olivier THORMANN bzw. Cédric REMUND gegen Mohamed BIN HAMMAM diesbezüglich

¹¹¹⁸ Vgl. oben Ziff. 22.1

¹¹¹⁹ HD act. 1/4/1, S. 2

¹¹²⁰ Vgl. oben Ziff. 22.2

ein Verfahren hätten einleiten bzw. eröffnen müssen. Das Unterlassen dieser Handlung müsse als Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB qualifiziert werden.

22.9.6. Die These des Anzeigeerstatters Theo ZWANZIGER ist aufgrund des vorliegenden Aktenstandes nicht haltbar und aufgrund der oben angeführten konkreten Abwicklungen bezüglich der Verwendung dieser CHF 10 Mio. auch beweismässig nicht erstellt. Dass der FIFA für den zu gewährenden Zuschuss von CHF 250 Mio. an das OK WM-2006 eine Zahlung von 10 Mio. (quasi im Sinne eines Kick-back) zugestanden hätte, ist nicht nachvollziehbar, und dass die FIFA für die Gewährung des Zuschusses selbst (eine «Sicherheit» von) CHF 10 Mio. verlangt, macht keinen Sinn, sie hätte diesfalls den Beitrag einfach auf CHF Mio. 240 kürzen können. Das inkriminierte Darlehen stammte denn auch nicht aus Mitteln der FIFA, es wurde von Franz BECKENBAUER / Robert SCHWAN als Privatpersonen aufgenommen, wobei der finale Verwendungszweck, wie oben dargestellt, unklar und nebulös blieb. Jedenfalls ist in keinerlei Hinsicht ersichtlich, dass Mohamed BIN HAMMAM in diesem Zusammenhang eine ihm als FIFA-Funktionär obliegende Vermögensbetreuungspflicht verletzt haben könnte. Da kein derartiger Anfangsverdacht bestand, war unter diesem Aspekt in der Konsequenz auch kein Verfahren gegen Mohamed BIN HAMMAM betreffend ungetreuer Geschäftsbesorgung zu eröffnen. Sollte zudem in den Jahren 2002 – 2006 dieser Betrag (teilweise) zum Stimmenkauf (durch BIN HAMMAM) verwendet worden sein – zumindest nach einer der oben geschilderten Verwendungs-Hypothesen –, so ist dazu zu bemerken, dass der Tatbestand der Privatbestechung im schweizerischen Strafrecht nach Art. 322^{octies} StGB als Officialdelikt erst am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist und zufolge des Rückwirkungsverbotes neuen Rechts (Art. 2 Abs. 1 StGB)¹¹²¹ nicht zu prüfen war.

22.9.7. Aus den Akten ergibt sich schliesslich, dass weder Franz BECKENBAUER noch Fedor RADMANN in der Lage oder willens waren, hinsichtlich der Finanztransaktionen aus dem Jahr 2002 zur Firma KEMCO, die zum Einflussbereich von Mohamed BIN HAMMAM gehörte, Angaben zu machen, die hinsichtlich Grund und Zweck dieser Zahlung von CHF 10 Mio. zu einer brauchbaren Erkenntnis geführt hätten.¹¹²² Der FRESHFIELDS-Bericht vom 4. März 2016 erwähnt, man habe Mohamed BIN HAMMAM «kontaktiert» und von diesem am 3. März 2016 eine Information erhalten, in welcher er verneinte, im Jahr 2002 einen Betrag von CHF 10 Mio. erhalten zu haben. Weitere Auskünfte habe Mohamed BIN HAMMAM nicht erteilt.¹¹²³ Auch die Bundesanwaltschaft blieb in diesem Bereich nicht untätig und verlangte auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe bereits am 29. September 2016 Auskünfte über die Firma KEMCO, die Edition von Bankunterlagen und eine Einvernahme von Mohamed BIN HAMMAM.¹¹²⁴ Nachdem eine Beantwortung bzw. Erledigung dieses Ersuchens durch die katarischen Justizbehörden ausgeblieben war, wurden diese am 3. März. 2017¹¹²⁵, am 25. September 2017¹¹²⁶,

¹¹²¹ Vgl z.B. Andreas DONATSCH, in: OFK-Kommentar StGB, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 2 N 2

¹¹²² Franz BECKENBAUER: EV FRESHFIELDS vom 26.10.2015 in: SV.15.1462 13.001-0003, EV der Bundesanwaltschaft vom 23.03.2017 in: SV.15.1462 13.001-0123, EV STA Frankfurt am Main vom 03.08.2017 in: SV.15.1462 B18.102.004-0428; Fedor RADMANN; rechtshilfweise Einvernahme vom 28.04.2016 durch die Bundesanwaltschaft, in: RH15.0206 07.102-0005, EV durch die Bundesanwaltschaft als Auskunftsperson vom 23.03.2017, SV.15.1462 12.003-0249.

¹¹²³ FRESHFIELDS-Bericht in: SV.15.1462 B07 202.004 Ziff. 53 ff.

¹¹²⁴ SV.15.1462 18.103-0003

¹¹²⁵ SV.15.1462 18.103-0030

¹¹²⁶ SV.15.1462 18.103-0038

am 12. Februar 2018¹¹²⁷, am 19. März 2019¹¹²⁸ und am 24. Juni 2019¹¹²⁹ mehrfach ohne Erfolg abgemahnt.

22.9.8. Dass Mohamed BIN HAMMAM bzw. ein gegen ihn zu führendes Verfahren oder eben eine gegen ihn nicht zu führende Ermittlung anlässlich der Treffen vom 22. März 2016 / 22. April 2016 Thema war, ist aufgrund obiger Ausführungen zum ermittelten Gesprächsinhalt und der ausgeführten Überlegungen zur Abwicklung des Darlehens über CHF 10 Mio. eher unwahrscheinlich und auch nicht zu erstellen, weil sich nach dem ermittelten Ergebnis ein hinreichender Verdacht einer durch Mohamed BIN HAMMAM begangenen Straftat nicht erstellen liess, so dass durch die Nichteröffnung eines Verfahrens weder eine Begünstigung verbunden war, noch auch zu einer solchen angestiftet werden konnte. Ein untauglicher Anstiftungsversuch fällt zudem ausser Betracht, da ein solcher nur bei der Anstiftung zu einem Verbrechen strafbar wäre, die Begünstigung jedoch einen Vergehenstatbestand darstellt (Art. 10 Abs. 3 StGB). Schliesslich erfolgte die Wahl Qatars als Ausrichter der Fussball-WM 2022 bereits am 2. Dezember 2010, und die hier in Frage stehenden Zahlung erfolgte bereits ca. fünf Jahre zuvor. Zudem war Mohamed BIN HAMMAM war am 17. Dezember 2012 von der FIFA lebenslang gesperrt worden, so dass auf ihn, entgegen der Argumentation des Anzeigerstatters Theo ZWANZIGER, ohnehin keinerlei Rücksicht zu nehmen gewesen wäre.

22.10. Zwischenfazit

Insgesamt haben die Abklärungen und Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der beiden Treffen/Gespräche vom 22. März 2016 und 22. April 2016, nämlich zunächst einmal die diesbezüglich durchgeführten einlässlichen Einvernahmen, aber insbesondere auch die kritische Durchsicht der Untersuchungsakten der damals pendenten relevanten Verfahren aus dem Komplex «Weltfussball», mit dem Fokus auf Verfahrenshandlungen, die sich als auffällig, ungewöhnlich, unerklärlich, fehlerhaft oder gar unrechtmässig gezeigt hätten, die ferner als Beleg dafür hätten dienen können, dass direkt oder indirekt, sublim oder transparent sich aus den beiden erwähnten Treffen/Gesprächen Konsequenzen, Berührungspunkte oder Hinweise ergeben hätten¹¹³⁰, klar keine nur schon anklagegenügenden Beweise bezüglich der hier interessierenden Tatbestände der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB, des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art 312 StGB und der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB bzw. der Anstiftung hierzu ergeben.

23. Treffen vom 16. Juni 2017

23.1. Teilnehmer / Ablauf

Teilnehmer: Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD, allenfalls fünfte unbekannte Person; *Ort:* Hotel Schweizerhof, Bahnhofplatz 11, Bern; Meeting-Room III. Auf die Vorgeschichte des Treffens vom 16. Juni 2017, die diesbezüglichen Abklärungen und Einvernahmen des a.o. Staatsanwalts des Kantons Wallis, Damian GRAF, in dem bereits

¹¹²⁷ SV.15.1462 18.103-0045

¹¹²⁸ SV.15.1462 18.103-0054

¹¹²⁹ SV.15.1462 18.103-0063

¹¹³⁰ HD act. 5/1/24

mehrfach erwähnten Strafverfahren gegen Rinaldo ARNOLD¹¹³¹ sowie auch diejenigen der AB-BA in dem gegen Michael LAUBER¹¹³² geführten Disziplinarverfahren ist im Rahmen der Ausführungen zum Tatverdacht schon ausführlich eingegangen worden.¹¹³³ Darauf kann an dieser Stelle zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden. Zudem kann bezüglich des äusseren Ablaufs, den E-Mail-Verkehr zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO vom 16. Mai 2017 und die Terminanfrage und -bestätigung von [REDACTED] im Hotel Schweizerhof vom 19. Mai 2017 auf die entsprechenden Abklärungen der Kantonspolizei St. Gallen verwiesen werden.¹¹³⁴ Am 16. Juni 2017, 08:53 Uhr meldete sich Gianni INFANTINO per SMS bei Rinaldo ARNOLD: «*Wir stehen in Düringen still. Ca. 10-15 Mins Verspätung...Bis gleich*», was Rinaldo ARNOLD umgehend (16.06.2017, 09:02 Uhr) an André MARTY weitermeldete.¹¹³⁵ Der Letztere wiederum quittierte diese Verspätungsmeldung umgehend: «*Sali, kein Problem. Im 1. Stock, Meeting Room III*».¹¹³⁶

23.2. Aussagen der Sitzungsteilnehmer im bundesanwaltschaftlichen Verfahren

23.2.1. In der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 verwies *Michael LAUBER* vorab auf seine bisherigen Stellungnahmen zum Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 und gab an, als er sich damals zu den Treffen vom März/April 2016 geäussert habe, sei ihm dieses Meeting vom 16. Juni 2017 in keiner Art und Weise präsent gewesen. Dass [REDACTED] am 19. Mai 2017 an ihn, Olivier THORMANN und André MARTY eine Terminanfrage bezüglich einer Sitzung mit Gianni INFANTINO, angesetzt auf den 16. Juni 2017, gestellt habe, stehe fest, nichtsdestotrotz habe er an diese Sitzung keine Erinnerung. Es würde ohnehin keinen Sinn machen, ein Treffen zu verschweigen, wenn es denn stattgefunden habe. Er gehe davon aus, dass es wohl stets um die gleiche Thematik, nämlich Kooperation und Umsetzung der Kooperation gegangen sei. Zur vermuteten Anwesenheit einer fünften Person könne er nichts sagen, er bestreite nicht, dass die Sitzung stattgefunden habe, er habe einfach keine Erinnerung daran. Auf den Vorhalt, es sei auffällig und wecke Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Teilnehmer, dass keiner dieser Teilnehmer sich an dieses Treffen erinnern wolle, führte Michael Lauber aus, er habe nie irgendwelche gesetzeswidrigen Absprachen getroffen und in diesem Zusammenhang auch nie etwas vertuschen wollen. Alle in diesem Zusammenhang geäusserten Mutmassungen und Verdächtigungen qualifizierte er als falsch und unwahr. Dass sich die anderen Teilnehmer auch nicht erinnern könnten, könne man ihm nicht zum Vorwurf machen. Diesbezügliche Absprachen habe es jedenfalls nie gegeben.¹¹³⁷

23.2.2. Angesprochen auf den E-Mail-Austausch von Rinaldo ARNOLD mit Gianni INFANTINO vom 16. Mai 2017 führte *André MARTY* in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Mai 2022 aus, er gehe davon aus, dass er versucht habe, Daten für eine Besprechung mit Michael LAUBER zu finden. Über die Sitzung habe es vorher zwischen ihm und Michael LAUBER wahrscheinlich einen Austausch gegeben, an den konkreten Inhalt erinnere er sich aber nicht

¹¹³¹ Vgl. oben Ziff. 3

¹¹³² Vgl. oben Ziff. 4

¹¹³³ Vgl. oben Ziff. 13.3.1.1. – 13.3.1.3. sowie 13.3.2.4.

¹¹³⁴ HD act. 5/9/1 S. 27 und beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 8.2 0042 und 8.2 0046/47; vgl. hierzu auch oben Ziff. 13.3.1.2.

¹¹³⁵ «*Hallo André. Giannis Zug hat Verspätung. Wir werden ein paar Minuten später da sein. Bis gleich. Gruss.*»

¹¹³⁶ HD act. 5/9/1, S. 28 f.

¹¹³⁷ HD act. 6/1/8, S. 31 ff.

mehr. An die Sitzung selbst und deren Inhalt erinnere er sich nicht mehr, bestreite aber nicht, dass dieses Meeting stattgefunden habe. Er könne lediglich sagen, dass an den Treffen, an welchen er teilgenommen habe, keine verfahrensinhaltlichen Themen besprochen worden seien. Auf die Frage, ob der Confed-Cup in Russland, dessen Eröffnungsfeier am Folgetag, d.h. am 17. Juni 2017 mit Reden von Gianni INFANTINO und Wladimir PUTIN in St. Petersburg stattfand, Thema gewesen sei, gab André MARTY an, (auch) daran keine Erinnerung mehr zu haben. Bezüglich der Teilnahme einer fünften Person führte André MARTY aus, er erinnere sich nur an Begegnungen mit Gianni INFANTINO, an denen neben Letzterem Michael LAUBER, Rinaldo ARNOLD und er selbst teilgenommen hätten. Den Vorwurf der Kollektiv-Amnesie bestritt André MARTY vehement, es habe auch nie eine Absprache gegeben.¹¹³⁸

23.2.3. *Gianni INFANTINO* gab in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Mai 2022 zu Protokoll, er würde sich liebend gerne an diese Sitzung erinnern, dies sei ihm aber bis zum heutigen Tage nicht möglich gewesen. Aufgrund des aktenkundigen E-Mail-Verkehrs, der von der FIFA editiert worden sei, habe sich Rinaldo ARNOLD ca. einen Monat vor diesem Treffen bei ihm gemeldet. Weshalb es zu dieser Sitzung vom 16. Juni 2017 gekommen sei, wisse er aber nicht mehr. Aufgrund seiner elektronischen Agenda habe er abklären können, dass er am 15. Juni 2017 von China zurück nach Genf geflogen sei, in der Folge in [REDACTED] zuhause übernachtet habe und am Folgetag nach Bern gereist sei. Der Termin sei in seiner Agenda nicht eingetragen gewesen, auch Mattias GRAFSTRÖM, den er unmittelbar nach der Einvernahme vom 21. März 2019 durch Damian GRAF in Stans/NW kontaktiert habe, habe von diesem Termin nichts mehr gewusst. Am 16. Juni 2017 sei er dann entweder von Genf oder Zürich nach St. Petersburg [zur Eröffnungsfeier des Confed-Cups vom 17. Juni 2017] geflogen. Am 16. Juni 2017 sei er mit dem Zug nach Bern gereist und habe sich wegen einer kleinen Verspätung entschuldigen müssen. Er sei (im vorliegenden Zusammenhang) zweimal im Hotel Schweizerhof in Bern an einer Sitzung gewesen, wobei die zweite Sitzung diejenige vom 16. Juni 2017 gewesen sein müsse. Er erinnere sich noch daran, dass ihm damals eine Veränderung an der Frisur von Michael LAUBER aufgefallen sei. Zu seiner fehlenden Erinnerung hinsichtlich dieses Treffens vom 16. Juni 2017 könne er festhalten, dass er Wladimir PUTIN sicherlich im Minimum zehnmal getroffen und auch mit Donald TRUMP 6-7-mal zusammengekommen sei, ohne dass er sich (ebenfalls) an jedes einzelne dieser Treffen noch zu erinnern vermöge. An den Inhalt der Sitzung vom 16. Juni 2017 erinnere er sich nicht mehr, mit Sicherheit sei aber nichts Illegales oder Bösesartiges Gesprächsgegenstand gewesen. Zur vermuteten Anwesenheit einer fünften Person vermochte Gianni INFANTINO keine Angaben zu machen. Weiter verwies Gianni INFANTINO auf eine Signal-Korrespondenz zwischen ihm und Mattias GRAFSTRÖM, welche er am Tag der Einvernahme zu den Akten gab, aus welcher sich ergebe, dass die dort angesprochene Sitzung eindeutig diejenige vom 16. Juni 2017 betreffe. Die diesbezüglichen Abklärungen und polizeilichen Überprüfungen sind oben bereits ausführlich dargestellt worden.¹¹³⁹ Irgendeine Absprache zwischen den Sitzungsteilnehmern habe nicht stattgefunden, dafür könne er seine Hand ins Feuer legen.¹¹⁴⁰

23.2.4. *Rinaldo ARNOLD* schliesslich sagte in der bundesanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10. März 2022 in Brig/VS aus, er vermöge sich an das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 in Bern nicht mehr zu erinnern, schliesse «heute» aber nicht mehr aus, dass dieses Treffen

¹¹³⁸ HD act. 6/2/22, S. 27 ff.

¹¹³⁹ Vgl. oben Ziff. 16.1.4.1. – 16.1.4.3.

¹¹⁴⁰ HD act. 6/3/5, S. 31 ff.

stattgefunden habe, was sich auch aus den sichergestellten und ihm vorgehaltenen E-Mails ergebe. Er könne einzig dazu sagen, dass es nie um Verfahrensfragen gegangen sei, und schon aus diesem Grunde wüsste er nicht, weshalb er dieses Treffen verheimlichen sollte, wenn er daran teilgenommen habe. An die auf den 16. Juni 2017 durch das Bezirksgericht Brig/VS terminierte Hauptverhandlung vermöge er sich zu erinnern, nachdem er zwischenzeitlich entsprechend nachgeforscht habe: Er habe sich von der Teilnahme an dieser Hauptverhandlung dispensieren lassen, was wohl im Zusammenhang mit dem Treffen zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO erfolgt sei. Auf den Vorhalt, es sei zu vermuten, dass es am Gespräch/Treffen vom 16. Juni 2017 um etwas Wichtiges gegangen sei, wenn er sich für ein privates Treffen von einer gerichtlichen Hauptverhandlung habe dispensieren lassen, führte Rinaldo ARNOLD aus, diese Vermutung sei nachvollziehbar, er könne aber nur wiederholen, dass er nie an einem Treffen teilgenommen habe, bei welchem es um Verfahrensfragen gegangen sei, und er habe bis heute keine Kenntnisse über die FIFA-Verfahren mit Ausnahme dessen, was darüber in den Medien verbreitet worden sei. Sollte das Treffen vom 16. Juni 2017 tatsächlich stattgefunden haben, hätten seines Erachtens daran wohl dieselben Personen teilgenommen, die sich bereits im März 2016 getroffen hätten, mit Sicherheit könne er nur sagen, dass er nie an einem Treffen teilgenommen habe, an welchem Olivier THORMANN und/oder Marco VILLIGER anwesend gewesen seien. Zur Vermutung, es könnte eine fünfte Person anwesend gewesen sein, könne er nichts sagen, ausser dass einer der Anwesenden allenfalls zwei Snacks gegessen haben könnte. Er könne nachvollziehen, dass es um dieses Treffen vom 16. Juni 2017 Spekulationen gegeben habe, er selbst sei aber nie dabei gewesen, wenn es um Verfahrensfragen im FIFA-Komplex gegangen sei.¹¹⁴¹

23.2.5. In der *Konfrontationseinvernahme* vom 10. Januar 2023 hielten alle Beteiligten an ihren bisherigen Äusserungen zum Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 fest.¹¹⁴²

23.3. Die fünfte Person

23.3.1. Der Umstand, dass in der Quittung des Hotels Schweizerhof fünf Snacks aufgeführt waren¹¹⁴³, während nach dem vorläufigen Ermittlungsstand von vier Teilnehmern auszugehen war, führte zu vielerlei Mutmassungen und Spekulationen bezüglich der (verschwiegenen) Anwesenheit einer möglichen fünften Person am Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017. Über die diesbezüglichen Abklärungen von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER ist bereits berichtet worden.¹¹⁴⁴

23.3.2. Auf entsprechendes Ersuchen vom 13./20. Mai 2022¹¹⁴⁵ hin, liess das Hotel Schweizerhof am 8. Juni 2022 a.o. Bundesanwalt Ulrich WEDER das Formular «Veranstaltungsablauf» betreffend den 16. Juni 2017 zukommen.¹¹⁴⁶ Aus diesem ergibt sich, dass [REDACTED] für die Bundesanwaltschaft für den 16. Juni 2017, 09:00 – 11:30 Uhr den Meeting Room III hatte reservieren lassen, und zwar mit einem runden Tisch für 5 Teilnehmer¹¹⁴⁷ zum Preis von CHF

¹¹⁴¹ HD act. 6/4/8, S. 21 ff.

¹¹⁴² HD act. 6/9/8, S. 41 ff. Fragen 148 ff.

¹¹⁴³ HD act. 5/3/2 und HD act. 5/9/1, S. 33

¹¹⁴⁴ Vgl. oben Ziff. 16.2.2.

¹¹⁴⁵ HD act. 5/3/7 und 5/3/9

¹¹⁴⁶ HD act. 5/3/14

¹¹⁴⁷ Hier ergibt sich eine Diskrepanz zum Mailverkehr zwischen [REDACTED] (Bundesanwaltschaft) und [REDACTED] (Hotel Schweizerhof) vom 19. Mai 2017, wo seitens des Schweizerhof festgehalten

500.-. Als Teilnehmerzahl wurde dann allerdings «4-5 Pax»¹¹⁴⁸ erwähnt, eine Beschriftung wurde nicht gewünscht, als Ansprechperson wurde André MARTY erwähnt und schliesslich festgehalten «keine TN Liste, vertraulich». Sodann sollten für fünf Personen «Croissant: Butter, Vollkorn, Laugen» und Getränke bereitgestellt werden.

23.3.3. Zusätzlich wurden zur Vertiefung des bisherigen Beweisergebnisses die folgenden damaligen Mitarbeitenden des Hotels Schweizerhof am 22. August 2022 in Bern als Zeuge bzw. Zeuginnen im Sinne von Art. 177 StPO bundesanwaltschaftlich einvernommen: [REDACTED], vom Mai 2016 – Januar 2018 im ersten Stockwerk des Hotels Schweizerhof zuständig für die ganze Bankett-, Meeting- und Seminarorganisation¹¹⁴⁹; [REDACTED], vom April 2014 – Mai 2018 (Junior) Event Managerin des Hotels¹¹⁵⁰; [REDACTED], vom November/Dezember 2016 bis ca. Ende Juli 2017 Praktikantin im Hotel Schweizerhof.¹¹⁵¹

23.3.4. [REDACTED] führte in der erwähnten Zeugeneinvernahme aus, Gianni INFANTINO sei ihm damals bekannt gewesen, und er habe auch gewusst, dass dieser Präsident der FIFA gewesen sei. Gianni INFANTINO sei seines Wissens mindestens einmal Gast im Hotel Schweizerhof gewesen, und zwar im 1. Stock. Er – [REDACTED] - erinnere sich daran, weil Gianni INFANTINO doch von einer gewissen Prominenz gewesen sei. An das Datum dieses Ereignisses erinnere er sich aber nicht mehr. Weitere Personen seien ihm damals aus dem eingangs der Einvernahme erwähnten Personenkreis nicht bekannt gewesen. Aufgrund von Überlegungen, welche er mit Blick auf die vorliegende Einvernahme gemacht habe, glaube er, dass ein weiterer Beteiligter an diesem Meeting, ein älterer Herr mit grauen Haaren und schlanker Statur, der damalige Bundesanwalt Michael LAUBER hätte sein können. Jedenfalls war der 16. Juni 2017 ein Datum, an welchem er – [REDACTED] - im Schweizerhof tätig gewesen sei. Er erinnere sich, dass er an diesem Meeting einmal im entsprechenden Raum gewesen sei, um den Teilnehmern des Meetings Getränke und Verpflegung zu servieren. Mit der vorgängigen Organisation dieses Meetings habe er nichts zu tun gehabt. Dies sei von [REDACTED] und zwei anderen Mitarbeitenden erledigt worden. An das hier in Frage stehende Meeting erinnere er sich alleine wegen der Anwesenheit des ihm bekannten Gianni INFANTINO. Sein Aufenthalt im Meeting-Raum sei ausgesprochen kurz gewesen. An den bei der Einvernahme vom 22. August 2022 ebenfalls anwesenden Rinaldo ARNOLD vermochte sich der Zeuge nicht zu erinnern. Wer die Gäste begrüsst und verabschiedet hatte, wusste [REDACTED] nicht mehr. Weiter gab der Zeuge zu Protokoll, er gehe davon aus - weil es nicht üblich sei, dass die Anzahl der Gäste durch den Servicemitarbeiter noch abgezählt werde -, dass er die Anzahl Gäste aufgrund der Bestellungsunterlagen mit «5» in die Kasse eingegeben habe. Er sei aufgrund seiner Erfahrung auch sicher, dass damals fünf Snacks in diesen Raum geliefert worden seien, er könne allerdings daraus nicht den Schluss ziehen, dass auch fünf

wird: «Wir haben Ihnen für den 16. Juni 2017 unseren Meeting Room III für 4 Personen von 09.00 – 11.30 reserviert.» Die definitive Teilnehmerzahl könne bis drei Tage vor dem Anlass bekannt gegeben werden (HD act. 5/9/1 S. 27). Die Teilnehmerzahl von vier Personen entspricht auch der von [REDACTED] (Bundesanwaltschaft) und der Zeugin [REDACTED] (Schweizerhof) unterzeichneten Offerte vom 19. Mai 2017, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/17: Beilage 5 zur Einvernahme von [REDACTED] durch die AB-BA vom 12. November 2017.

¹¹⁴⁸ PAX, «Persons approximately», stellt eine u.a. in der Gastronomie/Hotellerie gebräuchliche Abkürzung dar, welche zum Ausdruck bringt, wie viele Gäste/Besucher zu erwarten sind.

¹¹⁴⁹ HD act. 7/10/4, insbesondere S. 3

¹¹⁵⁰ HD act. 7/11/3, insbesondere S. 3

¹¹⁵¹ HD act. 7/12/3, insbesondere S. 3

Personen in diesem Raum anwesend gewesen seien. Hätte er nicht fünf Snacks in den Raum gebracht, hätte er sicherlich auch nicht fünf in Rechnung gestellt. Diesfalls hätte er vielmehr die tatsächliche Anzahl Teilnehmer - mehr als 5 oder auch weniger als 5 - in die Kasse eingetippt. Die Schlussfolgerung, dass das Bereitstellen von Verpflegung für fünf Personen auch bedeute, dass diese Anzahl auch tatsächlich anwesend gewesen sei, lasse sich im konkreten Fall und überhaupt auch bei anderen Anlässen so nicht ziehen. Es sei vielmehr durchaus möglich, dass entweder aufgrund der tatsächlich festgestellten Anzahl Personen oder aufgrund der Bestellung und der Organisation des Meetings eine Anzahl als Gäste aufgeführt wird, welche mit der tatsächlichen Anzahl der anwesenden Gäste nicht identisch sei. Es sei in der Praxis nicht einmal so selten, dass solche Diskrepanzen bestehen würden. Offensichtlich sei der fragliche Raum für ein Meeting von 4-5 Personen gemietet worden, und er habe dann die Verpflegung für 5 Personen in den gemieteten Raum gebracht. Die genaue Anzahl für die Rechnungsstellung sei davon abhängig, was im Vorfeld des Meetings mit dem Mieter vereinbart worden sei. Es sei nun aber keineswegs so - und das wisse er aus eigener Erfahrung -, dass man bei Bestellungen mit einer nicht genau definierten Anzahl Personen jedes Mal eine Rückfrage vorgenommen habe, wie viele Personen dann tatsächlich auch teilnehmen würden. In solchen Fällen sei man einfach von der höheren Zahl gemeldeter Personen als Gäste ausgegangen und man hätte auch eine entsprechende Anzahl z.B. von Snacks geliefert, womit man auch habe verhindern können, dass quasi im Nachgang nochmals für eine Person eine Verpflegung in den Raum hätte gebracht werden müssen. In solchen Fällen habe man dann natürlich die Rechnung, was Getränke und Verpflegung betraf, für die höhere Anzahl Gäste auch in Rechnung gestellt. Vor diesem Hintergrund sei durchaus möglich, dass – entgegen dem Formular «Veranstaltungsablauf» statt der dort erwähnten fünf Personen – lediglich vier Personen an diesem Meeting teilgenommen hätten. An die konkrete Anzahl der Teilnehmer erinnere er sich aber nicht mehr.¹¹⁵²

23.3.5. [REDACTED] hatte an das konkrete Meeting vom 16. Juni 2017 und dessen Teilnehmer keine Erinnerung. Auf Vorhalt des Formulars «Veranstaltungsablauf» gab die Zeugin zu Protokoll, aufgrund dieses Formulars gehe sie davon aus, dass die Bundesanwaltschaft als Mieterin einen Raum für 4-5 Personen gemietet habe. Wenn nämlich keine genaue Anzahl Gäste angemeldet werde, habe man unter der Rubrik Personen eine ungefähre Anzahl Personen angenommen. Man habe also jeweils die grössere Anzahl von der angegebenen möglichen Anzahl angenommen, in concreto wären das 5 Personen gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass in der Quittung aber 5 Gäste aufgeführt seien, nehme sie an, dass auch 5 Gäste an diesem Meeting teilgenommen hätten. Dies aber relativierend, sei es aus ihrer Sicht durchaus denkbar, dass aufgrund der Bestellung für «4-5 Personen» schliesslich für 5 Personen Rechnung gestellt worden sei, obwohl nur deren vier teilgenommen hätten.¹¹⁵³

23.3.6. [REDACTED] schliesslich führte in der Zeugeneinvernahme vom 22. August 2022 aus, sie habe damals einzig Gianni INFANTINO aus den Medien gekannt, die übrigen Personen seien ihr nicht bekannt gewesen. An die konkrete Reservationsbestätigung bzw. den E-Mail-Verkehr mit [REDACTED] vermöge sie sich nicht mehr zu erinnern. Ebenso könne sie über die näheren Umstände dieses Treffens, wie die Anzahl der tatsächlichen Gäste, die Person im Service, die Begleitung der Gäste zum Raum, ihre Begrüssung etc. überhaupt nichts sagen.

¹¹⁵² HD act. 7/10/4, S. 3 ff.

¹¹⁵³ HD act. 7/11/3, S. 5 ff.

Sie könne auch nicht sagen, wer das Formular «Veranstaltungsablauf» ausgefüllt habe. Auf diesem Formular sei die Teilnehmerzahl mit 5 Personen aufgeführt. Mit Bezug auf Verpflegung und Getränke sei ebenfalls eine Teilnehmerzahl von 5 erkennbar. Einzig aus dem Umstand, dass unter der Rubrik Personenzahl «4-5 Pax» aufgeführt sei, lasse darauf schliessen, dass bis kurz vor dem Meeting die genaue Teilnehmeranzahl nicht bekannt gewesen sei. Es sei durchaus denkbar, dass die tatsächliche Anzahl anwesender Personen der gebuchten Anzahl nicht entsprochen habe. Der Veranstaltungsablauf stelle grundsätzlich einen bindenden Vertrag, in concreto zwischen dem Hotel Schweizerhof und der Bundesanwaltschaft, dar. Dieser Vertrag werde im Zeitpunkt der Reservation abgeschlossen. Die Rechnung werde dann auch aufgrund dieses vereinbarten Vertrags gestellt, wobei der Mieter ja bis 3 Tage vor dem Meeting die genaue Anzahl Teilnehmer noch bezeichnen könne. Wenn er das nicht mache, dann gelte die ursprünglich angegebene Anzahl. Wenn bis zu diesem Datum keine Korrektur erfolge, werde die Verpflegung für 5 Personen vorbereitet und dann auch in Rechnung gestellt, und zwar unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesend gewesenen Personen. Die Aussage des [REDACTED], es sei durchaus möglich, dass entweder aufgrund der tatsächlich festgestellten Anzahl Personen oder aufgrund der Bestellung und der Organisation des Meetings eine Anzahl als Gäste aufgeführt werde, welche mit der tatsächlichen Anzahl der anwesenden Gäste nicht identisch sei und es in der Praxis nicht einmal so selten vorkomme, dass solche Diskrepanzen bestünden, bestätigte die Zeugin mit dem Hinweis darauf, dass das Formular «Veranstaltungsablauf» jeweils nicht mehr an die tatsächliche Anzahl Teilnehmer angepasst werde.¹¹⁵⁴

23.3.7. Da im Verteiler der Terminanfrage von [REDACTED] vom 19. Mai 2017 betreffend das Treffen/Gespräch mit Gianni INFANTINO vom 16. Juni 2017 neben Michael LAUBER und André MARTY als Teilnehmer auch Olivier THORMANN aufgeführt war¹¹⁵⁵, wurden diesbezüglich weitere Abklärungen getroffen. Deren Ergebnis, nämlich ein Aufenthalt von Olivier THORMANN und seiner Familie vom 15.-18. Juni 2017 in Bruxelles, ist bereits ausführlich dargestellt worden.¹¹⁵⁶ Auf das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 angesprochen, verneinten schliesslich sowohl Cédric REMUND¹¹⁵⁷ als auch Joël PAHUD¹¹⁵⁸ und Markus NYFFENEGGER¹¹⁵⁹, an diesem Treffen (als fünfte Person) anwesend gewesen zu sein.

23.4.1. Mit E-Mail vom Freitag, 3. März 2023, 16:57 Uhr, meldete sich Leo EIHOLZER, Journalist bei der «NZZ am Sonntag» bei den a.o. Bundesanwälten Ulrich WEDER und Hans MAURER mit einer «Medienanfrage Geheimtreffen: Nachrichtendienstliche Aktivitäten Katars». EIHOLZER führte aus, die «NZZ am Sonntag» werde in Kürze über bedeutsame neue Sachverhalte in Zusammenhang mit den unprotokollierten Treffen zwischen dem damaligen Bundesanwalt Michael LAUBER und FIFA-Präsident Gianni INFANTINO berichten. Er würde über gesicherte Informationen bezüglich signifikanter nachrichtendienstlicher Aktivitäten des Staates Qatar verfügen, die in direktem Zusammenhang mit den Geheimtreffen stehen würden. EIHOLZER

¹¹⁵⁴ HD act. 7/12/3, S. 4 ff.

¹¹⁵⁵ Vgl. etwa Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/17: Beilage 3 zur Einvernahme von [REDACTED] durch die AB-BA vom 12. November 2017.

¹¹⁵⁶ Vgl. oben Ziff. 16.2.4.1. und 16.2.4.2

¹¹⁵⁷ HD act. 6/8/26, S. 35

¹¹⁵⁸ HD act. 7/23/2, S. 18

¹¹⁵⁹ HD act. 7/24/5, S. 15

fragte nach der Möglichkeit eines Hintergrundgespräches und verwies auf seine bisherige Berichterstattung über katarische Spionage im Umfeld der FIFA und in der Schweiz (Dokumentation in SRF-News vom 2. November 2022).¹¹⁶⁰

Auf telefonische Vereinbarung hin erschienen Leo EIHOLZER und Daniel FOPPA, seit 1. August 2022 Leiter des Ressorts «Hintergrund» bei der «NZZ am Sonntag», am Freitag, 10. März 2023, 08:00 Uhr, im Zimmer 180 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich zum Hintergrundgespräch mit den a.o. Bundesanwälten. Dabei erklärte Leo EIHOLZER, es sei vorgesehen, in der «NZZ am Sonntag», Ausgabe vom Sonntag 12. März 2023, über seitens des Staates Qatar orchestrierte bzw. gesteuerte sowie finanzierte und in der Schweiz abgewickelte geheimdienstliche Aktivitäten rund um den FIFA-Verfahrenskomplex zu berichten. Die fraglichen Aktivitäten seien von der Firma «Global Risk Advisors» (GRA), deren Hauptprotagonist Kevin CHALKER, ein ehemaliger CIA-Agent, sei, durchgeführt worden. Dabei führte Leo EIHOLZER u.a. aus, es bestünde gesicherte Erkenntnis darüber, dass der Sitzungsraum des Hotels Schweizerhof, Bern, welcher sich in unmittelbarer Nähe zur katarischen Vertretung der Schweiz im genannten Hotel befunden habe, vor der Besprechung vom 16. Juni 2017 verwandt, die Gesprächsteilnehmer entsprechend überwacht und die Gespräche aufgezeichnet worden seien. Es werde nichts zur zahlenmässigen und personellen Teilnehmerschaft und auch nichts zum Gesprächsinhalt publiziert, wohl aber die Tatsache, dass in der Schweiz Gespräche zwischen hochrangigen Vertretern der Staatsanwaltschaft und solchen der FIFA geheimdienstlich überwacht worden seien. Auf Rückfrage der a.o. Bundesanwälte, inwieweit nähere Angaben zur geschilderten Überwachung gemacht werden können, v.a. natürlich bezüglich Teilnehmer, bezüglich Gesprächsinhalt, bezüglich allfälliger konspirativer Äusserungen hinsichtlich der Verfahren aus dem Komplex «Weltfussball», wollte (oder konnte?) Leo EIHOLZER keinerlei Angaben machen. Seitens der a.o. Bundesanwälte wurde erklärt, dass allein die Tatsache bzw. der «gesicherte Hinweis» darauf, dass das Gespräch vom 16. Juni 2017 überwacht worden sein soll, für ihre Arbeit keinen Mehrwert beinhalte und vor allem keinen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der ihnen obliegenden Ermittlungstätigkeit – gab es Absprachen hinsichtlich der pendenten FIFA-Verfahren? – bringen würde.¹¹⁶¹

23.4.2. Im fraglichen Artikel, der in der «NZZ am Sonntag» vom 12. März 2023, S. 20/21 publiziert wurde¹¹⁶², führte Leo EIHOLZER aus, dass das Treffen vom 16. Juni 2017 zwischen Michael LAUBER und Gianni INFANTINO im Hotel Schweizerhof, Bern, von «nachrichtendienstlichen Agenten im Auftrag Qatars heimlich aufgezeichnet» worden sei. Das Sitzungszimmer, in dem sich LAUBER und INFANTINO getroffen hätten, sei «*verwandt*» gewesen. Der «NZZ am Sonntag» würden «offizielle, geheime Dokumente» vorliegen, welche die Spionageaktion belegen würden. Zudem hätten «*Quellen mit direktem Wissen über das Ereignis*» die Operation beschrieben. Gemäss den Quellen sei «*das Hauptziel der Aktion die Aufnahme von belastendem Material*» gewesen. Die dem Journalisten zur Verfügung stehenden Dokumente würden belegen, dass Agenten der von Kevin CHALKER geführten amerikanischen Spionagefirma «Global Risk Advisors» die Verwanzung des Treffens im Schweizerhof vom 16. Juni 2017 «orchestriert» hätten. Für die Aufzeichnung des erwähnten Treffens sei auf Seiten Qatars, das Ende 2011 «Global Risk» beauftragt habe, «*Lauber als geheime menschliche Quelle*

¹¹⁶⁰ HD act. 7/27/1

¹¹⁶¹ Vgl. zum Ganzen Gesprächsnotiz von a.o. Bundesanwalt Hans MAURER vom Freitag, 10. März 2023, in: HD act. 7/27/2

¹¹⁶² HD act. 7/27/3

zu rekrutieren», «ein hoher Beamter zuständig gewesen», nämlich «Hassan AL-THAWADI, Generalsekretär des staatlichen Supreme Committee, des Organisationskomitees der Weltmeisterschaft».

23.4.3. Um über den Inhalt des Artikels, insbesondere die Ausführungen bezüglich des Treffens/Gesprächs vom 16. Juni 2017, nähere Aufschlüsse zu erlangen, wurde Leo EIHOLZER am 27. März 2023 in Zürich als Zeuge befragt. Dabei berief sich Leo EIHOLZER bezüglich aller konkreten Fragen hinsichtlich der Hintergründe und Quellen seines Zeitungsartikels vom 12. März 2023 auf den Quellenschutz der Medienschaffenden gemäss Art. 172 StPO / Art. 28a StGB.

23.5. Zwischenfazit

23.5.1. Das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 in Bern bleibt, auch nach umfassenden zusätzlichen Abklärungen, suspekt und undurchsichtig, nicht nur weil, ausser ein paar wenigen E-Mails, SMS-Meldungen und Kalendereinträgen, keinerlei Schriftlichkeiten bestehen, sondern weil auch keiner der Beteiligten, als die Geheimtreffen medial bekannt gemacht wurden, von sich aus vorher dieses Meeting angesprochen hatte und weil schliesslich keiner der Beteiligten, als die Existenz des Treffens gesichert feststand, sich an dieses selbst und auch an die dort angesprochenen Themenbereiche erinnern konnte oder wollte, was bereits das Bundesverwaltungsgericht einleuchtend, nachvollziehbar und plausibel «nach der allgemeinen Lebenserfahrung als **abwegig**»¹¹⁶³ bezeichnet hat. Auch wenn damit beweismässig an sich nichts gewonnen ist, bleiben vor dem Hintergrund der soeben angeführten Umstände zunächst gewisse Zweifel, dass an diesem Treffen keinerlei Absprachen bezüglich der damals im Verfahrenskomplex «Weltfussball» relevanten Aspekte und Fragen getroffen wurden, bestehen, zumal diffus und weiter nicht fassbar geäussert wurde, es sei wohl weiterhin um Kooperation gegangen, ohne dass auch nur ansatzweise etwas Konkretes von den Beteiligten in Erfahrung gebracht werden konnte. Dabei berührt es seltsam, dass von Michael LAUBER¹¹⁶⁴, André MARTY¹¹⁶⁵, Gianni INFANTINO¹¹⁶⁶ und Rinaldo ARNOLD¹¹⁶⁷, als sie auf dieses jüngste aller vier inkriminierten Treffen nicht einmal zwei Jahre nach dessen Durchführung im Februar/März 2019 angesprochen wurden, nicht eine einzige Person den Ansatz einer Erinnerung daran hatte. Trotz dieser begründeten Skepsis hinsichtlich der von den Beteiligten des Meetings, sofern sie sich überhaupt zum Gesprächsinhalt geäussert haben, deklamierten Harmlosigkeit dieses Gesprächs, ist an dieser Stelle immerhin festzuhalten, dass mit Blick auf den Grundauftrag dieses Verfahrens, nämlich zu prüfen, ob die oben in Ziff. 13 eingehend dargelegten Verdachtsmomente sich hinsichtlich der hier interessierenden Tatbestände, zu einem anklagegenügenden Beweisfundament haben verdichten lassen, sich aus den Verfahrensakten und namentlich den beigezogenen Akten aus dem Komplex «Weltfussball» im Rahmen der Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen keine Auswirkungen des Gesprächs vom 16.

¹¹⁶³ Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Abteilung 1, A-2138/2020, S. 48, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 7

¹¹⁶⁴ Einvernahme durch die AB-BA vom 19.03.2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/53

¹¹⁶⁵ Einvernahme durch die AB-BA vom 19.03.2019, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/52

¹¹⁶⁶ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 13.1 - 0016

¹¹⁶⁷ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1, S. 15

Juni 2017 auf konkret getätigte (strafbewehrte) Verfahrensschritte oder die Unterlassung solcher ergeben haben.

23.5.2. Darin liegt letztlich – nicht nur in Zusammenhang mit dem Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017, hinsichtlich welchem der in Frage stehende Tatverdacht am dichtesten ist – der Umstand, dass sich das Beweisfundament vor allem für die Tatbestände des Amtsmissbrauchs und der Begünstigung klar und eindeutig nicht nur schon zu einem anklagegenügenden und erst recht nicht zu einem rechtsgenügenden Tatverdacht verdichten lässt. Der fehlende Konnex auch des Treffens vom 16. Juni 2017 mit Untersuchungshandlungen oder deren Unterlassung im Komplex «Weltfussball», welche schon ansatzweise auf eine Rechtsbeugung und/oder einer irgendwie gearteten Begünstigung verweisen, lässt die Begründung nur schon eines anklagegenügenden Tatverdachts eindeutig nicht zu. Im Gegenteil: Dieser fehlende Konnex spricht sogar argumentativ gegen eine Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur. Insofern erscheinen die Entlastungsbehauptungen vor allem (auch) der an diesem Treffen/Gespräch Beteiligten einer gewissen Plausibilität nicht zu entbehren, trotz dem eindeutig konspirativen und klandestinen Charakter dieses Treffens/Gesprächs. Dieser Gesprächscharakter – und das gilt nicht nur für das Treffen vom 16. Juni 2017 –, welcher auch Grundlage des begründeten Tatverdachts ist, ist massgeblich auf das Vorgehen und Verhalten jener Gesprächsteilnehmer zurückzuführen, welche der Bundesanwaltschaft angehören, da diese es sind, welche sich auf Treffen/Gespräche mit dem Vertreter einer Verfahrenspartei einliessen, ohne dies aktenkundig zu machen, obwohl hierzu, zumindest in einem rudimentären Rahmen und aufgrund der strafprozessualen Protokollierungsvorschriften Anlass und Notwendigkeit bestanden hätte. Im Gegensatz hierzu bestand für die Beschuldigten Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER als (teilweise) Gesprächsteilnehmer keine solche Protokollierungspflicht, ebenso wenig für den Beschuldigten Rinaldo ARNOLD, auch wenn es bei ihm befremdlich erscheint, dass er als kantonaler Oberstaatsanwalt in einem Strafverfahren des Bundes nicht nur Kontakte von Gianni INFANTINO mit der Bundesanwaltschaft herstellte, sondern an diesen Kontakten auch teilnahm, aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit wohlwissend, dass dieses sein Vorgehen, jedenfalls hinsichtlich des Tatbestands der Amtsgeheimnisverletzung durch die Vertreter der Bundesanwaltschaft, strafprozessual heikel war, umso mehr, als er – ARNOLD – durch Gianni INFANTINO von der FIFA ab dem Dezember 2015 und dann ausgerechnet in zeitlicher Nähe zu den Treffen/Gesprächen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 im Mai 2016 – und anschliessend bis im Jahr 2018 – geldwerte Leistungen bezog. Gianni INFANTINO und Marco VILLIGER sowie – mit den soeben erwähnten Relativierungen – auch Rinaldo ARNOLD war es indessen, unter strafrechtlichen Aspekten beurteilt, unbenommen, den Kontakt mit der Bundesanwaltschaft herzustellen und ihn auch zu pflegen. Es waren allein der Bundesanwalt und Olivier THORMANN als Leitender Staatsanwalt, aber auch André MARTY – welcher Gianni INFANTINO und Rinaldo ARNOLD als «Türöffner» diente –, welche sich zwang- und bedenkenlos auf notabene unprotokollierte Gespräche wie jenes vom 16. Juni 2017 einliessen und damit den Tatverdacht hinsichtlich der Amtsgeheimnisverletzung, des Amtsmissbrauchs und Begünstigung sowie der Anstiftung hierzu gegen alle Gesprächsbeteiligten überhaupt begründeten. Eine Anklage wegen diesen Delikten verbietet sich jedoch nach durchgeführter Untersuchung und den umfangreich beigezogenen Akten wegen dem völlig fehlenden Konnex zu Untersuchungshandlungen der Bundesanwaltschaft im Komplex «Weltfussball»¹¹⁶⁸ klar und

¹¹⁶⁸ HD act. 5/1/24

eindeutig. Nur der Vollständigkeit halber ist hier noch anzufügen, dass es unter den geschilderten Umständen müssig und entbehrlich erscheint, hinsichtlich der von Leo EIHOLZER behaupteten, aber unter strafprozessualen Aspekten nicht belegten und deshalb auch nicht überprüfbaren, heimlichen Aufzeichnung des Gesprächs vom 16. Juni 2017 weitere ansatzweise erfolgversprechende Ermittlungen und Untersuchungen zu tätigen.

23.5.3. Ebenfalls der Vollständigkeit halber ist schliesslich zu erwähnen, dass eine verfahrensbezogene Tathandlung oder Unterlassung rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur ein konzertiertes Vorgehen mehrerer Personen, auch solche ausserhalb der Gesprächsteilnehmer und namentlich aus dem Personenkreis der Bundesanwaltschaft, vorausgesetzt hätte. Damit einhergegangen wäre ganz offensichtlich das erhebliche Risiko des Entdecktwerdens. Ein solches Risiko schliesst natürlich eine Tatbegehung überhaupt nicht aus, mindert jedoch die Wahrscheinlichkeit einer unentdeckten klandestinen Absprache rechtsbeugender und/oder begünstigender Art, da eine diesbezügliche Täterschaft immer damit rechnen muss, dass ein Glied in der Kette eines solchen arbeitsteiligen, strafrechtlich relevanten Vorgehens nicht mitwirkt und/oder eine Strafanzeige erstattet oder eine vorab abgesprochene Position der Heimlichkeit aus anderen Gründen aufgibt. Auch diese Tatsache kriminologischer Natur steht in Einklang mit dem Beweisergebnis, dass sich trotz der klandestinen Aura auch des hier in Frage stehenden Treffens/Gesprächs ein diesbezüglicher Niederschlag in den Straf- und Rechtshilfeverfahren des Verfahrenskomplexes «Weltfussball», welcher ansatzweise plausibel eine Absprache im erwähnten Sinne begründet hätte, nicht erstellen liess.¹¹⁶⁹

24. Gesamtwürdigung

24.1. Prozessuale Ausgangslage

24.1.1. Ausgehend von einem Anfangsverdacht tätigt die Staatsanwaltschaft Ermittlungen und sammelt Beweise um – unter anderem – festzustellen, ob das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 Abs. 2 lit. c StPO). Lässt sich dieser Anfangsverdacht zu einem *hinreichenden Tatverdacht* verdichten, so ist Anklage zu erheben oder ein Strafbefehl zu erlassen (Art. 299 Abs. 2 lit. a und b StPO, Art. 324 Abs. 1 und Art. 352 Abs. 1 StPO). Lässt sich umgekehrt ein hinreichender Tatverdacht nicht erhärten, ist das Verfahren einzustellen. Der unbestimmte Rechtsbegriff «hinreichender Tatverdacht»¹¹⁷⁰ lässt der Staatsanwaltschaft einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum. Hinreichender Verdacht liegt nach der gängigen Umschreibung vor, wenn aufgrund des ermittelten Sachverhalts und den zur Verfügung stehenden Beweismitteln eine gerichtliche Verurteilung wahrscheinlich ist. Die Staatsanwaltschaft muss aufgrund des gesamten Akteninhalts bei vorläufiger Beurteilung der fraglichen Tat eine Prognose stellen, ob und inwieweit im Verlaufe des Verfahrens mit der Verurteilung der beschuldigten Person zu rechnen ist. Hält die Staatsanwaltschaft bei dieser vorläufigen Einschätzung der Beweis- und Rechtslage eine Verurteilung durch das Gericht als wahrscheinlicher als einen Freispruch, so muss sie Anklage erheben.

¹¹⁶⁹ Vgl. Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 17. Juli 2023 betr. Durchsicht der beigezogenen Verfahrensakten aus dem Verfahrenskomplex «Weltfussball», in: HD act. 5/1/24

¹¹⁷⁰ Vgl. dazu etwa Nathan LANDSHUT, Hinreichender Tatverdacht als Voraussetzung für eine Anklage im Zürcher Strafprozess, in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Strafrecht als Herausforderung, Zürich 1999, 423 ff.; HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK/StPO, Art. 324 N 8 ff.

24.1.2. Nach der herrschenden Lehre¹¹⁷¹ und der Praxis des Bundesgerichts¹¹⁷² ist in Zweifelsfällen rechtlicher oder tatsächlicher Natur nicht einzustellen, sondern Anklage zu erheben: es gilt hier für die Staatsanwaltschaft der Grundsatz *in dubio pro duriore*. Dies bedeutet folgendes:

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), eine Prozessvoraussetzung definitiv nicht vorliegt (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden, oben erwähnten Grundsatz «in dubio pro duriore» (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Erscheint eine Verurteilung als wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben. Dasselbe gilt in der Regel, wenn sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten. Feststellungen müssen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» jedoch auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» bzw. «zweifelsfrei» feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Auch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, welche die Strafbarkeit ausschliessen, muss in diesem Sinne klar erstellt sein. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände anzuwenden. Obwohl Art. 319 Abs. 1 StPO den Zweifelsfall nur für die tatsächlichen Voraussetzungen der anzuklagenden Tat vorsieht, muss auch für die rechtliche Subsumtion eines Verhaltens gelten, dass bei Zweifeln an der rechtlichen Würdigung keine Einstellungsverfügung ergehen darf.¹¹⁷³ Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat mithin nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht.¹¹⁷⁴

¹¹⁷¹ DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 370; Matthias HEINIGER/Ronny RICKLI, BSK/StPO, Art. 319 N 8; LANDSHUT/BOSSHARD, ZHK/StPO, Art. 319 N 16; OBERHOLZER, Grundzüge StPR, N 1839/1840; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 319 N 5; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPR, N 1251 Fn. 132.

¹¹⁷² BGE 146 IV 68 E. 2.1, 143 IV 241, 137 IV 219, 138 IV 186 = Pra 2012 Nr. 114, 138 IV 86; Pra 2014 Nr. 115; Pra 2010 Nr. 77; BGer vom 13.06.2022, 6B_823/2021 E. 4.3.2; BGer vom 13.06.2022, 6B_1306/2022 E. 2.2; BGer vom 12.01.2023, 6B_258/2022 E. 3.2.3.

¹¹⁷³ BGE 146 IV 68 E. 2.1; BGer vom 31.08.2020, 6B_475/2020 E. 2.2.1.

¹¹⁷⁴ Kritik an dieser ziemlich strengen Haltung des Bundesgerichts haben vor allem Wolfgang WOHLERS («In dubio pro duriore» – zugleich Besprechung von BGer vom 11.7.2011, 1B_123/2011 = BGE 137 IV 219, fp 2011, 370 ff.), HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK/StPO, Art. 324 N 11/12 und Beat OPPLIGER/Corinne BOUVARD, In dubio pro duriore – Anklage contre coeur, fp 2019, 40, vorgebracht.

24.2. Rechtspolitische Ausgangslage

24.2.1. Bezüglich der Begründung, mit welcher die Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER in diesem Verfahren legitimiert wurde, haben die Rechtskommission des Ständerates¹¹⁷⁵ und die Immunitätskommission des Nationalrates¹¹⁷⁶ mehr oder weniger übereinstimmend ausgeführt, dass die vorliegend in Frage stehenden nicht protokollierten Treffen zwischen dem Bundesanwalt und Vertretern der FIFA unabhängig von den diesbezüglich eingereichten Strafanzeigen zu einer «*Krise des Vertrauens in die Institution Bundesanwaltschaft*» hätten führen können. Wenn nun der eingesetzte Sonderermittler [Stefan KELLER] zum Schluss komme, die Strafanzeigen würden eine Verfahrenseröffnung rechtfertigen, dürfe ein parlamentarisches Organ die Durchführung eines Strafverfahrens «*nicht verhindern*». Das Problem, dass die Anzeigen und das Gesuch von Stefan KELLER zur Aufhebung der Immunität wenig substantiiert seien, zeige, dass nur eine «*vertiefende weitere Untersuchung*» den Sachverhalt klären könne. Dieser Sachverhalt rund um die vier Treffen müsse «*umfassend*» abgeklärt und beurteilt werden. Es sei «*undenkbar*», dass man nach jahrelanger medialer Diskussion «*jetzt nicht genau hinschaue*». Es liege im «*Interesse der Glaubwürdigkeit der Institution Bundesanwaltschaft*», dass im Rahmen einer *strafrechtlichen Untersuchung* die «*grösstmögliche Transparenz*» rund um die in Frage stehenden Treffen geschaffen werde. Es bestehe ein «*überwiegendes öffentliches Interesse*», bezüglich der im Raum stehenden «*Unklarheiten und Vorwürfe*» im Zusammenhang mit dem ganzen Verfahrenskomplex rund um die in Frage stehenden Treffen maximale Klarheit zu gewinnen.

24.2.2. Trotz diesen politischen Vorgaben, Bestrebungen und Erwartungen ging es im vorliegenden Strafverfahren natürlich nicht direkt darum, eine Vertrauenskrise in die Institution Bundesanwaltschaft zu bewältigen oder deren Glaubwürdigkeit als oberste schweizerische Strafverfolgungsbehörde an sich zu überprüfen und ebensowenig darum, sich mit dem durch die Teilnahme an zumindest drei dieser Treffen teilweise ramponierten Ansehen der FIFA auseinanderzusetzen, sondern Ziel eines jeden Strafverfahrens, so auch des vorliegenden, ist es, im Rahmen des von der Strafprozessordnung vorgegeben Verfahrens und der von dieser zur Verfügung gestellten Beweismittel, eine der materiellen Wahrheit entsprechende oder dieser zumindest nahe kommende Entscheidung zu treffen.¹¹⁷⁷ Immerhin war vorliegend der Ruf nach genauem Hinschauen, vertiefter Untersuchung und grösstmöglicher Transparenz nicht zu überhören und auch gerechtfertigt, zumal – neben den eigentlichen Strafanzeigen – medial rund um diese vier Treffen derart viele Mutmassungen, Spekulationen, Verdächtigungen, Behauptungen und Unterstellungen ins Kraut schossen, dass maximale Gründlichkeit, allerdings nur, d.h. vorwiegend aber nicht ausschliesslich, unter den strafrechtlichen Aspekten der Begünstigung, des Amtsmissbrauchs und der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Anstiftung hierzu in der Untersuchung zu gewährleisten war. Es ist aber in diesem Zusammenhang nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, jede rein denktheoretische Möglichkeit ohne eine zumindest ansatzweise verlässliche Tatsachengrundlage nachzuprüfen.

¹¹⁷⁵ Am 11. August 2020, Geschäft des Parlaments 20.190, in: HD act. 4/3/4, S. 5

¹¹⁷⁶ Am 24. August 2020, Geschäft des Parlaments 20.190, in: HD act. 4/3/5, S. 5

¹¹⁷⁷ Vgl. etwa DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, 3. A. Zürich 2023, S. 5; JOSITSCH-/SCHMID, Handbuch StPR, N 7; Hans KUDLICH, Münchner Kommentar zur StPO, 2. A. München 2023, Einleitung N 4 ff.

24.2.3. Zu prüfen war demnach die Frage, ob die an den fraglichen, nicht protokollierten und damit bezüglich des Inhaltes nicht nachzuvollziehenden, überprüf- und kontrollierbaren Treffen/Gesprächen Beteiligten, sei es der Bundesanwaltschaft, sei es der FIFA oder sei es des Extraneus Rinaldo ARNOLD, Verabredungen, Vereinbarungen etc. getroffen haben, welche über Direktiven, Anweisungen, Anordnungen oder Wünsche, sei es des Bundesanwalts, sei es des Chefs WiKri (Wirtschaftskriminalität), Olivier THORMANN, sei es des Gianni INFANTINO oder sei es des Chefjuristen der FIFA direkt oder indirekt über die von der FIFA mandatieren Anwälte zuhanden der bundesanwaltschaftlichen Verfahrensleiter oder deren Mitarbeitenden geäußert und von diesen, v.a. Cédric REMUND, angenommen und begünstigend, amtsmissbräuchlich oder das Amtsgeheimnis verletzend, direkt oder indirekt, zeitnah oder verzögert in einzelnen Verfahrenshandlungen oder deren Unterlassung umgesetzt und verwirklicht wurden bzw. dies zumindest versucht wurde.

24.3. Umsetzung der prozessualen und rechtspolitischen Ausgangslage im konkreten Untersuchungsverfahren

24.3.1. Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft gehalten, gegenüber der beschuldigten Person den belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen (Art. 6 Abs. 2 StPO). Das Ermittlungsverfahren soll einer objektiven Verdachtsklärung dienen. Die Beweisaufnahme zielt auf die Klärung der Frage ab, ob der Anfangsverdacht zu einem hinreichenden Tatverdacht verdichtet werden kann oder ob diese Schwelle nicht erreicht oder der durch den Anfangsverdacht begründete Argwohn gar ausgeräumt werden kann (Art. 299 Abs. 2 StPO).¹¹⁷⁸ Obgleich die Immunitätskommission des Nationalrates die sich aus den Strafanzeigen und dem von Stefan KELLER eingereichten Gesuch um Aufhebung der Immunität von Michael LAUBER ergebende Verdachtslage als «wenig substantiiert» qualifizierte¹¹⁷⁹, liessen sich die bis zum 15. Dezember 2021¹¹⁸⁰ zusammengetragenen Akten bzw. die sich aus diesen ergebenden Erkenntnisse zu einem klaren Anfangsverdacht bezüglich der Tatbestände der Begünstigung, des Amtsmissbrauchs und der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Anstiftung hierzu, basierend auf der Durchführung der vier inkriminierten Treffen/Gespräche, konsolidieren und verdichten. Darauf ist bereits sehr ausführlich eingegangen worden.¹¹⁸¹

24.3.2. Bei der strafprozessualen Klärung und Aufarbeitung des Sachverhalts wurde in Einklang mit dem Auftrag der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung¹¹⁸² sowie den Leitgedanken der parlamentarischen Ermächtigungskommissionen¹¹⁸³ der Fokus auf das Erreichen grösstmöglicher Transparenz hinsichtlich des Inhalts der vier inkriminierten Treffen/Gespräche und andererseits auf deren mögliche Auswirkungen, Folgen und Effekten in den Strafverfahren des Komplexes «Weltfussball» bzw. den Aufschluss darüber inwieweit diese Treffen/Gespräche zwischen hochrangigen Funktionären der Bundesanwaltschaft und einer Vertretung der FIFA-Führung zu einem Niederschlag oder zu Konsequenzen in den einzelnen Verfahren geführt hatten, gelegt. Dies stets unter dem Blickwinkel der hier in Frage

¹¹⁷⁸ Vgl. dazu etwa Nathan LANDSHUT/Thomas BOSSHARD, ZHK/StPO, Art. 299 N 22 ff.

¹¹⁷⁹ Vgl. oben Ziff. 6.3 und 24.2.1

¹¹⁸⁰ Wahl von Hans MAURER und Ulrich WEDER zu a.o. Bundesanwälten (siehe oben Ziff. 12).

¹¹⁸¹ Vgl. oben Ziff. 13.1 – 13.3

¹¹⁸² Vgl. oben Ziff. 7.3 und 12.2

¹¹⁸³ Vgl. oben Ziff. 6.2, 6.3 und 24.2.1

stehenden Tatbestände der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB, des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB und der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB. Der Vorwurf eines unrechtmässigen, strafrechtlich relevanten Zusammenwirkens zwischen der schweizerischen Bundesanwaltschaft und einem Sportverband, der zu den bedeutendsten und grössten der Welt gehört, machte eine adäquate Tiefe, Gründlichkeit und Diligenz der Untersuchungsführung erforderlich. Die Profundität der zu treffenden Ermittlungsmassnahmen hatte sich dabei mit Blick auf die geschilderte prozessuale und rechtspolitische Ausgangslage wohl hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich, nach rein strafrechtlichen Aspekten zu orientieren.

24.3.3. Mit Blick auf die Frage der Verjährung war zu beachten, dass für die in Frage stehenden Tatbestände die folgenden Fristen für die Verfolgungsverjährung gelten:

- Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB: 10 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB)
- Begünstigung gemäss Art. 305 Abs. 1 StGB: 10 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB)
- Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB: 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB)

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an welchen die strafbare Handlung ausgeführt wird (Art. 98 lit. a StGB).

Die erwähnten 10-jährigen Verjährungsfristen – für Vergehen – gelten seit dem 01.01.2014. Zuvor betrug die entsprechende Verjährungsfrist 7 Jahre. Diese 7-jährige Verjährungsfrist gilt übergangsrechtlich auch über das Inkrafttreten der neuen 10-jährigen Verjährungsfrist hinaus (Art. 389 Abs. 1 StGB; Grundsatz der lex mitior). In den vorliegenden Untersuchungskomplexen sind jedoch ausschliesslich Sachverhalte zu beurteilen, welche nach dem 01.01.2014 begangen wurden, so dass für die entsprechenden Vergehenstatbestände ausschliesslich die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Für den Verbrechenstatbestand gemäss Art. 312 StGB gilt – wie erwähnt – die 15-jährige Verjährungsfrist. Diesbezüglich waren in den konkreten Untersuchungskomplexen ebenfalls keine entsprechenden Verfahrenshindernisse zu beachten.

24.3.4. Allerdings spielte der Zeitablauf insofern eine gewichtige Rolle, als dass Sachverhalte, Ereignisse und Abläufe zu beleuchten und zu hinterfragen waren, die bereits sechs bis acht Jahre zurücklagen und – wie bereits mehrfach erwähnt – keinerlei Schriftlichkeiten zum konkreten Inhalt der vier inkriminierten Treffen/Gespräche vorlagen, so dass zu einem überwiegenden Teil auf das abzustellen war, was die direkt oder indirekt Beteiligten zu diesen Treffen/Gesprächen zu Protokoll gegeben hatten und sich die Bemühungen und Anstrengungen darauf richteten, ob sich allenfalls indirekte, aus einzelnen Verfahrensschritten oder Ermittlungshandlungen bzw. deren Unterlassung in den zum Verfahrenskomplex «Weltfussball» gehörenden Strafuntersuchungen, und/oder Hinweise, Indizien oder gar stichhaltige, anklagegenügende Beweise auf Entscheidungen ergaben, die sich konkret auf die fraglichen Treffen/Gespräche zurückführen liessen. Dabei konnten nur einzelne Entscheidungen (oder Unterlassungen) von Interesse sein, die unter den zu prüfenden strafrechtlichen Aspekten, allenfalls tatbestandsmässig hätten sein können, nämlich:

- qualifiziert falsche amtliche Tätigkeiten und Verfahrensschritte im Sinne einer eigentlichen Rechtsbeugung gemäss Art. 312 StGB;

- Indiskretionen im Sinne des Tatbestands der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 Ziff. 1 StGB;
- Handlungen oder Unterlassungen, die darauf abzielten, im Sinne von Art. 305 StGB einzelne Beschuldigte im Verfahrenskomplex «Weltfussball» der Strafverfolgung zu entziehen.

24.3.5. Zur Ermittlung des historischen, aber auch des damit eng verbundenen rechtlich relevanten Sachverhalts (vgl. Art. 6 Abs. 1 StPO) wurden mit allen direkt oder indirekt an den vier Treffen/Gesprächen Beteiligten einerseits sowie andererseits mit weiteren Personen, von denen in einem weiteren Zusammenhang mit diesen vier Meetings sachdienliche Informationen zu erwarten waren, eine Vielzahl von Einvernahmen (Beschuldigte, Auskunftspersonen, Zeugen) durchgeführt. Über diese Aussagen und die Beurteilung bzw. Bewertung der entsprechend protokollierten Depositionen ist in den Ausführungen zu den vier Treffen/Gesprächen einerseits¹¹⁸⁴ und den mit diesen in Zusammenhang stehenden Nebenschauplätzen¹¹⁸⁵ andererseits bereits ausführlich referiert worden.

24.3.6.1. Nach der Analyse und Einordnung der im Zusammenhang mit den vier Treffen/Gesprächen eingegangenen Strafanzeigen¹¹⁸⁶ sind auch zahlreiche Strafverfahrensakten, Akten von Verfahren der internationalen Rechtshilfe und auch Akten von konnexen Verfahren bei andernorts geführten Verfahren sowie auch bei der FIFA beigezogen sowie anschliessend sachbezogen bezüglich der vier Treffen/Gespräche ausgewertet worden.

24.3.6.2. Auf die im Verfahren SV.15.1462 «Sommermärchen» gerügten Verfahrensschritte ist bereits eingehend eingegangen worden.¹¹⁸⁷ Als Ergebnis ist hier zusammenfassend nochmals zu rekapitulieren, dass sich kein rechtsgenügendes Beweisfundament dafür ergab, dass Handlungen oder Unterlassungen mit begünstigendem oder amtsmissbräuchlichem Charakter begangen wurden. Im Gegenteil hat sich herausgestellt, dass die fraglichen Untersuchungsschritte (Verfahrensausdehnung, Rechtshilfe, Privatküglerschaft, Nichteröffnung eines Verfahrens gegen Mohamed BIN HAMMAM) unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar und für sich nicht ansatzweise nur schon den Verdacht eines amtsmissbräuchlichen und/oder begünstigenden Vorgehens stützten. Dasselbe gilt auch für eine in Zusammenhang mit den in Frage stehenden Treffen/Gesprächen begangene Verletzung des Amtsgeheimnisses.¹¹⁸⁸

24.3.6.3. Nach Bekanntwerden der inkriminierten vier Treffen/Gespräche zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft und Funktionären der FIFA verlangten Jérôme VALCKE am 6. November 2018 sowie Markus KATTNER am 23. November 2018 in den gegen sie geführten bundesanwaltschaftlichen Verfahren den Ausstand des Bundesanwaltes Michael LAUBER sowie sämtlicher Mitglieder der Taskforce FIFA der Bundesanwaltschaft. Beide Begehren wurden mit Beschlüssen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 17. Juni 2019 (teilweise) gutgeheissen. Bundesanwalt Michael LAUBER, der Leitende Staatsanwalt Olivier THORMANN und Staatsanwalt Markus NYFFENEGGER hatten nach dieser Entscheidung in den

¹¹⁸⁴ Siehe oben Ziff. 17, 18, 21 und 22

¹¹⁸⁵ Siehe oben Ziff. 19 und 20

¹¹⁸⁶ Vgl. oben Ziff. 5

¹¹⁸⁷ Vgl. oben Ziff. 22

¹¹⁸⁸ Vgl. oben Ziff. 22.10. und HD act. 5/1/24

gegen die Gesuchsteller geführten Verfahren in den Ausstand zu treten.¹¹⁸⁹ In diesen Ausstandsbegehren wurden vor allem die vier Treffen thematisiert, aber nicht wegen des unter strafrechtlichen Gesichtspunkten allenfalls vorwerfbaren Gesprächsinhalts (Verabredung von Einflussnahmen auf einzelne Verfahren), der ja nicht bekannt war. Vorgebracht und gerügt wurde aber, zumal in Ausstandsfällen, bei welchen eben schon der Anschein unkorrekten Verhaltens genügen kann, die grundsätzliche Unzulässigkeit solcher klandestinen, nicht protokollierten informellen Gespräche zwischen der Bundesanwaltschaft und einer einzelnen Verfahrenspartei. Aus den vielen Stellungnahmen und Vernehmlassungen der betroffenen bundesanwaltschaftlichen Verfahrensleiter war auch ersichtlich, dass diese, sowie auch ihre Assistenten und Assistentinnen, unisono erklärten, seitens des Bundesanwaltes und des Chefs WiKri seien keinerlei Einflussnahmen auf einzelne Verfahrensschritte oder deren Unterlassung erfolgt.¹¹⁹⁰

24.3.6.4. Die (beigezogenen) Rechtshilfeakten wiederum enthalten vor allem Unterlagen «technischer» Natur bezüglich des formalisierten zwischenstaatlichen Informationsaustauschs. Was jeweils an Unterlagen, Dokumenten etc. angebeht oder ausgehändigt wurde, was an Einvernahmen in aktiver und passiver Rechtshilfe, sei es in der Schweiz, sei es im Ausland durchgeführt wurde, fand jeweils Eingang in die entsprechenden Verfahrensakten. Hinweise auf Zusammenhänge zwischen den in den Rechtshilfeverfahren getätigten einzelnen Schritten und den vier Treffen/Gespräche liessen sich nicht ausmachen. Diesbezügliche Konnexitäten, welchen nur schon ansatzweise strafrechtliche Relevanz zukommen könnten, ergaben sich gar nicht.

24.3.6.5. Auch die kritische Überprüfung der übrigen Verfahrensakten nach Hinweisen darauf, ob sich aus einzelnen Verfahrensschritten, die zumindest einerseits auf der Zeitachse einen direkten Konnex zu den erwähnten vier Treffen/Gesprächen aufwiesen und sich andererseits als ungewöhnlich oder problematisch oder gar *strafrechtlich* unter dem Aspekt von Begünstigung und Amtsmissbrauch sowie Verletzung des Amtsgeheimnisses relevant zeigten, brachten überhaupt nichts zu Tage, was zu einer vertieften Überprüfung im Rahmen von Einvernahmen und weiteren Ermittlungshandlungen Anlass gegeben hätte.

24.3.6.6. Zusammenfassend ergab ein gründliches Studium der beigezogenen strafprozessualen Verfahrensakten und der Rechtshilfeakten keinerlei Hinweise auf Verfahrenshandlungen oder deren Unterlassung, welche nur schon den Verdacht eines damit in Zusammenhang stehenden amtsmissbräuchlichen, begünstigenden und das Amtsgeheimnis verletzenden Vorgehens stützten. Erst recht ergaben sich keine Hinweise, dass ein solches Vorgehen Gegenstand der hier in Frage stehenden Treffen/Gespräche zwischen der Bundesanwaltschaft und der FIFA bildete.¹¹⁹¹

¹¹⁸⁹ Vgl. oben Ziff. 4.2. und BStGer BB.2018.190+198 (VALCKE) und BB.2018.197 (KATTNER) je vom 17.06.2019

¹¹⁹⁰ Markus NYFFENEGGER in: HD act. 7/24/5, S. 16 Frage 87 und Stellungnahme vom 27.11.2018 in: SV.15.1443 21-1-3-0125; Joël PAHUD in: HC act. 7.23.2, S. 18 Fragen 98/99 und Stellungnahme vom 26.11.2018 in: SV.17.008 21.001-0051; Cédric REMUND in: HD act. 6.8.27, S. 33 Frage 191 und Stellungnahme vom 26.11.2018 in: SV.17.008 21.001-0091; Simone BECKERS, Stellungnahme vom 17.05.2019 in: SV.15.1462 21.109-0034; Krisztina BALOGH, Stellungnahme vom 14.05.2019, in: SV.15.1462 21.198-0256; Cristina CASTELLOTTE, Stellungnahme vom 23.11.2018 in: SV.17.008 21.001-0035; Nina LUMENGO PAKA, Stellungnahme vom 26.11.2018 in: SV.15.1443 21-1-3-1073.

¹¹⁹¹ Vgl. hierzu: HD act. 5/1/24

24.3.7. Weiter wurden, wiederum mit Blick auf die vier Treffen/Gespräche, sämtliche noch verfügbaren und verwertbaren Daten (E-Mails, Kalendereinträge etc.) editiert und weitgehend unter fachkundiger Mithilfe der Abteilung «Cybercrime» der Kantonspolizei Zürich aufbereitet und ausgewertet.¹¹⁹² Schliesslich wurden im Zusammenhang mit den vier Meetings auch weitere Untersuchungshandlungen vorgenommen¹¹⁹³ und die von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER angeordneten geheimen Überwachungsmassnahmen ausgewertet.¹¹⁹⁴ Hinsichtlich des Inhalts der vier Treffen/Gespräche bzw. aus diesen sich ergebenden Einflussnahmen auf einzelne, strafrechtlich vorwerfbare, Verfahrensschritte der Strafuntersuchungen des Komplexes «Weltfussball» liessen sich dabei, ausser Terminabsprachen und Meldungen, die sich lediglich auf den äusseren Ablauf der vier Treffen/Gespräche bezogen, keine massgeblich verfahrensrelevanten Daten eruieren.

24.3.8. Zu den Untersuchungsergebnissen bezüglich der vier Treffen/Gespräche und zwei weiteren damit zusammenhängenden Vorgängen wurden, der besseren Verständlichkeit und Übersicht halber, jeweils Zwischenfazit erarbeitet, auf die hier zur Vermeidung unnötiger Redundanzen grundsätzlich verwiesen werden kann.¹¹⁹⁵ Trotzdem sind die einzelnen Zwischenergebnisse an dieser Stelle noch einmal komprimiert auf ihre Kernaussagen und Kardinalpunkte zu rekapitulieren.

24.3.8.1. 8. Juli 2015: Was die Zahlung von CHF 2 Mio. der FIFA an das Mitglied des Exekutivkomitees, Michel PLATINI, vom 1. Februar 2011 betrifft, so erlangte die Bundesanwaltschaft am 27. Mai 2015 von diesem Vorgang Kenntnis. Über die Tatsache dieser Zahlung und dass deren Empfänger Michel PLATINI war, hinaus lagen weder am 27. Mai 2015, noch vor allem auch am 8. Juli 2015 Kenntnisse über den Hintergrund dieser Zahlung, deren Grundlage, deren Berechtigung, die Beteiligung von Joseph S. BLATTER an diesem Vorgang etc. vor. Die diesbezüglichen Ermittlungen nahmen erst am 23. Juli 2015 mit dem Beizug von Kontounterlagen des Michel PLATINI ihren Anfang; in diesem Zusammenhang stehende strafrechtliche Vorwürfe wurden zudem erst im September 2015 (BLATTER) und Mai 2020 (PLATINI) erhoben. Es darf zudem als erstellt und beweismässig jedenfalls nicht widerlegbar gelten, dass bei Rinaldo ARNOLD aufgrund einer Konfliktsituation an seinem damaligen Arbeitsplatz der Wunsch nach einer beruflichen Veränderung bestand und das über André MARTY organisierte Treffen mit Bundesanwalt Michael LAUBER tatsächlich der Interessebekundung an einer freien Stelle bei der Bundesanwaltschaft diene (Bewerbungsgespräch), zumal darüber hinaus beweismässig keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zwischen Rinaldo ARNOLD und Gianni INFANTINO, insbesondere in den Monaten Juni/Juli 2015 bis Ende Oktober 2015, als INFANTINO am 26. Oktober 2015 seine Kandidatur für das FIFA-Präsidium bekannt gab, Kontakte gab. Der These, Gianni INFANTINO habe ARNOLD zur Bundesanwaltschaft geschickt, um dort in Erfahrung zu bringen, ob gegen Joseph S. BLATTER und/oder Michael PLATINI oder sogar allenfalls ihn – Gianni INFANTINO – selbst in strafrechtlicher Hinsicht etwas Negatives vorliege, ist damit der Boden entzogen. Am 8. Juli 2015 verfügten weder Michael LAUBER noch

¹¹⁹² Vgl. dazu die detaillierten und einlässlichen Ausführungen oben in Ziff. 16.1. und das umfangreiche, in HD act. 8 zusammengestellte Aktenmaterial.

¹¹⁹³ Vgl. dazu oben Ziff. 16.2: Zusätzliche Akten im Zusammenhang mit den Verfahren des Komplexes «Weltfussball»; Abklärungen im Hotel «Schweizerhof», Bern; Spesenabrechnungen von Rinaldo ARNOLD; Aufenthalt von Olivier THORMANN in Brüssel; Auswertung der von a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER angeordneten Ermittlungsaufträge an die Kantonspolizei St. Gallen.

¹¹⁹⁴ Vgl. dazu oben Ziff. 16.3.

¹¹⁹⁵ Siehe oben Ziff. 17.6., 18.5., 19.4., 20.4, 21.3., 22.10. und 23.5.

André MARTY über Kenntnisse hinsichtlich der inkriminierten CHF 2 Mio.-Zahlung. Deren strafrechtliche Kontaminierung war zum damaligen Zeitpunkt noch in keiner Weise erstellt, so dass ein diesbezüglicher, Michel PLATINI schadender, Geheimnisverrat durch Michael LAUBER und/oder André MARTY nicht bewiesen, und faktisch garausgeschlossen werden kann.

24.3.8.2. 22. März 2016: Zum ermittelten Inhalt des Treffens/Gesprächs vom 22. März 2016 ist festzuhalten, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass, neben gegenseitigem Kennenlernen, mehr besprochen wurde, als allgemeine Äusserungen hinsichtlich Kooperation und der Stellung der FIFA als Partei im Verfahrenskomplex «Weltfussball». Das Bestreben der Bundesanwaltschaft, lag unwiderlegbar darin, abzuklären, ob die neue Präsidenschaft in der FIFA allenfalls eine Änderung in der bisherigen Haltung und der von den externen FIFA-Anwälten eingeschlagenen Linie im Verfahrenskomplex «Weltfussball» bedeutete, bzw. ob die diesbezügliche Kooperations-Willigkeit mehr als nur deklaratorische Bedeutung hatte und die materielle Ausgestaltung der Kooperation von der neuen Führung der FIFA auch durchgesetzt werden würde. Für die FIFA bzw. Gianni INFANTINO lag das Interesse neben einem beschleunigten Gang der das Ansehen der FIFA schädigenden Strafverfahren unwiderlegbar und durchaus nachvollziehbar sowie plausibel vor allem darin, die «neue» FIFA als verlässliche, kooperative Partei zu präsentieren, welche die Bundesanwaltschaft in ihrem Bemühen, die Untersuchungsführung effizient auszugestalten, zu unterstützen gedachte. Aus den im Rahmen der vorliegenden Untersuchung getätigten Abklärungen liess sich beweismässig nicht erstellen, dass der Charakter des fraglichen Treffens über ein gegenseitiges Kennenlernen und eine Beteuerung der Kooperationsbereitschaft der neuen FIFA-Führung hinaus in Richtung des Erzielens einer Wirkung auf die Verfahren im Strafkomplex «Weltfussball» gegangen wäre. Rinaldo ARNOLD hat am Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 unbestreitbar als Extraneus teilgenommen hat und war weder von der FIFA als Organisation noch auch von Gianni INFANTINO persönlich in irgendeiner Weise als Rechtsbeistand mandatiert. Gemäss dem sachverhaltlichen Ergebnis der Ermittlungen besteht kein Nachweis dafür, dass spezifische Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte oder sonst dem Amtsgeheimnis unterliegenden Aspekte aus den im Bereich «Weltfussball» bei der Bundesanwaltschaft geführten Strafverfahren besprochen worden wären. Die Frage, ob man dem Treffen vom 22. März 2016 einen hinreichend erstellten klandestinen bzw. konspirativen Charakter zuschreiben will, lässt sich in dem Sinne beantworten, dass Gianni INFANTINO gegenüber der FIFA offensichtlich auf Geheimhaltung bedacht war. Dass auch in der Bundesanwaltschaft selbst keine Transparenz angestrebt wurde, lässt sich daraus ableiten, dass der für den Verfahrenskomplex «Weltfussball» zuständige Abteilungsleiter Olivier THORMANN wohl erst im Nachgang im Zusammenhang mit der Organisation des Folgetreffens vom 22. April 2016 über das Gespräch vom 22. März 2016 informiert wurde, zudem vor allem die mit der eigentlichen Verfahrensführung betrauten Verfahrensleiter von diesem Treffen auf höchster Ebene überhaupt nichts wussten (!) und schliesslich keinerlei Schriftlichkeit über dieses Treffen/Gespräch erstellt wurde. Alle diese Umstände belegen, dass insbesondere das Treffen/Gespräch vom 22. März 2016 nach aussen in objektiver Hinsicht einen klandestinen bzw. konspirativen Eindruck hinterliess, was (auch) dazu beitrug, den eingehend geschilderten Tatverdacht¹¹⁹⁶ zu stützen.¹¹⁹⁷

¹¹⁹⁶ Vgl. oben Ziff. 13

¹¹⁹⁷ Vgl. oben Ziff. 18.5.3.3.

24.3.8.3. USA-Reise: Der Rechtshilfe-Teil dieser Reise erweist sich als unproblematisch, zumal er dem bilateralen Austausch über mehrere namentlich die Bundesanwaltschaft interessierende Aspekte der Strafverfolgung und zahlreicher Strafverfahren diene und deren Durchführung sowie personelle Zusammensetzung der Reisedelegation auch im pflichtgemässen Ermessensbereich des Bundesanwalts lag. Die Reise an sich weist mithin klar und eindeutig, nicht ansatzweise einen strafrechtlich relevanten Bezug auf, weder unter dem Aspekt der Amtsgeheimnisverletzung, wie auch unter dem Aspekt des Amtsmissbrauchs und der Begünstigung.¹¹⁹⁸

Die Ausgangslage hinsichtlich des Austauschs der schweizerischen Reisedelegation mit Vertretern der Unternehmung Coca Cola vom 7. April 2016 war dagegen eine andere, zumal es sich bei diesen Gesprächspartnern nicht um solche von (Straf-)Behörden handelte, sondern um solche, welche eine private Unternehmung vertraten, nämlich einen Hauptsponsor der FIFA, welche ihrerseits wiederum als geschädigte Partei oder gar Privatklägerschaft galt bzw. in Frage kam. Zudem wurde über dieses Treffen/Gespräch vom 7. April 2016 weder von Olivier THORMANN noch von einem anderen Vertreter der Bundesanwaltschaft eine Aktennotiz oder dergleichen über die Existenz dieser Besprechung und deren Inhalt erstellt. Ein solches Dokument wäre aber umso nötiger gewesen, als sich dieses Treffen/Gespräch mit Vertretern von Coca Cola unzweifelhaft auf den Verfahrenskomplex «Weltfussball» bezog und die Vertreter der Bundesanwaltschaft dabei mit Ausnahme allgemein bekannter oder zugänglicher Tatsachen dem strafbewehrten Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Ziff. 1 StGB unterstanden. Letztlich ergaben sich aber in der gesamten Untersuchung hinsichtlich der hier in Frage stehenden USA-Reise, trotz der Eigentümlichkeiten des Treffens/Gesprächs vom 7. April 2016 mit Vertretern von Coca Cola, keine Anhaltspunkte, welche weitere Untersuchungshandlungen, bezogen namentlich auf das Treffen/Gespräch mit Vertretern von Coca Cola vom 7. April 2016 und indirekt bezogen auf die verfahrensrelevanten Treffen/Gespräche vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017, erfordert und gerechtfertigt hätten, zumal sich hinsichtlich dieser vier genannten Treffen/Gespräche auch keine konkreten Untersuchungshandlungen ausmachen liessen, welche zu diesen Treffen oder zu jenem mit Vertretern von Coca Cola vom 7. April 2016 einen Bezug aufwiesen. Die schon mehrfach gerügte Praxis, über die Durchführung und allfällige Ergebnisse und Absprachen keinerlei Unterlagen anzulegen, welche den Gegenstand der Besprechung auch nur ansatzweise greifbar machen würde¹¹⁹⁹, muss auch an dieser Stelle kritisiert werden, musste doch sowohl bei Michael LAUBER als auch bei Olivier THORMANN das Fehlen von substanziellen Erinnerungen an diese USA-Reise vom April 2016 bzw. an das Treffen/Gespräch mit Vertretern der Unternehmung Coca Cola konstatiert werden. Letztlich lässt sich im Treffen der Bundesanwaltschaft mit Vertretern von Coca Cola vom 7. April 2016 ebenfalls jene Nonchalance der damaligen Bundesanwaltschaft erkennen, mit welcher, gleichermassen wie jedenfalls in den Treffen/Gesprächen mit Vertretern der FIFA, diese wiederum (teilweise) begleitet durch den im FIFA-Komplex aussenstehenden Walliser Oberstaatsanwalt, ausserbehördliche Kontakte eingegangen und gepflegt wurden, ohne dass vorweg Überlegungen hinsichtlich der strafprozessualen Problematik solcher Kontakte angestellt und diese Kontakte wenigstens rudimentär aktenkundig gemacht wurden.¹²⁰⁰

¹¹⁹⁸ Vgl. oben Ziff. 19.4.1

¹¹⁹⁹ Vgl. vor allem oben Ziff. 13.3.3.7.

¹²⁰⁰ Vgl. oben Ziff. 19.4.2.

24.3.8.4. Intermezzo UEFA: Gianni INFANTINO wurde am 6. April 2016 unmittelbar nach der begleiteten Edition der Bundesanwaltschaft am Sitz der UEFA über diesen Vorgang ins Bild gesetzt und auch mit einer Richtigstellung aus Sicht der UEFA (!) bedient. Immerhin fielen die im Nachgang von Rinaldo ARNOLD bei André MARTY initiierten Bemühungen, eine für Gianni Infantino genehme Medienmitteilung zu erlassen, nicht auf fruchtbaren Boden. Man mag aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung daran zweifeln, dass dieser Vorgang bei der UEFA, welcher Gianni INFANTINO zumindest medial in einem zweifelhaften Licht erscheinen liess, am 22. April 2016 nicht zur Sprache gekommen sein soll. Dies ist aber so unwiderlegbar zur Kenntnis zu nehmen und kann aufgrund der Beweislage nicht entkräftet werden. Dafür, dass die in der gegen unbekannte Täterschaft geführten Strafuntersuchung am 7. November 2017 erfolgte Einstellung bereits anderthalb Jahre vorher, am 22. April 2016, «vorbesprochen» worden sein soll, gibt es keinerlei Anhaltspunkt, und solches ist auch vom zeitlichen Ablauf her abwegig und jedenfalls nicht plausibel.¹²⁰¹

24.3.8.5. 22. April 2016: Das Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 in Zürich dauerte höchstens eine Stunde. Beweismässig gesichert sagen lässt sich lediglich, dass Kernthema die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft und der FIFA als Geschädigte und Privatküglerschaft bei der «Aufarbeitung der Vergangenheit» war und diese auch unter neuen FIFA-Leitung fortgesetzt werde sollte. Dass das Bekenntnis der FIFA, in den bei der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren zu kooperieren, angesichts der grossen Bedeutung, die sowohl Michael LAUBER als auch Olivier THORMANN diesem Versprechen beimassen, nicht verschriftlicht wurde, ist nicht verständlich, zumal ein entsprechendes Memorandum klarerweise mehr Verbindlichkeit beinhaltet hätte als eine mündliche Absprache. Konkrete Verfahrensfragen sollen nicht besprochen worden sein, was angesichts des beschränkten Zeitfensters an sich nachvollziehbar und jedenfalls nicht widerlegbar erscheint, wobei auch das Treffen vom 22. April 2016 vom Hauch der Intransparenz und Heimlichkeit umweht bleibt, da dieses Meeting bis zur medialen Aufbereitung im Herbst 2018 – strafprozessual pflichtwidrig – ebenfalls in kein Memo oder keine Notiz Eingang gefunden hat, und namentlich auch nicht zeitnah zur Kenntnis der massgeblich operativ im Verfahrenskomplex «Weltfussball» tätigen Funktionäre der Bundesanwaltschaft. Markus NYFFENEGGER, Joël PAHUD und Cédric REMUND gelangte.¹²⁰²

24.3.8.6. Sommermärchen: Insgesamt haben die Abklärungen und Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der beiden Treffen/Gespräche vom 22. März 2016 und 22. April 2016, nämlich zunächst einmal die diesbezüglich durchgeführten einlässlichen Einvernahmen, aber insbesondere auch die kritische Durchsicht der Untersuchungsakten der damals pendenten relevanten Verfahren aus dem Komplex «Weltfussball» mit dem Fokus auf Verfahrenshandlungen, die sich als auffällig, ungewöhnlich, unerklärlich, fehlerhaft oder gar unrechtmässig gezeigt hätten, die ferner als Beleg dafür hätten dienen können, dass direkt oder indirekt, sublim oder transparent sich aus den beiden erwähnten Treffen/Gesprächen Konsequenzen, Berührungspunkte oder Hinweise ergeben hätten, klar keine nur schon anlagegenügenden Beweise bezüglich der hier interessierenden Tatbestände der Begünstigung im Sinne von Art.

¹²⁰¹ Vgl. oben Ziff. 20.4.

¹²⁰² Vgl. oben Ziff. 21.3. in fine

305 StGB, des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art 312 StGB und der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB bzw. der Anstiftung hierzu im Sinne von Art. 24 StGB ergeben.

24.3.8.7. 16. Juni 2017: Das Treffen/Gespräch vom 16. Juni 2017 in Bern erscheint suspekt und undurchsichtig, nicht nur weil wiederum jede Schriftlichkeit über besprochene Themen und getroffene Entscheidungen fehlt, sondern weil auch keiner der Beteiligten, als die Geheimtreffen medial bekannt gemacht wurden, von sich aus dieses Meeting angesprochen hatte und weil schliesslich keiner der Beteiligten, als die Existenz des Treffens gesichert feststand, sich an dieses selbst und auch an die dort angesprochenen Themenbereiche erinnern konnte oder wollte.¹²⁰³ Zweifel, dass an diesem Treffen keinerlei Absprachen bezüglich der damals im Verfahrenskomplex «Weltfussball» relevanten Aspekte und Fragen getroffen worden sein sollen, liegen daher auf der Hand. Trotz dieser begründeten Skepsis hinsichtlich der von den Beteiligten des Treffens/Gesprächs zu Protokoll gegebenen Unverfänglichkeit des Gesprächsinhalts lassen sich die vorhandenen Verdachtsmomente aber klar nicht zu einem anklagegenügenden Beweisfundament verdichten. Der fehlende Konnex auch des Treffens vom 16. Juni 2017 mit Untersuchungshandlungen oder deren Unterlassung im Komplex Weltfussball, welche ansatzweise auf eine Rechtsbeugung und/oder eine irgendwie geartete Begünstigung verweisen würden, lässt die Begründung nur schon eines anklagegenügenden Tatverdachts eindeutig nicht zu. Im Gegenteil: Dieser fehlende Konnex spricht argumentativ gegen eine Absprache verfahrensbezogener rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur. Insofern erscheinen die Entlastungsbehauptungen vor allem (auch) der an diesem Treffen/Gespräch Beteiligten einer gewissen Plausibilität nicht zu entbehren, trotz dem eindeutig konspirativen und klandestinen Charakter auch dieses Treffens/Gesprächs.¹²⁰⁴

24.3.8.8. Motivlage: In Einklang mit den geschilderten beweismässigen Erkenntnissen steht auch der Umstand, dass sich im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen, aber auch der bundesanwaltschaftlichen Untersuchungen, keinerlei plausible Anhaltspunkte für ein Motiv bzw. für Beweggründe ergaben, welche den unzweifelhaft gegebenen Anfangsverdacht zu stützen vermochten. Die Amtsgeheimnisverletzung und die Begünstigung setzen zwar im subjektiven Tatbestand neben dem auf die objektive tatbestandsmässige Handlung gerichteten Wissen und Willen¹²⁰⁵ keine (weiteren) subjektiven Unrechtselemente voraus.¹²⁰⁶ Im Gegensatz dazu erfordert der Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB neben dem auf die diesbezügliche tatbeständliche Handlung – oder Unterlassung (Art. 11 StGB) – gerichteten Wissen und Willen die Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, «wobei es sich nicht um vermögensrechtliche Interessen handeln muss».¹²⁰⁷ Unabhängig, ob nun für die Tatbestandsverwirklichung ein weiteres subjektives Unrechtselement wie der Beweggrund (Motiv) erforderlich ist oder nicht¹²⁰⁸, liess sich im Verlauf der Untersuchung für die an den Treffen/Gesprächen beteiligten Vertreter der Bundesanwaltschaft und der FIFA nie ein ansatzweise plausibles Motiv für einen Gesprächsgegenstand begründen, welcher rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur gewesen

¹²⁰³ Vgl. oben Ziff. 13.3.1.1.

¹²⁰⁴ Vgl. oben Ziff. 23.5.1.

¹²⁰⁵ Vgl. hierzu: DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10., aktualisierte Auflage, Zürich 2022, S. 119

¹²⁰⁶ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, 5. Auflage, Zürich 2017, S. 480 f. und S. 580

¹²⁰⁷ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, S. 554

¹²⁰⁸ DONATSCH/GODENZI/TAG, S. 128

wäre und welcher mit einer Amtsgeheimnisverletzung bzw. einer Anstiftung hierzu einherging. Eine Ausnahme bildete Rinaldo ARNOLD, dessen Interesse an einer Tätigkeit und Funktion innerhalb der FIFA unverkennbar war und von ihm selbst nicht bestritten wird. So anerkannte Rinaldo ARNOLD, der Bereich Fussball in Zusammenhang mit Rechtsfragen habe ihn «immer interessiert und man [gemeint waren er selbst und Gianni INFANTINO] hat sich sicher auch ab und zu ausgetauscht, ob es hier irgendwelche Möglichkeiten gebe».¹²⁰⁹ In einer E-Mail vom 25. Mai 2016, gerichtet an Gianni INFANTINO, empfahl er – ARNOLD – sich denn im Postskriptum «als Stellvertreter für die Generalsekretärin der FIFA».¹²¹⁰ Dass dieses Angebot nicht ernsthaft gemeint war, wie Rinaldo ARNOLD geltend macht¹²¹¹, ist unglaublich, wenn man berücksichtigt, dass er im Jahr 2018, allerdings im Nebenamt, als Deputy Chairman der FIFA Dispute Resolution Chamber, deren Funktion in der Beurteilung von Spieler-Transfers bestand, vorgesehen war.¹²¹² Diese beweismässige Erkenntnis wird zudem gestützt durch eine editierte E-Mail Rinaldo ARNOLDS vom 24. Juli 2018 an den FIFA-Funktionär Mario GALLAVOTI, welchem Rinaldo ARNOLD einen Lebenslauf zukommen liess, dabei sein Jahreseinkommen mit Fr. 250'000.- bezifferte und zugleich erklärte, «bei einem Vertragsschluss müsse es mehr sein», weil er «in Brig und Zürich je eine Wohnung benötigen» würde.¹²¹³ Trotz diesen klaren und grundsätzlich auch nicht bestrittenen und spätestens im Mai 2016 zum Ausdruck gebrachten Interessenbekundungen an einer Tätigkeit und Funktion Rinaldo ARNOLDS in der FIFA, verdichteten sich diese Anhaltspunkte für dessen Motiv für eine von ihm – und indirekt von Gianni INFANTINO – beabsichtigte Anstiftung zu einer Amtsgeheimnisverletzung oder zu einer Handlung bzw. Unterlassung rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur in keiner Weise. Es bleibt auch in der Beweisführung gegen Rinaldo ARNOLD dabei, dass sich trotz eines nach der allgemeinen Lebenserfahrung in concreto möglichen Beweggrundes für die ihm zur Last gelegten Straftaten ein Konnex zu einer entsprechenden tatbeständlichen Handlung oder Unterlassung in den zahlreichen Strafverfahren im Komplex Weltfussball überhaupt nicht herstellen liess. In diesem Lichte lässt sich daher insgesamt auch nicht ausgehend von einem ansatzweise plausiblen Motiv bzw. Beweggrund Rinaldo ARNOLDS der Tatverdacht zu einem nur schon anklagegegenügenden Nachweis der in Frage stehenden Straftaten verdichten.

24.3.8.9. Insgesamt beurteilt haben die Ermittlungen keine verwertbaren Hinweise, die eine Anklageerhebung auch nur ansatzweise gerechtfertigt hätten, dafür ergeben, dass ein von langer Hand geplanter, durchorchestrierter, von Gianni INFANTINO mit Hilfe von Vertretern der Bundesanwaltschaft in Szene gesetzter Mechanismus vorab dazu hätte führen sollen, Gianni INFANTINO auf den Präsidentensessel der FIFA zu hieven. Hierzu ergaben sich namentlich für das Treffen/Gespräch von Rinaldo ARNOLD mit Michael LAUBER und André MARTY vom 8. Juli 2015, das diesbezüglich unter den insgesamt vier in Frage stehenden Treffen hinsichtlich eines die Wahl von Gianni INFANTINO als FIFA-Präsident – seitens einer willfährigen und instrumentalisierten Bundesanwaltschaft bewusst oder unbewusst – fördernden konzertierten Vorgehens, keine stichhaltigen Anhaltspunkte. Gegenteils ergaben sich in der Untersuchung

¹²⁰⁹ HD act. 6/4/8, S. 5

¹²¹⁰ HD act. 8/3/30, S. 2 und HD act. 8/3/32/4: «Sollte Deine neue Generalsekretärin noch einen Stellvertreter brauchen, empfehle ich mich herzlich ...». Dieser Satz im Postskriptum war mit einem Smiley versehen.

¹²¹¹ Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1 0018

¹²¹² Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 12.1. 0018; HD act. 6/3/5, S. 7 oben

¹²¹³ HD act. 6/4/8, S. 5; E-Mail vom 24. Juli 2018, in: Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 4.1.1. 0028.

zahlreiche Indizien, welche der These eines die Wahl von Gianni INFANTINO unterstützenden Vorgehens klar widersprachen und plausibel erscheinen liessen, dass dieses Treffen im Rahmen einer von Rinaldo ARNOLD beabsichtigten Interessebekundung an einem beruflichen Übertritt in die Bundesanwaltschaft diene und der Verfahrenskomplex «Weltfussball» und Gianni INFANTINO klar nicht Gesprächsgegenstand bildeten. Namentlich die 2 Mio.-Zahlung der FIFA an Michel PLATINI vom 1. Februar 2011 konnte am 8. Juli 2015 aufgrund des damaligen diesbezüglichen Ermittlungsstandes nicht Gesprächsinhalt bilden, ebenso wenig wie ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstehende Tatsachen aus dem Strafverfahren «Darwin». Hinsichtlich der weiteren drei Treffen/Gespräche, an denen Gianni INFANTINO direkt beteiligt war und deren klandestiner bzw. konspirativer Charakter vor allem aus dem Blickwinkel der Bundesanwaltschaft offensichtlich ist, liess sich ein Gesprächsgegenstand rechtsbeugender bzw. begünstigender Natur sowie ein – gegenüber Rinaldo ARNOLD – amtsgeheimnisverletzender Gesprächsinhalt nicht erstellen. Der im Zusammenhang mit allen vier inkriminierten Treffen vielfach gebrauchte Terminus «*Geheimtreffen*» trifft zwar, jedenfalls für jene vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017, klar zu und konnte sich letztlich nur deshalb nachvollziehbar etablieren, weil die Vertreter der Bundesanwaltschaft – die FIFA konnte als strafprozessuale Partei und privatrechtliche Organisation selbstverständlich grundsätzlich gänzlich in eigenem Interesse agieren – es an der erforderlichen Transparenz gegen aussen und innen – die letztlich in der täglichen Arbeit direkt betroffenen Verfahrensleiter wurden über die Treffen/Gespräche weder über deren Durchführung noch über deren Inhalte oder Abmachungen, z.B. bezüglich strategisch oder operativ zu beachtender Konzepte oder Grundsätze, orientiert (!)¹²¹⁴ – mangeln liessen, welchem prozessrechtlichen Missstand nur durch eine wenigstens rudimentäre Schriftlichkeit bzw. Dokumentation hätte begegnet werden können. Straf- und beweisrechtlich entscheidend ist jedoch, dass es den inkriminierten Treffen/Gesprächen zwar an der erforderlichen Transparenz, für deren Umsetzung Michael LAUBER und teilweise Olivier THORMANN verantwortlich gewesen waren, fehlte - was für die Begründung des für eine Strafverfahrenseröffnung erforderlichen hinreichenden Tatverdachts auch gegen die weiteren Gesprächsbeteiligten massgeblich ursächlich war -, diese klandestinen bzw. konspirativen Treffen/Gespräche jedoch zugleich keine strafrechtlich relevanten Fussabdrücke in den hier in Frage stehenden Straf- und Rechtshilfeverfahren hinterliessen. Dieser Umstand verbietet es letztlich, von einem hinreichend konkretisierten anklagegenügenden Sachverhalt, gerichtet auf eine Absprache rechtsbeugender und/oder begünstigender und/oder das Amtsgeheimnis verletzende Art auszugehen. Das gilt ausdrücklich nicht nur für eine Vollendung dieser Tatbestände, sondern auch für einen entsprechenden Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB, welcher aufgrund objektiver Umstände – welche in concreto fehlen – erstellt werden müsste. Für beides – Vollendung und Versuch – fehlen also die erforderlichen Indizien und Beweismittel. Es ist daher abschliessend davon auszugehen, dass die Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 aufgrund ihrer fehlenden Transparenz und Dokumentation zwar den Verdacht hinsichtlich der untersuchten Tatbestände begründeten, dass diese Treffen/Gespräche in den Straf- und Rechtshilfeverfahren im Verfahrenskomplex «Weltfussball» jedoch gar keinen Niederschlag fanden. Vor diesem Hintergrund und unter Mitberücksichtigung der Erkenntnisse aus den umfangreichen Ermittlungen und Untersuchungen, namentlich den editierten Daten (E-Mails, Kalenderdaten), den Einvernahmen mit zahlreichen Zeugen, Auskunftspersonen und allen Beschuldigten sowie einer kritischen, auf allfällige ungewöhnliche,

¹²¹⁴ Vgl. oben Ziff. 18.5.3.3.

unerklärliche, fehlerhafte oder gar unrechtmässige Handlungen oder Unterlassungen fokussierte Durchsicht der bundesanwaltschaftlichen Verfahrensakten im Komplex «Weltfussball» lässt sich den Beschuldigten klar und eindeutig kein auf eine Rechtsbeugung, eine Begünstigung und eine Amtsgeheimnisverletzung bzw. eine Anstiftung hierzu gerichtetes Vorgehen in der Form von entsprechenden Absprachen zur Last legen.

24.3.8.10. Aus allen diesen kurz zusammenfassend geschilderten Gründen ist das Strafverfahren gegen die Beschuldigten Michael LAUBER, André MARTY, Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD, Olivier THORMANN, Marco VILLIGER und Cédric REMUND wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch und Begünstigung bzw. Anstiftung hierzu in Zusammenhang mit vier Treffen/Gesprächen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft einerseits und der FIFA sowie dem aussenstehenden Rinaldo ARNOLD andererseits einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).

25. Schlussverfügungen

25.1. Nach durchgeführter Untersuchung und eingehender Prüfung der Sach-, Beweis- und Rechtslage wurde mit Datum vom 10. August 2023 die Parteimitteilung bzw. Schlussverfügung erlassen (Art. 318 Abs. 1 StPO).¹²¹⁵ Diese wurde gleichentags allen Verteidigungen der sieben Beschuldigten in zweifacher Ausfertigung zugestellt.¹²¹⁶ Mit dieser Verfügung wurde den Beschuldigten die gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO in Aussicht genommene Einstellung der wegen den Delikten des Amtsmissbrauchs, der Begünstigung und der Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Anstiftung hierzu in Zusammenhang mit den vier in Frage stehenden Treffen/Gesprächen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft einerseits und Vertretern der FIFA sowie dem Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD andererseits in Bern und Zürich mitgeteilt. Gleichzeitig wurde ihnen im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO eine 10-tägige Frist ab Erhalt der Parteimitteilung zur Nennung allfälliger Beweisanträge angesetzt.

Während die Beschuldigten André MARTY, Gianni INFANTINO, Rinaldo ARNOLD, Marco VILLIGER und Cédric REMUND darauf aufmerksam gemacht wurden, dass vorgesehen sei, ihren Anteil von entsprechend Art. 418 Abs. 1 StPO je 1/7 an den gesamten Verfahrenskosten auf die Bundeskasse zu nehmen, wurde den beiden Beschuldigten Michael LAUBER und Olivier THORMANN eine Auferlegung ihres diesbezüglichen Kostenanteils von 1/7 bzw. der Hälfte hiervon, 1/14, zu Ihren Lasten in Aussicht gestellt, während hinsichtlich des Beschuldigten Olivier THORMANN die Auferlegung der weiteren Hälfte seines Kostenanteils auf die Bundeskasse vorgesehen sei.¹²¹⁷ Entsprechend wurde diesen beiden (teilweise) kostenpflichtigen Beschuldigten in Aussicht gestellt, auf die Zusprechung einer Entschädigung bzw. Genugtuung ganz zu verzichten (Michael LAUBER) bzw. – im Falle (ausgewiesener) Ansprüche – eine reduzierte Entschädigung und/oder Genugtuung (Olivier THORMANN) zuzusprechen.

Schliesslich wurde alle Beschuldigten, mit Ausnahme von Michael LAUBER (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO), ersucht, innerhalb der erwähnten 10-tägigen Frist allfällige Entschädigungs- und

¹²¹⁵ HD act. 21/2/1 – 21/2/7

¹²¹⁶ HD act. 21/2/8

¹²¹⁷ Dorothe WIPRÄCHTIGER / Miriam HANS / Silvia STEINER, BSK/StPO, Art. 318 N 10; Nathan LANDSHUT/Thomas BOSSHARD, ZHK/StPO, Art. 318 N 4, mit einem Verweis auf BGer vom 15.04.2016, 6B_1247/2015

Genugtuungsansprüche im Sinne von Art. 429 StPO bzw. der Verzicht auf solche Ansprüche substantiiert mitzuteilen.

25.2. Auf Ersuchen der Verteidigungen derjenigen Beschuldigten, welchen eine (teilweise) Auferlegung des ihnen betreffenden Anteils der Verfahrenskosten in Aussicht gestellt worden war, Rechtsanwalt Dr. Lorenz ERNI und Rechtsanwalt Dr. André CLERC, fand mit diesen beiden hierzu am Donnerstag, 17. August 2023 in Zürich eine ca. 1-stündige informelle Verhandlung statt. In diesen erläuterten die a.o. Bundesanwälte die beabsichtigte (teilweise) Kostenauflage, namentlich mit dem Hinweis auf die rechtswidrige Verletzung der Protokollierungsvorschriften gemäss Art. 76 ff. StPO und der Dokumentationspflicht gemäss Art. 100 StPO. Rechtsanwalt Dr. ERNI verneinte unter den gegebenen Umständen hinsichtlich der Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 – das Treffen vom 8. Juli 2015 spielt in diesem Zusammenhang unbestrittenermassen keine Rolle – vor allem die Protokollierungspflicht, zumal sein Mandant in keinem einzigen der hier in Frage stehenden Verfahren je (angeblich protokollierungspflichtiger) Verfahrensleiter gewesen sei. Schliesslich habe gegen seinen Mandanten auch nie der für eine Verfahrenseröffnung erforderliche Anfangsverdacht (gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO) bestanden. Rechtsanwalt Dr. CLERC schloss sich diesen soeben erwähnten Argumenten, bezogen auf seinen Mandanten, Olivier THORMANN, im Wesentlichen an und monierte überdies eine fehlende Begründung der Kostenauflage in der Schlussverfügung vom 10. August 2023.¹²¹⁸

25.3.1. Nach zwei bewilligten Fristerstreckungsgesuchen¹²¹⁹ liess Michael LAUBER mit Eingabe seines Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. Lorenz ERNI, vom 18. September 2023 fristgerecht die Anträge stellen, den ihn betreffenden Anteil an den Verfahrenskosten «auf die Staatskasse zu nehmen», ihn für die «entstandenen Anwaltskosten angemessen zu entschädigen» und ihm für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse eine Genugtuung von CHF 10'000.- zuzusprechen.¹²²⁰ Zugleich reichte Rechtsanwalt Lorenz Erni zwei Honorarnoten über seinen Arbeitsaufwand als erbetener Verteidiger im zeitlichen Umfang von 70 Stunden ein¹²²¹ und erklärte den Verzicht auf weitere Entschädigungen, namentlich auch unter dem Titel wirtschaftlicher Einbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO.¹²²²

25.3.2. André MARTY liess nach mehreren bewilligten Fristerstreckungsgesuchen¹²²³ seines Verteidigers mit Eingabe vom 15. September 2023 fristgerecht dessen Honorarnote einreichen.¹²²⁴ Zusätzlich legte Rechtsanwalt Markus PEYER drei (weitere), an die Eidgenössische Finanzverwaltung gerichtete Honorarnoten vom 13. Januar 2023, 18. Juni 2021 und 7. Februar 2020 einreichen, welche durch diese Adressatin beglichen worden seien.¹²²⁵

¹²¹⁸ Vgl. hierzu Aktennotiz der a.o. Bundesanwälte vom 18. August 2023 betr. informelle Verhandlung vom 17. August 2023 mit den Rechtsanwälten Dr. Lorenz ERNI und Dr. André CLERC betreffend die in der Ankündigung des Verfahrensabschlusses vom 10. August 2023 erwähnte Kostenauflage zulasten der Beschuldigten Michael LAUBER und Olivier THORMANN, in: HD act. 21/4/1.

¹²¹⁹ HD act. 21/5/1/1 – 21/5/1/4

¹²²⁰ HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6

¹²²¹ HD act. 21/5/1/7/1 und 21/5/1/7/2

¹²²² HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6, je S. 6 oben

¹²²³ HD act. 21/5/2/1 – 21/5/2/6

¹²²⁴ HD act. 21/5/2/7

¹²²⁵ HD act. 21/5/2/8/1 – 21/5/2/8/3

25.3.3. Mit Eingabe vom 19. August 2023 liess Gianni INFANTINO durch seinen Verteidiger zunächst beantragen, eine nach Ermessen (der a.o. Bundesanwälte) festzusetzende Entschädigung für die Wahlverteidigung sowie eine ebenfalls nach diesem Ermessen festzusetzende Genugtuung auszurichten, mit dem Hinweis, dass Gianni INFANTINO «sämtliche ihm zugesprochenen Beträge einer gemeinnützigen Organisation spenden» würde.¹²²⁶ Nach telefonisch erstreckter Frist¹²²⁷ teilte Rechtsanwalt David ZOLLINGER mit E-Mail vom 18. September 2023 fristgerecht mit, sein Mandant verzichte sowohl auf Schadenersatz als auch auf Genugtuung, wobei er erwarten würde, «dass in der Einstellungsverfügung erwähnt wird, wonach er und seine Familie aufgrund der massiven negativen Medienkampagne eine besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen erlitten haben, welche ihn grundsätzlich zu einer substantiellen Genugtuungszahlung berechtigen würde, worauf er aber» verzichte.¹²²⁸

25.3.4. Mit Eingabe vom 24. August 2023 liess Rinaldo ARNOLD durch seinen Verteidiger, Fürsprecher Michael UELTSCHI, fristgerecht die Anträge stellen, ihn – ARNOLD – für die Teilnahme an den Einvernahmen – hierfür habe er 15 Ferientage bezogen – mit CHF 9'000.- zu entschädigen und ihm ferner für die dabei notwendigerweise bezogenen 14 SBB-Tageskarten à CHF 75.- mit insgesamt CHF 1'050.- sowie «für Spesen und Verpflegung» an 15 Einvernahmetagen à CHF 50.- mit insgesamt CHF 750.- zuzusprechen. Für die erlittene schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen sei ihm schliesslich eine Genugtuung von CHF 10'000.- zuzusprechen.¹²²⁹ Mit dem Schreiben vom 24. August 2023 reichte Fürsprecher Michael UELTSCHI auch eine Honorarnote ein¹²³⁰, welche er auf Verlangen mit Schreiben vom 21. September 2023 noch in zeitlicher Hinsicht spezifizierte.¹²³¹

25.3.5. Nach zwei bewilligten Fristerstreckungsgesuchen¹²³² liess Olivier THORMANN durch seinen Verteidiger, Rechtsanwalt André CLERC, mit Eingabe vom 18. September 2023 fristgerecht beantragen, von der in Aussicht genommenen teilweisen Kostenaufgabe abzusehen, zudem unter dem Titel von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO die Kosten der Wahlverteidigung und deren Auslagen (Reisekosten und 1 Hotel-Übernachtung in Zürich sowie eine pauschalisierte Kleinkostenpauschale von 5% des Honorars, mithin CHF 2'660.-) zu entschädigen und seinem Mandanten schliesslich für die schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen eine Genugtuung von CHF 1'000.- zuzusprechen.¹²³³ Dieser Eingabe legte Rechtsanwalt André CLERC eine Honorarnote für seinen Arbeitsaufwand als erbetene Verteidigung im zeitlichen Umfang von 177 Stunden und 20 Minuten, ferner eine Liste der Reisekosten und der Kosten für eine Hotel-Übernachtung bei.¹²³⁴

¹²²⁶ HD act. 21/5/3/1

¹²²⁷ HD act. 21/5/3/4

¹²²⁸ HD act. 21/5/3/5; mit Blick auf diese Verzichtserklärung erübrigt sich eine materielle Auseinandersetzung mit der Frage, ob angesichts der Vielzahl der auch international negativen Medienberichte, denen sich Gianni INFANTINO ausgesetzt sah – Rechtsanwalt David ZOLLINGER hat dazu eine 180-seitige Zusammenstellung von Zeitungsberichten zu den Akten gegeben (HD act. 21/5/3/2) –, die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung gegeben wären oder nicht.

¹²²⁹ HD act. 21/5/4/1

¹²³⁰ HD act. 21/5/4/11

¹²³¹ HD act. 21/5/4/13 und HD act. 21/5/4/14

¹²³² HD act. 21/5/5/1 – 21/5/5/6

¹²³³ HD act. 21/5/5/7

¹²³⁴ HD act. 21/5/5/8/2

25.3.6. Rechtsanwalt Dr. Bernhard ISENRING beantragte für seinen Mandanten, Marco VILLIGER, mit Eingabe vom 21. August 2023 unter dem Titel von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO fristgerecht, die Anwaltskosten sowie Reisekosten im Betrag von CHF 163.80 und eine pauschalisierte Kleinkostenpauschale von 4% des Honorars, mithin CHF 1'363.08, zu entschädigen. Hierfür reichte Rechtsanwalt Bernhard ISENRING eine Honorarnote über den Zeitaufwand für seine erbetene Verteidigung im Umfang von 113,59 Stunden sowie eine Liste der Reisekosten zu den Akten ein.¹²³⁵ Weitere Entschädigungsansprüche liess Marco VILLIGER nicht stellen, und auf eine Genugtuung verzichtete er ausdrücklich.¹²³⁶

25.3.7. Rechtsanwalt Dr. Marc ENGLER beantragte als Verteidiger von Cédric REMUND mit Eingabe vom 28. August 2023 fristgerecht die Zusprechung einer Entschädigung für die Anwaltskosten und reichte zu diesem Zweck eine Honorarnote über den Zeitaufwand seiner erbetenen Verteidigung im Umfang von 105,45 Stunden ein.¹²³⁷ Weitere Entschädigungsansprüche liess Cédric REMUND nicht stellen, und auf eine Genugtuung verzichtete er ausdrücklich.¹²³⁸

25.4. Beweisanträge im Sinne des Art. 318 Abs. 1 StPO wurden in den vorgenannten Stellungnahmen zu der in Aussicht gestellten Art des Untersuchungsabschlusses, nämlich einer Verfahrenseinstellung im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, nicht gestellt, so dass darüber nicht im Sinne von Art. 318 Abs. 2 StPO zu entscheiden ist.

25.5. Auf die in den vorgenannten Stellungnahmen zu den vorgesehenen Kostenauflagen sowie Entschädigungen und Genugtuungen angeführten Erwägungen ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Ausführungen unter dem Titel der Entschädigung und Genugtuung einzugehen.¹²³⁹

26. Kosten und Entschädigung

26.1.1. Die neben den allgemeinen Kosten der Strafjustiz mit einer konkreten Strafsache verbundenen Kosten, die so genannten Verfahrenskosten, setzen sich gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO zusammen aus den Gebühren zur Deckung der fallunabhängigen, allgemeinen Kosten der Strafjustiz einerseits und den Auslagen im konkreten Straffall andererseits¹²⁴⁰, welche beispielhaft («namentlich») in Art. 422 Abs. 2 StPO erwähnt werden. Die Gebühren dürfen nicht höher sein, als die effektiven staatlichen Kosten für das Erbringen der entsprechenden Leistung der Strafbehörden (Kostendeckungsprinzip), und sie müssen sich zudem gemäss dem Äquivalenzprinzip «in einem vernünftigen Rahmen halten».¹²⁴¹ Bei der Festsetzung der Gebühren dürfen dabei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen

¹²³⁵ HD act. 21/5/6/2

¹²³⁶ HD act. 21/5/6/1 und HD act. 21/5/6/3

¹²³⁷ HD act. 21/5/7/2/1 – 21/5/7/2/4

¹²³⁸ HD act. 21/5/7/1

¹²³⁹ Vgl. unten Ziff. 26

¹²⁴⁰ Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 422 N 2

¹²⁴¹ BOTSCHAFT des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1325 unten; BGE 146 IV 197 E. 2.2.1; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 422 N 1

beruhende Massstäbe angelegt werden.¹²⁴² Entsprechend regeln Bund und Kantone die Höhe und Festsetzung der Gebühren in ihren Gesetzgebungen¹²⁴³, der Bund gestützt auf Art. 73 Abs. 1 lit. b StBOG¹²⁴⁴ im Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren (BStKR).¹²⁴⁵ Gemäss Art. 5 dieses Reglements richtet sich die Höhe der Gebühr namentlich nach Bedeutung und Schwierigkeit der jeweiligen Strafsache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand, aber auch nach der Anzahl Einvernahmen und Verhandlungen sowie überhaupt dem Zeitaufwand.¹²⁴⁶ Die danach bemessene Gebühr wird gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b BStKR auf einen Betrag von minimal CHF 200.- bis maximal CHF 40'000.- festgesetzt.

26.1.2. Ausgehend von den zitierten Normen von Art. 5 und 6 Abs. 4 lit. b BStKR und im Lichte der geschilderten Kriterien und Massstäbe sowie in Anwendung des grossen Ermessensspielraums, über welchen die Strafbehörden bei der Festsetzung der Gebühr verfügen¹²⁴⁷, rechtfertigt es sich, die Gebühr in der vorliegenden Strafuntersuchung gegen die sieben Beschuldigten auf den (mittleren) Betrag von CHF 21'000.- festzusetzen. Diese Pauschalgebühr deckt auch die Post-, Telefon- und ähnliche Spesen sowie Schreibgebühren ab.¹²⁴⁸

26.1.3. Unter dem Titel der Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 2 StPO sind es in concreto allein Übersetzungskosten (lit. b) für die Einvernahmen der Zeugin [REDACTED] vom 22. August 2022 in Bern¹²⁴⁹ und der Auskunftsperson Joël PAHUD vom 28. November 2022 in Zürich¹²⁵⁰ im Gesamtbetrag von CHF 1'720.40, welche in der vorliegenden Strafuntersuchung (Hauptdossier) als Verfahrenskosten gelten und unter den nachgenannten Voraussetzungen (den) Beschuldigten auferlegt werden können. Weitere Übersetzungskosten beziehen sich auf Einvernahmen in Zusammenhang mit der allein wegen dem «Surinam-Flug» gegen Gianni INFANTINO geführten und unter Kostenaufgabe zulasten der Bundeskasse mit Einstellungsverfügung vom 2. März 2013 vorzeitig abgeschlossenen Untersuchung in Zusammenhang stehen (Nebendossier 1).

26.2.1. Die Kosten (Verfahrenskosten) einer eingestellten Untersuchung sind grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 423 StPO). Sie können der beschuldigten Person ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die StPO übernimmt damit den gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der EMRK-Organe geltenden Grundsatz, dass bei Verfahrenseinstellung die Verfahrenskosten der beschuldigten Person nur auferlegt werden dürfen, wenn sie die Einleitung des Strafverfahrens in widerrechtlicher und schuldhafter Weise veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat.¹²⁵¹

¹²⁴² BGE 146 IV 197 E. 2.2.1.

¹²⁴³ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 422 N 1

¹²⁴⁴ Diese Norm sieht für das Vorverfahren – im Sinne von Art. 299 Abs 1 StPO – einen Gebührenrahmen von CHF 200.- bis CHF 100'000.- vor (Art. 73 Abs. 3 lit. a StBOG).

¹²⁴⁵ SR 173.713.162.

¹²⁴⁶ Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 422 N 3

¹²⁴⁷ BGE 146 IV 197 f. E. 2.2.1.

¹²⁴⁸ Vgl. hierzu: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 424 N 3

¹²⁴⁹ HD act. 7/11/3

¹²⁵⁰ HD act. 7/23/2

¹²⁵¹ BOTSCHAFT des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085 ff., 1326; BEGLEITBERICHT des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom Juni 2001 zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, S. 286 f.

Nach dieser Rechtsprechung handelt es sich bei der Kostenpflicht im Falle einer Verfahrenseinstellung nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch welches die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. Eine Kostenaufgabe bei Verfahrenseinstellung oder bei Freispruch verstösst aber namentlich dann gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung¹²⁵², wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, sie habe sich strafbar gemacht beziehungsweise es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden.¹²⁵³ Gemäss einem Urteil des EGMR wird die Unschuldsvermutung verletzt, wenn ein Entscheid das Gefühl vermittelt (*reflète le sentiment*), dass der Betroffene schuldig ist, obwohl seine Schuld nicht gesetzmässig festgestellt wurde. Der Eindruck des Bestehens einer strafrechtlicher Schuld genügt dabei (*«Il suffit, même en l'absence de constat formel, d'une motivation donnant à penser que le magistrat considère l'intéressé comme coupable.»*). Die Unschuldsvermutung kann dabei auch durch einen Entscheid der Staatsanwaltschaft verletzt sein.¹²⁵⁴ Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat.¹²⁵⁵

Die Kostenaufgabe darf sich in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen.¹²⁵⁶ Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss zudem ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen.¹²⁵⁷ Eine Kostenaufgabe kann demnach nur gerechtfertigt sein, wenn die Behörde aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des Beschuldigten berechtigterweise eine Untersuchung einleiten durfte.¹²⁵⁸ Sie ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn die Behörde aus Übereifer, aufgrund einer falschen Analyse der Situation oder voreilig tätig geworden ist; die Auferlegung der Kosten auf den Beschuldigten bei Einstellung des Verfahrens muss die Ausnahme bleiben.¹²⁵⁹ An die Ursächlichkeit des Verhaltens der beschuldigten

¹²⁵² Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK, Art. 10 Abs. 1 StPO.

¹²⁵³ Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 9; Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 426 N 37 ff.; Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge StPR, N 2273.

¹²⁵⁴ Urteil des EGMR in Sachen PELTEREAU-VILLENEUVE gegen Schweiz vom 28. Oktober 2014, Beschwerde Nr. 60101/09, Ziff. 31/32.

¹²⁵⁵ Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 10; Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 426 N 42; Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge StPR, N 2274/2275; BGE 119 Ia 332 E. 1b; BGE 116 Ia 162 E. 2; BGer vom 4. Mai 2023, 6B_74/2022 E.1.1.3; BGer vom 26.01.2016, 6B_241/2015, BGer vom 07.12.2015, 6B_384/2015 E. 6.3, BGer vom 05.02.2015, 6B_187/2014 E. 1.3.1 alle mit weiteren Hinweisen.

¹²⁵⁶ BGE 144 IV 202 E. 2.2; 112 Ia 371 E. 2a; BGer vom 09.01.2023, 6B_162/2022 E. 2.1; BGer vom 08.09.2022, 6B_1003/2021 E. 1.1; BGer vom 01.04.2021, 6B_1090/2020 E. 2.1.1, BGer vom 24.05.2012, 1B_180/2012 E. 2.2.; Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 10 in fine; Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 426 N 34

¹²⁵⁷ BGE 116 Ia 162 E. 2; BGer vom 21.12.2009, 6B_835/2009

¹²⁵⁸ Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 15; Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 426 N 29, N 32; Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge StPR, N 2278

¹²⁵⁹ BGE 144 IV 202 E. 3.2.2; BGer vom 04.05.2023, 6B_74/2022 E. 1.1.3, BGer vom 30.01.2023, 6B_1023/2021 E. 5; BGer vom 11.01.2023, 6B_762/2022 E. 2.1.1; BGer vom 09.01.2023, 6B_162/2022 E. 2.1.

Person dürfen indessen keine strengen Anforderungen gestellt werden, da die Strafbehörden gehalten sind, bei genügendem Tatverdacht eine Untersuchung zu eröffnen.¹²⁶⁰

Die Staatsanwaltschaft muss die Kostenaufgabe bei Einstellung begründen. Es muss dargelegt werden, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm klar verstossen hat.¹²⁶¹

26.2.2. Voraussetzung für die Kostentragungspflicht einer beschuldigten Person ist demgemäss das kumulative Vorliegen

- eines widerrechtlichen Verhaltens
- eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem widerrechtlichen Verhalten und der Einleitung oder der Erschwerung der Untersuchung
- eines Verschuldens, sowie
- eines Schadens.

26.2.3. Im Zivilrecht wird eine Haftung dann ausgelöst, wenn jemand durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten einen Schaden verursacht. Dieses widerrechtliche und schuldhafte Verhalten muss die adäquate Ursache für die Einleitung einer Strafuntersuchung gewesen sein. Adäquate Kausalität eines Verhaltens liegt dann vor, wenn das gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnormen klar verstossende Benehmen der beschuldigten Person nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben. Anlass für die Eröffnung eines Strafverfahrens bildet der hinreichende Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Zwischen dem hinreichenden Verdacht und dem Verhalten des Beschuldigten muss also eine Verklammerung dahingehend zu bejahen sein, dass die Behörde nicht anders als durch die Einleitung eines Strafverfahrens reagieren konnte. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschuldigten und der Verfahrenseinleitung ist bei dieser Sachlage ohne weiteres zu bejahen.

26.2.4. Für die Kostenaufgabe ist zudem ein Verschulden des Beschuldigten erforderlich.¹²⁶² Der im Rahmen der Beurteilung der Kostenaufgabe bei einem nicht verurteilenden Verfahrensabschluss anwendbare haftpflichtrechtliche Verschuldensbegriff zeichnet sich dadurch aus, dass als schuldhaft ein menschliches Verhalten bezeichnet wird, das als so tadelnswert angesehen wird, dass es die Haftbarmachung des Schädigers zu rechtfertigen vermag. Dabei wird das in Frage stehende Verhalten nach einem objektiven Massstab bewertet, d.h. es wird verglichen mit jenem Verhalten, das nach der Rechtsordnung unter den gegebenen Verhältnissen von einem Durchschnittsverhalten erwartet werden durfte.¹²⁶³

26.2.5. Der Schaden als letzte Voraussetzung für eine Kostenaufgabe liegt in Form der Untersuchungskosten¹²⁶⁴ vor.

¹²⁶⁰ Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 15

¹²⁶¹ Thomas DOMEISEN, BSK/StPO, Art. 426 N 33; BGer vom 25.06.2002, 1P.164/2002 in: Pra 2002 Nr. 203 S. 1067

¹²⁶² Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 14

¹²⁶³ BGE 116 Ia 169 f. (Leitentscheid)

¹²⁶⁴ Art. 422 StPO; Irene ARNOLD, Die Verfahrenskosten gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Zürich 2018, S. 4 ff.; Ruth WALLIMANN-BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an

26.3.1. Die Frage der Entschädigung (Art. 429-434 StPO) ist nach derjenigen der Kosten zu behandeln.¹²⁶⁵ Dabei präjudiziert der Kostenentscheid die Frage der Entschädigung.¹²⁶⁶ Mit anderen Worten: Hat der Beschuldigte die Kosten nach Art. 426 Abs. 1 oder 2 StPO zu tragen, ist eine Entschädigung in der Regel ausgeschlossen, während der Beschuldigte grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, wenn der Staat die Kosten des Strafverfahrens trägt.¹²⁶⁷ Mit der Auferlegung der Kosten des Verfahrens an den Beschuldigten entfällt demnach die Zusage einer Entschädigung und einer Genugtuung.

Werden einem Beschuldigten die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO teilweise auferlegt, ist nach dem Grundsatz, wonach die Kostenaufgabe in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst, der Kostenentscheid also – wie erwähnt – die Entschädigungsfrage präjudiziert, gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO allein eine entsprechend reduzierte Entschädigung zuzusprechen, bei hälftiger Kostenübernahme mithin grundsätzlich eine um die Hälfte reduzierte Entschädigung.¹²⁶⁸

26.3.2. Die mit der Übernahme der Verfahrenskosten auf die Bundeskasse im Sinne von Art. 423 StPO und dem Verzicht auf eine Kostenaufgabe zugunsten der beschuldigten Person im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO verbundene Entschädigungspflicht erfasst gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a zunächst die Kosten der Wahlverteidigung¹²⁶⁹ und weiter gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b alle wirtschaftlichen Lohn- und Erwerbseinbussen, die der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte entstanden sind. Zu den wirtschaftlichen Einbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO gehören dabei vor allem Lohn- und Erwerbseinbussen, vor allem auch der belegte Lohnausfall für die erforderliche Teilnahme an Verhandlungen, aber auch damit in Zusammenhang stehende Reisekosten und der Aufwand für Kost und Logis.¹²⁷⁰

26.3.3. Zusätzlich zu diesem Schadensausgleich im haftpflichtrechtlichen Sinne¹²⁷¹ hat die beschuldigte Person, welcher die Verfahrenskosten nicht im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO auferlegt werden, Anspruch auf Genugtuung, wenn sie durch Verfahrenshandlungen im Sinne von Art. 28 ZGB bzw. Art. 49 OR¹²⁷² *besonders schwer* in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt wurde (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO), wobei dieser Anspruch vor allem auf Zwangs-

unschuldig verfolgte, Diss. Zürich 1998, S. 46 ff.; Alex ZINDEL, Kosten- und Entschädigungsfolgen im Strafverfahren des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1972, S. 1 ff.

¹²⁶⁵ BGer vom 03.03.2023, 6B_132/2022 E. 2.1; BGer vom 17.03.2020, 6B_762/2020 E. 3.1; BGer vom 04.02.2021, 6B_1462/2020 E. 2; BGer vom 12.06.2019, 6B_565/2019 E. 5.1.

¹²⁶⁶ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 430 N 2; Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 430 N 2

¹²⁶⁷ BGE 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; BGer vom 19.04.2023, 6B_20/2022 E. 5.1.; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 4 in fine

¹²⁶⁸ BGE 137 IV 357 E. 2.4.2; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 4; Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 430 N 2; Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 7a. Vgl. auch BGer vom 22.11.2017, 6B_1049/2016 E. 3.1.3 und BGer vom 15.03.2018, 6B_556/2016 E. 2.5: Wenn die Kosten nur teilweise auferlegt werden, sollte die Entschädigung in gleichem Masse reduziert werden.

¹²⁶⁹ Vgl. dazu BGE 146 IV 335 E. 1.3

¹²⁷⁰ Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 429 N 6; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 8

¹²⁷¹ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 6; Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 429 N 2

¹²⁷² Anders als in Art. 49 OR, in welchem Artikel per 1. Juli 1985 die «besondere» Schwere der Verletzung gestrichen wurde (vgl. BBl 1982 II 680 f.; Roland BREHM, BK/OR, 5. A. Bern 2021, Art. 49 N 12 und N 19 ff.), hat die StPO 2011 an diesem Adjektiv festgehalten und damit betont, dass ein signifikanter, ins Gewicht fallender und belastender Eingriff zur Diskussion stehen muss.

massnahmen zugeschnitten ist, welche im Einklang mit Art. 196 ff. StPO rechtmässig angeordnet wurden und sich im Nachhinein als unnötig erwiesen.¹²⁷³ Neben der Haft können z.B. eine in der Öffentlichkeit oder mit grossem Medienecho durchgeführte Verhaftung oder Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine grosse Medienpräsenz sowie die familiären, beruflichen oder politischen Folgen eines Strafverfahrens eine schwere Persönlichkeitsverletzung darstellen, ebenso wie persönlichkeitsrechtsverletzende Behauptungen, die von den Strafbehörden im Verlauf der Ermittlungen verbreitet wurden.¹²⁷⁴ Unannehmlichkeiten, die mit jeder Strafverfolgung einhergehen, wie die psychische Belastung, die sie normalerweise bei einer beschuldigten Person hervorruft, müssen hingegen nicht berücksichtigt werden.¹²⁷⁵

26.3.4. Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach den zu Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR entwickelten Grundsätzen. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags.¹²⁷⁶

26.3.5. Die Bestimmung der Genugtuung liegt im Ermessen des Richters. Aufgrund ihrer Natur entzieht sich die Entschädigung für immaterielle Schäden, die einen Schaden wiedergutmachen soll, der nur schwer auf eine einfache Geldsumme reduziert werden kann, einer Festlegung nach mathematischen Kriterien. Ihre Bemessung in Zahlen darf daher bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Die zugesprochene Entschädigung muss jedoch angemessen sein.¹²⁷⁷ Die Festsetzung der Entschädigung für immaterielle Schäden ist zu einem großen Teil eine Frage der Würdigung der Umstände, und die zuständige Behörde verfügt in diesem Bereich über einen großen Ermessensspielraum.¹²⁷⁸ Erforderlich ist, dass die erlittene Persönlichkeitsverletzung mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht.¹²⁷⁹ Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dies bedeutet indessen nicht, dass die Strafbehörde im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Art. 6 StPO alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hat. Sie hat aber die Parteien zur Frage mindestens anzuhören und gegebenenfalls gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Die beschuldigte Person trifft

¹²⁷³ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 10

¹²⁷⁴ BGE 146 IV 231 E. 2.3.1, 143 IV 339 E. 3.1; BGer vom 08.08.2023, 6B_1094/2022 E.2.2.2, BGer vom 10.11.2022, 6B_528/2021 E. 3.4, BGer vom 20.10.2022, 6B_981/2022 E. 3, alle mit weiteren Hinweisen.

¹²⁷⁵ Vgl. nebst den bereits angeführten Entscheiden des Bundesgerichts auch BGer vom 24.11.2021, 6B_571/2021 E. 2.1; BGer vom 01.07.2021, 6B_1220/2020 E. 3.1.

¹²⁷⁶ BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 28

¹²⁷⁷ BGer vom 10.11.2022, 6B_528/2022 E. 3.4.

¹²⁷⁸ BGE 143 IV 339 E. 3.1; BGer vom 20.10.2022, 6B_981/2022 E. 3

¹²⁷⁹ BGer vom 18.01.2018, 6B_1087/2017 E. 1.2; BGer vom 12.07.2017, 6B_1342/2016 E. 4.2; BGer vom 02.05.2016, 6B_129/2016 E. 4.2.

insofern eine Mitwirkungspflicht.¹²⁸⁰ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Vorverurteilung von Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsverletzung als Strafzumessungsgrund zu gewichten. Der Beschuldigte hat darzutun, dass die Berichterstattung ihn vorverurteilt hat. Eine allfällige Vorverurteilung wäre angesichts der Einstellung des Verfahrens bei der Festsetzung der Genugtuung nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO zu berücksichtigen. Insofern kann eine erhebliche Darstellung in den Medien eine Persönlichkeitsverletzung darstellen. Sie ist deshalb grundsätzlich geeignet, einen Genugtuungsanspruch zu begründen.¹²⁸¹

26.3.6. Genugtuungen sind nach der Rechtsprechung ab dem Tag des schädigenden Ereignisses zu verzinsen. Wie der Schadenszins bezweckt der Zins auf die Genugtuung ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses den Gläubiger so zu stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Persönlichkeitsverletzung bzw. der Entstehung der seelischen Unbill zugeflossen. Der Zins bildet Teil der Genugtuung, denn diese soll der geschädigten Person unabhängig von der Länge des Verfahrens bis zur endgültigen Festlegung der Genugtuungssumme bzw. bis zur Zahlung in vollem Betrag zur Verfügung stehen; der Zins soll die vorenthaltene Nutzung des Kapitals für die Zeit zwischen dem Delikt bzw. dessen Auswirkung auf die Persönlichkeit des Opfers und der Zahlung ausgleichen. Der Zinssatz beträgt gemäss Art. 73 OR 5%.¹²⁸²

26.4.1. Die Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für die Wahlverteidigung (Erbetene Verteidigung) muss dem üblichen Anwaltstarif entsprechen, der bei Bundesstrafverfahren anwendbar ist.¹²⁸³ Wenn ein solcher Tarif existiert, muss dieser bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt werden. Er dient als Richtschnur für die Bestimmung dessen, was unter den üblichen Verteidigungskosten zu verstehen ist.¹²⁸⁴ Dabei ist der Staat nicht an eine Honorarvereinbarung zwischen der beschuldigten Person und ihrem Anwalt gebunden.¹²⁸⁵ Liegt der mit dem Wahlverteidiger vereinbarte Stundenansatz über dem Stundenansatz gemäss der anwendbaren Honorarordnung, muss der Beschuldigte den Differenzbetrag selber tragen.¹²⁸⁶ Art. 12 Abs. 1 BStKR legt für Bundesstrafverfahren fest, der Stundenansatz für das Verteidigungshonorar betrage mindestens 200 und höchstens 300 Franken. Dabei beträgt nach der ständigen Praxis des Bundesstrafgerichts der Stundenansatz

¹²⁸⁰ BGE 146 IV 332 E. 1.3; 144 IV 207 E. 1.3.1; 142 IV 237 E. 1.3.1; BGer vom 25.06.2021, 6B_2/2021 E. 1.1.1; BGer vom 20.10.2021, 6B_930/2020 E. 1.2.1; Yvona GRIESSER, ZHK StPO, Art. 429 N 8b.

¹²⁸¹ BGE 146 IV 231 E. 2.6, 128 IV 97 E. 3b/aa und bb; BGer vom 19.08.2015, 6B_1110/2014 E. 4.3.

¹²⁸² BGer vom 08.08.2023, 6B_1094/2022 E. 2.2.3; BGer vom 16.08.2022, 6B_601/2021 E. 3; BGer vom 21.02.2019, 6B_534/2019 E. 4.2. BGer vom 13.06.2017, 6B_1404/2016 E. 2.2.

¹²⁸³ In kantonalen Strafverfahren nach dem Anwaltstarif des Kantons in dem, in dem das Verfahren stattfindet: BGE 142 IV 163 E. 3.1.2 = Pra 2017 Nr. 55; BGer vom 6. Mai 2019, 6B_331/2019 E. 3.1.; Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 429 N 4d

¹²⁸⁴ Diese Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts wurde in die revidierte StPO vom 17. Juni 2022, welche am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird (AS 2023 468) überführt (Vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a rev. StPO).

¹²⁸⁵ Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 16; Cédric MIZEL/Valentin RÉTORNAZ, CR/CCP, Art. 429 N 35; Camille PERRIER DEPEURSINGE, CCP Annoté, 2. A. Basel 2020, S. 648 f. zu Art. 429; Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. A. Bern 2020, N 2319; Christina DIETHELM, Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung, fp 2014/2 S. 117; BGE 142 IV 163 E. 3.1.2 in fine = Pra 2017 Nr. 55; BGE 139 IV 261; BGer vom 01.06.2010, 6B_30/2020 E. 5.4.2, BGer vom 27.01.2020, 6B_1272/2019 E. 3.2, BGer vom 24.11.2022, 6B_1459/2021 E. 4.1.3.

¹²⁸⁶ Christina DIETHELM, a.a.O. S. 117

im normalen, ordentlichen Schwierigkeitsbereich für die Arbeitszeit CHF 230.- und für die Reisezeit CHF 200.-, und die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet.¹²⁸⁷ Zu diesen Auslagen, welche unter besonderen Voraussetzungen auch pauschalisiert werden können (Art. 13 Abs. 4 BStKR), gehören, bezogen auf den konkreten Straffall, namentlich die Kosten eines Halbtax-Bahnbillets erster Klasse sowie etwa Kosten für die Erstellung von Kopien.¹²⁸⁸

Anspruchsberechtigt gegenüber dem Staat für diese Entschädigung für die Wahlverteidigung ist die beschuldigte Person.¹²⁸⁹

26.4.2. Im erwähnten Rahmen der minimalen (CHF 200.-) und maximalen (CHF 300.-) Stundensatzhöhen gemäss Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BStKR erscheint es in Berücksichtigung einer mittleren Komplexität bzw. Schwierigkeit sowie der Bedeutsamkeit der hier in Frage stehenden Strafsache gerechtfertigt, bei allen Verteidigungen, unabhängig ihrer in Rechnung gestellten Stundensatzhöhe, von einer solchen von CHF 250.- auszugehen.

26.4.3. Die Entschädigung für die Wahlverteidigung bezieht sich gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ausdrücklich nur auf deren angemessene Ausübung.¹²⁹⁰ Hinsichtlich aller Beschuldigten stellt sich der von ihren Verteidigungen betriebene Aufwand offensichtlich als nachvollziehbar und angemessen dar, weshalb der in Rechnung gestellte spezifizierte Aufwand – mit Ausnahme der Verteidigungen von Michael LAUBER und Olivier THORMANN, welchen die Kosten gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO ganz oder teilweise auferlegt werden, was eine Entschädigung der Verteidigungskosten ganz oder zur Hälfte ausschliesst - nach der vorgenannten Stundensatzhöhe von CHF 250.- vollumfänglich zu entschädigen ist.

26.5. Kostenverlegung Michael LAUBER

Michael LAUBER hat die Einleitung des vorliegenden, gegen ihn geführten Strafverfahrens durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO verursacht, weshalb ihm im Sinne dieser Norm der ihn betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten aufzuerlegen ist.

Die zu dieser Kostenaufgabe führende Rechtswidrigkeit liegt in der Verletzung der zumindest und jedenfalls beschränkten, summarischen, rudimentären und (auch) ihm als Bundesanwalt obliegenden Protokollierungspflicht gemäss Art. 76 StPO und Art. 100 StPO¹²⁹¹ hinsichtlich der Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 mit Vertretern der FIFA und (teilweise) dem aussenstehenden Walliser Oberstaatsanwalt Rinaldo ARNOLD in Bern und Zürich. Dass eine solche (verletzte) Protokollierungspflicht für die genannten Gespräche, deren Gegenstand der in der Bundesanwaltschaft hängige Verfahrenskomplex

¹²⁸⁷ Beschluss BStGer vom 20.05.2021, SK.2019.45, E. 6.1.2, mit einem Verweis u.a. auf BGer vom 20.03.2017, 6B_118/2016; Vgl. hierzu auch: BGE 142 IV 166 E. 3.1.1

¹²⁸⁸ Art. 13 Abs. 2 lit. a und e BStKR und Art. 11 Abs. 1 BStKR; Zur entschädigungspflichtigen Kleinspesenpauschale, Barauslagen etc. für Fotokopien, Telefongespräche, Fahrspesen, Verpflegung und Unterkunft vgl. auch: Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 17

¹²⁸⁹ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 6a, mit einem Verweis auf BGer vom 14. Juli 2017, 6B_1146/2016 E. 2.1; ebenso Niklaus OBERHOLZER, Grundzüge StPR, N 2320; a.M. Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 21 f.; vgl. hierzu auch den am 01.01.2024 in Kraft tretenden Art. 429 Abs. 3 rev. StPO, wonach die Entschädigung des privat kontrahierten Wahlverteidigers diesem und nicht der beschuldigten Person zusteht (AS 2023 468; JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 7a).

¹²⁹⁰ Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 13; Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 429 N 4

¹²⁹¹ Vgl. oben Ziff. 13.3.3.1.

«Weltfussball» bildete, klar bestand, wurde bereits eingehend erläutert, weshalb hier zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen zu verweisen ist.¹²⁹²

Auch der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dieser (klar rechtswidrigen) Verletzung der strafprozessualen Protokollierungsvorschriften einerseits und der Verfahrenseinleitung andererseits liegt auf der Hand. Das Fehlen jeglicher Schriftlichkeit, auch nur schon einer selbst erstellten oder veranlassten rudimentären Aktennotiz über diese genannten Treffen/Gespräche, begründete und stützte im Gesamtzusammenhang den auf eine Absprache rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur, namentlich aber auch auf eine Amtsgeheimnisverletzung gerichteten Tatverdacht¹²⁹³ ganz massgeblich und entscheidend, und zwar – wiederum im Rahmen eines Gesamtzusammenhangs der die Verfahrenseröffnung rechtfertigenden Umstände, auf welche bereits eingehend eingegangen wurde¹²⁹⁴ – sachverhaltlich nicht nur für die drei genannten Treffen/Gespräche, sondern reflexartig, indirekt auch für das Treffen/Gespräch vom 8. Juli 2015, das gemäss dem schliesslich erlangten Beweisergebnis in keinem Konnex zum Verfahrenskomplex «Weltfussball» stand. Die festgestellte Verletzung der Protokollierungsvorschriften im Sinne von Art. 76 und 100 StPO als verdachtsbegründender Umstand war unter dem Titel der Kostentragungspflicht der beschuldigten Person gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO derart bedeutsam, dass die Strafbehörden nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet waren, gegen Michael LAUBER ein Strafverfahren einzuleiten. Insofern lag als Folge des hier in Frage stehenden rechtswidrigen Benehmens im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO für die Verfahrensstufe des Vorverfahrens im Sinne von Art. 299 Abs. 1 StPO die adäquate Kausalität zwischen diesem Benehmen und den durch die Untersuchung entstandenen Verfahrenskosten eindeutig vor.

Michael LAUBER handelte mit der Unterlassung der Protokollierung im erwähnten Sinne nicht nur rechtswidrig, sondern auch schuldhaft im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO. Als Bundesanwalt wusste er oder hätte er im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflichten zumindest wissen müssen, dass die mit Vertretern der FIFA und dem aussenstehenden Rinaldo Arnold geführten Treffen/Gespräche in Zusammenhang mit dem Komplex «Weltfussball» einer zumindest rudimentären, beschränkten, summarischen Dokumentation bedurft hätten. Ob diesem Verschulden ein Vorsatz im Sinne eines klaren Wissens und Willens zugrunde lag oder «bloss» eine Fahrlässigkeit im Sinne einer pflichtwidrig unvorsichtigen Nichtbeachtung der ihm als Bundesanwalt klar obliegenden Protokollierungspflicht, kann unter dem Titel der Kostenaufgabe offenbleiben. Auch in letzterem Fall läge klar nicht nur eine leichte Fahrlässigkeit vor, sondern die schwerwiegende Verletzung eines elementaren Vorsichtsgebotes.¹²⁹⁵

Die Verfahrenskosten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO bilden den Schaden im Rahmen der zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherten Haftung für das fehlbare, prozessuale Verschulden Michael LAUBERS im Sinne dieser Norm. Nachdem sich die vorliegende Strafuntersuchung gegen insgesamt sieben Beschuldigte richtete, sind dem Beschuldigten Michael LAUBER die Verfahrenskosten (= Gebühr + Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO) zu 1/7 aufzuerlegen.

Diese Begründung der Kostenaufgabe des Michael LAUBER betreffenden Anteils an den Verfahrenskosten zu dessen Lasten vermögen auch die in der Eingabe seiner Verteidigung vom

¹²⁹² Vgl. oben Ziff. 13.3.3., vor allem 13.3.3.7.

¹²⁹³ Vgl. hierzu im Besonderen: oben Ziff. 13.3.4.

¹²⁹⁴ Vgl. oben Ziff. 13.3.

¹²⁹⁵ Vgl. hierzu: Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 14; AB-BA Disziplinarverfügung vom 2. März 2020, S. 38, Ziff. 101 ff. und Ziff. 209, in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 5/3/56

18. September 2023 angeführten Erwägungen¹²⁹⁶ nicht umzustossen: Die Verletzung der strafprozessualen Protokollierungs- und Dokumentationspflicht im Sinne der Art. 76 ff. und Art. 100 StPO, wie auch der für die Eröffnung der Untersuchung im Sinne des Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO erforderliche Anfangsverdacht bzw. hinreichende Tatverdacht sowie der adäquate Kausalzusammenhang zwischen rechtswidriger Unterlassung der Protokollierung und Dokumentation der hier in Frage stehenden Treffen/Gespräche einerseits und der Verfahrenseröffnung und -Durchführung andererseits¹²⁹⁷ wurde nicht nur im Rahmen der obigen Begründung der Kostenaufgabe¹²⁹⁸, sondern auch im Rahmen der Ausführungen zum Tatverdacht¹²⁹⁹ und zur Protokollierungs- und Dokumentationspflicht¹³⁰⁰ eingehend dargelegt. Die entsprechenden Erwägungen, auf welche hier verwiesen werden kann, gelten selbstverständlich unabhängig der ausserhalb dieser Strafuntersuchung in Zusammenhang mit den Treffen/Gesprächen vom 22. März 2016 und 22. April 2016 erkannten und von der Verteidigung in Abrede gestellten¹³⁰¹ Unvereinbarkeit der fehlenden Protokollierung mit den strafprozessualen Protokollierungs- und Dokumentationspflichten.¹³⁰² Die Annahme einer «Verletzung einer angeblichen Protokollierungspflicht» Michael LAUBERS kann entgegen den Vorbringen der Verteidigung¹³⁰³ auch nicht daran scheitern, dass Michael LAUBER zu keinem Zeitpunkt im Verfahrenskomplex FIFA Verfahrensleiter im Sinne von Art. 76 Abs. 3 StPO gewesen sei. Diese Funktion kann aufgrund von Art. 61 lit. a StPO neben dem verfahrensführenden Staatsanwalt auch «jeder andere Staatsanwalt der betreffenden Amtsstelle ohne besondere Ernennungsverfügung o.Ä. im betreffenden Fall ... übernehmen».¹³⁰⁴ Dass daher Michael LAUBER als Bundesanwalt im Sinne von Art. 76 Abs. 3 StPO für die Protokollierung der Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 verantwortlich war, kann ernsthaft nicht bezweifelt werden, umso mehr, als ein verfahrensführender Staatsanwalt des Bundes an

¹²⁹⁶ HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6

¹²⁹⁷ Vgl. oben Ziff. 13.3.3.

¹²⁹⁸ Vgl. oben in dieser Ziff. 26.6.

¹²⁹⁹ Vgl. oben Ziff. 13.3.

¹³⁰⁰ Vgl. oben Ziff. 13.3.3.3. – 13.3.3.7.

¹³⁰¹ HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6, je S. 3

¹³⁰² Vgl. hierzu oben Ziff. 13.3.3.4 und 13.3.3.5

¹³⁰³ HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6, je S. 3

¹³⁰⁴ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 61 N 3 in fine; der Bundesanwalt selbst hat am 7. November 2018 in der «Aktennotiz des Bundesanwalts: Information der parlamentarischen Oberaufsicht über zwei bilaterale Treffen der Bundesanwaltschaft (BA) mit der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) im Jahr 2016» (in: Disziplinarverfahren AB-BA betr. Bundesanwalt Michael LAUBER, act. 2/47) festgehalten, gerade im Rahmen von umfangreichen Verfahrenskomplexen sei ein direkter Austausch mit Verfahrensbeteiligten regelmässig notwendig und sinnvoll. Besonders wenn grössere juristische Personen involviert seien, die im Rahmen von Strafuntersuchungen kooperieren würden und zur Aufklärung des relevanten Sachverhalts beitragen wollten, würden entsprechende Koordinationstreffen durchgeführt. Diese würden zwecks Gewährung der Unabhängigkeit der einzelnen Strafuntersuchung grundsätzlich auf *übergeordneter (Führungs-)Ebene* stattfinden (Ziff. 2.1). Das zweite und abschliessende Treffen vom 22. April 2016 habe der Klärung *verfahrensspezifischer Fragen* gedient (Ziff. 2.3). Je nach konkreter Fallkonstellation und Komplexität der Untersuchung seien für deren *StPO-konforme Durchführung* unterschiedlich enge Kontakte zu Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten erforderlich (Ziff. 3.2). Ein *direkter, koordinierender Austausch* mit Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten könne in umfangreichen Verfahren strafprozessual geboten sein. Eine solche *koordinierte Verfahrensführung* bringe in aller Regel einen Effizienzgewinn (Ziff. 3.3). Übergeordnete Koordinationstreffen dienten der rechtmässigen, *sämtliche Verfahrensmaximen* berücksichtigenden *Verfahrensführung* (Ziff. 3.5). Der Bundesanwalt spricht hier selbst einer *übergeordneten Verfahrensführung*, oder eben einer temporären Verfahrensleitung ad hoc, das Wort, welche StPO-konform unter Berücksichtigung sämtlicher Verfahrensmaximen stattzufinden habe, wozu selbstredend die Dokumentationspflicht gehört.

diesen Treffen/Gesprächen gar nicht zugegen, ja hiervon nicht, weder vorher, noch zeitnah nachher, orientiert worden war.¹³⁰⁵ Die Protokollierungspflicht lässt sich aber auch nicht mit dem Umstand in Abrede stellen, dass an den hier in Frage stehenden Treffen gar keine für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aspekte einen Gesprächsgegenstand bildeten.¹³⁰⁶ Entscheidend ist allein die unbestrittene, anerkannte und auch plausible Tatsache, dass sich die erwähnten drei Treffen/Gespräche auf die damals hängigen FIFA-Verfahren bezogen¹³⁰⁷ und daher im Interesse der mit den Funktionen der Dokumentation, der Protokollierung und der Aktenkundigkeit¹³⁰⁸ eine zumindest beschränkte, summarische Protokollierungspflicht besteht, und zwar unabhängig eines Erfolgs oder Misserfolgs, aber auch unabhängig von Auswirkungen auf Handlungen oder Unterlassungen in den konkreten Strafverfahren. Auch ergebnislose, unergiebigere Treffen/Gespräche, deren Grundlage konkrete Strafverfahren bilden, bedürfen einer zumindest rudimentären Protokollierung hinsichtlich ihrer Existenz, vor allem dann, wenn sie mit Vertretern einer strafprozessualen Partei (Privatklägerschaft) ohne Teilnahme der beschuldigten Person stattfinden.¹³⁰⁹ Ebenfalls entgegen den Vorbringen der Verteidigung stützt sich der gegen seinen Mandanten bestehende Tatverdacht nicht «ausschliesslich auf in den Medien kolportierten Spekulationen und haltlosen Unterstellungen»¹³¹⁰, sondern – wie erwähnt – auf zahlreiche Indizien und Umstände, unter denen die fehlende Aktenkundigkeit der drei Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 einen ganz massgeblichen Tatverdacht begründete, welcher die Verfahrenseröffnung letztlich klar und zwingend erforderlich machte.¹³¹¹ Aus diesen kurz zusammengefassten Gründen ist an der in der Schlussverfügung vom 10. August 2023¹³¹² in Aussicht gestellten Kostenaufgabe zugunsten Michael LAUBERS festzuhalten, so dass die Zuspreehung einer Entschädigung und/oder Genugtuung entfällt und sich diesbezügliche Erwägungen erübrigen.¹³¹³

26.6. Kostenverlegung André MARTY

Der diesen Beschuldigten betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten (Gebühr + Auslagen; Art. 422 StPO) ist mangels einer Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt auf Art. 423 StPO der Bundeskasse aufzuerlegen.

Für den in der Honorarnote vom 15. September 2023¹³¹⁴ von Rechtsanwalt Markus PEYER zusätzlich zu den von der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Gesamtbetrag von CHF 32'897.40 beglichenen Honorarnoten vom 13. Januar 2023, 18. Juni 2021 und 7. Februar 2020¹³¹⁵ geltend gemachten und ausgewiesenen Zeitaufwand der erbetenen Verteidigung im Umfang von 31,2 Stunden ist sein Mandant, André MARTY, zum Stundenansatz von CHF 250.-, mithin im Gesamtbetrag von CHF 7'800.- zu entschädigen. Ebenso sind die geltend ge-

¹³⁰⁵ Vgl. hierzu oben Ziff. 13.3.3.1

¹³⁰⁶ HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6, je S. 3

¹³⁰⁷ Vgl. hierzu oben Ziff. 13.3.3.2

¹³⁰⁸ DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, S. 64

¹³⁰⁹ Vgl. hierzu oben Ziff. 13.3.3.3. und Ziff. 13.3.3.7

¹³¹⁰ HD act. 21/5/1/5 und 21/5/1/6, je S. 4 f.

¹³¹¹ Vgl. hierzu oben vor allem Ziff. 13.3.3. in fine

¹³¹² HD act. 21/2/1

¹³¹³ Vgl. hierzu oben Ziff. 26.3.1

¹³¹⁴ HD act. 21/5/2/8/4

¹³¹⁵ HD act. 21/5/2/8/1 – 21/5/2/8/3

machten Auslagen im Betrag von insgesamt Fr. 20.90 ausgewiesen und daher zu entschädigen, gleichermassen wie 7,7% Mehrwertsteuer auf dem Betrag von CHF 7'820.90. Weitere Entschädigungen und auch eine Genugtuung werden nicht geltend gemacht.

Insgesamt ist der Beschuldigte André MARTY für den ausgewiesenen Zeitaufwand seiner Verteidigung von 31,2 Stunden à CHF 250.- (CHF 7'800.-) und deren Auslagen von CHF 20.90, zusätzlich 7,7% MWSt auf diesen Zeitaufwand und diese Auslagen (CHF 602.250), mit CHF 8'423.15 aus der Bundeskasse zu entschädigen.

Vom Verzicht des Beschuldigten André MARTY auf eine Genugtuung ist Vormerk zu nehmen.

26.7. Kostenverlegung Gianni INFANTINO

Der diesen Beschuldigten betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten (Gebühr + Auslagen; Art. 422 StPO) ist mangels einer Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt auf Art. 423 StPO der Bundeskasse aufzuerlegen.

Vom Verzicht des Beschuldigten Gianni INFANTINO auf eine Entschädigung und eine Genugtuung¹³¹⁶ ist Vormerk zu nehmen.

26.8. Kostenverlegung Rinaldo ARNOLD

25.8.1. Der diesen Beschuldigten betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten (Gebühr + Auslagen; Art. 422 StPO) ist mangels einer Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt auf Art. 423 StPO der Bundeskasse aufzuerlegen.

26.8.2. Unter dem Titel der Entschädigung wirtschaftlicher Einbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO verlangt der Beschuldigte zunächst in Anlehnung an sein Salär (als Walliser Oberstaatsanwalt) den Betrag von CHF 9'000.- (= 15 Tage à CHF 600.-) für seine Teilnahme an Einvernahmen, mit dem Hinweis, dass er hierfür insgesamt 15 Ferientage bezogen habe. An 14 Tagen habe er dabei je eine SBB-Tageskarte à CHF 75 benötigt, hierfür also insgesamt CHF 1'050.- aufgewendet. Schliesslich beansprucht der Beschuldigte «für Spesen und Verpflegung an diesen 15 Tagen» einen Betrag von je CHF 50.-, insgesamt also CHF 750.-

¹³¹⁷

26.8.3. Durch die Teilnahme an seiner eigenen Einvernahme als beschuldigte Person in Brig/VS vom 10. März 2022 und vom 10. Januar 2023 (Konfrontationseinvernahme mit allen sieben Beschuldigten) in Zürich sowie durch Wahrnehmung seines Teilnahmerechts in Einvernahmen anderer Beschuldigter und von Zeugen und Auskunftspersonen im Sinne von Art. 147 StPO erlitt der Beschuldigte keinen geldwerten Lohn- und Verdienstausschlag. Vielmehr bezog er hierfür gemäss seinen eigenen Angaben Ferientage im Umfang von 15 Tagen. Fehlt aber ein Lohnausfall, mangelt es praxisgemäss an einer entschädigungspflichtigen Rechtsgrundlage, vergleichbar anderen privaten Zeitausfällen, wie z.B. dem Aktenstudium.¹³¹⁸ Die beantragte Entschädigung der Reisekosten erscheint im Umfang von 13 SBB-Tageskarten à

¹³¹⁶ HD act. 21/5/3/5

¹³¹⁷ HD act. 21/5/4/1

¹³¹⁸ Vgl. hierzu: JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 8. Dass die Ferientage nicht zu dem impliziten Zweck der Erholung verwendet wurden, stellt einen nichtvermögensrechtlichen Schaden dar, der nicht ersatzfähig ist.

CHF 75.-, insgesamt also CHF 975.-, indessen ausgewiesen, nachdem – offensichtlich versehentlich – für den 8. Januar 2023 auch eine Reisekostenentschädigung geltend gemacht wird. Schliesslich erscheint auch ein Spesen- und Verpflegungsbeitrag für 13 Tage – die Einvernahme vom 10. März 2022 fand am Wohn- und Arbeitsort des Beschuldigten statt, und am 8. Januar 2023 fand, wie erwähnt keine Einvernahme statt – in einem reduzierten Betrag von täglich CHF 30.-, insgesamt als CHF 390.-, ausgewiesen.

Insgesamt sind damit dem Beschuldigten unter dem Titel der Reisekosten CHF 975.- und unter dem Titel der weiteren Spesen und der Verpflegung CH 390.- zu entschädigen, während der unter dem Titel der wirtschaftlichen Einbusse geltend gemachte Betrag von CHF 9'000.- mangels Lohnausfalls nicht zu ersetzen ist.

26.8.4. Zusätzlich zu diesen wirtschaftlichen Einbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO ist Rinaldo ARNOLD für den in der Honorarnote seines Verteidigers, Fürsprecher Michael UELTSCHI, vom 24. August 2023 geltend gemachten und ausgewiesenen Zeitaufwand der erbetenen Verteidigung im Umfang von 171,2 Stunden zum Stundenansatz von CH 250.-, mithin im Gesamtbetrag von CHF 42'800.-, zu entschädigen. Die geltend gemachten Reisekosten von Fürsprecher Michael UELTSCHI von insgesamt CHF 1'383.40 erscheinen ebenfalls ausgewiesen. Hinsichtlich der wesentlichen Nebenkosten bzw. notwendigen Auslagen für Fotokopien, Telefongesprächen, Verpflegung und Unterkunft geht Fürsprecher Ueltschi offensichtlich von einer Kleinspesenpauschale von 3% des Honorars für den anwaltlichen Zeitaufwand aus, was unter Anwendung der Stundensatzhöhe von CHF 250 - gerechtfertigt erscheint, so dass unter dem Titel der Spesenpauschale CHF 1'260.- zu entschädigen sind. Gleichermassen ist auch die Mehrwertsteuer von 7,7% auf dem Gesamtbetrag der Entschädigung der Verteidigung für den Zeitaufwand und die Kleinspesenpauschale von CHF 44'084.- zu entschädigen.

Insgesamt ist der Beschuldigte Rinaldo ARNOLD für den ausgewiesenen Zeitaufwand seiner Verteidigung von 171,2 Stunden à CHF 250.- (CHF 42'800.-) und deren Pauschalauslagen zu 3% (CHF 1'260.-) sowie ihren Reisekosten (CH 1'383.40), zusätzlich 7,7% MWSt auf Zeitaufwand und Auslagen (CHF 3'392.65), mit CHF 48'836.05 aus der Bundeskasse zu entschädigen.

26.8.5.1. Der Beschuldigte Rinaldo ARNOLD beantragt die Leistung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.-. Er begründet diesen Anspruch insbesondere damit, er sei in den Medien, insbesondere in den einschlägigen Walliser Medien, diffamiert worden. Zusage einer Vorverurteilung habe er sich während mehreren Jahren im Wallis immer wieder erklären müssen. Sein berufliches Fortkommen sei durch die Berichterstattung in den Medien behindert worden, seine Wiederwahl als Oberstaatsanwalt habe zur Debatte gestanden und er habe wegen des laufenden Verfahrens im Frühjahr 2023 auf eine Kandidatur für die Stelle des Generalstaatsanwalts des Kantons Wallis verzichten müssen. Zudem sei er mehrfach schriftlich bedroht und beleidigt worden.¹³¹⁹ Als Beleg für die mediale Berichterstattung legt Rinaldo ARNOLD einen Bericht vom 20. Juni 2020 über die Strafanzeige des Walliser Grossrates Gilbert Truffer ins Recht¹³²⁰, weiter zwei Artikel im «Walliser Bote» vom 3. August 2020 über die von Stefan KELLER verfügte Verfahrenseröffnung in Sachen gegen Rinaldo ARNOLD («Verfahren

¹³¹⁹ HD act. 21/5/4/1

¹³²⁰ HD act. 21/5/4/5 und den entsprechenden Bericht in «Walliser Bote» vom 18. Juni 2020, S. 5 (HD act. 21/5/4/7); vgl. dazu oben Ziff. 5.5

mit Folgen» und «ARNOLD, das zweite Verfahren und einige Fragen»¹³²¹, einen Artikel im «Walliser Bote» vom 31. Juli 2020: «ARNOLD erneut auf der Anklagebank»¹³²² sowie schliesslich einen Artikel im «Walliser Bote» vom 15. Dezember 2021 «BA und Fifa: Wird es für Rinaldo ARNOLD doch noch brenzlig?».¹³²³

26.8.5.2. Vorab ist festzuhalten, dass Rinaldo ARNOLD im Zusammenhang mit seiner Verbindung zu Gianni INFANTINO bereits kurz zuvor im Rampenlicht stand, indem gegen ihn am 4. Dezember ein Strafverfahren wegen Verdachts der Vorteilsannahme (Art. 322^{sexies} StGB) evtl. der passiven Bestechung (Art. 322^{quater} StGB) eröffnet worden war, welches mit Verfügung vom 10. April 2019 eingestellt wurde.¹³²⁴ Trotz der Bezugnahme auf dieses erste (eingestellte) Verfahren, kann bezüglich der Berichterstattung über das vorliegende («zweite») Verfahren, welches durch Stefan KELLER am 29. Juli 2020 eröffnet worden war¹³²⁵, nicht von einer diffamierenden Vorverurteilung gesprochen werden, zumal – abgesehen vom Faktum der Verfahrenseröffnung – lediglich die Frage einer möglichen Suspendierung aufgeworfen, aber gleichzeitig auch auf die parlamentarische Rückendeckung, die ARNOLD zuteil kam, hingewiesen wurde. Natürlich könnte man aus dem Titel im «Walliser Bote» vom 31. Juli 2020: «ARNOLD erneut auf der Anklagebank» eine Art Vorverurteilung erkennen, hingegen erschliesst sich aus dem Text, dass an sich nur über die Verfahrenseröffnung berichtet und keinerlei Wertung hinsichtlich eines möglichen Verfahrensausgangs vorgenommen wurde. Eine Berichterstattung über strafprozessuale Einzelschritte gibt im Allgemeinen keinen Anlass zu Ansprüchen nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO, da die Strafbehörden gehalten sind, allfällige strafrechtliche Vorwürfe zu prüfen und diesen im Ermittlungsverfahren nachzugehen.¹³²⁶ Aus den ins Recht gelegten Zeitungsartikeln ist jedenfalls keine massive Beschädigung des beruflichen und persönlichen Ansehens von Rinaldo ARNOLD durch die Aufrechterhaltung strafrechtlicher Vorwürfe über einen längeren Zeitraum, die einer diffamierenden Vorverurteilung¹³²⁷ gleichkäme, zu erkennen. Was schliesslich die ungehörigen und abälligen Äusserungen betrifft, so sind insbesondere auch Exponenten der Strafverfolgungsbehörden solchen rüden Verlautbarungen ab und an ausgesetzt und solche sind in einem gewissen Mass zu ertragen, sofern sie nicht klar drohend sind. Der Schreiber der E-Mail vom 12. November 2022 hat sich persönlich zu erkennen gegeben, ohne dass offenbar gegen ihn Anzeige erstattet wurde. Insgesamt gesehen ist auf eine besonders schwere, einen hohen Intensitätsgrad¹³²⁸ erreichende Persönlichkeitsverletzung nicht zu erkennen, weshalb Rinaldo ARNOLD keine Genugtuung zuzusprechen ist.

¹³²¹ HD act. 21/5/4/6

¹³²² HD act. 21/5/4/9

¹³²³ HD act. 21/5/4/8

¹³²⁴ Vgl. oben Ziff. 3; Rinaldo ARNOLD verzichtete damals auf die Zusprechung einer Genugtuung: Beigezogenes Verfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis PGE 2018 1, act. 21 E. III/3.

¹³²⁵ HD act. 4/1/2

¹³²⁶ BGer vom 12.07.2017, 6B_1342/2016 E. 4.4

¹³²⁷ Vgl. z.B. BStGer SK.2009.22 vom 18.01.2010 (ungünstige Pressberichte betr. Hilfe bei der Beschaffung von Massenvernichtungswaffen); BStGer SK.2014.2 vom 27.05.2014 und SK.2014.5 vom 09.07.2014 (Bezeichnung des Verfahrens als „Mafiaprozess“ und des Beschuldigten als „Mafioso“). Vgl. dazu auch JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 11a

¹³²⁸ Vgl. Ruth WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 131; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch StPR, N 1816

26.9. Kostenverlegung Olivier THORMANN

26.9.1. Olivier THORMANN hat die Einleitung des vorliegenden, gegen ihn geführten Strafverfahrens (ebenfalls) durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO (ebenfalls) teilweise verursacht, weshalb ihm im Sinne dieser Norm der ihn betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten zur Hälfte, also zu insgesamt 1/14 der gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen ist.

Die Rechtswidrigkeit des diese Kostenaufgabe begründenden Umstands liegt (ebenfalls) in der Unterlassung der zumindest beschränkten, summarischen, rudimentären Protokollierung des Treffens/Gesprächs vom 22. April 2016, an welchem Olivier THORMANN in der Funktion als leitender Staatsanwalt und Abteilungsleiter Wirtschaftskriminalität der Bundesanwaltschaft¹³²⁹ zugegen war und dessen Gesprächsgegenstand der in der Bundesanwaltschaft hängige Verfahrenskomplex «Weltfussball» bildete. In den erwähnten Funktionen und beruflichen Stellungen war Olivier THORMANN – gleichermassen wie sein Vorgesetzter und ebenfalls anwesender Bundesanwalt – gemäss Art. 76 StPO und Art. 100 StPO verpflichtet, jedenfalls für die genannte Protokollierung zu sorgen. Dass an diesem Treffen/Gespräch der Bundesanwalt als ebenfalls protokollierungspflichtiger Vertreter der Bundesanwaltschaft zugegen war, tut der gleichzeitigen strafprozessualen Protokollierungspflicht Olivier THORMANNs keinen Abbruch. Diese hier in Frage stehende strafprozessuale Pflicht wurde im Übrigen bereits im Rahmen der Begründung des (auch) gegen Olivier THORMANN bestehenden Tatverdachts einer Absprache rechtsbeugender und/oder begünstigender Natur namentlich in Zusammenhang mit dem Treffen/Gespräch vom 22. April 2016 in Zürich eingehend begründet, weshalb zur Vermeidung von Redundanzen hier auf diese Ausführungen zu verweisen ist.¹³³⁰

Die rechtswidrige Nichtbeachtung der im erwähnten Sinne erforderlichen Protokollierung des Gesprächs vom 22. April 2016 stützte den erwähnten Tatverdacht im Rahmen eines Gesamtzusammenhangs der die Verfahrenseröffnung rechtfertigenden Umstände¹³³¹ ganz massgeblich und entscheidend, und zwar derart, dass die Strafbehörden nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet waren, gegen Olivier THORMANN das vorliegende Strafverfahren zu eröffnen.¹³³²

Mit der rechtswidrigen Unterlassung der Protokollierung des Treffens/Gesprächs vom 22. April 2016 handelte Olivier THORMANN auch schuldhaft im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob diesem Verschulden Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugrunde lag. Selbst in letzterem Fall läge eine schwerwiegende pflichtwidrige Verletzung eines elementaren Vorsichtsgebotes vor und nicht «nur» eine leichte Fahrlässigkeit.¹³³³

Die Verfahrenskosten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO (= Gebühr + Auslagen im Sinne von Art. 422 Abs. 1 StPO) bilden den Schaden im Rahmen der den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherten Haftung für das fehlbare, prozessuale Verschulden Olivier THORMANNs im Sinne dieser Norm. Nachdem sich die vorliegende Strafuntersuchung gegen insgesamt sieben Beschuldigte richtete und Olivier THORMANN allein in Bezug auf ein Treffen/Gespräch, nämlich jenes vom 22. April 2016 in Zürich, die ihm obliegende Protokollierungspflicht rechtswidrig und

¹³²⁹ HD act. 6/5/17, S. 8

¹³³⁰ Vgl. oben Ziff. 13.3.3, vor allem 13.3.3.7

¹³³¹ Vgl. oben Ziff. 13.3

¹³³² Vgl. hierzu auch die analog anwendbaren Ausführungen zur Kostenaufgabe gegenüber dem Mitbeschuldigten Michael LAUBER, Ziff. 26.5

¹³³³ Vgl. hierzu: Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 426 N 14

schuldhaft missachtete – während der Mitbeschuldigte Michael LAUBER seine gleichzeitige Protokollierungspflicht in Bezug auf drei Treffen/Gespräche vom 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2016 rechtswidrig und schuldhaft im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO missachtete –, ist ihm der grundsätzlich ihn betreffende Verfahrenskostenanteil von 1/7 zur Hälfte, also zu 1/14, aufzuerlegen.

26.9.2. Die von der Verteidigung Oliviers THORMANNS in der Eingabe vom 18. September 2023 im Rahmen der Stellungnahme zur Schlussverfügung vom 10. August 2023 vorgebrachten Einwände gegen die in Aussicht gestellte Kostenaufgabe¹³³⁴ sind nicht geeignet, hiervon abzu-
sehen. Nachdem auf diese Einwände in der Sache bereits weitgehend im Rahmen der ent-
sprechenden Eingabe der Verteidigung des Mitangeschuldigten Michael LAUBER¹³³⁵, aber vor
allem auch in der Einstellungsverfügung selbst¹³³⁶ eingegangen wurde, kann, um Wieder-
holungen zu vermeiden, an dieser Stelle auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen
werden. Namentlich kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass Olivier THORMANN, der am
22. April 2016 unbestrittenermassen Chef der Abteilung Wirtschaftskriminalität der Bundes-
anwaltschaft, in deren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich die im Komplex Welt-
fussball hängigen Verfahren waren, mitverantwortlich mit seinem Vorgesetzten und Mitbe-
schuldigten Michael LAUBER für die Protokollierung, Dokumentation und Aktenkundigkeit des
Treffens/Gesprächs vom 22. April 2016 war. Diese (Mit)Verantwortung bestand für Olivier
THORMANN unabhängig der Entscheiderrelevanz bzw. Entscheiderheblichkeit, welche diesem
Treffen/Gespräch zukam, zumal die FIFA-Verfahren, unabhängig ihrer konkreten Verfahrens-
relevanz, unbestrittenermassen Anlass und Gegenstand dieses Treffens/Gesprächs bilde-
ten¹³³⁷. Diese Verantwortlichkeit bestand für Olivier THORMANN umso mehr, als die ihm perso-
nell und administrativ unterstellten eigentlichen Verfahrensleiter, namentlich Markus NYFFEN-
EGGER, Joël PAHUD und Cédric REMUND, keinerlei nur schon ansatzweise zeitgerechte Orien-
tierung über dieses Treffen/Gespräch erfuhren.¹³³⁸ Eine entsprechende Kenntnisnahme von
einem Gespräch mit dem Vertreter einer strafprozessualen Partei, unter Ausschluss der
beschuldigten Personen, verbunden mit einer zumindest rudimentären, beschränkten, sum-
marischen Protokollierung wäre jedoch für eine strafprozessual korrekte Untersuchungs-
führung unabdingbar gewesen. Schliesslich bleibt in Zusammenhang mit der Eingabe von
Rechtsanwalt André CLERC vom 18. September 2023 abschliessend noch anzufügen, dass im
Rahmen der Kostenaufgabe keine Veranlassung besteht, minutiös zu prüfen, «welche
kostenverursachenden Handlungen ... allein durch die fehlende Dokumentation des Treffens
vom 22. April 2016 verursacht worden waren».¹³³⁹ Die Kostenaufteilung in Straffällen mit
mehreren Beschuldigten erfordert praxisgemäss keine mathematisch exakte Zuordnung des
Kostenanteils einzelner Beschuldigter zum Sachverhalt, mit welchem die Kostenaufgabe im
Sinne von Art. 429 Abs. 1 StPO begründet wird. Diesbezüglich sind schematisierte, pauscha-
lisierte Festlegungen der Kostenanteile – auch aus praktischen Gründen – unumgänglich.¹³⁴⁰
Entsprechend Art. 418 Abs. 1 StPO sind daher die Kostenanteile aller sieben Beschuldigten
auf je 1/7 festzusetzen.

¹³³⁴ HD act. 21/5/5/7

¹³³⁵ Vgl. oben Ziff. 26.5

¹³³⁶ Vgl. oben Ziff. 13.3.3, namentlich Ziff. 13.3.3.1 und Ziff. 13.3.3.7

¹³³⁷ Vgl. hierzu oben Ziff. 13.3.2.3.

¹³³⁸ Vgl. hierzu oben Ziff. 21.3

¹³³⁹ HD act. 21/5/5/7, Ziff. VI/4

¹³⁴⁰ Yvona GRIESSER, ZHK/StPO, Art. 418 N 4

26.9.3. In seiner Honorarnote vom 18. September 2023 macht Rechtsanwalt André CLERC für die erbetene Verteidigung seines Mandanten einen ausgewiesenen Zeitaufwand von 177 Stunden und 20 Minuten sowie spezifizierte und ebenfalls ausgewiesene Reisekosten von insgesamt CH 1'063.50 und schliesslich eine Kleinspesenpauschale von 5 % des Honorars für den anwaltlichen Zeitaufwand geltend.¹³⁴¹ Ausgehend von einer Stundensatzhöhe von CHF 250.-¹³⁴² beträgt damit das Honorar für die Verteidigung Olivier THORMANNS grundsätzlich CHF 44'332.50 und die Kleinspesenpauschale, welche im Interesse der Gleichbehandlung aller Verteidigungen auf 3% des Honorars für den Zeitaufwand zu bemessen ist, CHF 1'330.-.

Unter Berücksichtigung des angesichts der hälftigen Kostenaufgabe reduzierten Anspruchs auf eine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO ist der Beschuldigte Olivier THORMANN für den ausgewiesenen Zeitaufwand von 177½ h à CHF 250.- (CHF 44'332.50), Pauschalauslagen zu 3% (CHF 1'330.-), Reisespesen (CHF 1'063.50), zusätzlich MWSt zu 7,7% auf Zeitaufwand und Pauschalauslagen (CHF 3'516.-) = CHF 50'242.-, davon wiederum die Hälfte, d.h. mit CHF 25'121.- aus der Bundeskasse zu entschädigen.

26.9.4. Unter dem Titel «Genugtuungsanspruch» macht Olivier THORMANN einen symbolischen Betrag von CHF 1'000.- geltend und führt dazu aus¹³⁴³, das vorliegende Verfahren habe zu einem erheblichen Echo in den Medien geführt, regelmässig unter Verweis auf das im Jahre 2018 geführte Verfahren und regelmässig unter schlichter Verletzung der Unschuldsvermutung. Es sei müssig, vorliegend eine genauere Analyse der unzähligen Publikationen bezüglich seiner – Olivier THORMANNS – Rolle im FIFA-Verfahren im Allgemeinen und im vorliegenden Verfahren im Besonderen dazulegen. Die lange Verfahrensdauer habe seine – THORMANNS – Beeinträchtigung und diejenige seiner Familie akzentuiert. Erschwerend komme dazu, dass er aufgrund seiner beruflichen Stellung besonders exponiert sei. Er leide aufgrund der nun schon mehrfach gegen ihn geführten Strafverfahren seit längerer Zeit an Schlafstörungen, er habe sich zunehmend aus seinem sozialen Umfeld distanziert, vermeide öffentliche Auftritte und fühle sich in der Verantwortung für die seiner Familie auferlegte Unbill.

25.9.5. Wie bereits oben dargelegt¹³⁴⁴, sind Unannehmlichkeiten, die mit jeder Strafverfolgung einhergehen, wie die psychische Belastung, die sie normalerweise bei einer beschuldigten Person hervorruft, bei der Frage, ob eine Genugtuung beansprucht werden kann oder nicht, nicht zu berücksichtigen. Geringfügige Blossstellungen und Demütigungen sind hinzunehmen.¹³⁴⁵ Grundsätzlich hat demnach der Einzelne, wenn er im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen von staatsanwaltschaftlichen Beweissmassnahmen oder von medialer Berichterstattung – insbesondere wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt – betroffen wird, gewisse Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts ohne Entschädigung hinzunehmen. Dies gehört zu den Belastungen, denen in einem Rechtsstaat alle betroffenen Bürger in gleicher Weise unterworfen sein können. Die Verfahrenseröffnung gegen Olivier THORMANN erfolgte am 1. Juni 2022¹³⁴⁶, diese wurde im Rahmen der Einvernahme des Olivier THORMANN durch das Bundesstrafgericht anlässlich der Hauptverhandlung in Sachen gegen Joseph S.

¹³⁴¹ HD act. 21/5/5/7

¹³⁴² Vgl. oben Ziff. 26.4.2

¹³⁴³ HD act. 21/5/5/7 Ziff. VII.

¹³⁴⁴ Oben Ziff. 26.3.3

¹³⁴⁵ JOSITSCH/SCHMID, PK/StPO, Art. 429 N 11; Stefan WEHRENBURG/Friedrich FRANK, BSK/StPO, Art. 429 N 27b; BGer vom 02.07.2001, 1P.287/2001 E. 3b; BStGer vom 03.12.2012, BB.2013.12 E. 5.3.4.

¹³⁴⁶ HD act. 4/1/5; a.o. Bundesanwalt Stefan KELLER plante zwar eine Einvernahme auf den 17. Mai 2021, diese konnte aber zufolge des Ausstandsentscheides des BStGer vom 30. April 2021 nicht mehr durchgeführt werden (vgl. oben Ziff. 8.12. und HD act. 7/4).

BLATTER / Michel PLATINI vom 9. Juni 2022 bekannt.¹³⁴⁷ Dass diese Zeugenbefragung und ein nachfolgender Medienauftritt des Olivier THORMANN am 14. Juni 2022 zu einer Strafanzeige durch Michel PLATINI und einem entsprechenden medialen Echo führte, hat kausal allein mit dem gegen Joseph S. BLATTER und Michel PLATINI geführten Strafverfahren zu tun. Das gegen Olivier THORMANN durch einen a.o. Staatsanwalt des Bundes geführte Strafverfahren wurde mit Verfügung vom 16. August 2023 eingestellt¹³⁴⁸, wobei THORMANN eine Genugtuung von CHF 1'000.- zugesprochen wurde. Dieser medial beachtete Vorgang, welcher erst nach der Verfahrenseröffnung im vorliegenden Verfahren vom 1. Juni 2022 stattfand, ist mithin abgegolten. Die Medienpräsenz, mit der Olivier THORMANN durch das von der AB-BA initiierte Strafverfahren gegen ihn¹³⁴⁹ und das durch die AB-BA gegen Michael LAUBER geführte Disziplinarverfahren¹³⁵⁰ konfrontiert war, erfolgte in zeitlicher Hinsicht weit vor dem hieramts eröffneten Strafverfahren. Schliesslich kann unter den gegebenen sachverhaltlichen Umständen von einer (langen) Verfahrensdauer und einer damit einhergehenden Belastung der beschuldigten Person, die eine von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO erforderliche Intensität und Tragweite erreichen würde, nicht gesprochen werden. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sind daher nicht erfüllt.

26.10. Kostenverlegung Marco VILLIGER

Der diesen Beschuldigten betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten (Gebühr + Auslagen; Art. 422 StPO) ist mangels einer Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt auf Art. 423 StPO der Bundeskasse aufzuerlegen.

Für den in der Honorarnote vom 21. August 2023 von Rechtsanwalt Bernhard ISENRING geltend gemachten und ausgewiesenen Aufwand der erbetenen Verteidigung im zeitlichen Umfang von 113,59 Stunden¹³⁵¹ ist sein Mandant, Marco VILLIGER, zum Stundenansatz von CH 250.-, mithin im Gesamtbetrag von CHF 28'397.50 zu entschädigen. Hinsichtlich der wesentlichen Nebenkosten bzw. notwendigen Auslagen für Fotokopien, Telefongespräche, Verpflegung etc. geht Rechtsanwalt ISENRING von einer Kleinspesenpauschale von 4% des Honorars für den anwaltlichen Zeitaufwand aus. Grundsätzlich rechtfertigt sich eine Pauschalisierung, wobei diese – auch im Interesse einer Gleichbehandlung aller Verteidigungen – auf den Prozentsatz von 3% festzusetzen ist, so dass es unter dem Titel der Spesenpauschale – unter Anwendung der Stundensatzhöhe von CHF 250.- – gerechtfertigt erscheint, eine Entschädigung von CHF 851.90 auszurichten. Ebenso ist unter dem Titel der Reispesen der Verteidigung der Betrag von insgesamt CHF 163.80 auszurichten. Die Mehrwertsteuer von 7,7% ist auf dem Betrag auf dem Gesamtbetrag der Verteidigung für den Zeitaufwand und die Kleinspesenpauschale von insgesamt CHF 29'249.40 zu errechnen und zu entschädigen (CHF 2'252.25). Insgesamt ist daher der Beschuldigte Marco VILLIGER mit CHF 32'665.45 aus der Bundeskasse zu entschädigen.

Vom Verzicht des Beschuldigten Marco VILLIGER auf eine Genugtuung ist Vormerk zu nehmen.

¹³⁴⁷ BStGer SK.2021.48. Vgl. Protokoll der Einvernahme in HD act. 5/1/21/4/1

¹³⁴⁸ HD act. 12/3/2

¹³⁴⁹ Vgl. oben Ziff. 2

¹³⁵⁰ Vgl. oben Ziff. 4

¹³⁵¹ HD act. 21/5/6/2

26.11. Kostenverlegung Cédric REMUND

Der diesen Beschuldigten betreffende Kostenanteil von 1/7 der Verfahrenskosten (Gebühr + Auslagen; Art. 422 StPO) ist mangels einer Kostentragungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt auf Art. 423 StPO der Bundeskasse aufzuerlegen.

Für den in den Honorarnoten vom 28. August 2023, 16. März 2023, 21. Dezember 2022 und 22. September 2022, 15. September 2023 und vom 10. Oktober 2023 von Rechtsanwalt Marc ENGLER geltend gemachten und ausgewiesenen Zeitaufwand der erbetenen Verteidigung im Umfang von 113,15 Stunden¹³⁵² ist sein Mandant, Cédric REMUND, zum Stundenansatz von CHF 250, mithin im Gesamtbetrag von CHF 28'287.50, zu entschädigen.

Hinsichtlich der wesentlichen Nebenkosten bzw. notwendigen Auslagen für Fotokopien, Telefongespräche, Verpflegung etc. geht Rechtsanwalt ENGLER von einer Kleinspesenpauschale von 3% des Honorars für den anwaltlichen Zeitaufwand aus. Diese Pauschalisierung rechtfertigt sich, so dass unter dem Titel der Spesenpauschale - unter Anwendung der Stundensatzhöhe von CHF 250 - eine Entschädigung von CHF 848.65 auszurichten ist. Gleichermassen ist auch die Mehrwertsteuer von 7,7% auf dem Gesamtbetrag der Entschädigung der Verteidigung für den Zeitaufwand und die Kleinkostenpauschale (CHF 2'243.50) zu entschädigen. Insgesamt ist daher dem Beschuldigten Cédric REMUND mit CHF 31'379.65 aus der Bundeskasse zu entschädigen.

Vom Verzicht des Beschuldigten Cédric REMUND auf eine Genugtuung ist Vormerk zu nehmen

¹³⁵² HD act. 21/5/7/1 – 21/5/7/5

wird **verfügt**:

1. Das Strafverfahren gegen die beschuldigten Personen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch und Begünstigung bzw. Anstiftung hierzu in Zusammenhang mit vier Treffen/Gesprächen vom 8. Juli 2015, 22. März 2016, 22. April 2016 und 16. Juni 2017 zwischen Vertretern der Bundesanwaltschaft einerseits und der FIFA sowie dem aussenstehenden Rinaldo Arnold andererseits wird **eingestellt** (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Den Anzeigeerstatlern, Rechtsanwalt Hans-Jörg **METZ** als Rechtsbeistand von Theo **ZWANZIGER** sowie Gilbert **TRUFFER** und [REDACTED] wird mit separatem Schreiben mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen die beschuldigten Personen eingestellt worden ist (Art. 301 Abs. 2 StPO).
3. Die Verfahrenskosten (Gebühr im Betrag von Fr. 21'000.- und Auslagen im Betrag von Fr. 1'720.40) werden zu 1/7 dem Beschuldigten Michael **LAUBER** (Art. 426 Abs. 2 StPO; CHF 3'245.75) sowie zu 1/14 dem Beschuldigten Olivier **THORMANN** (Art. 426 Abs. 2 StPO; CHF 1'622.85) auferlegt und im restlichen Umfang von 11/14 auf die Bundeskasse genommen (Art. 423 StPO; CHF 17'851.80).
4. Dem Beschuldigten Michael **LAUBER** wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs. 1 lit. a StPO).
5. a) Dem Beschuldigten André **MARTY** bezahlt die Eidgenossenschaft:
 - CHF 8'423.15 als Entschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung.
- b) Vom Verzicht des Beschuldigten Gianni **INFANTINO** auf eine Entschädigung wird Vormerk genommen.
- c) Dem Beschuldigten Rinaldo **ARNOLD** bezahlt die Eidgenossenschaft:
 - CHF 48'836.05 als Entschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung;
 - CHF 1'365.-, zusätzlich 5% Zins seit dem 9. Dezember 2020, als Entschädigung für die durch das Strafverfahren verursachten wirtschaftlichen Einbussen.
- d) Dem Beschuldigten Olivier **THORMANN** bezahlt die Eidgenossenschaft:
 - CHF 25'121.- als Entschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung.
- e) Dem Beschuldigten Marco **VILLIGER** bezahlt die Eidgenossenschaft:
 - CHF 31'665.40 als Entschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung.

- f) Dem Beschuldigten Cédric **REMUND** bezahlt die Eidgenossenschaft:
- CHF 31'379.65 als Entschädigung für die Kosten der erbetenen Verteidigung.
6. Vom Verzicht der Beschuldigten André **MARTY**, Gianni **INFANTINO**, Marco **VILLIGER** und Cédric **REMUND** auf eine Genugtuung wird Vormerk genommen.
7. Im Übrigen werden die Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen von Rinaldo **ARNOLD** und Olivier **THORMANN** abgewiesen.
8. Zustellung an (Art. 321 StPO):
- die Verteidigungen, vorgenannt, je zweifach, für sich und zuhanden des Mandanten
 - die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung (zweifach), zuhanden ihres Präsidenten, Nationalrat Matthias AEBISCHER, Postfach, 3001 Bern
 - die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), zuhanden von Patrick GÄTTELIN, Leiter Sekretariat, Bundesgasse 3, 3003 Bern
 - Bundesanwalt Dr. Stefan BLÄTTLER, Guisanplatz 1, 3003 Bern

sig.
Hans Maurer
a.o. Bundesanwalt

sig.
Ulrich Weder
a.o. Bundesanwalt

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 322 Abs. 2 StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erhoben werden.